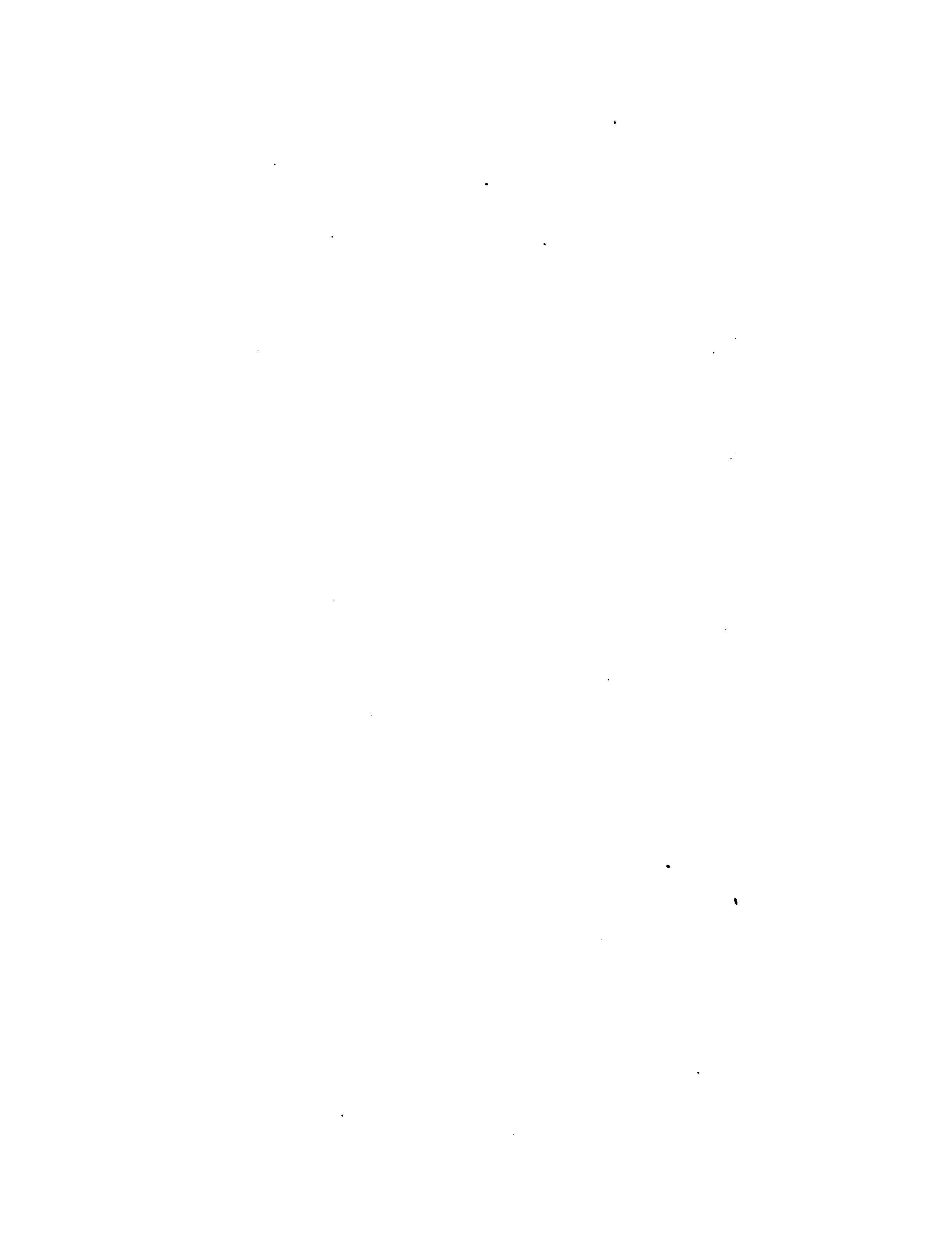
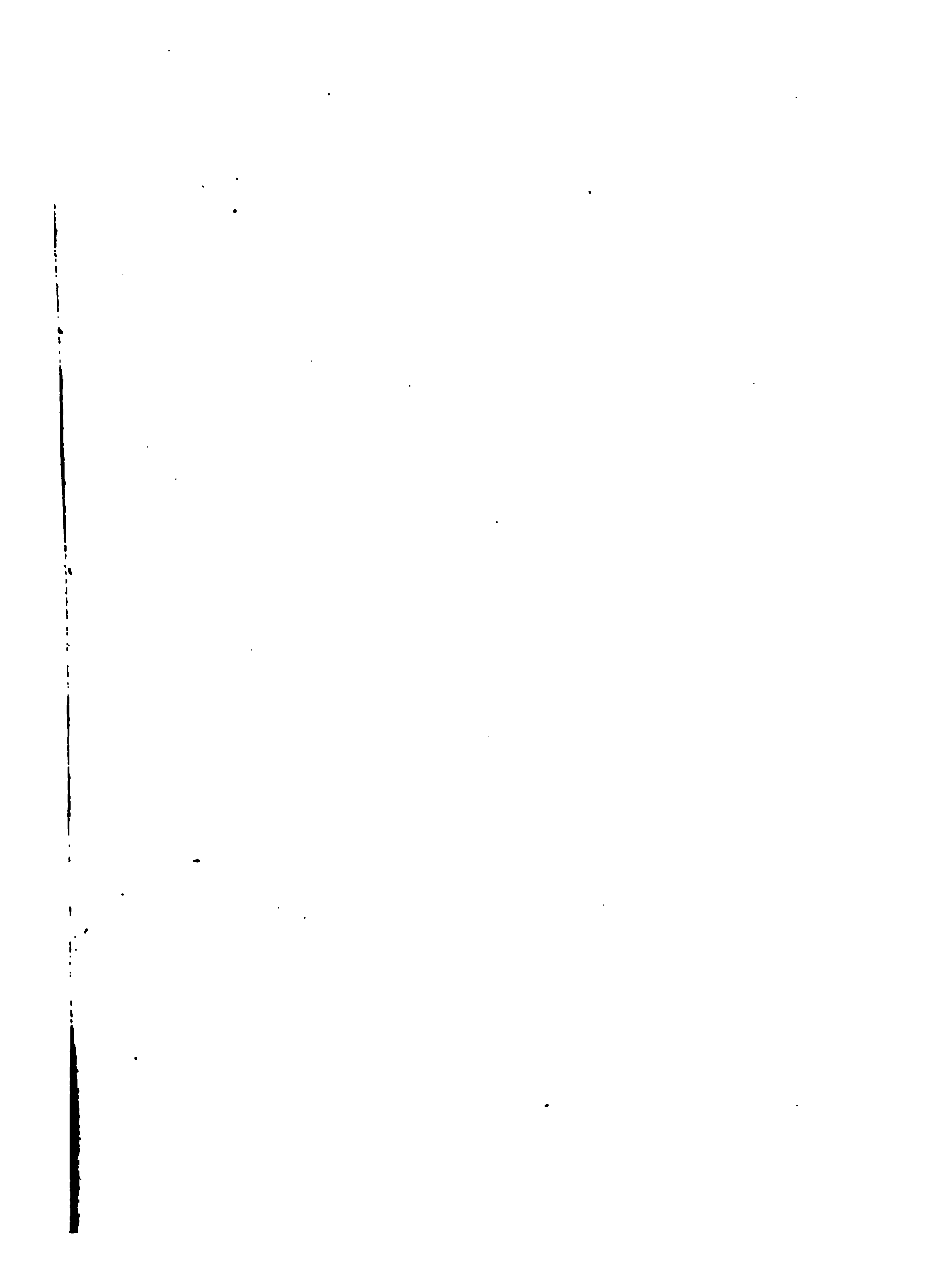
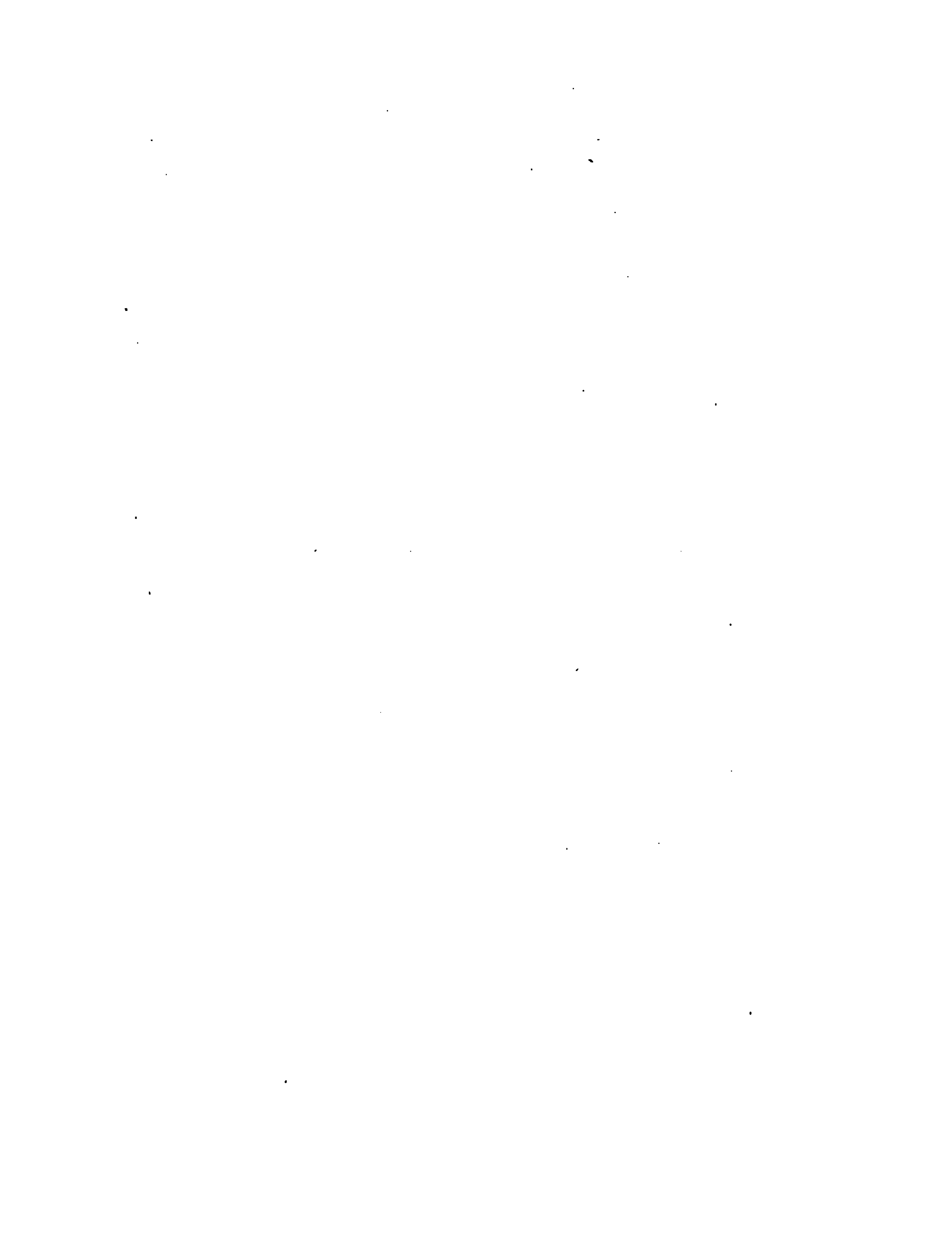






Historische Zeitschrift.

Herausgegeben von

Heinrich von Sybel.

Der ganzen Reihe 48. Band.
Neue Folge 12. Band.

München und Leipzig 1882.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

Inhalt.

Aufsätze.

Verzeichnis der besprochenen Schriften.



I.

Die Prinzessin von Ahlden.

Von

Adolf Köcher.

Erster Artikel.

1.

Nichts hat die Skandalchronik lebhafter beschäftigt als die Beziehungen des Grafen Königsmarck zu der unter dem Namen der Prinzessin von Ahlden bekannten Gemahlin des hannoverschen Kurprinzen, nachmaligen Königs Georg I. von England. Das räthselhafte Verschwinden des Grafen am 1. Juli 1694, die unmittelbar danach erfolgte Verhaftung der Prinzessin und ihrer Hofdame Eleonore von dem Knesebeck, die wunderbare Befreiung der letztern, die Scheidung der ersten von ihrem Gemahl und ihre lebenslängliche Haft auf dem einsamen Amtshaus zu Ahlden, endlich die nie ausgesetzte ängstliche Beflissenheit des hannoverschen Fürstenhauses, jede Aufklärung dieser Vorgänge zu unterdrücken: alles dies hat immer von neuem die Neugier angezogen und die Forschung irre geführt. Auch wird den Schleier völlig zu heben schwerlich jemals gelingen. Denn während ein immer dichter gewordenes Netz romanhafter Ausdeutungen und obscöner Erdichtungen den Hergang vom ersten Augenblick an umsponnen und verdunkelt hat, ist der Bestand der authentischen Dokumente von Anfang an grundsätzlich gelichtet und daher nur in Trümmern auf uns gekommen.

Ich konstatire, daß in den Beständen des kgl. Staatsarchivs zu Hannover die Spuren geflissentlicher Beseitigung gerade des

wichtigsten Materials ganz unverkennbar sind. Ein cellischer Aktenband z. B. enthält Protokolle über Ministerkonferenzen der Jahre 1690/93 und 1695/99; der Jahrgang 1694 wurde bereits bei der ersten Anlage des sorgfältigen Repertoriums vermißt; der alte Umschlag des Bandes aber zählt diesen Jahrgang ausdrücklich mit und bezeugt dadurch, daß derselbe vor der Einregistrirung beseitigt worden ist. Ein anderes Beispiel bietet der durch Ranke's Publikation bekannte Briefwechsel der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans. Die Regsamkeit dieser alles und jedes besprechenden Korrespondenz legt die Vermuthung nahe, daß auch die Katastrophe der Kurprinzessin darin berührt sein wird, und in der That geht die Herzogin wiederholt darauf ein. Allein es liegen keine unter dem unmittelbaren Eindruck des Ereignisses geschriebene Äußerungen vor. Auf den Brief vom 8. Juli 1694 folgt sofort der vom 18. November desselben Jahres. Da nun die Herzogin, wie der Bestand ihrer Briefe ausweist, oft in einer Woche, mindestens aber in jedem Monat zweimal an die Kurfürstin Sophie, ihre Tante, schrieb und die uns erhaltenen Äußerungen beweisen, daß sie mit derselben schon vor November über die fragliche Angelegenheit eingehend korrespondirt haben muß, so ist deutlich, daß die Lücke zwischen Juli und November nicht ursprünglich ist. Daraus aber, daß in den von Leibniz hinterlassenen Auszügen aus dieser Korrespondenz [1]) dieselbe Lücke erscheint, ist zu folgern, daß die Kurfürstin selbst die fraglichen Briefe beseitigt hat, als sie Leibniz, der ja auch ihre Memoiren zur Durchsicht empfing, in das Vertrauen dieses Briefwechsels zog. Endlich erwähne ich noch, daß die Trümmer der Akten des Ehescheidungsprozesses nur durch einen Zufall erhalten sind, indem dieselben aus dem Nachlaß des zum Anwalt der Kurprinzessin bestellten cellischen Hofraths Thies in den Besitz des cellischen Kanzleidirektors Hagemann gelangten und aus dessen Nachlaß von der hannoverschen Regierung für das Archiv erworben wurden. Hagemann hatte nämlich eine aus diesen Akten geschöpfte Darstellung des Scheidungsprozesses, die nach seinem

[1]) Auch diese Auszüge von Leibniz' Hand verwahrt das hannoversche Staatsarchiv.

Tode gedruckt werden sollte, dem Herzog von Cambridge eingeschickt [1]) und von diesem „vollkommenen Beifall über die rücksichtsvolle Behandlung des fraglichen Gegenstandes" [2]) geerntet. Eben deshalb oder auch trotz dessen fand man sich nachher bewogen, sowohl jene Akten als auch die darauf bezüglichen Manuskripte Hagemann's für das Archiv zu erwerben und so der Veröffentlichung zu entziehen.

Das dem Untergange entronnene Material hat mir, soviel dessen heutzutage im kgl. Staatsarchiv zu Hannover vorhanden und auffindbar ist, vollständig vorgelegen. Ich hoffe mit Hülfe desselben zwar nicht das ganze Geheimnis der Kurprinzessin aufzuklären, aber doch wenigstens das Gespinnst frivoler Erfindungen zu zerreißen und die Ergebnisse ernster Forschung etwas weiter zu führen.

Der erste, der das Gewebe der fable convenue aus einander zu legen und Zug um Zug zu prüfen unternahm, war Graf von der Schulenburg-Klosterrode in der anonym erschienenen Schrift „Die Prinzessin von Ahlden, Stammmutter der kgl. Häuser Hannover und Preußen", Leipzig 1852. Sorgfältige Zusammenstellung der verschiedenen Nachrichten und zerstreuten Notizen macht dies Buch zu einem wenn auch nicht vollständigen, so doch schätzbaren Repertorium der ältern Literatur. Auch hat der Verfasser, von ernstem Streben nach Wahrheit erfüllt, die Unzuverlässigkeit der Überlieferung an dem einen und andern Punkte wohl bemerkt. Aber nicht vertraut mit den einfachsten Grundsätzen der historischen Kritik, ist er bei aller Besonnenheit doch nicht über einen dilettantischen Anlauf hinausgekommen. Das Gesammtergebnis seiner Arbeit war daher nur eine Neuprägung der fable convenue. Unter einigen Modifikationen ist dieselbe dann in Bülau's Sammlung „Geheime Geschichten und räthselhafte Menschen" (12, 197 ff.) übergegangen.

Einen Schritt vorwärts that Havemann in seiner „Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg" 3, 340 ff. (1857). Er

---

[1]) dat. Celle, 26. Aug. 1826.

[2]) Antwort des Herzogs von Cambridge, dat. Hannover, 10. Sept. 1826.

bekannte sich zu kritischem Zweifel an der Glaubwürdigkeit der ältern Literatur und warf die ärgsten Angaben derselben über Bord. Aber er wagte doch nicht den Faden dieser Überlieferung zu durchschneiden, sondern nahm denselben auf und spann ihn nur reiner und feiner aus.

Der erste, der die Frage an der rechten Stelle angefaßt hat, ist Schaumann in dem Büchlein „Sophie Dorothea, Prinzessin von Ahlden, und Kurfürstin Sophie von Hannover", Hannover 1879. Während nämlich[1]) noch Havemann der gemeinen Überlieferung folgend die Katastrophe von 1694 als ein in sich geschlossenes Ganzes auffaßte und die Genesis derselben in den Beziehungen der Prinzessin Sophie Dorothea zu dem Grafen Königsmarck suchte, zeigt Schaumann, daß dieses Verhältnis nur der Anfang vom Ende war. Indem er den Schwerpunkt seiner Forschung von der Geschichte Königsmarck's hinweg in die die Prinzessin erdrückenden Antipathien des hannoverschen Hofes und die ihren Vater bindenden Verpflichtungen gegen denselben verlegt und aus der Geschichte der maßgebenden Persönlichkeiten und ihrer Stellung zu einander die Konstellationen entwickelt, die mit Nothwendigkeit zur Beseitigung der Prinzessin führten, findet er den Schlüssel des Räthsels in den Memoiren und Briefen der Kurfürstin Sophie oder vielmehr in den darauf gegründeten psychologischen Analysen. Es laufen wohl einige Irrthümer unter, aber diese kleinen Versehen ändern nichts an dem Resultate und verschwinden gegenüber der Fülle treffender Beobachtungen und Folgerungen. Hiernach haben die persönlichen Verhältnisse zwischen den Höfen von Celle und Hannover das Schicksal der Sophie Dorothea im voraus bestimmt. „Sie war in Hannover unmöglich und unhaltbar bei dem unauslöschlichen Hasse und der Verachtung, welche die Kurfürstin Sophie, ihre Schwiegermutter, auf sie geworfen hatte." Georg Ludwig, ihr Gemahl, hatte diesen Haß mit der Muttermilch eingesogen. Kurfürst Ernst August, ihr Schwiegervater, ließ sie ohne Bedenken

---

[1]) Ich wiederhole hier den ersten Theil dessen, was ich bereits bei der Anzeige des Schaumann'schen Buches in der H. Z. 43, 462 bemerkte.

fallen, nachdem er durch sie seinen Zweck, die Vereinigung der Herzogthümer Celle und Kalenberg, erreicht hatte. Georg Wilhelm endlich, ihr Vater, war durch seine früheren Fehltritte der Familie seines Bruders gegenüber gebunden und konnte die Tochter nicht retten, sobald Ernst August und Sophie es nicht wollten. Alles dieses ist von Schaumann überzeugend nachgewiesen. Er hat damit das Verdienst, die über dem aufregenden Schlußakt bisher vergessene Exposition des Dramas festgestellt zu haben. Nicht so überzeugend ist die Ausführung, den Anlaß zu dem Verderben der Prinzessin habe die Erkrankung Ernst August's gegeben und die daraus sowohl der Kurfürstin als den Maitressen Ernst August's und Georg Ludwig's erwachsene Furcht vor einem Umschwung aller Verhältnisse, sobald die mißachtete und beleidigte Kurprinzessin zum Range einer repräsentirenden Kurfürstin aufsteigen würde. Das Auftreten des Grafen Königsmarck habe der Intrigue nur zum Vorwande gedient. Am wenigsten gelungen ist der letzte, die Ehescheidung behandelnde Abschnitt dieses Buchs, und daher ist auch das dort erhärtete Urtheil über die völlige Unschuld der Prinzessin nicht zur Evidenz gebracht. Rund und unumwunden hat sich Schaumann von der gäng und gäben Überlieferung losgesagt und sowohl die Quelle derselben, die „Römische Octavia“ des Herzogs Anton Ulrich, als auch die letzte und frechste Erdichtung, die von Palmblad publizirte angebliche Korrespondenz der Kurprinzessin mit Königsmarck, in's rechte Licht gesetzt. Dennoch haben sich, da er nicht die Verzweigungen der alten Fabel untersucht hat, unter der Hand auch in sein Buch noch einige Ableger derselben eingeschlichen.

An diesen drei Punkten will ich die Arbeit Schaumann's fortzubilden versuchen.

2.

Ich beginne mit der Kritik der ältern Literatur.

Das erste Erzeugnis derselben ist leider so gut wie verschollen, die einzige Kunde davon entnehme ich den oben angezogenen Briefen der Herzogin von Orléans. Danach ist ihr am 5. März 1695 eine von Hamburg aus dem Gesandten Dänemarks am

französischen Hofe eingeschickte „Schrift von vier großen Bogen Papier“ zugestellt, „worinen eine art historie beschrieben von der princes von Zelle ihren geschichten“. Die Herzogin fand dieselbe so „impertinent“ und „lügenhaft“, daß sie auf der Stelle eine Kritik niederschrieb und den Gesandten bestimmte, das Pamphlet zu unterdrücken. Nur der Kurfürstin Sophie sandte sie (24. März) eine Kopie desselben und ihren Aufsatz ein. Daß auch Leibniz dank dem Vertrauen seiner Gönnerin diese Schriftstücke eingesehen und excerpirt hat, beweist ein von seiner Hand erhaltenes Schriftstück des hannoverschen Archivs, welches betitelt ist: Extrait d'une relation assez mal fondée, envoyée de Paris Mars 1695, touchant la princesse épouse du prince électoral de Bronsuic, avec des remarques mises vis-à-vis, qui sont en partie de Madame d'Orléans.

Als einzigen Ersatz für das verlorene Original der ältesten Flugschrift über die Prinzessin von Ahlden theile ich diesen Leibniz'schen Auszug nebst den beigefügten Anmerkungen im Anhang dieser Abhandlung mit.

Daß der Verfasser der Flugschrift ein Deutscher war, hat Leibniz aus der Diktion erschlossen[1]), und der Umstand, daß das Pamphlet von Hamburg aus nach Paris gelangte, kann diesem Schluß zur Bestätigung dienen. Erwägt man nun, daß dieses Schriftstück die Katastrophe der Kurprinzessin nicht aus irgend einer Schuld derselben, sondern lediglich aus der Bosheit des hannoverschen Hofes ableitet, und daß es im schärfsten Gegensatz zu der von dort verbreiteten Darstellung, auf die ich unten eingehen werde, von der Hofdame, die dort als Urheberin des ganzen Unglücks ausgegeben wurde, vollständig schweigt — denn Leibnizens Auszug würde doch sicherlich angemerkt haben, was etwa in dem Originale von der Eleonore von dem Knesebeck stand —, so liegt es nahe, in dem Kreise dieser Dame, deren Selbstbekenntnisse, wie sich unten ergeben wird, auch kein anderes Motiv als die Bosheit des kurfürstlichen Hofes erwähnen, den Ursprung dieses Pamphlets zu suchen. Man kann daher vielleicht aus den aller-

[1]) S. den Anhang (S. 232).

dings mit offenbaren Erfindungen durchsetzten „Denkwürdigkeiten der Gräfin Maria Aurora von Königsmarck“, die Cramer (Leipzig 1836) veröffentlicht hat, die Nachricht[1]) hierherziehen, daß Frau von Maitsch zu Braunschweig eine Broschüre über diese Dinge habe drucken lassen. Denn Frau Sibille Juliane von Maitsch, geborene von dem Knesebeck, war die Schwester jener Eleonore, die als Hofdame der Kurprinzessin in das Unglück derselben verwickelt ward.

Wie dem aber auch sei, der tendenziöse Charakter jenes Pamphlets offenbart sich auch in andern Punkten. Vor allem ist der Ehescheidungsprozeß der Kurprinzessin in einer Weise dargestellt, die sich mit den authentischen Akten des Prozesses nicht vereinbaren läßt. Und bereits in den kritischen Noten, die mit Leibnizens Auszuge verbunden sind, ist angemerkt, daß die Geschichte der Kurprinzessin in eine völlig schiefe, aus der Luft gegriffene Beziehung zu den Kämpfen gesetzt worden ist, die der hannoversche Hof wegen der Einführung der Primogenitur und der neunten Kurwürde zu bestehen hatte.

Die kritischen Noten sind, wie die Briefe der Herzogin von Orléans beweisen, zuerst von dieser Fürstin aufgesetzt; die eine wird auch in Leibnizens Auszug ausdrücklich auf sie zurückgeführt. Einige aber müssen, nach Leibnizens Überschrift zu schließen, von ihm selbst hinzugefügt sein. Jedenfalls verdienen auch diese Anmerkungen nicht ohne weiteres Glauben, denn an einigen Stellen tritt unverkennbar dieselbe gehässige Tendenz hervor, welche, wie ich unten zeigen werde, die Mittheilungen der Herzogin von Orléans charakterisirt.

Indessen die eine und andere Nachricht sowohl des Pamphlets wie der kritischen Zusätze trägt doch das Gepräge einer guten Information. Nur wird man die Vorsicht üben müssen, nichts als glaubwürdig aufzunehmen, was nicht in den authentischen Dokumenten einen gewissen Anhalt findet.

Auf die nachfolgende Literatur hat diese Relation von 1695 kaum irgend welchen Einfluß gehabt.

---

[1]) a. a. O. 1, 95.

In dem Buch, welches die Basis der ganzen spätern Legende geworden ist, in der „Römischen Octavia“ des Herzogs Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, findet sich zwar der eine und andere Zug des Pamphlets von 1695 wieder, in der Hauptsache aber ist die Octavia doch eine eigenartige Schöpfung.

Die erste Auflage dieses Werks erschien zu Nürnberg 1669—73 in 5 Theilen, denen 1707 ein sechster folgte unter dem Titel: „Zugabe zum Beschluß der Römischen Octavia“. Es ist bekannt, daß der Herzog in diese unter den historischen Romanen Epoche machende Dichtung[1]), welche die Geschichte der römischen Kaiser von Claudius bis Vespasian behandelt, eine Anzahl mysteriöser Episoden eingelegt hat, in denen er Begegnisse seiner Zeit unter antiken Namen erzählt. So hat er auch die Geschichte der Prinzessin von Ahlden hineingeheimnißt und damit solchen Beifall gefunden, daß keiner für nöthig erachtet hat, den leicht zu enträthselnden Bericht einer Prüfung zu unterziehen[2]). Versuchen wir daher, die Episode Zug um Zug zu analysiren.

Dieselbe setzt zutreffend folgendermaßen ein. Daß König Polemon von Cappadocien (= Herzog Georg Wilhelm von Celle) die iberische Dynamis (= Eleonore d'Olbreuse) freite, war dem König von Pontus, Mythridates, (= Kurfürst Ernst August von Hannover) darum nicht recht, weil ihm, wie er vorgab, Polemon durch bindenden Heiratsverzicht die Anwartschaft auf die Nachfolge in Cappadocien gesichert hatte.

Es ist hierbei nur zu bemerken, daß der Heiratsverzicht und die Regelung der Erbfolge nicht vorgebliche, sondern thatsächliche Hindernisse der Vermählung Herzog Georg Wilhelm's waren.

Die Prinzessin Solane (= Sophie Dorothea), seine Tochter von der Dynamis, so heißt es weiter, hatte so wenig an Schön-

---

[1]) Vgl. Gervinus, Gesch. d. deutschen Dichtung 3^5, 508 f.

[2]) In Koch's „allgemeinem literar. Anzeiger“, Leipzig 1797, S. 1451 ist ein Schlüssel zur Deutung dieser Episode veröffentlicht. Die erste Enträthselung derselben erfolgte aber bereits 1732 durch die nachher zu besprechende Histoire secrette de la duchesse d'Hanover. Die Episode selbst steht in dem oben citirten sechsten Theil der ersten Ausgabe S. 163 ff. unter der Überschrift: Die Geschichte der Prinzessin Solane.

heit als an Reichthum ihres gleichen in Asien (= Deutschland), daher wurde sie von zarter Kindheit an von den größten Potentaten zur Ehe begehrt.

Auch hier befinden wir uns noch auf geschichtlichem Boden. Die Schönheit der Prinzessin ist durch die auf uns gekommenen Bilder, ihr ansehnliches Allodial- und Kapitalvermögen durch Brief und Siegel ihres Vaters bezeugt[1]). Nur von den Werbungen der größten Potentaten spricht kein anderer Zeitgenosse und kein authentisches Dokument. Dieselben reduziren sich auf die Thatsache, daß unser Dichter seinen Sohn August Friedrich, den Erbprinzen von Wolfenbüttel, mit Sophie Dorothee verlobte (2. April 1676); der hoffnungsvolle Jüngling fiel indessen schon wenige Monate nach der Verlobung vor den Mauern von Philippsburg (22. August 1676).

Den nächstfolgenden Passus des Romans vermag ich nur theilweise zu deuten.

Das einzige, was da mit Sicherheit kontrollirt werden kann, ist die feindliche Eifersucht des hannoverschen Hofes auf das wachsende Ansehen und den Einfluß, den die Herzogin Eleonore auf ihren Gemahl gewann. Ihr eheliches Glück und ihre Autorität bei Herzog Georg Wilhelm wird durch die unter ihrer Ägide verfaßten Denkwürdigkeiten bezeugt[2]), von den Anfeindungen aber, die sie seitens des hannoverschen Hofes erfuhr, sind die Briefe und Memoiren der Kurfürstin Sophie erfüllt[3]). Mit einiger Wahrscheinlichkeit läßt sich auch die Figur des Pharasmanes, Königs in Iberien, deuten; es kann darunter, da er ein Bruder der Dynamis-Eleonore genannt wird, nur ein Marquis d'Olbreuse versteckt sein. Trifft dies zu, so kann der armenische König Orodes, der Pharasmanes' Vater verjagte, kein anderer als Ludwig XIV. sein, und es liegt nahe, in jener Vertreibung einen

---

[1]) Die hierauf bezüglichen Akten liegen vollständig vor, einige Notizen daraus hat Havemann 2, 341. 503 ff.

[2]) Vgl. meinen Aufsatz in der Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen 1878 S. 34 ff.

[3]) Vgl. meine Vorbemerkungen zu den Memoiren in den Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven 4, 20 ff.

Akt der Hugenottenverfolgung zu sehen. Sobald man aber konsequent weiter enträthselt, es habe die Herzogin von Celle einen Rachekrieg gegen den Verfolger der Hugenotten zu wege gebracht, verliert man den Boden unter den Füßen und verirrt sich in luftige Kombinationen. Wir ertappen hier also den Herzog auf dem Bestreben, Dichtung und Wahrheit zu einem unentwirrbaren Gebilde zusammenzumischen.

Einige Schritte weiter, und es tritt auch eine Tendenz dieser Dichtung hervor. Ganz der Wahrheit gemäß wird berichtet, daß Ernst August die cellische Erbin für seinen Sohn Georg Ludwig, der hier Prinz Cotys heißt, in Aussicht nahm. Und vortrefflich wird unter dem Namen Adonacris die Kurfürstin Sophie eingeführt, „die als des großen Königs in Indien Schwester sich eine von den größesten Prinzessinnen der Welt schätzete". Denn unverkennbar liegt doch eine Ironie auf den Stolz ihrer Herkunft darin. Ebenso wahr ist es, daß Sophie darum die Herzogin Eleonore „ihrem Stande sehr ungleich hielte". Dagegen ist geflissentlich verdunkelt, welche Staatsursachen den Kurfürsten zur Verlobung seines Sohnes mit Sophie Dorothee bestimmten. Denn wer möchte dem Dichter nachsprechen, daß der Einfluß, den der Bruder Eleonorens auf die cellische Politik ausgeübt haben soll, eine solche Ursache war. Und vollends unglaublich nimmt es sich aus, daß die Verlobung erst in dem Augenblick geplant, aber auch gleich vollzogen sein soll, als der sopheniſche, das kann nur heißen der wolfenbüttelsche, Erbprinz bereits auf dem Wege nach Celle (= Amasia) war, um das Beilager mit der ihm versprochenen Prinzessin zu vollziehen. Da man ferner unter dem Erbprinzen nicht jenen August Friedrich, dessen Verlobung durch seinen Tod gelöst wurde, verstehen kann, so hat man angenommen, daß Herzog Anton Ulrich sich auch für seinen jüngern Sohn um die Hand der cellischen Erbin beworben hat. Die Denkwürdigkeiten Eleonorens würden diese Annahme bestätigen, wenn sie nicht gerade an der Stelle, wo der zweiten wolfenbüttelschen Werbung gedacht wird, aus dem Tone eines historischen Berichts in den einer auf bestimmte Zwecke berechneten Dichtung umschlügen, so daß auch die Annahme möglich ist, Herzog Anton

Ulrich habe die Fiktion von dort entlehnt. Wie dem aber auch sei, die hannoversche Brautwerbung kann unmöglich so wie es Anton Ulrich in Übereinstimmung mit der Relation von 1695 erzählt, inscenirt worden sein.

Nachdem er nämlich berichtet hat, daß sich die Kurfürstin Sophie auf Verlangen ihres Gemahls in größter Eilfertigkeit nach Celle begeben habe, fährt er also fort:

„Sie kame früh morgens dahin, wie der König Polemon mit seiner Dynamis noch der ruhe pflegte, da sie dann, weilen sie es so eilig machte für des Königs bette gelassen wurde. Es verhöhnete sie nicht wenig, daß die Königin Dynamis mit anhören sollte, was sie fürbringen wolte, und welcher gestalt sie und ihr gemahl hiedurch sich demüthigten, sprache also mit dem Polemon Bosphoranisch, so Dynamis nicht verstunde und so gantz keine gemeinschafft mit andern sprachen hat, auch also von wenigen geredet wird. Es hätte dem Polemon wohl nichts erfreulichers als dieses kommen können, massen die hertzliche liebe die er zu dieser eintzigen tochter truge, ihn gleich beredete, dieses grosse glück, welches auch die einigkeit unter den beiden häusern zuwegen bringen würde, nicht auszuschlagen und viel eher sein wort zu brechen, so er dem Sophenischen Printzen gegeben, als diese vortheilhaffte heyrath auszuschlagen. Diesemnach bedachte er sich nicht lange, hielte auch nicht rück-sprache mit seiner gemahlin, sondern erklähret sich gleich gegen die Königin Adonacris, daß er des Mythridates begehren erfüllen, und die Prinzeßin seine tochter dem Printzen Cotys geben wolte. Mittlerweile nun diese unterredung in der Bosphoranischen sprache dauerte, wurde der Dynamis zeit und weile lang, ehe sie erführe, was dieser zu sagen hätte; und ob sie gleich verschiedentlich dazwischen redete und ihren gemahl in geheim fragte was Adonacris fürbrächte, so erfuhre sie es jedennoch nicht eher bis die Königin von Ponto sich wiederum hinwegbegeben hatte. Anstatt nun, daß ihr dieses sollen wohlgefallen, sahe sie wie im geist zuvor, was für unglück diese ehe würde nach sich ziehen, und konnte sich unmöglich vorbilden, daß eine so unvermuthete und für ihr so heimlich gehaltene ansprache, aus gutem hertzen würde geschehen seyn. Hätte es bey ihr gestanden, würde der Sophenische Printz nicht so schimpflich sein abgewiesen worden, der da genöthigt wurde seinen weg wieder zurücke zu nehmen und diese reiche beute dem Cotys zu überlassen."

Ein günstiges Geschick ermöglicht uns, gerade an dieser Stelle die Dichtung des Herzogs Anton Ulrich auf das genaueste zu kontrolliren. Denn außer den Ehepakten liegen uns hierüber die Briefe und Memoiren der Kurfürstin Sophie und die Denkwürdigkeiten der Herzogin Eleonore vor. Auch die Memoiren des Abenteurers Gourville, der, wie manche andere Franzosen, eine Zeit lang das Vertrauen des Herzogs Georg Wilhelm besaß, nehmen davon Notiz[1]). Hiernach waren es die Eltern Sophie Dorothea's, welche zuerst die Verlobung ihrer Tochter mit Georg Ludwig in Aussicht nahmen. Mag auch die Meldung Gourville's, daß er selbst von ihnen mit der Anregung dieses Gedankens bei Ernst August betraut worden wäre, eine leere Ruhmredigkeit sein, so wird doch die Thatsache, daß die Verlobung im Sommer 1679 von Celle her angeregt ist, durch die Memoiren und Briefe der Kurfürstin Sophie in unanfechtbarer Weise bestätigt[2]). Das Haupthindernis war die gehässige Geringschätzung, mit der Ernst August und seine Gemahlin auf die Herzogin Eleonore und ihre Tochter herniedersahen. Eben darum hat Eleonore jene anonymen Denkwürdigkeiten, die ich in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen (1878 S. 25 ff.) aufgedeckt habe, im August 1679 publiziren lassen; dieselben sollten die Vorurtheile gegen die cellischen Damen besiegen. Zwar die Kurfürstin, damals noch Herzogin, Sophie verharrte in ihrer Feindschaft gegen die „alliance d'Olbreuse", Ernst August aber, damals noch auf sein osnabrückisches Bisthum beschränkt, erwog das Los seiner unversorgten Kinder, für den Fall daß er vor den zu beerbenden Brüdern stürbe, und fand die „bittere Pille", wenn sie nur tüchtig „vergoldet" würde, keineswegs so ungenießbar. Schon im Sommer 1679 wurde über die Stärke der Vergoldung unterhandelt, aber erst am 24. Oktober 1682 kam der Ehekontrakt zu Stande. Georg Wilhelm hat sich also jahrelang um die Einwilligung seines Bruders bemüht. Die reiche Mitgift seiner Tochter und die durch ihre Hand verstärkte Bürgschaft für die Nachfolge Georg

---

[1]) Theil 2, Maastricht 1782, S. 211.

[2]) S. Memoiren S. 29 u. 110.

Ludwig's im Herzogthum Celle wurde nicht für genügend erachtet. Georg Wilhelm mußte außerdem seinem Bruder eine jährliche Rente von 50000 Thaler zuwenden, dazu seitens der Landstände eine innerhalb 6 Jahren abzuzahlende Heiratssteuer von 150000 Thaler und endlich noch die ganze Summe der Subsidien, welche ihm die Krone Spanien und die Generalstaaten vom letzten Kriege her schuldeten. Um solchen Preis wurde die Hand Georg Ludwig's für Sophie Dorothee erkauft. Mit diesen Thatsachen ist jene drastische Scene unvereinbar, durch die sowohl der cellische als der wolfenbüttelsche Hof von hannoverscher Seite überlistet sein soll. Was die langsam reifende Frucht mehrjähriger Unterhandlungen war, erscheint in jener Dichtung als das Werk eines Augenblicks, die Initiative des cellischen Hofes ist in eine Werbung des hannoverschen verkehrt, der Widerspruch der Herzogin Sophie ist auf die Herzogin Eleonore übertragen, und während Ernst August seine Einwilligung sich theuer bezahlen ließ, soll er die Einwilligung seines Bruders Georg Wilhelm erlistet haben. Die Thatsache endlich, daß die Verlobung des Erbprinzen von Wolfenbüttel durch den Tod desselben gelöst ist, hat der Fabel weichen müssen, daß die Vermählung desselben durch eine Intrigue vereitelt sei. So erweist sich Anton Ulrich's Darstellung an der einzigen Stelle, wo dieselbe genauer kontrollirt werden kann, als eine den hannoverschen Hof in's Unrecht setzende Erdichtung, die in dem Ärger des Autors wurzelt, daß dem wolfenbüttelschen Hause die cellische „reiche Beute“ entging.

Dies Ergebnis raubt dem Buch Anton Ulrich's den bisher ihm beigelegten Werth, geheime Vorgänge der Zeitgeschichte glaubwürdig zu enthüllen. Denn wer könnte nach solcher Probe noch irgend einen Zug der Dichtung als ein an und für sich glaubwürdiges Faktum aufnehmen? Es müssen also in der uns beschäftigenden Sache alle diejenigen Züge der Überlieferung fallen, die kein anderes zeitgenössisches Zeugnis als das der Römischen Octavia für sich haben.

Mit diesem Ergebnis ist zugleich ein Kriterium der ganzen spätern Literatur über die Prinzessin von Ahlden gewonnen. Jede Darstellung nämlich, welche die eben analysirte Brautwerbungsscene

einfach, erweitert oder verkürzt wiedergibt, muß direkt oder indirekt aus der Octavia abgeleitet sein.

Um dies Kriterium zu verstärken, will ich die Octavia noch bis zum eigentlichen Anfang der Katastrophe von 1694 verfolgen.

Nachdem vom Autor betont ist, daß die Ehe Georg Ludwig's mit Sophie Dorothee ohne gegenseitige Neigung, nur aus Politik geschlossen sei, wird unter den vielen römischen Herren, die der „ansehnliche Hof" zu Hannover und die „ungemeine Lebensart der unvergleichlichen Königin Adonacris (= Sophie)" angezogen habe, Graf Christoph Philipp von Königsmarck unter dem Namen Aquilius eingeführt. „Er war bereits in seiner Kindheit viel an Polemon's (Georg Wilhelm) Hofe gewesen, und daselbst mit der jungen Solane (Sophie Dorothee) fast auferzogen worden, welches eine so sonderbare vertrauligkeit und freundschafft unter diesen beiden erwecket, daß Solane niemand hatte, deme sie ihr hertz dergestalt offenbahren können, als eben diesen jungen Römer, und mochte wohl sein, daß aus dieser stets anhaltenden vertraulichkeit an seiten des Aquilius mehr als eine freundschafft entstunde, so er jedoch dergestalt zu bergen wuste, daß er ihme selbst gleichsam nicht wolte wissen lassen, was er in seinem hertzen entpfände." Die Erzählung, daß Königsmarck ein Spielgenosse der Prinzessin in den Tagen der Kindheit gewesen, daß ihm darum das Vertrauen derselben entgegengekommen, und daß hierdurch in seinem Herzen eine verhaltene Leidenschaft aufgekeimt sei, dies alles hat an und für sich so viel Wahrscheinlichkeit, daß selbst Schaumann [1]) es ohne Quellenprüfung nacherzählt, und doch gibt es dafür kein anderes Zeugnis als obigen Satz der Octavia, wie denn überhaupt von den Antecedentien Königsmarck's so gut wie nichts mit völliger Sicherheit feststeht.

Der heimlichen Liebe Königsmarck's stellt Anton Ulrich das zur Schau getragene Verhältnis des Kurfürsten Ernst August zur Gräfin Platen, der Frau seines ersten Ministers, gegenüber, den mächtigen Einfluß dieses Weibes durch die sinnige Benamung „Potentiana", unter der er sie maskirt, andeutend. Er bemerkt

---

[1]) in dem oben citirten Buche S. 55.

zutreffend, daß die Kurfürstin Sophie „viel zu verständig war, als durch eine eiffersucht sich ihrem gemahl mißfällig zu machen“, und daß dem Grafen Platen (= Elimar) „viel zu viel an seines Königs gnade gelegen zu seyn schien, als daß er nicht um selbige zu erhalten, alles hätte erdulden sollen“.

Dann aber fährt er also fort: „Um den Polemon (Georg Wilhelm) stets bei guten sinn zu erhalten und sich allgemach der herrschafft von Cappadocien mit anzunehmen“, habe Mythridates (Ernst August) den Bartoces bestochen, „der nicht allein der oberste bediente beym Polemon war, sondern sich auch in solchen glauben und ansehen bey seinem herren gesetzet hatte daß der ihm in allen dingen folgete und sonder seinen rath nichts fürnahme. Die Königin Dynamis, so mächtig sie auch bei ihrem herren war, konnte jedennoch die gewalt dieses Bartoces nicht verhindern, da es dann öfters geschahe, daß sie ihr mißfallen in dingen die ihr entgegen waren, und welche er triebe, blicken liesse, das dann diesen bewegte, um so viel ehender dem Mythridates gehör zu geben, um sowohl seine habende macht nach des Polemons tode bey dem Mythridates zu erhalten, als der Dynamis das seiner zeit einzuträncken, was sie ihme dann und wann entgegen thate.“

Der omnipotente Bartoces kann niemand anders als der Geheime Rath A. G. von Bernstorff sein. Auf dieser gäng und gäben Deutung beruht ausschließlich und allein das von Geschlecht zu Geschlecht gläubig fortgepflanzte Urtheil über den Mann, der als erster Berather der Höfe von Celle, Hannover und London die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg durch 40 Jahre geleitet hat. Keiner hat sich bisher die Mühe gegeben, die schwere Anklage, daß Bernstorff, um seinen Einfluß über den Tod Georg Wilhelm's hinaus zu sichern, von dem hannoverschen Hofe sich habe bestechen lassen, auch nur mit einem Wort zu begründen, geschweige denn irgend ein Dokument, das Bernstorff kompromittiren könnte, an das Licht zu ziehen. Auch für Schaumann steht dies Urtheil ohne weiteres fest[1]). Und doch ist nichts so gewöhnlich als die Ausflucht der Besiegten, durch Verrath überwunden zu

[1]) a. a. O. S. 68.

sein. Genau so wie hier Anton Ulrich den Einfluß des hannoverschen Hofes auf den cellischen lediglich aus einer perfiden Selbstsucht des Ministers Bernstorff erklärt, genau so hat die Kurfürstin Sophie den Erfolg, den vorher Anton Ulrich, als er seinen Sohn mit der cellischen Erbin verlobte, durch die Standeserhöhung ihrer Mutter Eleonore errang, darauf zurückgeführt, daß Bernstorff's Vorgänger, der Kanzler Schütz, ein bestechlicher, nur auf die Mehrung seines Einflusses bedachter Mensch gewesen sein soll[1]).

Nach diesem Seitenhieb auf Bernstorff kehrt der Herzog zur Ausmalung der Maitressenwirthschaft in Hannover zurück, um daraus die Katastrophe der Kurprinzessin abzuleiten. Wir aber brechen hier die Analyse seines Buches ab und wenden uns einer zweiten Quelle der romanhaften Ausschmückungen des Thatbestandes zu.

Es ist bekannt, daß die Schwestern des Grafen Königsmarck alles aufboten, um Gewißheit über das Schicksal des in Hannover verschwundenen Bruders und Aufklärung über seine Beziehungen zum dortigen Hofe zu erlangen. Man wundert sich nicht, daß sie jedes Gerücht, das ihrer Hoffnung, den Verlorenen wiederzufinden, Nahrung gab, und jedes Gerede, das ihrem Haß gegen die vermuthlichen Urheber der Katastrophe entsprach, mit Eifer aufgriffen und verdichteten. Eben darum aber muß man den durch sie verbreiteten Nachrichten von vorn herein ein unbedingtes Mißtrauen entgegenstellen.

Die ursprüngliche Fassung derselben liegt in den Briefen aus dem Jahre 1694 vor, die Bodemann in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen (1879 S. 60 ff.) zusammengestellt hat. Weit ergiebiger als diese wenigen, aber echten Berichte sind allerdings die von Cramer in seinen „Denkwürdigkeiten der Gräfin Maria Aurora Königsmarck“ (Leipzig 1836, 1, 61 ff.) mitgetheilten Briefe, Aufsätze und Protokolle von 1694. Indessen unter Dokumenten, die den Eindruck der Echtheit machen, erscheinen hier in gleicher Linie andere, die den Stempel der Fälschung

---

[1]) Memoiren S. 23 ff. 97 ff.

und Erdichtung auf der Stirne tragen, wie z. B. das Protokoll über das Verhör des Fräuleins von dem Knesebeck (S. 76 ff.). Es ist freilich nicht zu leugnen, daß der Autor dieses Schriftstücks von einer Person, die bei der Intrigue von 1694 betheiligt war, seine Information erhalten haben muß. Dies ergibt sich aus den hier erwähnten Briefen und Staffetten, die in Sachen der Kurprinzessin nach Bruchhausen, Nienburg und Dresden gingen. Denn nur ein Eingeweihter konnte von diesem geheimen Getriebe berichten, dem, wie die authentischen Akten bestätigen, die Regierung auf die Spur kam. Nirgends sonst in der gedruckten Literatur erscheint die geringste Kunde davon. Dessen ungeachtet kann das angebliche Protokoll keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben. Schon die Art, wie es abgefaßt ist, widerstreitet dem allgemeinen Brauch, den, wie die echten Akten beweisen, auch die hannoversche Regierung einhielt. Dasselbe nimmt sich nämlich ganz und gar wie ein dramatischer Dialog aus, indem Rede und Gegenrede mit berechneter Bühnenwirkung von Wort zu Wort verzeichnet ist. Was aber die Hauptsache ist: wie sollte bei der Vorsicht, mit der in Hannover jeder Schritt in Sachen der Kurprinzessin geheim gehalten und jedes kompromittirende Dokument vernichtet ist, ein so wichtiges Schriftstück, wie das Protokoll über jenes Verhör, in die Hände der Gräfin Marie Aurora von Königsmarck gekommen sein?[1]) Vollends abenteuerlich ist die von Cramer mitgetheilte „Aussage“ über das Attentat auf Königsmarck, die einem gewissen Bernhard Zeyer oder Bernhard Zeuge — nomen omen — beigelegt ist. Und so wimmelt der ganze hier einschlägige Abschnitt der „Denkwürdigkeiten“ der Gräfin Königsmarck von unglaublichen Fabeleien.

Denselben Charakter tragen die von ihrem Sohn, dem Grafen Moritz von Sachsen, im Jahre 1725 niedergeschriebenen

[1]) Das authentische Protokoll ist im Archiv nicht mehr vorhanden. Daß es dorthin abgeliefert ist, beweist ein Zettel, auf dem von der Hand des bei Kurfürst Ernst August bediensteten Hofraths Reiche angemerkt ist: „Das Inquisitions-Protocoll der von Knesebec findet sich in dem eisernen Kasten in archivo in einem mit französischen Leder überzogenen und no 15 bezeichneten Lädichen (?).“

Memoiren, soweit sich dieselben auf das Schicksal seines verschwundenen Oheims beziehen. Bereits der Herausgeber, v. Weber[1]), hat, wenn er auch dieser Darstellung nicht jeden Glauben verweigert, wenigstens angemerkt, daß dieselbe manche entschieden unrichtige Angabe enthält. Daß sie von Anfang bis zu Ende ein reines Phantasiestück ist, hat Bülau dargethan[2]). Wir lassen daher das ganze von Königsmarck's Angehörigen aufgegriffene und ausgesponnene Gerede auf sich beruhen.

Ebenso haltlos, aber interessant durch die Tendenz ist die sowohl von Aurora Königsmarck als auch von Anton Ulrich unabhängige Version, welche in Limiers' anonym erschienenen „Memoires du regne de George I" (à la Haye 1729, 1, 10 ff.) niedergelegt ist. Hier ist nämlich den Dingen eine Wendung gegeben, welche das ganze fürstliche Haus von jedem Vorwurf befreit. Der Kurprinz, so wird hier erzählt, entsagte, als er sich mit der ebenso tugendhaften wie schönen Sophie Dorothee vermählte, jedem Verkehr mit seiner bisherigen Maitresse, einer Hofdame, deren Namen der Autor verschweigt. Diese aber nahm das Auftreten Königsmarck's zum Anlaß, um sich zu rächen und zu rehabilitiren. Königsmarck nämlich, ein Jugendfreund der Prinzessin, wähnte, dieselbe werde, nachdem sie Gattin und Mutter geworden, gemäß den Gewohnheiten eines galanten Hofes weniger tugendhaft wie in ihrer Jugend sein, und versuchte sich ihr zu nähern. Vergebens ließ ihm die Prinzessin, als sie seine Absicht durchschaute, durch ihre Erzieherin, eine bejahrte Dame, die der Autor wiederum nicht mit Namen nennt, jeden Zutritt untersagen. Die alte Dame, von Mitgefühl mit dem schmachtenden Grafen beseelt, wollte ihm wenigstens ein Mal seinen Wunsch erfüllen. Sie verbarg ihn also auf ihrem Zimmer und meldete sich krank, um die Prinzessin dorthin zu locken. Dieselbe kam, und Königsmarck warf sich ihr zu Füßen. In demselben Moment aber trat der Kurprinz, durch jene Maitresse, die jeden Schritt Königsmarck's belauert hatte, von dem Stelldichein unterrichtet, mit gezogenem

[1]) Aus vier Jahrhunderten (Leipzig 1858) 2, 87 ff.

[2]) Geheime Geschichten 12, 200 ff.

Degen ein. Die Prinzessin fiel in Ohnmacht, und Königsmarck wurde in einen geheimen Gewahrsam gebracht, aus dem er nicht wieder zu Tage kam. Keine Betheuerung der Unschuld half nunmehr der verrathenen Frau, und vergebens war alles Bemühen der Kurfürstin Sophie, ihren Sohn von dem grundlosen Verdacht gegen seine Gemahlin zu befreien. Der Schein sprach gegen sie und bestimmte den vom Kurprinzen konstituirten Gerichtshof zur Scheidung der Ehe. Die Kurprinzessin aber ertrug mit Würde das über sie verhängte Los der Gefangenschaft in Ahlden. So weit diese Darstellung.

Eine Kritik ist überflüssig. Ich bemerke nur, daß nicht allein der Kurprinz, seine Gemahlin und seine Mutter in dem besten Lichte erscheinen, sondern daß auch die Gräfin Platen hier nicht die ihr sonst allgemein nachgesagte Rolle spielt. Läge uns nicht im Archiv die vom hannoverschen Hofe verbreitete offizielle Darstellung dieser Vorgänge vor, so könnte man die hier wiedergegebene für inspirirt vom Hofe erachten. Die Tendenz, den Hof von jedem Makel zu entlasten, konnte nicht schärfer hervorgekehrt werden, als es in diesem schon um deswillen völlig unglaubwürdigen Berichte der Fall ist.

3.

Die spätere Literatur ist meist der Darstellung des Herzogs Anton Ulrich gefolgt.

Achtzehn Jahre nach dem Tode desselben erschien anonym eine „Histoire secrette de la duchesse d'Hanover", Londres 1732. Gleich der Anfang des Buches klingt an die „Octavia" an, hier wie dort geht die Erzählung von dem Spiel des Glückes aus.

Octavia S. 163	Histoire secrette
Hat jemahlen das glück einen erhoben, und das unglück dagegen niederschlagen, so ist solches gewiß an meiner Königin mutter und großmutter erfüllet worden.	Si les faveurs de la fortune étoient une marque certaine du mérite de ceux à qui elle les prodigue, toute l'Allemagne auroit peut-être vû avec moins de surprise, la fille d'un Gentilhomme François devenir l'épouse d'un de ses plus grands Princes.

Es stimmt auch wohl einmal ein ganzer Satz hüben und drüben überein.

Octavia S. 165	Histoire secrette S. 6
. . . dahero sie (Solane = Sophie Dorothee) von zarter Kindheit an von den grössesten potentaten zur ehe verlanget wurde.	Cette princesse ne fut pas encore en âge d'être mariée, qu'elle se vit recherchée par les plus grands Princes de l'Europe.

Die Hauptsache aber ist, daß sich das französische Büchlein inhaltlich mit denjenigen Partien der Octavia deckt, welche von Anton Ulrich frei ersonnen sind.

Dasselbe weiß allerdings manches hinzuzusetzen; die Beseitigung des antiken Kostüms der Octavia, die Demaskirung der verhüllten Personen forderte von selbst zur Ausmalung des dort skizzirten Bildes auf. Indessen diese Erweiterungen sind entweder nur kurze Notizen aus der Geschichte der handelnden Personen, die auch ein ferne Stehender ohne Schwierigkeit beibringen konnte, wie z. B. die Mittheilungen über die Verbindung Georg Wilhelm's mit Eleonore d'Olbreuse (S. 4 ff.), oder es sind — und das ist die Regel — Erzeugnisse der Phantasie, motivirende Ausfüllungen des sprungweis vorwärts eilenden Ganges der Octavia.

Heißt es dort einfach, daß die Kurfürstin Sophie „in größter Eilfertigkeit“ nach Celle gereist und daselbst früh morgens angelangt sei, so wird hier bemerkt, daß Celle von Hannover zehn Stunden entfernt sei, und daraus berechnet, daß sich die Fürstin bei Anbruch der Nacht auf den Weg gemacht habe. Weist die Octavia mit einem Wort auf die Einigkeit des Hauses als das Hauptargument, wodurch Georg Wilhelm zur Verlobung seiner Tochter überredet sei, so stellt in der Histoire secrette die Kurfürstin Sophie ihm vor, daß ihr Sohn als sein präsumtiver Nachfolger die besten Ansprüche auf die Hand seiner Tochter habe, daß diese Vereinigung zugleich die Zukunft Eleonorens sichere, wenn dieselbe verwitwet würde, und den Frieden der Völker verbürge, der Gefahr liefe, falls ein Prinz von Wolfenbüttel als Verlobter der Prinzessin Ansprüche auf die Regierung des Herzogthums erheben würde. So erscheint auch die Bestechung Bernstorff's in der Octavia unserm Autor nicht genügend

motivirt. Er stellt daher einen Krieg in Sicht und läßt den Kurfürsten von Hannover nach Celle reisen, um seinen Bruder bei der Partei des Kaisers festzuhalten. Der Kurfürst findet im dortigen Conseil die Anhänger der Herzogin und die „wahren Deutschen“ entzweit, zwischen beiden lavirend sucht er zum Ziel zu gelangen. Die Herzogin indessen traut seinen Betheuerungen nicht, sondern bietet ihrem Feinde Bernstorff die Hand zur Abwehr der hannoverschen Einmischung. Der aber will sich seine Stellung auch nach dem Tode des Herzogs sichern und tritt daher für den Kurfürsten ein.

Von solchen Ausführungen schreitet die Histoire secrette bis zu dramatischer Belebung der in der Octavia angedeuteten Vorgänge fort. Wird dort berichtet, daß Sophie Dorothee im Kummer über das schnöde Gebahren ihres Gemahls den Grafen Königsmarck und eine ihrer Hofdamen in das Vertrauen ihres Ärgers zog, so ist die Histoire secrette im Stande, solches Zwiegespräch Wort für Wort zu publiziren. Au nom de Dieu, beginnt Königsmarck (S. 31), ne vous abandonnez point à la douleur; le Prince mérite-t'il vos larmes? non, Madame, il ne mérite que votre mépris und so weiter. Ich glaube hiernach die Histoire secrette nicht weiter verfolgen zu brauchen.

Über dem leichten und hellen Fluß dieses Buches ist die ablegene Quelle desselben, die mysteriöse Episode der Octavia, den Blicken der Neugier entschwunden. Die Legende der Histoire secrette hat die nachfolgende Literatur beherrscht.

Schon die nächste Publikation, die anonym erschienene „ausführliche Staats- und Lebens-Geschichte Georg des Andern“ (Frankfurt und Leipzig 1761, 1, 45 ff.), bringt über die Prinzessin von Ahlden nichts als einen wörtlichen Auszug aus jenem französischen Buch.

In den von einem Ungenannten gedichteten „Briefen vermischten Inhalts“ (Frankfurt und Leipzig 1772, S. 68 ff.) ist die Geschichte der Prinzessin mit einigen von der herrschenden Legende abweichenden Details erzählt. Als Einleitung erhalten wir eine Charakteristik ihres Vaters, die insbesondere dessen Mildthätigkeit durch zwei romanhaft ausgesponnene Anekdoten illustrirt. Den

Schluß bildet die hier zuerst auftauchende Erzählung von einem Versuch Georg's II., bei einer Jagd in der Nähe von Ahlden zu der gefangenen Mutter zu dringen. Eigenthümlich ist dem Bericht auch der Umstand, daß die Gräfin Platen als Maitresse des Kurprinzen erscheint, daß Königsmarck der Prinzessin von ihrem Vater als Gesellschafter nach Hannover mitgegeben sein soll, ebenso was von den Briefen der Prinzessin an ihren Vater gemeldet wird und anderes mehr. Indessen die Hauptzüge der auf Anton Ulrich zurückgehenden Legende wiederholen sich auch hier. Nur sind dieselben nicht aus der Lektüre, sondern, wie insbesondere der dem Kurprinzen beigelegte Name Christian Ernst beweist, aus der verschwommenen Wiedergabe eines Dritten geschöpft.

Der kurze Aufsatz über Königsmarck, der in dem 1774 ausgegebenen achten Band von Büsching's „Magazin für die neue Historie und Geographie“ (S. 472 ff.) aufgenommen ist, beruft sich auf „die überbliebene Schwester“ des Grafen und erinnert auch in der Art und Weise, wie die Katastrophe herbeigeführt wird, ganz und gar an die von dem Grafen Moritz von Sachsen hinterlassene Aufzeichnung. Eigenartig ist die Erzählung von der Verblutung Königsmarck's, während die von dem Reinigungseide der Kurprinzessin in etwas anderer Form uns bereits in der Octavia begegnet.

Dagegen die „Nachrichten von einer unglücklichen Königin“ (Karoline Mathilde), Boston 1777, beruhen in dem die Prinzessin von Ahlden behandelnden Abschnitt lediglich auf der Histoire secrette. Ich greife nur eine Scene heraus, die Trauung des Kurprinzen mit Sophie Dorothee. Alle Erfindungen der Histoire secrette werden hier wiederholt. Mit verhaltenen Seufzern tritt die Prinzessin vor den Altar. Die kalte Gleichgültigkeit des Verlobten wird mit denselben Worten gezeichnet:

Histoire secrette S. 13	Nachrichten S. 110
Le prince Georges avoit naturellement l'air froid et réservé etc.	Der Kurprinz war von Natur mürrisch, zurückhaltend ꝛc.

Hier wie dort steigt in der Kirche dem cellischen Herzogspaar eine Ahnung des kommenden Unglücks auf, hier wie dort ist die Kurfürstin Sophie die einzige, die sich befriedigt fühlt.

Histoire secrette S. 13	Nachrichten S. 110
Le Duc et la Duchesse de Zell s'aperçûrent plus que personne du peu de sympathie qui paroissoit entre les deux Epoux. Comme ils aimoient leur fille, ils en furent vivement touchez; et dans cette auguste Assemblée il n'y eut que l'Electrice d'Hanover qui parut satisfaite, et qui s'applaudit de son ouvrage.	Der Herzog hatte des Kuhrprinzen Kaltblütigkeit und Gleichgültigkeit wahrgenommen, die ihm geheimes Mißfallen verursachte. Die Herzogin aber sah mit Kummer dieser ungünstigen Heirath Unglück voraus. Die Kuhrfürstin war die einzige, die frohlockte, so wie alle Staatsleute an Höfen, wenn Erfolg ihre Anstalten rechtfertiget.

Die hier ersichtliche Manier der Kompilation kennzeichnet den ganzen angeblichen Brief der Karoline Mathilde, der uns das Unglück der Prinzessin von Ahlden erzählt.

Die anonyme „Geschichte der Herzogin von Ahlen, ein treues Gemälde verbildeter Menschheit", Kopenhagen und Leipzig 1786, ist nur eine mit allerlei zum Theil recht faden Reflexionen durchsetzte Wiederholung der Histoire secrette, die auch ausdrücklich als Quelle genannt wird (S. 18).

Auf die Königin Karoline, die Gemahlin Georg's II., führt Horaz Walpole die kurzen Mittheilungen über Sophie Dorothee zurück, die er in seinen „Reminiscences written in 1788" macht[1]). Bemerkenswerth ist nur der Satz, die Prinzessin habe die Bewerbungen Königsmarck's zu unbesonnen aufgenommen, man halte jedoch dafür, daß sie ihre Pflicht nicht übertreten habe.

Mit der Histoire secrette ist eine apokryphe Schrift kombinirt in dem Essai sur l'histoire de la Princesse d'Ahlen, der in den „Archives littéraires de l'Europe" par M. Suard, Paris 1804 steht. Wie ich aus Schulenburg's Buch entnehme, ist dieser Aufsatz auch in Archenholz' Journal „Minerva", 1804/5, aufgenommen. Das einzige, was uns hieran interessiren kann, ist jene apokryphe Quelle, die als Manuskript eines unter der Chiffre B. citirten französischen Gesandten in Hannover bezeichnet wird.

---

[1]) Der betreffende Passus ist aufgenommen in A. W. Schlegel's Übersetzung von Walpole's Schriften (Leipzig 1800) S. 14 ff.

Der Titel, der ihr beigelegt ist, lautet: Histoire de la princesse de Zell, epouse du roi d'Angleterre, Georges I, et du comte de Kœnigsmark, avec une anecdote concernant le comte et la comtesse de Platen. Leider reichen die wörtlichen Anführungen aus dieser Schrift nicht aus, um ein Urtheil über ihren Ursprung und ihre Tendenz zu gewinnen. Die mitgetheilten Angaben tragen denselben Stempel der Abenteuerlichkeit, der der ganzen Literatur über die Prinzessin aufgedrückt ist.

Nur dem Titel nach ist mir bekannt: J. K. Hoest, Maerkvaerdigheder i Prindsessen af Celle Sophia Dorotheas Levnet, Kjøbenhaven 1820.

John Brown's „Anecdotes and characters of the house of Brunswick", London 1821, eröffnen den Reigen der modernen Fälschungen. Hier sind meines Wissens zuerst in Bezug auf die Königsmarck'sche Affaire erdichtete und dramatisirte Memoiren und Tagebücher für echte Dokumente ausgegeben. Daß diese Ausgeburten abenteuerlicher Romantik auf der Histoire secrette beruhen, ist bereits von Havemann angemerkt[1]).

Eine wörtliche Übersetzung der Histoire secrette ist die Schrift, die unter dem Titel „Fredegunde oder Denkwürdigkeiten zur geheimen Geschichte des hannöverschen Hofes", Berlin 1825, erschien. Nur sind an Stelle der historischen Namen entstellte oder fingirte gesetzt. Königsmarck z. B. ist in Karnigsmoek, Bernstorff in Forstbern verdreht, Sophie Dorothee heißt Fredegunde und ihr Vater der Dulgibische König Segest.

Ein Aufsatz in der Zeitschrift Penelope von 1826 sowie die Artikel des Morgenblatts und der Damenzeitung von 1830 sind mir nicht zugänglich, sie werden wohl auch nichts weiter als die gäng und gäbe Überlieferung bieten.

In dem handschriftlich erhaltenen Aufsatz Hagemann's vom Jahre 1826, dessen oben Erwähnung geschehen ist, sind nur die Hauptmomente des Ehescheidungsprozesses behandelt und meist mit dem Wortlaut der Akten erzählt. Die Genesis der Katastrophe ist vom Autor in der Erkenntnis des sagenhaften

---

[1]) Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg 3, 352 Anm.

Charakters der Überlieferung mit der größten Vorsicht nur ganz kurz skizzirt.

Um so dreister nahm bald nachher ein anderer nicht nur alle Züge der fable convenue wieder auf, sondern erfand noch alles mögliche Detail dazu und gab sein Machwerk, mit einigen Fetzen echter Dokumente verbrämt, für authentische Memoiren der Prinzessin von Ahlden aus. Dasselbe erschien unter dem Titel: Kurze Erzählung meiner Schicksale und Gefangenschaft, von der Fürstin Dora von Aquilon, nach den in französischer Sprache geschriebenen Originalen übersetzt von D. L. Moller, Hamburg 1840. Welchen Beifall die Fälschung fand, davon legt das darauf basirte Buch des Grafen Schulenburg das beste Zeugnis ab[1]. Und wenn sich auch einige Bedenken aufdrängten[2], so hat doch niemand die Fälschung als solche aufgedeckt.

Daß dem Autor echte Dokumente zu Gebote standen, ist allerdings unverkennbar. Die im Anhang seines Buches abgedruckten Akten sind nur verfälscht, nicht erdichtet. Und in der Erzählung selbst (S. 15 ff.) sind Verträge Georg Wilhelm's mit Ernst August dergestalt analysirt, daß man eine Benutzung der Originale nicht bestreiten kann. Sogar Akten des Ehescheidungsprozesses müssen dem Autor vorgelegen haben (S. 102 ff.).

Mit der Verwerthung echter Akten ist aber eine kecke Fortdichtung der durch die Octavia aufgebrachten Fabeln verquickt. Ich greife zur Erhärtung dieses Urtheils wiederum die Fabel von der Brautwerbung heraus. War schon in der Histoire secrette die eilfertige Fahrt der Kurfürstin Sophie etwas genauer als in der Octavia ausgemalt, so bringt unsere „Kurze Erzählung" (S. 29) alle denkbaren Details hinzu, indem sie meldet, die Fürstin sei „die ganze Nacht hindurch, bei Fackelschein, in ihrer schweren Carosse und auf schlechten und schmutzigen Wegen gereiset". Die Unterredung mit Georg Wilhelm dreht sich nicht mehr um die Einigkeit des fürstlichen Hauses schlechthin, sondern es wird der Herzogin Sophie ein Hinweis auf die Einführung der Primo-

---

[1] Vgl. insbesondere S. 106 ff.

[2] So bei Havemann 3, 451 Anm.

genitur und auf die Erlangung der neunten Kur in den Mund gelegt. Und so geht es fort. Bernstorff spielt dieselbe klägliche Rolle wie in der Octavia, nur daß die dort angedeuteten Intriguen desselben gegen die Herzogin Eleonore hier im Detail ausgeführt sind. Königsmarck tritt natürlich auch hier zuerst als Page in Celle auf. Während aber die Histoire secrette sich auf diese der Octavia entnommene Notiz beschränkt, setzt die Kurze Erzählung (S. 13) erläuternd hinzu, Königsmarck's Vater sei damals Gouverneur einer den Besitzungen Georg Wilhelm's nahe gelegenen Provinz eines fremden Staats gewesen. Indem jedoch der Autor durch diesen Zusatz jener Fabel den Schein einer historischen Beglaubigung zu geben sucht, dokumentirt er, daß ihm der Vater des in Hannover verschwundenen Philipp Christoph Königsmarck, Graf Konrad Christoph, der 1673 als Generallieutenant in holländischen Diensten fiel, ebenso unbekannt geblieben ist als der Umstand, daß der Großvater, den er dafür substituirt, der bekannte schwedische Feldmarschall, der seine Laufbahn als Gouverneur der schwedischen Herzogthümer Bremen und Verden beschloß, bereits am 20. Februar 1663, also drei Jahre vor der Geburt der Prinzessin von Ahlden (1666) gestorben war. Diese Proben werden genügen, um Schulenburg's Urtheil zu widerlegen, daß diese Memoiren das Gepräge der Echtheit trügen.

Die Person des Herausgebers, der sich den Namen Moller gibt, ist bereits von Schulenburg aus dem Munde des Verlegers in Erfahrung gebracht. Daß aber der Herausgeber, ein hannoverscher Major Müller, der eine Zeit lang beim Herzog von Cambridge als dessen Bibliothekar bedienstet war, auch der Urheber der Fälschung gewesen sein wird, ist an und für sich wahrscheinlich. Bestätigt wird diese Vermuthung durch ein dreibändiges Manuskript des hannoverschen Staatsarchivs, welches eine englische und eine deutsche Darstellung der Geschichte der Prinzessin von Ahlden nebst Kopien von originalen Akten aus der Feder eben jenes Müller enthält. Das Manuskript ist allerdings kein Konzept der Kurzen Erzählung, sondern eine Abhandlung über denselben Gegenstand. Aber die Quellen, die Methode und die Resultate beider Arbeiten stimmen überein. Die in der Druckschrift ver-

arbeiteten Akten sind dem Manuskript als Beilagen in englischer Übersetzung zugegeben, die dort im Anhang mitgetheilten erscheinen auch hier, mit dem Unterschiede, daß die ursprüngliche Datirung noch nicht mit einer Rechnung nach Jahren der Gefangenschaft vertauscht und die echten Namen noch nicht durch Pseudonyme verdrängt worden sind. Mit den aus den Akten entnommenen Nachrichten sind alte und neue Fiktionen in beiden Arbeiten auf gleiche Weise verquickt, nur daß die Kurze Erzählung weit über das in dem Manuskript eingehaltene Maß hinausgeht. Endlich finden sich sogar wörtliche Anklänge, wie z. B. in jener Brautwerbungsscene:

Kurze Erzählung S. 31	Manuskript 3, S. 49
Meinem Vater konnte sicher in Betreff meiner Mutter und mir, wie der brüderlichen Liebe, mit dem Wunsche vereinigt, stets sich solche zu erhalten, nichts Froheres an meinem Geburtstage begegnen, vorzüglich nachdem es auf eine so merkwürdig anziehende und vielversprechende Weise vorgetragen war.	Es konnte ohne Zweifel nichts erwünschteres für ihn sich zutragen, zumal da die Sache auf eine so behutsame und für ihn vielversprechende und ihm brüderliche Absichten beurkundende Weise vorgetragen war.

Ich glaube, daß der Herausgeber der Memoiren hierdurch der Fälschung überführt ist, und registrire nur kurz eine zweite, noch ärgere Ausgeburt seiner Phantasie. Das sind die „Memoirs of Sophia Dorothea consort of George I, chiefly from the secret archives of Hanover, Brunswick, Berlin and Vienna etc.“ I. II, London 1845; auch in deutscher Bearbeitung erschienen als „Memoiren von Sophia Dorothea ꝛc.“ I—VI, Stuttgart 1847.

Daß der Verfasser ein Lügenschmied und daß er mit dem Herausgeber der Kurzen Erzählung identisch ist, hat schon Schulenburg bemerkt[1]). Ich beschränke mich darauf, zwei Punkte hervorzuheben, die das nun immer üppigere Gespinnst der diese Dinge umstrickenden Erdichtungen charakterisiren. Hatte sich Müller in der Kurzen Erzählung bei aller Keckheit doch noch etwas im

[1]) Die Herzogin von Ahlden S. 4. 108 ff.

Zaume gehalten, so gibt er in diesen Memoiren mit frecher Stirn die Kurze Erzählung und andere fertige und geplante Fabrikate seiner Esse für Akten der Archive von Wien, Berlin u. s w. aus. Und er begnügt sich nicht mit Produkten, die wenigstens den Schein von Geschichtsquellen tragen, sondern tischt geradezu Dialoge der handelnden Personen mit völligem Bühnenapparat auf.

In Müller's Fußstapfen trat Palmblad mit dem Roman „Aurora Königsmark und ihre Verwandten. Zeitbilder aus dem 17. und 18. Jahrhundert", aus dem Schwedischen, I. II, Leipzig 1848. Der Ausdruck „Zeitbilder" könnte dazu verleiten, in dem Buche eine historische Arbeit zu sehen; indessen ein flüchtiger Einblick genügt, um dasselbe als ein Produkt vom Schlage der Müllerschen Memoiren, die sogar zum Theil wörtlich ausgeschrieben sind[1]), kurzer Hand bei Seite zu werfen. Das schlimmste daran ist, daß der Autor, ebenso wie seine Vorgänger, unbegnügt mit der Dichtung des Textes, auch eine Quellenbeilage erdichtet hat, einen Briefwechsel zwischen Sophie Dorothee und Königsmarck[2]). Dies Machwerk soll einen verbrecherischen Umgang der Prinzessin mit Königsmarck erweisen und dadurch einen Makel auf das preußische Königshaus werfen. Da nämlich in Palmblad's Buche angenommen wird, die Prinzessin habe dies Verhältnis bereits vor der Geburt ihrer gleichnamigen Tochter angeknüpft, diese aber bekanntlich den König von Preußen, Friedrich Wilhelm I. geheiratet hat, so ist es nach Palmblad's Worten fraglich, „ob selbige, und somit die preußische Königsfamilie, von Welfischem oder Königsmarck'schem Blute stammt".

Auch dies Machwerk hat leichtgläubigen Anhang gefunden[3]). Und doch hätte schon der plumpe Ton der Briefe jeden befremden sollen. Denn selbst wenn die Voraussetzung ehelicher Untreue

---

[1]) Vgl. z. B. Palmblad 2, 243 mit Müller 6, 67.

[2]) Derselbe ist, wie ich aus Schulenburg's Buch entnehme, zuerst im Jahrgang 1847 der „Blätter für literar. Unterhaltung" erschienen, nachdem eine einzelne Probe daraus durch das „Magazin für die Literatur des Auslandes" bereits 1833 bekannt geworden war.

[3]) Vgl. Schulenburg, die Herzogin von Ahlden S. 4 f. 114 ff. 133. Auch Havemann 3, 352 hat nur ein schüchternes Bedenken.

zuträfe, die durch den 18. und 34. Brief der Sammlung bewiesen werden soll, so müßte man doch sowohl der Prinzessin als Königsmarck eine ganz singuläre Roheit zumuthen, um für möglich zu halten, daß er ihr solche Dinge, wie in dem 15. Briefe, hätte sagen und schreiben sollen. Andere Ergüsse, wie z. B. derjenige der Prinzessin über ihren Ehekontrakt (Brief 12 der 2. Abtheilung), widersprechen allen durch die authentischen Dokumente uns verbürgten Thatsachen. Dazu kommt der von Schaumann[1]) hervorgehobene Umstand, daß Palmblad's Angaben über die Herkunft der angeblichen Korrespondenz völlig abenteuerlich sind, insbesondere die, daß in Königsmarck's Hause nicht nur die an ihn gerichteten Briefe der Prinzessin, sondern auch die von ihm an jene geschriebenen im Original aufgefunden und von der hannoverschen Regierung, die so geflissentlich auf die Vernichtung aller auf diese Sache bezüglichen Dokumente Bedacht nahm, an den Grafen Löwenhaupt ausgeliefert sein sollen. Endlich und am unmittelbarsten wird die Fälschung durch die kecken Angaben über die Handschrift und die Orthographie der Briefsteller aufgedeckt. Es sind nämlich im Staatsarchiv zu Hannover nicht nur mehrere eigenhändige Briefe der Prinzessin erhalten, sondern auch zwei von der Hand des Grafen Königsmarck[2]). Wir ersehen daraus, daß die Handschrift der Prinzessin durchaus nicht „flüchtig“ und nichts weniger als „zierlich“[3]) ist. Ebenso wenig, ich möchte sagen noch viel weniger ist Königsmarck's Handschrift „roh und plump“, und auch die „wunderbar barbarische“[3]) Orthographie, vermöge deren er saite statt cette und qui lia statt qu'il y a schreiben soll, beruht nur auf einer wunderbaren Dreistigkeit dessen, der diese Briefe gefälscht hat, ohne einen Fetzen echter Dokumente sich zur Richtschnur nehmen zu können.

---

[1]) Kurfürstin Sophie S. 74 ff.

[2]) Beide sind an den Kurprinzen Georg Ludwig gerichtet, der eine dat. 13. Nov. 1691, der andere dat. 28. Juni 1694, also zwei Tage vor der Katastrophe geschrieben; über Königsmarck's Verhältnis zur Kurprinzessin erfahren wir daraus natürlich nichts.

[3]) Ausdrücke Palmblad's bei Schulenburg S. 116 und in dem citirten Roman 2, 251 f.

Die jüngste mir bekannt gewordene Erdichtung über die Prinzessin von Ahlden, das Buch von Henri Blaze de Bury, das unter dem Titel: Episode de l'histoire du Hanovre, Paris 1855, erschien, ist eine meist wörtliche Kompilation des Palmblad'schen Romans.

Endlich habe ich noch einer Handschrift zu gedenken, die Schulenburg auf der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel eingesehen hat: ich meine die Memoiren des Fräuleins von dem Knesebeck. Da Schulenburg anmerkt, daß dieselben in den Müller-schen Memoiren der Sophia Dorothea abgedruckt sind, so ist es von vorn herein wahrscheinlich, daß auch jene Handschrift auf einer Fälschung beruht. Und man braucht nur den ersten Satz des Müller'schen Abdrucks zu lesen, um sich auf der Stelle zu überzeugen, daß diese angeblichen Memoiren der Knesebeck aus der Urquelle aller Fabeleien, der Römischen Octavia, geflossen sind. Der Herausgeber hat sich nicht einmal die Mühe gegeben, die Bindeglieder zu beseitigen, vermittels deren Anton Ulrich die Episode von der Prinzessin Solane in den Rahmen seiner Octavia eingefügt hat. Die Episode ist dort dem Fräulein von dem Knesebeck in den Mund gelegt, welche unter dem Namen Sulpitia Praetextata der Tochter der Solane die Geschichte ihrer Mutter erzählt, und genau so setzen diese angeblichen Memoiren ein.

Octavia S. 163	Memoiren der Knesebeck, bei Müller, 6, 72
Hat jemahlen das glück einen erhoben, das unglück dagegen niederschlagen, so ist solches gewiß an meiner Königin mutter und großmutter erfüllet worden: Denn als der König Polemon in Cappadocien sich in die Iberische Dynamis verliebte, heurathete er dieselbige, ungeachtet der König Mythridates 2c. 2c.	Wie das Glück die Menschen erhebt, das Unglück aber sie niederbeugt, davon geben die erlauchte Mutter und Großmutter meiner Kronprinzessin (von Preußen) ein sprechendes Beispiel. Als die Liebe des Herzogs Georg Wilhelm von Celle für das Fräulein d'Olbreuse entbrannte, heirathete er diese, obschon sein Bruder, Herzog Ernst August 2c. 2c.

Dieser Umstand macht es unmöglich, mit Schulenburg[1]) in dem späten Machwerk die Grundlage der Octavia zu sehen.

Es bleibt also von der ganzen Literatur, die sich um die Prinzessin von Ahlden herumgesponnen hat, nur der Roman des Herzogs Anton Ulrich als originales Erzeugnis bestehen. Da aber auch dies Werk, wie oben gezeigt ist, kein historischer Bericht ist, so muß sich die Forschung mit den Trümmern der authentischen Dokumente begnügen, die im kgl. Staatsarchiv zu Hannover erhalten geblieben sind.

4.

Die Genesis der Katastrophe, die sich am 1. Juli 1694 im Schlosse zu Hannover abspielte, ist von Schaumann unwiderleglich festgestellt. Die Prinzessin Sophie Dorothee war in Hannover „unmöglich und unhaltbar bei dem unauslöschlichen Hasse und der Verachtung, welche die Kurfürstin Sophie, ihre Schwiegermutter, auf sie geworfen hatte“. Diese Stimmung aber war durch die Fehltritte ihres Vaters, des Herzogs Georg Wilhelm, erzeugt, der die Kurfürstin, seine erste Braut, verlassen und an seinen Bruder verhandelt und trotz des Heiratsverzichts, den er zur Sühne auf sich genommen, nicht nur sein Herz und seine Hand, sondern auch seinen Rang und Stand einer Unebenbürtigen zugeeignet und das mit derselben erzeugte Kind dem Sohn der ahnenstolzen Kurfürstin zu einem nur aus Politik eingegangenen Ehebunde preisgegeben hatte. Man wird daher am besten sagen: die Prinzessin Sophie Dorothee hat die Fehltritte ihres Vaters entgelten müssen, die daraus erwachsene Feindschaft der Mütter hat die Ehe der Kinder vergiftet.

Indem nun Georg Ludwig der ihm aufgedrängten Gemahlin die von seiner Mutter ererbte Antipathie und Geringschätzung mit der ihm eigenen Rücksichtslosigkeit entgegentrug, geschah es, daß die Verachtete und Vereinsamte ihre Zuflucht zu einem Abenteurer nahm. Sie zog den Grafen Königsmarck in ihr Vertrauen.

Der Bericht, daß Königsmarck ein Jugendfreund der Prinzessin gewesen und mit ihr zusammen erzogen sei, würde diese

[1]) Herzogin von Ahlden S. 6. 129.

Wahl erklären, wenn die Quelle, der er entstammt, zuverlässig wäre. Es ist dies aber die tendenziöse Relation von 1695. Nach einer von Leibniz überlieferten Anmerkung zu diesem Pamphlet hätte sich allerdings die Gräfin Königsmarck für ihren Sohn um die Hand der cellischen Erbin beworben, aber nicht für Christoph Philipp, sondern für dessen älteren Bruder. In Celle jedoch, so wird hinzugefügt, habe man nichts davon wissen wollen[1]. Die Dichtung Anton Ulrich's wird, indem sie in diesem Punkt der Relation von 1695 folgt, durch kein historisches Zeugnis belegt. Wenn dagegen sogar bei diesem der Prinzessin wohlwollenden Autor Königsmarck als ein Mensch erscheint, „der alle wollüste liebete und aus dergleichen sich kein gewissen machte", so wird dadurch das Urtheil des englischen Gesandten in Dresden, Stepney, verbürgt, der Königsmarck einen „lockeren Vogel" nennt und berichtet: „Ich habe ihn in England, in Hamburg, in Flandern und in Hannover als einen ausschweifenden Debauché gekannt und würde ihm immer aus dem Wege gegangen sein."[2] Mit dieser Bemerkung ist unsere Kunde über den Lebenslauf und den Wandel Königsmarck's so gut wie erschöpft. Aus den Akten, die von seinem Untergange handeln, ergibt sich weiter nichts, als daß er damals Obrister eines hannoverschen Regiments war. Wann und wo er geboren, wann und wie er nach Hannover gekommen, habe ich nicht zu ermitteln vermocht. Er taucht dort am 12. März 1688 bei einem Fest am kurprinzlichen Hofe auf[3]; die von ihm erhaltenen Briefe[4]) bezeugen, daß er schon 1691 und noch zwei Tage vor seinem Ende als Obrister in den Diensten des Kurfürsten und in Verkehr mit dem Kurprinzen stand.

Daß die Kurprinzessin zu einem solchen Wüstling in nähere Beziehung trat, bleibt, selbst wenn ihre Jugendfreundschaft erwiesen werden könnte, ein dunkler Punkt. Niemand wird zwar der unglücklichen, von ihren hannoverschen Angehörigen abgestoßenen

---

[1]) S. Anhang S. 232 Anm a.

[2]) Brief an Cresset, den englischen Gesandten in Hannover, dat. 24. Juli: 4. Aug. 1694, bei Schulenburg S. 65 f.

[3]) v. Malortie, der hannöversche Hof (1847) S. 159.

[4]) S. oben S. 29 Anm. 2.

Frau einen Vorwurf daraus machen, daß sie ihr Hoffräulein Eleonore von dem Knesebeck in das Vertrauen ihres Kummers zog. Aber auch Anton Ulrich vermochte trotz seiner eifrigen Parteinahme doch nicht den Vorwurf zu unterdrücken, daß sie „weiter ging, so daß der Aquilius (Königsmarck) auch von allem Wissenschaft haben mußte“[1]). Sie mag sich in diesem Abenteurer getäuscht haben: für die Schuldfrage kommt es lediglich darauf an, ob jene Nachrede, daß sie einen fremden Mann intimeren Vertrauens würdigte, auf Wahrheit oder Dichtung beruht.

Die hannoversche und die cellische Regierung leugneten den andern Höfen gegenüber jeden Zusammenhang zwischen Königsmarck's Untergang und dem unmittelbar darauf gegen die Kurprinzessin angestrengten Scheidungsprozeß. Man beschränkte sich entweder auf die Meldung, „daß zwischen des Kurprinzen und dessen Gemahlinnen Ld. eine Zeit her sich einige froideur blicken lassen“[2]), oder man legte ausdrücklich der Knesebeck diese Entfremdung zur Last[3]). Immer aber ließ man nichts weiter verlauten, als daß die Kurprinzessin, entschlossen, sich von ihrem Gemahl zu trennen, zu ihrem Vater aufgebrochen, von diesem aber nicht empfangen, sondern bis auf weiteres nach Ahlden verwiesen sei[4]). Zugleich wurde wegen der über Königsmarck umlaufenden Gerüchte gegen den „Wahn“ protestirt, „als ob dessen Disparition mit des Kurprinzen Frau Gemahlin Retraite einigen rapport hätte“[5]).

Die Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans sind ein Wiederhall des Hasses, mit dem die Kurfürstin Sophie die Tochter der d'Olbreuse verfolgte. In der Standeserhöhung der letztern wird hier zutreffend der Anfang des Unglücks gesehen[6]).

---

1) Octavia S. 173.

2) Konzept der Instruktion für den in außerordentlicher Mission an den kursächsischen Hof geschickten Gesandten (Wittgenstein), dat. Hannover, 24. Juli 1694.

3) Instruktion Georg Wilhelm's für Bothmer in Wien, Schütz im englischen Feldlager, Siegel im Haag und Schrader in Regensburg, dat. 23. Juli 1694.

4) a. a. O.

5) Reskript Ernst August's an Oberg in Wien, Limbach in Regensburg, Schmidt in Stockholm, Bacmeister in Berlin, Görz im englischen Hoflager, dat. 2. Aug. 1694.

6) dat. Paris, 6. Nov. 1695.

Daß aber die Tochter derselben den Haß mit Haß vergalt, wird ihr als eine Nichtswürdigkeit ausgelegt. Es kommt der Herzogin von Orléans nicht in den Sinn, daß ihre verehrte Tante, die Kurfürstin, nur erntete, was sie selbst ausgestreut hatte. Sie findet es unverzeihlich, daß die Kurprinzessin von derselben „nie mit dem Respect gesprochen, wie sie schuldig ist". „Das muß ja", ruft sie aus, „ein gar verflucht Thier sein, welches alles Unglück meritirt."[1]) Auch der Kurprinz ist für Elisabeth Charlotte völlig frei von Schuld, sie nimmt ihn sehr energisch gegen den Vorwurf der Brutalität in Schutz: „er ist gar zu verborgen dazu, mitt dem humor kan man nicht brutal sein, den umb zu brutallisiren muß man kein blat vors maul nehmen."[2]) Alle seine Bemühungen sollen an der Falschheit seiner Frau gescheitert sein[3]). Sie wirft derselben ein „böses Maul" vor[4]) und zeichnet sie als eine ebenso boshafte wie leichtfertige Person. Die Leichtfertigkeit wird als ein Erbtheil ihrer Mutter dargestellt. Die verkehrten Erziehungsmaximen der letztern sollen die Prinzessin dahin gebracht haben, für sich dieselbe Freiheit wie die Männer jener Zeit zu beanspruchen: „Wie kan die Hertzogin von Zelle glauben daß ihre dochter nicht unglücklich werden würde mitt solchen maximen wie sie sie erzogen hatt, den welchen herren findt man in der welt so allein seine gemahlin liebt, undt nicht waß andreß es seye maistressen oder buben dabey hatt, solten deßwegen ihre gemahlin auch so übel leben; könte wie pate[5]) gar woll sagt, niemandt sicher sein daß die Kinder im hauß, die rechten erben wehren, weiß dieße hertzogin nicht daß der weiber ehre daran ligt mit niemandes alß ihren mänern zu thun zu haben und daß den maner keine schande ist, maistressen zu haben, aber woll hannereyen zu sein, daß sie es also wenig leyden, undt die weiber sich derowegen nur tausendt unglück ahm halß ziehen, wen sie solches unterfangen. Ihrer

---

1) dat. Versailles, 28. Nov. 1694.

2) dat. Versailles, 22. Mai 1695.

3) a. a. O.

4) dat. Versailles, 16. Dez. 1694.

5) Herzog Georg Wilhelm.

dochter unglück wirdt ihr dieße warheitten nur gar zu viel lernen." [1]) Die Saat dieser Maximen soll dadurch aufgegangen sein, daß man die junge Prinzessin hätte allein nach Italien reisen lassen [2]). Bereits damals hätte sie durch ihr tolles Leben verdient, daß sie eingesperrt wäre [3]). Es ist nach alle dem natürlich, daß Elisabeth Charlotte auf Grund der Nachrichten, die sie von der Kurfürstin Sophie erhalten hatte, von der ehelichen Untreue der Kurprinzessin überzeugt war. Indessen der Thatbestand wird durch den gehässigen Ton dieser vertraulichen Korrespondenz ebenso wenig aufgehellt wie durch die bemäntelnde Vorsicht der für die fremden Höfe bestimmten Berichte.

Etwas ergiebiger ist eine dritte Quelle, die aphoristischen Bekenntnisse der Eleonore von dem Knesebeck, die als Hofdame und vertraute Freundin der Prinzessin in das Unglück derselben mit hineingerissen ward. Unmittelbar nach der Katastrophe Königsmarck's wurde sie verhaftet (12. Juli) und anfangs in Springe (26. Juli), dann in Scharzfels (24. Jan. 1695) gefangen gehalten, bis es ihr nach dreijähriger Haft wie durch ein Wunder gelang zu entfliehen (25. Okt. 1697). Als man ihr verlassenes Gemach genauer Besichtigung unterzog, fand man auf Wänden, Thür und Bett Bibelsprüche und mancherlei Ergüsse in Prosa und Versen geschrieben. In Ermangelung andern Schreibmaterials hatte sie Kohlen ihrer Feuerpfanne benutzt, um Wünsche und Flüche, Klagen und Tröstungen an den Flächen ihres Kerkers zu fixiren. Von dem Amtmann Volckmar zu Scharzfels wurden diese Aufzeichnungen für die hannoverschen Geheimen Räthe kopirt. Im Original liegen noch einige mit Kohle beschriebene Inventarien über die beschlagnahmte Habe der Knesebeck vor, vermittels deren sie über Veruntreuung bei der Beschlagnahme sich beschwerte, und ein nach der Flucht geschriebenes Gesuch um Entschädigung. Endlich kommen noch die Berichte von ihrem Beichtiger, dem Pastor Steckelberg zu Barbiß, und die von dem Amtmann von

[1]) dat. Versailles, 13. Febr. 1695.
[2]) dat. Versailles, 6. Febr. 1695.
[3]) dat. Versailles, 28. Nov. 1694.

Wintheim zu Springe und dem Amtmann Volckmar zu Scharzfels an die Regierung eingesandten Berichte über ihre im Kerker gethanen Äußerungen, sowie ein Gnadengesuch ihrer Schwester, der Frau von Maitsch zu Braunschweig, in Betracht. Es sind zwar nicht eingehende Bekenntnisse, sondern nur kurze und unbestimmte Andeutungen, die wir erfahren, aber der springende Punkt schimmert wenigstens durch.

Alle Auslassungen des Fräuleins Knesebeck variiren die Klage, daß ihr Unrecht angethan sei; man habe ihr nicht einmal eröffnet, warum sie verhaftet sei: „Gott und die fünf Ministri sind Zeugen, daß mir noch nicht gesaget ist, was die Ursache sei. Ich bilde mir aber ein, daß es umb J. Dchl. der Kurprinzessin halber geschehe." „Aus Bosheit", nur um ihr den Mund zu schließen, habe man sie gefangen gesetzt:

„Die hannoverische Regierung muß eine große Ungerechtigkeit begangen haben, weil sie mir den Mund binden. Dann wann sie vor der ganzen Welt verantworten können, was sie in der Kurprinzeß ihrer Sache gethan, warum darf ich dann nicht sprechen? Wann ihre Gerichte gerecht sind, wie werde ich mich unterstehen dürfen sie unrecht zu sprechen, ich armes Mädchen, ich geringes Mädchen, gegen einen Kurfürsten, wann seine Gerechtigkeit recht ist, unrecht zu sprechen! Ist er nicht mächtig genug, meiner tausend zu steuren? Was bedeutet dann nun, daß die Regierung mich mit Gewalt den Mund bindet? Was fürchten sie, daß ich sagen werde? Hieraus folget ja, daß sie ganz gewiß eine große Ungerechtigkeit begangen haben. Drum dämpfen und unterdrücken sie mich mit Gewalt, Unrecht und Macht, damit ihre Ungerechtigkeit nicht soll offenbaret werden."

Sie zweifelt nicht, daß sie ein Opfer der Verleumdung geworden ist:

„Mein gar allzu gutes Herze
Hat mich in den Kerker bracht,
Anstatt Dankens wird mir Schmerzen.
Wer hätt mir zuvor gesagt,
Daß mir meine große Treuwe
Bringen würde solche Reuwe.

. . . . . .

Ist doch nie in mir gesessen
Eine solche schwarze Seel,
Wie die Feinde mir beimessen,
Ich sei vierfach criminell.
Dies sind ja gerechte Richter
Und gar feine Lügendichter."

Daß ihr vier Crimina zur Last gelegt sind, wird wiederholt betont:

„Ich bin so groß und werth in der Hannoverischen Herren Geheimbten (scil. Räthe) Augen geachtet, daß sie sich um meinethalben am 5., am 7., am 8. und am 9. Gebot Gottes versündigen; am 5., weil sie mich durch Herzeleid suchen Leib und Seel zu tödten; am 7. weil sie mich bestehlen lassen; am 8., weil sie mir vier Crimen auf den Hals lügen lassen; am 9., weil sie sich mein Gut gelüsten lassen."

Ihrem Beichtiger gegenüber hat sie drei Vorwürfe ihrer Verleumder namhaft gemacht. Von ihrer Magd sei sie beschuldigt, „sie hätte Ihre Kurprinzliche Durchlauchtigkeiten mit Gifte hinrichten und vergeben wollen". Zweitens habe man ihr, wie Graf Platen zur Gräfin Löwenhaupt gesagt, den Vorwurf gemacht, „sie hätte die Kurprinzessin auf Irrwege verleiten und entführen wollen". Drittens sei von den Ministern Platen, Hugo, Bernstorff und Bülow ihrer Schwester eröffnet worden, „sie hätte zwischen Ihrer Kurprinzlichen Durchlauchtigkeiten und Dero Frau Gemahlin einige jalousie und Feindschaft zu stiften gesuchet, und dies wäre die eigentliche Ursache ihrer Gefangenschaft". Sie selbst wußte sich frei von diesen Anklagen, sie betheuerte, daß dieselben „in Ewigkeit nicht könnten auf ihr gebracht werden"[1]), und richtete wiederholt vergeblich an den Kurfürsten das Gesuch, die Sache untersuchen zu lassen und ihr einen Vertheidiger zu bewilligen[2]).

Die Eröffnung der Minister deckt sich mit der oben berührten offiziellen Darstellung dieser Angelegenheit. Mit dem Vorhaben einer Vergiftung des Kurprinzen wurde, wie ein Bericht Chwal-

[1]) Bericht des Pastors Steckelberg an Kurfürst Ernst August, dat. Barbiß, 9. Aug. 1696.

[2]) Vorgenanntes Schreiben und Bericht des Amtmanns Volckmar an Kurfürst Ernst August, dat. Neuwenhofe unter Scharzfels, 21. Febr. 1697.

kowski's, des brandenburgischen Gesandten in Dresden, lehrt[1]), auch Graf Königsmarck in Verbindung gebracht. Und es liegt noch das Protokoll über das Verhör vor, das die Minister Graf Platen, von dem Bussche und Hugo einem gewissen Herbart, der bei den Damen der Kurprinzessin bedienstet war, in dieser Sache abnahmen[2]). Derselbe bezeugte, daß er auf Befehl der Knesebeck Rattengift aus der Apotheke geholt hätte, und daß auf der Kammer derselben wirklich viele Ratten wären. Dagegen die zweimal gestellte Frage, ob er auch Scheidewasser geholt hätte, verneinte er konsequent. Daß man ein Glas Scheidewasser bei der Knesebeck gefunden, wurde in Dresden von der Gräfin Aurora von Königsmarck mit dem Bemerken erzählt, „diese hätte ja aber frei gestanden, auch sofort das Recept gewiesen, daß sie es zur Conservation ihres Teint gebrauchet"[3]). Dieser Umstand mag von der Magd der Knesebeck zu jenem verleumderischen Gerede ausgebeutet sein.

Für die Frage, die uns beschäftigt, kommt es auf den an zweiter Stelle spezifizirten Vorwurf an. Graf Platen erklärte allerdings, die Gräfin Löwenhaupt, der er von jenem Vorwurf Mittheilung gemacht haben sollte, „seit dem Carneval 1694, da es mit der von dem Knesebeck noch in gar gutem Stande gewesen, nicht gesehen, viel weniger gesprochen zu haben"[4]), aber er stellte doch nicht die Anklage an und für sich in Abrede. Dazu kommt, daß auch Anton Ulrich von dem Vorhaben, die Prinzessin zu entführen, Kunde gibt und sowohl die Knesebeck als auch Königsmarck daran sich betheiligen läßt[5]). Man kann daher nicht zweifeln, daß ein Entweichen der Prinzessin wenigstens befürchtet ist.

Die Knesebeck hat sich nun freilich hoch und theuer gegen die Beschuldigung verwahrt, als hätte sie die Prinzessin zu verleiten und zu entführen gesucht. Und ihre Bitte um eine gericht-

[1]) Mitgetheilt in der Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen 1879 S. 64.

[2]) act. Hannover auf der geheimen Rathsstube, 3. Aug. 1694.

[3]) Chwalkowski a. a. O.

[4]) An Pastor Steckelberg, dat. Linsburg, 29. Aug. 1696.

[5]) Octavia S. 179.

liche Untersuchung der Sache setzt doch die Hoffnung auf eine Milderung des Urtheils, das die Minister über sie gefällt hatten, voraus. Indessen die Anklage fällt darum nicht ganz so in sich zusammen, wie die wegen des Vergiftungsversuchs durch jene den Thatbestand enthüllenden Bekenntnisse. Denn wenn auch die Knesebeck sich nicht als Verführerin gefühlt hat, so ist damit doch weder das Vorhaben selbst noch ihre Betheiligung an demselben verneint. Ihre eigenen Aussagen stellen vielmehr das Gegentheil fest. Ein Brief des Grafen Platen an Bernstorff[1]) belehrt uns nämlich, daß sie in dem am 12. Juli angestellten Verhör vor dem Geheimen Rathskollegium sich als die einzige Mitwisserin einer Intrigue (la seule confidente de l'intrigue) bekannt hat. Was für eine Intrigue gemeint ist, erfahren wir nicht; wir werden aber schwerlich irren, wenn wir diesen Ausdruck auf den in Rede stehenden Entführungsversuch beziehen und damit zugleich das Geständnis, das die Knesebeck ihrem Beichtiger anvertraute, kombiniren, daß sie nämlich „der Kurprinzessin Befehl wider ihren Willen habe nachleben und nichts mehr als einige Briefe bestellen müssen"[2]). Über diese Briefe steht wieder nichts Näheres fest, aber es findet sich unter den Fragmenten der Untersuchungsakten ein Blatt, welches unter der Überschrift „ad 1694" Notizen bringt über eine Anzahl von Briefen, die im Laufe des Mai, Juni und Juli 1694 von oder über Nienburg, Bruchhausen und Dresden an Fräulein von Knesebeck, an ihre Schwester, die Frau von Maitsch, und an den Grafen Königsmarck eingelaufen und zur Kenntnis der Regierung gekommen sind. Nehmen wir hierzu noch die mit jenem Geständnis stimmende Erzählung Anton Ulrich's, daß die Knesebeck fast täglich Briefe Königsmarck's an die Prinzessin und umgekehrt befördert habe[3]), und daß eine Flucht nach Wolfenbüttel von der Prinzessin geplant und von ihren Vertrauten, insbesondere von Königsmarck, vorbereitet sei, so ist sowohl der Gegenstand der

---

[1]) dat. Hannover, 13. Juli 1694.

[2]) Schreiben des Pastors Steckelberg an Graf Platen, dat. Barbiß, 14. Sept. 1696.

[3]) Octavia S. 175 f.

Intrigue als auch der Antheil der Knesebeck im wesentlichen festgestellt.

Für die Schuldfrage ist der Umstand am gravirendsten, daß die Knesebeck nicht nur nach ihrer eigenen Aussage und der Darstellung Anton Ulrich's, sondern auch nach dem Zeugnis der Kurprinzessin nur widerstrebend den Absichten und Befehlen der letztern gedient hat. „Von Ihrer Durchlaucht der Kurprinzessin", schreibt sie einmal, „habe ich nichts mehr zu sagen, als daß sie mich in Unglück gestürzet. Dann sie weiß wohl, daß ich ihr meinen Abschied vor diesem Unglück mit einem Fußfall gefordert habe." Ihre Schwester aber, Sibille Juliane von Maitsch, berichtet dem Kurfürsten in einem Gnadengesuch: „Ew. Durchl. die Courprinces haben mich selbst gesagt daß meine schwester ihr es tausendt mahl wieder raten, auch deshalb ihren abschied gefodert und hette sie durch bitten und tränen von ihr erhalten das sie bei ihr geblieben." [1]) Die Kurprinzessin ist also vor der schlüpfrigen Bahn, die zu ihrem und ihrer Vertrauten Verderben führte, gewarnt. Aber das Taktgefühl der Warnerin wurde durch die Thränen der verzweifelten Fürstin übertäubt, und die Knesebeck brach mit Recht und Sitte, um nicht ihrer Herrin die Treue zu brechen. Auch hat weder Drohung noch Einkerkerung diese Treue wanken gemacht.

Wie stellt sich nun nach den Äußerungen dieser Dame das Verhältnis ihrer Fürstin zu Königsmarck dar?

Als sie sich in jenem Verhör die einzige Mitwisserin der von der Prinzessin angezettelten Intrigue nannte, verharrte sie auf alle Fragen bei der Erklärung, daß niemand weiter von der Prinzessin in's Vertrauen gezogen sei. Die Nachrede, daß Königsmarck der Prinzessin nächtliche Besuche abgestattet hätte, warf sie weit hinweg, derselbe habe niemals eine Unterredung unter vier Augen mit der Prinzessin gehabt [2]). Man glaubte ihr nicht, sie wurde

---

[1]) dat. Hannover, 16. Juli 1694.

[2]) Platen an Bernstorff a. a. O.: M^le Knesebeck fut interrogée hier par tout le conseil d'Estat et s'est declarée la seule confidente de l'intrigue niant constamment que Maire la Turque ou autre utriusque sexus y ait eu part á la confidence de M^e la Pr(incesse) El(ectorale). Ses responses paroissent fort premeditées et mesme concertées avec M^e la

zum zweiten Male verhört, um alles auszusagen, was sie wüßte[1]), und mit der schärferen Frage bedroht, „wofern sie nicht die vorgehaltenen Fragen mit Ja beantworten würde“[2]). Aber sie beharrte auch in dem Gefängnis auf dem Standpunkt, „sie wüßte kein mehres auszusagen als sie bereits gethan, wann sie auch noch 3, 4 Jahre so sitzen, ja wann ihr schon etwas ärgers widerfahren sollte“[3]). Und als sie die Freiheit wieder erlangt hatte und den Herzog Georg Wilhelm um Entschädigung für die Habe, die ihr bei der Beschlagnahme veruntreut worden sei, ersuchte, verfehlte sie nicht, auf's neue Zeugnis für die Unschuld ihrer Herrin abzulegen: „Weil ich mit Gott dem allwissenden betheuren und auch vor den allgewaltigen strengen Richter Jesu Christo am jüngsten Tage vor aller Welt Augen nicht anders bekennen und sagen kann, als was ich einmal geredet; so habe mein Gewissen mit einer vorsätzlichen Unwahrheit nicht beflecken noch auch meiner lieben gnädigsten Frau etwas, daran sie allerdings unschuldig, aufbürden und lieber den Effect der beschehenen Bedrohungen erwarten als Gottes gerechten Zorn über mich laden und unschuldige Menschen beleidigen wollen.“

Kombinirt man diese Betheuerungen der Knesebeck mit den aus Platen's Brief ersichtlichen Fragen und Aussagen beim Verhör und mit dem von der Kurfürstin Sophie übernommenen Urtheil der Herzogin von Orléans, so ist deutlich, daß am kurfürstlichen Hofe die Prinzessin eines verbrecherischen Umgangs mit Königsmarck beschuldigt ist, und wahrscheinlich, daß eine Betheiligung des letztern an der auf die Flucht der Prinzessin abzielenden Intrigue vorausgesetzt worden ist. Wenn nun auch die Knesebeck

Pr(incesse) rejettant bien loins les visites nocturnes de Königsm(arck), soustenant au contraire qu'il n'ait jamais eu d'entretiens en particulier avec la Pr(incesse). Les examens suivans la feront parler autrement et ebrouleront sans doute la fermeté qu'Elle fait paroistre et la bonne mine qu'Elle fait a son mauvais jeu.

[1]) So erzählte sie dem Amtmann von Wintheim, nach dessen Berichten, dat. Springe, 5. Aug. u. 21. Aug. 1694.

[2]) Ausdrücke der Knesebeck in dem Entschädigungsgesuche an Herzog Georg Wilhelm, dat. Braunschweig, 1. Febr. 1698.

[3]) Wintheim a. a. O.

in Abrede stellt, daß noch jemand anders außer ihr um die Intrigue gewußt habe, so hat sie doch eingeräumt, verschiedene Briefe auf Befehl der Prinzessin befördert zu haben. Unter den beschlagnahmten Briefen werden aber auch einige an Königsmarck adressirte genannt. Und es liegt nahe, sowohl diese wie jene auf die im Werk begriffene Intrigue zu beziehen. Ich stehe daher nicht an, der Erzählung Anton Ulrich's in dem Punkte Glauben zu schenken, daß Königsmarck von der Prinzessin zum Haupthelfer bei dem Fluchtversuche ausersehen sei. Erwägt man ferner, daß die Knesebeck ihre Herrin, als dieselbe die verderbliche Bahn betrat, warnte und um ihren Abschied ersuchte, so ist deutlich, daß das Verhältnis der Prinzessin zu Königsmarck keineswegs harmloser Art gewesen sein kann. Dasselbe aber für ein verbrecherisches zu halten verbieten nicht nur die Betheuerungen der Knesebeck, daß man der Prinzessin „etwas, daran sie allerdings unschuldig, aufgebürdet" habe, sondern vor allem die Achtung und die Liebe, welche diese vor dem Fehltritt warnende Dame, trotzdem daß sie nicht gehört, ja sogar mit in das Verderben hineingerissen wurde, ihrer Fürstin bewahrt und durch ihr Leiden für dieselbe besiegelt hat. Wir werden daher das Richtige treffen mit dem Ausdruck, daß die Prinzessin am Rande des Abgrunds gewandelt ist, indem sie einen fremden und noch dazu lockeren Mann zwar nicht verbrecherischen Umgangs, aber doch eines Pflicht und Sitte verletzenden Vertrauens würdigte.

Diese ihre Schuld ist von ihr selbst bezeugt. Es liegen nämlich zwei eigenhändige Briefe der Sophie Dorothee vom 29. Januar 1698 vor, der eine an ihren geschiedenen Gemahl, den Kurfürsten Georg Ludwig, der andere an die Kurfürstin Sophie adressirt. In beiden hat sie der Kondolenz über den Tod des Kurfürsten Ernst August, der Reue über ihr einstiges Vergehen und der Bitte, noch einmal ihre Kinder umarmen zu dürfen, Ausdruck gegeben. Ich setze den zweiten Passus des erstgenannten Briefes hierher: „Je ne me consoleray jamais de luy (= à Votre Altesse Electorale) avoir depleu, je la conjure de maccorder le pardon des mes fautes passeé que je luy demande encore icy a genous de tout mon coeur, la douleur que ien ay est si vive,

et si amere que je ne la saurois exprimer, la sincerité de mon repentir le doit obtenir de V A E." Wer möchte glauben, Sophie Dorothee habe nur darum, damit ihr die Bitte, noch einmal ihre Kinder zu sehen, sicherer erfüllt werden möchte, sich einer Schuld, von der ihr Herz sie frei sprach, geziehen? Der schmerzvolle Ton dieses Bekenntnisses bürgt dafür, daß ihr Gewissen sie eines Fehltritts zieh. Diese Thatsache ist auch durch ihren Beichtiger in Ahlden, den Hugenotten Casaucau, bezeugt, der am 13. August 1694 ihrem Vater folgendes schrieb: „Elle est éloignée et du désespoir sur le bord duquel je l'ay trouvée en arrivant ici, et de la sécurité, car elle reconnoit sa faute et la justice du châtiment qui luy est imposé." Zu völlig zweifelloser Entscheidung wird die Schuldfrage durch das einzige uns erhaltene Protokoll über die darauf bezüglichen Besprechungen der hannoverschen und cellischen Minister geführt. Am 5. August 1694 kamen von Hannover Graf Platen, Vicekanzler Hugo und Geheimer Rath von dem Bussche, von Celle Geheimer Rath von Bernstorff und Obermarschall von Bülow zu Engesen zusammen, um die Instruirung des Ehescheidungsprozesses zu vereinbaren. Nach dem von der Hand des Vicekanzlers Ludolf Hugo geführten Protokoll äußerten sich hier die cellischen Minister folgendergestalt:

„Referunt, was zu Ahlen passirt. Das suject der Reise wäre gewesen, der Princesse den wahren Zustand der Sache zu sagen, daß alles wär vollkomblich decovrirt und also nichts abzuleugnen wäre noch zu bedenken; 2) ihr zu sagen, was diesseits würde publice vorgegeben, wie sie auch publice müßte sprechen und bei der anstellenden Separation sich würde zu gouverniren haben. Sie tesmoignirte 1) die größte repentance von der Welt, condemnirte sich selbst allerdings, agnoscirte, alles, was ihr geschehen, und noch mehres meritiret zu haben; bittet um Vergebung, setzet große confiance in des Kurfürsten Generosität; vor dem Kurprinzen scheint [1]) sich zu fürchten. In facto wollte sie leugnen, au crime gekommen zu sein; erkennete, daß die Apparentien so beschaffen, daß jedermann sie selbst daraus condemniren müßte, und also ihre Unschuld in hoc passu zu nichts als zu ihrer satisfaction interieure dienen könnte; leugnete auch, daß er in ihrer

[1]) scil.: sie

Kammer Nachts gewesen. In die Separation gebe sie sich; erkennete, daß es nicht wohl anders sein könnte; meinte, die wenige amitié, vielmehr aversion, die der Prinz für sie von vielen Jahren gehabt, hätte sie in dies Unglück gebracht; hätte nicht gemeint, daß sie sich in seinen esprit wieder wohl setzen können; addendo, hätte [1]) vor der Abreise nach Berlin gesagt: c'est trop nous contraindre, j'escriray à mon retour à M. V. père et je demanderay qu'on nous separe. Da er das schon vorher in Willen gehabt, wäre zu erachten, was er nun, da das Unglück dazu kommen, thun würde. Man sollte sagen, wie sie es machen sollte; das wollte sie thun. Hielte es für eine große Glückseligkeit, daß sie Gott durch dies Unglück von der Welt, der sie ganz ergeben, abziehen und ihr Gelegenheit geben [2]), auf Gott und ihr salut zu gedenken; qu'elle esperoit d'estre un exemple de piété, comme elle l'avoit esté de scandale."

Diese Aussage bestätigt also und verdeutlicht das bereits gewonnene Resultat. Indem die Prinzessin sich auf ihr Gewissen beruft und das Crimen, das man ihr aufbürden zu müssen glaubte, verneint, räumt sie ein, daß der Schein gegen sie zeugte und zeugen mußte, und bekennt sich zu der Schuld, durch ihr Verhältnis zu Königsmarck ein strafwürdiges Ärgernis gegeben zu haben. Daß sie sich aber so weit vergessen konnte, daß sie zu einem abenteuernden Wüstling in vertrauliche Beziehungen trat, ist nach ihrem eigenen Urtheil durch die Lieblosigkeit und Abneigung ihres Gatten verschuldet worden. So werden wir durch das Bekenntnis der Prinzessin zu dem Ausgangspunkt unserer Untersuchung zurückgeführt und sehen also auch von dieser Seite das Ergebnis bestätigt, daß der Ursprung des Unglücks in den die Prinzessin erdrückenden Antipathien des hannoverschen Hofes lag.

[1]) scil.: der Prinz
[2]) scil.: wolle

II.

Das Politische Testament Karl's V. von Lothringen von 1687.

Von

Reinhold Koser.

Das politische Testament, das Herzog Karl V. von Lothringen am 29. November 1687 zu Preßburg in die Hände Kaiser Leopold's I. gelegt haben soll, hat seit seinem Erscheinen im Jahre 1696 bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts den Feinden Österreichs als das Programm und das Selbstbekenntnis der österreichischen Politik gegolten.

Darauf lange Zeit fast verschollen, ist das Testament erst 1857 durch den Grafen Haussonville wieder beachtet worden, der im dritten Bande seiner Histoire de la réunion de la Lorraine à la France die kleine Schrift eingehend besprach und für seine Darstellung ausnutzte. Damit war der vergessenen Größe ein neuer Bekanntenkreis gewonnen. Der französische Forscher hatte die Schrift ohne Anstand für echt gehalten; das politische Vermächtnis des Ahnherrn der heute in Österreich herrschenden Dynastie erschien ihm als der Ausfluß „einer wahrhaft wunderbaren Voraussicht der dem Hause Österreich vorbehaltenen Zukunft“. Von Haussonville's Lesern haben mehrere seine Ansicht hingenommen. So Erdmannsdörffer (Graf Waldeck S. 158), der gleichfalls keine Zweifel gegen die Echtheit äußert, das Testament übrigens durch ein Mißverständnis mit Herzog Karl IV. in Verbindung bringt, dem Vorgänger des Fürsten, welchem es zugeschrieben wird. So Laurent, der in seiner Histoire de l'Humanité (11, 226)

geradezu sagt, Haussonville habe die Echtheit erwiesen, was nicht der Fall ist, und an der politischen Moral des Herzogs von Lothringen die Verwerflichkeit der Kabinetspolitik des 17. und 18. Jahrhunderts erläutert. Mehr Gnade fand der Inhalt des Testaments vor den Augen Sugenheim's, der wie Erdmannsdörffer und Laurent dem Grafen Haussonville die Kenntnis der merkwürdigen Aufzeichnungen verdankte. Sugenheim (Geschichte des deutschen Volkes Bd. 3 Vorrede) pries den Herzog Karl wegen der in dem Testamente ausgesprochenen Maximen, soweit wenigstens als dieselben eine feindliche Gesinnung gegen Priester und Mönche erkennen lassen.

Nach Wurzbach (Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich 6, 390) zeigt sich Karl von Lothringen in dem interessanten politischen Testamente, das er seiner Familie hinterlassen habe, „als einen Staatsmann von seltener Voraussicht, von großem Scharfblick, und einer Thatkraft, die alle seine Erfolge auf dem Schlachtfelde erklärt“. Wurzbach fügt hinzu, von einigen werde die Autorschaft des Herzogs bestritten; bald werde der Kardinal Fürstenberg als Verfasser bezeichnet, bald der Abbé Chevremont, der Sekretär des Herzogs: „im letzteren Falle wäre es wohl wahrscheinlich, daß der Abbé den Gedanken seines Gebieters nur den schriftlichen Ausdruck gegeben“. Auf einen ähnlichen Standpunkt stellt sich ein zweiter österreichischer Forscher, H. J. v. Bidermann (Geschichte der österreichischen Gesammtstaatsidee S. 51), wenn er als den Verfasser des Testaments einen dem Herzoge Karl von Lothringen nahe stehenden Publizisten nennt; in einer Note (S. 149) bemerkt Bidermann mit Berufung auf Zedler's Universallexikon, daß Margotte de Chevremont die Schrift herausgegeben und daß Bayle sie für apokryph erklärt habe: „aber sie enthielt so viel Thatsächliches, was nur ein hochgestellter Mann wissen konnte, daß man bald den Kardinal Fürstenberg, bald einen Bruder des Hofkanzlers Strattmann für den Verfasser hielt“.

Noch ein Vierter tritt neben Chevremont, Fürstenberg und dem Bruder des Hofkanzlers Strattmann mit dem Anspruche auf, der Fälscher des Testamentes zu sein. Es ist der Hofkanzler Strattmann selbst, dessen Name neben dem Chevremont's in

dem Artikel Chevremont der Biographie universelle (8, 122) genannt wird.

Denselben Hofkanzler Strattmann nennen ohne jeden Vorbehalt Beuchot, der Herausgeber der Werke Voltaire's, E. Weller (Die falschen und fingirten Druckorte, 2. Aufl. 2, 58) und R. v. Mohl in seiner Geschichte und Literatur des Staatsrechtes (3, 406).

Ganz unbekannt blieb in Deutschland der Neudruck des Testamentes, den im Jahre 1866 Herr v. Montaiglon in Paris für die Gesellschaft der Bibliophilen veranstaltet hat. Nur in wenigen Exemplaren abgezogen, ist auch mir diese moderne Ausgabe nicht zugänglich geworden. Um so willkommener ist es, daß Brunet und Jannet in ihrer Bearbeitung der Quérard'schen Supercheries littéraires dévoilées die Resultate der bibliographisch-kritischen Untersuchung zusammenfassen, durch die Montaiglon den Neudruck bei den Lesern eingeführt hat. Wir entnehmen dem Resumé Brunet's und Jannet's, daß Montaiglon die Autorschaft Fürstenberg's als wenig wahrscheinlich verwirft; er nimmt an, daß Chevremont die Kopie eines nachgelassenen Manuskriptes des Herzogs von Lothringen sich zu verschaffen gewußt hat, daß er von dem Seinen ein weniges hinzuthat und den Titel Politisches Testament erfand. Montaiglon gibt sein Urtheil über die Schrift mit den Worten ab: „La sûreté de vue, la netteté du coup d'œil, la décision des desseins, la profondeur persévérante avec laquelle l'écrivain a tracé si fortement une voie que nous avons vue se suivre dans l'histoire et jusque dans le présent, c'est l'actualité singulière qui, au lieu d'avoir vieilli et d'avoir perdu leur saveur, étonnent plutôt parce qu'elles ont encore de contemporain et de vivant."

Mit der Autorschaft des einen oder des andern Strattmann scheint Montaiglon sich nicht abgegeben zu haben. „H. de Straatmann", d. h. der Hofkanzler, wird in der neuen Bearbeitung der Supercheries litteraires[1]) zu dem Drucke des Testaments von

[1]) Supercheries littéraires dévoilées par Quérard, nouvelle édition p. p. Brunet et Jannet, Paris 1870, 1, 700.

1696 noch immer als Verfasser genannt, auf derselben Seite, wo zu dem Drucke von 1866 über die Untersuchung von Montaiglon und ihr mit jener Angabe im Widerspruch stehendes Ergebnis referirt wird.

Von Neueren erwähnt endlich auch O. Klopp (Der Fall des Hauses Stuart 5, 113) unser Testament, beschränkt sich indes auf die Bemerkung, daß Wagner, der bekannte Jesuit und zeitgenössische Geschichtschreiber Leopold's I., die Schrift für unecht erkläre[1].

Die Worte Wagner's, auf die Klopp sich bezieht, lauten energisch genug: „Testamentum quod eius nomine circumfertur politicum, tumidi ac maleferiati hominis commentum inficetum est, cuius modi infelicium ingeniorum abortus informes plures clarorum virorum nominibus adscriptos videmus.“[2] Es versteht sich von selbst, daß dieses erregte Dementi aus dem Munde eines offiziellen Historiographen[3] für die Frage nach Echtheit ebenso wenig entscheidend sein kann, wie das Verbot der österreichischen Censur, das die Drucke des Testaments traf. Schwerer kann in's Gewicht fallen, daß Pierre Bayle, wie vorhin erwähnt, sich gegen die Echtheit erklärt hat. Aber Autorität gegen Autorität, so hat ein politischer Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts, der in publizistischen Dingen als Sachkenner sich betrachtete und betrachtet wurde und dessen politischer Standpunkt nicht etwa dem Hause Österreich feindlich war, unsere Schrift ohne Bedenken für echt gehalten: Jean Rousset de Missy, der bekannte Nachfolger Bayle's in der Redaktion des einst in ganz Europa verbreiteten Mercure historique et politique[4], beruft sich in seinen „Intérêts

[1] Sonst habe ich in der neueren Literatur das Testament nicht erwähnt gefunden, auch nicht in den Quellennachweisen bei Krones von Marchland, Handbuch der österreichischen Geschichte.

[2] F. Wagner, Hist. Leopoldi Magni T. II, Vindobonae 1731, p. 154.

[3] In der offiziellen Historiographie des lothringischen Hofes wird das Testament todtgeschwiegen; so bei Daubenton, Oraison funèbre du duc Charles de Lorraine, Nancy 1700, und bei [Nicolas Frizon], Vie d'Éléonore-Marie d'Autriche, mère du duc Léopold 1er de Lorraine, Nancy 1725, wo bis S. 95 von Herzog Karl V., dem Gemahl Eleonorens, oft die Rede ist.

[4] Vgl. über Rousset Droysen, Gesch. der preuß. Politik 4, 4, 12—16; 5, 2, 206.

des Puissances de l'Europe"[1]), wenn er das Staatsinteresse, die politischen Aufgaben des Hauses Österreich zu entwickeln versucht, auf das Politische Testament Karl's von Lothringen.

Auch der Umstand, daß noch keine Originalurkunde des Testaments zum Vorschein gekommen ist, kann an sich nichts gegen die Echtheit beweisen. Se. Excellenz Herr Geheimrath Ritter v. Arneth hat auf meine Bitte im Haus- Hof- und Staatsarchiv zu Wien geneigtest Nachforschungen anstellen lassen, die zu keinem Resultate geführt haben. Das Wiener Archiv besitzt nur zwei Abschriften eines von dem Herzoge Karl im Lager vor Belgrad am 8. September 1688 vollzogenen Testamentes, in welchem der Testator lediglich Verfügungen privater Natur, über sein Vermögen und über die Zukunft seiner Angehörigen, Beamten und Diener, niedergelegt hat. Eines anderen letzten Willens, des angeblich zehn Monate früher ausgestellten politischen Testamentes, erwähnt die Urkunde von 1688 nicht. Aber auch dieser Umstand ist ohne Belang, denn niemand wird erwarten, daß in einem von mehreren Zeugen unterschriebenen Dokumente, das also in einem gewissen Grade einen öffentlichen Charakter trägt, auf ein politisches Vermächtnis geheimsten Inhalts Bezug genommen werden sollte.

So blieb Raum für eine kritische Untersuchung über das Testament politique von 1687, wie sie im Folgenden versucht wird[2]).

---

[1]) 3. Aufl., Haag 1741, 1, 99—102.

[2]) Bibliographie der Drucke:

A. Lipsic, Chez George Weitman 1696. 12°. Mir nicht zugänglich geworden. Nach der Angabe des Übersetzers von 1760 (H): IXX u. 113 S.

B. Testament / Politique / De Charles / Duc De Lorraine / Et De Bar. / Déposé entre les mains l'Empereur Leopold / à Presbourg le 29. Novembre 1687. en / faveur du Roy d'Hongrie & ses / Successeurs arrivans à / l'Empire. / A Lipsic, / Chez George Weitman. — XXIII u. 133 S. 12°. Kgl. Bibliothek zu Berlin; Bibliothek des kgl. Hausarchivs zu Berlin.

C. Testament / Politique / De Charles / Duc De Lorraine / Et De Bar: / Déposé entre les mains de l'Empereur Leopold / à Presburg le 29. Novembre 1687. / en faveur du Roy d'Hongrie & ses / Sucesseurs arrivant à / l'Empire. / A Cologne / Chez Pierre Marteau. — XXIII u. 133 S. 12°. Nationalbibliothek zu Paris.

D. Eine zweite Ausgabe Cologne chez Pierre Marteau ohne Jahr; angeführt von dem Übersetzer von 1760, der sie aber, ebenso wie C., selbst nicht gesehen hatte.

Herzog Karl V. von Lothringen.

Der lothringische Herzog, dem das Testament von 1687 zugeschrieben wird, der Stammvater des Hauses Habsburg-Lothringen, ist jener Fürst ohne Land, der 1675 von seinem Oheim Karl IV., dem Teufel aus der Hölle, wie ihn die Zeitgenossen nannten, nichts als den lothringischen Namen und ein Fähnlein tapferer Truppen erbte; denn sein Herzogthum hatte Ludwig XIV. unter französisches Sequester genommen, in der Hoffnung dem lothringischen Hause einen Verzichtleistungsvertrag abzudringen. Von edlem Ehrgeiz beseelt, hatte der junge Karl schon bei Lebzeiten seines Vorgängers seinen Degen der Sache des Kaisers zur Verfügung gestellt[1]) und 1664 unter den Augen

---

E. Testament / Politique / De Charles / Duc de Lorraine / Et De Bar. / Déposé entre les mains de / l'Empereur Leopold / à Presbourg le 29. Novembre 1687. en / faveur du Roy d'Hongrie & ses Successeurs/ arrivans à l'Empire. / A Lipsic, / Chez George Weitman. / 1697. — 180 S. 12°; in Privatbesitz.

F. „Nouvelle Édition", in dem Recueil des testaments politiques du Cardinal de Richelieu, du duc de Lorraine, de M. Colbert et de M. de Louvois, Amsterdam chez Zacharie Chatelain sur le Dam. 1749. 8°, T. II, 259 —384. — Kgl. Bibliothek zu Berlin.

G. Testament / Politique / De / Charles / Duc De Lorraine Et De Bar, / Deposé / Entre Les Mains / De L'Empereur Leopold / à Presbourg Le 29. Novembre 1687. / En Faveur / Du Roi d'Hongrie / Et De Ses Successeurs Arrivans / A L'Empire. / Avec Des Remarques. / Ratisbonne 1760. — 113 S. 8°. Kgl. Bibliothek zu Berlin.

H. Politisches Testament / des / Herzogs Carl / zu / Lothringen und Baar, / Groß-Vaters Sr. jetztregierenden Kayserlichen Majestät, / welches derselbe / zu Presburg am 29. November 1687. / dem Kayser Leopold / zum Unterricht für den König von Hungarn / Joseph und dessen Nachfolger / am Reich übergeben. / Aus dem Französischen übersetzt, / mit einer / Abhandlung / von den / Österreichischen Hauß-Maximen. / Stadt am Hof, / 1760. — 4 unpaginirte Blätter und 175 S. 4°. Kgl. Bibliothek zu Berlin.

J. Nouvelle édition publiée par M. Anatole de Montaiglon, Paris, Académie des Bibliophiles 1866, 12°; XXVIII u. 54 S.

[1]) Die das angebliche Liebesverhältnis des Herzogs Karl mit der Witwe Kaiser Ferdinand's III. behandelnde Schrift: Histoire du prince Charles de Lorraine et de l'Impératrice (Cologne chez Pierre Revell 1676, 12°) sagt S. 14: „L'ambition avait toujours régné dans la maison de Lorraine. Le prince Charles, quoique malheureux, était rempli de cette passion" etc.

von Montecuculi bei St. Gotthard an der Raab, sowie 1674 bei Senef mit höchster Auszeichnung gefochten. Als das Jahr darauf Marschall Türenne bei Saßbach gefallen war und der große Condé sich von der französischen Armee zurückgezogen hatte, da wollte auch Montecuculi nicht mehr in's Feld ziehen, indem er erklärte, daß er, der oft genug mit jenen beiden großen Kapitänen sich gemessen habe, jetzt seinen alten Feldherrnruhm nicht gegen deren Lieutenants einsetzen wollte, und so wurde auf den Vorschlag seines berühmten Lehrmeisters in der Kriegskunst Karl von Lothringen Generalissimus der kaiserlichen Armada, wie nach ihm noch drei seiner Enkel. Der hervorragende Antheil des Herzogs an der Entsetzung von Wien, die Eroberung von Ofen 1686 und das Jahr darauf sein glänzender Sieg über die Türken bei Mohacs machten den fürstlichen Feldherrn zum gefeierten Helden der gesammten Christenheit. Man hörte damals wohl sagen, Kaiser Leopold habe drei gute Diener: einen guten Almosenier an Papst Innocenz XI., der ihn mit reichen Geldspenden unterstütze, einen guten Rathgeber an seinem Schwager, dem Kurfürsten von der Pfalz, und einen guten Kapitän an dem Herzoge von Lothringen[1]). Dem Polenkönige Johann von Sobieski, seinem ehemaligen Nebenbuhler bei der Bewerbung um die Krone der Piasten, wußte Karl 1683 vor Wien ebenso viel Achtung vor seinen strategischen Talenten wie Sympathie als Charakter abzugewinnen[2]). Der Venetianer Federigo Cornaro nennt den Herzog 1690 in seiner Finalrelation an die Signoria den ersten Feldherrn des Jahrhunderts[3]), und der ungarische Chronist Cserey[4]) schrieb: „In ganz Europa gab es seit jenem Ungarn Hunyady Janos rühmlichen Angedenkens keinen Fürsten, vor dem der Türke also gezittert hätte, wie vor diesem großen Helden, dem gelehrten und klugen Lothringerherzoge."

Aber nicht allein den großen General schätzte Leopold I. in dem Herzoge, auch als Freund war Karl dem Kaiser nahe getreten.

[1]) [Casimir Freschot] Histoire anecdote de la cour de Rome, Cologne 1704, p. 48.

[2]) Lettres de Jean Sobieski p. p. Salvandy, Paris 1826, p. 28.

[3]) Fontes Rerum Austriacarum 27, 276.

[4]) Bei Krones 3, 684.

Damals wurde das erste Familienband zwischen den Häusern Habsburg und Lothringen geknüpft: im Jahre 1678 gab der Kaiser seinem Feldherrn die Hand seiner Schwester Eleonore Marie, der Witwe des Polenkönigs Michael, um die der Herzog vor ihrer ersten Vermählung erfolglos geworben hatte; zugleich stattete ihn der Kaiser mit dem Schlosse Innsbruck aus und übertrug ihm die Statthalterschaft von Tirol. Je länger je mehr gewann der Herzog auch politischen Einfluß auf seinen kaiserlichen Schwager, so wenig er dem ferner stehenden Beobachter sich in die Politik zu mischen schien. Der französische Forscher, der im Wiener Archiv in Karl's Korrespondenz mit seinen Vertrauten und mit dem Kaiser Einsicht nehmen konnte, versichert, daß am kaiserlichen Hofe seit 1683 keine bedeutende Entscheidung getroffen sei, ohne daß der Kaiser öffentlich oder im geheimen die Rathschläge seines Schwagers hätte hören wollen [1]).

Als der Herzog am 18. April 1690 zu Wels in Oberösterreich im kräftigsten Mannesalter von einem plötzlichen Tode dahingerafft wurde, schrieb Wilhelm von Oranien an den Rathspensionär Heinsius [2]): „Der Tod des Herzogs von Lothringen betrübt mich tief. Es ist nicht zu glauben, was die gemeine Sache an ihm verliert. Denn ich kann mir nicht vorstellen, wer ihn in dem Kommando, das er zu übernehmen im Begriff stand, ersetzen könnte. Das traurige Ereignis wird alle Entwürfe des Kaisers durchkreuzen.“ Kaiser und Reich verloren an ihm bei Beginn eines Krieges eine treibende Kraft, für welche kein Ersatz sich fand [3]). Wie man später Kaiser Karl VI. nach dem Tode des Prinzen Eugen von Savoyen ausrufen hörte: „Ist denn mit diesem Helden auch das Glück des Staates gestorben?“ [4]), so schrieb

---

[1]) Haussonville 3, 365.

[2]) 2./12. Mai 1690. Bei Grovestins, Histoire des luttes entre les Puissances maritimes et la France 6, 199.

[3]) Vgl. Klopp 5, 203.

[4]) Œuvres de Frédéric le Grand 1, 171. In dem Brief an Wilhelm IV. von Oranien vom 17. Okt. 1738 citirt der Kronprinz Friedrich die Worte Karl's VI. in der Fassung: „Est-ce donc que la valeur de mes troupes a péri avec le prince Eugène?“ Ranke S. W. 24, 205.

Kaiser Leopold noch in dem Todesjahre Karl's von Lothringen, an seine Schwester, die Witwe des Verstorbenen, daß seit dem Ableben des Herzogs Gott jede Segnung ihm entzogen habe[1]. Und König Ludwig XIV. soll, als er die Kunde von dem Tode des feindlichen Generals erhielt, ihn den gefährlichsten, den weisesten und den hochherzigsten seiner Gegner genannt haben[2].

Charakteristik des Testament politique.

Aus dem über die Persönlichkeit Gesagten erhellt, daß wir an dem Testamente, das unter Herzog Karl's Namen geht, falls es in der That von dem Lothringer herrührt, ein überaus beachtenswerthes Dokument zur Geschichte der österreichischen Politik haben würden.

Was diesem Dokumente aber noch eine Bedeutung verleihen müßte, ist der Zeitpunkt, der uns als die Stunde seiner Entstehung bezeichnet wird.

Die österreichische Politik stand im Jahre 1687 am Scheidewege. Von allen schwebenden politischen Fragen war die brennendste für den Wiener Hof damals die, welche Richtung er seiner Kriegsführung geben sollte. Der Wiederausbruch des europäischen Krieges gegen Frankreich mußte jeden Augenblick erwartet werden, noch aber war man in einen erbitterten Kampf mit den Muselmännern verwickelt. Sollte man mit der Pforte Frieden schließen, um alle Streitkräfte nach Westen wenden zu können, oder sollte man die Bekämpfung Frankreichs den Seemächten, Spanien und den deutschen Reichsfürsten überlassen? In Wien bekämpften sich zwei Parteien. Die eine, „der alle am Hofe und die Vornehmsten im Lande zugethan", unter jesuitischen Einflüssen und unter Führung des Fürsten Dietrichstein und seines Schwiegersohnes, des Prinzen Salm, des Verwandten der Stuarts, war für die Fortsetzung des Türkenkriegs und gegen ein

---

[1]) Pufendorf, de rebus gestis Friderici III, Berol. 1784, p. 247.

[2]) Goeckelberghe, Histoire de l'Empire d'Autriche 6, 62, leider ohne Quellenangabe.

Bündnis mit den ketzerischen Seemächten[1]). Noch am 1. November 1689 hat sich Graf Jörger in einem eingehenden Gutachten[2]) für den Abbruch der mit der Pforte bereits eingeleiteten Friedensverhandlungen ausgesprochen, denn das oströmische Kaiserthum stehe in Aussicht und der Weg nach Konstantinopel sei bereits halb zurückgelegt. Für die Beendung des Krieges mit den Osmanen wirkte hingegen die pfalz-neuburgische Partei, die Anhänger des Schwiegervaters Kaiser Leopold's, des Kurfürsten von der Pfalz, unterstützt durch die Bemühungen der spanischen, englischen, holländischen Diplomatie. Der brandenburgische Gesandte Grumbkow, der 1686 nach Wien kam, fand den Kaiser selbst und eine Anzahl seiner einflußreichsten Räthe für den Frieden mit der Pforte gestimmt. Der Hofkanzler Strattmann äußerte im Vertrauen, daß man nach dem nächsten Feldzuge Frieden machen wolle und müsse; die Anerbietungen der Türken seien annehmbar, da sie alles, was man von ihnen erobert habe, abtreten wollten[3]). Der Vertreter Venedigs in Wien berichtet 1692[4]), der Kaiser besitze ein nachgelassenes Gutachten von Montecuculi, das ihn vor einem langwierigen Kriege gegen die Türken warne: selbst zwanzig Siege würden nicht genügen, ihre Macht niederzuwerfen, während der Kaiser durch eine einzige Niederlage alles verlieren könne; dabei sei noch zu bedenken, daß die Fortdauer des Krieges dem Feinde die Kunst mit Vortheil zu kämpfen lehren werde.

Die Schwankungen vor dem französischen Kriege von 1688 sind für die weitere österreichische Politik gewissermaßen vorbildlich geworden. Noch oft hat diese Politik sich vor dieselbe Alternative gestellt gesehen.

Gehen wir in diesem Zusammenhange an die Betrachtung des Inhalts der uns beschäftigenden Schrift. Wie stellt sich das Testament Karl's von Lothringen zu der Frage, die 1687 für den Wiener Hof im Vordergrunde aller Erwägungen stand und

[1]) Vgl. Droysen, Preuß. Pol. 3, 3, 528; Ranke S. W. 11, 30; Gädeke, die österr. Politik in der spanischen Erbfolgefrage 1, 33; Klopp 6, 362.

[2]) Lünig, Selecta scripta illustria, Leipzig 1723, p. 93. Vgl. Klopp 5, 29.

[3]) Droysen 3, 3, 533.

[4]) Fontes Rerum Austriacarum 27, 337.

die sich die österreichische Politik in der Folgezeit noch so oft vorzulegen haben sollte: zu der großen Frage, ob der Schwerpunkt Österreichs im West oder im Ost zu suchen sein?

Das Testament sagt S. 5[1]: „Seit geraumer Zeit drängen die Klagen Madrids und das Murren Roms den Wiener Hof zu einem Bruche mit Frankreich. Da jeder dieser Staaten hierbei seine eigenen Interessen zum Augenmerk hat, so gilt es für das regierende Haus, auch die seinigen dabei zu bedenken." Das Testament weist dann auf die Gefahren hin, welche die Unberechenbarkeit der Zustände in England einschließe, und fährt fort: „Da es gleichwohl kein anderes Mittel gibt, Frankreich zu demüthigen, und da die Gesandten Sr. Majestät dem König Jakob nichts abzugewinnen vermocht haben, so setze ich voraus, daß man mit der Pforte Frieden schließen muß." Folgen wir den Ausführungen des Testaments weiter, so sehen wir, daß alle seine Rathschläge auf eine energische Politik im Westen hinauslaufen, daß dagegen die Maßregeln, die es gegen die türkische Macht anempfiehlt, nur defensiver Natur sind. Es entspricht das dem, was sonst über die Stellung des Herzogs von Lothringen zu dieser Frage bekannt ist[2]; im Interesse der Wiedergewinnung seines Erblandes mußte er naturgemäß den Krieg gegen Frankreich wünschen; gegen Leopold's langjährigen Berather Lobkowitz und seine franzosenfreundliche Richtung war er früher deshalb in scharfen Gegensatz getreten. Das große Ziel, welches das Testament Kaiser Leopold und seinen Nachfolgern für ihre Politik vor Augen stellt, ist die Unterwerfung Deutschlands und Italiens, ihre Verwandlung in Monarchien.

Der Anschlag auf Italien werde, gut eingeleitet, unfehlbar gelingen. Man müsse sich die Unfruchtbarkeit des Königs von Spanien zu Nutze machen, um ihn zu bestimmen, über seine Besitzungen in Italien zu Gunsten des Erzherzogs Karl, des zweiten Sohnes Kaiser Leopold's, zu verfügen. Dann muß man Deutsche nach Neapel, Sicilien, Mailand einströmen lassen, in

---

[1] Die Citate nach der Ausgabe B „Lipzic George Weitman" ohne Jahr.

[2] Vgl. Droysen 3, 3, 550.

einer Zahl, die vermögend ist, dort festen Fuß zu fassen und sich von den Einheimischen nicht verjagen zu lassen; zum Vorwand nimmt man dabei die eigene Sicherheit der italienischen Fürsten, die Abwendung einer Invasion des Mailändischen und Sardiniens, die Bereitwilligkeit zur Kriegsführung für den Herzog von Savoyen. Die Besitzer der italienischen Reichslehen werden dann theils durch Winterquartiere, theils durch die Lehntaxen entweder unvermerkt nachgerade ausgesogen oder so weit getrieben, bis sie einen Aufstand machen. Erfolgt das letztere, so hat man den Anlaß, sie auf's härteste zu züchtigen und in ihren Staaten sich besser festzusetzen als in den übrigen. Das Beispiel wird eine schlaffe und unerfahrene Nation in Schrecken setzen, man wird endlich zum Ziel kommen, und erst nach einigen Jahren solcher Versuche muß man den Erzherzog Karl als König von Neapel und Sicilien einsetzen, ebenso wie in den anderen spanischen Staaten Italiens, um bei der förmlichen Erklärung bereits im Besitz der Macht zu sein, durch die man den Erzherzog halten kann. Man verdoppelt den Haß der Seemächte gegen Frankreich, um Frankreich zu hindern, mit diesem Dorne im Fuß den Italienern beizuspringen. Spanien kann über das Meer den Anschlag auf Italien unterstützen, und so wird dieser Theil des Projekts der kaiserlichen Monarchie unfehlbar zuerst gelingen: man nimmt die Trümmer aller dieser kleinen Fürsten, die mit ihren Vorstellungen nur unbequem sind und deren Staaten keine andere Bestimmung haben, als zu der Größe der kaiserlichen Monarchie beizutragen und unter deren Schirm einen ruhigen und gesegneten Frieden zu genießen. Eingekeilt zwischen zwei habsburgischen Thronen, werden die Venetianer sich allmählich veranlaßt sehen, den Adriatischen Meerbusen frei zu geben; weigern sie sich, so zwingt man sie. Den einzigen Beistand, auf den sie rechnen können, entzieht man ihnen durch ein Bündnis mit den Schweizern und Graubündnern, wobei es auf das Geld nicht angesehen werden darf. Durch Holland, England und die protestantischen Reichsfürsten zieht man die protestantischen Kantone aus ihrer Verbindung mit Frankreich; gelingt es Österreich, alle Schweizertruppen für sich selbst zu dingen, so verlieren die Venetianer, die italienischen Fürsten

und Frankreich ihre Werbebezirke. In solcher Noth müssen die Republikaner ihren Raub ausspeien, und man nimmt ihnen mit leichter Mühe alle ihre Besitzungen auf der Terra Firma. So werden sie auf ihre Pfützen beschränkt und müssen sich bescheiden, ein Freistaat wie Danzig oder Genf zu sein, die nichts außerhalb ihrer Ringmauern besitzen.

Zuletzt unter den italienischen Fürsten muß man dem Papste zu Leibe gehen. Alle übrigen müssen schon unter dem Joche stehen und bloße Statthalter geworden sein, bevor man daran geht, den Papst auf das Dominium der Stadt Rom zu beschränken und so Neapel mit Mailand zu verbinden, im Guten oder im Bösen und mit Gewalt in der Hand. Dabei muß man gründliche Gelehrte zur Seite haben, die das Volk in Vortrag und Schrift unterrichten werden, daß der Kirchenbann, wenn er wegen zeitlicher Güter verhängt wird, eine leere Einbildung ohne Wirkung ist, daß Jesus Christus niemals der Kirche solche Güter bestimmt hat und daß sie dieselben nicht besitzen kann, ohne sein Beispiel zu verleugnen und ohne sein Evangelium in zeitliche Interessen zu verwickeln. Doch werden beide österreichische Kronen dem Papst in geistlichen Dingen alle mögliche Ehrerbietung erweisen, während sie ihn so in Rom in ihrer Gewalt halten, ganz wie er einst in Avignon sich in der Abhängigkeit des regierenden Monarchen befand.

Darauf gilt es, mit Hülfe der Italiener, der Ungarn und der Schweizer nunmehr Deutschland in eine Monarchie zu verwandeln. Wenn jetzt der jüngere Erzherzog für den älteren thut, was zuvor dieser ihm geleistet, so wird es ihnen gelingen, zuerst den Hansestädten und den kaiserlichen Reichsstädten ihre Souveränetät zu nehmen, dann den Kurfürsten am Rhein, um dadurch etwaige französische Hülfssendungen abzuschneiden, und endlich den protestantischen Kurfürsten. Um diesen letzten Schlag zu führen, muß man mit Schweden sehr behutsam vorgehen. Man kann sich des Interesses bedienen, das Schweden hat, auf den Trümmern des Hauses Brandenburg groß zu werden. Man veranlaßt Schweden mächtig zu rüsten und läßt es entweder unter einem geschickt ausgespielten Vorwande zuerst beginnen, ohne daß man

selbst dabei hervortritt, oder man läßt es mit dem kaiserlichen Hause gemeinsame Sache machen und theilt dann im Guten den Gewinn.

Sind die Sachen so weit gediehen, so darf man sich des Rechtstitels der Eroberung nur unter der Bedingung begeben, daß der deutsche Reichskörper der regierenden Dynastie das Erbkaiserthum überträgt, in völliger Unterwerfung unter ihre Befehle, ohne daß in Regensburg Reichsversammlungen bleiben.

Als ein Mittel zur allmählichen Anbahnung dieser Umwälzungen wird in dem Testament eine engere Verbindung Deutschlands mit Ungarn durch Errichtung einer Kur für Ungarn in Anregung gebracht, die gleichzeitig mit der Einrichtung der Kur Hannover erfolgen müsse. Ein Schritt, der durch die Nothwendigkeit zu motiviren sei, welche für Deutschland als Gemeinwesen vorliege, mit einer kriegerischen Nation in eine dauernde Gemeinschaft zu treten und ein engeres Einvernehmen zwischen zwei Völkern herzustellen, die gegen einen gemeinsamen Feind zu stehen hätten. Aus einem Schutz- und Trutzbündnis gegen die Türken, das jeden Reichsfürsten zur Unterhaltung einer bestimmten Anzahl von Truppen verpflichte, werde der kaiserlichen Familie ein dreifacher Vortheil erwachsen: erstens kostenlose Vertheidigung der Erblande und Berechtigung zum sofortigen, schonungslosen Einschreiten gegen das Reichsglied, das dem Aufgebote nicht Folge leistet; sodann allmähliche Erschöpfung der Reichsfürsten, bis, wie in Frankreich, sie selbst zu Provinzialstatthaltern herabgesunken und ihre Kinder Pagen am kaiserlichen Hofe geworden sind, und drittens Verwerthung der Antipathie der Ungarn gegen die Deutschen, um jene gegen diese loszulassen, sie unter ihrem Könige nach Deutschland zu rufen und dies durch Eroberung zur Monarchie zu machen, was immer schneller und sicherer durch offene Gewalt sich wird erreichen lassen als durch die Politik. —

Im Rückblick auf den Dreißigjährigen Krieg mit den wiederholten Proskriptionen deutscher Reichsfürsten kann der Rathschlag des Testaments zur Beseitigung der landesfürstlichen Gewalt nicht befremden und keinen Grund abgeben, die Provenienz des Testaments aus der Feder eines österreichischen Staatsmannes

in Zweifel zu ziehen. In dem Plan, die Reichsversammlungen in Regensburg eingehen zu lassen, charakterisirt sich gleichfalls nur ein Zurückgehen auf die während des großen Krieges gehandhabte Praxis. Was besonders den Rath anbetrifft, durch Schweden auf Brandenburg zu drücken, so kommt die Haltung Kaiser Leopold's gegen den Großen Kurfürsten während der Nymwegener Friedensverhandlungen in der That darauf hinaus, daß man Schweden auf Kosten Brandenburgs gewinnen ließ; 1757 aber ist das, was das Testament in dieser Beziehung an die Hand gibt, buchstäblich eingetreten. Der Vorschlag, eine Kur für Ungarn zu schaffen, ist auch weniger abenteuerlich, als es auf den ersten Blick erscheinen kann. Der Gedanke an sich ist nicht neu; schon zur Zeit Bethlen Gabor's von Siebenbürgen ist von einem ähnlichen Projekt die Rede gewesen, und so viel scheint sicher, daß der Kaiserhof bei den Verhandlungen wegen der neunten Kur in den neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts eifrig die gleichzeitige Errichtung einer zehnten, einer neuen katholischen Kur betrieben hat und zwar für das Haus Österreich: „das Decemvirat wurde das Stichwort am kaiserlichen Hofe“ [1]). Daß man bei diesen Verhandlungen die Kur nicht für Ungarn, sondern für das Erzherzogthum Österreich gefordert hat, kommt in der Sache auf eines hinaus [2]). Das Testament befürwortet unter anderm noch folgende Maßregel: „Bei Gelegenheit des Krieges mit Frankreich muß man auf ewig jede Allianz und jeden Partikularvertrag eines Reichsgliedes mit Frankreich verbieten und muß in der Folge das, was man durch die Gunst der Zeitumstände durchgesetzt haben wird, aufrechterhalten, um die, welche dies gemeinsame Gesetz übertreten zu proskribiren, und mit aller Strenge zu verfolgen, ohne Rücksicht auf ihre Berufung auf die veränderten Konjunkturen.“ Bekannt ist, daß Kaiser Joseph I. noch im ersten Jahre seiner Regierung die Unterstützung der Holländer angerufen hat, um bei Bündnis und Friedensschluß die einzelnen Reichsfürsten ihres im Westfälischen Frieden erwor-

[1]) Droysen 4, 1, 88. 89 (2. Aufl.).

[2]) Noch später, während der Regierung Karl's VI., ist von dem Plane der Kreirung einer Kur für Lothringen die Rede. Droysen 4, 2, 373.

benen selbständigen Unterhandlungsrechtes mit dem Auslande zu entkleiden. „Alles bekundete, daß Kaiser Joseph I., der in offiziellen Mandaten und vertraulichen Briefen sich bitter über die Verkümmerung kaiserlicher Machtvollkommenheit beschwerte, dem Amte des deutschen Reichsoberhauptes einen möglichst vollen Lebensinhalt zurückgeben wollte.“[1]) Aber schon zu Kaiser Leopold's Zeiten waren ähnliche Wünsche der kaiserlichen Politik nicht fremd. Dem schwedischen Gesandten Esaias Pufendorf, der sich für einen Reichsfürsten zu verwenden Auftrag hatte, wurde von dem Reichsvicekanzler „fein deutsch“ erklärt: „Es müßte der Kaiser einmal weisen, daß, wenn ein deutscher Fürst, wer er auch sei, ihm nur eine Umbram gebe, daß er bande à part machen und seine Consilia den kaiserlichen conträr führen wollte, keine Puissance in der Welt sei, die ihn für den Ruin garantiren und befreien könne.“[2])

Bedenklicher als die auf Deutschland bezüglichen Vorschläge könnte vielleicht der Theil des im Testamente niedergelegten Programmes erscheinen, das sich mit Italien beschäftigt. Immerhin mochte dem Plan, die Apenninenhalbinsel in ein geeinigtes Königreich unter habsburgischem Scepter zu verwandeln, die italienische Politik Kaiser Karl's V. vorschweben, der vor offenem Bruche mit dem Territorialherrn des Kirchenstaates nicht zurückgeschreckt war, der den Sacco di Roma hatte geschehen lassen. Und bald genug nachdem das lothringische Testament erschienen war, sehen wir ja zum zweiten Male kaiserliche Heervölker den Kirchenstaat überschwemmen, als Feinde des mit Frankreich sympathisirenden elften Clemens: „die alten Prätensionen des Kaiserthums, deren seit Karl V. nicht mehr gedacht worden war, erwachten wieder“[3]). Der Gedanke, Italien in eine Sekundogenitur zu verwandeln, will für das Ende des 17. Jahrhunderts schier ausschweifend erscheinen: aber ergab sich die österreichische Politik damals in der That nicht noch ungleich ausschweifenderen Hoffnungen und Plänen? Dem Kaiser Leopold und seinen einflußreichsten Räthen

[1]) Noorden, Europ. Gesch. 2, 147.

[2]) Pufendorf's Bericht über Kaiser Leopold, herausg. von Helbig, S. 85.

[3]) Ranke, die römischen Päpste: S. W. 39, 122.

galt es als ein unanfechtbarer Grundsatz, daß man bei Erledigung des spanischen Königsthrones alle Lande der spanischen Monarchie ohne Ausnahme für Österreich erwerben müsse.

In dieser Beziehung ist es nun überaus beachtenswerth, daß unser Testament auf die Erwerbung der Gesammtheit der spanischen Erbschaft entscheidenden Werth nicht gelegt wissen will: „Man muß sich an die Behauptung der Erbschaft nicht wie an eine Staatsmaxime und wie an ein Gut für die kaiserliche Familie klammern." Man stelle sich, als sei man entschlossen, jedem, der sich als Mitbewerber aufzutreten unterfängt, den Besitz streitig zu machen; dadurch wird man ihn desto theuerer losschlagen. Getrennt durch die große Entfernung und durch die Verschiedenheit des Nationalcharakters hat das Doppelreich der beiden habsburgischen Linien nie etwas Gutes ergeben; dagegen wird durch die Einsetzung eines Königs in dem italienischen Theile des Reiches die Dynastie getheilt sein, ohne getrennt zu werden, mit sehr viel mehr Mitteln sich gegenseitig zu helfen, als es zwischen Wien und Madrid geschehen kann.

Gewiß würde sich aus dieser nüchternen, praktischen Betrachtung der spanischen Erbfolgefrage ein starkes Argument für die Echtheit des Testamentes ableiten lassen. Soviel wir von den Berathungen wissen, die in den Jahren vor dem Tode des letzten spanischen Habsburgers in Wien über die Succession gepflogen wurden[1]), war es von den sämmtlichen Räthen Kaiser Leopold's nur einer, Graf Kaunitz, der auf der realistischen Höhe des politischen Urtheils stand, welches hier in unserm Testamente Ausdruck findet. Will nicht das Testament des staatsmännischen Prinzen, dessen Namen es trägt, werth scheinen?

Die dem Testamente folgenden Anhänge, welche der inneren österreichischen Politik ihre Aufgaben vorzeichnen wollen, werden für die Zeitgenossen von geringerem Interesse gewesen sein als die vorangegangenen Erörterungen über Verhältnisse von allgemeinster europäischer Bedeutung. In fünf Kapiteln werden Rathschläge ertheilt für die Reorganisation der einzelnen Zweige der

---

[1]) Vgl. Gädeke 2, 68.

österreichischen Verwaltung: „Pour le conseil", „pour les finances", „pour la justice", „pour la guerre" und „Instructions sur les négociations étrangères et domestiques". Wir finden unter diesen Anweisungen manches, was den Bedürfnissen der österreichischen Erblande gewiß entsprach und was zum Theil bald nach dem Erscheinen des Testamentes in der That Einführung fand. Der Abschnitt über die Finanzen mit seinen Vorschlägen für die Errichtung dreier großer Centralmanufakturen in Prag[1]), Wien und Triest, für den Vertrieb der böhmischen, mährischen und schlesischen Leinwandwaren donauabwärts nach Tirolisch-Hall und von dort nach Botzen, scheint durch diese und andere Bezugnahmen auf bestimmte lokale Verhältnisse doch die Feder eines kundigen Mannes zu verrathen; die gleiche durchaus lokale Färbung hat bereits früher eine Stelle, wo das Projekt einer Kanalverbindung von der Sawe über St. Veit nach dem Adriatischen Meere empfohlen wird. In dem Kapitel „Pour la guerre" werden ganz dieselben Mißstände der Heeresverwaltung kritisirt, mit denen sich die amtlichen Denkschriften und Reformprojekte der österreichischen Militärbehörden damals fortwährend beschäftigten, und das, was das Testament für die Ersetzung der Naturalverpflegung der Truppen durch Steuerauflagen als zweckmäßig bezeichnet, wurde durch die Verpflegungsordonnanz von 1697 in der kaiserlichen Armeeverwaltung wenigstens in gewissem Umfange eingeführt[2]).

Die Mittheilungen, die wir aus dem Inhalte des Testaments gegeben haben, machen keinen Anspruch darauf, erschöpfend zu sein.

---

[1]) Dagegen scheint dem Verfasser der 1684 zuerst erschienenen bekannten Schrift „Österreich über alles, wenn es nur will" (P. W. v. Hörnegk) Prag als Sitz einer Centralmanufaktur nicht geeignet „wegen dessen vieler Obrigkeiten, Gerichten und Instanzen" (Kap. 30). Indem ich diese Schrift nenne, gebe ich zugleich für das im Text Gesagte zu, daß immerhin damals literarische Hülfsmittel vorhanden waren, aus denen auch ein Fremder für ein Räsonnement über österreichische Wirthschaftsverhältnisse das Lokalkolorit gewinnen konnte.

[2]) Feldzüge des Prinzen Eugen, herausg. vom k. k. Kriegsarchiv, 1, 279. Vgl. auch die Mittheilungen des Venetianers Ruzini (1699) über einen Plan zu geregelter Besoldung der Truppen behufs Vermeidung der Bedrückung der kaiserlichen Erblande. Fontes Rer. Austr. 27, 409.

Es genügte, die großen Ziele, die das Testament der österreichischen Politik steckt, hervorzuheben; die Mittel und Wege, die als die sichersten oder kürzesten zum Ziele empfohlen werden, können einzeln nicht charakterisirt werden.

Um jetzt der Frage nach der Echtheit des Testaments näher zu treten, werden wir vor allem zu ermitteln haben, wer dasselbe publizirt hat.

Der Herausgeber des Testament politique.

Das Testament ist mit einer Einleitung und mit erläuternden Anmerkungen versehen. Der Herausgeber sagt in der Einleitung, der Herzog von Lothringen habe in dem Winter nach der Eroberung von Ofen es sich sehr angelegen sein lassen, von den einsichtigsten und erleuchtetsten Männern Erkundigungen aller Art einzuziehen, habe auch einzelne dieser hervorragenden Geister ersucht, das, was sie ihm schon früher im Gespräch gesagt, für ihn zu Papier zu bringen. Der Herausgeber glaubt nun in dem Testamente bald hier, bald dort solche von dem Herzoge gesammelten Notizen verwerthet zu sehen und für das Einzelne die Quellen zu erkennen; er motivirt seine Vermuthungen in den Anmerkungen. Die Männer, die in dieser Einkleidung nach einander in den Anmerkungen eingeführt werden, sind der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der Hofkanzler Graf Strattmann, die Generale Carafa und Meaci, der Graf Rosenberg, der Kanzler von Böhmen Graf Kinsky, der Hofkriegsrathspräsident Markgraf Hermann von Baden, die Generale Montecuculi und Souches, der Kardinal Pio, der Baron Abele, der Hofkanzler Paul Hocher, der Präsident der Hofkammer Graf Sinzendorff, der Graf Ferrari und der venetianische Senator Salliez. Wenn der Herausgeber so viele Personen auftreten läßt und zwar unter Anführung charakteristischer Züge, so beweist dies an sich wohl schon, daß er mit den Verhältnissen am kaiserlichen Hofe vertraut gewesen sein muß. Ein diesen Verhältnissen fern Stehender, etwa ein beliebiger Literat von Fach, würde Bedenken getragen haben, sich auf das Glatteis solcher Einzelheiten zu begeben, wo er den Kundigen leicht seinen Mangel an Sachkenntnis verrathen konnte.

Leider ist über die meisten der genannten Personen zu wenig bekannt, als daß wir sichere Anhaltspunkte hätten, die Angaben des Kommentators in Bezug auf ihre Thatsächlichkeit, seine Muthmaßungen in Bezug auf ihre innere Wahrscheinlichkeit zu prüfen. Wenn der Herausgeber zu der Forderung des Testaments, vor Unterzeichnung der großen Allianz gegen Frankreich hunderttausend Mann auf die Beine zu bringen, die Bemerkung macht: „Dieser Rathschlag ist von dem verstorbenen Kurfürsten von Brandenburg", oder wenn er an jenen Plan, die Italiener zu einem Aufstand zu reizen und dann hart zu züchtigen, die Erläuterung knüpft: „Dieser Rathschlag ist von dem General Carafa" — so schließen wir aus solchen Bemerkungen natürlich nichts, denn des Großen Kurfürsten stetes Drängen auf Stärkung der deutschen Wehrkraft war zu reichskundig und das Blutbad von Eperies von 1687 stand in zu frischem Angedenken, als daß es besonderer Vertrautheit mit persönlichen Verhältnissen bedurft hätte, in jenen allgemein gehaltenen Rathschlägen den Geist Friedrich Wilhelm's und den Geist Carafa's zu erkennen. Mehr kann es vielleicht schon in's Gewicht fallen, wenn der Herausgeber dem Grafen Strattmann einen hervorragenden Antheil an dem Projekt der Errichtung einer Kur für Ungarn zuschreibt, insofern wir wissen, daß Strattmann sich für die Errichtung der Kur Hannover, die, wie vorhin erwähnt, für gewisse Kreise in Wien die Etappe zu einer zweiten habsburgischen Kur bedeutete, überaus rührig zeigte: die Gegner nannten die neunte Kur eine Erfindung des Teufels und Strattmann des Teufels Werkzeug[1]). Wenn der Herausgeber an dem Grafen Kinsky die Feinheit seines politischen Räsonnements rühmt, so begegnet er sich in diesem Urtheil etwa mit einem der venetianischen Botschafter, der den böhmischen Kanzler „spekulativ mehr als nöthig" nennt und ihm vorwirft, daß er mit seinen Feinheiten die Geschäfte eher verwirre als erledige[2]). Sehr gut unterrichtet zeigt sich der Herausgeber über die Mißhelligkeiten, welche zwischen dem Herzog von Lothringen und seinen Gegnern am kaiserlichen Hofe obgewaltet hatten, zu denen von hohen Militärs vor allem der Hof-

[1]) Droysen 4, 1, 288 (2. Aufl.).

[2]) Fontes Rer. Austr. 27, 317.

kriegsrathspräsident Hermann von Baden, sein Neffe Markgraf Ludwig und der Kurfürst von Baiern zählten. Der Herausgeber weiß hier von Umständen zu melden, die durch später bekannt gewordene Aussagen von Augenzeugen, von Betheiligten volle Bestätigung finden[1]). Allerdings muß auch schon vor dem Erscheinen des Testaments manches von diesen Verhältnissen an die Öffentlichkeit gedrungen sein, denn die bald nach dem Tode des Herzogs von Lothringen in Holland anonym erschienene Lebensbeschreibung des Verstorbenen deutet den Gegensatz zwischen ihm und den beiden genannten Fürsten wenigstens an, ohne sich indes auf die Einzelheiten einzulassen, von denen der Herausgeber des Testaments zu berichten weiß[2]). Eine ganze Reihe anderer merk-

[1]) Röder, Feldzüge des Markgrafen Ludwig von Baden 1, 177. 203; 2, 17. 18. 26. 40. 43. 53. 65. Mémoires de Villars, Collection Pétitot 68, 328. 344. 345. 352. Relation Contarini's, Fontes Rer. Austr. 27, 252. Treffend bemerkt Arneth (Prinz Eugen 1, 451), daß Contarini's abfälliges Urtheil über das Verhalten Hermann's von Baden gegen den Lothringer um so schwerer in's Gewicht fällt, als die italienische Partei am Hofe, zu der die venetianischen Botschafter sich hielten, dem Herzoge abgeneigt war. Auch der oranische Emissär Görtz gedenkt im Sommer 1688 in seinen Berichten des Streites wegen des Oberbefehles in Ungarn, der den ganzen Wiener Hof in Bewegung setzte. Müller, Wilhelm III. von Oranien und Waldeck 2, 29.

[2]) La vie de Charles V duc de Lorraine et de Bar. Seconde édition, Amsterdam 1691, 12°, p. 384. 385. 397. Als Verfasser dieser Biographie wird Jean de la Brune „pasteur de Schoonhouven" bezeichnet. (La Fontette, Bibl. de la France 3, 602; Meusel, Bibliotheca Historica 10, 1, 132.) Die ebendaselbst angeführte „Vita di Carlo V da Casimiro Freschot. Milano 1692" hat mir nicht vorgelegen. Auch die bei Meusel und La Fontette nicht aufgezählte „Historia della vita di Carlo V da Gio: Birlic Nolano, Venetia 1699, 4°" kennt gleichfalls nicht den Freschot, sondern nur den Autore Ollandese, dessen Angaben über das Verhältnis des Lothringers zu dem Baiern und dem Markgrafen Hermann von dem Italiener S. 248. 249 einfach übersetzt werden. Direkter, aber ohne Nennung von Namen, bespricht die Schwierigkeiten der Stellung des Herzogs in Wien die nach dem Erscheinen des Politischen Testaments gehaltene Leichenrede des Pater Daubenton (Oraison funèbre du duc Charles de Lorraine, Nancy 1700, 4°): „Les Grands de l'Empire que son mérite trop éclatant et trop indépendant offensait jusqu'à machiner sa ruine, contribuaient malgré eux à son élévation: car d'un côté ce Prince, dont une faveur trop prompte et trop soutenue aurait pu endormir le mérite et le laisser au dessous de ses ennemis et de lui

würdiger Mittheilungen des Herausgebers entziehen sich der Kontrolle, so die Angaben über des Herzogs persönliche Beziehungen zu dem Papste, zu der Republik Venedig, zu dem Jesuitenkollegium von Ingolstadt, Beziehungen, aus denen sich Karl's Gereiztheit gegen die Republik wie gegen den heiligen Vater und die Jesuiten erkläre. Daß diese Mittheilungen originaler Natur sind, beweist ihr Fehlen in der eben erwähnten Biographie. Unter andern gedenkt der Herausgeber gelegentlich eines eigenhändigen Briefes, den er selbst dem Papste im Auftrag des Herzogs überbracht habe (S. 38); er gibt ein wörtliches Citat aus einem Briefe, den er in des Herzogs Händen gesehen haben will (S. 32); er beruft sich wiederholt auf Äußerungen, die er aus des Herzogs Munde habe (S. 24. 28. 48); zu den Ausführungen über das Justizwesen rühmt er sich, selbst dem Herzoge einen Beitrag geliefert zu haben „durch wiederholte Erzählung dessen, was im Diwan in der öffentlichen Gerichtspflege Brauch ist“ (S. 82).

Sein Vorwort und seine Anmerkungen bittet der Herausgeber als die erste Skizze zu betrachten zu einem größeren Werke, das dem Publikum demnächst solle vorgelegt werden und das weitere Aufschlüsse über die Verhältnisse am kaiserlichen Hofe und über die österreichische Politik, weitere Erläuterungen zu dem Testamente des Herzogs von Lothringen geben solle. Er beeilt sich, den Titel dieses Werkes vorweg anzukündigen: „Mémoires de la cour de l'Empereur par l'abbé D. C.“ Es kann nach der ganzen Fassung der Vorrede kein Zweifel darüber bestehen, daß dieser Abbé D. C. mit dem Herausgeber des Testamentes identisch ist, und ebenso zweifellos ist es, daß hinter der Chiffre D. C. der im Eingange unserer Untersuchung genannte Abbé de Chevremont verborgen ist, des Herzogs von Lothringen Sekretär, der denn auch in der Überlieferung ganz allgemein als Herausgeber des Testamentes bezeichnet wird.

même, apprend à tirer sa gloire de ses abaissements et à mettre, si je l'ose dire, la persécution même à profit, en s'élevant au dessus d'elle et de lui même; de l'autre, le généreux Empereur se presse d'autant plus de le lier étroitement à sa maison que l'envie fait de plus grands efforts pour l'éloigner.“

Wir hören über Jean Baptista[1]) Chevremont, daß er in Lothringen geboren ist und seit 1660 dreizehn Jahre lang ganz Europa und Theile von Asien und Afrika bereist hat, so daß auch jene in den Anmerkungen zu dem Testament paradirende Vertrautheit mit der türkischen Justizverfassung sich legitimiren würde. Nachdem der Abbé vorübergehend dem Hofstaat der Königin Christine von Schweden in Rom angehört haben soll[2]), trat er in die Dienste des Herzogs von Lothringen und ging nach dem Tode seines Herrn nach Paris. Er hat eine ganze Reihe von Schriften verfaßt; die von ihm verhießenen Mémoires de la cour de l'Empereur scheinen nicht veröffentlicht worden zu sein.[3]) Chevremont starb im Jahre 1702.

Die Frage der Echtheit.

Der Sekretär, der seine Vertrauensstellung mißbraucht, der Kanzleibeamte, der sich zu Indiskretionen und Verräthereien hergibt, das sind stehende Figuren in den diplomatischen Haupt- und Staatsaktionen der alten Kabinetspolitik. Einzelne dieser Veruntreuungen sind historisch geworden und haben den Elenden, welche sich dieselben zu Schulden kommen ließen, den traurigen Ruhm eingetragen, daß bei Erzählung der größten Weltereignisse stets auch ihre schlechten Namen genannt werden. Um nur ein Beispiel aus der uns beschäftigenden Zeit zu nennen, so haben die Höfe von Versailles und London die erste Nachricht von dem Plane, Wilhelm von Oranien nach England zu rufen, durch einen Haus-

[1]) So gibt die Vornamen die Biographie universelle, der die biographischen Notizen im Text entlehnt sind; der Verfasser des Artikels Chevremont benutzte, wie es scheint, nachgelassene Papiere. — Der Vorname Margotte bei Bidermann a. a. O. stammt aus der unten zu erwähnenden Flugschrift L'Eropre menacée.

[2]) Recueil des testaments politiques 2, 283.

[3]) Von seinen sonstigen Schriften würden das „Jugement sur les généraux de l'Empereur", die „Mémoires sur le séjour de la Reine Christine à Rome" und die „Anecdotes de Pologne" weitere Anhaltspunkte zur Kritik unseres Testaments, bez. der Anmerkungen geben; die genannten Schriften liegen sämmtlich nicht vor, wie sie denn schon im vorigen Jahrhundert als selten bezeichnet werden.

genossen des päpstlichen Staatssekretärs Grafen Cassoni erhalten, der Gelegenheit gefunden hatte, die Papiere im Kabinet seines Herrn einzusehen[1]). Warum sollte nicht auch der Abbé Chevremont im Jahre 1696 in der Lage gewesen sein, eine authentische Aufzeichnung aus dem Schreibtische seines verstorbenen Gebieters zu produziren?

Hören wir indes, wie Chevremont in den Besitz des Testamentes gekommen sein will. Er sagt in der Einleitung: „Bei Gelegenheit der Krönung des Königs von Ungarn (Nov. 1687) nahm der Herzog auf seiner Durchreise durch Preßburg nach Innsbruck Anlaß, diese kostbare Piece im Kabinet des Kaisers niederzulegen. Man war am Platze; bei dem geheimen Verkehr, den man mit dem Vornehmsten im Staate hatte, blieb man nicht lange in Unkenntnis, daß es etwas Neues gab; die Freude der Kaiserin wurde dem Vertrauten ihres Gewissens nicht verheimlicht; dieser gab sich ein Ansehen damit, indem er gegen die, welchen er sich als in die Geheimnisse des Kabinets eingeweiht zeigen wollte, Äußerungen fallen ließ; man verfolgte diese Entdeckung, man brachte ihre Bedeutung und den Aufbewahrungsort in Erfahrung; man ging dort aus und ein; kurz, durch Unaufmerksamkeit oder Gleichgültigkeit dessen, der diese Piece bewahrte, legte man eines Tages Hand auf dieselbe, als man, mit einer geheimen Dienstleistung beschäftigt, im Kabinet eines der ersten Wiener Minister allein war. Neugier viel mehr als böse Absicht bewog, sie so schnell als es ging abzuschreiben; man kam zum Ende in mehreren Wiederholungen, die unruhig genug und nur zu gefährlich waren. Man hatte sogar das Glück, einige Tage vor dem Belgrader Waffenzuge, während der großen Krankheit des Herzogs, dieselbe Piece an demselben Orte wiederzufinden. Damals war es, daß man noch einen Zusatz zu dem Testamente abschrieb und einen Auszug aus dem Traktat über die Verhandlungen anfertigte, den man keine Zeit hatte Wort für Wort abzuschreiben; in diesem Auszuge ist zwar viel ausgelassen, doch enthält er, soweit man hat sehen können, keine Abweichung von dem Original. Die Unbilden einer

[1]) Ranke, Päpste: S. W. 39, 117.

langen Reise, die unvorhergesehenen Zufälle, denen man unterworfen war, haben diesen merkwürdigen Fund nicht in Gefahr gebracht. Man trug ihn in einer geheimen Tasche, so schlecht geschrieben, auf so wirren und unscheinbaren Blättern, daß, wenn die, welche nichts unterließen, selbst diese Tasche durchwühlt haben möchten, sie allem Anscheine nach nicht auf den Gedanken gekommen sein würden, mir diese Papierfetzen abzunehmen, die theils Notizen für die Verfertigung der Memoiren vom kaiserlichen Hofe enthielten, theils bunt durch einander eine genaue Kopie dieses Testaments."

Also der Herausgeber verdankt den Besitz seiner Abschrift nicht seinen persönlichen Beziehungen zu dem Verfasser des Testaments, sondern er will das Testament auf eine höchst halsbrecherische Art aus dem Kabinet eines kaiserlichen Ministers entwendet haben. War es vielleicht ein Rest von Schamgefühl, daß er dem Publikum nicht offen eingestehen wollte, die Schrift direkt aus dem Schreibtisch seines Herrn gestohlen zu haben? War dies der Fall, so durfte oder mußte die Rücksicht doch fortfallen, wenn Chevremont das Testament, noch bevor er es drucken ließ, einem fremden Hofe, einer dem Hause Österreich feindlichen Macht mittheilte.

Es hat sich nämlich im Pariser Archiv eine Abschrift des Testaments vorgefunden, die begleitet von einem Memoire dem Ministerium Ludwig's XIV. zugesandt worden ist[1]). Konnte nicht eine an dieser Stelle gemachte Mittheilung in viel höherem Grade auf Authentie und mithin auf Verdienstlichkeit Anspruch erheben, wenn der Einsender sein Arcanum direkt aus den Händen oder doch aus dem Kabinet des Lothringers zu haben versicherte? In dem begleitenden Memoire ist hiervon indes nicht die Rede; im Gegentheil wird hier gleichfalls die romantische Geschichte von der Entdeckung und Entwendung des Testaments erzählt, ausgeschmückt noch mit einigen Einzelheiten: Der Herzog übergibt das Testament dem Kaiser, der Kaiser verwendet auf die Lektüre eine ganze Nacht

[1]) Es ist dies das Manuskript, durch das Haussonville auf das Testament zuerst aufmerksam geworden ist (a. a. O. 3, 464).

gibt es am Morgen der Kaiserin, die Kaiserin gibt es ihrem Beichtvater, dem Pater Karl Slawata, der Pater hält nicht reinen Mund, man erfährt, daß ihm erlaubt worden, das Testament dem Kanzler Strattmann mitzutheilen. „Man genoß das Vertrauen dieses Ministers, und da man in seinem Kabinet arbeitete, wo man oft allein blieb, traf es sich eines Tages nach der Rückkehr des Hofes nach Wien, daß man beim Suchen nach Akten für eine Expedition nach Kärnthen das Testament entdeckte. Man las es zu wiederholten Malen, und da man seine Wichtigkeit erkannte, so benutzte man die Zeit, wo der Kanzler zur Konferenz ging oder Besuche machte, es auf kleine Zettelchen abzuschreiben, so schnell und so schlecht als man konnte, damit niemand errathen könne, was dahinter sei.“ Es findet sich dann noch Zeit, die Abschrift zu kollationiren, und es findet sich die weitere Gelegenheit, den im folgenden Jahre gemachten Zusatz zu dem Testament abzuschreiben. Das Resumé des Traktats über die auswärtigen Verhandlungen erklärt der Einsender des Memoires aus dem Gedächtnis niedergeschrieben zu haben.

Wollten wir dem Einsender des Memoires und Herausgeber des Testaments auch alles, was er erzählt, auf's Wort glauben, so werden wir uns doch von einem Umstande, den das Memoire ganz gelegentlich erwähnt, nie überzeugen lassen können. Es heißt in dem Memoire, am 31. Dezember 1687 sei zu Preßburg der Bruch mit Frankreich unterzeichnet worden — ein schiefer und dunkler Ausdruck, mit dem die Unterzeichnung der Kriegserklärung jedenfalls nicht gemeint sein kann, denn dieselbe erfolgte bekanntlich erst zehn Monate später. Man könnte also nur an einen Staatsrath denken, in welchem der Bruch mit Frankreich beschlossen, gewissermaßen besiegelt worden wäre. Von einer solchen entscheidenden Konferenz ist uns aber nicht nur nichts bekannt, sondern wir wissen im Gegentheil urkundlich — es wurde dies bereits berührt — daß die Schwankungen am kaiserlichen Hofe bis tief in das Jahr 1688 hineindauerten, bis zu dem Augenblicke, da dem Kaiser durch das französische Kriegsmanifest vom 24. September 1688 und den gleichzeitigen Einbruch der französischen Truppen in das Reich keine Wahl mehr blieb.

Nachdem so in einem konkreten Falle die Unbekanntschaft des Herausgebers mit der intimeren Vorgeschichte der großen Allianz gegen Ludwig XIV. festgestellt ist, erscheint es nothwendig, noch einmal zu dem Testament selbst zurückzukehren, das wir bisher nur auf seine allgemeinen Tendenzen hin betrachtet haben. Was enthält das Testament über die politische Situation des Zeitpunktes, in welchem es geschrieben sein will?

Das Testament soll am 29. November 1687 dem Kaiser Leopold übergeben sein. Es gedenkt der Pläne Wilhelm's von Oranien auf England. „Ein Nassau wird König von England werden und in eine enge Allianz mit der hier regierenden Dynastie treten." Das Testament spricht dies aber nicht als eine nahe liegende Vermuthung aus, sondern es redet von der englischen Expedition Oraniens wie von einer nicht bloß mehrfach ventilirten, sondern auch bereits beschlossenen Angelegenheit; das Testament fürchtet, daß Ludwig XIV. am Rhein seinen Feinden zuvorkommen wird, indem es sich nicht der Ansicht anschließen will, daß Nassau werde über das Meer gehen, sich in England festsetzen und noch zeitig genug eine Landung in Frankreich versuchen können, „wie man dies allzu leichtfertig annimmt". Die Expedition nach England erscheint als feststehender Plan, erscheint unvermeidlich, denn „man sieht kein anderes Mittel, Frankreich zu demüthigen, und die Gesandten des Kaisers haben über den König Jakob nichts zu gewinnen vermocht". Ein Ausgleich zwischen König und Volk in England wird also nicht mehr in den Bereich der Möglichkeit gezogen. Nun hat aber der Prinz von Oranien noch im Jahre 1688, also nach dem Zeitpunkt, der für die Überreichung des Testaments angegeben wird, in seinem und der Generalstaaten Namen durch Hamel Bruininx in Wien eine Denkschrift überreichen lassen, welche ausführte, daß die einzige Rettung gegen Frankreich die Herstellung der Einigkeit zwischen König Jakob und seinem Volke sei. Der Kaiser, der die Entwicklung der Dinge abwarten wollte, hat auf diese Denkschrift keine Antwort ertheilen lassen[1]). Als der Prinz von Oranien

[1]) Klopp 3, 433. 434. 453. 454.

im Juli 1688 einen hessischen Edelmann, den Kammerpräsidenten Baron von Görtz, den Freund seines Vertrauten des Grafen Waldeck, nach Wien schickte, um die Erneuerung des Bündnisses zwischen Holland und dem Kaiser in Anregung zu bringen, so ging der Kaiser auch jetzt auf diese Anträge noch nicht ein; noch Ende August 1688 versprach sich der Oranier von dem Kaiser keinen Beistand, sondern nur wohlwollende Neutralität[1]). Als der französische Gesandte im Haag dem dortigen Vertreter des Kaisers Krampich am 17. August seine Besorgnisse wegen der Verbindung Oraniens mit den deutschen Fürsten ausdrückte, erklärte ihm Krampich, der Kaiser werde, falls Frankreich das Reich nicht antaste, eine etwaige Absicht deutscher Reichsfürsten, den König von Frankreich an einer Hülfeleistung für den König von England zu hindern, nicht gut heißen[2]). Es bedurfte der Gewaltthat Frankreichs gegen den Kurfürsten von der Pfalz, um die Wendung in Wien herbeizuführen. Erst am 4. Oktober 1688 berichtet Görtz von dem eingetretenen Umschwunge, den er zum besten Theil dem Einflusse der Kurie zuschreibt[3]). Bei allen bisherigen Verhandlungen des Prinzen von Oranien und der Generalstaaten mit dem Kaiser war des englischen Planes mit keiner Silbe gedacht worden. In der letzten Stunde, im Begriff das Kriegsschiff zu besteigen, das ihn nach England führen sollte, übergab Wilhelm dem kaiserlichen Gesandten im Haag das vom 26. Oktober datirte Schreiben, durch das er dem Kaiser seinen Entschluß nach England mittheilte und motivirte[4]). Nachdem es zwischen dem Kaiser und Frankreich zum offenen Bruche gekommen war, fand das Schreiben in Wien gute Aufnahme; immer aber erklärte der Hofkanzler Strattmann am 16. Dezember dem holländischen Gesandten Hop in Gegenwart des spanischen Botschafters in sehr ernstem Tone, daß man alle Ursache zur Unzufriedenheit

---

[1]) Klopp, 4, 76. Müller, Wilhelm von Oranien und Waldeck 2, 35.

[2]) Bericht Krampich's 17. Aug. 1688, bei Klopp 4, 82.

[3]) Ranke, Englische Geschichte: S. W. 19, 208. — Saint-Simon sagt in seinen Memoiren (7, 163, éd. Chéruel), daß dem Papst Innocenz XI. England seine Revolution und der Prinz von Oranien seine Krone schuldete.

[4]) Klopp 4, 199.

habe, da die Expedition nach England erst in dem Augenblicke, da sie in's Werk gesetzt worden, in Wien notifizirt worden sei[1]).

Ich glaube, daß das Testament sich bereits hiernach als eine Fälschung kennzeichnet. Das angebliche Testament theilt die nach dem Ausbruch des Krieges von 1688 in weiten Kreisen verbreitete, von Frankreich her geflissentlich ausgestreute Ansicht, welche aus der historischen Überlieferung erst durch die neueren Forschungen verdrängt worden ist, jene Ansicht, welche in dem im Drange der Ereignisse und in der Noth des Augenblickes geschlossenen Bund zwischen dem Kaiser und dem Oranier das Ergebnis weit zurückgreifender Verhandlungen und Verabredungen zu erkennen glaubte. Der Fälscher hat sich die politische Situation, wie sie ein Jahr vor dem Kriege gewesen sein soll, nach dem zurecht gelegt, was er nach dem Ausbruche des Krieges wahrnahm.

Ein Vertheidiger der Echtheit des Testaments mag erwidern, es könnte das Projekt des Oraniers auf indirektem Wege zur Kenntnis des Wiener Hofes gelangt sein, wie denn schon seit dem Sommer 1687 das Gerücht von einem bevorstehenden Zuge nach England erscholl; konnte nicht der Herzog von Lothringen lange bevor die offizielle Mittheilung des Prinzen Wilhelm erfolgte, seinen Einfluß bei dem Kaiser für die Unterstützung der oranischen Pläne geltend gemacht haben? Aus dem Testament ergibt sich indes, daß sein Verfasser ohne Frage von der Voraussetzung bereits stattgehabter direkter Verhandlungen zwischen dem Haag und Wien ausgeht; denn das Testament erwähnt eines bestimmten Antrags des Prinzen von Oranien und bringt diesen Antrag in Zusammenhang mit dem englischen Plane: der Prinz, heißt es, habe die Errichtung einer Kur für Hannover vorgeschlagen, unter dem Vorwande, daß er sich von diesem Schritte Hülfe verspreche.

Dieser angebliche Vorschlag Oraniens wird uns sofort ein weiteres Argument gegen die Echtheit abgeben. Wir wissen, daß gerade der Hof zu Hannover der einzige unter den größeren norddeutschen Höfen gewesen ist, dem der Prinz von Oranien von seinem

[1]) Auszug aus Hop's Journal in den Lexington Papers edited by Sutton, London 1851, p. 336.

Plane keine vertrauliche Eröffnung gemacht hat, weil ihm die Verbindung des Herzogs Ernst August mit Frankreich Vorsicht zu heischen schien[1]).

Von entscheidendster Bedeutung scheint mir aber, daß das angebliche politische Vermächtnis des lothringischen Herzogs ein Testament König Karl's II. von Spanien erwähnt. König Karl hat vor dem September 1696 kein Testament unterzeichnet[2]), und am kaiserlichen Hofe war man darüber unterrichtet, wie das die unausgesetzten Bemühungen beweisen, den König zur Aufzeichnung seines letzten Willens zu bestimmen. In uneingeweihten Kreisen sprach man viel von einem angeblichen Testament des spanischen Königs, und in diesen uneingeweihten Kreisen also ist auch der Fälscher des Politischen Testaments Karl's von Lothringen zu suchen.

Die Person des Fälschers.

Hat sich herausgestellt, daß in dem Testamente eine Fälschung vorliegt, so scheint für die Frage nach dem Urheber der Fälschung nichts näher zu liegen, als denselben in dem Herausgeber, in Chevremont zu suchen, wie denn im vorigen Jahrhundert einem Theil der Forscher und gelehrten Sammler die Autorschaft Chevremont's als ausgemacht gegolten hat. Chevremont wird als Verfasser genannt von Buddeus[3]), von Adelung und endlich von Voltaire.

Voltaire hatte an der Literatur der Politischen Testamente ein persönliches Interesse, weil er mit Foncemagne in eine lebhafte literarische Fehde über das 1688 zuerst erschienene Politische Testament Richelieu's verwickelt war, das Voltaire bekanntlich als gefälscht erklärt hatte. In seinem alphabetisch geordneten Dictionnaire philosophique sagt Voltaire in dem Artikel „États Gouvernements“: „Als Herr Gatien de Courtilz den Erfolg des

---

[1]) Pufendorf, De rebus gestis Friderici III p. 81.

[2]) Vgl. Gädeke 1, 48.

[3]) Allgemeines historisches Lexikon 1 (1730), 863.

[4]) Jöcher-Adelung, Gelehrtenlexikon 2, 291 sub Chevremont, nach dem Nouveau Dictionnaire historique.

Politischen Testaments von Richelieu sah, ließ er im Haag das Testament Colbert's drucken. Ein anderer Bursche, dessen Namen unbekannt blieb[1]), verfehlte nicht, das Testament Louvois' zu liefern, womöglich noch schlechter als das Colbert's. Ein Abbé Chevremont ließ auch den Herzog Karl von Lothringen testiren."

Zu dieser Stelle ist es nun, daß Beuchot[2]), der Herausgeber der Werke Voltaire's, die Berichtigung geben zu müssen glaubt: „Das Politische Testament Herzogs Karl's von Lothringen hat zum Verfasser den Hofrath des Kaisers, Heinrich von Strattmann. Der Abbé Chevremont war der Herausgeber."[3]) Daß Beuchot diese Berichtigung nicht etwa in augenblicklicher Übereilung gab, beweist eine zweite Note zu noch einer Stelle, wo Voltaire unser Testament erwähnt. Man hat in dem Testament Karl's von Lothringen, sagt Voltaire in seiner Abhandlung über „Gedruckte Lügen", den Geist dieses Fürsten zu erkennen geglaubt; aber die, welche unterrichtet waren, erkannten den Geist des Herrn von Chevremont wieder. Beuchot wiederholt hier seine Angabe über Strattmann[4]).

Worauf kann sich dieselbe stützen? Wie oben angegeben, theilen mit Beuchot die Ansicht von der Autorschaft Strattmann's Weller, R. v. Mohl und die Neubearbeiter der Supercheries littéraires; so wenig wie Beuchot nennen sie einen Gewährsmann. Der Verfasser des Artikels Chevremont in der Biographie universelle sagt, man schreibe Chevremont das lothringische Testament zu, nach „Mylius" sei dasselbe von Heinrich von Strattmann. Mit Mylius ist der Verfasser der 1741 in Hamburg erschienenen Bibliotheca Anonymorum et Pseudonymorum gemeint, und dort wird (Bd. 1, 719) eine französische Flugschrift citirt „L'Allemagne menacée d'être bientôt réduite en monarchie universelle", als Zeugin für die Autorschaft Strattmann's, zugleich aber ein Brief des Pierre Bayle, der den Kardinal Fürstenberg als Ver-

[1]) Es ist gleichfalls Courtilz de Sandras, der berüchtigte Memoirenfälscher, Bayle's Nachfolger als Redakteur des Mercure historique et politique.

[2]) Vgl. oben S. 47.

[3]) Œuvres de Voltaire éd. Beuchot 29, 254.

[4]) ebd. 39, 286.

fasser nenne. Mylius fand die beiden Belegstellen in der Bibliothèque de la France[1]). Auf die Bibliothèque de la France beruft sich dann 1800 auch J. G. Meusel für seine Angabe: Testament politique de Charles V, duc de Lorraine „libellus supposititius, cuius auctorem alii Principem et Cardinalem de Fürstenberg, alii verosimilius Henricum de Straatmann, socium Consilii Caesareo-aulici ferunt" [2]).

Setzen wir uns zuerst mit Fürstenberg auseinander. Fürst Wilhelm von Fürstenberg ist der in den Annalen des letzten Viertels des 17. Jahrhunderts so oft genannte Parteigänger der französischen Politik, der als Vasall des Hauses Habsburg einst bei einem festlichen Gelage, wo man die Gesundheit des Kaisers ausbrachte, darauf Bescheid zu thun verweigerte und seinen Wein lieber unter den Tisch goß, der 1673 als Vertreter des Kurfürsten von Köln unter Verletzung seines diplomatischen Charakters auf Veranlassung des kaiserlichen Hofes aufgehoben und gefangen gesetzt wurde, dessen Bruder Franz Egon 1681 als Koadjutor von Straßburg nach der Wegnahme der Stadt durch die Franzosen den französischen König als den erwarteten Heiland begrüßte, und der 1688 als Frankreichs Kandidat für die Koadjutorwahl im Erzbisthum Köln aufgestellt wurde. Die Aufrechterhaltung der Wahl Wilhelm's von Fürstenberg, bei der den kanonischen Forderungen nicht Genüge geschehen war, wurde für Ludwig XIV. eines der Motive zu dem Kriege von 1688, und so hätte der Kardinal während dieses Krieges in der That eine persönliche Veranlassung haben können, in einer Schrift wie das angebliche Testament Karl's von Lothringen den Ehrgeiz und die Gefährlichkeit des Hauses Österreich an das Licht zu stellen. Und da er im Jahre 1667 als Abgesandter Ludwig's XIV. sich in Wien befunden hat[3]), so mochte er ja die Verhältnisse am kaiserlichen Hofe hinlänglich kennen gelernt haben, um eine solche literarische Fälschung wagen zu dürfen.

---

[1]) Lelong, Bibliothèque historique de la France, Paris 1719, p. 808; 2. Auflage von La Fontette 3 (1771), 601.

[2]) Meusel, Bibliotheca Historica 10, 1, 132

[3]) Gädeke 1, 11.

Aber sehen wir doch, was eigentlich Pierre Bayle in dem mit Fürstenberg's Autorschaft sich beschäftigenden Briefe schreibt. Der Brief, Rotterdam, 3. Januar 1697[1]), ist an den Abbé Dubos gerichtet; Bayle erwähnt das Testament des Lothringers und setzt hinzu: „Manifestément c'est une pièce supposée, et quelques spéculatifs s'imaginent que M. le Cardinal de Fürstenberg en est l'auteur. Il pouvait mieux écrire en français, ils avouent, mais ils prétendent que, pour mieux se déguiser, il a donné un tour dur et latinisé à ses périodes." Wie man sieht, berichtet Bayle hier nur über eine Vermuthung anderer, ohne selbst als Bürge für die Autorschaft des Kardinals einzutreten, und der kritische Verfasser des Dictionnaire historique würde sicher lebhaften Einspruch erhoben haben, hätte er es erlebt, daß man auf sein Zeugnis hin das Politische Testament dem Fürsten von Fürstenberg hat zuschreiben wollen.

Vielleicht daß nun die Angaben über die Autorschaft Strattmann's, in dem Maße, daß sie zuversichtlicher auftreten, auch als zuverlässiger sich erweisen. Theodor Athletus Heinrich von Strattmann war in seinen letzten Lebensjahren Hofkanzler Kaiser Leopold's. Geborener Rheinländer, war er vor seinem Eintritt in kaiserliche Dienste kurpfälzischer Geheimer Rath und Vicekanzler, zeitweilig auch Vertreter seines Kurfürsten in Berlin gewesen[2]). 1679 erscheint er als Vertreter des Kaisers auf dem Nymwegener Friedenskongresse. Der venetianische Botschafter Contarini nennt ihn einen loyalen und fähigen Mann, der aber, hitziger Natur, zäh an seiner Meinung festhalte; Contarini's Nachfolger Cornaro schreibt, die Hauptlast der Geschäfte ruhe auf Strattmann, alles gehe durch seine Hand, und er genieße des höchsten Vertrauens; ein dritter Venetianer, Venier, meint, Strattmann habe die Stellung, wenn auch nicht den Titel, eines Premierministers[3]). Der Hofkanzler galt als einer der Führer der Kriegspartei am kaiserlichen Hofe. Als er im Oktober 1693 gestorben war, schrieb ein Organ

[1]) Lettres de Bayle p. p. Maizeaux, Amsterdam 1729, 2, 609.

[2]) Urkunden und Akten zur Geschichte des Großen Kurfürsten 5, 416. 417. Droysen 3, 3, 289. 400.

[3]) Fontes Rer. Austr. 27, 251. 279. 317.

der französischen Regierung, der Mercure François[1]): „Man hat die Nachricht von einem Todesfall erhalten, der die Lage der deutschen Angelegenheiten wird ändern können. Es ist der Tod des Kanzlers Strattmann, ersten Ministers des Kaisers, der diesen Fürsten in einer kriegerischen Stimmung unterhielt, obgleich derselbe von Natur gut ist und viel Pietät besitzt.“

Die Flugschrift „L'Allemagne menacée d'être bientôt réduite en monarchie absolue“, aus welcher die Autorschaft Strattmann's für das lothringische Testament hervorgehen soll, ist mir nicht zugänglich geworden; zum Glück werden uns durch Lelong a. a. O. die für das Testament in Betracht kommenden Worte dieser Flugschrift mitgetheilt; sie lauten: „Margiette ou Marguette de Chevremont, prêtre habitué à Paris, qui a procuré l'édition de ce livre, n'avait pas ni assez de génie ni assez de connaissance des affaires pour composer un tel ouvrage; il m'a dit tant de particularités sur la manière dont ce prétendu testament lui était tombé entre les mains que je n'ai nulle peine à croire que s'il n'est pas du Prince dont il porte le nom, il doit être d'un très habile ministre de l'Empereur (en marge: M. de Straatman). Mais de quelle main qu'il soit parti, on ne peut disconvenir qu'il contienne toute la politique de la maison d'Autriche.“

Mit einem Worte, die angebliche Autorschaft Strattmann's beruht auf der Erfindung eines französischen offiziösen Pamphletisten.[2]) Ein Resultat der Untersuchung, das zu erwarten stand. Dieselben Gründe, die uns dem Herzoge von Lothringen das ihm zugeschriebene Testament aberkennen ließen, mußten von vorn herein auch gegen die Autorschaft des Kanzlers Strattmann sprechen. Ein Mann, der wie kein zweiter Minister das Vertrauen des Kaisers besaß, konnte nicht die Schrift verfaßt haben, die in mehr als einem Punkte ihre Uneingeweihtheit verräth.

---

[1]) Siehe Journal de Dangeau p. p. Feuillet de Conches 4, 393 Anm.

[2]) Ich wäre geneigt, für den Verfasser der Allemagne Menacée die Bekanntschaft mit der dem französischen Ministerium von dem Fälscher des Testaments vorgelegten Denkschrift anzunehmen, in der Strattmann erwähnt wird (oben S. 70).

Offenbar erkannte der Pamphletist oder sein Auftraggeber, daß der Eindruck des Testaments sich abschwächen müsse, wenn die Annahme der Autorschaft Chevremont's, auf den man alsbald gerathen zu haben scheint, sich festsetze; es wurde mit der Ausspielung Strattmann's der letzte, ein wenig verzweifelte Versuch gewagt, das Publikum, wenn es schon von der Authenticität des Testamentes sich nicht überzeugen lassen wollte, von neuem auf eine falsche Fährte zu bringen. Ob der Verfasser der Allemagne menacée beim Erscheinen der Flugschrift gläubige Leser gefunden hat, muß dahingestellt bleiben; in der Folge hat seine tendenziöse Angabe, wie man jetzt zugeben wird, Verwirrung genug angestiftet.

Denn auch für die Sage von der Autorschaft eines Bruders des Kanzlers Strattmann fällt die Verantwortung in letzter Linie auf jenes französische Pamphlet zurück. Wir haben hier ein kennzeichnendes Beispiel, wie bei der Wanderung einer bibliographischen Notiz durch die Literatur ein Mißverständnis gern gleich ein neues größeres nach sich zieht. Aus dem Strattmann der Allemagne menacée, worunter im Sinne des Verfassers der Flugschrift nur der Hofkanzler Strattmann verstanden werden kann, schuf das Zedler'sche Universallexikon (40, 763) eine zweite Person, den Hofrath Strattmann, dem es neben dem Hofkanzler einen besonderen Artikel widmete, und der neuesten Zeit blieb es dann vorbehalten, dem Zedler'schen Hofrath einen bestimmten Platz im Stammbaum der Strattmann als Bruder des Hofkanzlers anzuweisen.

Wie Fürstenberg sind auch die beiden Strattmann gefallen, und Beuchot hat Voltaire's Angabe über Chevremont sehr mit Unrecht berichtigt. Wir werden nach Beseitigung der übrigen Prätendenten zu der Annahme, daß Chevremont das Testament fälschte, mit um so größerem Fug zurückkehren, als Chevremont's Autorschaft nicht bloß durch die geltend gemachten Wahrscheinlichkeitsgründe und durch die bei dem Mangel von direkten Zeugenaussagen immerhin anfechtbare Autorität der Voltaire, Buddeus, Adelung gestützt wird, sondern sich zu guter Letzt auf die Aussage eines Mannes berufen kann, der Chevremont persönlich kannte. Das Zeugnis ist überliefert in dem Avertissement du nouvel éditeur des

Druckes von 1749; dieser Herausgeber fand in einem Exemplare des Politischen Testaments im Besitze eines Pariser Akademikers den handschriftlichen Vermerk: „Monsieur l'abbé Dubos, secrétaire de l'Académie française, m'a dit que l'auteur de ce livre est l'abbé de Chevremont, Lorrain ... Monsieur l'abbé Dubos a vu l'abbé de Chevremont à Bruxelles en 1700 et depuis il n'en a pas entendre parler." [1]) Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Fälscher sich im Besitze von Materialien aus dem handschriftlichen Nachlasse seines verstorbenen Gebieters sah, die ihn dann um so eher in den Stand setzen mochten, ein Testament auf des Herzogs Namen zu fälschen. Das trotz Bayle's abfälliger Äußerung unbestreitbare Geschick der Fälschung möchte solche Annahme sogar nahe legen. Ein Beweis aber wird sich ebenso wenig dafür beibringen lassen als dagegen, es sei denn, daß die Papiere Chevremont's sich vollständig erhalten noch vorfänden.

Wenn Montaiglon [2]), der in diesem Sinne eine Überarbeitung originaler Aufzeichnungen des Herzogs durch Chevremont annimmt, sich dahin ausgesprochen hat, daß Chevremont in dem ersten, wichtigsten Theile des Testaments wenig von dem seinen hinzugesetzt habe, so bemerke ich, daß die Partien, welche die Schrift mir als Fälschung charakterisiren, gerade zu dieser ersten Hälfte gehören und so integrirende Bestandtheile derselben bilden, daß die Annahme einer Interpolation ausgeschlossen bleibt. Und wenn Chevremont durch Montaiglon als ein Schriftsteller bezeichnet wird, der auf dem Gebiet der Politik sich nie versucht habe, so wird uns doch unter seinen Schriften neben einer Reihe von Arbeiten über Zeitgeschichte [3]) eine politische Flugschrift aus dem Jahre 1695 genannt.

---

[1]) Recueil des testaments politiques 2, 283. Noch auffallender als Beuchot's Korrektur der Angaben Voltaire's ist es, wenn die Bearbeiter der Supercheries littéraires 1870 erklären, das Zeugnis des Herausgebers des Recueil des Testaments politiques sei durch neuere Forschungen hinfällig geworden, und dafür auf Mylius verweisen, der acht Jahre vor dem Erscheinen des Recueil seine Pseudonymenbibliothek veröffentlichte.

[2]) Vgl. oben S. 47.

[3]) Vgl. oben S. 67 Anm. 3.

Zweck der Publikation.

Was mag Chevremont auf den Gedanken gebracht haben, seine Fälschung zu schreiben, und welchen Zweck mag er mit ihrer Veröffentlichung gehabt haben? Am nächsten liegt die Vermuthung: er brauchte Geld. Nach dem Tode des Fürsten, dem er als Sekretär gedient hatte, scheint er sich ohne Beschäftigung und Unterkommen gesehen zu haben; er wäre nicht der erste gewesen, der eine Thätigkeit als Schriftsteller in Sorge um das tägliche Brod begonnen hätte; seine literarischen Arbeiten sind sämmtlich in der Zeit nach des Herzogs Tode erschienen. Die Idee aber, ein „Politisches Testament" zu fälschen, werden die Vorbilder in ihm wachgerufen haben, denen seine Fälschung nach kurzem Zwischenraum nachfolgte. Auf Richelieu folgte Colbert, und auf beide Louvois, auf Louvois folgte Karl von Lothringen[1]): bei Voltaire erscheint an der Stelle, der wir uns erinnern, die schnelle Folge der diesen Männern zugeschriebenen politischen Testamente als eine Art ansteckender Manie.

Nicht ausschließlich auf den buchhändlerischen Erfolg seiner literarischen Spekulation wird Chevremont sich verlassen haben; er durfte darauf rechnen, in Frankreich mit seinem Werke ein Verdienst bei Hofe sich zu erwerben, klingende Anerkennung aus dem Preßfonds des französischen Ministeriums einzuheimsen. Der Text des gefälschten Testamentes ist, wie schon erwähnt, vor der Drucklegung dem französischen Ministerium zur Kenntnis gegeben worden: wir sehen es an dem Manuskript des Testamentes, das Haussonville im Pariser Archiv entdeckte, und an dem Begleitschreiben, das sich bei diesem Manuskripte fand[2]). Der Druck des Testaments ist dann nicht ohne offizielle Genehmhaltung erfolgt: wir schließen es aus dem Erscheinen der ersten Ausgabe in Paris, wo die Censur strenger als irgendwo sonst gehandhabt wurde und wo für die publizistische Bethätigung Privater kein

[1]) Es sei erwähnt, daß auch dem Vorgänger Herzog Karl's V. ein Testament (in Versen) zugeschrieben wurde (Haussonville 3, 285); ebenso dem Freiherrn von Lisola, einem österreichischen Staatsmann wie Herzog Karl V. (Bayle, Dictionnaire s. v. Lisola.)

[2]) Vgl. S. 69.

Raum war. Denn in Paris ist nach der Angabe des in diesen Fragen gut unterrichteten Pierre Bayle[1]) die angeblich von der utopischen Buchhandlung Peter Marteau in Köln[2]) oder von der Firma „George Weitman" in Leipzig verlegte Schrift zuerst gedruckt worden[3]).

Vielleicht verdankte Chevremont die Stellung, die er im Dienste Vauban's[4]) fand, seinem publizistischen Eifer für die Sache Frankreichs. Ein direkterer Einfluß des französischen Hofes auf die Publikation, d. h. etwa eine Umarbeitung des Chevremont'schen Konzeptes nach den augenblicklichen Gesichtspunkten und Bedürfnissen der französischen Politik, wird nicht angenommen werden dürfen. Wenigstens ergibt die von mir angestellte Vergleichung der von Haussonville mitgetheilten umfangreichen Bruchstücke aus dem von Chevremont der französischen Regierung vorgelegten Manuskripte mit dem Text der Drucke bis auf eine ganz unwesentliche Abweichung[5]) Übereinstimmung. Vielleicht aber daß die tendenziös erläuternden Anmerkungen des Herausgebers, die in dem von Haussonville benutzten Manuskripte noch fehlen, ihre stark aufgetragene Farbe der nachhelfenden Retouche des offiziösen Preßbureaus verdankten.

Im übrigen ermessen wir leicht die Gründe, welche die französische Regierung haben konnte, den Druck des Testamentes

---

[1]) Vgl. den oben S. 77 citirten Brief vom 3. Januar 1697.

[2]) Vgl. über diese Firma meine Notiz: Preußische Staatsschriften aus der Regierungszeit Friedrich's II. 1, XIII.

[3]) An der in dem Verzeichnis oben S. 49 Anm. 2 sub A aufgeführten, mir nicht vorliegenden Ausgabe rühmt Montaiglon (vgl. oben S. 47), der sie für die Editio princeps hält, das gute Papier und den korrekten Satz; der deutsche Übersetzer von 1760 (H) sagt: „Man sieht ganz genau, daß der Druck, wo nicht französisch, doch holländisch ist. Von Druckfehlern ist diese Ausgabe nicht sonderlich gesäubert". Von der Ausgabe B sagt der Übersetzer von 1760: „Sie scheint eigentlich ein Nachdruck von jener zu sein, indem deren Druckfehler sämmtlich beibehalten und noch mehrere hinzugekommen sind." Die Ausgabe „Cologne chez Pierre Marteau" bezeichnet Montaiglon (er kennt wie wir nur einen Druck mit dieser Firma) als „mauvaise contrefaction".

[4]) Recueil des Testaments politiques 2, 2, 83.

[5]) son statt leur. Haussonville 3, 465.

gut zu heißen und seine Verbreitung zu befördern. Welchen Werth man am Hofe Ludwig's XIV. auf eine wirksame Vertretung der Sache Frankreichs durch die Presse, auf die Beeinflussung der öffentlichen Meinung im französischen Sinne legte, ist hinreichend bekannt[1]). Daß das Erwachen des Nationalgefühls in Deutschland in dem Kriege seit 1688 ein Faktor war, der die Durchführung der Pläne Frankreichs wesentlich erschwerte, kann Ludwig XIV. sich nicht verhehlt haben. Wie der Venetianer Cornaro 1690 im Rückblicke auf seine Mission in Wien das Aufhören des alten Strebens der Deutschen, die kaiserliche Autorität zu schwächen, hervorhebt[2]), so spricht 1695 Venier, der Botschafter Venedigs in Paris, von dem zunehmenden Einfluß des Kaisers auf Italien und von der Eifersucht und Übertreibung, mit der Frankreich von den italienischen Projekten des Kaisers Aufhebens mache[3]). Nach beiden Richtungen hin, in Italien wie in Deutschland, durfte man hoffen, durch die Verbreitung des Pseudolothringer Testaments Stimmung gegen das Haus Österreich zu machen. Und wenn Lord Galwey, der englische Gesandte in Turin, in einem Schreiben vom 3. Januar 1695[4]) über die Machinationen klagt, durch welche die französische Politik den Wiener Hof bei seinen Alliirten zu verdächtigen suche, so ist ja in dem Testamente jede Zeile danach angethan, den Wiener Hof nicht bloß in England, sondern bei einem Staate nach dem andern in üblen Leumund zu bringen: die Seemächte England und Holland und die deutschen Stände, die Republik Venedig und die Schweizer Kantone, die römische Kurie und die Jesuiten, sie alle sollen gleichmäßig, so ist die Absicht, gegen die habsburgische Politik mißtrauisch werden. Für das Verhältnis zu Rom insbesondere mag noch auf die diplomatische Minirarbeit des französischen Gesandten Rebenac hingewiesen werden[5]), dessen Anklagen gegen

---

[1]) Vgl. u. a. C. Rousset, Histoire de Louvois et de son administration politique et militaire 4, 376, und Cohn, H. Z. 23, 1 ff.

[2]) Fontes Rerum Austriacarum 27, 288.

[3]) Barozzi e Berchet 2ª sér. 3, 565.

[4]) The Lexington Papers p. 29.

[5]) Vgl. Klopp 6, 12.

den Wiener Hof in Rom ganz dieselbe Tendenz erkennen lassen, wie die den Papst betreffenden Stellen unseres Testamentes.

Unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Publikation wird man noch auf besondere Beziehungen geführt werden, welche die Verbreitung des Testamentes opportun erscheinen lassen mochten. Ende 1695 war es dem französischen Könige gelungen, unter Übergehung des kaiserlichen Hofes mit den Seemächten Friedensverhandlungen einzuleiten; ein Brief des Kaisers, der aus den letzten Tagen des Jahres stammt[1]), gibt seine Verstimmung über diese Wendung zu erkennen. Die zwischen den Verbündeten eingetretene Spannung ließ für die Betrachtungen, die sich an das Testament naturgemäß knüpfen mußten, einen fruchtbaren Boden erwarten.

Erfüllte die Fälschung ihren publizistischen Zweck, so war damit gleichsam die Leiche des Herzogs von Lothringen den Gegnern Frankreichs geraubt. Soeben noch hatten diese ihrerseits den Geist des Verstorbenen aus dem Grabe herauf in die publizistische Arena beschworen. Die 1693 erschienene Flugschrift „L'Ombre de Charles V duc de Lorraine consultée sur l'état présent des affaires de l'Europe“[2]) ist eines der geharnischten Pamphlete gegen Frankreich und die Person des französischen Königs, die damals von Holland her, aus dem Lager der französischen Refugiés, in Masse sich verbreiteten.

Zum Schluß ein Wort über die weiteren literarischen Schicksale des „Politischen Testaments Karl's von Lothringen“.

Spätere publizistische Verwerthung des Testament politique.

Im Jahre 1705 erschien mit dem Druckort Rotterdam eine Schrift unter dem Titel „Derniers Conseils ou Testament politique d'un ministre de l'Empereur Léopold 1er“. Droysen hat dieses „Politische Testament“ im Jahre 1868 in einer akademischen Ab-

[1]) Gädeke 1, 37 Anm. 2. In diesen Zusammenhang gehören auch die Anfang 1696 von Paris aus nach Innsbruck an die Herzogin von Lothringen, die Witwe des angeblichen Testators, gelangten Anerbietungen. Vgl. Haussonville 4, 67; van der Heim, het Archief van Ant. Heinsius 3, 193.

[2]) A Cologne chez Pierre Marteau MDCXCIII. 308 S. 12°.

handlung besprochen und darauf nach dem Nachdrucke im Anhange der Mémoires de la cour de Vienne des Benediktiners Kasimir Freschot, des bekannten Vielschreibers, neu veröffentlicht[1]). Unter Beibringung sehr beachtenswerther Gründe für die Authenticität dieser „Letzten Rathschläge" hat Droysen die Vermuthung ausgesprochen, daß das Schriftstück aus der Feder des Grafen Ferdinand Bonaventura Harrach, des Vorsitzenden der Geheimen Konferenz, stammen möge. Im Gegensatz zu dieser Ansicht erklärte C. v. Noorden sich geneigt, den Ursprung dieser Denkschrift, „einer journalistischen Parodie", in den Kreisen der gewerbsmäßigen Literaten zu suchen[2]).

Schon der Titel der Schrift von 1705 wird zu einer Vergleichung derselben mit dem Testament politique von 1696 auffordern. Die äußerliche Scenerie ist die gleiche, ein treuer Diener seines Herrn offenbart diesem die Summa seiner politischen Weisheit als letztes Vermächtnis, und dieser Herr ist beide Male derselbe Fürst, Kaiser Leopold. Auch die Grundtendenz der Rathschläge ist dieselbe; nicht dieselben aber sind in zahlreichen Fällen die Mittel, welche vorgeschlagen werden. Die Schrift von 1696 legt auf die Behauptung der spanischen Erbschaft ein entscheidendes Gewicht nicht, der Testator von 1705 will von keinem Frieden hören, in welchem irgend ein Theil dieser Erbschaft preisgegeben wird. Die Schrift von 1696 will in Italien den Kirchenstaat zuletzt angegriffen wissen, der Testator von 1705 räth, mit dem Papst den Anfang zu machen. Andere Verschiedenheiten erklären sich aus den veränderten Zeitläuften; zwischen dem Augenblick, der als Abfassungszeit des lothringischen Testaments gedacht wird, und dem Jahre 1705 lagen achtzehn Jahre. Im allgemeinen werden wir zu konstatiren haben, daß der Ton des Rathschlages von 1705 cynischer ist: im Testament politique von 1696 bleibt es häufig dem Herausgeber vorbehalten, die Gehässigkeit und Gefährlichkeit scheinbar harmloser Vorschläge des Testators in seinen Anmerkungen in das Licht zu stellen und zu brandmarken, während

[1]) Eine österreichische Denkschrift von 1705. Droysen, Gesch. der preuß. Politik 4, 4, 239—270.

[2]) Preußische Jahrbücher 28, 378 Anm.

der Verfasser der Derniers Conseils von 1705 alle Konsequenzen seiner Rathschläge selber zeigt und auf das Machiavellistische seiner politischen Moral gleichsam mit dem Finger zeigt. Ein Beispiel zur Illustration:

Testament de Charles de Lorraine. Text.	Anmerkungen.	Derniers Conseils 1705.
„Cette exécution et la diminution des forces de la France dépendent principalement de l'alliance avec les Suisses et les Grisons; c'est à cela qu'il ne faut pas épargner l'argent, puisque tout autre moyen est inutile et sera toujours faible quand il réussirait; il faut chercher dans les fonds domestiques des finances exprès pour	„Ce leurre néanmoins qu'on présente aux Suisses, est plutôt destiné à se servir d'eux qu'à les considérer et à leur faire du bien. La maison d'Autriche peut-elle jamais oublier qu'ils tiennent son premier patrimoine? Que c'est un peuple de rebelles qui se sont soustraits violemment à la subordination de l'Empire et qui, se prévalant de la situation de leur territoire, de son ingratitude et de leur nombre, ont osé secouer le joug d'une domination originaire et s'affermir par des loix particulières, jusques à devenir formidables ou nécessaires à une maison à laquelle ils sont tributaires par tant de titres. L'idée politique du ministère de Vienne et le secret de l'ambition de la famille prédominante est occupé tout entier à les réduire; quelle appa-	„Pendant que vous serez occupé en Italie ou en Allemagne pendant que vous travaillerez à la ruine de France ou à celle des fiers vassaux de l'Empire, ne perdez pas de vue vos anciens desseins et vos justes prétentions sur la Suisse. La Suisse est votre patrie, c'est le berceau de votre sacrée maison: c'est là qu'inconnue depuis longtemps, et comme éteinte ou obscurcie pendant plusieurs siècles, elle a commencé à se reproduire et à remplir la terre de sa gloire." ... „Ces hommes courageux et grossiers ne veulent point être traités avec rigueur et mépris; impatients du joug que vous voudriez leur imposer ouvertement et par force, ils s'attacheront eux-mêmes à celui que vous prendrez soin de leur cacher et que vous feindrez de ne vouloir pas leur donner. C'est par les caresses et l'intrigue qu'il faut les asujettir ... Voilà, Sire, la route que vous devez

Testament de Charles de Lorraine.

Text.

cet emploi, sans quoi néant pour le succès qu'on médite."

Anmerkungen.

rence qu'étant devenus les maîtres de l'Allemagne et de l'Italie sous une double monarchie, aussi despotique que celle qu'on y médite, ils abandonnent entre deux frères une nation qui pourrait leur causer tant d'obstacles. La terre ferme des Vénitiens une fois reconquise à la maison d'Autriche, les Suisses es les Grisons ne seraient-ils pas mieux à sa bien-séance que toute autre conquête? tant pour se procurer des passages libres et de communication partout que pour les empêcher aux autres à prix d'argent. Ceux des Suisses qui en opineraient autrement, raisonneraient en mal habiles, et quelque intérêt présent que la délicatesse de cette induction ait ménagé pour leurrer les Suisses, on les croit trop connaisseurs et trop politiques pour s'en laisser éblouir et pour ne s'en défier pas: on les asservira les derniers, c'est toute la grâce qu'ils peuvent espérer des services qu'ils rendront pour beaucoup d'argent à la maison d'Autriche, et on

Derniers Conseils 1705.

tenir jusques à ce que montre l'occasion de vous déclarer et de montrer que vous êtes le souverain. Il faut tâcher d'amener cette occasion au plus tôt. La Suisse est paisible en apparence et parfaitement unie; elle a pourtant chez elle des partis différents et dans son sein des semences de division qu'il faut que vos ministres fômentent soigneusement. Déjà par l'habileté de vos conseils, vous avez en quelque manière aliéné et aigri les cantons protestans contre la France: si vous pouviez l'irriter de même contre eux, ou de même envenimer contre elle les cantons catholiques, vous avanceriez extrêmement vos affaires. Tant que les Suisses seront attachés à la France et la France contente des Suisses, vous ne pouvez pas espérer de leur ôter cette liberté qu'ils n'ont acquise qu'en se révoltant contre votre maison et en la dépouillant de son ancien patrimoine. Les cantons protestans sont plus défians et plus ambitieux que les autres.. Ménagez-les, Sacrée

Testament de Charles de Lorraine.		Derniers Conseils
Text.	Anmerkungen.	1705.
Il faut se servir de l'Angleterre, de la Hollande et des Électeurs et Princes Protestans, pour séparer les cantons protestans de l'ancienne alliance qu'ils ont en commun avec la France."	ne manquera pas de leur redemander avec hauteur et avec usure, ce qu'on leur aura avancé par politique et par les motifs d'une grande ambition : c'est à quoi ils n'oseraient avoir contredit, en connaissant comme ils font jusqu'où va l'ambition des souverains, quand elle est heureuse et qu'elle a de la prospérité!	Majesté, éblouissez-les, aveuglez-les par toutes les complaisances possibles pour leur ambition, par toutes les déférences imaginables à leur sentimens et par toutes les faveurs qu'ils souhaiteront de vous." . . . „Dans tout ce mystère d'adresse et de ruse, vous devez et vous pouvez aisément vous faire assister par les Anglais et les Hollandais. Ils s'y porteront volontiers, et ne croyant vous aider qu'à affoiblir le parti de France en Suisse, ils vous aideront à mettre le feu dans les cantons et à les détruire."

Die Zusammenstellung läßt uns noch ein weiteres ersehen. Wir werden kaum umhin können, für die „Derniers Conseils" von 1705 eine direkte Benutzung der Publikation von 1696, des Textes sowohl wie der Anmerkungen, anzunehmen. Soll aber ein österreichischer Staatsmann in einer Denkschrift, die er seinem Kaiser als ein politisches Vermächtnis hinterließ, auch nur an einer Stelle an die Gedanken und Wendung einer Fälschung sich angelehnt haben, die einen publizistischen Angriff gegen den Wiener Hof bedeutete, die von der kaiserlichen Censur verfolgt wurde? Das Wahrscheinlichere ist mir, daß die Derniers Conseils die Arbeit eines literarischen Fälschers sind, dem neun Jahre nach dem Erscheinen des pseudolothringischen Testamentes die Lorbeeren Chevremont's schon keine Ruhe mehr ließen, der dem Machwerke seines Vorgängers die Einkleidung und die Grundtendenz entlehnte, der in der Ausführung durch Erweiterungen, Streichungen und

Änderungen, durch Anpassung auf die veränderten Zeitläufte und durch Aufsetzung stärkerer Lichter sein Plagiat zu verbergen, das Urbild möglichst unkenntlich zu machen suchte und der unter allen Umständen auf das kurze Gedächtnis baute, welches dem Lesepublikum der politischen Tagespresse schon damals eigen gewesen zu sein scheint.

Daß indes das Politische Testament von 1696 nicht völlig in Vergessenheit gerieth, beweist die Verwerthung der Schrift während der dreißiger Jahre des 18. Jahrhunderts in Jean Rousset's „Intérêts des Puissances de l'Europe", wovon im Eingange unserer Untersuchung die Rede war. In jenem Jahrzehnt vereinten sich die Geschlechter Lothringen und Habsburg zu dem neuen Hause Österreich. Nach dem Tode des letzten Habsburgers bewarb sich ein Lothringer um die Kaiserkrone, Franz Stephan, der Gemahl der habsburgischen Erbtochter. Vor und während des Wahltages von 1745 erschien, angeblich in Neufchâtel, eine politische Schrift in zwanglosen Heften unter dem Titel „Lettres à un Provincial" [1]). Die ganze Haltung dieser Wahlkorrespondenz verräth ihren Ursprung aus Frankreich. Sie bekämpft auf das eifrigste die Thronkandidatur des Lothringers, sie bekämpft den Herzog Franz Stephan als den Enkel jenes Karl V. von Lothringen, der in seinem Politischen Testament so gefährliche Rathschläge zur Vernichtung des europäischen Gleichgewichts, zur Aufrichtung der Universalmonarchie gegeben habe. Ganze Abschnitte aus dem Testament werden in dem zwanzigsten dieser „Briefe an einen Provinzler" zur Warnung Deutschlands und Europas wiederholt.

Die 1749 erschienene Sammlung mehrerer politischer Testamente, in die auch das lothringische Aufnahme fand, betrachten wir als eine buchhändlerische Spekulation, der eine politische Tendenz nicht beiwohnte. Als Kuriosität sei erwähnt, daß diese Gesammtausgabe in der zwei Tage vor Roßbach erbeuteten reich-

---

[1]) „Lettres à un Provincial sur la justice des motifs de la guerre et sur les conjonctures présentes de l'Europe. A Neuchastel MDCCXLV." Der Druckort offenbar fingirt; daß die Briefe nicht von preußischer Seite veranlaßt sein können, ließe sich aus dem Inhalt leicht erweisen.

haltigen Feldbibliothek des Prinzen von Soubise sich befand, deren Katalog im Jahre 1758 zum Ergötzen des Publikums in den Druck gegeben wurde[1]).

Genauere Angaben lassen sich über den Ursprung der Ausgabe von 1760 beibringen. In diesem Jahre erschien ein Neudruck des sog. Altringerischen Gutachtens aus dem Dreißigjährigen Kriege.[2]) Altringer redivivus mußte auftreten als ein klassischer Belastungszeuge gegen die habsburgische Politik und ihre Staatsstreichpläne. Im Vorwort des Herausgebers werden eine Anzahl anderer Schriften genannt, als Beweise „der Wahrheit von des österreichischen Römisch-Apostolischen Religionseifers und Gewissenszwanges wie auch suchenden Dominatu oder Despotismo über ganz Teutschland", darunter des „Levini von Ulm Discursus Politicus, Regensburg 1759": es ist der damals veranstaltete Neudruck der Denkschrift, die Droysen als ein Gutachten des Reichsvicekanzlers Lippold von Stralendorff aus dem Jahre 1609 nachgewiesen hat[3]). Der Herausgeber fährt dann fort: „Welchen angezeigten und publizirten Schriften billig noch zuzufügen: Le Testament Politique oder letzter Wille des Hertzogs Carl von Lothringen und Großvaters des ietzigen Kaisers."

---

[1]) Vgl. S. 12 des „Verzeichniß / des / Büchervorrathes, / den / der Prinz von Soubise / im Feldlager mit sich herum geführet, / und welcher / durch das / Königlich-Preußische Maierische Corps / den 3. Nov. 1757 in Weißenfels / ist erbeutet worden. / 1758." 28 S. 4° (Kgl. Bibliothek in Berlin). „Die Herren Franzosen", sagt der Herausgeber „müssen sich sehr ruhige Winterquartiere bei uns in Deutschland oder gar eine bleibende Stätte versprochen haben, weil sie so viele Bücher und darunter sehr viele, die nur zum Zeitvertreibe dienen, mit nach Deutschland gebracht haben."

[2]) Der vollständige Titel: „Des / Käyserlichen General und Geheimenraths / Johann Altringers / Politisches Staats-Bedencken, / welches / unter dem Titul: / Wilt du den Kayser sehen? so siehe hinten / diesen Brieff: / Gedruckt zu Mülhausen, daselbst für Jahren unter den Chur- / fürsten ein unreiffer neuer Religion-Frieden ausgehecket / worden, den 6ten Januarii im Jahr 1629. / herausgekommen, / anitzo aber / aus denen im Avertissement enthaltenen Ursachen / wiederum von neuen aufgeleget und bekannt gemachet / worden. / 1760." VIII und 46 S. 4°. Über die erste Ausgabe des Altringer'schen Bedenkens vgl. Grünbaum, die Publizistik der Jahre 1626—1629, Halle 1880, S. 110—125; als Verfasser wird der dänische Diplomat Levin Marschall bezeugt.

[3]) Droysen, Abhandlungen zur neueren Geschichte S. 442.

An einer andern Stelle ist der Nachweis geführt worden[1]), daß die 1761 erschienene deutsche Übersetzung des Hippolythus a Lapide, der berühmten schwedischen Staatsschrift von 1640 mit ihrem fanatischen „Ceterum censeo exstirpandam, exstirpandam esse domum austriacam“, von preußischer Seite veranlaßt worden ist. Die Wiederabdrucke des Altringer'schen Gutachtens, des Testamentes Karl's von Lothringen im Siebenjährigen Kriege sind gleichen Ursprunges; ob auch die damalige neue Ausgabe des Stralendorffischen Gutachtens, ließ sich bisher nicht feststellen. Man befolgte dieselbe Taktik, welche während des Dreißigjährigen Krieges die Protestanten bestimmt hatte, die in Italien erschienene Germania Sacra Restaurata des päpstlichen Nuntius Carafa, dies Denkmal katholischer Propaganda, in Deutschland nachdrucken zu lassen: „quaedam ostendi magis opus habent quam refutari“, schrieb damals Hugo Grotius an Ludwig Camerarius[2]).

Jetzt war es ein Staatsrechtslehrer an der preußischen Universität Frankfurt an der Oder, der diese publizistische Taktik empfahl. Der Professor Johann Ludwig Uhl[3]) reichte unter dem 7. März 1759 in Berlin das Gesuch ein, das Politische Testament Karl's von Lothringen wieder auflegen lassen zu dürfen; ein Verwandter, der ansbachische Geheimrath Strebel, habe ihm diese Schrift übersandt „als eine Pièce, von welcher er glaubet, daß sie in jetzigen Zeiten großen Nutzen schaffen könnte, wenn man selbige mit Anmerkungen wieder auflegte“. Die Genehmigung des Gesuches erfolgte am 10. März durch ein von den Grafen Podewils und Finckenstein gezeichnetes Reskript des Auswärtigen Amtes. Am 14. Juli bat Uhl um die weitere Erlaubnis zum Neudruck des Altringer'schen Bedenkens von 1629, „worinnen der Kaiser zugestehet, daß er sich souverän machen wollte, Altringer

[1]) Zeitschrift für preuß. Gesch. 14, 237.

[2]) Hug. Grotii Epistolae, Amstel. 1687, p. 549, 30. Juni 1639; ich habe auf den für die Genesis der ersten in Deutschland erschienenen Ausgabe der Germania Sacra Restaurata interessanten Brief gelegentlich bereits aufmerksam gemacht.

[3]) Die folgenden Angaben nach den Akten des Geh. Staatsarchivs zu Berlin.

aber ihm zum Theil schändliche Consilia giebet." Die Drucklegung der einen wie der andern Schrift verzögerte sich. Erst im Februar des folgenden Jahres war es Uhl gelungen, von dem Altringer'schen Gutachten ein vollständiges Exemplar aufzutreiben; der Frankfurter Universitätssyndikus Schmelzeisen schrieb den „Vorbericht zu der neuen Auflage" [1]). Ein Bericht Uhl's vom 1. Juni 1760 ergibt, daß der dirigirende Minister für Schlesien, von Schlabrendorff, ihm einen Verleger für das Politische Testament des Lothringers verschafft hatte; die französische Auflage hatte bereits auf der Leipziger Messe vertrieben werden können, die deutsche Übersetzung, aus der Feder des Frankfurter Professors Steck [2]), befand sich im Druck, der binnen drei bis vier Wochen vollendet sein sollte, „da sie denn durch die hiesige Margaretenmeß besuchenden Kaufleute durch ganz Deutschland debitiret werden kann". In demselben Berichte bat Uhl um die Erlaubnis zur Veröffentlichung einer mit Schlabrendorff verabredeten Übersetzung des Hippolythus a Lapide; der in Breslau lebende Duisburger Professor Carrach hatte die deutsche Übersetzung übernommen, der Frankfurter Magister Nerger die französische. Dem buchhändlerischen Erfolge der Veröffentlichungen kam die Besetzung Frankfurts durch die Russen im Sommer 1760 nur zu statten; am 3. November berichtet Uhl: „Die deutsche russische Oberofficiers haben auch hierselbst viele Bücher, sonderlich aber Staatsschriften gekauft. Altringer's Bedenken, das Politische Testament Herzogs Karl von Lothringen, Brühl's Leben [3]) haben sie vollständig ausverkauft."

Friedrich der Große hat in seiner auswärtigen Politik den Werth der öffentlichen Meinung und die Macht der Presse zu keiner Zeit unterschätzt. Ob die publizistische Thätigkeit des Frankfurter Professors während des Siebenjährigen Krieges Friedrich's persönliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, muß dahingestellt bleiben. Aus den Briefen, Manifesten und Flugschriften,

---

[1]) Uhl's Bericht vom 25. Febr. 1760.

[2]) Der gelehrte Publizist, der seit 1772 als Geheimer Rath im Departement der Auswärtigen Affairen die Reichsangelegenheiten bearbeitete.

[3]) [Justi] Leben und Charakter des Grafen Brühl in vertraulichen Briefen 1760.

die der Feder des königlichen Schriftstellers entstammen, ließen sich Stellen genug anführen, die im Sinne des Hippolythus a Lapide und im Sinne der älteren und der späteren Verbreiter des pseudolothringischen Testamentes die österreichische Politik im Reiche imperalistisch-despotischer Tendenzen zeihen[1]). Und unmittelbar nach der Schlacht bei Hohenfriedberg am 8. Juni 1745 schrieb der Kabinetssekretär des Königs, der Geheime Rath Eichel: „Ist es denn nicht möglich, daß einmal wieder ein, wo ich in dem Namen nicht irre, Hippolithus a Lapide wie vor hundert Jahren aufstehe und die ganz ohnerträgliche Hauteur, Fierté und praetendirten Despotisme des wienerschen Hofes developpire und die Welt von ihren vorigen Sentiments und den daher entstehenden terriblen Suiten eclaircire? Was vor ein weites Feld würde dergleichen Autor haben.“[2]) Eine Äußerung, zu der Droysen[3]) die Bemerkung macht: „Eichel wiederholt wohl nur Äußerungen des Königs.“ Am 25. Juli 1745 bezeichnet Friedrich in einem Briefe an seinen Minister als die Konsequenz einer etwaigen Lösung seines Bundesverhältnisses zu Frankreich: „Je me soumets au joug cruel et dur du tyran lorrain.“[4]) Der Ausdruck, immerhin in bewußt-komischem Pathos gewählt, fällt auf; gegen den Großherzog Franz Stephan persönlich, den Friedrich als Mensch schätzte und zudem als den Vertreter einer versöhnlichen Politik am Wiener Hofe betrachtete[5]), kann sich der Vorwurf der Härte und Grausamkeit nicht richten; die Wendung klingt an den Ton jener Lettres à un Provincial von 1745 an, die in Franz Stephan den Enkel Herzog Karl's V., des Testators von 1687, des Propheten und Apostels der Universalmonarchie und Tyrannei, bekämpfen. Daß Friedrich das loth-

[1]) Vgl. z. B. das eigenhändige Kriegsmanifest von 1744 (Staatsschriften 1, 442): „Cette princesse [la reine de Hongrie] et ses alliés ont conçu des desseins démesurés d'ambition, dont le but pernicieux était d'enchaîner pour jamais la liberté germanique, ce qui a fait, depuis un siècle passé, l'objet principal de la politique dangereuse de la maison d'Autriche.“

[2]) Politische Korrespondenz Friedrich's des Großen 4, 189.

[3]) Gesch. der preuß. Pol. 5, 2, 655 Anm.

[4]) Politische Korrespondenz 4, 234.

[5]) ebd. 2, 234. 283; 5, 90. 91. 379. 417. 485.

ringische Testament kannte, dürfte bei der wiederholten Erwähnung desselben in den Schriften von Voltaire, die der König doch ausnahmslos las, außer Zweifel stehen.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts hatte das apokryphe Testament seine Rolle ausgespielt. Wenn nach Joseph's II. Tode der ungarische Verschwörer Martinovich[1]) ein „politisches Testament" auf den Namen des Kaisers fälschte[2]), so hätte es für den neuen literarischen Schwindler nahe gelegen, an das dem Urgroßvater Joseph's zugeschriebene Testament zu erinnern; aber dasselbe war damals, hundert Jahre nach seinem ersten Erscheinen, offenbar der allgemeinen Vergessenheit anheimgefallen.

---

[1]) Martinovich' Autorschaft wird durch seine eigene Aussage vor dem Untersuchungsrichter (17. Dez. 1794) bezeugt; vgl. Fraknói, Martinovich, Budapest 1880, p. 57: eine Stelle, auf die Herr Professor Fournier in Wien mich freundlich aufmerksam macht.

[2]) Testament politique de l'Empereur Joseph Second, Roi des Romains. A. Vienne [Paris] et chez les principaux libraires de l'Europe. 1790.

Literaturbericht.

Deutsche Urzeit. Von Wilhelm Arnold. 3. Auflage. Gotha, F. A. Perthes. 1881.

Drei innerhalb zweier Jahre erfolgte Auflagen eines Geschichtswerks pflegen bei uns zwar Bücher liebenden, aber nicht gerade allzugern Bücher kaufenden Deutschen als Beweis für eine hervorragende literarische Leistung angesehen zu werden. W. Arnold darf sich mit seiner „Deutschen Urzeit", die nach nunmehr getroffener Eintheilung den 1. Band einer von ihm in Aussicht genommenen und bis zu Karl's des Großen Tode beendeten „Deutschen Geschichte" bildet, eines solchen glänzenden Erfolges rühmen. Und er hat ihn wohl verdient. Die „Deutsche Urzeit" ist einem längst in gebildeten Kreisen empfundenen Bedürfnis nach einem Buche entgegengekommen, worin die Resultate der neueren Geschichtsforschung und Linguistik in Bezug auf das Jugendalter unseres Volkes in kurzen Zügen und doch in lichtvoller Darstellung niederzulegen waren. Seitdem sind wir durch G. Kaufmann und F. Dahn mit zwei Werken ähnlicher Art beschenkt worden, deren anderweitige Auffassungen mancher Entwicklungsstufen der deutschen Nation zu interessanten Vergleichen mit der Arbeit Arnold's anreizen, diese aber in keiner Weise entbehrlich machen. Man kann sich nur freuen, dieses so lange brach gelegene Gebiet gleichzeitig durch mehrere tüchtige Forscher bebaut zu sehen.

In der „Deutschen Urzeit" hat A. einen großen Theil der Ergebnisse weiterhin verwerthet, zu welchen er bereits in seinem ausgezeichneten und für die Behandlung deutscher Stammesgeschichte epochemachenden Werke „Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, zumeist nach hessischen Ortsnamen" gelangt war. Seit Jakob Grimm hat wohl für die Erforschung des hessischen Landes und Volkes niemand Trefflicheres geleistet als sein Landsmann A. mit diesem Buche. Freudig muß jeder dies zugestehen, und derjenige um so bereitwilliger, welcher in manchen Einzelheiten mit dem Vf. nicht gleicher Ansicht

sein kann. Dasselbe gilt, wenigstens für uns, auch von der „Urzeit". Wir glauben dem Vf. keinen besonderen Gefallen zu erweisen, wenn wir uns blindlings der großen Schar anschließen wollten, die von den Vorzügen auch dieses Werks in Tagesblättern mit höchster Anerkennung sprach, die den Inhalt nicht weniger als den mustergültigen Stil mit vollem Rechte lobte, bei ihrer Beurtheilung aber doch nur die Oberfläche streifte, mithin einem Gelehrten von der Bedeutung A.'s und zugleich einem Manne, dem es so ernst ist wie ihm um die Erforschung der Wahrheit, schwerlich Befriedigung gewähren konnte. Einige Referenten stehen allerdings, wie wir gern einräumen, abseits dieses mit seinem Urtheil allezeit rasch fertigen lauten Schwarms. Diese letztern aber sind es gerade, die auch von den Fehlern der „Urzeit" nicht schwiegen, zumal wenn ihren Verfassern eigene Studien die Möglichkeit geboten hatten, die Resultate einzelner Abschnitte einer näheren Prüfung zu unterziehen und darauf hin manche als irrig oder verbesserungsbedürftig zu erkennen. Fast allgemein anerkannt ist, daß die zweite Abtheilung, welche die inneren Zustände bis zur Gründung des Frankenreiches behandelt und sich in die Kapitel Kulturstufe, Kriegswesen, Verfassung und Recht, Glaube und geistiges Leben gliedert, als die gelungenste Partie angesehen werden muß. Infolge seines maßvollen Urtheils in den bestrittensten Fragen hat der Vf., abgesehen vom Kriegswesen, bei dem er noch auf dem Standpunkte Klemm's und seines Nachfolgers v. Peucker steht, kaum nennenswerthen Widerspruch erfahren. Anders steht es nach unserer Ansicht mit der ersten Abtheilung, welche die vorgeschichtlichen Wanderungen, die Kämpfe der Germanen mit den Römern, die Schilderung des Pfahlgrabens und die Bildung der neuen Stämme zum Gegenstande hat. Wir machten bereits vor mehreren Jahren in zwei den Pfahlgraben und die Hypothesen Steiner's und K. Arnd's betreffenden Arbeiten[1]) auf verschiedene von A. adoptirte starke Irrthümer jener beiden Lokalforscher aufmerksam. Da sich aber unsere gegründete Hoffnung, der Vf. werde bei den alsbald mit Sicherheit vorauszusehenden nachfolgenden Auflagen seines trefflichen Werkes die betreffenden Stellen umarbeiten, auch in der 3. Auflage nicht erfüllt hat, vielmehr die von ihm konzedirten Änderungen diesen Namen eigentlich kaum verdienen und daher von den meisten Lesern nicht einmal bemerkt werden dürften, so er-

[1]) Beiträge zur Erforschung des Pfahlgrabens &c. (Kassel, A. Freyschmidt. 1879) S. 61 ff. und Nassauer Annalen 15 (1879), 298 f.

scheint es nunmehr im Interesse der Wissenschaft geboten, den Protest gegen verschiedene seiner Konjekturen zu erneuern und durch weitere Gründe zu verstärken.

Besonders im 2. und 3. Kapitel trägt A. mit der ihm eigenen klaren und deshalb nicht bloß den Laien bestechenden Diktion eine Anzahl Hypothesen wieder und wieder vor, für die er den Beweis bis jetzt nicht gebracht hat und niemals wird erbringen können. So spricht er S. 57 in Konsequenz seiner in den Ansiedelungen S. 31 aufgestellten Ansicht von einem Kastell, das Drusus wahrscheinlich „auf der sogenannten Chattenburg“ in Kassel angelegt habe, „um das Thal der Fulda und die Straße nach der Weser zu sperren“. Dies Kastell wird den Standlagern zugezählt, die im Innern Deutschlands „das Gewonnene sichern und weiteren Unternehmungen als Stütze dienen sollten“. Bezüglich seiner Größe stellt er es mit der Saalburg im Taunus und Aliso in der Lippegegend in eine Linie. Gleichzeitig mit diesen Befestigungen soll es nach der Varusschlacht von den Germanen zerstört worden sein. Dieser Konjektur ist jedoch zunächst entgegenzuhalten, daß sich auch nicht der geringste Anhaltspunkt für sie durch Funde römischer Alterthümer beibringen läßt, die jemals in oder bei Kassel gemacht worden wären. Alle und jede Anzeichen einer größeren römischen Niederlassung, die über 20 Jahre bestand, können doch nicht verschwunden sein. Gerade in unserem Jahrhundert war „auf der Chattenburg“ mehrmals die günstigste Gelegenheit gegeben, solchen Spuren nachzugehen. Die Stelle des linken Fuldaufers, wo die zur Cent Ditmelle (Kirchditmold) gehörige, 913 in einer Urkunde Konrad's des Franken zuerst genannte Villa Chassalla lag, aus der sich die Stadt Kassel entwickelte, trug nachmals eine vom Landgrafen Heinrich I. 1277 gebaute oder erneuerte Burg. Aus ihr erwuchs das hessische Fürstenschloß, das im 16. Jahrhundert große Umbauten erfuhr und in der ihm vom Landgrafen Wilhelm IV. gegebenen Gestalt im wesentlichen bis zu den Zeiten Jérôme's blieb. 1811 vernichtete ein Brand den größten Theil desselben. Kurfürst Wilhelm I. ließ nach seiner Rückkehr aus dem Exil den stehengebliebenen Rest niederreißen und begann 1820 an derselben Stelle den Bau eines neuen Schlosses von gewaltigen Dimensionen, das den Namen „Kattenburg“ führen sollte. Seine Nachfolger setzten den Bau, der bis zur Höhe der Überdeckung des Erdgeschosses gediehen war, nicht fort. 1869 wurde die moderne Ruine abgebrochen und an ihrer Stelle ein großer Regierungs- und Justizpalast aufgeführt. Weder bei der Fundamentirung

dieses Gebäudes noch bei der Anlage der Kattenburg stieß man auf die geringste Spur römischer Antikaglien; ebenso wenig sind solche, wie schon bemerkt, innerhalb der heutigen Stadt oder ihres Weichbildes jemals gefunden worden.

Daß die weitaus meisten der „Kassel“ lautenden oder mit diesem Worte zusammengesetzten Orte den Römern ihren Ursprung verdanken, gaben wir A. schon früher[1]) zu, glaubten aber den Namen der hessischen Hauptstadt aus dem „castellum“ nicht mehr vorhandener Urkunden ableiten zu müssen, womit vielleicht ein germanischer Ringwall bezeichnet ward, der auch dem zur Karolingerzeit bei ihm angelegten Gehöfte den Namen gab[2]). Dagegen hält Jakob Grimm eine solche Beziehung auf Befestigungen irgend welcher Art nicht einmal für nothwendig. Denn er sagt in Haupt's Zeitschr. f. d. Alterth. 7, 476: „Es braucht an solchen Orten gar keine römische Baute gestanden zu haben; das aus dem lateinischen Worte entlehnte castela cassela bezeichnete nach Ausweis der Glosse nichts als oppidum oder Dorf mit Wohnhäusern.“

Für unsere Ansicht möchte indessen auch der Bergname „Kasselberg“[3]) (jetzt Kirchspitze) in unmittelbarster Nähe Marburgs sprechen, da diese steile Höhe sich wohl zu einer Verschanzung primitivster Art, nicht aber zur Ansiedelung eignete.

Das zweite innerhalb Hessens befindliche Kassel, das an römischen Ursprung erinnern soll (S. 57 u. 300), ist ein Spessartdorf nordöstlich Gelnhausens an der bei Wirtheim in die Kinzig mündenden Bieber gelegen. A. meint, der „vorgeschobene“ Wall der römischen Befestigung habe sich bei diesem Kassel noch erhalten (S. 92), und sagt (S. 97) sogar: „Die starke Befestigung des Wertheimer Engpasses, die zum Theil noch ersichtlich ist, zeigt insbesondere, daß die Römer seine Bedeutung so gut zu würdigen wußten, als Napoleon im Jahre 1813, da er ihn unbesetzt fand.“ Das Dorf Kassel wird allerdings schon im 10. Jahrhundert in einer Urkunde Kaiser Otto's II. genannt, der darin dem Stifte zu Aschaffenburg „loca Wertheim, Cassele, Hosti (Höchst bei Gelnhausen) in pago Kinzechewe in comitatu Heriberti“ übergibt. Aber auch dieses Kassel scheint seinen Namen von einem

---

1) Pfahlgraben S. 62.

2) Eine Ableitung aus dem Niederdeutschen (aus sali oder seli = Herrenhaus und einem Personennamen: Chad oder Cath) versucht F. Nebelthau, Zeitschr. f. hess. Gesch. N. F. 2, 252.

3) W. Bücking, Zeitschr. f. hess. Gesch. N. F. 6, 3 Anm.

nahe gelegenen doppelten Ringwalle empfangen zu haben, warauf wir schon Pfahlgraben a. a. O. aufmerksam machten. Denn der Limes Romanus ist niemals durch diese Gegend gezogen, wie jetzt alle kompetenten Lokalforscher — wir nennen hier v. Cohausen, Christ, Conrady, F. Schneider und Ohlenschlager — mit uns annehmen. Diese sowohl bei Kassel als in der Nähe Wirtheims vorhandenen Wall- und Schanzenreste, wie die „Alte Burg" am rechten Ufer der Bieber, sind germanischen Ursprungs, andere Aufwürfe Anlagen aus neuerer, theilweise sogar neuester Zeit. Die letzte stammt aus dem Jahre 1866, wo die württembergische Division den Paß gegen die von Fulda herankommenden Preußen in Vertheidigungszustand setzen wollte.

Aber selbst angenommen, der Name dieses Kassel rühre von einem römischen Kastell her, das an der Stelle des Dorfes gestanden habe, so ist es doch absolut unmöglich, daß von diesem Punkte aus im Zeitalter des Pilums, des Pfeils und der Wurfmaschinen der Paß, welcher beinahe eine halbe Stunde von dem Dorfe Kassel entfernt liegt, gesperrt und vertheidigt werden konnte! Das lehrt schon ein flüchtiger Blick in jede Spezialkarte auch denjenigen, der sich nicht an Ort und Stelle von der Unhaltbarkeit dieser Meinung überzeugt hat. Wie erklärt sich A. ferner, daß eine anderthalb Stunden nordöstlich Kassels bei Orb gelegene Höhe den Namen „Kasselberg" führt, daß außerdem der bei Orb in das gleichnamige Zuflüßchen der Kinzig sich ergießende Bach der „Kasselbach" heißt? Hier scheint doch auch die Herleitung von einem mittelalterlichen castellum oder oppidum nicht mehr anwendbar. Ein Bach im Ahrthal heißt 762 Casella [1]), und die heutige Gersprenz, die unweit Aschaffenburgs in den Main mündet, wird 768 im Chron. Laur. Caspenze, bei Einhard Gaspentia und noch 1016 Gaspenza genannt.[2]) Die Frage, ob hier, insonderheit bei diesen Bach- und Flußbezeichnungen, keltische Formen oder ein germanisches Nomen zu Grunde liegen, ist schon öfters aufgeworfen, aber durch die Linguisten, soviel uns bekannt, noch nicht entschieden worden.

Weit einfacher als bei diesen fünf hessischen, mit Kassel zusammengesetzten oder Kassel lautenden Namen liegt der Fall bei dem Forstorte Echterspfahl im Hochspessart. A. sucht Ansiedelungen S. 87 diesen Namen als „Hinterpfahl" zu erklären, will also in „echter" das mittel-

[1]) Bacmeister, Alemann. Wanderungen S. 110 Anm. 1.

[2]) Die Quellenstellen bei H. Österley, Hist.-geogr. Wörterbuch des deutschen Mittelalters s. v. Gersprenz.

deutsche achter erkennen. Obgleich wir schon früher[1]) ausdrücklich betonten, daß man es hier lediglich mit einem Försterhause an dem Pfahle, d. h. der Grenze der Echter von Mespelbrunn zu thun habe, deren bekanntester Sproß, der Würzburger Fürstbischof Julius, in der Liebfrauenkirche des nahgelegenen Hessenthal seine letzte Ruhestätte fand und dessen Geburtsort, Schloß Mespelbrunn, jetzt noch den Nachkommen der Echter von weiblicher Seite, den Grafen Ingelheim genannt Echter von Mespelbrunn, gehörig, eine Stunde südlich des Echterpfahls liegt, hat sich A. doch nicht veranlaßt gefunden, seine haltlose Hypothese verschwinden zu lassen, sondern setzt sie den gelehrten und nichtgelehrten Lesern seiner „Urzeit" zur Stütze seiner unbegründeten Anschauung von einem durch den Hochspessart „begonnenen" äußeren Limes von neuem vor.

Wer ferner das Dorf Kestrich „zwischen Grünberg und Alsfeld am Abhang des Vogelsbergs auf der Straße aus der Wetterau nach Hessen" (S. 57) „neuerdings als Caesoriacum gedeutet" hat und an seiner Stelle eine römische Befestigung oder Niederlassung vermuthet, erfahren wir auch in der 3. Auflage nicht. Zunächst sei hier bemerkt, daß Kestrich nicht „auf der Straße aus der Wetterau nach Hessen", sondern eine Stunde östlich derselben im Vogelsberg und an keiner Wegeverbindung liegt, die jemals irgend welche Wichtigkeit besessen hätte. Von römischen Antiquitäten fand sich auch dort niemals etwas, das auf dauernden Aufenthalt der Römer daselbst schließen ließe. Der Name erscheint zuerst urkundlich in der „Dedicatio et terminatio ecclesie in Cella (Zell bei Alsfeld in Oberhessen), die im Anfange des 9. Jahrhunderts verfaßt ist[2]), als Chisterriche, seit 1340 als Kesterîch[3]). Die Vermuthung keltischen Ursprungs liegt gewiß nahe. Aber eine keltische Ansiedelung berechtigt doch noch lange nicht zur Annahme einer römischen Befestigung. In Hessen-Nassau gibt es mehrere ähnliche Ortsnamen, deren Herleitung gleiche Schwierigkeit bietet. So heißt der jetzige Christenberg im Burgwalde, etwa 4 Stunden nördlich Marburgs, bis in's 16. Jahrhundert Kesterburg, und im nassauischen Amte St. Goarshausen finden sich die Dörfer Ober- und Nieder-Kestert, die 1110 in einer Urkunde des Erzbischofs Bruno von Trier Kestene und in einer anderen aus dem Jahre 1190

---

[1]) Pfahlgraben S. 64.

[2]) Dronke, Trad. Fuld. 57 c. 17.

[3]) Weigand, Oberhessische Ortsnamen im Archiv f. hess. Geschichte 7, 252.

stammenden Kestere genannt werden. Auch Kessenich bei Bonn heißt im 9. Jahrhundert noch Castenicha, Chestinacha, 1043 aber Kestenich. Hier mangelt bis jetzt eine befriedigende Erklärung noch ebenso wie bei den fünf oben angeführten nicht-römischen Kassel.

Auf die drei Namensformen Echterspfahl, Kassel und Kestrich läßt sich demnach, wie wir dargethan zu haben glauben, die Theorie von einem „äußeren" Grenzwalle der Römer durch Spessart und Vogelsberg nicht stützen. Die sonstigen auf historischem und archäologischem Gebiete liegenden Gründe gegen die Annahme eines solchen im 3. Jahrhundert n. Chr. durch Probus ausgeführten oder begonnenen Baus haben wir bereits in der mehrfach erwähnten Abhandlung über den Pfahlgraben ausführlich dargelegt und begnügen uns daher, hier auf dieselbe zu verweisen.

Einige Ortsnamen waren es auch, welche die sonderbare Vermuthung A.'s (S. 95) hervorriefen, der Limes „folge an den Abhängen des Spessarts in einiger Entfernung dem Laufe des Mains auf dessen rechtem Ufer" und erreiche diesen Fluß wieder bei Groß-Krotzenburg. Daß diese Hypothese, welche durch keinerlei noch vorhandene Überreste des Walles Bestätigung erhält, unr den Dörfern (Klein-) Wallstadt und Damm zu Liebe entstanden ist, wofür auch S. 93 und Ansiedelungen S. 23 sprechen, betonten wir schon früher[1]). Die Annahme E. Hübner's, der in Anlehnung an A. auch aus strategischen Gründen die Lücke im Limes zwischen Miltenberg und Groß-Krotzenburg und den Ersatz des Walles auf dieser Strecke durch den Main bezweifelte[2]), glauben wir in dem Aufsatze „Die rechtsmainische Limesforschung"[3]) mit guten Gründen widerlegt zu haben. Unsere Untersuchungen haben inzwischen durch die Forschungen W. Conrady's die nothwendige Ergänzung bzw. Berichtigung erfahren. Danach ist zwar nicht Freudenberg, wie wir nach Paulus noch annahmen, sondern das Kastell „Altstadt" bei Miltenberg als Anfangspunkt des linksmainischen Limes zu betrachten. Im übrigen aber ergaben jene sorgfältigen Lokaluntersuchungen die Richtigkeit unserer Anschauung, wie Ohlenschlager in seinem auf der Regensburger Anthropologenversammlung gehaltenen Vortrage[4]) besonders hervorhob.

---

[1]) Pfahlgraben S. 7 Anm. u. S. 42 Anm. 4.
[2]) Bonner Jahrbücher 66 (1879), 18 f.
[3]) Nassauer Annalen 15 (1879), 299 f.
[4]) Korrespondenzbl. der deutschen Gesellsch. f. Anthropologie 12, 119 f.

Wäre A., wie er es sonst so erfolgreich zu thun pflegt, vor Aufstellung seiner Ansicht auf die alten Formen der Ortsnamen zurückgegangen, so würde er gefunden haben, daß Wallstatt nach einer Seligenstädter Urkunde [1]) des 9. Jahrhunderts, worin es uns zuerst begegnet, Walahostadt heißt, 1131 Walenstad (Guden c. d. I, 100), 1182 Walhestad (l. c. I, 274), 1184 Walhestat (l. c. I, 287), 1291 Wallenstad (l. c. II, 269). Erst 1300 erscheint die Form Walstad (l. c. I, 925). Gewiß deutet die älteste Überlieferung des Namens auf römische Ansiedelung hin, die ja auch für das linksmainische Groß-Wallstatt nicht geleugnet werden soll. Walhe oder Wälsche waren es, die einst die Stätte bewohnten, welche nach ihnen, aber nimmermehr vom vallum ihren deutschen Namen empfing. Walchhusen hieß auch im Mittelalter das Feldgewann Altstadt, auf dem die römische Ansiedelung bei Miltenberg gelegen hatte; eine spätere Zeit machte daraus Wallhausen.

Schwieriger ist es, für Damm bei Aschaffenburg den Nachweis zu erbringen, daß auch dieser Name mit dem Römerwall nichts zu thun habe. Damm, das in älteren Urkunden, wie der 1232 ausgestellten Mainzer (Guden c. d. II, 62) in der Form „Damme" erscheint, hängt schwerlich mit dem mittelhochdeutschen tam oder dam (= Damm, Deich) zusammen. Wie verschieden die ursprünglichen oder aus älterer Überlieferung herrührenden Formen der zahlreichen heutzutage Damm lautenden oder mit Damm und Dam zusammengesetzten deutschen Orte sind, zeigt schon H. Österley's Hist.-geogr. Wörterbuch des deutschen Mittelalters S. 114 f., worin übrigens das hier in Frage kommende Dorf und viele andere gleiche oder ähnliche Bildungen nicht erwähnt sind. Wir möchten unser Damme für einen dativischen Personennamen halten, der schon früh Apokope des auslautenden Nasals erfuhr. Dativische Personennamen zur Bezeichnung für Orte finden sich schon seit dem 8. Jahrhundert und werden auch von A.[2]) in Menge für die hessischen Gebiete aufgeführt. Da wir nun eine weitere Abschleifung der Endung von „Damme" vor sich gehen sehen, so liegt es wohl nicht allzufern, einen ähnlichen sprachlichen Prozeß anzunehmen, wie er bei mehreren oberhessischen Ortsnamen von Weigand[3]) nachgewiesen ist. Aus Gullen wurde Gulle, dann Güll, aus Porten Pfordt, aus Hôsten zunächst

---

[1]) Abgedruckt bei Steiner, Geschichte Dieburgs S. 186. ff.

[2]) Ansiedelungen S. 289 f.

[3]) a. a. O. S. 249 f.

Hôste, dann Hôiste, Hoeste, Hôst und Hoest, jetzt Höchst a. d. Nidder. So möchte vielleicht auch der heutige Name Damm aus einem ursprünglichen Dammen, = Eigenthum des Dammo, entstanden sein, ebenso wie Batten bei Hilders in der Rhön aus Batto, Hemmen an der Fulda aus Hemmo, Balen bei Lauterbach aus Balo u. s. w. Für unsere Konjektur scheint der Umstand nicht unwichtig, daß im 11. und 12. Jahrhundert der Name Dammo viermal im Geschlechte der Dynasten von Hanau-Buchen erscheint, deren verwickelte Besitzverhältnisse in Main- und Kinzig-, Rod- und Bachgau in vielen Einzelheiten noch nicht vollständig aufgeklärt sind[1]). „Denn auch der Vermuthungen", sagen wir mit A.[2]), „dürfen wir uns nicht entschlagen, solange sie Thatsachen erklären, die vorläufig auf keine andere Weise erklärt werden können. Gelingt eine bessere Erklärung, so wirft man sie wieder beiseite."

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß nach den neuesten Untersuchungen auch der Name Walldürn in keiner Beziehung zu dem vallum Romanum steht. Wie K. Christ in Kettler's Zeitschr. f. wissenschaftl. Geographie 2, 102 mittheilt, ist nie innerhalb Walldürns etwas Römisches gefunden worden, sondern alle in jener Gegend entdeckten Alterthümer stammen aus dem eine Viertelstunde südöstlich des Städtchens gelegenen Limeskastell „Alte Burg" am Morschbrunnen, dessen Umfang im Oktober 1881 durch den großh. badischen Konservator Wagner und W. Conrady vermittels Ausgrabungen näher festgestellt wurde[3]).

Die älteste sicher bezeugte Form des Ortsnamens ist in der Karolingerzeit Turnina oder Durnina, vielleicht mit turn, Thurm, zusammenhängend. 1188 heißt er Dorna in Gislebert's Chronicon Hannoniae (Bouquet XVIII, 397), im 13. Jahrhundert Durnen und Durne[4]), 1462 Dhurne[5]), so daß auch hier wieder in der heutigen Gestalt des

[1]) Vgl. Gustav Freiher Schenk zu Schweinsberg in den Mittheilungen des Hanauer Bezirksvereins Nr. 5 S. 16 ff. und die Geschlechtstafel I.

[2]) Fränkische Zeit 1, 138.

[3]) Vgl. „Die Ausgrabung des röm. Kastels ‚Alte Burg' bei Walldürn" in Nr. 310 und 311 der Beilage zur Karlsruher Zeitung Jahrg. 1881.

[4]) Ulricus de Durne oder Durnen, Deutschordenspriester, wird 1225, 1234 und 1245 urkundlich genannt. Hess. Urkundenbuch ed. Wyß I Nr. 14, 45 u. 79.

[5]) Städte-Chroniken X, Nürnberger Chronik 4, 271 in einem Schreiben des Erzbischofs Diether von Mainz.

Namens eine Abschleifung der ehemaligen Endung vorliegt. „Zum Unterschiede von anderen Orten desselben Namens, wie Angeltürn, Kochertürn, Düren bei Sinsheim“, sagt Christ a. a. O., „wurde dem alten Besitz der Freiherrn von Düren die Bezeichnung Waldvorgesetzt, weil er im östlichen Odenwald liegt[1]). Gänzlich unrichtig ist aber die neuere Schreibung Walldürn, infolge deren man den Namen von der Wallfahrt dahin oder gar von dem römischen Grenzwalle abgeleitet hat.“ Albert Duncker.

Das Grab des Königs Konrad I. in der Basilika zu Fulda. Von Jakob Gegenbaur. Programm des kgl. Gymnasiums zu Fulda. 1881.

Da die Frage, ob König Konrad der Franke zu Quedlinburg, Limburg a. d. L., Weilburg oder Fulda seine Ruhestätte gefunden habe, durch die kompetentesten Forscher längst zu Gunsten Fuldas entschieden ist, hätte sich hier Gegenbaur die Mühe der Bekämpfung veralteter Ansichten ersparen können. Dagegen ist der lokalgeschichtliche Theil seiner Untersuchung nicht ohne Interesse. Er versucht den Nachweis der Lage des „altare sanctae crucis“, neben dem man nach des Marianus Scotus Angabe den König begraben hatte. Der Münster, in dem Konrad's Leichnam beigesetzt wurde, ging schon 937 mit allen Grabmälern durch Feuer zu Grunde. Die alsdann vom Abte Hadamar errichtete Basilika erhielt sich nach der Meinung des Vf. trotz mancher im Verlauf der Zeiten eingetretenen Zerstörungen oder Umänderungen in den wichtigsten Theilen des Unterbaus bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, wo sie Abt Adalbert von Schleifras abbrechen ließ, um den heutigen Renaissancebau an ihre Stelle zu setzen. G. kommt schließlich zu dem Resultate, daß der alte Kreuzaltar und neben ihm das Königsgrab im Mittelschiff unweit des jetzigen Hauptportals sich befunden haben müsse. Dort wurde vor einigen Jahren auf Anregung des um die ältere Geschichte Fuldas verdienten Verfassers vom Verein für hessische Geschichte und Landeskunde eine steinerne Gedenktafel angebracht, welche mit den schlichten Worten des Marianus Scotus den Ort bezeichnet, wo der erste Wahlkönig des deutschen Volkes zur Gruft gesenkt wurde. *ρα.*

---

[1]) Vgl. auch K. Christ „Die römischen Linien im Odenwald und der Limes transrhenanus überhaupt. Literar. Beilage der Karlsruher Zeitung.“ 1880 Nr. 32.

Johannes Murmellius. Sein Leben und seine Werke. Nebst einem ausführlichen bibliographischen Verzeichnis sämmtlicher Schriften und einer Auswahl von Gedichten. Von D. Reichling. Herausgegeben mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft. Freiburg i. Br., Herder. 1880.

Der Vf., durch eine Reihe monographischer Arbeiten auf dem Gebiete des westfälischen Humanismus bekannt, unternahm es in der vorliegenden sehr fleißig gearbeiteten Schrift seinen Liebling[1]) zu feiern, den er als Philologen ungemein hochschätzt. Es ist aber doch sehr viel gesagt, wenn Reichling behauptet, Murmellius stünde nur dem Erasmus nach. Er vergleicht ihn als Schulmann mit Hegius, als pädagogischen Schriftsteller mit Wimpfeling, als Dichter ist er geneigt ihn über Eoban Hesse und Herm. v. d. Busche zu setzen. Er rühmt ihn als Mitbegründer des literarischen Ruhmes Münsters und weist in sehr sorgfältiger, höchst anerkennenswerther Weise die Bedeutung seiner Lehrbücher nach, die außerordentlich zahlreiche Auflagen erlebten und auch über Holland, Belgien, Frankreich und Polen verbreitet waren. Werthvoll sind vornehmlich die reichen Angaben über die Schriften des Murmellius, unter denen der „Scoparius" als Vertheidiger des Humanismus gegen die barbarischen Lehrbücher des Mittelalters wohl den ersten Platz verdient. Werthvoll erscheinen mir auch die Angaben über die griechischen Studien zu Münster und Deventer, die Betheiligung des Murmellius am Reuchlin'schen Streit als Kämpfer für den großen Hebraisten, die Analyse des Scoparius, die Bemerkungen über das Ende des Humanisten, die allerdings auf den Gerard Listrius einen schlimmen Verdacht werfen, und die Kritik, welcher der vielgebrauchte und vielfach irreführende Hammelmann unterzogen wird. Ein großes Verdienst erwarb sich R. durch die vorzügliche Bibliographie. Einzelne neuere Werke, wie die von Neve über das Collegium trilingue zu Löwen, sowie J. Huemer über Sedulius, hätten angezogen werden können. Daß R. für die Kölner Partei nimmt, ist bei der Richtung, der er angehört, begreiflich; er verspricht denn auch demnächst eine Ehrenrettung des Octurius Gratius zu geben. Die Zeit, die Wiedemann (in seinem Eck) ersehnte, scheint zu nahen. Cochläus hat seinen Biographen, Wimpina, Wicel, Faber, Nausea werden auch an die Reihe kommen; der Geschichtskenntnis kann dies nur nützen.

Adalbert Horawitz.

---

[1]) Reichling schrieb schon 1870 de J. Murmellii vita et scriptis commentatio literaria Monasterii. Ad Russel.

Burkard Waldis. Von Gustav Milchsack. Nebst einem Anhange: Ein Lobspruch der alten Deutschen von Burkard Waldis. Ergänzungsheft zu den Neudrucken deutscher Literaturwerke des 16. und 17. Jahrhunderts. Nr. 30. Halle, M. Niemeyer. 1880.

Der Vorzug dieser Monographie vor den seitherigen, worunter die von K. Gödeke und G. Buchenau die bemerkenswerthesten sind, besteht darin, daß der Vf. durch Schirren's Gefälligkeit in den Stand gesetzt war, die Abschriften der von diesem im schwedischen Reichsarchive und im Rathsarchive zu Riga aufgefundenen Aktenstücke über den Aufenthalt des Waldis in Livland zu benutzen.

Angefügt ist der 1543 veröffentlichte „Lobspruch der alten Deutschen" nach einem der Exemplare der Wolfenbütteler Bibliothek. Auch darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß sich G. Milchsack durch eine gleichzeitig in demselben Verlage erschienene Ausgabe des Fastnachtsspiels vom verlorenen Sohn, die von den Willkürlichkeiten des Höfer'schen Abdrucks frei ist, um den Dichter weiterhin verdient gemacht hat. *ρα.*

Geschichte des Pietismus von Albrecht Ritschl. I. Der Pietismus in der reformirten Kirche. Bonn, Adolf Marcus. 1880.

Gemeinhin versteht man unter Pietismus eine Reihe von Erscheinungen in der lutherischen Kirche und beurtheilt dieselben als eine heilsame Reaktion des lebendigen Christenthums gegen die todte Orthodoxie, die nur durch den Gegensatz zu einer engen und einseitigen Auffassung des Sittlichen getrieben sei. Durch Göbel's Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westfälischen Kirche und durch Heppe's Geschichte des Pietismus in der reformirten Kirche (1879) ist der Umfang des Begriffes Pietismus auch auf die analogen Erscheinungen in der reformirten Kirche ausgedehnt; aber für die konkrete Bestimmung des Werthes, der dem Pietismus in der evangelischen Kirche zukommt, für ein eigentlich geschichtliches Verständnis, für eine darauf abzielende physiologische Erforschung desselben war noch nichts gethan. Diese Aufgabe hat nun Ritschl in Angriff genommen und in ihrer Lösung seine bekannte Meisterschaft bewährt, die leitenden Gesichtspunkte aufzufinden, welche das Verständnis für den innern Zusammenhang religiöser und theologischer Gebilde erschließen. Die Fülle neuer Gesichtspunkte, welche sich dem Leser darbieten, überraschender Einblicke in die geschichtlichen Zusammenhänge, die sich ihm öffnen, macht das Buch zu einer Lektüre, bei der die Spannung bis an's Ende kräftig bleibt. Erwägt man vollends, daß der ob auch mannigfach abgeschwächte Pietismus

gegenwärtig die herrschende Richtung in der evangelischen Kirche ist, so wird man ein Buch als eine That schätzen, in welchem demselben durch eingehende Klarlegung seiner geschichtlichen Bedingungen und durch Analyse seiner Maßstäbe nachgewiesen wird, daß sein Anspruch, die normale Gestalt des evangelisch-christlichen Lebens darzustellen, des Rechtes entbehrt; als eine That ein Buch schätzen, welches in der mannigfachsten Weise zeigt, wie für die vom Pietismus versuchte und regelmäßig gescheiterte universale Reform der evangelischen Kirche es nur des Rückganges auf die vom Pietismus verschobene konkrete religiöse Lebensanschauung der Reformatoren bedarf, die, wenn man sie nur in ihrer Einheitlichkeit und Ganzheit erfaßt, auch heute noch nichts vor ihrer Wirkungskraft eingebüßt hat.

Das 1. Buch des vorliegenden Bandes (Prolegomena) gibt die Bedingungen für die geschichtliche Erkenntnis und Beurtheilung des Pietismus durch eine in großen Zügen gehaltene, trotzdem die traditionellen Vorstellungen wesentlich berichtigende und bereichernde Vergleichung der drei Konfessionen der abendländischen Kirche. Gegenüber der Behauptung Göbel's, daß der Pietismus die ermäßigte Gestalt der Wiedertäuferei, diese aber die gründlichere und vollständigere Durchführung der Reformation Luther's und Zwingli's sei, stellt R. den qualitativen Unterschied der wiedertäuferischen Bestrebungen von denen der Reformation fest, indem er ihre Verwandtschaft mit den durch das asketische Ideal des Katholicismus geleiteten mittelalterlichen Reformbestrebungen nachweist. Gerade dies die Ordnungen des bürgerlichen Berufes, des Staates, des Privateigenthums verneinende Ideal liegt ihrer radikalen Opposition gegen die Kirche als Rechtsanstalt zu Grunde; auch ihre gesetzliche Benutzung der Schrift für die Regelung des sozialen Lebens und für das Äußerliche der Erscheinung hat ihre Analogie bei Franziskus; Ekstase, individuelle Inspiration, Mystik sind Merkmale der pronenzirten Frömmigkeit des Mönchthums. Diese Verwandtschaft bleibt bestehen, gleichviel ob R.'s Vermuthung sich belegen läßt, daß die Wiedertäufer sich aus den Tertiariern, den asketisch gesinnten Handwerkern, rekrutiren. In der Verschiedenheit des Lebensideals erkennt R. nun den fundamentalsten Unterschied zwischen Katholicismus und Protestantismus (die beiden andern Hauptpunkte sind die verschiedene Anschauung von der Kirche und von ihrem Verhältnis zum Staat). Während jener die höhere Vollkommenheit des Mönchthums als Ideal ansieht, wahrt dieser den weltdurchdringenden Charakter des Christenthums, indem er die weltlichen

Berufe als den Ort für die spezifisch christliche Sittlichkeit schätzt und die so gefaßte Aufgabe in Wechselbeziehung stellt mit dem religiösen Glauben an die den Weltlauf leitende väterliche Vorsehung Gottes. Die in diesem Glauben sich vollziehende Erhebung über die Welt ist nämlich die Zweckbestimmung der Versöhnung oder der Rechtfertigung allein aus dem Glauben an Christus; und die Situation des jene ethische Aufgabe anerkennenden Menschen in der Welt ist der Spielraum für die in der Versöhnung durch Christus eröffnete Heilsgewißheit. In dieser einheitlichen Geschlossenheit ist freilich die evangelische Lehre nicht von der orthodoxen Theologie reproduzirt; vielmehr ist durch die Gebundenheit der Reformation an die auch reichsrechtlich gültigen Beschlüsse der alten Konzilien, sowie durch die in eine mechanische Vergleichung streitiger und nicht streitiger Einzellehren sich einlassende Polemik mit den Römischen eine schulmäßige Zersplitterung der Lehre herbeigeführt, vermöge deren dieselbe als ein Quantum von Glaubensartikeln sich darstellte, nicht aber als geschlossene Gesammtanschauung, deren Werth sich in der Regelung des persönlichen Lebens direkt bewährt. Unter diesen Umständen ist es möglich gewesen, daß man auf den Gedanken kam, daß es besonderer Methoden bedürfe, um zu der Reform der Lehre auch die des Lebens hinzuzufügen, und daß man in dieser Absicht ganz fremdartige Anschauungen an die Stelle jener leitenden Gesammtanschauung setzte. Hier hat nun R. eine besonders folgenreiche Entdeckung gemacht, indem er die Heimat einer durch den Pietismus vielfach in Kurs gesetzten Devotion in einer im Katholicismus nicht bloß thatsächlich vorhandenen, sondern legitimen Art der mittelalterlichen Frömmigkeit aufgewiesen hat. Nämlich auch das katholische Lebensideal bedarf seiner dem protestantischen Vorsehungsglauben als der Frucht der Versöhnung entsprechenden religiösen Ergänzung. Die typische Darstellung derselben sind des h. Bernhard Predigten über das Hohelied, in welchen die Einzelseele dazu angeleitet wird, unter Voraussetzung der erlösenden Gnade, nach Buße und Heiligung sich zur bräutlichen Liebe zu dem leidenden und erhöhten Christus zu erheben, dessen verschiedene Stände sie in sentimentalem Schmerz und sentimentaler Lust, immer im Genuß sympathetischer Gefühlserregung, sich einzuprägen hat, bis sie mit ihm zu einem Geiste wird — so lange wie dieser Genuß dauert und nicht der Trockenheit der Empfindung Platz macht, die nach dem mittelalterlichen Begriff von Gott als dem über jedes Gesetz erhabenen Souverän als willkürliche Verlassung seitens des Geliebten gedeutet wird. Auch hier haben

wir eine auf die Gnade sich stützende evangelische Frömmigkeit, aber nicht eine solche, welche die Voraussetzung und der Halt für die sittliche Thätigkeit in der Welt ist, sondern eine solche, welche dem Weltflüchtigen als Anhang zu seiner Buße und Heiligung einen schwankenden Phantasiegenuß gewährt; nicht eine solche, welche aus gemeinsamer gläubiger Unterordnung unter Christus erwächst, sondern eine solche, in welcher das von allen konkreten Beziehungen losgelöste Privatindividuum sich auf den Fuß der Gleichheit mit Christus stellt. Jedoch die primären Wurzeln des Pietismus liegen nicht hier, sondern in der dem Calvinismus eigenthümlichen ethischen Auffassung der Kirche, wonach die Disziplin als konstitutives Merkmal derselben galt, was wiederum eine Einschränkung der Sitte bezüglich geselliger Erholungen und öffentlicher Spiele — eine relative Annäherung an das franziskanische Ideal nach sich zog.

Das 2. Buch verfolgt nun die Entwicklung des Pietismus in der reformirten Kirche der Niederlande bis zu seiner 1839 erfolgten Konstituirung als separirte Kirche. Auf der Linie des Calvinismus halten sich im 17. Jahrhundert die Feinen oder Ernstigen, von deren Eigenthümlichkeit die Schriften ihres Patrons, des G. Voet † 1676, ein Bild gewähren. Aus den kirchlich sanktionirten Hauskatechisationen hatten sich unter Leitung von Geistlichen und auch Laien Erbauungsvereine entwickelt, und sie wurden die Heerde einer weltflüchtigen, Tanzen, Schauspiele, Tabacksrauchen u. s. w. verurtheilenden Richtung, welche danach strebte, solche „Präcisität" der Lebensführung in der Kirche zur herrschenden zu machen, und welche auf die entsprechende Ausübung der Kirchenzucht drang, auch bloß Verdächtige vom Abendmahl ausgeschlossen wissen wollte, eventuell bereit war, sich selbst von der durch solche entweihten Feier fern zu halten. Lehnte Voet noch die Mystik im Streit mit Labadie ab, so war dieselbe doch schon eingeführt durch den von ihm geschätzten W. Teellinck, der, um die verfallende Sittenstrenge herzustellen, die dem Calvinismus eigene nüchterne Stimmung des individuellen religiösen Lebens durch eine aufregendere Methode zu ersetzen sucht, indem er mit Abstraktion von der gerade durch Calvin für die Bekehrung betonten Stellung des Einzelnen in der Kirche, aus welcher irgend welches Maß von Glauben als Voraussetzung für die Bekehrung folgt, die Norm für die individuelle Entwicklung so beschreibt, daß durch einen förmlichen Bußkampf der Einzelne sich zu dem bräutlich zärtlichen Verkehr mit dem Herrn Jesus emporarbeiten solle. Von der Präcisität der Konventikel hat sich fern ge-

halten der von R. mit besonderer Liebe behandelte Coccejus † 1669; aber er hat doch einen Gedanken in Kurs gesetzt, mit dem kombinirt die Einflüsse Voet's den eigentlichen Pietismus erzeugt haben. Er hat den Begriff des Reiches Gottes als der aktiven sittlichen Gemeinschaft und zwar in Abstraktion von dem bürgerlichen Beruf in Verbindung mit der Kirche gebracht und ihren religiösen Begriff durch diese ethische Aufgabe ersetzt, und zugleich auf die eschatologische Vollendung dieses Reiches die Blicke gelenkt. Von diesem Gedanken geleitet, erklärt Lodensteyn, daß die wahre Reformation der Kirche sich auf die Heiligmachung richten müsse; Maßstab derselben ist ihm die Apostolische Gemeinde zu Jerusalem; und demgemäß liebäugelt er nicht nur mit hierarchisch-katholischen Einrichtungen und tadelt ihre Ausrottung durch die Reformation, sondern erklärt auch die niederländische Kirche für völlig geistlos und unverbesserlich. Hart an der Separation stehend, ist er doch bis zu ihr nicht fortgegangen, da man ihm es nachsah, daß er in der Überzeugung, an dem Kultus dürften nur die eigentlichen Christen theilnehmen, die Taufliturgie eigenmächtig änderte und sich der Verwaltung des Abendmahls entzog. Ferner hat er ein für die religiöse Stimmung und Selbstbeurtheilung sehr einflußreiches Moment in den pietistischen Kreisen zur Geltung gebracht, wodurch die evangelische Heilslehre wesentlich geändert wird. Maßstab des christlichen Lebens ist für die Reformation die wesentliche Liebe Gottes, welche uns in ihren Selbstzweck einschließt und uns dadurch ein freudiges Selbstgefühl gegenüber der Welt gewährt, wie wir andrerseits in der Arbeit an den sittlichen Aufgaben unsern Selbstzweck zu erreichen gewiß sind und so in Gott unsere Seligkeit zu gewinnen trachten. L. macht nun die Devotion nach dem Typus des h. Bernhard in den Konventikeln mit der Modifikation heimisch, daß er zum Maßstab des christlichen Lebens den mittelalterlichen Begriff von Gott als dem unbedingten Souverän einsetzt, zwischen dem und dem Menschen — dem Nichts — keinerlei Proportion besteht, zu dessen alleiniger Ehre der Mensch zu existiren hat; und demgemäß ergreift er die Aufgabe der Selbstverleugnung so, daß er auch auf die eigene Seligkeit, auf das Gefühl des Trostes und der Beruhigung verzichtet. Die daraus folgende trübselige Stimmung erhellt daraus, daß L. im Angesicht des Todes sich Gott gegenüber als todten Hund bezeichnete. Den evangelischen Boden behauptet L. bei seiner ethischen und religiösen Annäherung an den Katholicismus dadurch, daß er einmal das thätige Leben dem kontemplativen nicht sub-, sondern ko-

ordinirt und daß er diese zugespitzte Frömmigkeit nicht als höhere neben der gemeinen kirchlichen ansieht, sondern sie als die ausschließlich berechtigte in der Kirche zur Geltung zu bringen sich bestrebt. Begünstigt wurde jene Alterirung der evangelischen Heilslehre auf reformirtem Boden dadurch, daß von Gomarus die Gotteslehre nach der der Prädestinationslehre zu Grunde liegenden Anschauung von dem Willkürwillen Gottes umgearbeitet war; zugleich ist so ein Weg gefunden, diese sonst nur für heroische Charaktere praktische Lehre für gewöhnliche Menschen tauglich zu machen. Zur Separation kommt es auf dem so bereiteten Boden nun durch einen Mann, der die sittlichen religiösen sozialen Anschauungen des Katholicismus aus dem letzteren mitbringt, durch Labadie. Was am Katholicismus als Ordensstiftung berechtigt war, Gütergemeinschaft, unbedingter Gehorsam, Unterschied von Vollbürgern und Aspiranten, kommt als Separation von der reformirten Kirche in anderem Lichte zu stehen. Jetzt sind die Dinge so weit gediehen, daß Th. Brakel die Kontemplation sogar mit den kanonischen Stunden in vollster Ausdehnung vertreten kann, daß er bis zur Vision gelangt, daß der die gleichen Wege gehende H. Witsius von der Gröninger Synode sogar ein Zeugnis für seine Rechtgläubigkeit bekommt. Die bisherige „gesetzliche" Richtung wird seit 1672 abgelöst durch eine „evangelische", in der die Aufmerksamkeit auf die Vorgänge, durch welche es zur Versicherung des Heiles kommt, in den Vordergrund tritt, während die Reformation der Kirche dem Eingreifen Gottes in der letzten Zeit überlassen wird. Mit Ablehnung des Bußkampfes beschreibt der für diese Richtung maßgebende W. a Brakel als Kennzeichen des seligmachenden Glaubens die gesteigerte Betrübnis über die Sünde, die durch den Glauben gewirkte Heiligkeit, endlich den Liebesumgang mit dem Herrn Jesu, und zwar muthet er den letzteren nicht erst den Vorgeschrittenen, sondern schon den eben in die Buße Eingetretenen zu. Weitherziger ist die Richtung, weil sie zu den „Erwählten" auch schon die rechnet, welche nach der Annahme Jesu erst hungern und dursten. Diesen evangelischen Pietismus verfolgt R. in seinen Verzweigungen bis in unser Jahrhundert, wo 1839 die Opposition gegen die durch staatliche Auktorität eingeführte Verfassung und gegen ein neues Gesangbuch zur Separation geführt hat.

Das 3. Buch behandelt den Pietismus in der reformirten Kirche Deutschlands und der Schweiz. R. sucht zunächst durch Hinweis auf das starke konfessionelle Selbstgefühl und den lebhaften Zusammenhang

der Reformirten mit den Niederlanden die Unwahrscheinlichkeit festzustellen, daß die seit 1670 durch Spener in der lutherischen Kirche hervorgerufenen Bewegungen unmittelbaren Einfluß auch nur auf die mitteldeutschen Territorien ausgeübt hätten, und mustert dann die durch niederländische Einflüsse veranlaßten analogen Erscheinungen, Konventikelbildungen, wo wie in den klevischen Landen eine strikt durchgeführte Verfassung existirte, Ansätze zur Separation, wo (wie in den kleinen mitteldeutschen Grafschaften) das Kirchenregiment in der Hand der Landesherren lag und deshalb die Disziplin nicht zur Durchführung gekommen war. Hier wirkten auch vom lutherischen Gebiete her theosophische Ideen ein, in deren Gefolge schlimme sittliche Verirrungen sich einstellten. Der wüsten Zerfahrenheit eines Separatisten wie Horche gegenüber macht dann die maßvollere kirchliche Haltung eines Lampe († 1729) einen wohlthuenden Eindruck. Auch er ist aber ein Vertreter jenes Gegensatzes zwischen dem souveränen Gott und den nichtigen Menschen und ein Liebhaber jener Wendungen: Sündenwurm, todtes Aas, verfluchtes Nichts, Stäublein, denen das Verhältnis zu Gott statt ethisch metaphysisch gefaßt zu Grunde liegt, in denen darum auch die Sünde nicht ethisch als Schuld, sondern ästhetisch als Elend beurtheilt wird, wie man andrerseits im Gnadenstande auch nicht zum ungetrübten Gefühl der Gotteskindschaft durchdringt. Im 18. Jahrhundert tritt uns in Tersteegen eine neue, durch die Aufnahme der modern katholischen quietistischen Mystik bedingte Species des Pietismus entgegen. Die schon von Lodensteyn angebahnte Stimmung der formellen Selbstverleugnung in den „Verlassungen“ erhält hier ihren subjektiv wahrsten Ausdruck, theils im direkten Anschluß an jene Vorbilder, theils in der Unterstützung durch die Praxis des einsiedlerischen Lebens. Die Rechtfertigung vollzieht sich für T. auf Grund des Christus in uns, und die Heiligung ist die absolute Selbstverleugnung in natürlichen wie in geistlichen und göttlichen Dingen; jede Erfahrung der Seligkeit wird dem Belieben Gottes anheimgestellt, es gilt seinem unbeschränkten Willen in reiner Liebe anzuhangen; weltliche Berufsarbeit aber ist nur so weit gestattet, als sie ohne „Anklebung“, d. h. ohne Interesse an dem Werke selbst, möglich ist: eine im Beruf des Seidenbandwebers allerdings erfüllbare Forderung. T. hat nun auch wie seine quietistischen Vorgänger die aus dem Beichtvaterinstitut erwachsene Stellung als Seelenführer geübt. Von dem Abendmahl in der profanirten Kirche hat er sich fern gehalten; aber er wollte kein Separatist sein, aus dem Grunde, weil er bei seinem

interkonfessionellen Christenthum gegen alle partikularen Kirchenbildungen gleichgültig war. Neben G. Arnold hat wohl besonders er das Vorurtheil verbreitet, daß die Mystiker die Evangelischen in der katholischen Kirche seien. — Bei Gelegenheit der Berührung T.'s mit der quietistischen Mystik eröffnet R. eine weitreichende Perspektive in die Geschichte der Mystik. Den Unterschied der spekulativen und der praktischen Mystik leitet er nämlich von dem Einfluß des Thomas und des Duns auf ihre beiderseitigen Orden, näher von der Verschiedenheit ihrer Bestimmung des Wesens Gottes und der Seligkeit her. Weizsäcker hat dieses Fortleben des Skotismus in der quietistischen Mystik bezweifelt; Ref. muß dagegen bekennen, daß er bei einem der bedeutendsten quietistischen Mystiker, bei Joh. a Cruce, den Gesichtspunkt Ritschl's durchweg bestätigt gefunden hat, indem dort nicht nur der spezifisch skotistische Gottesbegriff sich überall geltend macht, sondern auch die skotistische Lehre über das Verhältnis der als habitus eingegossenen Gnade und den actus die ganze Darstellung der Entwicklung des mystischen Prozesses beherrscht. — War es nun schon bei T. deutlich, daß das calvinistische Bekenntnis in Deutschland durch den Pietismus zersetzt ist, so wird dies noch viel anschaulicher bei Lavater, deß Frömmigkeit keinerlei reformirten Typus mehr zeigt. Aus diesem Grunde hat R. ihn in diesem Bande noch behandelt und an ihn Jung-Stilling, Anna Schlatter, Collenbusch, Krummacher, Kohlbrügge angeschlossen. Auch L. vertritt den intimen Umgang mit dem Herzensfreund Jesus, aber indem er den diesem Genuß vorauszuschickenden Eindruck der Nichtigkeit nicht kennt und für jene „reelle, korrespondenzliche" Gemeinschaft mit Christo in der Erhörung von Gebeten um äußere Güter durch die Allmacht Christi die Bewährung sieht, hat er die Verweltlichung des Pietismus herbeigeführt, an der sich in anderer Weise Jung-Stilling betheiligt hat, der einen ähnlich zugespitzten Vorsehungsglauben vertritt und ihn mit der quietistischen Willenlosigkeit eigenthümlich verbindet. Interessant ist bei St. die Art, wie er bloß ästhetisch sich die verschiedenen Methoden des Pietismus anempfindet, während in Anna Schlatter's Bekenntnissen die aufreibende Ziellosigkeit derselben tragisch, aber instruktiv hervortritt. Doch genug; es ist eben nicht möglich, in der Kürze von der Fülle des Stoffes und von dem Reichthum der gedanklichen Verarbeitung desselben ein auch nur annäherndes Bild zu geben.

Das Werk ist also eine „Tendenzschrift" im besten Sinne und im großen Stil; es ist eben nicht im lediglich historischen Interesse

geschrieben und daher der vom Vf. durchaus nicht geleugnete relative Werth des Pietismus ebenso wenig betont wie seine kulturgeschichtliche Bedeutung. Zu dieser allseitigen historischen Würdigung ist ja Zeit, wenn sein bisher so nebelhaft aufgefaßtes Wesen zur präcisen Erkenntnis gebracht ist. Seine gegensätzliche Stellung zum Pietismus hat aber R. nicht gehindert, Männern nicht bloß wie Voet und Coccejus, sondern auch wie Lampe, Tersteegen u. a. mit voller Gerechtigkeit die verdiente Anerkennung zu zollen. J. Gottschick.

Correspondance diplomatique du Baron de Staël-Holstein ambassadeur de Suède en France et de son successeur comme chargé d'affaires le baron Brinkman. Documents inédits sur la Révolution (1783—1799) recueillis aux archives royales de Suède et publiés avec une introduction par L. Leouzon le Duc. Paris, Hachette. 1881.

Herrn v. Stael's Correspondance diplomatique wird zweifelsohne einen ehrenwerthen Platz einnehmen inmitten der mannigfaltigen Publikationen geschichtlicher Dokumente, die heutzutage die Aufmerksamkeit der Historiker erwecken. Der Herausgeber, Leouzon le Duc, war schon dem Publikum durch seine nach schwedischen Archivdokumenten verfaßte Monographie „Gustav III." bekannt, und was Treue und Gewissenhaftigkeit betrifft, so läßt seine neue Arbeit nichts zu wünschen übrig; sogar stilistische Fehler des Originaltextes sind treu wiedergegeben. Noten begleiten das Buch nicht, und der Herausgeber beschränkt sich auf ein Vorwort, das namentlich Daten über Stael's Leben enthält. Stael hatte alle Gelegenheit, die Franzosen und die französischen Angelegenheiten gründlich zu kennen. Mit der berühmten Tochter Nekker's verheiratet, brachte er 15 Jahre seines Lebens (1778—1792) in Paris zu, anfangs als Attaché der schwedischen Gesandtschaft und späterhin (1783) als Gesandter. Der Kreis seiner Bekannten war, dank seiner Frau und seinen persönlichen Eigenschaften, ungemein ausgedehnt; er war von der Aristokratie und namentlich von deren Damen, vom Könige und namentlich von der Königin, den Freigeistern und Philosophen geschätzt und geachtet. Stael war ein Anhänger der Ideen der französischen Revolution und suchte ihnen bei Gustav III. Achtung zu erzwingen, weshalb er auch zu guter Letzt vom Könige heimberufen wurde. Er war ein Mann von Bildung, Freimuth und unbestreitbarer Beobachtungsgabe. Die Wunden des alten Königthums ließen ihm keinen Zweifel hinsichtlich dessen bevorstehenden Unterganges, und seine Meinung darüber ist klar

und offen in seinen Briefen ausgesprochen. Besonders deutlich tritt in seiner Korrespondenz die Person Vergennes' hervor, dieses nichtigen Mannes, der Ludwig's XVI. ganzes Vertrauen besaß und als Säule der schwankenden Monarchie betrachtet wurde. Die Wissenschaft hatte bis jetzt noch nicht ihr Endurtheil hinsichtlich Vergennes' gefällt. In einer in diesem Jahre veröffentlichten Schrift kam Ref. auf Vergennes zu sprechen und stellte ihn, neuen Archivquellen folgend, in demselben Lichte, wie Stael es thut, dar. Ref. suchte aber die Charakter- und Talentlosigkeit des letzten königlichen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs durch die ausnahmsweise schwierigen Umstände jener Zeit zu erklären und deutete dabei auf die besseren Charakterzüge und Eigenschaften des Privatmannes hin[1]). Stael geht Vergennes mit größerer Strenge zu Leibe, und seine Briefe führen zu einer geringeren Schätzung sogar der Privateigenschaften des Mannes. Stael spricht beständig von seiner „médiocrité d'esprit", „faiblesse de caractère" und gibt endlich folgendes Charakterbild Vergennes' und seiner Mitminister: „Les ministres sont trop occupés de leurs intérêts particuliers et de l'intrigue qui peut servir à leur propre conservation ou à écraser leurs ennemis, si par événement elles ne se trouvent point liées à celles qui les touchent personnellement. Tout moyen leur paraît bon quand ils ont lieu de s'en promettre le succès. Les mensonges, les bassesses, l'intrigue enfin, on a eu recours à tout" etc. (15). In dieser Hinsicht sind Stael's Briefe besonders für diejenigen lehrreich, die durch einen falschen Patriotismus verleitet, trotz der dokumentarisch feststehenden Wahrheit, Vergennes den Ruhm, ein großer Staatsmann gewesen zu sein, beigeben wollen[2]). Sehr lehrreich sind gleichfalls die Briefe, die den Gang und die Entwicklung der Revolution und namentlich deren inneren Angelegenheiten beschreiben (für die auswärtige Politik dagegen ist wenig Neues in dem Buche zu finden).

---

[1]) A. Tratschewski, La France et l'Allemagne sous Louis XVI. Paris, Germer Baillière. 1881. Dieselbe Arbeit war in der Revue historique (Nov. 1880 u. Jan. 1881) veröffentlicht, ist aber in der Sonderausgabe durch Beilegung der ihr zu Grunde liegenden Dokumente (in den Pariser Archives nationales gefundene Briefe Vergennes' an den König und Memoiren Minister Ludwig's XVI.) ergänzt.

[2]) So suchte Sorel in einem Artikel der Revue historique (März 1881) des Ref. Ansichten zu bekämpfen. Vgl. des Ref. Antwort in der Revue historique Juliheft.

Stael tadelte die Ausschweifungen der Revolution und vertheidigte die Aufrechterhaltung der königlichen Macht; zur selben Zeit bewies er aber beständig, daß nur demokratische Einrichtungen dem Lande Rettung bringen konnten (s. namentlich S. 140—152). In dieser Hinsicht trieb er seine Eigenmächtigkeit so weit, daß er Befehle seiner Regierung, die dem neuen Frankreich feindlich waren, öfters außer Acht ließ, so daß Gustav, den offiziellen Gesandten umgehend, durch Fersen's Vermittlung eine geheime Korrespondenz mit dem Versailles'schen Hofe eröffnete. Als besonders interessant scheinen uns in der Stael'schen Korrespondenz: die Beschreibung der Rolle der Königin (die von Stael, seinem persönlichen Enthusiasmus zur hohen Dame zum Trotze, getadelt wird), das Porträt Mirabeau's (197. 198), die Beurtheilung der Parteien inmitten der Constituante. Stael verließ Paris im Februar 1792; später besuchte er Frankreich noch einigemal (1793—1798), verweilte aber daselbst nicht lange. Der weitere diplomatische Verkehr zwischen Frankreich und Schweden von 1793 bis 1798 wird von Leouzon le Duc nach von ihm selbst in schwedischen Privat- und Staatsarchiven gefundenen Dokumenten wiederhergestellt. Für die zweite Hälfte des Jahres 1799 fand er die Korrespondenz des schwedischen chargé d'affaires in Paris, Brinkman, mit dem Stockholmer Kanzler. Brinkman ist viel mehr ein Deutscher als ein Schwede. Er hatte auf deutschen Universitäten studirt, war mit vielen deutschen Gelehrten und Poeten (namentlich mit Klopstock) freundschaftlich verbunden, schrieb in deutschen Zeitschriften und hatte lange in Berlin als Gesandtschaftssekretär und später als Gesandter verweilt. Er war ein Mann von großem Wissen, schrieb gut lateinisch, deutsch, französisch und englisch; sein Fleiß war außerordentlich: nur von seinem Gehalte lebend, arbeitete er Tag und Nacht. Seine Depeschen sind trocken, geschäftsmäßig und einseitig im Vergleich zu denen Stael's, sind aber eingehend, genau und interessant. Brinkman ist gleichfalls den beiderseitigen politischen Extremen feindlich, aber konservativer als Stael gesinnt. Sein Gleichmuth und seine Objektivität verlassen ihn, sobald er auf die Jakobiner zu sprechen kommt, und mit wahrer Freude begrüßt er den 18. Brumaire, der dem Auslande endlich erlaube, mit Frankreich „sans l'intervention d'une assemblée turbulente toujours prête à sacrifier les droits des gens et la sainteté des traités à la corruption honteuse de quelques corsaires revêtus du manteau sénatoriel“ (372) zu verkehren. Besonders gelungen sind in Brinkman's Briefen die Porträts von Sieyès, Barras

und Bonaparte (276—281. 303—304. 375) sowie auch die Beschreibung der sog. Revolution vom 30. Prairial, die als Vorbote des 18. Brumaire betrachtet werden kann (282—287). Zwei Monate ungefähr nach diesen letzteren Ereignissen wurde Brinkman von seiner Regierung zurückberufen und der diplomatische Verkehr zwischen Frankreich und Schweden unterbrochen. A. Tratschewski.

Altpreußische Monatsschrift. Der Neuen Preußischen Provinzialblätter vierte Folge. Herausgegeben von Rudolf Reicke und Ernst Wichert. XII—XVII. Königsberg i. Pr., Ferd. Bayer. 1875—1880.

Aus der altpreußischen Vorgeschichte bespricht Adolf Rogge eine Schrift des französischen Assyriologen Jules Oppert „l'ambre jaune chez les Assyriens" und führt aus, daß nur Preußen das Bernsteinland der Alten gewesen sein und die betreffende Stelle des Plinius nach den auf den Bernstein bezüglichen Bemerkungen des Pytheas sich nur auf die baltische Küste beziehen könne. — Mit der Lage von Wulfstan's Truso beschäftigen sich zwei Aufsätze von Anger. In dem einen fordert derselbe die Anwohner des Drausensees zu fleißigen Nachgrabungen bei ihren Dörfern auf, um dadurch endlich zu einem bestimmten Resultate zu gelangen, und hält es für sehr wahrscheinlich, daß Truso auf dem Neustädter Felde, also nahe bei Elbing gelegen habe. In dem andern weist er nach, daß Elbing selbst an einem Orte angelegt worden sei, wo in vorhistorischer Zeit eine Ansiedlung gestanden habe, und daß diese eben vielleicht das alte Truso gewesen sei. Richtig ist wenigstens, daß der Reisebericht Wulfstan's weder der ersteren noch der letzteren Annahme widerspricht. — Zur Geschichte des h. Adalbert gibt F. W. F. Schmitt einen Beitrag. Derselbe sucht das Chomor St. Adalberti, eine dem Heiligen zu Ehren errichtete Kirche (Friede mit den Preußen der westlichen Gebiete 1249 Febr. 7), nach Töppen's Vorgange (Histor.-kompar. Geographie S. 12) in dem Dorfe Kommerau zwischen Marienburg und Christburg. Er meint, nachdem diese Kirche zerstört worden sei, habe sich die Sage von einer dem h. Adalbert in der dortigen Gegend gewidmeten Stiftung erhalten, und zwar habe man diese Gegend als die von Fischau (Kirchdorf zwischen Marienburg und Elbing) bezeichnet. So habe man denn das Martyrium des Heiligen zuerst nach Fischau und dann, durch die Ähnlichkeit der Namen verleitet, später nach Fischhausen, also nach dem westlichen Samlande verlegt. Der Vf. selbst, welcher in erster Linie dem Canaparius folgt, will nun Adalbert seine letzten Lebensschicksale bei der Stadt Christ-

burg, in den Dörfern Altmark und Baumgarth, erleben und ihn an dem Drausensee erschlagen werden lassen. Dort soll auch Cholinum gelegen haben, das er in dem Dorfe Alt-Dollstädt wiederfindet. Es verhält sich mit diesen Versuchen, die Örtlichkeiten für den Bekehrungsversuch Adalbert's genauer zu bestimmen, wie mit den früheren: es bleiben Vermuthungen. Und wir werden mit Sicherheit immer nur annehmen können, daß des Heiligen letzte Wirksamkeit und sein Martyrium in den nördlichen Küstenlandschaften Preußens stattgefunden habe. — In einer längeren Abhandlung über die Lage Romoves, des Oberpriestersitzes im heidnischen Preußen, schließt sich M. Friederici Töppen's und meiner Ansicht an, daß sich der Sitz des Criwe in Nadrauen befunden habe, und will, indem er sich namentlich auf die Wichtigkeit beruft, welche die Heiden der Erbauung und später der Wiedergewinnung der Schutzfeste Wehlau beilegten, mit größter Wahrscheinlichkeit Romanippen an der Auxinne als das alte Romove angesehen wissen. Dahingegen sucht in einem anderen Aufsatze Adolf Rogge das älteste preußische Romove in dem ehemaligen Landsberge bei Heiligenbeil. — Über die Grenzen der alten Landschaft Barten handelt Lotar Weber. Derselbe schließt sich im allgemeinen Töppen's Ansicht in dessen histor.-kompar. Geographie an, nur meint er, T. habe die Westgrenze nicht richtig angegeben. So habe namentlich Bartenstein nicht in Barten gelegen, sondern sei in Natangen gegründet worden, wie aus der Urkunde vom 29. September 1326 bewiesen werden könne. — Mit einer längeren Abhandlung über Alterthümer aus der Zeit des Heidenthums in der Nachbarschaft von Marienwerder beschenkt uns M. Töppen. Derselbe bespricht einige Heidengräber zu Gablauken an der Nordostspitze des Geserichsee, in dem angrenzenden Forstrevier Lannoch und auf dem Rittergute Gulbien bei Deutsch-Eylau und ein kürzlich aufgefundenes Gräberfeld bei Rospitz nördlich von Marienwerder. Ferner berichtet er von Bergen, Schloßbergen und Ringwällen, die für die Landesvertheidigung hergerichtet waren, nämlich von dem Kaninkenberg bei Deutsch-Eylau, der als Wartburg gedient haben wird, von dem auf einer Halbinsel des Silmsee gelegenen Kesselberge, von dem Burgwalle im Klostersee bei Neudörfchen und von dem Schloßberge bei Alt-Christburg. Der letztere, auch mir bekannte, ist jedenfalls einer der merkwürdigsten und schönsten Punkte Altpreußens, und T. hebt mit Recht hervor, daß sich auf ihm die großartigsten Anlagen finden, die sich aus heidnischer Zeit erhalten haben, und daß derselbe noch zur Ordenszeit als Vertheidigungsplatz

und Zufluchtsort der Christen gedient hat. Ebenso behandelt T. auch den Schloßberg bei Rothhof am Ostrande der Weichselniederung nördlich von Marienwerder und die Burg Starkenberg an der Ossa bei dem Dorfe Slupp. Die letztere ist eine aus der Heidenzeit stammende Anlage, aber auch während des zweiten, großen Aufstandes der Preußen von den Rittern ausgebaut und benutzt worden. — Im Anschluß an die Besprechung dieser Aufsätze aus der Vorgeschichte Preußens führe ich noch einen Beitrag zur ältesten Geschichte Litauens von Leon v. Poblocki an. Der Vf. gibt zuerst einen Bericht über die Quellen; die russischen, die hierüber mit das meiste Material enthalten, mußten leider unbeachtet bleiben, bespricht darauf die Sagen über die Abstammung der Litauer, die darauf bezüglichen Hypothesen der Gelehrten und die Bedeutung des Wortes Letowia, Lituania.

Aus der altpreußischen Geschichte des 13. Jahrhunderts finden wir zunächst einen Vortrag über die Frauen Kulms von Franz Schultz. Derselbe weist die Erzählung Voigt's (Gesch. Preußens 2, 564), daß die Kulmer Frauen während der Kämpfe mit Swantopolk kurz nach der Schlacht am Rensensee (1244), mit der Rüstung ihrer Männer angethan, selbst die Vertheidigung der Stadt geführt hätten, zurück. Gewiß mit Recht. Die Sage ist eine Erfindung späterer Zeit. Denn die alten Quellen: Dusburg, Chron. Oliv. und der angebliche Bericht Hermann's von Salza erwähnen nichts davon. Wohl aber berichtet Dusburg ähnliches von den Frauen zu Elbing (Chron. III c. 48). — Einen bemerkenswerthen Aufsatz über den alten Gedun liefert Adolf Rogge. Gedun war kein Same, wie Jeroschin anführt und Voigt (Gesch. Preußens 3, 79) diesem nacherzählt. So weit hat Rogge Recht. Im übrigen hat die Geschichte von Gedun, der 1249 bis 1301 in altpreußischen Chroniken und Urkunden genannt wird, noch große Dunkelheiten aufzuweisen, und schwerlich werden diese jemals ganz gehoben werden. — Eine geographische Untersuchung über Redzk-Raczans und das Sabirsgebiet bringt S. Kujot. Danach hat die 1256 von den Polen verbrannte Burg Raczans auf einer Insel des Przyczarzsee bei dem heutigen Kirchdorfe Reetz nördlich von Tuchel gelegen und ist auch Reetz das bisher vergeblich gesuchte Rezek der Stiftungsurkunde Olivas vom Jahre 1178; das Sabirsgebiet aber lag zwischen Braa und Schwarzwasser und umfaßte etwa den heutigen nordöstlichen Theil des Kreises Konitz. — G. T. Hoffheinz führt in einem kurzen Aufsatze aus, daß die im Jahre 1283 erbaute Burg Neuhaus nicht auf der kurischen Nehrung selbst zu suchen sei, sondern

auf dem rechten Ufer der Bank an dem Orte Garbick nördlich von dem Dorfe Bledau gestanden habe. G. dürfte Recht haben. Garbick ist auf allen alten Karten noch verzeichnet, und die betreffende Stelle wird in jener Gegend auch noch heute so genannt. — Herquet, welcher im Jahre 1875 eine Monographie über den Bischof Kristan von Samland veröffentlicht hat, ergänzt diese Arbeit durch Nachträge, welche sich namentlich auf Urkunden stützen, die der Vf. erst später aus dem Staatsarchive zu Marburg benutzt hat. — Hans Prutz weist in einem Aufsatze: „Die Anfänge des Deutschen Ordens in Preußen und seine Beziehungen zum Heiligen Lande" auf die Verpflanzung einiger ursprünglich in Palästina heimischen Namen von Orten, nämlich von solchen, die aus der heiligen Geschichte bekannt sind, wie auch von Ordensburgen, nach dem Ritterstaate an der Weichsel hin, und ebenso, daß die Grundlagen der militärischen Thätigkeit, die Kampfesweise, die Art der Eroberung und die Befestigungskunst, ja auch selbst die erste Einrichtung und Verwaltung der gewonnenen Gebiete eine große Übereinstimmung in dem Morgenlande und in Preußen zeigen und also von dem ersteren auf das letztere übertragen seien. Nicht in jedem einzelnen Punkte theile ich die Ansicht des Vf. Warum soll es z. B. so ganz und gar unmöglich sein, daß die Ordensritter in Preußen, welche dem Kreuzheere Ottokar's die Eroberung des Samlandes verdankten, dem Böhmenfürsten zu Ehren die neue Burg am Pregel mit dem Namen Königsberg benannt haben? — In einer Abhandlung: „Der ländliche Grundbesitz im Ermlande" belehrt uns Hermann Hoffmann über das Verhältnis, in welchem im 13. und 14. Jahrhundert die verschiedenen Klassen der ländlichen Bevölkerung zu dem Orden und unter einander standen. Er stützt sich dabei auf den trefflichen Codex diplomaticus Warmiensis und kommt zu mannichfach andern Ergebnissen als Voigt, dessen Darstellung solcher Verhältnisse in seiner Geschichte Preußens zumeist nur auf Verschreibungen beruht, die für das Samland ausgestellt sind. — Über das Haus des Deutschen Ordens zu Venedig berichtet M. Perlbach. Dasselbe lag zwischen der Kirche Santa Maria della Salute und der Dogana an dem Canale Grande. An seiner Stelle befindet sich heute das seminario patriarcale oder erzbischöfliche Priesterseminar. Das Ordenshaus bestand von 1256 bis 1595, und zwischen 1291 und 1309 hatte auch der Hochmeister dort seine Residenz. Es bleibt noch der Zukunft vorbehalten, den Werth und Umfang der in Venedig befindlichen Reste des ältesten Ordensarchivs festzustellen.

Aus der Geschichte des 14. Jahrhunderts haben wir eine Abhandlung über den Hochmeister Konrad von Wallenrod. Der Vf., Joseph Legowski, nimmt Wallenrod gegen das Verdammungsurtheil späterer Chronisten in Schutz. Er prüft zuerst die Quellenberichte in chronologischer Reihenfolge und knüpft daran eine kurze Darstellung der Regierung dieses Hochmeisters. Er kommt zu dem Resultat, daß Wallenrod sowohl in seiner auswärtigen wie innern Politik große Energie und ausgezeichnetes Geschick gezeigt habe, daß er aber durch die beabsichtigte Vergrößerung des Ordensstaates diesen in mannigfache Streitigkeiten mit Polen verwickelte, die in der Folge zum Nachtheile des Ordens endeten. Von der Auffassung Voigt's weicht L. in mehreren Einzelheiten ab. — Fr. Gerß unterrichtet uns, auf rheinische Quellen gestützt, über die letzten Lebensjahre des Bischofs Wicbold von Kulm. — Franz Schultz handelt in einem Aufsatze: „Das Landgericht und die Eidechsengesellschaft" zuerst über die Entstehung und Beschaffenheit der Landgerichte des Ordensstaates. Im Kulmerlande haben diese Gerichte ihren Ursprung genommen; meist haben sie nach dem Bezirke, für welchen sie bestimmt, den Namen geführt, ihr Sitz aber fiel durchaus nicht immer mit dem der betreffenden Komturei zusammen, und die Leissau, der Ort, welcher in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts als Landgerichtssitz und als Versammlungspunkt der Kulmer Stände eine hervorragende Rolle spielte, war nicht, wie Voigt annimmt, die Stadt Lessen, sondern das heutige Dorf Lissewo, in der Mitte zwischen Kulm und Briesen gelegen. Darauf sucht S. die Beziehungen der Eidechsengesellschaft zu den Landgerichten nachzuweisen. — Über den Handel des Deutschen Ordens zur Zeit seiner Blüte berichtet Karl Sattler. Erst aus dem Ende des 14. Jahrhunderts erhalten wir eingehendere Kunde über die Handelseinrichtungen des Ordens. Die Schäffer sind dessen eigentliche Handelsbeamten, und die beiden Großschäffer zu Marienburg und Königsberg stehen an ihrer Spitze. Auch S. ist der Ansicht, die schon Voigt ausspricht, daß besonders der eine der beiden Hauptexportgegenstände, der Getreidehandel, die Errichtung der Großschäfferei zu Marienburg, und vornehmlich der andere, der Bernsteinhandel, die Errichtung desselben Amtes zu Königsberg veranlaßt hat. Doch bald betreiben alle beide den Verkauf derselben Gegenstände. Der Vf. spricht dann von den Handelsverbindungen dieser beiden oberen Ordensbeamten und von ihrer Geschäftsthätigkeit. Über die letztere führten sie genaue Rechnungsbücher, welchen S. zum größten Theile seine Mittheilungen verdankt. Mit einer Betrachtung der oft

gespannten Verhältnisse, in welche der Orden durch seinen Handel mit seinen altpreußischen und andern norddeutschen Städten kam, schließt der werthvolle Aufsatz.

In das 15. Jahrhundert altpreußischer Geschichte gehört zunächst eine Arbeit über den Hochmeister Heinrich von Plauen (1410—1413) von Theodor Buske. Der Vf. beschreibt den Frieden mit Polen im Jahre 1411, den Streit des Hochmeisters mit dem nach Unabhängigkeit strebenden Danzig, der damals blühendsten und mächtigsten preußischen Stadt, die zwar absolute, aber streng gerechte und thätige Regierung Plauens, die Verschwörung Georg's von Wirsberg und dessen Genossen zur Absetzung des Hochmeisters, die darauf von diesem eingeführten Reformen in der Verfassung des Ordensstaates, Plauens Politik gegen Polen und Litauen und seine Absetzung. Der Vf. tritt in allen Beziehungen für Plauen in die Schranken und nimmt ihn namentlich auch gegen die Anklage des Hochverraths in Schutz. Das letztere thut Voigt nicht entschieden, und Hirsch hält ihn sogar für schuldig. Es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, daß auf den Hochmeister selbst nicht die mindeste Schuld fällt. — Ein Aufsatz von Franz Schultz vervollständigt durch einige Notizen die Lebensgeschichte des durch seine Fortsetzung der Chronik Peter's von Dusburg uns bekannten Geistlichen und Gelehrten Konrad Bitschin, und verdankt seine Veröffentlichung einem Funde, den der Vf. in dem Kulmer Stadtarchive gemacht hat. Bitschin war nämlich von 1430 bis 1438 Stadtschreiber in Kulm. Sch. hat aber die Nachrichten Töppen's über Bitschin (Scr. rer. Pruss. III), obwohl er sich dieselben vollauf zu nutze gemacht, zu geringschätzig beurtheilt und deshalb von diesem sich mit Recht eine Replik gefallen lassen müssen. — Karl Lohmeyer behandelt in einem für weitere Kreise bestimmten Vortrage: „Polen, Littauen und der Ordensstaat in Preußen" die Verhältnisse dieser beiden zu einander im 14. und namentlich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, und stellt die große nationale Feindschaft dar, die sich allmählich zwischen Deutschen und Slawen an der Weichsel geltend macht und schließlich für den Orden so verhängnisvoll wird. L. legt bei seinen Betrachtungen zum Theil den 4. Band der polnischen Geschichte von Caro zu Grunde.

Aus der Geschichte des 16. Jahrhunderts schildert J. Strebitzki, namentlich gestützt auf das von Th. Hirsch im 5. Bande der Scr. rer. Pruss. edirte chronikalische Quellenmaterial, den großen Aufruhr zu Danzig im Jahre 1525, welcher ebensowohl eine Änderung des reli-

giösen Bekenntnisses, als auch des politischen Regiments der Stadt bezweckte. — In Beziehung zu den dogmatischen Streitigkeiten, voran dem Osiandrischen Streit, in Königsberg steht ein Aufsatz von Th. Wichert: „Aus der Korrespondenz Herzog Albrecht's von Preußen mit dem Herzog Christoph von Würtemberg". — Und eine Arbeit von Hipler berichtet über Kopernikus' Aufenthalt in Bologna und überhaupt in Italien.

Aus der Zeit des 17. Jahrhunderts berichtet Max Beheim-Schwarzbach in einem Aufsatze: „Kolonisatorisches aus Ostpreußen" über die ersten Kolonisationspläne für diese Provinz, die bereits in die letzten Regierungsjahre des Kurfürsten Georg Wilhelm fallen, und über die eben darauf gerichtete Thätigkeit der beiden ersten Könige, Friedrich's I. und besonders Friedrich Wilhelm's I. Der Aufsatz ist den Vorarbeiten zu verdanken, welche der Vf. zu seinem 1879 erschienenen und in dieser Zeitschrift schon besprochenen Buche über Friedrich Wilhelm's I. Kolonisationswerk in Litauen gemacht hat. — Strebitzki gibt nach einem Tagebuche des französischen Gesandtschaftssekretärs Charles Ogier einen Bericht über dessen Reise nach Dänemark, Schweden und Preußen in den Jahren 1634 und 1635. Besonders werden die Hochzeitsfeierlichkeiten des damaligen dänischen Kronprinzen Christian in Kopenhagen und die Stadt Danzig, diese namentlich in Bezug auf die Nationalitäts- und Religionsverhältnisse ihrer Bevölkerung und die Sitten der letzteren, geschildert. — Über die preußische Verfassungsreform vom Jahre 1661 handelt Th. Wichert. Der Vf. schickt einen Rückblick auf die landständische Verfassung und die Verhältnisse im Herzogthum Preußen überhaupt bis zum Frieden zu Oliva voraus und behandelt dann, auf das von Orlich (Gesch. des preuß. Staates im 17. Jahrh.) gegebene und auf das in der Königsberger Bibliothek enthaltene Aktenmaterial gestützt, das Reformwerk des Großen Kurfürsten vom Jahre 1661. — Hermann Österley hat bei seinen Forschungen und Studien über Simon Dach eine große Anzahl von Liedern, die dem Königsberger Dichterbunde angehören, aufgefunden und veröffentlicht hier 27 Gedichte Robert Roberthin's, des treuen Freundes Dach's und hervorragenden Mitgliedes des erwähnten Vereins. Eine kurze Lebensbeschreibung des Dichters ist vorausgeschickt.

In das 18. Jahrhundert gehören „Schattenrisse aus dem kirchlichen Leben der Provinz Preußen" von Ad. Rogge. Der Vf. gibt namentlich sehr interessante Beiträge zur Geschichte der Academia Albertina, besonders der theologischen Fakultät, und des studentischen

Lebens und Treibens im Anfange des 18. Jahrhunderts, über die geistlichen Ämter dieser Zeit, die Bewerbung der Kandidaten um dieselben, die Einführung der Geistlichen, deren Wandel, vornehmlich ihr Familienleben, über die Einrichtung der Gottesdienste, besonders die Predigtweise, und endlich über das Leben in den Gemeinden von der Taufe bis zum Tode. — Der Aufsatz „Friedrich der Große und Ostpreußen in des Königs letzten Jahren" enthält bemerkenswerthe Schriftstücke Friedrich's, welche die unversöhnliche Stimmung desselben gegen den altpreußischen Adel beweisen. Der letztere hatte doch während des Siebenjährigen Krieges nicht durchweg eine patriotische Haltung gezeigt. Bekanntlich hat Friedrich bis an sein Lebensende ihm das niemals verziehen. — Ad. Rogge gibt Nachträge zu seiner in früheren Jahrgängen begonnenen und fortgesetzten Geschichte des Heiligenbeiler Kreises. Der vorliegende Aufsatz behandelt die Jahre 1751—1807. — Hermann Müller legt uns eine Autobiographie des älteren Daniel Wyttenbach († 1779) und Briefe seines Sohnes, des jüngeren Daniel Wyttenbach, vor.

Aus der Geschichte des 19. Jahrhunderts veröffentlicht Rob. Müller in einer längeren, durch mehrere Hefte sich fortsetzenden Abhandlung: „Urkunden zur Geschichte der ständischen Versammlungen zu Königsberg" die in der altpreußischen Hauptstadt noch vorhandenen Akten über die Errichtung der Landwehr aus dem Anfange des Jahres 1813. Die vor einiger Zeit erschienenen Bücher über den Minister v. Schön und von Max Lehmann sind der Grund zu dieser Publikation. Das beigegebene Aktenmaterial war zum Theil bisher noch ungedruckt. — In diese denkwürdige Zeit gehört auch ein Aufsatz „Der 24. Januar 1813". Der Vf., welcher sich nicht nennt, bekämpft einige Ansichten und Angaben Friedr. Förster's, Droysen's (Leben York's) und Max Lehmann's und nimmt in sehr prononzirter Weise für Schön und gegen Stein Partei.

Zur Adelsgeschichte erhalten wir einen Beitrag von A. Rogge: „Die Proyken" oder wie sich die Familie später nannte und noch heute nennt: von Proeck. Kein altpreußisches Geschlecht läßt sich so weit hinauf verfolgen als dieses, und es ist eins von den sehr wenigen, die heute noch existiren. Der Vf. beginnt mit dem Begründer des Geschlechts Heinemann, der im Anfange des 14. Jahrhunderts lebte, und führt die Geschichte der Familie bis auf die neueste Zeit durch. Ihren höchsten Glanz entwickelten die Proyken im 16. Jahrhundert.

Eine sehr fleißige und umfangreiche Arbeit ist die von F. Hoppe über Ortsnamen Altpreußens, und aus der Geschichte einzelner Städte finden wir einige Aufsätze von H. Fröhlich über Graudenz und von Hoffheinz und Frischbier über Königsberg. Einer der Beiträge von Hoffheinz handelt über das Blutgericht daselbst. H. führt auf Grund einer im dortigen Ordensarchiv befindlichen Instruktion für den Königsberger Hauskomtur aus, daß das Blutgericht, der Sage entsprechend, sich in dem Ordenshause selbst uud zwar mit großer Wahrscheinlichkeit in dem Raume befunden habe, der noch heute die Marterkammer heißt.

Einen längeren Aufsatz zur Geschichte der Fischerei in Ost- und Westpreußen liefert Berthold Benecke. Der Vf. beginnt mit dem Anfange des 13. Jahrhunderts und führt seine Aufgabe bis auf unsere Tage durch.

Aus der Alterthumskunde bespricht Th. Blell Funde des jüngeren Eisenalters, und aus der Kunstgeschichte finden wir einen Aufsatz von A. Hagen über Königsberger Kupferstecher und Formschneider im 16. und 17. Jahrhundert. — Eine große Anzahl sprachwissenschaftlicher Beiträge, namentlich über litauische Worte, Schriftstücke und Sagen, liefern Adalbert Bezzenberger, Jakobi und Langkusch. Einige rechtswissenschaftliche Aufsätze W. v. Brünneck und Fr. Gerß. — Ebenso wie die früheren, bringen uns auch die vorliegenden Bände mehrere Beiträge über Kant.

Schließlich sei noch erwähnt, daß mehrere bisher ungedruckte preußische, besonders samländische Urkunden von M. Perlbach und L. Weber veröffentlicht werden und Woelky Urkunden über das Benediktiner-Jungfrauenkloster zu Thorn und die diesem überwiesene Jakobikirche und das Hospital zum h. Geist aus dem 14. bis 17. Jahrhundert, dazu Regesten von 1309 bis 1782 vorlegt. Töppen aber gibt die älteste litauische Chronik, nämlich die Chronik der Großfürsten von Litauen aus dem 14. und 15. Jahrhundert, welche Fr. Neumann aus dem Russischen übersetzt hat, heraus. Ewald.

Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins. Heft I. Erscheint in zwanglosen Heften. Danzig, Druck von A. W. Kafemann. 1880.

Das vorliegende Heft ist die erste Publikation eines neuen historischen Vereins im alten Preußen. Die Geschichtsfreunde des an Alterthümern und urkundlichen Schätzen so reichen Danzig, der nunmehrigen Hauptstadt der Provinz Westpreußen, begründeten im Winter 1879

auf 80 in ihren Mauern selbst eine Historische Gesellschaft, welche ihr Arbeitsfeld anfänglich auf die Stadt und den Bezirk Danzig beschränken wollte, es aber bereits seit dem Sommer 1880 — und das mit Recht — auf die ganze Provinz ausgedehnt hat. Für weitere wissenschaftliche Kreise tritt der Verein durch die Herausgabe dieser Zeitschrift und durch die Veröffentlichung von Urkundenbüchern, Chroniken und andern geschichtlichen Denkmälern auf. Da die Mitgliederzahl in Betracht des kurzen Bestehens eine sehr beträchtliche und der Provinziallandtag durch eine Subvention für den Verein eingetreten ist, so erscheint die finanzielle Lage desselben als eine durchaus günstige, und wir können daher seine Begründung nach allen Richtungen hin mit Freuden begrüßen.

Dasselbe gilt nun auch von dem im Herbste 1880 erschienenen 1. Hefte der Zeitschrift. Drei der vortrefflichsten Kenner und Forscher auf dem Gebiete der altpreußischen Geschichte führen durch ihre Beiträge das neue Unternehmen in die Gunst der gelehrten Welt ein: M. Töppen, R. Philippi und M. Perlbach. Der letztere gibt auch das erste Geschichtswerk: „Pommerellisches Urkundenbuch“ heraus.

M. Töppen liefert den ersten Theil einer umfassenderen Arbeit: „Zur Baugeschichte der Ordens- und Bischofsschlösser in Preußen“. In einem einleitenden allgemeinen Abschnitte behandelt T. die Frage, wann und wie lange der Orden in Preußen seine Burgbefestigungen nur in Erd- und Holzbau angelegt hat, und wann derselbe zum Ausbau seiner Schlösser in Stein- und Mauerwerk übergegangen sei. Bei der Beantwortung legt der Vf. hinsichtlich der Örtlichkeit besonderes Gewicht darauf, ob sich noch Spuren von der betreffenden Burg vorfinden oder nicht. Nur im ersteren Falle können sie aus Stein erbaut gewesen sein. Dann aber kommt es T. wesentlich darauf an, ob es sich um erste Befestigungsanlagen, die beim Vorrücken in das Heidenland nur als militärische Posten dienten, handelt, oder um Schlösser, die als Komtur- und Konventssitze dienten. Im ersteren Falle wurden nur Erd- und Holzbauten aufgeführt, die ja für Wehrplätze zur Grenzvertheidigung und als Zufluchtsorte auch genügten; für Mittelpunkte der Verwaltung und Repräsentation der Landesherrschaft aber waren Ausbaue in Stein nöthig. Man kann daher auch nicht behaupten, daß der Orden bis zu einem bestimmten Zeitpunkte nur Holzbauten und von diesem ab nur Steinbauten aufgeführt hat; es findet sich vielmehr beides schon früh und ebenso noch spät neben einander vor. Das alte Vogelsang, der Butterberg bei Kulm, Zanthier, Fischau,

Posilge, ebenso die ältesten Burganlagen zu Marienwerder, Elbing, Christburg, Christmemel und Königsberg waren nur aus Holz. Von den Burgen Osterode, Heilsberg, Rössel und Seeburg gilt bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts dasselbe. Also bis zu der glänzendsten Zeit des Ordensstaates, der Regierung Winrich's von Kniprode, hat es Burgen, die nur aus Erd- und Holzbefestigungen bestanden, gegeben. Auf der andern Seite aber finden wir schon bald nach dem ersten Auftreten des Ordens in Preußen den Steinbau. Einen solchen dürfen wir den Urkunden gemäß von dem Schlosse Kulm seit 1244, Elbing seit 1251, Thorn sicher seit 1255, wahrscheinlich aber schon etwa gleichzeitig mit Kulm, Königsberg seit etwa 1260 annehmen. Auch die Burgen Marienwerder und Marienburg sind in dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts aus Stein und Ziegeln aufgemauert. Und was von diesen, gilt ebenfalls von den andern Hauptschlössern. Dabei sei bemerkt, daß der Ausdruck „domus“, Ordenshaus, sich immer auf einen Steinbau bezieht, nicht aber von Holzburgen gebraucht wird. T. tritt also hier der Ansicht Quast's (Geschichte der Baukunst in Preußen, Neue Preuß. Provinzialbl. 1850. 1851), der den Beginn des Steinbaues in größerem Umfange erst in das 14. Jahrhundert verlegt wissen und bis dahin nur als etwas ganz Ausnahmsweises gelten lassen will, entgegen. Im übrigen nimmt T. als sicher an, daß in erster Linie die Ordensburgen, dann Kirchen und Klöster und erst zuletzt die Befestigungen der Städte in Steinbau aufgeführt worden sind. — In dem andern Abschnitte wendet sich der Vf. zu einer ausführlichen Untersuchung der Geschichte des Schlosses Mewe, das zuerst im Jahre 1282 aus Holz erbaut ist. Die Eichenhölzer der Burg vom Butterberge bei Kulm wurden dorthin übertragen. Bald jedoch wurde dieser Holzbau durch einen Stein- und Ziegelbau ersetzt. Darauf folgt eine Schilderung der Schicksale des genannten Schlosses bis zu seiner Restauration unter Friedrich Wilhelm IV. und eine genaue Beschreibung desselben, welcher zwei Holzschnitte beigegeben sind.

R. Philippi handelt über den Aufenthalt des Freiherrn Johann von Schwarzenberg in Preußen in den Jahren 1526 und 1527. Der Aufsatz führt uns also in die Zeit des ersten preußischen Herzogs Albrecht von Brandenburg aus der fränkischen Linie der Hohenzollern. Schwarzenberg war während seiner besten Mannesjahre Landhofmeister, d. i. oberster Verwaltungsbeamter in Bamberg und hat sich hier als ein tüchtiger Staatsmann bewährt und namentlich auch durch die Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches, einer „Halsgerichts- und rechtlichen Ordnung“,

bekannt gemacht. Durch diese seine Stellung ist er dann in Beziehung zu den Markgrafen Kasimir und Georg, den Brüdern Herzog Albrecht's, getreten, wie er denn auch in Baireuth das Amt eines Landhofmeisters und Hauptmanns bekleidet hat. Schwarzenberg war ein Anhänger der neuen Lehre, trat aber wie in seiner politischen Thätigkeit, so auch bezüglich des Lutherthums höchst maßvoll und besonnen auf. Den Rath und Beistand eines solchen Mannes glaubte Albrecht brauchen zu können, und forderte ihn daher auf, nach Preußen zu kommen. Das geschah auch. Über Schwarzenberg's Aufenthalt in Königsberg erfahren wir aber nur wenig; er wohnte als Abgesandter Kasimir's der Hochzeit Albrecht's mit Dorothea von Holstein bei — der Hergang dieser Festlichkeit wird hier geschildert — und hat dann wohl im Verkehr mit dem Herzog und dessen Räthen seine Ansichten kundgegeben und somit auf die neuen politischen und kirchlichen Einrichtungen Preußens Einfluß geübt. Bestimmtere Nachweise hierüber aber fehlen uns. Speziell auf Westpreußen beziehen sich nur die Verhandlungen mit König Sigismund von Polen, welche Albrecht selbst zu Danzig und Schwarzenberg zu Marienburg führten.

M. Perlbach berichtet über eine für das Pommerellische Urkundenbuch unternommene Reise in ehemals polnische Gebiete. Er hat auf dieser in den alten Bischofsstädten Włocławek und Gnesen die Kapitelsarchive, in Warschau zwei Privatbibliotheken, die gräflich Krasińskische und eine, die nicht genannt sein will, daneben auch das dortige Reichsarchiv, in Breslau und Posen die Staatsarchive und in letzterem Orte auch die Raczyńskische Bibliothek, in Krakau die Czartoryski'sche und Jagellonische Bibliothek und das Landesarchiv besucht, bez. benutzt. Eine kurze Beschreibung der betreffenden Archive und Bibliotheken schickt er dem Berichte über die Ausbeute, welche dieselben geliefert, voraus. Natürlich hat P., soweit es seine Zeit gestattete, in den erwähnten Orten auch die sonst historisch merkwürdigen Denkmäler besichtigt, und er gibt hierüber interessante Notizen. Einen angenehmen Eindruck macht es, daß er überall die ausgezeichnetste Liebenswürdigkeit der betreffenden Archiv- und Bibliotheksvorstände zu rühmen in der Lage ist. In drei Beilagen folgen, nach Art von Regesten an einander gereiht, die Inhaltsangaben der preußischen Urkunden des 13. Jahrhunderts im Kapitelsarchiv zu Włocławek, die Prussica des Warschauer Reichsarchivs aus demselben Jahrhundert und die preußischen Urkunden der Czartoryski'schen Bibliothek in Krakau.

Den Beschluß bilden zwei kürzere Aufsätze, welche sich mit der Stadt Danzig selbst beschäftigen. Der eine von Theodor Pyl weist die Verbindung zwischen Danzig und Greifswald im Mittelalter nach. Mittheilungen aus den Greifswalder Stadtbüchern und dem Album der Universität lieferten dem Vf. das Material. Es ist aber nur wenig, was wir erfahren. Über Einwanderungen von Danzig nach Greifswald wird nur selten berichtet. Oft dagegen finden wir Aufzeichnungen, die Beglaubigungsbriefe für Reisende betreffen, welche in Danzig Geschäfte haben. Auch besuchten viele Danziger die pommersche Universität, bevor die Albertina in Königsberg gegründet war. — Der letzte Aufsatz von E. Kastner behandelt Danzigs Handel mit Portugal im 16. Jahrhundert. Ein direkter Handelsverkehr zwischen Danzig und Portugal begann gegen Ende des 15. Jahrhunderts infolge einer Aufforderung König Johann's II. (1481—1495) an die Danziger, Lissabon zu besuchen. Die erste Reise eines Danzigers nach Portugal, von der wir sichere Nachricht haben, war indessen erst die des Kapitäns Schacht im Jahre 1518. Von der Weichselmündung wurden nach der Tajomündung vornehmlich Schiffbauholz und Maste, seit Mitte des 16. Jahrhunderts auch Getreide geführt. Von Portugal kamen namentlich Gewürze, Spezereien und Salz nach Preußen. Seit 1565 hatte Danzig einen ständigen Faktor in Lissabon. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurden diese Handelsverbindungen zwar durch Kriege unterbrochen; aber als Philipp II. gesiegt und die Erbschaft von Portugal angetreten hatte, entwickelte sich wieder ein sehr lebhafter Handel zwischen Danzig und der Pyrenäenhalbinsel überhaupt. Ewald.

Pommersches Urkundenbuch. Zweiter Band erste Abtheilung (vom Jahre 1254 bis 1278). Bearbeitet und herausgegeben von Rodgero Prümers. Stettin, in Kommission bei Th. v. Rahmer. 1881.

Endlich nach 13 Jahren erscheint eine Fortsetzung des von Robert Klempin begonnenen Pommerschen Urkundenbuches. Sie vereinigt zum ersten Male alle bis jetzt bekannten Urkunden aus den letzten $2^1/_2$ Jahrzehnten der Regierung Barnim's I., aus einer Zeit, welche für die deutsche Kolonisation in Pommern als die wichtigste zu betrachten ist. Mehr als 100 Urkunden, fast der 5. Theil der in dieser Abtheilung gedruckten 540 Nummern, werden hier zum ersten Male veröffentlicht, viele der übrigen erscheinen in wesentlich korrekterer Gestalt als irgendwo früher. Wer freilich mit den Ansprüchen, die er bei R. Klempin's Bearbeitnng der pommerschen Urkunden befriedigt

fand, an diese Abtheilung herantritt, wird sich eines Gefühles der Enttäuschung nicht erwehren können, weil er hier jene eingehenden Erörterungen über Inhalt und Echtheit vieler Urkunden vermißt, durch welche Klempin sein Werk zu einer reichen Fundgrube für die gesammte mittelalterliche Geschichte Pommerns gemacht hat. Wenn man sich jedoch vergegenwärtigt, daß diese ausführliche Bearbeitung der Urkunden ein Haupthinderungsgrund für die weitere Fortsetzung des Werkes wurde, so wird man dem Fortsetzer Recht geben, daß er nach dem Vorgange des Lübecker und anderer Urkundenbücher seine Aufgabe wesentlich nur darin fand, eine reine Urkundensammlung herzustellen, deren Durcharbeitung und Behandlung in historischer, antiquarischer und anderen Beziehungen er anderen Forschern um so eher überlassen kann, da, wie die Herausgeber des Mecklenburgischen Urkundenbuches mit Recht äußern, solche Gegenstände besser in eigenen Schriften behandelt werden als in Noten, welche in der Regel doch nur einzelne Punkte aufklären und den Leser über den Zusammenhang verwandter Gegenstände im Dunkel lassen. Überhaupt wird über diese Publikation nur derjenige mit billiger Abwägung aller Momente zu urtheilen im Stande sein, der als Einheimischer die besonderen Schwierigkeiten, unter denen der Herausgeber arbeitete, einigermaßen kennt. Diese Arbeit ist nicht etwa wie das Mecklenburgische Urkundenbuch durch die Thätigkeit einer zahlreichen Kommission, sondern fast nur durch die Mühewaltung des Herausgebers allein entstanden. Während an jenem Urkundenbuche unseres westlichen Nachbarlandes vier offizielle und fünf freiwillige Mitarbeiter thätig waren, hat Prümers auf Grund der noch unvollständigen Abschriftensammlung von Urkunden, welche im Stettiner Staatsarchive vorhanden war, die endgültige Vervollständigung der Urkundensammlung, die Prüfung der Echtheit der Urkunden, die abschließende Redaktion und die Korrektur des Druckes allein vornehmen müssen. Deshalb verdient diese Edition einen andern Maßstab der Beurtheilung. Darum konnte Ref. sich nicht entschließen, nach der Manier mancher Recensenten den erforderlichen Maßstab für die Beurtheilung einzig in der Anzahl der aufgefundenen Versehen zu finden.

Mit Recht hat es M. Perlbach in seinem musterhaften „Pomerellischen Urkundenbuch“ (1. Abtheilung, Danzig 1881) für seine Pflicht gehalten, durchgängig zwei Arten von Fußnoten zu geben: die eine in ganz kleiner Schrift enthält die Varianten wichtiger späterer Abschriften oder Transsumpte, auch die unterpungirten oder übergeschriebenen Worte des Originals, gleichviel ob sie in den Text aufgenommen

wurden oder nicht, u. dgl.; die zweite Art von kurzen Anmerkungen in etwas größerer Schrift gibt regelmäßige Erklärungen über die Lage untergegangener oder die heutigen Namen der in der Urkunde genannten Ortschaften, um so dankenswerther, als die Erforschung solcher Punkte den Lesern ohne genaue Lokalkenntnisse oder eingehende Aktenstudien meist nicht möglich sein wird. Wenn auch die typographische Symmetrie dieses Bandes des pommerschen Urkundenwerkes darunter leidet, so ist der sachliche Gewinn durch den Zusatz solcher Noten in der 2. Abtheilung zu bedeutend, als daß wir von der Forderung solcher durchgängigen Noten hier abstehen möchten. Wenn ferner auch nicht die Absicht oder nicht die Mittel vorhanden sind, die Abbildungen der Siegel wie im Mecklenburgischen Urkundenbuche zu geben, so wäre es doch ein Leichtes, die heraldisch korrekte Beschreibung der Siegel und den Abdruck ihrer Umschrift, soweit diese noch erkennbar ist, zu bieten, auch Hinweise auf vorhandene Siegelabbildungen und Angaben, ob diese korrekt sind oder nicht, anzufügen.

Georg Haag.

Otto des Heiligen, Bischofs von Bamberg und Apostels der Pommern, Herkunft und Heimat. Von J. N. Seefried. Augsburg, Literarisches Institut von Dr. Huttler. 1880.

Noch jüngst wollte Graf Stillfried (Das Kloster Heilsbronn S. VII) das baireuthische Dorf Mistelbach an der Mistel als Heimatsort Otto's erweisen. Muck hingegen in seiner Geschichte vom Kloster Heilsbronn (S. 9) hatte dafür Müncherlbach unweit Heilsbronn, einen gleichfalls fränkischen Ort, vermuthet. Letztere Hypothese verdient deshalb keine Beachtung, weil Muck den Bericht der vitae Ottonis, die uns bestimmte Thatsachen über Eltern und Erbe Otto's melden, ignorirt. Schon Österreicher hatte seiner Zeit aus einer Urkunde Otto's vom Jahre 1125 einen Friedrich von Mistelbach als Bruder Otto's und einen andern Blutsverwandten gleichen Namens zwischen 1189—1200 urkundlich aufgewiesen. Dann fand Stillfried in einer Urkunde vom Jahre 1321 die Gebrüder Wolfram und Heinrich von Mistelbach als Lehnsmannen des Burggrafen Friedrich von Nürnberg genannt. Als deren Sitz vermuthet er Mistelbach bei Baireuth und hält dieses für identisch mit jenem Mistelbache, welches 1147 Jan. 28 zum ersten Male als Schenkung an das von Otto gegründete Kloster Heilsbronn auftritt. Da aber nach Ebo 1, 1 und Priefl 1, 1 Otto einem schwäbischen Geschlechte entstammt und er nach Ebo 1, 17 drei ihm vererbte Kirchen

im schwäbischen Albuch, in deren einer seine Eltern bestattet waren, dem Bamberger Kloster Michelsberg schenkt, so hilft sich Stillfried mit der Annahme, Otto's frühere Ahnen hätten in jenem fränkischen Mistelbach bei Bayreuth gesessen, aber spätestens Otto's Eltern jenen Besitz im Albuch erworben. Dagegen weist jetzt Seefried auf ein in der That schwäbisches Mistelbach hin, auf das heutige Dorf Mischelbach im baierischen Amtsgericht Ellingen, Bezirksamts Weißenburg (J. H. v. Falkenstein, Codex dipl. antiquitatum Nordgaviensium [1733] S. 52). Der heutige Arbach, an dem dieses Mistelbach (Mischelbach) gelegen, habe, so vermuthet S., einst Albach geheißen, an ihm sei die Grabkirche der Eltern Otto's zu suchen, daher man bei Ebo 1, 17 statt iuxta Albuch vielmehr iuxta Albach schreiben müsse. Da S. keinen urkundlichen Nachweis bringt, daß dieser Arbach einst Albach geheißen, ist mit iuxta Albach wohl vielmehr die benachbarte kleine Roth gemeint, welche laut Siegert (Gesch. der Herrschaft, Burg und Stadt Hilpoltstein S. 208) früher Albach hieß.

Hoffen wir, daß der Vf., der wohl im Verfolge seiner Forschungen über die Herkunft des Hauses Hohenzollern durch das Mittelglied des Klosters Heilsbronn diesen Beitrag zur Otto-Forschung gewonnen hat, sich der in Baiern noch vorhandenen Materialien für letztere Forschung in größerem Umfange bemächtige. Vielleicht daß er uns eine Ausbeute aus der in Bamberg lagernden und bis heute noch ungehobenen deutschen Bearbeitung Ebo's bringt. Georg Haag.

Briefwechsel zwischen dem preußischen Minister Kaspar Wilhelm v. Borcke und dem Greifswalder Professor Albert Georg v. Schwartz, veröffentlicht von Hermann Müller in der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde Jahrg. XIII S. 39—156.

Günther Heiler's Pommerische Chronik, auf Grundlage einer Handschrift der Greifswalder Universitätsbibliothek veröffentlicht von Hermann Müller in der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde Jahrg. XIV S. 437—638.

Die wissenschaftliche Befähigung des Herausgebers kennzeichnet sich durch folgende Worte seiner Einleitung: „Ein Heinrich von Borcke war bereits im Jahre 938 mit dem Pommernherzog Barnim auf dem Turnier zu Magdeburg. Sicher ist, daß sie (die von Borcke) . . . längere Zeit bis 1124, von welchem Jahre ab erst die Familie einen ordentlichen Stammbaum hat, sich der Annahme des Christenthums geweigert haben." Hätte der Herausgeber der Briefe diese selbst mit Bewußtsein gelesen, so wäre er nicht leichtgläubiger gewesen als K.

W. v. Borcke selbst, sondern hätte so vernünftig wie dieser am Schlusse seines Briefwechsels S. 150 geurtheilt: „Anlangend meinen Stammbaum, so halte Ich vor das raisonableste und Sicherste bey diesem entdeckten Borco (in einer Urkunde Herzog Bogislav's I. v. J. 1186, worin nach damaliger Lesung Jenik, Jorogneus, Pribislaus, filii Borconis sich fanden) stille zu stehen und alle Fabeln wegzuwerfen, durch welche alle genealogien lächerlich werden. Genug daß diese drei Brüder des Borco Söhne gewesen und An: 1186 als erwachsene Leute gelebt haben." Daß der hierin enthaltene Lesefehler aus dem Pommerschen Urkundenbuche 1, 79 in einer Anmerkung, bzw. in der Einleitung der Publikation verbessert zu werden verdiente, weiß der Herausgeber nicht, er hätte sonst erkannt, daß die Stelle, richtig gelesen, so lautet: „Jenik, Jarogneus, Pribizlaus filius Borkonis", daß es also nicht drei Söhne waren, sondern nur einer.

Nicht günstiger können wir über den Werth der zweiten Publikation urtheilen. Für die Veröffentlichung der Nach-Kantzowischen Chronistik Pommerns hat schon W. Böhmer (Balt. Studien 3, 1, 126) den einzig richtigen Kanon aufgestellt, wenn er äußert, es sei „das Rathsamste von allen denen, die nicht lauter Neues liefern, das Nicht-Kantzowische gesammelt in einen oder einige Bände als Anhang und Fortsetzung Kantzow's nach Weise der Grautoffischen Lübischen Chroniken herauszugeben und somit ein vollständiges Corpus der Pommerschen Chronistik zu gewinnen." Diese und andere wissenschaftliche Forderungen läßt der Veröffentlicher ganz außer Acht. W. Böhmer selbst hatte (a. a. O. S. 107) schon erwiesen, daß die erhaltenen Bestandtheile von Heiler's Chronik — erhalten ist nur das 1. Kapitel des 2. Buches — im wesentlichen ein „überarbeiteter Engelbrecht", also ein im zweiten Grade überarbeiteter Kantzow sei, daß dann auch Cosmus von Simmern in den Abschnitten über Philipp I., Kasimir IX., Bogislaus XIII. und über Philipp's II. Stammbuch, sowie im Anfange auch der Nach-Kantzowische Micrälius benutzt worden. Als beachtenswerthen Beitrag zur Reformationsgeschichte betrachtet Böhmer mit Recht „den diesem Heiler'schen Buche eigenthümlichen aktenmäßigen Bericht über das Wormser Colloquium im Jahre 1537 mit Reden und Briefen Melanchthon's u. a. Beilagen, alles geschöpft, wie es scheint, aus dem Gräflich von Eberšteinischen Archive zu Naugard". Statt nun einzig diesen Bericht auf 23 Seiten (S. 587—609) zu publiziren, füllt der Veröffentlicher nicht weniger als weitere 110 Seiten mit dem ganz werthlosen „überarbeiteten Engelbrecht", d. h. mit Par-

tien, die sich bei Kantzow, Micrälius u. a. schon gedruckt finden. Um dies mit einem Anscheine Rechtens thun zu können, trübt er jenes von Böhmer schon gewonnene Resultat durch die völlig unerwiesene allgemeine Behauptung, man gehe „doch zu weit, wenn man Heiler's Chronik — wie (von Böhmer) geschehen — lediglich für einen neuen Engelbrecht in etwas veränderter, überarbeiteter Gestalt hat ausgeben wollen". Nirgend hat der Veröffentlicher in Anmerkungen auf etwaige originale Parthien Heiler's aufmerksam gemacht, die sich noch nicht bei dessen Vorgängern fänden. Eine wissenschaftliche Besprechung der Quellen Heiler's, die auch nur ein Moment über Böhmer's Resultate hinaus förderte, findet sich bei ihm nicht. Außerdem hat er für diese Veröffentlichung die drei andern, von ihm selbst aufgeführten Handschriften dieses Heiler'schen Fragmentes, die doch so leicht zugänglich gewesen wären, ganz und gar unbenutzt gelassen. Das alles widerstreitet den Grundsätzen wissenschaftlicher Publikation.

Georg Haag.

Mecklenburgisches Urkundenbuch. Herausgegeben von dem Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. XI. Schwerin, in Kommission der Stiller'schen Hofbuchhandlung. 1878.

Der vorliegende Band enthält das Orts- und Personenregister zu Band 5—10 des Urkundenbuchs, ersteres von Crull zu Wismar, letzteres von Römer zu Grabow bearbeitet. Das noch ausstehende Wort- und Sachregister, dessen Bearbeitung gleichfalls Römer übernommen hat, mußte wegen seines großen Umfanges dem 12. Bande dieses Werkes vorbehalten bleiben.

Jahrbücher und Jahresbericht des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, herausgegeben von G. C. F. Lisch und Fr. Wigger. 43. und 44. Jahrgang. Schwerin 1878. 1879. Fortgesetzt von Fr. Wigger. 45. Jahrgang. Schwerin. In Kommission der Stiller'schen Hofbuchhandlung. 1880.

Wir verzichten darauf, einen Überblick über den reichen und vielseitigen Inhalt der vorliegenden drei Bände dieser rühmlich bekannten Jahrbücher zu geben, in welchen der Verein das Organ für die Veröffentlichung der Arbeiten seiner Mitglieder besitzt, und begnügen uns, die Aufmerksamkeit auf einen größeren Aufsatz zur Geschichte des 18. Jahrhunderts zu lenken, welchen Fr. Wigger zum 45. Jahrgang beigesteuert hat: „Aus dem Leben Herzogs Friedrich des Frommen bis zu seinem Regierungsantritt, nach Akten und Briefen im groß-

herzoglichen Archiv". Auf Grund eines bisher unbenutzten umfassenden Materials, namentlich von Briefen und Tagebüchern des Herzogs Friedrich von Mecklenburg-Schwerin und von Briefen seiner mütterlichen Freundin, der Herzogin Augusta, der Tochter des Herzogs Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow, mit welchem der Mannesstamm dieser Linie erlosch, wird hier der erste 39jährige Zeitraum einer Lebensgeschichte vorgeführt, an welcher ein gutes Stück Landes- und Kulturgeschichte hängt und welche auch auf einen Kreis von anderweitig bekannten zeitgenössischen Persönlichkeiten und Zuständen, auf die an verschiedenen europäischen Höfen, welche der Prinz auf seinen Reisen besuchte, herrschenden Sitten und Gebräuche u. s. w. manches neue Licht wirft. Als überraschende Eigenthümlichkeit in den Anschauungen der Herzogin Augusta tritt deren tiefgewurzelte Abneigung gegen das preußische Königshaus hervor, welche auf einem Mißtrauen sehr wenig harmloser Natur gegen dessen Absichten auf Mecklenburg ruht. Als das Gerücht zu ihr drang, daß eine Verlobung des Herzogs Friedrich mit einer preußischen Prinzessin im Werke sei, schrieb sie (26. Febr. 1743) einen langen, abmahnenden Brief an dessen Vater, in welchem es u. a. heißt: „Wenn Ew. Liebden auf ein nahe benachbartes königliches Haus reflectiren sollten, so gebe Ihnen vernünftig zu überlegen, ob solches diesem Hause zuträglich oder avantageuse sein könnte, indem Ew. Liebden Sich dadurch einer schon längst gesuchten Dependance dergestalt unterwürfig machen würden, daß Sie nicht capable sein werden, etwas vorzunehmen ohne dessen Willen und Wohlgefallen, welches doch für einen Reichsfürsten sehr nachtheilig und unangenehm ausfallen müßte. Mir sind die Umstände und Humeurs von dem Hause wohl bekannt, indem mein Bruder selig" — Erbprinz Karl, am 10. August 1687 mit einer Tochter des Großen Kurfürsten vermählt, † 15. März 1688 — „leider die Probe davon hat machen müssen, darüber er seine Lebenszeit mit vielem Chagrin abgekürzt, welches hernach sehr bereuet ward, aber zu spät war. Ich weiß, daß Ew. Liebden Dero Prinzen lieben, und ich liebe ihn auch, dahero ihm solches nicht gönnete. Die Begierde, Länder zu erwerben, ist sehr groß; dieses wäre auf alle Art eine bequeme Gelegenheit, die Sache zu beschleunigen." Noch offener geht die Herzogin mit ihrer Ansicht über die preußischen Intentionen gegen Mecklenburg in einem andern vertraulichen Schreiben vom 13. März 1743 an Herzog Christian Ludwig von Mecklenburg-Schwerin hervor, als ihr von letzterem das Anerbieten des Königs Friedrich II. von Preußen

wegen Eintritts seines jüngeren Sohnes, des Herzogs Ludwig, in das preußische Heer und die dazu von ihm ertheilte väterliche Einwilligung gemeldet war. Sie schreibt hier: „Wenn Ew. Liebden es mir nicht übel deuten wollen, so muß ich Ihnen bekennen, daß mich diese Zeitung nicht wenig frappirt hat, indem Ew. Liebden den Prinzen Ludwig an solchen Ort exponiren wollen, woselbst man alles versucht, des hiesigen Landes sich auf alle Art zuzueignen, und gern eine Gelegenheit ergreifet, daß die Anzahl der männlichen Descendenten kann verringert werden, um desto eher zu seinem Zwecke zu gelangen."

Auszug aus der mecklenburgischen Geschichte. Von Franz Schildt. Schönberg 1879.

Erzählungen aus der mecklenburgischen Geschichte. Für Schule und Haus. Von Adolf Pentz. Wismar, Hinstorff. 1880.

Aus Mecklenburgs Vergangenheit. Historische Skizzen von Bernh. Lesker. (Sonderabdruck aus Scheeben's „Periodischen Blättern.") Regensburg, Newyork und Cincinnati, Fr. Pustet. 1880.

Franz Schildt, jetzt großherzoglich mecklenburg-schwerinscher Archivar zu Schwerin, will mit seiner tabellarisch gehaltenen Übersicht, die er in einem Schulprogramm veröffentlicht, der Geschichte Mecklenburgs einen Platz in den Schulen erringen, überzeugt, daß dieselbe „sich bequem in den gewöhnlichen Geschichtsstunden der höheren Schulen mit absolviren läßt".

Die Erzählungen von Adolf Pentz, Verfasser einer im Jahre 1872 in zwei Theilen erschienen Geschichte Mecklenburgs, sind zur Unterhaltung und Belehrung der Jugend bestimmt. Sie schildern theils einzelne Persönlichkeiten, theils Begebenheiten und Zustände und erstrecken sich durch alle Perioden der Geschichte Mecklenburgs bis in das Kriegsjahr 1870—71 hinein. Die Geschichtswerke, aus denen der Vf., zum Theil unter Beibehaltung des Wortlauts, schöpfte, sind am Schluß der einzelnen Abschnitte summarisch angegeben.

Lesker, gebürtig aus Schwerin, war eine Zeit lang römisch-katholischer Seelsorger in Mecklenburg. Seine Schrift stellt sich die eigenthümliche Aufgabe zu beweisen, daß in Mecklenburg die Kirchenreformation unberechtigt war, da die behauptete Verderbnis der Kirche nur eine protestantische Fiktion sei, ja daß gerade durch die Reformation eine Verwilderung der Sitten herbeigeführt wurde. Mit dem Versuch, diese Sätze zu rechtfertigen, verbindet sich der Ausdruck der Hoffnung auf einen baldigen „Rücktritt" der Mecklenburger „zur Kirche", wie der römisch-katholische Sprachgebrauch es nennt. „Im echten

Mecklenburger", meint der Vf. (S. 2), „steckt, ohne daß er selbst es weiß, noch ein gut Stück Katholicismus, das hoffentlich in nicht weiter Ferne ihn der alten verlassenen Kirche wieder zuführen wird", und S. 116 liest man: „Der Kulturkampf hat vielleicht in keinem protestantischen Lande die Augen so sehr auf Rom gelenkt, die Herzen so mit Hochachtung gegen die Katholiken erfüllt wie in Mecklenburg. Vielleicht zeigt uns Gott ganz bald, wie er noch heute aus einem Saulus einen Paulus machen kann." Irgend erhebliche eigene Studien zeigen sich in dem Buche nicht. Der Stoff wird, was die ältere Zeit betrifft, den Werken von Franck, Boll u. s. w. entnommen, für die neuere Zeit der Schrift v. Linde's „Gleichberechtigung der Augsburgischen Konfession mit der katholischen Religion in Deutschland &c. nebst Beleuchtung der Schrift: die katholische Religionsübung in Mecklenburg-Schwerin" (Mainz 1853), ferner die Arbeiten des Pastors Behnes, früheren Hauskaplans des Herrn von der Kettenburg, und dem Berliner Organ der Centrumspartei, der „Germania".

Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin, mit besonderer Berücksichtigung ihrer geschichtlichen Entwicklung, dargestellt von C. W. A. Balck. I. Wismar, Hinstorff. 1877. II. Schwerin, Stiller. 1878.

Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Eine rechtsgeschichtliche Skizze von Hugo Böhlau. Rostock, Stiller. 1877.

Das Werk von Balck hat einen wesentlich historischen Charakter, indem es die Finanzverwaltung Mecklenburg-Schwerins und deren einzelne Zweige und Institute in ihrer geschichtlichen Entwicklung von den ersten Anfängen bis auf die Gegenwart darstellt. Der Vf. ist mit Erfolg bemüht, dem Stoffe eine knappe und zugleich übersichtliche Form zu geben. Dabei wird durch Nachweisung der Quellen und der Literatur der Weg zu weiterer Information gezeigt. Die Darstellung der „allgemeinen Organisation der Finanzen" gibt zunächst einen Überblick über die Entwicklung des Landeskassenwesens. Neben der anfangs einheitlichen, ausschließlich unter landesherrlicher Verwaltung stehenden Landeskasse entstand, unter der Einwirkung neuer Bedürfnisse, im 16. und 17. Jahrhundert der rein ständische „Landkasten" und im Jahre 1809 die landesherrlich-ständische „Allgemeine Landes-Recepturkasse". Mit der Ansicht von Prosch (Grundübel des mecklenburgischen Steuerwesens) und Moritz Wiggers (Mecklenburgische Finanzverhältnisse), nach welcher die Landesherren schon in ältester Zeit

ausschließlich mit ihren Einkünften aus den Domänen und einigen Regalien die Kosten des „Landesregiments“ (der Landesverwaltung) bestritten und Landessteuern nur für außerordentliche Fälle und aushülflich beansprucht haben, erklärt der Vf. sich nicht einverstanden. Die Differenz ist jedoch insofern nicht von erheblicher Bedeutung, als auch B. nicht in Abrede stellt, daß „das noch jetzt bestehende Prinzip der prinzipalen Haftung des Domanium und der Subsidiarität aller Landessteuern“ schon im 16. Jahrhundert erwuchs und daneben „das wesentlich noch jetzt übliche Pauschal- oder Aversionalsystem“ sich bildete: ein Ausspruch, der in seinem Haupttheile weiterhin (S. 37) noch einmal in folgender Fassung erscheint: „Auf dem Domanium haftet die prinzipale Verpflichtung zum Unterhalt einerseits des Landesherrn sowie des fürstlichen Haus- und Hofhalts, andrerseits des Landesregiments, wobei seit drei Jahrhunderten nur subsidiär Steuern zu Hülfe kommen.“ Das Werk ist ein sehr lehrreiches, die Kenntnis des in der Hauptsache der unmittelbaren amtlichen Thätigkeit des Vf. unterliegenden Gegenstandes wesentlich erweiterndes, zuverlässiges Hülfsmittel, dessen Benutzung noch durch ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein alphabetisch geordnetes Sachregister erleichtert wird.

In naher Verwandtschaft zu einzelnen Partien des Balck'schen Werkes steht die noch vor dessen vollständiger Veröffentlichung erschienene Böhlau'sche Abhandlung, welche die auf dem Titel bezeichneten Begriffe auf rechtsgeschichtlichem Wege klarzustellen sucht. Die Veranlassung zu dieser Arbeit lag für den Vf. darin, daß er sie als Vorarbeit für die Darstellung der privatrechtlichen, in seinem „Mecklenburgischen Landrecht“ noch ausstehenden Lehre vom Fiskus bedurfte. Hinsichtlich der Ausführung bemerkt er: „Die Quellen des mecklenburgischen Rechts ruhen für diese Materien an Stellen, welche dem Vf. schlechthin unzugänglich blieben. Es galt daher, aus dem sehr fragmentarischen gedruckten oder sonst allgemein zugänglich gewordenen Material ein Bild der Entwicklung zu gewinnen, welches in einer Prüfung an den bekannten Thatsachen der Landesgeschichte und an dem gegenwärtigen Zustande der mecklenburgischen Finanzverhältnisse Probe hielt.“ Bei dem rein wissenschaftlichen Zwecke der Arbeit habe ihm eine Einmischung in schwebende Fragen ebenso fern gelegen, wie die Besorgnis durch Aussprechen der gewonnenen wissenschaftlichen Resultate etwa Anstoß zu erregen. Die Ergebnisse der dem geschichtlichen Entwicklungsgange nachgehenden staatsrechtlichen Konstruktion werden in

folgenden Sätzen zusammengefaßt: „Ursprünglich hat es in Mecklenburg keinerlei öffentliches, also zur Bestreitung der Regierungskosten bestimmtes Vermögen außerhalb der Person und des persönlichen Vermögens des Landesherrn gegeben. Im Laufe der Zeit hat sich dieser Zustand zur Pertinenzqualität des Domaniums entwickelt; zugleich aber ist eine Duplicität des öffentlichen Vermögens entstanden: es hat sich besonders in den Schuldentilgungsverhandlungen des 16. und 17. Jahrhunderts ein ständisches neben dem landesherrlichen Vermögen etablirt. Dieses ständische Vermögen ist seit dem Anfange des laufenden Jahrhunderts durch ein wirkliches Staatsvermögen in den Hintergrund gedrängt worden, dessen politische Vertretung der Landesherr gleichfalls den Ständen überließ." Als Konsequenz dieser Ansicht, deren weitere staatsrechtliche und politische Verfolgung jedoch nicht in die der Schrift vorgezeichnete Aufgabe fällt, ergibt sich nach dem Vf.: Mecklenburg ist, auch abgesehen von den eingreifenden Folgen der deutschen Reichsverfassung, an und für sich nicht mehr ein rein ständischer Staat, weil der Wirkungskreis der Stände nicht mehr bloß Vertretung des „Landes", sondern daneben auch Vertretung der Staatsgenossen (Volksvertretung) ist. Den ständischen Staat hat der Vf. vorher so charakterisirt: Derselbe ist „seinem Wesen nach nicht eine Person im Rechtssinne, sondern ein Zustand, welcher aus dem Mit- und Gegeneinanderwirken der Person des Landesherrn und der Personen der Stände hervorgeht. Die Stände sind hierbei als Vertreter des Landes d. h. des Grund und Bodens, genauer des echten bzw. des lehnbaren Eigenthums an Grund und Boden zu denken. Der Fiskus ist nach heutigem Recht der Staat als Vermögenssubjekt. Im rein ständischen Staat kann es mithin einen Fiskus nicht geben."

Zur Genealogie der Grafen von Dannenberg. Von Ernst Saß. Schwerin 1878.

Genealogisches Taschenbuch der adlichen und gräflichen Familie von Bassewitz, entworfen vom Grafen v. Bassewitz. Rostock 1878.

Geschichte des Geschlechts Eggers. Von H. K. Eggers. Lübeck 1879.

Die kleine Schrift des Archivsekretärs Saß betrifft ein im Jahre 1306 ausgestorbenes Grafengeschlecht, dessen Besitzungen, soweit sie in Mecklenburg belegen waren, die Lande Jabel, Dömitz, Grabow und Marnitz umfaßten.

Die Zusammenstellung betreffend die Familie von Bassewitz enthält freilich zunächst nur die Namen der gegenwärtig lebenden

146 Mitglieder dieses Geschlechts, geordnet nach den Hauptlinien und deren Zweigen. Zur Klarstellung des genealogischen Verhältnisses der verschiedenen Linien wird jedoch auch auf die nächstvorhergehenden Generationen zurückgegangen, und insofern gewinnt die Schrift auch als genealogisches Material einigen Werth.

In dem 1. Band der „Geschichte des Geschlechts Eggers" wird gezeigt, daß aus einer alten Hamburger Familie Eggers ein Sohn, Namens Johann, nach Schwerin auswanderte, welcher hier im Jahre 1650 herzoglicher Stallmeister wurde.

Die Gründung der Großen Stadtschule zu Rostock und ihr erster Rektor M. Nathan Chyträus. Festrede von Gustav Timm. Rostock, Leopold's Universitätsbuchhandlung. 1880.

Am 1. Februar 1880 beging die Rostocker Große Stadtschule (Gymnasium und Realschule 1. Ordnung) den 300jährigen Gedächtnistag ihrer Gründung. In einer aus dieser Veranlassung gehaltenen Festrede behandelte Vf., unter Benutzung eines reichhaltigen archivalischen Materials, die Geschichte jener Gründung, verbunden mit einer Charakteristik des ersten Rektors der Anstalt, welcher später wegen seiner Hinneigung zum Calvinismus und daraus hervorgegangener Streitigkeiten mit den Rostocker Geistlichen sein Amt aufgab und eine neue Stellung in Bremen fand.

Van der Rostocker Veide 1487—1491. Herausgegeben von Karl Ernst Hermann Krause. (Im Oster-Schulprogramm 1880 des Gymnasiums und der Realschule 1. Ordnung zu Rostock.)

Vf. veröffentlicht hier die von einem unbekannten Verfasser herrührende Chronik, in welcher die Streitigkeiten der Stadt Rostock mit den Herzogen Magnus und Balthasar von Mecklenburg wegen Errichtung eines Kollegiatstiftes erzählt werden, und fügt dem Texte einen Kommentar hinzu.

Die Domkirche zu Ratzeburg in geschichtlicher, architektonischer und monumentaler Beziehung. Von Rickmann. Ratzeburg, Max Schmidt. 1881.

Der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz hatte eine Summe aus dem strelitzischen Antheil an der französischen Kriegskontribution für die Restauration des Doms zu Ratzeburg überwiesen. Zu der, nach Vollendung der fünfjährigen Arbeit, jüngst vollzogenen Wiedereinweihung des Doms veröffentlichte der ausführende Baumeister diese Festschrift, deren geschichtlicher Theil ein Auszug aus der Geschichte des Bisthums Ratzeburg von Masch ist.

Isabelle Angélique de Montmorency, duchesse de Châtillon. Par E. Filleul. Paris, Firmin-Didot. 1878.

Herzog Georg zu Mecklenburg-Strelitz, ein Lebens- und Charakterbild. Breslau 1878.

Die Bischöfe Heinrich, Lambert, Gottschalk von Ratzeburg und ihre Zeit (1215—1235). Von Otto Oertzen. Rostock 1878.

Peter Lindeberg und seine Rostocker Chronik. Von Robert Tetzner. Rostock 1878.

Die Witwe des Herzogs von Châtillon, Isabelle von Montmorency-Bouteville, war die zweite Gemahlin des Herzogs Christian Louis von Mecklenburg-Schwerin, mit welcher er sich am 2. November 1663 verband, nachdem seine erste Ehe, mit der Herzogin Christine Margarethe von Mecklenburg-Güstrow, durch Papst Alexander VII. im August desselben Jahres für nichtig erklärt war. Filleul erzählt indessen nicht die ganze Lebensgeschichte der Herzogin, sondern behandelt nur die ersten 38 Jahre derselben, bis zur Vermählung mit dem Herzog von Mecklenburg. Das Bemühen des Vf. ist darauf gerichtet, gegenüber der feindseligen Darstellung in der Histoire amoureuse des Gaules von Bussy-Rabutin und der romanhaften Histoire véritable de la duchesse de Châtillon, welche noch bei Lebzeiten der Herzogin († 23. Jan. 1695) zu Köln erschien, aus den Aufzeichnungen und Memoiren, welche andere Zeitgenossen der in den Zeiten der Fronde einflußreichen und vielgenannten Frau hinterlassen haben, namentlich aus Korrespondenzen auf der Nationalbibliothek, die Wahrheit zu ermitteln und zur Geltung zu bringen.

Vf. der Schrift über den Herzog Georg († 20. Juni 1876) ist dem Vernehmen nach der Professor Caro zu Breslau. In derselben werden die wesentlichsten Momente aus dem Leben des Herzogs und die Hauptzüge seines Charakters, sowie die Umstände und Zeitrichtungen, in welchen dieser sich ausgebildet hat, in gewandter Darstellung pietätvoll gezeichnet.

Die genannten beiden Schriften von Oertzen und Tetzner sind Inaugural-Dissertationen, zu deren Abfassung sie als Mitglieder des unter Leitung des Professors Schirrmacher stehenden Historischen Seminars zu Rostock vorgebildet waren. In der ersteren dürfte besondere Beachtung verdienen, was über die Gründung, den ältesten Güterbesitz und die ältesten Urkunden des Klosters Eldena gesagt wird; die letztere enthält eine sorgfältige Darstellung des Lebens und der Schriftstellerei des auf dem Titel genannten Rostocker Humanisten.

Sagen, Märchen und Gebräuche aus Mecklenburg. Gesammelt und herausgegeben von Karl Bartsch. I. II. Wien, Braumüller. 1879. 1880.

Professor Bartsch erließ im Jahre 1867, in Verbindung mit Lisch, eine Aufforderung zu Beiträgen für eine Sammlung der angegebenen Art, welche großen Anklang fand. Mehr als 150 Mecklenburger sandten ihre aus dem Munde des Volks gesammelten Beisteuern ein. Der 1. Band enthält 650 Sagen und 40 Märchen und Legenden, denen sich im 2. Bande, neben einem Nachtrage von 24 Sagen und 3 Märchen, Mittheilungen über Gebräuche und Aberglauben anreihen. In den Sagen tritt der ganz überwiegend deutsche Charakter der mecklenburgischen Bevölkerung hervor, von Wendischem befinden sich kaum sichtbare Spuren. Julius Wiggers.

Heidnische Alterthümer in Oberhessen. Von Wilhelm Kolbe. I. Marburgs Rosengarten und die Frühlingsfeier. II. Der lange Stein und das Wuotansbild an der Kirche zu Langenstein. Zwei Vorträge. Marburg, N. G. Elwert. 1881.

In dem ersten der beiden Vorträge wird der Versuch gemacht, die Frühlingsfeier der Marburger Schuljugend, welche bis 1809 bestand, als letzten Ausläufer heidnischer Kampf- und Wettspiele bei einer germanischen Begräbnisstätte unweit des Dorfes Ockershausen zu erklären. Neben einem jetzt verschwundenen Ringwall soll dort im frühen Mittelalter ein „Rosengarten" gelegen haben. An diese Hypothese schließt sich eine zwar ausführliche, aber nicht neue Schilderung der Leichenfeier im griechischen und germanischen Heidenthum, das „die trostlose chemische Düngerstoffunsterblichkeit inmitten des heutigen Christenthums" (S. 7) nicht kannte. Aus der breiten, mit vielen Ausschmückungen der Phantasie versehenen Darstellung, die fast die ganze Frühlingsfeier der Germanen heranzieht, sind die Stellen nicht leicht herauszufinden, worin hierher gehöriges Thatsächliches und Bemerkenswerthes in alten Volksgebräuchen Oberhessens erwähnt wird.

Noch weit verfehlter scheint dem Ref. der weitere Gang auf das Gebiet germanischer Mythologie, den der Vf. durch seinen zweiten Aufsatz unternimmt. Zu Langenstein, nordöstlich Kirchhains, steht an der Kirchhofsmauer ein Monolith, der einst als Malstein gedient und dem Dorfe sowohl als dem daraus stammenden Henricus de Langenstein dictus de Hassia den Namen gegeben haben mag. Die West- und Nordseite der aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammenden Kirche ist mit einigen rohen fratzenhaften Steinmetzreliefs

versehen. In diesen erblickt K. „ohne gewaltsame gekünstelte Interpretation“ (S. 36) Bilder Wotan's, Freyja's, der Wölfe Freki und Geri und zweier Einherier!! Von dem gewaltigen Götterkönige Wotan heißt es S. 46 wörtlich: „Der alte Herr an der Langensteiner Kirche bezeugt nun zwar durch seinen langen, altväterlichen Rock, das Fehlen jeglicher Waffe und Rüstung, daß er nicht für einen Rittersmann angesehen werden will, aber trotz seiner unansehnlichen Kleidung und seines Steckens in der Hand macht er Anspruch auf hohen Stand, denn er führt einen Wappenschild (!) zu seiner Rechten mit einem Stern in dessen Mitte.“!!

Die Tafel mit den Abbildungen dieser Unica — denn bisher kannte man bei uns keine bildlichen Darstellungen Wotan's und Freyja's — läßt sich ohne eine starke Anwandlung von Heiterkeit nicht betrachten. Sie bestärkt nur in jedem, der sich mit germanischer Mythologie nicht nur dilettantisch befaßt hat, die Überzeugung, daß es besser gewesen wäre, wenn der Vf. auf den Widerspruch Karl Lucae's[1]) geachtet und seine Entdeckung der wissenschaftlichen Welt vorenthalten hätte. *ρα.*

Aus den Tagen eines erloschenen Regentenhauses in seiner ehemaligen Residenz. Hessische Nachrichten aus alter und neuer Zeit. Aus dem größeren Nachlasse eines kürzlich verstorbenen Staatsdieners (Offiziers). Hannover, Karl Meyer (Gust. Prior). 1878.

Hessische Erinnerungen. Aus den Papieren eines verstorbenen kurhessischen Offiziers. Kassel, H. Jungklaus (G. Klaunig). 1882.

Geschichte der Regenten von Hessen-Kassel. Kassel, Georg H. Wigand. 1882.

Drei anonym erschienene Bücher, die Anspruch darauf erheben, als Geschichtswerke angesehen zu werden. Während indessen der Vf. der dritten Schrift im Vorworte selbst durchblicken läßt, daß seine Arbeit nur eine Kompilation aus älteren Werken sei und nicht auf selbständigen Studien beruhe, vindiziren sich der oder die Herausgeber der beiden erstgenannten Bücher das Verdienst, durch die Veröffentlichung eines für den Forscher völlig werthlosen Anekdotenkrams „reiche Beiträge zu der unverfälschten Geschichte über (!) Hessen und vorzugsweise über Kassel“ geliefert zu haben. Die „Hessischen Erinnerungen“ bezeichnen sich als eine Fortsetzung der 1878 zu Hannover erschienenen Schrift unter verändertem Titel. Weit eher möchte man hinter dem Vf. eine Kaffeeschwester oder einen ehemaligen Hoflakaien vermuthen,

---

[1]) Vgl. Mittheilungen des Hess. Geschichtsvereins 1880 Heft 4 S. 6.

als einen Mann, der dem so ehrenwerthen kurhessischen Offizierskorps angehörte. Bezeichnend ist übrigens, daß in den Kreisen früherer hessischer Offiziere niemand an die Autorschaft eines vormaligen Kameraden glaubt. An Dürftigkeit der Auffassung, Urtheilsmangel und Geschmacklosigkeit der Darstellung kann Ref. von neuerer hessischer Literatur nur die „Hessischen Zeiten und Persönlichkeiten“ J. Hoffmeister's und K. Fulda's mit diesen Produktionen vergleichen (vgl. H. Z. 11, 47, 145), an deren Stil auch die Aufzeichnungen des „Offiziers“ ganz und gar erinnern. Unbegreiflich, daß solche Sudeleien, die noch obendrein von Unrichtigkeiten wimmeln, immer noch Verleger und Leser finden! Da eine von kenntnislosen Skribenten bediente Tagespresse gegenwärtig in Hessen für sie Reklame macht, so ist es unsere Pflicht, derartige Elaborate hier beim wahren Namen zu nennen und die Gelehrten nachdrücklich vor ihrer Beachtung zu warnen. *ρα.*

Das Regiment Prinz Maximilian von Hessen-Kassel im Kriege des Kaisers gegen die Türken 1717—1718 und im Kriege der Quadrupelallianz auf Sicilien 1718—1720. Ein Beitrag zur hessischen Kriegsgeschichte von Karl Baron von Stamford. Kassel, G. Klaunig. 1880.

Eine fleißig gearbeitete Monographie eines vormals kurhessischen Offiziers, in der Absicht geschrieben, eine der vielen Lücken der hessischen Kriegsgeschichte des 17. und 18. Jahrhundert auszufüllen. An Eifer in der Aufspürung handschriftlicher Quellen im Marburger und Wilhelmshöher Archive hat es Major v. Stamford nicht fehlen lassen, doch bleibt die Theilnahme des vom Landgrafen Karl gegen Subsidien in kaiserliche Dienste gegebenen Regiments an sehr wichtigen Aktionen, wie z. B. der Schlacht bei Belgrad (S. 111), leider auch jetzt noch unaufgeklärt. Die Darstellung bestrebt sich, solche Mängel durch die in einer Regimentsgeschichte nicht erwartete Erzählung des größten Theils der letzten Türkenkämpfe Eugen's und des Kriegs der Quadrupelallianz von 1718 zu verdecken. Für den erstgenannten Krieg erfahren wir nur wenig Neues. Denn Eugen's Thaten haben schon ihre Historiker gefunden. Dankenswerther ist, was der Vf. über den Feldzug Mercy's gegen die spanische Armee in Sicilien mittheilt, da es an neueren ausführlichen Bearbeitungen dieser Kämpfe fehlt.

Mit dem Verluste von 56¼ Prozent seiner Mannschaft kehrte das brave Regiment in die Heimat zurück. Zu den wenigen höheren Offizieren, welche Hessen wiedersahen, gehörte außer dem nominellen Chef, dem tapferen Prinzen Max, einem der Söhne des Landgrafen, auch der

eigentliche Führer, Oberst v. Wutginau, der nachmals in kaiserlichen Diensten sich als Vertheidiger von Philippsburg gegen die französischen Marschälle Berwick und Asfeld hohen Ruhm erwarb.

Die dem Buche beigegebenen Croquis der Belagerungen Belgrads und der Citadelle von Messina, der Schlacht bei Francavilla und des Angriffs auf Palermo, welcher den Schlußakt des sicilianischen Krieges bildete, sind nach Handzeichnungen der Bibliothek zu Wilhelmshöhe angefertigt. Seit dem Sommer 1881 sind diese Pläne nebst allen übrigen Archivalien der einstigen kurfürstlichen Sommerresidenz in das Staatsarchiv zu Marburg übergeführt. *ρα.*

Geschichte der Friedrichsschule zu Wiesbaden. Von Friedrich Otto. Programm des kgl. Gymnasiums daselbst. 1880.

Nur wenige deutsche Städte haben in unserem Jahrhundert den gleichen Aufschwung zu verzeichnen wie Wiesbaden, das 1825 noch 6324 Einwohner zählte, 1880 aber deren an 50000 hatte. Zu dieser Betrachtung führt auch der wissenschaftliche Inhalt des vorliegenden Gymnasialprogramms, das einen der besten Kenner der Geschichte Wiesbadens zum Verfasser hat. Die darin geschilderte Friedrichsschule, nach dem Fürsten Friedrich August von Nassau-Usingen genannt, bestand von 1806 bis 1817. „Sie bildet den Übergang von der alten Lateinschule zu dem Pädagogium, das an ihre Stelle trat und 1844 zu dem jetzt bestehenden Gymnasium erweitert wurde.“ Prof. Otto stützt sich bei seiner Darstellung auf Aktenstücke des nunmehr zu Wiesbaden befindlichen Staatsarchivs. Mit besonderer Vorliebe betrachtet er die Thätigkeit des Rektors C. Ph. S. Schellenberg, der unter den schwierigsten Verhältnissen Tüchtiges leistete und trotz der geringen Unterstützung, die ihm der Staat gewähren konnte, die Freudigkeit in seinem Berufe nicht verlor.

In der sorgfältigen Arbeit ist dem Ref. nur ein kleiner Fehler aufgefallen. Das Lokal der Lateinschule befand sich nicht „zwischen Mauergasse und Mauritiusplatz“, wie es S. 5 heißt, sondern zwischen der Schulgasse und dem genannten Platze, auf dem bis 1850 die St.-Mauritiuskirche stand. *ρα.*

Beiträge zur Spezialgeschichte der Rheinlande. Von Julius Wegeler. Zwei Bände. Koblenz, R. F. Hergt. 1878 und 1880.

Der durch verschiedene Monographien, insbesondere durch sein Buch über Kloster Laach (Bonn 1854), die Schrift über Bad Neuenahr

(Bonn 1861) u. a. m. als fleißiger Forscher auf dem Gebiete der rheinischen Spezialgeschichte bekannte Vf. bietet in dem ersten der vorliegenden Hefte in zweiter, theilweise berichtigter und erweiterter Auflage die seit 1852 successive von ihm veröffentlichten Abhandlungen über die Schlösser Rheineck und Olbrück, die Herrschaft Burgbrohl, Burg und Kloster Namedy, die Familie von Kolb zu Wassenach, die Schweppenburg und das Haus Kray dar, von denen namentlich die Geschichte der Burg Rheineck, als einer der hervorragendsten Punkte der Gegend bei Andernach, ein allgemeineres Interesse in Anspruch nimmt. Diese Burg war, wie es scheint, bis zu Anfang des 12. Jahrhunderts in Händen der alten rheinischen Pfalzgrafen von Aachen und Laach und vielleicht ursprünglich ein Zubehör des Reichshofes Andernach (vgl. Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins 5, 323) gewesen. Sie kommt urkundlich zuerst 1124 als im Besitze des Grafen Otto von Salm, Gemahls der Gertrud, Witwe des Pfalzgrafen Siegfried, befindlich vor, der sich nun nach ihr Graf von Rheineck nannte. Von König Konrad III. infolge der Auflehnung der Grafen von Rheineck und der Fehde Otto's des Jüngern wider den Pfalzgrafen Hermann von Stahleck nach Otto's des Älteren Tode (1150) zerstört, ward dieselbe durch Erzbischof Reinald von Köln 1164 wieder aufgebaut und in der Folge vermöge ihrer Lage an der Grenze des Erzstiftes wie durch ihre Stärke eine der vier sog. Säulen dieses Territoriums (Rheineck, Drachenfels, Odenkirchen, Alpen). Seitdem walteten auf derselben erzbischöfliche Ministerialen als Burggrafen, vielleicht, wie Vf. vermuthet, mit den von Uelmen zu Wassenach eines und desselben Geschlechts. Allmählich den Edelmannen des Erzstifts zugezählt, erlosch die Reihe der ältesten Vasallen und Unterherren zu Rheineck 1539 mit Jakob II. im Mannesstamm. Wie es gekommen, daß damals (etwa zwischen 1489 und 1547) Rheineck als reichsunmittelbar angesehen und zu Reichssteuern, Reichstagen und Truppenstellung herangezogen wurde, ist nicht ermittelt, erklärt sich aber wohl (was auch der Vf. andeutet) aus anderweitigen Besitzverhältnissen der Burggrafen, insbesondere aus ihrer Belehnung mit der Reichsherrschaft Landskron im 15. und 16. Jahrhundert. Als erledigtes Lehn durch Kurköln eine Zeit lang eingezogen, gelangte die Burggrafschaft 1571 durch Vergleich an die mütterlicherseits von einem Johann von Rheineck abstammenden Gebrüder Samson und Johann von Warsberg, 1654 durch Verkauf an die in Niederösterreich ansässige gräfliche Familie von Sinzendorf, welche indes dort nicht residirte. Der

sechste und letzte Burggraf aus dieser Linie war Prosper, der 1801 sein Besitzthum an die Franzosen verlor. Der Abschnitt „Haus Kray“ (S. 177—180) beruht wesentlich und hin und wieder sogar wörtlich auf der Darstellung im 5. Bande des „Archivs für die Geschichte des Niederrheins“ (S. 330—335), wogegen bezüglich der übrigen Abhandlungen die im vorbezeichneten Bande (in Abth. II des Kurkölnischen Lehnshofs, verfaßt von A. v. Haeften) zusammengestellten Daten weniger Berücksichtigung gefunden haben.

Der 2. Band der „Beiträge“, welcher unseres Wissens bisher ungedruckte Stücke enthält, bringt zuerst unter dem Titel „Das hohe Domstift zu Trier“ einen vom Vf. mit Einleitung und mancherlei Zusätzen versehenen Auszug aus einem Manuskripte des Domkapitels zu Trier, das von dem letzten Domdechanten Freiherrn Anselm von Kerpen herrührt und somit der Zeit nach der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts angehört. Es ist eine immerhin interessante Zusammenstellung von Daten und Notizen über die Prälaten und Mitglieder einer der vornehmsten geistlichen Körperschaften des alten Deutschen Reichs, welche am frühesten zugleich von allen (schon 977) das gemeinsame Leben aufgegeben haben soll. Der Vf. beginnt die Nomenklatur seiner Vorlage gemäß mit dem Jahre 967, indem er von da ab bis zum Jahre 1259 die einzelnen Angaben chronologisch an einander reiht, freilich nicht ohne manche Lücken und mit nicht immer sicherer Deutung der Namen. Auf S. 14—91 folgt sodann eine von Amantia bis Zullner de Hönningen reichende alphabetische Zusammenstellung der im Trierer Domkapitel successive vertreten gewesenen Geschlechter mit heraldisch-genealogischen Zugaben. Für die Zeit nach 1606 basirt der Vf. in Betreff der Reihenfolge der Domherren hauptsächlich auf v. Mering, Geschichte der Burgen, Rittergüter u. s. w. Heft 8 S. 92 ff. (Köln 1845) und dem darin benutzten Pergamentmanuskripte im Besitze des Herrn Kaspar v. Groote zu Köln, aus dem er zugleich (S. 93—95) verschiedene Stammtafeln veröffentlicht. Der Vorlage aber entstammt aller Wahrscheinlichkeit nach noch die S. 96—98 mitgetheilte Spezialübersicht der Prälaten, Kapitulare und Domicellare vom Jahre 1639.

Wesentlich verschiedener Art ist die zweite Abhandlung des Bandes, eine „land- und volkswirthschaftliche Chronik der Bürgermeisterei Burgbrohl“, die der Landwirthschaftliche Verein der Rheinprovinz seiner Zeit mit einem Preise auszeichnete und die jedenfalls ein reichhaltiges statistisches Material in sich schließt. Den Ruhm eines eifrigen Freundes wie Erforschers der Vergangenheit und Gegenwart seiner engeren

Heimat wird man sonach dem Vf. gern zugestehen und auch anzuerkennen haben, daß er sich von anderen Lokal- und Spezialhistorikern, wie z. B. dem Herausgeber des vielgenannten „Rheinischen Antiquarius", Christ. v. Stramberg, durch eine im allgemeinen sorgfältige Angabe der benutzten Quellen und Hülfsmittel unterscheidet. Y.

Chronik der Stadt Wesel von P. Th. A. Gantesweiler. Wesel, Karl Kühler. 1881.

Es ist die Arbeit eines längst Verstorbenen, des Weseler Justizkommissars Gantesweiler, welche im 86. Jahre nach ihrer Vollendung im Manuskripte (1795) auf Veranstaltung eines städtischen Comités im vorliegenden Buche der Öffentlichkeit übergeben worden ist. Schon hieraus folgt gewissermaßen, aus welchen Gesichtspunkten diese Publikation betrachtet werden will und soll. Dieselbe manifestirt sich in erster Linie als ein Akt des Lokalpatriotismus der Herausgeber, um das Gedächtnis des Mannes, der die Bausteine zur Geschichte seiner Vaterstadt mit großem Fleiße zusammengetragen und, soviel an ihm lag, zu einem ansehnlichen Ganzen zu vereinigen gesucht hat, ihren Kindern und Kindeskindern zu erhalten, sowie auch weiteren Kreisen Gelegenheit zur Orientirung über die Geschichte Wesels zu geben. Eine Arbeit auf der Höhe der heutigen Wissenschaft ist und kann die vorliegende eben nicht sein. Die Darstellung des Vf., welcher in fünf Kapiteln von dem Ursprung, den vormaligen Namen, dem allmählichen Wachsthum und dem gegenwärtigen Zustande der Stadt Wesel, von den ehemaligen Vorstädten, Stadtthoren und sonstigen öffentlichen Gebäuden der Stadt Wesel, von der Einwohnerzahl, den Privilegien, Stiftungen u. s. w. derselben, von der Reformationsgeschichte Wesels, endlich von der politischen Geschichte der Stadt bis zum Baseler Frieden handelt, ist weitschweifig und nicht frei von Irrthümern. Was er von der Urzeit seiner Heimat, dem römischen Ursprunge Wesels, von Lippeham und Lippemünde als dessen Vorläufern, den Menapiern als germanischen Ureinwohnern daselbst u. a. m. zu sagen weiß, ist durch die fortschreitende Forschung längst widerlegt oder überholt; auch klingt es naiv, wenn derselbe mehrmals (S. 16. 381 f.) im Bewußtsein eines allerdings von den Altweselern festgehaltenen Anspruchs zu der Behauptung sich versteigt, als habe der Ort, dem Dietrich der Erstgeborene von Kleve mit königlicher Genehmigung (da die villa Wiselensis vordem Reichsgut gewesen) im Jahre 1241 städtische Rechte verlieh, vor dieser Zeit bereits als „kaiserlich freie Reichsstadt" bestanden! Von diesen und

anderen Mängeln und von der vielfach veralteten Auffassungsweise des Vf. überhaupt abgesehen, bleibt das vorliegende Buch, dessen unveränderter Abdruck jedenfalls einer theilweisen Umarbeitung vorzuziehen war, doch auch für den Forscher nicht ganz ohne Werth und ein, wenngleich immer mit Vorsicht zu benutzendes, Hülfsmittel namentlich hinsichtlich derjenigen Partien, die aus der unmittelbaren Anschauung der Verhältnisse und aus den Quellen der Weseler Archive, insbesondere den Rathsprotokollen und den Kirchenarchivalien, geschöpft sind. Die topographischen Abschnitte der Chronik, zu deren Veranschaulichung die Herausgeber durch Reproduktion alter Abbildungen und Pläne (von 1582. 1585. 1587) beigetragen haben, die genauen Angaben über die städtischen Stiftungen und selbst manche Einzelheiten des reformationsgeschichtlichen Theiles, aus denen die fleißige Benutzung der Archive hervorblickt, wird man nicht ohne Belehrung lesen. Und so steht auch die unvollkommene Darstellung des alten G. in ihrer lokalpatriotischen Färbung und Fassung als ein Zeugnis an ihrem Theile da für die hervorragende Tüchtigkeit des alten Weseler Bürgerthums wie für die politische Bedeutung der Stadt am Niederrhein, zumal im 16. und 17. Jahrhundert. Zu bedauern bleibt, daß dem Buche die verloren gegangenen urkundlichen Beigaben des Vf. fehlen, sowie daß der Abdruck nach einer keineswegs korrekten Abschrift des Originals besorgt ist: ein Umstand, aus dem sich wohl anscheinende Druckfehler, wie huperillius statt super illius S. 9 Anm. 9, Flackus statt Flacius S. 256, Conclusium S. XVI. 541 u. f. erklären lassen. Von den fünf artistischen Zugaben des Buches sei schließlich hier noch der photographischen Nachbildung der schönen vergoldeten Ehrenbecher (zu S. 288) erwähnt, die der Stadt im Jahre 1578 von geflüchteten Protestanten aus den Niederlanden zum Dank für die ihnen bewiesene Gastfreundschaft geschenkt worden und jetzt noch in Wesel sich befinden.

Harless.

Regesten des Kölner Erzbischofs Konrad von Hostaden (1238—1261). Von Hermann Cardauns. (Sonderabzug aus den Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 36.) Köln, M. DuMont-Schauberg. 1880.

Vorarbeit und Grundlage für die Monographie des Vf. über Konrad von Hostaden und als solche in letzterer durchgängig citirt, bieten diese Regesten eine sorgfältige Übersicht des Urkundenmaterials zur Geschichte jenes Kirchenfürsten, soweit dasselbe dem Vf. in Druckwerken vorlag oder von ihm mittels persönlicher archivalischer Studien

hat ermittelt werden können. Eine kurze Einleitung, welcher ein alphabetisches Verzeichnis der vom Vf. benutzten Werke eingefügt ist und die auch über die Reduktion der Daten (nach der Osterrechnung) und die äußere Anordnung des Stoffes Rechenschaft gibt, geht den Regesten auf S. 1—6 voran. Auffallend erscheint es nur, daß der Vf. des verstorbenen Joh. Heinr. Hennes Urkundenbuch zur Geschichte des Deutschen Ordens (2 Bde. Mainz 1845 u. 1861) übersehen hat, aus dem für seine Regesten die Urkunden Konrad's vom 10. November 1239 (a. a. O. 2, 55, S. 58), 4. Januar 1244 (a. a. O. 2, 60, S. 62), 22. Juli 1244 (a. a. O. 2, 63, S. 65), Juni 1245 (a. a. O. 2, 64, S. 66), 17. Oktober 1250 (a. a. O. 1, 138, S. 136), 24. April 1252 (a. a. O. 2, 94, S. 94), 2. Januar 1254 (a. a. O. 2, 101, S. 99), 21. Oktober 1260 (a. a. O. 2, 152, S. 138), also 8 Urkunden, abgesehen von einigen bereits anderweitig (vgl. Reg. 199. 327. 422) gedruckten Stücken, in Betracht gekommen sein würden. Nachträglich hat auch K. Rübel's Dortmunder Urkundenbuch (Band I, Dortmund 1881) unter Nr. 95 (S. 40) eine nach Reg. 338 einzuschiebende Urkunde des Erzbischofs vom 22. April 1253 geliefert, von welcher der Vf. freilich noch nicht Notiz zu nehmen in der Lage war. Zu Reg. 272 wäre jetzt noch Rübel a. a. O. Nr. 87 S. 36, zu Reg. 199 außerdem J. de Geer tot Oudegein, Archieven der Ridderlijke Duitsche Orde, Balie v. Utrecht, 1, 279 (1871) zu beziehen. Daß die relativ immerhin als ziemlich vollständig zu bezeichnende Reihe der 535 Regesten des fleißigen Schriftchens bei fortgesetzter Durchforschung der deutschen wie ausländischen Archive sich mindestens noch um einige Dutzend vermehren lassen wird, ist dem Ref. nicht zweifelhaft. H.

Geschichte von Nassau von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. 3. Bandes zweite Hälfte (6. Halbband) und 4. Band. Von F. W. Th. Schliephake. — 5. Band von Karl Menzel. Wiesbaden, C. W. Kreidel. 1869—1879.

Durch Schliephake's Tod erfuhr das verdienstliche Unternehmen einer nassauischen Geschichte auf urkundlicher Grundlage eine mehrjährige Unterbrechung. Karl Menzel, der die Fortsetzung übernahm, gab 1875 den vierten, im wesentlichen noch von seinem Vorgänger herrührenden Band heraus und brachte 1879 den fünften zum Abschluß. Wie er im Vorbericht zu Band 4 ausspricht, soll schon der 6. Band den Stoff bis zum Jahre 1866 behandeln: ein Vorhaben, dessen Verwirklichung wir nach der ganzen Anlage des bis jetzt Erschienenen bezweifeln möchten.

Von der zweiten Hälfte des 3. Bandes (6. Halbband), deren erste bereits in der H. Z. 21, 437 ff. Besprechung fand, läßt sich so ziemlich dasselbe sagen wie von jener. Mit König Adolf's Ende und Albrecht's Erhebung, die uns darin ausführlich geschildert werden, gedachte S. aus der Darstellung einer Epoche deutscher Reichsgeschichte „in den engeren Rahmen seiner Aufgabe, der eigentlichen Geschichte von Nassau, zurückzukehren". Indessen wird man im 4. Bande, den Menzel in der Hauptsache nach S.'s hinterlassenem Manuskript veröffentlichte, hiervon noch wenig gewahr. Zunächst folgen Erinnerungen an König Adolf, Nachrichten über seine Bestattung zu Kloster Rosenthal, dann gemeinsam mit dem einstigen Gegner Albrecht zu Speier im Jahre 1309, Mittheilungen über das Königskreuz bei Göllheim, ferner über das Kloster Clarenthal und die Bedeutung seiner Stiftung für das nassauische Grafenhaus. Hierauf wendet sich S. zum Kampfe der rheinischen Kurfürsten gegen König Albrecht unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeit des älteren Bruders des Königs Adolf, des Erzbischofs Diether von Trier, dessen Regierungsthätigkeit er bis zu seinem 1307 eingetretenen Tode verfolgen zu müssen glaubt. Nach dieser breit ausgesponnenen Episode, die mit nassauischer Geschichte sehr wenig zu thun hat, wird uns endlich die lange und wichtige Regierung des Grafen Gerlach I., des Begründers der Hausmacht der walramischen Linie, geschildert. Dann glauben wir uns, wie vorher in die triersche, so nunmehr in die mainzische Geschichte versetzt, da uns der Vf. mit aller Ausführlichkeit die Kämpfe Gerlach's des Jüngeren mit Heinrich von Virneburg und dem Domherrn und Stiftsverweser Kuno von Falkenstein um den Besitz des Erzstifts erzählt. 21 Urkunden des Idsteiner, jetzt Wiesbadener Staatsarchivs aus den Jahren 1341 bis 1362, meistens von Karl IV. den Grafen Adolf I. und Johann I. ausgestellt, die seither theils gar nicht, theils nur unvollständig bekannt waren, fügte der Herausgeber dem Bande an.

Erst Band 5 des Werkes, als 1. Band der „Geschichte von Nassau von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zur Gegenwart" bezeichnet, rührt vollständig von Karl Menzel her. Es liegt im Plane des Vf., im ersten der drei Bücher, mit welchen das Ganze bis zum Jahre 1866 herabgeführt werden soll, die Geschichte der Linie Wiesbaden-Idstein bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1605 zu bringen. Der größte Theil dieses ersten Buches, von der Theilung zu Eltvil bis zum Tode des Grafen Philipp I. des Älteren, also von 1355 bis 1558 reichend, liegt jetzt vor.

Menzel ist, wie er auch im Vorworte sagt, dem Beispiele S.'s, die gleichzeitige Reichsgeschichte möglichst ausführlich zu berücksichtigen, treu geblieben, nicht allein weil dies „seiner eigenen Neigung entsprach, sondern auch weil dieser Zeitraum von zweihundert Jahren für die allgemeine deutsche wie für die territoriale Geschichte von entscheidender Wichtigkeit ist und die Grafen von Nassau als Erzbischöfe von Mainz und als vertraute Räthe und Diener des Kaisers darin eine hervorragende Rolle spielen". So beansprucht die Geschichte der vier Kurfürsten Gerlach, Adolf I., Johann II. und Adolf II., die den Mainzer Stuhl während des größten Theils des 14. und 15. Jahrhunderts inne hatten, den größeren und, sagen wir es nur offen, interessanteren und wichtigeren Theil des Bandes. Die lebhafte Schilderung der Betheiligung dieser vornehmsten Repräsentanten des deutschen Episkopats an fast allen wichtigen das Reich oder die Kirche betreffenden Vorgängen dient nur dazu, das Leben und Wirken ihrer weltlichen Anverwandten um so mehr in den Schatten zu drängen. Wie unbedeutend erscheinen oft die Nachrichten, welche uns das fleißige Urkundenstudium des Vf. aus dem fürstlichen Stillleben dieser kleinen Herren darbietet, im Gegensatz zu der bedeutungsvollen Thätigkeit der Erzkanzler des Reichs, und wie schwer wird es ihm manchmal, nur einen Faden des Zusammenhangs zwischen der Politik jener Mainzer Kurfürsten und ihren macht- und einflußlosen sechs Brüdern oder Vettern nachzuweisen, die innerhalb des oben genannten Zeitraums auf den Burgen zu Wiesbaden und Idstein residirten! Daß sich M., wie er im Vorwort zum 5. Bande verspricht, im nächsten wird kürzer fassen können, hält Ref. nur dann für möglich, wenn er den von S. eingeschlagenen Weg verlassen und in der That eine Geschichte von Nassau, nicht aber eine Geschichte des nassauischen Grafengeschlechts schreiben will. Nachdem die sämmtlichen Sprossen des walramischen Zweigs, welche rheinische Erzbisthümer inne hatten, so ausführliche Darstellung gefunden haben, erfordert es eigentlich die Konsequenz, daß dieselbe Rücksicht auf die großen Männer genommen werde, welche die ottonische Linie seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts hervorbrachte. Somit könnten wir wohl in den noch fehlenden Bänden auch eine Geschichte der Oranier erwarten, soweit sie und ihre Politik mit ihrem Stammlande oder mit Vorgängen im Deutschen Reiche noch irgendwie im Zusammenhang stehen. Das liegt jedoch nach der im letzten Vorwort gegebenen Disposition nicht in der Absicht des Vf., der nach Beendigung der Geschichte der Linie Wiesbaden-Idstein in einem zweiten Buche die Weilburger

Linien bis 1816 und in einem dritten die Geschichte des Herzogthums Nassau bis zu seinem Ende zu behandeln gedenkt.

Die Details des letzten Bandes bezeugen wiederum die umfassenden archivalischen Kenntnisse M.'s auf dem von ihm nicht zum ersten Male betretenen Gebiete. Doch scheint uns der Beweis der Unschuld des Erzbischofs Johann am Morde Friedrich's von Braunschweig bei Fritzlar (S. 140 ff.) noch keineswegs erbracht. Havemann's Darstellung dieser Begebenheit im Archiv des Historischen Vereins für Niedersachsen von 1847 wird man künftighin wohl nicht mehr citiren, seitdem A. Duncker (Mittheilungen des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel Jahrg. 1880 Heft 3 S. 25 ff.) darauf hinwies, wie diese rhetorisch ausgeschmückte Schilderung in totalem Widerspruch zu den Angaben der jetzt bei Weizsäcker und Sudendorf in exaktester Form vorliegenden Quellen steht.

Die beiden S. 70 und 80 genannten hessischen Städte heißen nicht Wolfshagen und Niederstein, sondern Wolfhagen und Niedenstein. Wo sich für das heutige Grebenstein die von M. gebrauchte Form Gräfenstein (S. 80) urkundlich vorfindet, ist dem Ref. unbekannt. Der jetzige Name des Städtchens erscheint neben Grebinsteyn bereits im 14. Jahrhundert. In der Urkunde des Bischofs Otto von Paderborn aus dem Jahre 1279 (Gudenus c. d. I, 774), welche die Burg zuerst erwähnt, wird sie „castrum Grevenstein" genannt. *ρα.*

Beiträge zur Frankfurter Geschichte, herausgegeben vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1881. Selbstverlag des Vereins.

Diese „Beiträge" erschienen zu der im September 1881 zu Frankfurt abgehaltenen Generalversammlung der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. Acht Abhandlungen zur Geschichte der Stadt und ihrer nächsten Umgebung werden uns darin geboten. Hervorzuheben sind darunter die kunstgeschichtlichen Arbeiten des Pfarrers Dr. Dechent über den Bau und den Bilderschmuck der im 17. Jahrhundert errichteten und neuerdings restaurirten Katharinenkirche und Otto's von Donner-Richter über mittelalterliche Wandmalereien in der Deutschordenskirche zu Sachsenhausen, dem Dom und dem ehemaligen Kloster nebst der Kirche der Karmeliter. Donner, der sich durch seine Untersuchungen über die Technik der pompejanischen Wandgemälde den Ruf eines Kenners erworben hat, kommt zu dem Ergebnis, daß sämmtliche von ihm hier besprochenen Darstellungen keine Fresken, sondern mit Aus-

nahme einer in Öl auf die Mauer der Karmeliterkirche gemalten Himmelfahrt Mariä, alle a tempera gemacht sind. Mit großem Interesse liest man die Beschreibung der unlängst bei der Renovirung der Deutschordenskirche entdeckten Kunstwerke, deren Entstehung Donner dem Anfang des 14. Jahrhunderts zuweist, und bedauert nur, daß sie bei dem Fortschreiten der Restauration nicht in ihrer Ursprünglichkeit erhalten werden konnten. Donator der zwölf in Nischen angebrachten Bilder war aller Wahrscheinlichkeit nach einer der Ritter von Praunheim, der nebst seiner Gemahlin und den beiderseitigen Wappen auch darauf erscheint. Zur Begründung seiner Ansicht über das Alter dieser Temperamalereien führt der Vf. die Ähnlichkeit mit den Miniaturen einiger Handschriften an, welche mit Sicherheit den ersten Decennien des 14. Jahrhunderts entstammen. Dabei irrt er jedoch bezüglich des 1334 gemalten Kasseler Codex des Wilhelm von Oranse, in dem er das Bild des Landgrafen Heinrich II. von Hessen zu erblicken glaubt (S. 168 u. 171). Die Handschrift ist allerdings im Auftrage dieses Landgrafen geschrieben, enthält aber kein Bild desselben. Der von Donner gemeinte Heinrich oder vielmehr Heymerich, den das zweite Blatt zeigt, ist Heymerich von Narbonne, der Vater des heiligen Wilhelm. Eine Verwandtschaft in der Auffassung der Madonna in der Deutschordenskirche mit der neben Heymerich sitzenden weiblichen Figur vermochte Ref. bei Vergleichung der Kasseler Handschrift nicht zu entdecken, kann daher auch dem Vf. in einer Konjektur nicht folgen, welche den von dem hessischen Landgrafen beschäftigten Miniaturenmaler mit den Arbeiten in jener Kirche in Zusammenhang zu bringen sucht.

Ernst Kelchner publizirt 6 Gedichte über die Frankfurter Messe, zum Theil nach alten Drucken der dortigen Stadtbibliothek. Die beiden ältesten sind die von 1596 und 1597 datirten Satiren des Marx Mangold „Marckschiff" und „Marckschiffnachen". Auch Kelchner bringt die schon früher aufgeworfene Frage, ob sich Johann Fischart hinter dem Pseudonym Mangold versteckt halte und wir es hier mit zweiten Drucken — Fischart starb schon 1591 — zu thun haben, ihrer Lösung nicht näher.

Den vom Stadtarchivar Hermann Grotefend angefertigten, von 1227 bis 1251 reichenden Regesten der organisatorischen Bullen für die deutschen Klöster der büßenden Schwestern der hl. Maria Magdalena, auch Reuerinnen oder Weißfrauen genannt, ist Vermehrung durch weitere Publikationen um so eher zu wünschen, als dieser im

13. Jahrhundert in Deutschland ziemlich weit verbreitete Orden bis jetzt nur aus schlesischen Urkunden und den in Frankfurt befindlichen Archivalien des früheren dortigen Weißfrauenklosters wissenschaftlich bekannt ist.

Unter dem Titel „Unedirte Heddernheimer Inschriften“ veröffentlicht Alexander Riese eine Menge Stempel des Trümmerfeldes von Novus Vicus, die sich auf Lampen, Schüsseln, Amphorenhenkeln und Legionsziegeln eingeprägt finden. Die betreffenden Antikaglien sind im Besitz des Frankfurter Historischen Museums, des Grafen zu Solms-Rödelheim und einiger anderen Privatleute. Auch mehrere Graffite und der im März 1881 entdeckte Grabstein des L. Valerius Felix, eines Soldaten der Cohors XXXII Voluntariorum, werden hier zum ersten Male in wissenschaftlicher Form publizirt. Als Hülfsmittel dienten Riese nur die Töpferstempelsammlungen Fröhner's und Schuermans', sowie der Becker'sche Katalog der Inschriften des Mainzer Museums. Daher entging ihm manche in den Schriften benachbarter Vereine niedergelegte Beobachtung. So fand sich beispielsweise der unter Nr. 20 aufgeführte, Fröhner und Schuermans unbekannte Stempel Dextri in mehreren Abdrücken bei dem Pfahlgrabenkastell zu Rückingen unweit Hanau, ebendaselbst auch der unter Nr. 64 und 151 genannte Probus, den Fröhner's Verzeichnis nicht hat, während er nach Schuermans 4489 in dieser Form nur in der Gegend Neapels vorkommen soll.

Zu der von A. Hammeran unternommenen Aufzählung heidnischer Ansiedelungen und Fundplätze in der nächsten Umgebung Frankfurts lieferte dem Vf. eine Durchsicht älterer Akten der Stadtbibliothek bezüglich mancher Funde brauchbares Material. Der Bericht S. A. Scheidel's über den germanischen Begräbnisplatz bei Niederursel läßt es S. 241 sonderbarerweise ungewiß, ob die dort entdeckten Gräber der römischen oder der nachrömischen Epoche angehören, während die angegebenen und auf Taf. VIII abgebildeten Fundstücke zweifellos die charakteristischen Eigenschaften der fränkischen Zeit an sich tragen. *ρα.*

Christian Egenolff, der erste ständige Buchdrucker zu Frankfurt a. M., und seine Vorläufer. Von Hermann Grotefend. Mit 2 Tafeln. Frankfurt a. M., K. Th. Völcker. 1881.

Eine Feier der 350. Wiederkehr des Tages, an welchem sich der erste ständige Buchdrucker Frankfurts, Christian Egenolff aus Hadamar, um das Bürgerrecht der Freien Reichsstadt bewarb, wurde für den Vf. Anlaß zur Abfassung dieser auf archivalischen Forschungen beruhen-

den Festschrift, worin sowohl über Egenolff's Vorläufer, die keinen festen Boden in Frankfurt gewinnen konnten, als über diesen selbst mancherlei neue Aufschlüsse gegeben werden. Eine Abbildung des Trauerzettels für Egenolff, dessen lateinische und griechische Verse wahrscheinlich sämmtlich von seinem gelehrten Freunde Jakob Micyllus herrühren, nach dem einzigen in der Frankfurter Stadtbibliothek befindlichen Exemplare in Lichtdruck ausgeführt, und eine Nachbildung der Holzschnitte seines Druckerzeichens sind der Abhandlung beigegeben.

ρα.

Neuere Geschichte von Frankfurt am Main. 1806—1866. Von Wilhelm Stricker. Frankfurt a. M., F. B. Auffarth. 1881.

Aus vier 1874, 1875 und 1880 erschienenen Abtheilungen entstand dieses Buch, das die Geschichte Frankfurts seit Dalberg's Regierung bis zum Einmarsch der preußischen Mainarmee am 16. Juli 1866 behandelt. Der Vf., ein sehr thätiger und anerkannt tüchtiger Forscher auf dem Gebiete der neueren Geschichte seiner Vaterstadt, hatte von eifrig großdeutscher und demokratischer Seite besonders wegen der letzten Abtheilung, die den Zeitraum seit 1848 umfaßt, heftige Angriffe zu erfahren. Denn er gehört zu dem Kreise von Frankfurtern, die aus ihrer Überzeugung von der politischen Nothwendigkeit der Hegemonie Preußens in Deutschland von jeher kein Hehl machten und sich in ihren Anschauungen nicht durch den bekannten Terrorismus einer gewissen Presse beirren ließen.

Seine „Neuere Geschichte von Frankfurt am Main" trägt an vielen Stellen durch Knappheit der Darstellung und das Zusammenfassen zahlreicher in Einzelschriften und Zeitungen zerstreuter Angaben den Charakter eines Repertoriums, das durch Hinweis auf diese Quellen ein werthvolles Hülfsmittel zur genaueren Erforschung einzelner Momente der frankfurtischen Geschichte bietet. Der erste Abschnitt reicht bis zur Beschwörung der Konstitutionsakte der wieder frei gewordenen Stadt im Jahre 1816. Für diese Periode ist inzwischen durch Beaulieu-Marconnay's Werk über Dalberg mancherlei neues Material zu Tage gefördert worden. Bis zum Ausbruch der Julirevolution reicht das zweite Buch, bis zur Februarrevolution das dritte. Mit Vorliebe ist der literarischen und künstlerischen Bestrebungen, des Schul- und Medizinalwesens, der kirchlichen Verhältnisse, der Vereinsthätigkeit und der zahlreichen bedeutenden Versammlungen wissenschaftlicher oder politischer Natur gedacht, die Frankfurt im 19. Jahrhundert in seinen

Mauern erblickte. Der lebhaften Schilderung des sog. Attentats vom April 1833 hat der Vf. unterdessen selbst in Pick's Monatsschrift für Geschichte Westdeutschlands 1879 S. 62 ff. eine neue, auf weiteren Studien fußende Bearbeitung zu Theil werden lassen. In der Behandlung der neuesten Geschichte sehen wir ihn bemüht, die möglichste Objektivität zu wahren; nur an wenigen Stellen, wie S. 348. 374. 389, tritt sein politisches Glaubensbekenntnis stärker in den Vordergrund. Trotzdem hat dieser letzte Theil des Buches dem Ref., und wohl nicht ihm allein, einen unbefriedigenden Eindruck gemacht. Er ist ohne Frage die schwächste Partie des Ganzen. Die Thatsachen, welche der Vf. hier mittheilt, sind zum größten Theile längst bekannt, da sie mit dem Gange der Geschichte Gesammtdeutschlands im engsten Zusammenhange stehen. Dagegen schien ihm zu einem Blicke hinter die Coulissen, der gerade für jene Phase frankfurtischer Vergangenheit sehr lehrreich sein müßte, offenbar die Zeit noch nicht gekommen.

ρα.

Die Cistercienserabtei Maulbronn. Bearbeitet von Eduard Paulus. Herausgegeben vom Würtembergischen Alterthumsverein. Zweite Auflage. Stuttgart, Bonz u. Comp. 1881.

Diese Schrift enthält 6 Tafeln in Steindruck nach Aufnahmen und Zeichnungen der Baumeister Dank und Schneider, 230 Holzschnitte von A. Cloß, meist nach Aufnahmen und Zeichnungen von Professor C. Rieß, und 104 Seiten Text von Paulus. Man darf es sagen: die Schrift ist eine würdige Beschreibung dieses Juwels der Baukunst, das ja, wie kaum ein anderes Denkmal des Mittelalters von klösterlicher Bestimmung, vollständig und so erhalten ist, daß man sich noch lebendig in das klösterliche Leben hineinversetzen kann; „denn nicht bloß die Kirche und die eigentlichen Klosterräume, auch alle die stattlichen und dauerhaften Nebengebäude, die einst den reichen Klosterhaushalt vermittelten, stehen noch aufrecht und geben uns, wie kaum ein anderes Cistercienserkloster in Deutschland, einen Begriff von der großartigen wie heilsamen Thätigkeit dieses um die Kultur des Mittelalters hochverdienten Mönchordens". Die vortrefflichen Illustrationen erstrecken sich auf alles irgend Merkwürdige des Baues; Ansichten des Klosters von den verschiedenen Seiten aus, Ansichten der einzelnen Theile, Kapitäle, Konsolen, Säulen, Bildwerke, Wappen, Bogenfelder, Grabsteine, — alles ist vor unser Auge geführt. Besonders hübsch ist die Gegenüberstellung der Abbildungen von Maulbronn und Citeaux

auf S. 96 und 97. Der Text behandelt die Geschichte des Klosters auf S. 5—14 summarisch und im wesentlichen nach der in der Oberamtsbeschreibung vom Jahr 1870 enthaltenen Arbeit von Paul Hartmann; sein Hauptbestreben geht auf die Schilderung des Klosterbaues selbst, dessen einzelne Theile nach den Stilarten (romanisch, Übergangsstil, gothisch) abgehandelt sind. Auch die Nebengebäude und Klosterseen finden eine kurze Besprechung; den Beschluß macht eine Geschichtstafel von 1138—1656. G. Egelhaaf.

Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg. Siebenter und achter Jahrgang, 1880 und 1881. Augsburg, in Kommission der J. A. Schlosser'schen Buchhandlung.

Der siebente, in drei Heften abgeschlossene Jahrgang dieser Zeitschrift enthält folgende Arbeiten: vordeutsche Fluß- und Ortsnamen in Schwaben, von Dr. Buck; eine Geschichte aus dem Augsburger Buchdruckerleben des vorigen Jahrhunderts, von Buff; der Augsburgische Humanistenkreis, mit besonderer Berücksichtigung Adelmann's von Adelmannsfelden, von Lier; das Stift von St. Stephan in Augsburg, von Primbs; zur Geschichte des Augsburger Kalenderstreits und des Reichstages von 1594, von Stieve; zur Geschichte des Karmeliterklosters und der Kirche von St. Anna in Augsburg, von Schott; die Korrespondenz des schwäbischen Bundeshauptmannes Ulrich Artzt von Augsburg aus den Jahren 1524 und 1525, von Wilhelm Vogt; endlich ein Register über die Publikationen des Vereins von 1820 bis 1880 auf 34 Seiten. Die umfangreichste Arbeit ist die Veröffentlichung der Korrespondenz des Ulrich Artzt, deren erster Theil schon im Jahrgang 1879 erschienen ist; der hier vorliegende zweite Theil umfaßt 139 Seiten und ist ein werthvoller Beitrag zur Geschichte des Bauernkrieges; von den mannigfachen Schwierigkeiten, durch welche der Schwäbische Bund als Ganzes, sowie dessen einzelne Theile infolge der Bauernerhebung bedrängt wurden, erhält man ein anschauliches Bild und begreift, warum Statthalter und Regenten von Würtemberg in einem „ylends Tuwingen am XII. tag May a° 25“ geschriebenen Brief an den Bund anläßlich des Sieges bei Böblingen, der „allein durch ansprengung der gereysigen des ersten hufens, ee die andern auch fusknecht hinzukomen“ erstritten worden, „des seiner allmechtigkeit zum höchsten lob und eer und danck sagen“ (S. 356, wo auch ein kurzer Originalbericht des Jörg Truchseß an den

Bund über das Treffen abgedruckt ist). Außer den Berichten des Ulrich Artzt ist eine Menge anderer Aktenstücke (im ganzen 404) nach Originalien und Kopien, im vollen Wortlaut oder auszugsweise mitgetheilt.

Der achte Jahrgang enthält auf 316 Seiten sieben Berichte über eine Anzahl Reisen des Augsburger Patriziers Philipp Hainhofer, welche er aus verschiedenen Anlässen — als Gesandter des Herzogs Wilhelm von Baiern, des Kurfürsten Ferdinand von Köln, des Herzogs Philipp von Pommern u. s. w. — in den Jahren 1611—1636 nach Eichstädt, München, Neuburg und zum Regensburger Reichstag 1613 gemacht hat. Die Veröffentlichung dieser Berichte, die sich durch eine anschauliche, lebendige, warm empfundene Wiedergabe des Gesehenen und Gehörten auszeichnen, verdanken wir dem kgl. Reichsarchivrath Häutle in München, der sie aus den Handschriften in Innsbruck, München und Wolfenbüttel zusammengebracht und, von dem Ausschuß des Historischen Kreisvereins zu Augsburg bereitwilligst unterstützt, alles auf Hainhofer Bezügliche hier in einem Bande vereinigt hat. Häutle gibt S. 1—14 und 205—208 einleitende Bemerkungen zu den Berichten und weist auf deren eigenartigen Werth mit kurzen Worten hin; und in der That erscheinen Zustände und Personen jener Zeit vielfach in heller Beleuchtung, so in Relation III Herzog Maximilian, seine Gattin und sein Hof; die älteste genauere Beschreibung von München, die man seither Martin Zeiller zuschrieb, stammt nicht von diesem, sondern von Hainhofer her (Relation II), von dem sie nach Häutle's Ansicht Zeiller 1632 behufs Herausgabe seines „teutschen Reyßbuchs" zur Verfügung gestellt worden ist.

Angehängt ist dem achten Jahrgang der Jahresbericht des Historischen Vereins von Schwaben und Neuburg über die Jahre 1878—1880, der über Vermögenslage, Erwerbungen, Mitgliederzahl, Todesfälle aus den Reihen der Ausschußmitglieder u. dgl. sich verbreitet.

G. Egelhaaf.

Die Völker Österreich-Ungarns. Ethnographische und kulturhistorische Schilderungen. VI. Die Rumänen in Ungarn, Siebenbürgen und der Bukowina. Von Joan Slavici. Wien und Teschen, Karl Prochaska. 1881.

Der Prospekt, den die Verlagshandlung dem vorliegenden Buche vorausschickt, zeigt an, daß das Gesammtwerk, von dem dieser sechste und zuerst erschienene Band einen Theil bildet, zwölf Bände von ver-

schiedener Stärke umfassen wird. Vier Bände werden das Deutschthum in den verschiedenen Kronländern, einer die Magyaren, einer die Rumänen, drei die Slawen und je ein besonderer Band sogar die Zigeuner und die Semiten in Österreich behandeln. Zwölf verschiedene Gelehrte, meist selbst der betreffenden Nationalität angehörig, sind zu diesem Zwecke gewonnen worden. Die Aufgabe ist gewiß eine der eigenthümlichsten, die man sich denken kann, so eigenthümlich wie der österreichische Staat selbst. Wenn sich anderweitig eine Anzahl von Historikern zu einem Sammelwerk vereinigen, so ist die erste Bedingung, daß sie in ihrer historischen Grundanschauung, was zuletzt untrennbar ist von politischer und religiöser Grundanschauung, übereinstimmen. Widersprüche und Differenzen im einzelnen mag ein solches Werk ertragen, aber man kann sich schwer zwei Werke unter einem Titel vereinigt denken und sich demselben Lesepublikum darbieten, die sich unter einander direkt bekämpfen. Bei dem vorliegenden Werk scheint das schwer umgangen werden zu können. Die für alle Abtheilungen gleichmäßig angenommene innere Eintheilung des Stoffes verweist auf einen Abschnitt über „die neue Erhebung des nationalen Geistes" und die „Stellung inmitten der anderen Völker". Diese Erhebung des nationalen Geistes jedes einzelnen der österreichischen Völker ist erfolgt im Gegensatz zu den benachbarten, die Stellung jedes einzelnen inmitten der anderen ist eine feindliche. Wie wäre es möglich, daß die Werke, die diesen Gegensatz schildern sollen, aus deren Darstellung die Berechtigung oder Nichtberechtigung der entgegensetzten Ansprüche sich dem Leser ergeben muß, sich selbst von dem Gegensatz frei erhielten?

Wenn beim Lesen des Prospekts der Gedanke an diese Schwierigkeiten ein gewisses Mißtrauen gegen die Möglichkeit der Durchführung des Werkes hervorgerufen hat und man sich nun dem zunächst vorliegenden, von den Rumänen handelnden Theil zuwendet, so wird man nicht umhin können, mit um so größerer Genugthuung zuzugestehen, daß guter Wille, Talent und Selbstbeherrschung auch solche Hindernisse zu überwinden im Stande sind. Slavici ist es gelungen, seine eigene Nationalität mit einem Freimuth und einer Objektivität zu charakterisiren, wie wohl sehr selten Nationen sich selbst charakterisirt haben. Es hat freilich neben den Bewunderern auch immer Kritiker der eigenen Nation gegeben — und gewiß nicht am wenigsten in Deutschland —, die wie jene die Tugenden, so ihrerseits mit einer Art Schadenfreude die Fehler der Nation an's Licht zu stellen bemüht

waren. Aber etwas ganz anderes als etwa im Ton des Sitten-predigers oder des Pessimisten den Spiegel vorhalten ist es, eine Charakteristik zu schreiben, die vollkommen schonungslos und doch vollkommen objektiv ist. S.'s Schilderung des rumänischen National-charakters ist von einer Ruhe und Bestimmtheit, daß selbst das Wort „schonungslos“ kaum anwendbar ist; der Gedanke des Schonens oder Nichtschonens tritt gar nicht in den Gesichtskreis; alles erscheint, wie wenn es gar nicht anders sein könnte oder anders gewünscht würde. Wenn sämmtliche Mitarbeiter S.'s in demselben Sinne ihr Werk verrichten, so ist unzweifelhaft die Möglichkeit eines einheitlichen Gesammt-werkes gegeben; selbst einzelne, polemisch klingende, in der That aber bloß abweichende Sätze (wie wenn S. die Behauptung, daß die Rumänen die Vereinigung aller von Rumänen bewohnten Länder zu einem selbständigen daco-romänischen Reich anstreben, eine Erfindung der Magyaren nennt) würden dem Charakter der Objektivität und Neutralität keinen Abbruch thun.

Wenn große gemeinschaftliche Werke ihre Vortheile haben, so haben sie übrigens unzweifelhaft auch ihre Nachtheile, und gerade dem Verfasser des vorliegenden Bandes über die Rumänen hat der Gesammt-plan offenbar Beschränkungen auferlegt, die der Leser, der auf diesem Gebiet der Historie nicht zu Hause ist, sowohl im einzelnen hier und da, wie namentlich nach der Beendigung des Ganzen em-pfinden muß. Es ist der Zusammenhang und die Beziehungen der öster-reichischen Rumänen zu dem Gesammtstamme, die kaum hier und da flüchtig berührt werden; es ist ebenso ein bestimmter historischer Hintergrund, von dem sich die ethnographischen Schilderungen abheben, was das Buch haben sollte und was wir vermissen und zwar um so unlieber vermissen, als der Vf. gerade den Zu-sammenhang der eigenthümlichen Volkssitten mit der historischen Ge-nesis der Nationalität im einzelnen besonders geschickt und intelligent entwickelt. Merkwürdigerweise fehlt auch ein Kapitel über Rechts-institutionen, und der Gegenstand ist nur hier und da, aber offenbar nicht umfassend genug, in Betracht gezogen.

Gar zu sehr in Bausch und Bogen behandelt der Vf. die statistischen Prozentberechnungen. Die Verdoppelung einer Bevölkerung in 100 Jahren setzt nicht eine jährliche Vermehrung von ½ %, sondern von 0,7% voraus (S. 43), und gar die Berechnung S. 203 führt, wenn sie genau gemacht wird, nicht auf ½ %, sondern gerade auf das Doppelte, ziemlich genau 1%. D.

Geschichtliche Bilder aus Österreich. Von Adam Wolf. I. Aus dem Zeitalter der Reformation (1526—1648). II. Aus dem Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung (1648—1792). Wien, Braumüller. 1878—1880.

Inhalt des 1. Bandes: Einleitung. I. Georg Kirchmair, 1481—1554 (Reformation, Bauernaufstand, Gegenreformation in Tirol). II. Die Wiedertäufer, 1524—1622 (Tirol, Mähren). III. Bartlme und Franz Christoph Khevenhüller, 1539—1613 (Adelsleben in Innerösterreich, Protestantismus). IV. Marx Sittich, Erzbischof von Salzburg, 1574—1619 (Hofleben, Protestantenverfolgung). V. Hans Ludwig von Kufstein, 1587—1657 (die protestantische Stände-Opposition in Österreich und ihre Niederwerfung). VI. Graf Wilhelm Slavata, 1572—1652 (böhmische Rebellion, Wiederherstellung der Habsburgischen Macht in Böhmen). VII. Wolf Adam Pachhelbel, 1592—1649 (Geschichte von Eger, Reformationen und Gegenreformationen).

Inhalt des 2. Bandes: Einleitung. I. Maria Elisabeth Stampfer, 1637—1695 (Bergbau in Innerösterreich, Leben der Gewerksbesitzer). II. Graf Sigmund Joachim von Trautmannsdorf, 1636—1706 (Heerwesen, Soldatenleben). III. Fürst Ferdinand von Schwarzenberg, 1652—1703 (Geschichte der Schwarzenberg, Gütererwerbungen und Güterverwaltung in Böhmen). IV. Graf Sigmund Friedrich Khevenhüller, 1666—1742 (Adelsleben in Kärnten, politische und Kulturzustände Kärntens unter Karl VI.). V. Graf Karl von Zinzendorf, 1739—1813 (die Zinzendorf in Österreich und Sachsen, österreichische Finanzverhältnisse und Reformen). VI. Friedrich Riedel und die Aufklärung, 1760—1790 (Freimaurer, soziale Reformen). VII. Städte und Bürger, 1650—1792 (Allgemeines, Olmütz, Graz).

Adam Wolf nimmt in der kleinen Zahl österreichischer Geschichtschreiber, die nicht nur für Fachgelehrte oder Lehramtskandidaten, sondern für den gebildeten Theil der Nation Geschichte zu schreiben verstehen, eine sehr hervorragende Stelle ein. Er besitzt jene Eigenschaft, welche dem Geschichtschreiber ebenso nothwendig ist wie die Gründlichkeit der Forschung und das Verständnis für den Zusammenhang der Ereignisse: er kann erzählen; nicht mit jenem pathetischen Schwunge, mit welchem die Leiden und Kämpfe, die Freuden und Siege eines Volkes dem lebenden Geschlechte in die Seele geschrieben werden sollen, aber mit dem klaren Blicke für das Detail, aus welchem sich die Charakteristik eines Zeitalters bilden läßt, mit der Kunst, Persönlichkeiten in ihrer Wahrheit und Wesenheit zu schildern, ihren Antheil an der Gesammtleistung ihrer Zeit festzustellen und das Maß des Einflusses, welchen soziale Formen und Einrichtungen auf die Entwicklung des Einzelnen nehmen, zu ermessen. Er war daher ganz besonders berufen, die

biographische Form der Kulturgeschichte zu pflegen, für welche Gustav Freytag in seinen Bildern aus der deutschen Vergangenheit klassische Muster aufgestellt hat. Eine Reihe von Selbstbiographien, Memoiren und Tagebüchern, in deren Besitz W. durch langjährige Forschungen in öffentlichen und Privatarchiven österreichischer Länder gekommen war, gab ihm den urkundlichen Stoff zu den nun abgeschlossen vorliegenden Bildern, in welchen die wichtigsten Kulturepochen und Erscheinungen des inneren Lebens der deutsch-österreichischen Länder vom 16. bis zum 18. Jahrhundert treu und scharf gezeichnet sind. Das biographische Element tritt bei W.'s Bildern mehr in den Vordergrund als bei Freytag; Ereignisse und allgemeine Zustände werden hier so weit erwähnt und aus einander gesetzt, als es zum Verständnis der Thätigkeit des Einzelnen nothwendig ist; während Freytag die Erlebnisse und Reflexionen des Einzelnen nur dort einfügt, wo sie dazu dienen, das Bild einer Zeit und einer Gesellschaft plastisch zu machen. Bisweilen stattet W. die Einleitungen zu den Auszügen aus Selbstbiographien mit kulturgeschichtlichen Daten reichlicher aus; besonders im 2. Bande tritt das Bestreben hervor, gewisse Partien des Kulturlebens möglichst vollständig zu behandeln; in diesem Falle ist jedoch nicht selten ein Mangel an Ordnung bemerkbar, der dem Eindrucke des Ganzen nicht förderlich erscheint. In der Einleitung zu der Lebensgeschichte des Grafen Sigmund Joachim von Trautmannsdorf (2. Band, II.) wird ziemlich eingehend über den Stand des kaiserlichen Kriegswesens nach dem Dreißigjährigen Kriege gesprochen, es findet sich manche ganz interessante Angabe unter vielem Bekannten; das Wesentlichste jedoch, der Übergang vom Landsknechtwesen zur Territorialarmee, vom Söldner- zum Konskriptionsheer, ist nur flüchtig berührt. Eine etwas systematischere Darstellung dieser Verhältnisse, die wahrscheinlich absichtlich vermieden ist, würde auch die nicht-militärischen Leser des Buches kaum abgeschreckt haben. Die Daten über die Kosten der kaiserlichen Armee sind zu unvollständig, als daß sich daraus ein einigermaßen richtiges Urtheil bilden ließe. Die Publikationen der historischen Abtheilung des k. k. Kriegsministeriums hätten dazu erwünschte Ergänzungen bieten können. Auch die Darstellung der Finanzverhältnisse des Hauses Habsburg und der österreichischen Länder, welche für das Verständnis der Reformpläne des Grafen Karl von Zinzendorf nothwendig war, hätte füglich erweitert werden können. Sehr gelungen, im richtigen Ausmaße gehalten sind einzelne lokal begrenzte Kulturbilder: am Schlusse des 1. Bandes in Verbindung

mit der Biographie Wolf Adam Pachhelbel's die Schilderung der engeren Heimat des Autors, der Stadt und des Gebietes von Eger und im 2. Bande die Charakteristik der Zustände Kärntens im 18. Jahrhundert, in welcher vielleicht die Religionsverhältnisse, der Kampf Karl's VI. und Maria Theresia's gegen die protestantischen Bauern hätten Erwähnung finden können. Im Übrigen bietet gerade das mit dieser Charakteristik eingeleitete Kapitel, welches sich mit dem Grafen Sigmund Friedrich Khevenhüller beschäftigt, eine außerordentliche Fülle höchst interessanter Beobachtungen aus dem Hof- und Adelsleben unter Karl VI. Man bedauert fast, daß dieses so werthvolle Material an die Erzählung der wenig bedeutenden Lebensschicksale des genannten Grafen gebunden ist. — Es würde den Rahmen einer Besprechung weit überschreiten, sollte in derselben auf alle die kulturhistorischen Schätze hingewiesen werden, welche W. in seinem Buche mit verschwenderischer Hand zum besten gibt; es möge mir nur gestattet sein, auf ein Kleinod hinzuweisen, welches mit Recht an die Spitze des 2. Bandes gestellt ist: das Lebensbild der Maria Elisabeth Stampfer, der Frau eines obersteirischen Eisengewerken, welche von 1666 bis 1694 ein „Gedenkbüchel" geführt hat, das W. in musterhafter Weise zu einem kulturhistorischen Kunstwerk zu gestalten verstanden hat. Man wird dasselbe gewiß überall mit jener inneren Befriedigung aufnehmen, die eine gute Geschichtserzählung hervorrufen muß, wenn sie sich über das Handwerksmäßige erhebt. v. Zwiedineck-Südenhorst.

Gerhard van Swieten als Censor. Nach archivalischen Quellen von A. Fournier. (Aus den Sitzungsberichten der k. Akademie der Wiss. in Wien, phil.-hist. Kl. 84, 387—466.) Wien, Gerold.

In zweierlei Hinsicht weiß der Verfasser dieser Abhandlung unser Interesse zu erregen: dadurch, daß er über die Person des berühmten Arztes und Gelehrten neue Aufschlüsse gibt, und indem er über einen wichtigen Zweig des damaligen geistigen Lebens in Österreich aus bisher unbekannten Quellen berichtet. Van Swieten hatte sich zunächst als Arzt, bald aber auch als Mensch und Gelehrter die vollste Hochachtung der Kaiserin gewonnen. Schon bei der Einrichtung der Censurkommission hatte er entscheidenden Einfluß, der sich noch bedeutend steigerte, seitdem er am 10. März 1759 an Stelle des Grafen von Schrattenbach zum Präsidenten desselben bestimmt wurde, in welcher Stellung er mit kurzer durch Krankheit erzwungener Pause (Januar bis Februar 1771) bis zu seinem am 18. Juni 1772 zu Schönbrunn erfolgten

Tode verblieb. Es ist sehr lehrreich, zu verfolgen, wie van Swieten allmählich die Überzeugung der anfangs jesuitenfreundlichen Monarchin umwandelte, und wie er bei vielen Gelegenheiten (z. B. in Betreff von Montesquieu's „Esprit des lois“ und Marmontel's „Belisar“) gegen dieselben siegte, so daß zuletzt gar kein Jesuit mehr in der Kommission war. Die völlige Aufhebung des Ordens hat S. freilich nicht mehr erlebt. — Auch die Erzbischöfe von Wien hatte S. oft in Censursachen zu bekämpfen; leicht ging es z. B. mit dem milden Trautson, wogegen er gegen den diplomatischen Migazzi manchmal, z. B. in Sachen des Febronius, den Kürzeren zog. Die scheinbare Unvereinbarkeit mancher Urtheile S.'s erklärt der Vf. aus den Rücksichten, die er manchmal auf die persönlichen Wünsche der Kaiserin nehmen mußte, dann aus dem damals geläufigen Unterschiede einer für das große Publikum oder bloß für Gelehrte bestimmten Lektüre, sowie auch daraus, daß er nicht die entscheidende Stimme hatte. Sehr glücklich werden namentlich seine in den meisten Gutachten hervortretende Opposition gegen das herrschende Kirchensystem einerseits, und sein ebenso klar hervortretender Katholicismus und seine Religiosität andrerseits, aus seinen Beziehungen zu der den Jansenisten nahestehenden Utrechter Kirche und ihren wichtigsten Vertretern hergeleitet. — In den Beilagen werden zwei Denkschriften S.'s über die verschiedenen im Laufe der Zeit den Jesuiten ertheilten Privilegien und über die Grundsätze bei der Büchercensur mitgetheilt. Dittrich.

Das Unterrichtswesen in Österreich unter Kaiser Joseph II. Nach einer Darstellung von Jos. v. Sonnenfels von G. Wolf. Wien, Hölder. 1880.

Wie alle andern enthält auch diese neueste Schrift des fleißigen Vf. eine Masse von Daten, die ihm bei seinen Forschungen in den österreichischen Archiven unter die Hände gekommen sind. Wenn aber auch, mehr als bei den andern, eine gewisse Ordnung und Gruppirung vorhanden ist, so findet sich doch ein wesentlicher Mangel. Der Vf. erfüllt nämlich sein in der Vorrede gegebenes und auf S. 4 erweitertes Versprechen in sehr bescheidenem Maße. Im Vorworte heißt es: „Wir geben das Elaborat Sonnenfels' und haben da, wo es uns nothwendig erschienen, die eine oder andere Lücke ergänzt und ausgefüllt, indem wir kaiserliche Handschreiben 2c. citirten oder den Ursprung mancher Institutionen angaben 2c.“, und S. 4 wird eine genaue Analyse aus der 152 halbbrüchig beschriebene Folioseiten umfassenden Darstellung von Sonnenfels versprochen, „nur bei den markantesten Stellen sind S.'s eigene Worte reproduzirt“. Dies ist nun so ausgeführt: S. 6 gibt

S.'s eigene Worte, S. 7—10 kann Analyse sein, doch wagen wir dies nicht zu behaupten; S. 11—26 aber (der ganze Abschnitt über die Volksschulen) haben mit S. nichts mehr zu thun. Beim Abschnitt Gymnasien wird S.'s Definition gegeben, und nach einleitenden Bemerkungen (S. 26—30) hat S. über den Lehrplan das Wort; S. 31—32 ist Auszug. Bei den Universitäten scheint mit Ausnahme von S. 34—44 alles aus S. zu stammen (S. 44—64), obwohl auch hier vieles eingeschoben. Dasselbe gilt von den Lyceen (S. 65—68); von hier bis zum Schlusse spricht der Vf. Es wäre besser gewesen, das S.'sche Eigenthum durch größere Schrift oder in anderer Weise bemerklich zu machen. Wolf gibt Notizen über den Plan, die Piaristen zur Leitung von Lehrerseminaren heranzuziehen, über des Kaisers Ablehnung desselben und andere Mittel der Heranbildung von Lehrkräften für Volksschulen. Ebenso wird das, was schon in einer früheren Schrift über weibliche Erziehung beigebracht ward, ergänzt. Hieran schließen sich noch mancherlei interessante Zuthaten über die Lehrfreiheit an den Universitäten und die Verwendung von Lehrtexten, besonders aber über die Jurisdiktion der Hochschulen und deren Aufhebung, wobei aus den Akten einige Belege mitgetheilt werden, welche die nachtheiligen Folgen dieser besonderen Gerichtsbarkeit und die Nothwendigkeit ihrer Aufhebung erweisen; endlich geschieht der Bibliotheken Erwähnung, der waltenden Mißbräuche und der diesbezüglichen Maßregeln Joseph's. Als Zusatz kann man die Bemerkungen über die Archive betrachten.

Dittrich.

Feldmarschall Karl Joseph Fürst de Ligne, die „letzte Blume der Wallonen". Eine Lebensskizze von A. Grafen Thürheim. Wien, Braumüller. 1877.

Es mag fraglich erscheinen, ob Fürst Ligne, der niemals als selbständiger Feldherr an der Spitze von Armeen stand und auch, bei all seiner Bekanntheit in hohen Kreisen, nie eine hervorragende diplomatische Thätigkeit entwickelte, eine so umfangreiche Biographie verdient. Er war eben ein tapferer Soldat, ein gefeierter Grandseigneur und verkehrte mit fast allen hervorragenden Persönlichkeiten seiner Zeit, ohne aber irgendwie bestimmend zu wirken. Trotzdem findet aber der Leser des Buches immerhin vielerlei Interessantes, was sonst in verschiedenen Werken zerstreut, hier aber durch den biographischen Faden verknüpft ist, nämlich kulturgeschichtlich interessante Bemerkungen über Zeiten und Menschen, in denen und mit denen de Ligne lebte. Leider verschmäht es der Vf. hier, wie in mehreren

andern seither erschienenen Werken, den Quellenapparat genauer anzugeben, namentlich bisher Ungedrucktes von Bekanntem zu scheiden; was auf S. 285—89 angeführt ist, kann doch unmöglich ausreichen. Fürst Ligne war am 23. Mai 1735 zu Brüssel geboren; er erhielt von verschiedenen, zum Theil jesuitischen Hofmeistern eine ziemlich systemlose Erziehung und lückenhafte Kenntnisse, die er später durch eigenen Fleiß vielfach ergänzte. 1752 trat er als Fähnrich in das Fußregiment seines Vaters, bewegte sich viel am Hofe zu Brüssel, zeitweilig auch in Wien und wurde 1755 mit Prinzessin Maria Franziska von Lichtenstein vermählt, welche ihren Gemahl noch um 7 Jahre überlebte. Im Laufe des Siebenjährigen Krieges rückte er zum Obersten auf und ging nach der Gefangennahme der Preußen bei Maxen als besonderer Gesandter nach Versailles. Die folgende Friedenszeit benutzte er zu Reisen nach Italien und der Schweiz, Frankreich und Deutschland, und führte zugleich ein gastliches Haus auf seinem Landsitze Beloeil. Einen größeren Raum nehmen in der Schilderung seine Beziehungen zu Voltaire, Rousseau, König Friedrich II., dem französischen Hofe und Maria Theresia ein. Beim Ausbruch des Baierischen Erbfolgekrieges war er Feldmarschallieutenant. Wir finden ihn dann in Petersburg, später als Begleiter Katharinens auf ihrer Krimreise. Nach kurzer Ungnade beim kaiserlichen Hofe kehrt er nach Belgien zurück, läßt sich dann 1794 in Österreich nieder, wird 1807 Hauptmann der Trabantenleibgarde und Feldmarschall und stirbt am 13. Dezember 1814. In diesen Rahmen sind nun zahlreiche Anekdoten eingeflochten (manche unbeglaubigte werden verworfen); Briefe, wie z. B. des Feldmarschallieutenants Grafen Grünne an Ligne, werden auszugsweise mitgetheilt. Für die österreichische und außerösterreichische Adelsgeschichte fallen auch mancherlei Notizen ab. Ein besonderes Kapitel gilt der schriftstellerischen Thätigkeit, welche theils militärischen, theils mehr belletristischen, religiösen und sonstigen Inhalts war.

Dittrich.

Die Wiener Journalistik im Jahre 1848. Von Freiherrn v. Helfert Wien, Manz. 1877.

Dem Parteistandpunkte des bekannten Vf. — der an manchen Stellen ziemlich stark hervortritt — zum Trotze, ist es ein interessantes Buch, welches hier vorliegt. Können wir uns auch die wirklich bedeutende Aufgabe, eine Geschichte der Journalistik jener bewegten Zeit zu schreiben, in tieferer und großartigerer Weise gelöst denken, als es hier geschieht,

so ist doch eine Masse von Material gesammelt, welches von Jahr zu Jahr schwerer zu erlangen sein dürfte. Helfert unterscheidet drei Perioden: vom Beginn des Jahres 1848 bis zum 14. März: Censur; vom 14. März bis zum 25. Oktober, der Verhängung des Belagerungszustandes: Preßfreiheit, und endlich von hier bis zum Schlusse des Jahres: Unterdrückung. Der erste Theil handelt kurz über die damaligen in der That unglaublichen Censurverhältnisse und die endliche Aufhebung derselben, der zweite Theil zunächst von den Veränderungen infolge der Aufhebung der Censur und den infolge davon massenhaft auftauchenden Zeitungen und ihren Schicksalen. Einzelne, wie die „Constitution", „Der Freiwillige", besonders aber die von Zang gegründete „Presse", werden ausführlicher besprochen. Die Ausdrücke, in denen dies geschieht, müßten, um objektiv zu erscheinen, viel gemäßigter sein: die radikalen Auswüchse der „Presse" werden zu hart, die „konservativen" Blätter und ihre Leiter, wie beispielsweise „Die Geißel" und Sebastian Brunner, jedenfalls zu günstig beurtheilt. Ein besonderer Abschnitt ist den Preßprozessen gewidmet und den ersten Verhandlungen über Preßvergehen vor den Geschwornen, die freilich bei der Neuheit der Institution und der Zügellosigkeit der Presse sehr wenig Resultate boten. Mit der genauen Besprechung des nach Wien übersiedelten „Österreichischen Lloyd" und Warren's Thätigkeit für denselben, die im Vergleich zum übrigen, fast dithyrambisch ist, sowie dem Einflusse des 6. Oktober auf die Wiener Journalistik schließt dieser Abschnitt.

Der letzte Theil ist dem Belagerungszustande gewidmet und trägt sehr subjektive Färbung; nach H. wären einfach geordnete Zustände wiedergekehrt, alles zum Besten geordnet gewesen. Das Kapitel „Vae victis" enthält manche den flüchtigen Journalisten feindliche Bemerkung. Übrigens wird, der Wahrheit gemäß, zugegeben, daß die reaktionären Blätter es mitunter zu arg trieben, so daß endlich sogar die Militärbehörde gegen einzelne, wie „Geißel" oder „Schild und Schwert", einschreiten mußte, „weil sie gegen ganze Klassen von Staatsbürgern und gegen Religionsgenossenschaften zum Hasse reizten" (speziell gegen die Juden).

Den Schluß bildet ein sehr dankenswerthes, nach den genauen Daten des Erscheinens und Aufhörens geordnetes Verzeichnis aller Wiener Blätter des Jahres 1848. Ein Register erleichtert das Aufsuchen von Einzelheiten. Dittrich.

Die Kirchengeschichte Böhmens im allgemeinen und in ihrer besonderen Beziehung auf die jetzige Leitmeritzer Diöcese. Nach den zuverlässigsten, großentheils handschriftlichen Quellen bearbeitet von P. Anton Frind. II. Die Zeit des erblichen Königthums bis zum Tode Karl's I. (IV.). [Die goldene Zeit der Kirche Böhmens.] III. Die Kirchengeschichte Böhmens in der Hussitenzeit. (Mit einer Kopie der Karte Böhmens von Nik. Claudianus.) IV. Die Kirchengeschichte Böhmens in der Administratorenzeit. Prag, Tempsky. 1866. 1872. 1878.

Der 1. Band dieses umfassenden und weitläufig angelegten Werkes erschien im Jahre 1863 und wurde in diesen Blättern eingehend gewürdigt. Während der langen Zwischenräume in dem Erscheinen der weiteren Bände stieg der Vf., ein Priester der römischen Kirche, von einer Stufe der Hierarchie zur andern; er starb als Bischof von Leitmeritz am 28. Oktober 1881, und wird demnach sein Werk unvollendet bleiben. Es mag dies zu bedauern sein; denn dem gelehrten Vf. stand ein reiches Quellenmaterial zur Verfügung, das ihm vielfach lieber und leichter zugänglich war als irgend einem andern Historiker. Auch ist Frind's Kirchengeschichte das erste Werk, welches die Entwicklung der römisch-katholischen Kirche Böhmens im Zusammenhang und eingehend schildert.

Im großen und ganzen muß gesagt werden, daß der Vf. in den uns vorliegenden Bänden über jene Methode nicht hinausgekommen ist, welche er schon im 1. Bande anwandte. Er reiht die Thatsachen und Ereignisse zunächst an die Biographien der einzelnen Prager Bischöfe an, bespricht sodann die bereits bestehenden geistlichen Institute und kommt schließlich auf die neu gestifteten. So kommen vielfältige Wiederholungen vor, und von großen leitenden Gesichtspunkten bei Behandlung des sehr bedeutsamen Stoffes kann bei einer derartigen unwissenschaftlichen Methode nicht die Rede sein. Das schließt aber nicht aus, daß die Fülle des verarbeiteten Stoffes alle Anerkennung verdient.

Der 2. Band führt den Leser in die Tage des erblichen Königthums in Böhmen ein; er beginnt mit dem Jahre 1197, also mit dem Auftreten des Herzogs Premysl Ottokar I., und schließt mit dem Tode Karl's IV. (1378). F. nennt diesen Zeitraum „die goldene Zeit" der Kirche Böhmens, und wenn man die äußere Stellung und das machtvolle Auftreten der Kirche als maßgebend ansehen will, gewiß mit Recht. Zwar verlieren die böhmischen Bischöfe die von Barbarossa ihnen verliehene Reichsfürstenwürde; dafür aber wird der Prager

Bischofsstuhl zum Erzbisthum erhoben (1344), der neue Erzbischof wird Primat des Böhmischen Reiches und zugleich legatus natus des Apostolischen Stuhles über die Nachbardiöcesen von Regensburg, Bamberg und Meißen; die Seelsorgestationen und die Klöster und Orden mehren sich, der Klerus gewinnt stets größeren Einfluß, und die Reichthümer der Kirche wachsen in's Unglaubliche. Aber das „Gold“ dieses ganzen Zeitraums stellt sich schließlich doch als unecht heraus und bringt Verderben mit sich. Oder in welchem Lichte zeigt sich uns die „goldene“ Zeit, wenn einmal gesagt wird: „ganz Böhmen athmet nichts anderes als Heiligkeit“, und dann wieder der Papst Honorius III. den unehelichen Söhnen der Großen des Landes und den Söhnen der ehemals verehelichten Geistlichen gegenüber, die ungeweiht und ohne kirchliche Dispens in dem Besitz von Benefizien waren, Gnade für Recht ergehen lassen mußte wegen der großen Zahl derselben und um des Ärgernisses willen, das durch ihre Absetzung verursacht würde? Welche Einflüsse mußten mitwirken, wenn nach einer Bulle des Papstes Gregor IX. (1241) der Metropolit von Mainz den Prager Bischof während der nächsten vier Jahre weder bannen, noch interdiziren oder suspendiren durfte! Und wenn auf der einen Seite die Erscheinung der Geißler (1256 und 1348) die Einsetzung von Inquisitoren veranlaßt und auf der andern Seite ein Bischof, der 42 Jahre im Amte war, der heimlichen Vorschubleistung der Ketzerei beschuldigt werden kann, und wenn man alle Hände voll zu thun hat, um sich der im 13. und 14. Jahrhundert auftauchenden Häretiker zu erwehren: so muß der Glanz der „goldenen Zeit“ um ein Merkliches erblassen. Lichtpunkte sind die Errichtung des Prager Erzbisthums (1344), der Prager Dombau (1344), die Stiftung der dortigen Universität (1348). Dagegen müssen wir die Aufzeichnungen der libri erectionum („der geistlichen Landtafel Böhmens“) und der libri confirmationum vielfältig als die Vorzeichen jener Stürme deuten, welche in einer späteren Zeit die böhmische Kirche durchbrausten. Es ist geradezu erstaunlich, in welch verschwenderischer Weise Könige und Unterthanen, Geistliche und Weltliche für die Überweisung irdischer Reichthümer an die vorhandenen kirchlichen Institute und bei der Gründung neuer geistlicher Stiftungen Sorge trugen. F. widmet der Darstellung dieser Seite des kirchlichen Lebens einen großen Theil des Bandes (S. 132—333), während er das Auftreten der sog. Häresien ohne alle und jede wissenschaftliche Kritik anführt. Von größerem Interesse sind die Abschnitte über die Gründung und Einrichtung der Prager Universität, über

das niedere Schulwesen in Böhmen, die innerkirchlichen Verhältnisse und Gerechtsame, die Stellung der Juden (die bereits „in vorgeschichtlicher Zeit“ nach Böhmen gekommen sein sollen), über die Vorläufer des Hus u. a. m. Der Anhang bringt eine Reihe wichtiger Urkunden, so die Goldene Bulle von 1213, die Bulle über die Errichtung des Prager Erzbisthums (1343) und der Universität (1347 und 1348), über die Stiftung des böhmischen Hospitals in Rom (1378), den Stiftbrief des Klosters Oybin bei Zittau (1369) u. dgl. m.

Ein weitaus höheres Interesse nimmt der 3. Band in Anspruch; er behandelt die Hussitenzeit. Selbstverständlich wird alles vom katholischen Standpunkte aus beurtheilt, doch ist es anzuerkennen, daß der Vf. den Beweis liefert, wie die glänzende Periode den Niedergang der römischen Kirche in Böhmen herbeiführen mußte. Zu den Ursachen des Verfalls rechnet F. den ungeheuren Reichthum der Pfründen und Stifte, die zahllosen Privilegien und Exemtionen, das üppige Wohlleben und die zügellose Genußsucht des Säkular- und Regularklerus; hierzu kamen die immer schroffer hervortretende Reaktion des Adels, der Städte und des Landvolkes gegen die außerordentlich bevorzugte Stellung der Geistlichkeit, die nationalen Reibungen, die sektirerischen und die berechtigten reformatorischen Bestrebungen in der Heimat und Fremde, die Unfähigkeit einzelner kirchlichen Würdenträger, die Wirren im Reiche und in Rom — dies alles bereitete eine Bewegung vor, die in dem Hussitenthum alles Bestehende überfluthete. F. schildert diese Verhältnisse und Ereignisse oft recht einseitig; aber es gewährt doch wieder einen eigenthümlichen Reiz, seine Arbeit mit den einschlägigen Schriften von Palacky, Höfler, Peschel, Schlesinger, Tomek, Krummel, Czerwenka u. a. zu vergleichen. Die verschiedenen Auffassungen ergänzen und korrigiren sich gegenseitig, und wenn die protestantischen Autoren den evangelischen Grundzug der ganzen großartigen Bewegung nach allen Seiten mit der größten Feinfühligkeit und naturgemäßen Kritik bis in die letzten Verzweigungen des kirchlichen Lebens und Strebens verfolgen, so müssen wir nur dankbar sein, daß uns F. so offene Aus- und Einblicke in das römische Kirchenwesen eröffnet hat. Indes werden die einzelnen Momente der husitischen Bewegung sehr ungleichmäßig behandelt, und der historische Faden wird mit dem sehr kurzen Bericht über die Basler Kompaktaten (1436) abgebrochen, um nach der Gepflogenheit der früheren Bände die Geschichte der kirchlichen Institute während der Husitenzeit zu behandeln (S. 157—306) und noch einen Blick zu werfen auf die Prager

Universität und die Bisthümer von Meißen und Regensburg. Unter den Urkunden des Anhanges steht der Abdruck der Basler Kompaktaten obenan. Die beigegebene Karte von Böhmen rührt von Nik. Claudianus her; sie hat den Süden oben und den Norden unten, und sind auf ihr die königlichen, utraquistischen und katholischen Städte genau bezeichnet.

Auch der 4. Band hat noch von dem Verfall der römischen Kirche zu berichten; er schildert die Zeit von 1436 bis 1561, also das Säkulum der Administratorenherrschaft. Die Wogen des Husitenthums hatten den erzbischöflichen Stuhl in Prag umgestürzt und das kaum gegründete Bisthum Leitomyschel vernichtet. Das Erzbisthum wurde, soweit es sich um das Zusammenhalten der losen Trümmer handelte, durch Administratoren verwaltet, welche, je nachdem das Domkapitel oder der Römische Stuhl mehr oder weniger bei der Wahl und Einsetzung derselben betheiligt war, verschieden bezeichnet wurden: Administratores per sedem apostolicam deputati, Adm. archiepiscopatus Pragensis sede vacante per venerabile capitulum constituti, Adm. a capitulo auctoritate apostolica constituti, Adm. a sede apostolica specialiter deputatus. — Es war die Zeit, wo die „sub una“ (die „Subunaken“ spöttisch genannt) und die „sub utraque“ („Utraquisten“) sich auf's heftigste befehdeten und die beiden Konsistorien im fortwährenden Streit lagen, bis der Utraquismus an seiner Halbheit zu Grunde und im Lutherthum aufging.

Von besonderem Werth ist ein „Überblick des Standes der katholischen Kirche nach den Husitenkriegen“. F. charakterisirt diesen Stand treffend mit den Worten: „Ganz Böhmen war ein Land der Ruinen.“ Doch begann die katholische Kirche bald ihre Trümmer zu sammeln, und es ist nicht zu leugnen, daß die römischen Führer keineswegs entmuthigt, oft sogar mit zäher Ausdauer das Werk angriffen. Wo es anging, stellte man den katholischen Kultus wieder her, und die innere Schwäche des Utraquismus war immer weniger geeignet, der Aggression ein nachhaltiges Gegengewicht zu geben. Viel entschiedener, obgleich von allen Seiten angefeindet und verfolgt, wirkte die aus den Resten der Taboriten sich entwickelnde und immer weitere Kreise ziehende „Unität der böhmischen Brüder“. Die eindringende lutherische Reformation übte wieder einen schwereren Druck auf den Katholicismus aus, und wenn F. sagt: „Es war das Ganze ein mächtiger Gärungsprozeß, der sich noch ununterbrochen und unabgeschlossen hinzog bis zur Gegenreformation“, so sehen wir hierin das Auge des streng katholischen Vf. nur auf das ersehnte letzte Ziel der großen Bewegung

gerichtet. Dieses Ziel, die Gegenreformation, bereitete sich unaufhaltsam vor, als die Jesuiten in's Land kamen (1556) und mit ihrem Erscheinen alsbald auch der erzbischöfliche Stuhl von Prag durch Anton Brus von Müglitz (1561) besetzt wurde.

Selbstverständlich ist alles Nichtkatholische mehr oder weniger oberflächlich und mißgünstig behandelt; sehr instruktiv ist der Abschnitt „Das Aufkommen des Lutherthums in den einzelnen Dekanaten" (S. 376—431), wobei auch der Schwenkfeldianer, der Wiedertäufer, des Zwinglianismus und des Calvinismus Erwähnung geschieht. — Auch der 4. Band bringt einige bemerkenswerthe Urkunden; wir heben hervor das berühmte Schreiben der orientalischen Kirche an die Böhmen in Angelegenheiten der Union (Konstantinopel, 18. Jan. 1451), der Krönungseid des Königs Georg von Podebrad (6. Mai 1458) und die Urkunde über die Aufhebung der Kompaktaten (5. April 1462).

Trotz allem und allem bedauern wir, daß der Verfasser des Werkes aus diesem Leben abgerufen wurde, ohne seine Geschichte der katholischen Kirche Böhmens beenden zu können. Ohne Zweifel hat er eine tüchtige Vorarbeit für seine mehr historisch gerichteten Nachfolger geliefert. Dr. Cz.

Steiermärkische Geschichtsblätter. Herausgegeben von J. v. Zahn. I. Jahrg. Graz, Leykam-Josefsthal. 1880.

Mit der Begründung dieser Zeitschrift hat sich v. Zahn ein neues Verdienst um die Geschichte Steiermarks erworben. Nachdem er die steiermärkischen Urkunden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts in dem vom Historischen Verein für Steiermark herausgegebenen Urkundenbuche in mustergültiger Weise zum Gebrauch zusammengestellt, unternimmt er es hier, das massenhafte Material der sog. kleinen Geschichtsquellen der folgenden Zeit bis in's 19. Jahrhundert ohne zwingendes System in vierteljährig erscheinenden Heften zu veröffentlichen und so einerseits die in den Archiven verborgen liegenden Schätze allgemein zugänglich zu machen, andrerseits einer späteren systematischen Zusammenstellung derselben eine werthvolle Vorarbeit zu schaffen. Wir erhalten mithin nicht wie in den Publikationen des Historischen Vereins Abhandlungen über steiermärkische Begebenheiten oder Geschichtsquellen, sondern die letztern selbst und zwar für eine Zeit, welche noch in gar manchen Beziehungen der Aufhellung bedarf. So finden wir in dem jetzt vollendet vorliegenden 1. Jahrgange Privilegien der steiermärkischen Städte und Märkte Bruck, Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg, Judenburg, Kindberg, Knittelfeld, Leoben, Radkersburg und Voitsberg aus

den Jahren 1277—1308, Briefe über den Hof Kaiser Friedrich's III. zu Graz im Jahre 1484, Aktenstücke betr. den Bauernaufstand in und um Murnau im Jahre 1525, Berichte über Romfahrten im Interesse deutscher Prälaten im 16. und 17. Jahrhundert, Briefe der Päpste an die Erzherzoge Karl, Ernst, Maximilian, Ferdinand und an die Erzherzogin Maria aus den Jahren 1568—1619, Auszüge aus den Notizen des Bischofs Jakob von Seckau in seinen Handkalendern aus den Jahren 1617—1632, ein Pamphlet der reaktionären Partei gelegentlich der Bestattung Kaiser Joseph's II. aus dem Jahre 1790, drei Briefe betr. die Verhaftung König Joachim Murat's aus dem Jahre 1815 u. m. a. von Interesse. Dabei läßt sich der Herausgeber nicht durch die engen Grenzen einer Provinzialgeschichte beschränken, sondern veröffentlicht in den „Geschichtsblättern", was nur immer Steiermark berührt und von historischem Interesse ist. So finden wir z. B. im 2. Heft auch ein recht interessantes Schreiben eines österreichischen Jesuitenmissionärs an den Propst zu Pöllau über seine Reise nach Mexiko und die Erlebnisse auf derselben aus dem Jahre 1681. — Alle diese Publikationen stammen von Z. selbst und sind mit der bekannten Sorgfalt dieses Forschers gearbeitet. Die kleine Anzahl der Druckfehler ist im 4. Hefte korrigirt.

Diesen archivalischen Mittheilungen folgt in jedem Hefte ein literarischer Anzeiger mit Recensionen von der Hand der besten Kräfte des Historischen Vereins in Graz und eine vollständige, wohlgeordnete bibliographische Übersicht über die neuesten Arbeiten auf dem Gebiete der steiermärkischen Landeskunde.

Jedes Heft enthält ferner eine artistische Beilage und zwar eine Inkunabelreproduktion des Stückes „Von Steyer einer gegent Teutschlands" aus Hartmann Schedel's Buch der Chronik 1. Aufl. 1493, ein Facsimile der ältesten Landkarte Steiermarks etwa aus dem Jahre 1600, einen schönen Abdruck der von G. M. Vischer im Jahre 1674 gezeichneten Ansicht des Klosters Admont, endlich einen Lichtdruck von dem jüngst von Schönbach entdeckten Fragmente der ältesten bekannten Handschrift der Reimchronik Otakar's. Alle diese Abbildungen lassen nichts zu wünschen übrig. K. N.

L'entrevue de Bayonne de 1565 et la question de la Saint-Barthélemy d'après les archives de Simancas par M. F. Combes, professeur d'histoire à l'université de Bordeaux. Paris 1882.

Der ungenannte Herausgeber bemerkt, daß diese zuerst im April 1881 bei dem Kongreß der gelehrten Gesellschaften verlesene, dann

durch Henry Martin dem Institut vorgelegte Arbeit sich der haute approbation Leop. Delisle's erfreut und Alfr. Maury sofort erklärt habe, daß sie und die ihr beigegebenen Dokumente lui paraissaient trancher définitivement, dans le sens d'un concert ancien et d'une préméditation évidente, la question toujours brûlante de la Saint-Barthélemy. Ähnliche Äußerungen hat man auch anderweitig in französischen Zeitschriften lesen können. Eine Schrift, welche so Außerordentliches leisten soll, nimmt man natürlich mit ungewöhnlicher Spannung zur Hand.

Der Vf. verweilt nach einer sehr flüchtigen Übersicht der bisher von verschiedenen Historikern über die Bayonner Zusammenkunft geäußerten Ansichten bei den Berichten, welche Alba aus Bayonne an K. Philipp richtete und von denen wir einen Abdruck im 9. Bande der Papiere Granvella's besitzen. Er bemerkt ganz richtig, daß diese gedruckten Berichte nicht vollständig seien. Er hätte hinzufügen müssen, daß der Abdruck nach einer sehr schlechten Kopie erfolgt ist, über deren Beschaffenheit sich der Herausgeber der Papiere Granvella's t. 9 p. 281 s. lebhaft beklagt. Soldan hat eine andere auf der Pariser Nationalbibliothek befindliche Abschrift benutzt, welche etwas vollständiger zu sein scheint als die unter den Papieren Granvella's aufbewahrte. Für jemand, der sich speziell mit der Bayonner Zusammenkunft beschäftigt, hätte es wohl die erste Sorge sein sollen, das Original der Berichte Alba's aufzusuchen, ob dasselbe nicht mehr enthält als der Abdruck. Und für einen französischen Forscher hätte das um so näher gelegen, als diese Originalberichte, wie wir vom Baron de Ruble wissen [1]), im Pariser Nationalarchive liegen. Der Vf. hat sich statt dessen nach Simancas gewandt und dort, wie er meint, die vollständige Enthüllung des Geheimnisses gefunden. Von den sechs Briefen, welche er im Anhange mittheilt, haben aber vier mit dem Kern der Frage gar nichts zu thun; nur zwei kommen dafür in Betracht. Don Frances de Alava schreibt am 4. Juli aus San Sebastian (wie der Vf. sagt, an den spanischen Minister Eraso, im Aktenstücke selbst fehlt die Angabe der Adresse): „Der Herzog von Alba wird Sr. Majestät für Ew. Gnaden mittheilen, was er mit dieser Allerchristlichsten Königin (Katharina de' Medici) verabredet hat. Wenn das zur Ausführung käme, würde es den Dienst Gottes und des Königs, unsers Herrn, erheblich fördern. Ich fürchte sie (die Königin) wegen der Verwirrung,

[1]) In seiner Ausgabe von Blaise Monluc, Commentaires et lettres 5, 28.

welche ich verschiedentlich an ihr wahrnehme, und weil ich voraussehe, daß diese Heresiarchen und andere, welche es sind, wenn sie auch nicht den Namen haben, gehämmert werden müssen[1]). Es geht Gott und Se. Maj. an, wie das Ew. Gn. in ihrer großen Klugheit ermessen kann, daß diese Absicht (proposito, nicht proposition) verfolgt werde und vorangehe. Was hauptsächlich dabei unterstützen muß, ist, daß Se. Maj. Zufriedenheit zeige und Eifer in der Ausführung dieser Angelegenheit[2])." Im Rest des Briefes betheuert der Schreiber seinen eigenen Eifer und ruft den des Adressaten auf.

Was liest nun der Vf. aus diesem hier wörtlich übersetzten Briefe heraus? (Die beigegebene französische Übersetzung eines Herrn Magnabal weicht davon nur in kleinen Ungenauigkeiten ab.) J'avoue, schreibt er p. 15, que je tremblais d'émotion, quand je vis cette révélation de Francès d'Alava, sur un sujet où l'on se passionne encore de part et d'autre, plein de contradiction et de controverse. Et la chose était certaine, arrêtée. La jeune reine Elisabeth montrait un contentement, une ferveur d'exécution incroyable, mostrar Su Majestad contentamiento y erbor principalmente en la execucion. Man traut seinen Augen nicht. Von der Königin Elisabeth ist in dem ganzen Briefe mit keiner Silbe die Rede. Wenn Alava schreibt: „Hauptsächlich fördern muß uns, daß Se. Maj. (natürlich K. Philipp) Zufriedenheit und Eifer zeige", so setzt der Vf. an die Stelle Philipp's seine Gemahlin, und an die Stelle des Wunsches, der Bitte Alava's die Thatsache. Aber seine Interpretationskunst vermag noch mehr. Er fährt fort: „Ah! s'écrie Francès d'Alava, aveuglé par sa passion ultra-chrétienne, l'entreprise sera un grand service pour Dieu." Alava ruft nicht, sondern schreibt sehr ruhig, nicht: „das Unternehmen wird ein großer Dienst für Gott sein", sondern: „wenn das Verabredete zur Ausführung käme, würde es den Dienst Gottes erheblich fördern"[3]). Et pour la préciser, il emploie un mot sinistre, d'une effrayante élasticité: „On martellera ces gens-là, dit-il, que an de martillar estos eresiarcas." Se bornera-t-on à eux, quoique ce soit déjà trop? Non; on ira chercher et on frappera ceux qui

---

[1]) Dieser entscheidende Satz lautet im spanischen Original: Temola por la confusion que en ella siento ay algunas vezes, y lo que antereo, que an de martillar estos eresiarcas etc.

[2]) Lo que prinçipalmente ha de ayudar, es mostrar Su Majd. contentamiento y erbor en la execucion des te negoçio.

[3]) lo qual si llegase a efecto, seria etc.

ne sont pas hérétiques de nom, mais qui le sont en réalité, c'est à dire, on le voit bien, Michel de l'Hôpital et son parti de philosophes ou politiques.

Das also ist nach Combes der Inhalt dieser lettre écrasante Alava's: man hat sich in Bayonne zu einer großen That verbunden, zur Vernichtung der Heresiarchen und derer, welche es sind, wenn sie auch nicht den Namen tragen, d. h. (interpretirt der Vf. weiter) zu dem, was am 24. August 1572 schreckliche Wahrheit wurde. Der Wortlaut des Briefs besagt das genaue Gegentheil. Allerdings erfahren wir aus ihm, daß in Bayonne zuletzt doch eine gewisse Verabredung zwischen Katharina und Alba zu Stande kam. Worin dieselbe aber bestand, verräth uns Alava nicht. Er sagt nur, sie würde von erheblichem Werthe sein, wenn sie zur Ausführung käme. Daran aber hege er Zweifel, und zwar aus zwei Gründen: 1. weil er an Katharina verschiedentlich confusion wahrnehme, und 2. weil er voraussehe, daß, wenn die Verabredung Frucht tragen solle, die Häupter der Ketzerei vernichtet werden müßten. Warum erweckt ihm diese Voraussicht Besorgnis? Weil er fürchtet, daß man sich in Frankreich zu einer solchen Vernichtung nie aufraffen wird. C. macht diese Vernichtung durch eine arge Willkür zum Inhalt der Verabredung, während Alava sie neben oder gegen die Verabredung stellt und seine Worte keinen Zweifel darüber lassen, daß die Verabredung auf sie nicht gerichtet war. Wie könnte er schreiben: „Ich sehe voraus, die Heresiarchen muß man vernichten", wenn diese Vernichtung verabredet gewesen wäre? Freilich, wenn man ihn statt dessen mit C. schreiben läßt: „sie werden vernichtet werden", wenn man Wortlaut und Zusammenhang des Briefs über Bord wirft und seine Phantasien an die Stelle setzt, so ist es allerdings eine lettre écrasante.

Wer war denn eigentlich der Verfasser dieses merkwürdigen Briefes? C. schreibt p. 14: c'est **Francès d'Alava**, un seigneur que Philippe II, dans ses missives, n'appelle que par son prénom, avec les termes d'une amitie familière, et qui fut de toutes les entrevues et dans tous les secrets. Daß Alava allen Besprechungen beigewohnt habe, ist nach dem von C. mitgetheilten Briefe K. Philipp's vom 24. August falsch. Daß er aber alle Geheimnisse der Zusammenkunft kannte, haben wir keinen Grund zu bezweifeln, denn er war, wovon C. seltsamerweise keine Ahnung hat, seit Anfang 1564 Philipp's Gesandter am französischen Hofe. Die ganze der Zusammenkunft vorausgehende und vor allem die ganze auf sie folgende und auf die

Ausführung des in Bayonne Verabredeten bezügliche Verhandlung hatte er zu führen. Wenn irgendwo, so ist in den Berichten Alava's an K. Philipp aus dem Jahre 1565 zu erfahren, was eigentlich in Bayonne verabredet wurde. Wer uns etwas Werthvolles über diese Zusammenkunft sagen will, der hat deshalb vor allem die Berichte Alava's zu studiren, eine französischen Forschern gegenüber um so natürlichere Forderung, als auch diese Berichte bekanntlich im Pariser Nationalarchive liegen, was freilich C. offenbar nicht gewußt hat. Möglich, daß auch die Berichte Alava's noch Zweifel bestehen lassen, aber jedenfalls wird man aus ihnen mehr erfahren als aus seinem lakonischen Briefe vom 4. Juli und aus dem zwar weitläufigen, aber ebenso dunkeln Schreiben Philipp's vom 24. August 1565 an den Kardinal Pacheco, seinen Gesandten bei der Kurie.

Der König schreibt in diesem Briefe, er habe bei der Zusammenkunft hauptsächlich zwei Ziele verfolgt, die Abstellung der kirchlichen Mißstände in Frankreich (remedio de las cosas de religion) und die Anerkennung und Durchführung der Tridentiner Beschlüsse. In ersterer Beziehung habe die Königin-Mutter erklärt, man habe schon große Fortschritte darin gemacht und gewinne immer mehr Terrain. Man habe ihr erwidert, wie die Dinge jetzt ständen, sähe man mehr Verlust als Gewinn. Darüber sei lange gestritten. Auf französischer Seite habe die Besorgnis geherrscht, daß alles, was Spanien betreibe, auf die Erneuerung des Krieges abziele, worin sie den Untergang Frankreichs sähen. Zuletzt aber habe man sie mit Händen greifen lassen, daß der von ihnen verfolgte Weg zum Verderben führe und daß sie einen andern einschlagen müßten. „Man zeigte ihnen klar", fährt der König fort, „daß mein Wunsch sei, die Dinge der Religion in jenem Reiche geordnet und den Gehorsam gegen den König vollkommen hergestellt zu sehen. Davon überzeugte sich die Königin-Mutter und faßte den Entschluß, sehr ernstlich in den Dingen der Religion Abhülfe schaffen zu wollen (resolvio a querer muy de veras poner remedio a estas cosas de la religion), und in Gegenwart einiger ihrer katholischen Räthe und des Herzogs von Alba und des Don Juan Manrique[1]) trug sie der Königin, meiner Gemahlin, an, sie wolle sehr rasch in alledem Abhülfe schaffen (offreçio de poner remedio con gran brevedad en todo ello) und es nicht länger aufschieben, als bis sie diese ihre Reise vollendet habe, und sie wolle das vor so vielen Personen sagen, um

[1]) Alava war also nicht gegenwärtig.

mehr Bürgschaft zu geben. Die Königin, meine Gemahlin, gab sich mit solchem Entschluß zufrieden, weil es keinem Zweifel unterliegt, daß an dem Tage, wo man Abhülfe schaffen will, sie auch da ist. Dieser Entschluß war dort so geheim, daß außer den Anwesenden niemand davon hörte; denn wenn er bekannt würde, würde die Schwierigkeit der Ausführung so groß sein, als die Leichtigkeit ist, wenn er geheim bleibt. Und so wird Se. Heiligkeit geruhen, niemand davon zu sagen, nicht einmal den Allerchristlichsten Königen selbst, damit sie sich nicht beklagen und die Ausrede benutzen können, die Sache sei durch Entdeckung des Geheimnisses unausführbar geworden."

Dieser Brief Philipp's, meint C., zerstreut die letzten Zweifel: La vérité, ruft er, est faite, et il n'y aura plus à y revenir ... Les nuages sont dissipés; le sphinx n'a plus d'énigmes, il est vaincu et découvert. Was ist denn entdeckt? Allerdings sagt Philipp etwas mehr als Alava; er erzählt, wie Katharina de' Medici ihren Entschluß kundgegeben habe, sehr rasch in den kirchlichen Dingen Wandel zu schaffen. Aber über die Art dieser Heilung verräth er nicht das mindeste, vermuthlich aus dem einfachen Grunde, weil darüber gar nichts verabredet wurde. Wissen wir doch aus den gedruckten Briefen Alba's, daß die Königin-Mutter in ihn drang, er solle ihr bestimmte Vorschläge machen, er sich aber darauf nicht einließ[1]). Dem Vf. scheint aber seine fixe Idee, daß in Bayonne die blutige Vernichtung der Hugenotten verabredet worden, dadurch bewiesen zu sein, daß man die Sache so außerordentlich geheim gehalten, daß dieses Geheimnis selbst dem Papste eingeschärft werde, der nicht einmal den Allerchristlichsten Königen davon sagen solle, worunter Philipp Karl IX. und seine Brüder verstehe. C'était là le prodige machiavélicque, ruft C., de leur faire exécuter soudainement ce qu'on aurait préparé longuement (p. 19). Das klingt ja freilich schrecklich, aber in dem Briefe steht keine Silbe davon. Der Ausdruck: los reyes christianisimos hat damals nie etwas anderes bedeutet als Katharina und Karl IX., welche man die Majestäten nannte; es verstieße gegen allen Sinn und Sprachgebrauch, darunter den König und seine Brüder zu verstehen. Der Papst, wünscht Philipp, soll selbst Katharina und Karl nicht verrathen, daß er von der Bayonner Verabredung wisse, damit sie sich nicht über die Indiskretion Philipp's beklagen können und sagen, jetzt, da er das Ge-

[1]) Alba's Brief an K. Philipp vom 21. Juni. Papiers d'état du Card. de Granvelle 9, 304 s.

heimnis ausgeplaudert, sei die Ausführung des Plans unmöglich. War denn das Geheimnis nur für einen Mordplan wesentlich? War nicht jede entschiedene Wendung gegen die Hugenotten bei der damaligen Lage Frankreichs ein sehr gewagtes Ding, das nur gelingen konnte, wenn man alle Vorbereitungen in größter Stille traf? Und mußte nicht Katharina um so mehr auf das Geheimnis dringen, als sie höchst wahrscheinlich den Spaniern jene Zusage nur gab, um sie für die Erfüllung ihrer Wünsche geneigt zu machen, welche auf die Verheiratung ihrer Tochter Margarethe mit Don Carlos und ihres Sohnes Heinrich mit einer portugiesischen Infantin gingen? Wo hat sie denn troß dem sorgfältig bewahrten Geheimnis in den nächsten Jahren Miene gemacht, ihr in Bayonne gegebenes Wort zu erfüllen?

Ich glaube endlich im voraus durch die Mittheilung eines Gesprächs Alava's mit Katharina der Hypothese C.'s ein gewichtiges Argument entgegengestellt zu haben. Am 11. Februar 1570 fragte Alava die Königin-Mutter, ob sie denn nicht im Stande seien, Coligny und Montgomery aus dem Wege zu schaffen, womit ja alles gethan sei. Darauf erwiderte Katharina: „Ich bitte Euch, daß dieses Wort nie mehr aus Eurem Munde komme."[1]) Wird irgend ein Mensch ein derartiges Gespräch für möglich halten, wenn Katharina den Spaniern im Sommer 1565 die Vernichtung nicht nur Coligny's und Montgomery's, sondern aller Häupter der Hugenotten und der mit ihnen thatsächlich Einverstandenen zugesagt hätte? Würde dann dieser Alava, welcher die französischen Majestäten mit den stärksten Dingen nicht verschonte, so schüchtern etwas anheimgegeben haben, was er ein Recht hatte zu fordern? Würde er nicht vielmehr Katharina bei jeder Gelegenheit mit dieser Forderung in die Enge getrieben haben, wo dann ihre von ihm berichtete Antwort ganz unmöglich war? Denn diese Antwort beweist doch, daß die Äußerung Alava's etwas Neues, die Königin-Mutter unangenehm Überraschendes war.

Wir haben also durch die Schrift von C. nur das Eine erfahren, daß schließlich in Bayonne doch in Bezug auf die kirchlichen Dinge eine gewisse Verabredung zu Stande kam. Über den Inhalt derselben wissen wir lediglich, daß Katharina versprach, sehr rasch Abhülfe schaffen zu wollen, was sie bekanntlich nicht gethan hat. Wir wissen endlich, daß eine Vernichtung der Hugenottenführer dort nicht verabredet wurde. Die von C. ohne weiteres erfundene Beziehung der Bayonner Unter-

[1]) Vor der Bartholomäusnacht S. 23.

redungen zur Bartholomäusnacht hat nicht den mindesten Grund. Wenn er mein Buch gelesen hat, wird er wohl selbst zugeben, daß Verhältnisse und Verhandlungen, wie sie vom Anfang 1570 bis zum August 1572 zwischen Frankreich und Spanien stattfanden, völlig undenkbar gewesen wären, wenn diese beiden Mächte im Sommer 1565 Verabredungen getroffen hätten, wie er sie supponirt, und wenn diese Verabredungen gerade damals ihrer freilich sehr späten Ausführung entgegengereift wären. H. Baumgarten.

Le conflit entre la Russie et la Chine. Ses origines, son développement et sa portée universelle. Par Martens. Étude politique. Bruxelles, Muquardt. 1880.

Wie Martens sehr richtig bemerkt, ist der russisch-chinesische Konflikt nicht beendigt, sondern nur aufgeschoben. Dieser Umstand verleiht der neuen Schrift des auch im Westen Europas bekannten Petersburger Professors ein hohes Interesse. Sie ist hervorragend auch wegen der eingehenden Quellenkenntnis, die der Vf. bekundet. Es muß aber auch bemerkt werden, daß in dem gegebenen Falle M. sich in einer vorzüglich vortheilhaften Lage befand, da eben die russische Literatur reich an vortrefflichen Werken solcher Sinologen wie Wassilieff, Wienükoff, Piasetzky u. a. ist. Zur Verfügung unseres Autors standen außerdem einige Manuskripte und auch mündliche Mittheilungen seitens Personen, die der russischen Regierung nahe stehen und die chinesischen Zustände gründlich kennen. Was das Hauptthema, die chinesische Frage, betrifft, so ist sie im allgemeinen von dem Vf. deutlich dargestellt. Der publizistische Charakter der Broschüre ist aus der Darstellung selbst ersichtlich, z. B. aus den Vorwürfen, die er gegen die „Krämer" (Engländer) und die katholischen Missionare richtet, sowie auch aus den Betheuerungen, daß hinsichtlich Chinas „das einzige Ziel der russischen Politik in der Entwicklung des Handels- und guten Nachbarverkehrs bestanden hätte" (10). Dies führt nun zu einer gewissen Unebenheit des Tones. Derselben Ursache wollen wir auch einige Auslassungen und Unklarheiten zuschreiben. So ist es zu bedauern, daß der Vf. bei dem Inhalte des Livadischen Vertrags von 1879 sich aufzuhalten für überflüssig findet. Unklar ist auch der Satz hinsichtlich des Titels, welcher (im Jahre 1727) „in der Chinesen Augen eine so große Wichtigkeit hatte" (24). Der Umstand, daß die Russen in dieser Frage nicht die mindeste Nachgiebigkeit zeigten, beweist aber, daß die Sache doch nicht so ganz unwichtig war. Fast

die ganze Geschichte Rußlands beweist die außerordentliche Bedeutung des Kaisertitels in diesem Lande [1]). Auch scheint uns der Satz zu gewagt: China habe im Jahre 1858 „zweifelsohne" keinen Haß gegen Rußland genährt, und wenn die chinesische Regierung nicht gewünscht habe, eine Gesandtschaft in Petersburg zu unterhalten, so sei dieses nur infolge des Hasses geschehen, welchen die Westreiche erregt hätten. Vergessen wir nicht, daß eben im Jahre 1858 Rußland die Amurprovinz erworben hatte. Was aber die Frage über die Auslieferung der Überläufer betrifft, welche der Vf. selbst als eine der wichtigsten in dem Verkehre zwischen Rußland und China hält, so fordert sie weitere Erläuterungen.

Indem der Vf. verschiedene Verträge geschichtlich untersucht, weist er auf den 4. Artikel des Vertrags von Nertschinsk (1689) hin, in welchem es heißt: „Si quelque sujet d'un des deux empires s'enfuit dans les terres de l'autre il sera aussitôt pris et renvoyé." Die sich hierauf beziehenden höchst interessanten Artikel des in Kiachta unterzeichneten Vertrags von 1727 sind aber gänzlich ausgelassen worden. Art. 2: Les transfuges précédents ne seront pas redémandés et ils resteront dans l'empire où ils se trouvent; mais ceux qui passeront dorénavant la frontière ne pourront sous aucun prétexte être retenus. Il faut au contraire les chercher sans délai pour les prendre et les ramener aux autorités des frontières respectives. Art. 10: Les sujets des deux empires qui s'enfuiront dorénavant seront punis de mort au lieu même où ils auront été arrêtés. Les sujets armés qui passent la frontière sans commettre des assassinats ou des brigandages, mais sans passe-ports seront également punis conformément à leur crime. Les soldats qui désertent et volent leur maître auront la tête tranchée s'ils sont sujets de l'empire du Milieu; s'ils sont de l'empire des Oros ils seront étranglés... Le bas peuple qui passe la frontière sans passe-port sera également puni comme il a été convenu. Später klagte China über Verletzungen dieser Artikel, da Rußland eine Menge Kalmücken und Djungaren, welche die Grenze passirt hatten, nicht ausliefern wollte. Bei dieser Gelegenheit sagt der Vf.: „Le gouvernement russe ne pouvait se rendre complice des cruautés qui attendaient les refugiés en China" (28). In der russischen Übersetzung des Vertrags von 1727 fanden sich außerdem „des erreurs",

[1]) Vgl. H. Z. 1871 Heft 3.

was 1768 zu einer Ergänzung des Vertrags führte. In demselben wird besonders der Artikel 10 des Vertrages von 1727 erläutert, da er „trop équivoque et indéterminé“ zu sein schien. Die Artikel des neuen Vertrages, welche von dem Vf. nicht angeführt werden, lauten nun so: Mörder und Räuber sind gegenseitig behufs ihrer Hinrichtung auszuliefern; bewaffnete Leute, welche die Grenze ohne Paß überschreiten, aber kein Verbrechen begangen haben, sind in Haft zu nehmen, wobei ihre Habe ihnen wegzunehmen ist: wenn sie gejagt hatten, bekommen sie 100 Schläge; unbewaffnete und verirrte Menschen sind gleich über die Grenze zu bringen; im Falle sie sich verborgen hätten, sind ihnen 100 Schläge zu geben. Zum Schlusse: „Tous les criminels de l'empire du Milieu, condamnés à des punitions corporelles, seront fouettés et ceux de l'Empire des Oros battus à coups de verges.“ Hier bemerkt der Vf., daß Rußland als europäischer und christlicher Staat solche drakonische Gesetze nicht erfüllen konnte. Weiter stellt sich M. die Frage: Warum hat aber Rußland das Unausführbare auf sich genommen? Und unzufrieden mit der natürlichen Antwort: „par ce qu'elle (Rußland) désirait maintenir des relations pacifiques et commerciales avec son voisin“ (30), argumentirt er folgenderweise: „Der Geist des Vertrages war von den beiden Regierungen nicht gleichmäßig begriffen“ (31). — Nach dem Vertrage von 1768 wurde die chinesische Regierung nie müde, Rußland mit „exigences insolentes“ (39) zu quälen. Gleich darauf macht der Autor China denselben Vorwurf; im Jahre 1771 kehrten 10000 Kalmücken, unzufrieden mit den Maßregeln der russischen Regierung, welche „de les soumettre à un régime plus propice à leur développement progressif“ zum Ziele hatten, nach China zurück; Katharina forderte besonders die Auslieferung der mit den Kalmücken zusammen entflohenen 150 Russen, und die darauf erfolgte abschlägliche Antwort machte „einen sehr unangenehmen Eindruck auf die Kaiserin“ (32). In dem Vertrage von Kuldja (1851) wird zum ersten Male nur von „Verbrechern“ (criminels) gesprochen. Der Vertrag von Tientsin (1858) enthält folgenden wichtigen Artikel (7), der von M. nicht angeführt wird: „Les sujets russes qui ont pénétré dans l'intérieur de la Chine et qui y ont commis quelques délits ou crimes doivent être conduits, pour être jugés et punis selon la loi russe à la frontière ou dans l'un des ports ouverts ou réside un consul russe.“ Diese Frage wird von dem Vf. auch beim Besprechen des Vertrags von Peking (1860), welchen Rußland

dem „Talente des berühmten Generals Ignatieff“ verdankt, außer Acht gelassen. Übrigens gesteht er zu, daß dieser Vertrag im Bezug der Auslieferungsfrage nicht so klar wie der von Tientsin ist, und deutet auf Artikel 8 hin. Diesen legt er folgenderweise aus: „En cas de fuite d'un sujet chinois sur le sol russe les autorités chinoises [sic] sont obligés de l'arrêter et de l'extrader.“ Führen wir aber den Text buchstäblich an: „En cas de recel d'un sujet russe parmi les Chinois ou de sa fuite dans l'intérieur du pays, l'autorité locale, aussitôt après en avoir été informée par le consul russe, prend immédiatement des mesures pour faire rechercher le fugitif, et aussitôt après l'avoir découvert le remet au consulat russe. La même marche doit également être observée relativement à tout sujet chinois qui se cacherait chez des Russes ou se serait enfui en Russie.“ Artikel 10 lautet: „En cas de fuite d'un individu au délà des frontières, à la première nouvelle, des mesures sont immédiatement prises pour rechercher le transfuge. Le fugitif saisi est livré sans délai, avec tous les objets qui lui appartiennent, à l'autorité de la frontière; l'examen des motifs de la fuite et le jugement de l'affaire elle-même s'effectuent par l'autorité locale du pays auquel appartient le transfuge, la plus rapprochée des frontières.“

Es scheint uns, daß die Studie des petersburgischen Professors ihr Ziel, Europa zu überreden, viel eher erreicht haben würde, wenn der Vf. der wissenschaftlichen Methode treu geblieben wäre. Soweit M. auf dem Boden der Thatsache steht, ist er völlig berechtigt, ein drastisches Bild der wahrhaft egoistischen Politik Europas, namentlich Englands, China gegenüber zu entwerfen und die unglücklichen durch Opium vergifteten, durch Bayonette tyrannisirten Chinesen in Schutz zu nehmen. Völlig Recht hat weiter der Vf. wenn er weissagt, daß ein russisch-chinesischer Krieg für alle europäischen Interessen verhängnisvoll sein würde, weil er unumgänglich das Zeichen zu einem Ausbruch des bei den Chinesen seit lange gegen „les diables etrangers“ aufgehäuften Hasses werden müßte. Daß aber dieser Krieg „ausschließlich infolge des den Chinesen durch die Ränke anderer civilisirten Mächte gegen Ausländer überhaupt eingeflößten Hasses ausbrechen könne“ — dies zu behaupten beweist, meiner Ansicht nach, eine einseitige Art die Dinge zu behandeln. Die Geschichte wird nur dann begreiflich, wenn man die „force des choses“ nie außer Augen läßt. Von diesem Standpunkte aus erscheint es als ganz natürlich,

daß die Chinesen Rußland fürchten und hassen: für China ist und bleibt Rußland ein unbequemer Nachbar, da das Russische Reich mit seinen erschöpften Finanzen nicht umhin kann, seine Wüsten mit Tausenden von chinesischen Überläufern anzusiedeln und seine Grenzen auszudehnen.

Dank der „force des choses“ schloß Rußland immer vortheilhafte Verträge mit China: so entstand der Vertrag von 1860 gerade zu derjenigen Stunde, als China um Hülfe gegen England bedürftig war. Dank derselben „force des choses“ bemächtigten sich die Russen 1871 Kuldjas, indem sie es zurückzugeben versprachen. Derselben Ursache halber fanden sie es aber schwierig, ihr Versprechen zu erfüllen, wie es den Chinesen ebenfalls unmöglich ist, Kuldja an Rußland abzutreten, da dadurch die Russen jenseits der Berge d. h. der natürlichen Grenze Chinas hinzugelassen würden. Deshalb sagt auch M., daß die Prinzipien des Völkerrechts hinsichtlich der Staaten des äußersten Ostens und namentlich China gegenüber nicht in ihrem vollen Umfange angewendet werden können: was freilich M. nicht hindert, das westliche Europa für seine „force des armes“ (38) zu beschuldigen. Deshalb meinen wir auch, daß das westliche Europa des Herrn Professors trefflichen Rathschlägen nicht folgen wird, obgleich sie der Menschheit im allgemeinen und Rußland besonders vom größten Nutzen sein könnten. Viel eher ist zu erwarten, daß Europa den Wunsch ausdrücken wird, Rußland möge sich mit größerer Vorsicht über Chinas „kritische Lage“ aussprechen, besonders angesichts der Wahrscheinlichkeit eines Volksaufstandes (welcher, nach der Erklärung des Vf. selbst, alle Europäer in China in's Verderben stürzen würde), und zumal zu einer Zeit, wo Rußlands ganze Aufmerksamkeit von inneren Angelegenheiten in Anspruch genommen wird. A. Tratschewski.

Cyprische Königsgestalten des Hauses Lusignan. Von Karl Herquet. Halle, Buchh. des Waisenhauses. 1881.

Herquet hat schon im Jahre 1870 unter dem Titel: „Charlotta von Lusignan und Caterina Cornaro, Königinnen von Cypern“ eine auf gelehrten Studien, namentlich der Verwerthung des reichen von Mas-Latrie publizirten urkundlichen Materials beruhende Geschichte der Insel Cypern unter der Herrschaft des Hauses Lusignan veröffentlicht, in welcher er die früheren Zeiten kürzer, die späteren, die Zeiten jener beiden letzten Fürstinnen, ausführlich dargestellt hat. In den letzten 10 Jahren ist auch für diesen Gegenstand manches neue Quellenmaterial veröffentlicht worden, von Mas-Latrie, die poetische

Darstellung der Geschichte König Peter's I. von Machaut, von Sathas die in griechischer Sprache geschriebenen cyprischen Geschichtsquellen, namentlich die Chroniken des Machairas und Bustronios. Unter Benutzung dieser neuen Quellen hat jetzt H. jene frühere Schrift umgearbeitet und die vorliegende neue, auch mit verändertem Titel, erscheinen lassen. Auch hier gibt er eine fortlaufende Geschichte Cyperns unter der Herrschaft der Lusignan, in welcher aber die bedeutenderen Persönlichkeiten dieses Fürstenhauses, König Peter I. (1359—1369), Janus (1398—1432) und sodann wieder die beiden letzten Königinnen Charlotta, die Tochter von Janus' Nachfolger Johann II. (1458—1485), und deren Gegnerin, die Venetianerin Caterina Cornaro, die Wittwe des Halbbruders Charlotta's Jakob, welcher 1460 derselben die Herrschaft entriß und bei seinem Tode 1473 dieselbe seiner Gattin hinterließ, welche, nachdem sie schon vorher ganz unter dem Einfluß der Regierung ihrer Vaterstadt gestanden hatte, endlich 1489 gezwungen wurde, der Herrschaft ganz zu Gunsten derselben zu entsagen, durch besonders ausführliche Darstellung hervorgehoben werden. Bereichert, auf Grund der Verschronik Machaut's, erscheint hier besonders die Darstellung der Geschichte Peter's I.; diejenige des Königs Janus hat nur formelle Veränderungen erfahren, und auch der Haupttheil, die Geschichte Charlotta's und Caterina's, zeigt nur wenig erhebliche Veränderungen und Zusätze. Bedauerlich ist, daß der Vf. in dieser neuen Bearbeitung den gelehrten Apparat fortgelassen hat: für ein größeres Publikum wird dieselbe wegen des in ihr zusammengehäuften Details doch wenig genießbar sein, und für gelehrte Zwecke kann eine solche Darstellung ohne Quellencitate und sonstige Belege wenig nutzen. Von den Beilagen enthält die erste recht interessante Nachrichten über die Zuckerkultur und den Zuckerhandel auf Cypern unter den Lusignan, die zweite einige statistische Angaben über die Bevölkerung der Insel und die Erträge derselben, die dritte eine Regententafel, die vierte einige Anmerkungen zum Text und die fünfte eine wenig erfreuliche und, wie uns scheint, wenig nothwendige Polemik gegen H. Simonsfeld, welcher in der „Augsburger Allg. Zeitung" 1879 einen von ihm in München gehaltenen Vortrag über Caterina Cornaro hat abdrucken lassen, in welchem er jener früheren Schrift des Vf. nicht genug Ehre erwiesen und sich einige Irrthümer hat zu Schulden kommen lassen. Die der früheren Schrift beigegebene Karte von Cypern ist hier in verkleinertem Maßstabe und mit manchen Verbesserungen wiederholt worden. **F. Hirsch.**

Description géographique, historique et archéologique de la Palestine, accompagnée de cartes détaillées. Par V. Guérin. Judée, trois volumes. Samarie deux volumes. Galilée, deux volumes. Paris, Imprimerie nationale. 1868—1880.

Der berühmte französische Gelehrte, welcher fast den ganzen Orient durchwandert und seine Forschungen daselbst in einer Reihe von Werken niedergelegt hat, bietet in dem vorliegenden Werke das Resultat seiner dreimaligen Reise nach dem heiligen Lande. Im Jahre 1863 war zunächst Judäa, 1870 Samaria, 1875 Galiläa sein Ziel. Es ist erstaunlich, mit welcher Schnelligkeit der Reisende das Land durchflog und dennoch überall das Bemerkenswerthe durchforschen konnte; von April bis Juli 1870 besuchte er 538 Punkte und bestimmte 198 Ruinen, auf seiner achtmonatlichen Reise durch Galiläa ist er in mehr als 800 Ortschaften gewesen. Guérin war zu solchem Unternehmen wohl vorbereitet; Studien über Palästina hatten ihn zehn Jahre vor seiner ersten Reise schon beschäftigt, die Kenntnis der hebräischen und arabischen Sprache kommt ihm glänzend zu statten. Sein Grundsatz bei der Erforschung Palästinas spricht sich in den Worten aus: L'examen des traditions exige une respectueuse indépendance qui ne se laisse entraîner ni par un mépris superbe ni par une crédulité aveugle. Ici, comme en toutes choses, la foi doit être raisonnable. Er wiederholt mehrfach, daß er als Christ und als Franzose das heilige Land beschreiben wolle; der erstere Ausdruck modifizirt sich natürlich in „katholischer Christ". Über die Eigenthümlichkeiten, welche sein nationaler Standpunkt mit sich bringt, sehen wir gern hinweg und wollen über die Ansicht, daß Palästina zur Zeit der Kreuzzüge französisch war, nicht mit ihm rechten, noch die Berechtigung des Aufrufs an seine Landsleute untersuchen, welchen er in die Schilderung der blühenden würtembergischen Kolonie in Haifa und ähnlich bei der Erzählung über die Gründung der preußischen und englischen Hospitäler in Jerusalem einflicht, daß die Franzosen den Schismatikern die Kolonisation des heiligen Landes nicht allein überlassen sollen. Wir sehen mehr auf die Fülle des positiven Materials, welches uns G. bringt, und begrüßen die Weiterführung des Werkes, welchem noch eine besondere Beschreibung Jerusalems folgen soll, mit Freuden als ein bleibendes Denkmal wissenschaftlicher Forschung, welche über den Nationen steht.

Der Titel des Werkes läßt nicht vermuthen, daß wir einen Reisebericht finden. G. besucht alle in der h. Schrift genannten Orte und

knüpft an jeden die Schilderung des dort Wichtigen in Bezug auf Geschichte und Archäologie. Dadurch gewinnt die Darstellung ungemein an Lebendigkeit, und durch die genaue Mittheilung des Itinerars wird es späteren Forschern möglich gemacht, den Spuren des Reisenden zu folgen. Allein ob aus dieser Methode überhaupt eine geographische Beschreibung eines Landes hervorgehen kann, bleibt uns zweifelhaft; G. sicher ist über die Topographie nicht hinausgekommen. Wir sind nun einmal gewöhnt, an ein geographisches Werk ganz andern Maßstab anzulegen. Die Geschichte tritt bei G. in den Hintergrund; die historischen Notizen und Exkurse, welche er einstreut, bieten nur Bekanntes. Der ganzen Anlage des Werkes nach ist dies auch genügend, ja wir hätten hie und da Schlachtenberichte und Städtegeschichten noch kürzer gefaßt gewünscht. Der Schwerpunkt liegt in G.'s Buche auf den archäologischen Forschungen; hier bekommen wir eine Menge von Neuem, hier geistreiche Hypothesen und gründliche Auseinandersetzungen. Im einzelnen ist viel über G.'s Aufstellungen gestritten worden, und die Richtigkeit mancher Annahme wird wohl erst dann zu entscheiden sein, wenn die Ausgrabungen in Palästina weiter fortgeschritten sein werden. Zu den wichtigsten Entdeckungen G.'s zählen die Gräber Josuas und der Makkabäer, ersteres bei Kharbet-Tibnah, letztere bei El-Medieh. Dieses mit dem alten Modin zuerst identifizirt zu haben ist wohl das Verdienst Sandreczki's, und nicht, wie G. behauptet, das des Franziskaners Emanuel Forner. G. vertritt die Ansicht, daß Kefr Kenna das Kana ist, wo Christus Wasser in Wein verwandelte; die Angaben der Pilger sind schwankend und die Schwierigkeit kaum zu lösen, besonders da von den Türken die Erlaubnis, eine Kirche daselbst auszugraben, zurückgezogen worden ist; doch hat G.'s Ansicht im Gegensatz zu der Robinson's, der in Kana el Djelil das alte Kana sucht, viel für sich. Die Hypothesen Emaus-Nicopolis und Kapernaum-Tel Hum finden in G. einen Vertreter; gewagter dürfte eine ähnliche in Bezug auf Leontopolis am Nahr el Kasmieh sein. **Mr.**

Geschichte der Familie von Blücher. Von Friedrich Wigger. II. Zweite Abtheilung. Schwerin, Stiller. 1879.

Der vorliegende Band bildet den Abschluß von Wigger's verdienstvollem Werke, über welchem er mehr als zehn Jahre lang gearbeitet hat. Während der bereits 1870 erschienene 1. Band die Geschichte der Familie von Blücher vom 13. bis 16. Jahrhundert um-

faßte, sollte der 2. Band für die Entwicklung des Geschlechtes in der Neuzeit bestimmt sein. Durch die Überfülle des Stoffes, welcher sich dem Vf. besonders für die Lebensgeschichte des Fürsten Blücher von Wahlstatt darbot, war eine Theilung des Bandes in der Weise bedingt, daß der ersten Abtheilung (1878) die Geschichte der Linien in Pommern, Lehsen, Rosenow und der fürstlichen Linie zufiel, die zweite Abtheilung die Linien Sukow, Waschow und Boddin enthalten sollte. Für den 2. Band reichlicher als für den ersten durch die Familienarchive unterstützt und nur bei einem kur- oder livländischen Zweig des Hauses Blücher-Sukow im Stich gelassen, konnte W. den Grundsätzen, nach welchen er das Werk geschrieben, bei der neueren Geschichte besser nachkommen, als es in den Abschnitten des 1. Bandes der Fall war. Aus den Ahnenreihen heben sich die Persönlichkeiten von Familienmitgliedern hervor, und je nach ihrer Bedeutung gestalten sich ihre Lebensnachrichten zu kürzeren oder längeren Biographien, deren ausführlichste natürlich die mit vieler Liebe gearbeitete des Fürsten Blücher ist. Herausgelöst aus ihrem Rahmen hat dieselbe in weiteren Kreisen freudige Aufnahme und verdiente Anerkennung gefunden. — Obgleich die Stammtafeln und die Kapitelübersichten das Auffinden einzelner Personen einigermaßen möglich machen, vermissen wir dennoch ungern ein Namenregister, ohne welches einmal jegliches Buch ein gut Theil seines Werthes einbüßt. **Mr.**

Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels. Herausgegeben von der Historischen Kommission des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. I—VI. (Publikationen des Börsenvereins deutscher Buchhändler, Neue Folge.) Leipzig, Verlag des Börsenvereins deutscher Buchhändler. 1878—81.

Die in zwanglosen Bänden erscheinende Publikation ist dazu bestimmt, eine Niederlage für das Quellenmaterial, bzw. für Vorarbeiten und Beiträge zu einer Geschichte des deutschen Buchhandels zu werden, deren Herausgabe die Historische Kommission des Buchhändlervereins beschlossen hat; weiterhin wird das „Archiv“ zur Ergänzung und weiteren Ausführung des geplanten Geschichtswerkes dienen und solche eingehenderen Arbeiten bringen, die für den Rahmen der geschichtlichen Darstellung zu weitgreifend sein würden. Die Redaktion des Archivs hat der Bibliothekar des Vereins, Hermann Meyer, übernommen, die Oberleitung des Unternehmens als Vertreter der Kommission ist dem sachkundigen Verfasser der „Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels“ (Leipzig 1851), Albr. Kirchhoff, vorbehalten; für die Be-

arbeitung der Geschichte des deutschen Buchhandels ist Friedrich Kapp gewonnen, der im 4. und 6. Bande Berichte über den Stand der von ihm organisirten Vorarbeiten veröffentlicht.

Wir sehen davon ab, der mannigfachen Artikel zur speziellen Geschichte des Buchhandels, welche die reichhaltige Publikation in den vorliegenden sechs Bänden gebracht hat, einzeln zu gedenken, denn bei den zunächst interessirten Fachmännern und Liebhabern hat sich das Unternehmen, wie die stattliche Reihe der Mitarbeiter beweist, bereits hinlänglich selbst eingeführt. Um an dieser Stelle die Aufmerksamkeit noch weiterer Kreise auf das „Archiv“ zu lenken, heben wir ein paar Beiträge von allgemeinerem historischen Interesse heraus, wie solchen in der Publikation bisher in dankenswerther Weise ein breiter Raum überlassen worden ist; einen Augenblick länger verweilen wir nur bei der Studie von J. O. Opel „Die Anfänge der deutschen Zeitungspresse 1609—1650“, welcher der ganze 3. Band eingeräumt wurde.

Der Vf. hat sich der Mühe unterzogen, bei seinen Studien zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges in einer Reihe deutscher Archive und Bibliotheken die Reste der Jahrgänge ältester Zeitungen zu sammeln. Es gelingt ihm, indem er die einzelnen, meist ohne Angabe des Druckorts erschienenen Zeitungen bestimmten Städten zuzuweisen vermag, uns von der ältesten deutschen Zeitungspresse ein Bild zu rekonstruiren, das die weite Verzweigung dieser Literatur bereits im Menschenalter ihrer Entstehung ersehen läßt. Die älteste bisher bekannte Zeitung, eine Straßburger von 1609, befindet sich auf der Universitätsbibliothek zu Heidelberg (S. 44—59); von ihr, wie noch von einigen andern Zeitungsblättern werden Facsimiles der Titel gegeben. Wir haben durch die Arbeit von O. für die Anfangszeiten eine sichere Grundlage gewonnen auf einem Felde, das bisher äußerst wenig in wissenschaftlicher Weise durchforscht war und auf welchem das Quellenmaterial auch für spätere Epochen, noch für das ganze 18. Jahrhundert, völlig versprengt und fragmentarisch ist. Über Einzelheiten wird man mit dem Vf. vielleicht rechten dürfen, so über die Berliner Provenienz der S. 116 ff. besprochenen Zeitungen von 1617, 1618 und 1619. S. 3 bezweifelt O. die Richtigkeit der Angabe Hillebrand's (Italia III, 112), daß die erste gedruckte italienische Zeitung 1636 bei Massi und Lardi in Florenz erschienen sei, mit der Bemerkung, daß „selbst A. v. Reumont dem Vf. keinen Aufschluß über das Alter der italienischen Zeitungen zu geben vermochte“. Die vermißte Auskunft gibt der nach archivalischem Material gearbeitete Auf-

satz von S. Bonghi: Le prime gazette in Italia (Nuova Antologia XI, Firenze 1869, 311 s.), offenbar Hillebrand's Quelle. Über das Alter der dänischen Zeitungen belehrt uns jetzt Stolpe, Dagspressen i Danemark; das erste dänische Zeitungsprivileg ist von 1634. Nicht zutreffend ist, wenn S. 31 Eyzinger's (dies die richtige Schreibart) Relationes historicae als eine Nachahmung der Frankfurter Meßrelationen bezeichnet werden; das Verhältnis war das umgekehrte. Wohl nicht ganz zu ignoriren waren die Vorarbeiten des fleißigen J. v. Schwarzkopf; in seiner Schrift „Über Zeitungen" (Frankfurt 1795) findet sich eine gute Übersicht der älteren einschlägigen Literatur, zu der noch nachgetragen werden mag, daß eine Lebensbeschreibung Kaspar's v. Stieler, des Verfassers der von O. mehrfach herangezogenen „Zeitungslust und Nutz" (Hamburg 1695), bei J. H. v. Falckenstein, Analecta Nordgaviensia 253—280 gedruckt ist. In dem Abschnitte über handschriftliche Zeitungen sei zu der Angabe, daß sich im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts mit dem Emporkommen ständiger Gesandtschaften die Sitte der geschriebenen Zeitungen allmählich verloren habe, auf den Aufsatz von J. G. Droysen in der Zeitschrift für preuß. Geschichte 1877 hingewiesen, aus dem hervorgeht, welch große Bedeutung noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts die geschriebenen Zeitungen neben den gedruckten hatten. Für die Entscheidung der S. 241 ff. behandelten Frage der Abhängigkeit der Zeitungen von einander wird gerade diese handschriftliche Journalistik, die sich mit den heutigen lithographirten Korrespondenzen vergleichen läßt, in Betracht zu ziehen sein.

Neben der Abhandlung von Opel dürfen vorzugsweise auf Beachtung rechnen die von Kapp dem kgl. Geheimen Staatsarchiv zu Berlin entnommenen „Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Censur- und Preßverhältnisse unter dem Ministerium Wöllner" (4, 138—214; 5, 256—306), sowie im Anschluß daran desselben Verfassers Aufsatz „Die preußische Preßgesetzgebung unter Friedrich Wilhelm III. 1815—1840" (6, 185—250). — Für die Handhabung der Censur in Altbaiern, die Heigel bespricht (2, 5—32), finden sich ein paar weitere interessante Beispiele bei Brunner, Humor in Diplomatie und Regierungskunde des 18. Jahrhunderts 2, 285—95. — Im Zusammenhang der „Beiträge zur Geschichte der Preßmaßregelungen und des Bücherverkehrs auf den Büchermessen im 16. und 17. Jahrhundert", die Kirchhoff gibt (4, 96—137), verdient eine Stelle in J. J. Moser's Autobiographie (3. Aufl. 1, 50) Beachtung, insofern sie zeigt, daß man

am kaiserlichen Hofe der verderblichen Folgen, welche die strenge Handhabung der Censur für den Frankfurter Büchermeßverkehr haben mußte, sich wohl bewußt war. — H. E. Brockhaus reproduzirt (1, 91—119) einen schon früher gedruckten Plan Metternich's zur staatlichen Organisation des deutschen Buchhandels aus dem Jahre 1820, um ihn im Lichte der vorangehenden und nachfolgenden Verhandlungen zwischen den Regierungen und den Vertretern des Buchhandels zu erörtern; der Verfasser der nach Metternich's Urtheil „in jeder Rücksicht interessanten Arbeit“ ist nach Brockhaus Adam Müller. — Zum Schluß erwähnen wir den Beitrag von E. Berger „Der deutsche Buchhandel in seiner Entwicklung und in seiner Einrichtung in den Jahren 1815—1867 (2, 125—234), wo der Laie einen instruktiven Einblick in diese Verhältnisse erhält. R. Koser.

Zur Rechtsgeschichte des deutschen Sortimentsbuchhandels. Von H. Buhl. Heidelberg, L. Winter. 1879.

An der Hand der sehr ausgedehnten Literatur skizzirt der Vf. die allmähliche Ausbildung der für den Sortimentsbuchhandel heute maßgebenden Geschäftsformen. Die Scheidung des Verlags- und Sortimentsgeschäfts erfolgte in der Hauptsache erst während des 18. Jahrhunderts. Der erste Buchhändler, der mit einer Erklärung hervortrat, „er wolle hinfüro lediglich eine Verlagshandlung führen“, war 1735 Martini in Leipzig (S. 42). R. K.

III.

Die Prinzessin von Ahlden.

Von

Adolf Köcher.

Zweiter Artikel.

5.

Über den Verlauf der Katastrophe berichtet zunächst das oben angezogene Rundschreiben Georg Wilhelm's vom 23. Juli 1694[1]).

Daß der wirkliche Hergang in dieser für die fremden Höfe berechneten Darstellung an den heiklen Punkten vorsichtig verschleiert sein wird, ist von vorn herein wahrscheinlich. Und unsere Untersuchung hat bereits ergeben, daß der Antheil an dem Vergehen der Kurprinzessin, der hier dem Fräulein von Knesebeck aufgebürdet wird, durch die Tendenz, jenes Vergehen zu bemänteln, entstellt worden ist. Ebenso unglaubwürdig stellt sich der die Verweisung der Prinzessin nach Ahlden behandelnde Passus dar. Ich reproduzire daher zunächst den ganzen Inhalt des Berichts.

Nachdem die Prinzessin, so lautet derselbe, anfangs nur „einige froideur" gegen ihren Gatten gezeigt hatte, wurde ihr durch Fräulein von Knesebeck allmählich solcher Widerwille gegen denselben eingeflößt, daß sie von ihrem Vater die Erlaubnis, in das elterliche Haus zurückzukehren, erbat. Der Vater mißbilligte diesen Entschluß und ermahnte die Prinzessin, ihrem Gemahl zu vertrauen. Sie besuchte darauf ihren Vater zu Bruchhausen; als

[1]) Im Auszug gedruckt bei Schulenburg S. 135 f.

dieser aber vernahm, daß der Kurprinz eine Reise nach Berlin zu seiner Schwester anzutreten willens sei, schickte er die Tochter unter nochmaligen Ermahnungen nach Hannover zurück, damit sie ihren Gemahl noch vor seiner Abreise spräche. Allein die Prinzessin wurde durch die Umtriebe der Knesebeck in ihrem Widerwillen gegen denselben bestärkt und beschloß daher seine Rückkehr von Berlin nicht abzuwarten. Sobald seine Ankunft bevorstand, brach sie von Hannover zu ihrem Vater auf. Der aber entbot ihr durch entgegengeschickte Personen, daß sie entweder umzukehren oder sich auf das „unterwegens gelegene“ Amtshaus Ahlden bis auf weiteres zurückzuziehen hätte. Die Prinzessin zog das letztere vor, ihre Verführerin aber, die Knesebeck, wurde auf den Wunsch des Herzogs Georg Wilhelm arretirt.

Schon der Ausdruck, der das ferne Ahlden auf den Weg zwischen Hannover und der Residenz des cellischen Herzogs verlegt, zeigt, daß dieser Bericht auf die Unbekanntschaft der fremden Höfe mit den wirklichen Verhältnissen berechnet ist. Vergleicht man damit zwei unter dem unmittelbaren Eindruck und behufs amtlicher Erledigung dieser Dinge geschriebene Briefe des Grafen Platen vom 13. und 15. Juli[1]), so erhellt, daß die Übersiedlung der Prinzessin nach Ahlden nicht auf dem Wege von Hannover zu ihren Eltern auf den plötzlichen Befehl ihres Vaters erfolgte, sondern das Ergebnis längerer Unterhandlungen zwischen dem hannoverschen und dem cellischen Hofe war, während deren die Prinzessin voll Ungeduld in Hannover verharrte.

Am 13. nämlich erwidert Platen auf einen Brief Bernstorff's vom gleichen Tage, er entnehme daraus, daß die Prinzessin am 15. nach Ahlden aufbrechen könne; sie werde dies mit um so größerem Vergnügen hören, je unwilliger sie gewesen wäre, daß ihre Abreise nicht schon am 14. hätte ausgeführt werden können: tant Elle a envie et d'empressement de quiter Hannovre. Nachdem dann Reiseroute, Geleit und Gepäck besprochen ist,

[1]) Die Couverts der beiden Briefe sind nicht erhalten, indessen der Inhalt und ihre Aufbewahrung unter den cellischen Ministerialakten beweist, daß dieselben an den leitenden Minister in Celle gerichtet sind. Der Adressat kann daher kein anderer als Bernstorff sein.

heißt es weiter: Quant á vostre proposition d'insinuer par Mr de Bousch[1]) a Me la Pr(incesse) E(lectorale) qu'Elle dise pour sauver les apparences, qu'Elle ne veut et ne peut vivre avec le Pr(ince) El(ectoral) et qu'Elle a demandé pour cela de se pouvoir retirer avant son retour icy, nous trouvons á propos que nous fassion courir tel bruit, mais non pas de suggerer a Me la Prince[2]) de le dire. Nous en parlerons demain á S. A. E.[3]) et verrons ce qu'Elle resoudra lá dessus. Am 15. erwidert Platen auf einen Brief Bernstorff's vom 14., er werde dem Kurfürsten Vortrag halten und zweifle nicht, daß derselbe alle Vorschläge Bernstorff's in Betreff der Abreise der Prinzessin gut heißen werde. Von dieser wird dann abermals gemeldet: Elle est extremement impatiente de quiter ce lieu icy, de sorte qu'Elle n'apprendra qu'avec chagrin que cela se doit remettre encore un ou deux jours. Und zum Schluß: Le depart de Me la Pr. El. ne pourra pas passer pour desertion voulant prendre tous ses gens et tout ce qui luy appartient avec Elle.

Man ersieht hieraus vor allen Dingen, daß zwischen den Höfen von Celle und Hannover die Aussprengung eines falschen Gerüchts über die Flucht der Kurprinzessin zu dem Zweck vereinbart ist, pour sauver les apparences. Da nun jenes Rundschreiben Georg Wilhelm's die Thatsachen so erzählt, wie man sie nach der hier gegebenen Andeutung zu verfälschen beschloß, so bleibt von der ganzen offiziellen Darstellung nicht viel mehr als der durch Platen's Briefe bestätigte Umstand bestehen, daß die Kurprinzessin nichts sehnlicher betrieben hat als den Weggang aus den ihr unerträglichen Verhältnissen zu Hannover.

Dasselbe Urtheil gilt von der Anklageschrift, welche der Kurprinz durch den Hofrath Lucius am 20. September 1694 bei dem Ehegerichte einreichte.

Daß die Prinzessin ihren Vater in Bruchhausen besucht hat, wird allerdings durch einen Bericht des englischen Gesandten Cresset

[1]) Geheimer Rath von dem Bussche.

[2]) sic!

[3]) Kurfürst Ernst August.

bestätigt, der am 15. Juni aus Bruchhausen schreibt: „Die Kurprinzessin, welche einige Zeit von hier war, kehrt dieser Tage wieder nach Hannover zurück, da sie von ihrer Krankheit wieder ganz hergestellt ist." Ich füge hier gleich einen Bericht ebendesselben vom 29. Juni hinzu: „Der Hof ist von Celle nach Windhausen gegangen; die Kurprinzessin hat in Hannover einen Rückfall bekommen, und im Falle, daß sie besser sein sollte, wird sie in Windhausen erwartet, um den Gesundbrunnen zu trinken[1])." Es wurde also ein abermaliger Besuch der Prinzessin in ihrem Elternhause erwartet, als die Katastrophe dazwischen trat.

Die Thatsache des Besuches in Bruchhausen macht es wahrscheinlich, daß auch die damit verknüpfte Bitte der Prinzessin, bei ihrem Vater bleiben zu dürfen, nicht rein aus der Luft gegriffen ist. Nimmt doch auch Anton Ulrich sowohl von dieser Bitte wie von dem abschlägigen Bescheid, der darauf erfolgte, Notiz[2]).

Wer möchte der unglücklichen Frau einen Vorwurf daraus machen, daß sie auf der Rückkehr von Bruchhausen es nicht über sich gewann, in Herrenhausen einzukehren?[3]) Und wenn der Kurprinz hervorhebt, daß er seine Gemahlin aufgesucht und ihr auch von Berlin einen freundlichen Brief geschrieben habe, so wird dies Bemühen, alle Schuld an den verzweifelten Schritten der Gemahlin von sich abzuwälzen, durch die oben mitgetheilte Eröffnung der letztern entwerthet, der Kurprinz habe schon vor seiner Reise nach Berlin ihr mit der Scheidungsklage gedroht. Ich bemerke, daß auf die Mittheilung von diesem Geständnis der Prinzessin den cellischen Ministern auf der Konferenz zu Engesen von Seiten der hannoverschen geantwortet wurde: „wenn sie (die Prinzessin) dabei bliebe, daß sie dem Kurprinzen die Schuld gebe, würde solches nicht via ad separationem sein"[4]). Vor allem aber beweist die oben citirte Mahnung Platen's in dem zweiten Briefe an Bernstorff, die Abfahrt der Prinzessin von Hannover werde, wenn man sie alle ihre Leute und alle ihre Sachen mitnehmen

[1]) Bei Schulenburg S. 49.

[2]) Octavia S. 177 f.

[3]) Anklageschrift des Kurprinzen.

[4]) Nach dem oben citirten Protokoll Hugo's.

lasse, nicht als Desertionsversuch gelten können, daß die beim Gericht eingereichte Klage des Kurprinzen ebenso wie das Rundschreiben Georg Wilhelm's den Thatbestand, pour sauver les apparences, verdreht.

Zu alle dem kommt nun noch die Erwägung, daß Georg Wilhelm bei der leicht bestimmbaren Weichheit seines Wesens und bei dem Einfluß seiner Gattin, die oft genug ihr reuiges Kind in der einsamen Haft besuchte, schwerlich sein ganzes Leben lang sich jedes Wiedersehen und die Aussöhnung mit dem einzigen Kinde versagt haben würde, wenn ihr Vergehen lediglich in dem Versuch bestanden hätte, trotz der Abmahnung des Vaters sich in seine Arme zu flüchten. Bedenkt man nun, daß in Platen's Briefen von einer Intrigue die Rede ist, in den Bekenntnissen der Knesebeck aber der Ausdruck, man habe die Prinzessin entführen wollen, erscheint, und daß sie selbst sich eines skandalösen Benehmens zieh, so gibt der Umstand, daß sogar das beschönigende Rundschreiben und die damit übereinstimmende Scheidungsklage eines Fluchtversuches der Prinzessin gedenkt, dem Berichte Anton Ulrich's, sie habe mit Hülfe von Königsmarck nach Wolfenbüttel zu entweichen geplant, um so größere Wahrscheinlichkeit, weil nicht nur ihr Verhältnis zu Königsmarck als ein anstößiges aufgedeckt ist, sondern auch die aufgefangene Korrespondenz, deren Liste uns durch ein Fragment der Untersuchungsakten enthalten ist, eine von Nienburg bis nach Dresden verzweigte geheime Verbindung bezeugt.

Ich füge noch hinzu, daß auf einem andern Fragment der Untersuchungsakten diese Notizen stehen:

„Postmeister. Ob Metsch an die Kurprinzesse eine Staffete von hier geschicket etwa medio junii? N. 17 ... den 1. Julii Königsmarck aus dem Hause gangen, 12. Juli Mlle Knesebek arrestirt. 17. Kurprinzesse nacher Ahlen gereiset. 23. Juli ... zu Burgdorff gesprochen. 26. Knesebeck nacher Springe.“

Kombinirt man die auf beiden Fragmenten wiederkehrende Notiz, daß am 14. Juni von Hannover aus eine Staffette nach Bruchhausen an die Kurprinzessin geschickt ward, mit dem Bericht Cresset's vom 15. Juni, daß die dort weilende Kurprinzessin von ihrer Krankheit wieder so genesen sei, daß sie demnächst nach

Hannover zurückzukehren gedenke, so drängt sich die Vermuthung auf, daß die Staffette aus Hannover und die Rückkehr dorthin mit dem Fluchtversuche zusammenhängen könnte.

Setzt man nun voraus, daß wirklich damals ein Entweichen mit Königsmarck in's Auge gefaßt worden ist, so erhebt sich die weitere Frage, wodurch dasselbe vereitelt sei. In der Relation von 1695 sowie in dem Roman Anton Ulrich's ist der Gräfin Platen die Verrätherrolle zugetheilt. Sie selbst, die Maitresse des Kurfürsten, so wird hier erzählt, habe ein Verhältnis mit Königsmarck angeknüpft, und dieser Lüstling sei ihr auch in allem zu Willen gewesen, nur seine Beziehungen zur Prinzessin habe er der Gräfin zum Trotz insgeheim fortgesetzt. Diese sei eifersüchtig geworden und habe daher dem Kurfürsten den Verkehr jener beiden verrathen. Als dann Königsmarck den Vorschlag, ihre Tochter zu heiraten, damit sein Verhältnis zu der Mutter nicht verdächtigt würde, mit Entrüstung abgelehnt hätte, hätte sie aus Rache den Kurfürsten bestimmt, im Blute Königsmarck's die Schande seines Hauses zu ersticken[1]).

Sicher ist, daß unmittelbar nach dem Ereignisse das Gerücht die Gräfin als die Verrätherin der Prinzessin bezeichnet hat. Die Herzogin von Orléans schreibt nämlich am 28. November ihrer Tante, König Ludwig habe sie bei Tafel gefragt, ob es wahr wäre, „daß die Churprintzessin sich gejustificirt hette und begehrt, sich wider mitt ihrem herrn zu vergleichen auff 3 conditionen: die erste were daß man ihr eine offendtliche declaration geben solte, wie daß sie unschuldig were ahngeklagt worden; die zweite, daß man die gräffin platten als ihre ahnklägerin weg jagen solte, und die dritte, daß man graff königsmarck auff freyen fuß stellen solte und loß lassen". Die Herzogin stellte alles auf das bestimmteste in Abrede, „und waß die gräffin platten ahnlangt", schreibt sie, „so glaubte ich durch waß ich von dießer geweßenen churprintzes gehört und wie ich dieße gräffin kente, daß dieße erste mehr boßhafft ist alß die letzte, welche ich ein gutt mensch gekent". Immerhin ist es doch zu beachten, daß die Darstellung Anton Ulrich's sich mit jenem ersten Gerede deckt.

[1]) Octavia S. 174—181.

Auch das Motiv, aus dem er die Rache der Gräfin ableitet, tritt fast gleichzeitig mit dem Ereignis auf. Am 21. November erwidert nämlich die Herzogin von Orléans auf einen Brief der Kurfürstin Sophie folgendes:

„Es ist kein aparentz daß die gräffin Platten sich an einen so jungen menschen als Königsmarck war, solte gemacht haben, Ich glaube vielmehr wie E. L. sagen daß sie ihn flatirt hatte in hoffnung daß er ihre dochter heurahten mögte den er war ein gutt parthey, Es kan aber wol sein daß Königsmarck auß vanitet der geweßenen Churprintzes hatt weiß wollen machen, daß alle weibsleutte von ihm verliebt seyen, damitt sie ihn desto ahngenehmer finden möge, den alle junge kerls seindt ordinaire, voller vanitet und wie sich dieße princes hernach hatt verrahten gesehen, hatt sie sich eingebildt die gräffin were schuldt dran, die gräffin jammert mich die sach so zu hertzen genohmen zu haben, daß sie kranck drüber geworden ist, so sachen wen sie nicht war sein, muß man nur verachten und drüber lachen, so wirdt man nicht kranck davon, aber es ist doch schmertzlich, sich von jemandes so traktirt zu sehen so man gemeint einen lieb hatt, kan also der gräffin eben nicht verdencken daß sie sich erzürnt hatt."

Also die Kurprinzessin selbst hat die Gräfin Platen als ihre Anklägerin bezeichnet, und auch die Kurfürstin Sophie hat, ebenso wie der Verfasser der Relation von 1695, nicht bezweifelt, daß die Platen den Grafen Königsmarck zum Gemahl ihrer Tochter ausersehen hätte, und wenigstens Akt davon genommen, daß man die Platen der Buhlschaft mit Königsmarck bezichtigte. Sogar der Kurfürst glaubte die nachtheiligen Gerüchte über die Platen nicht ignoriren zu dürfen und erklärte daher dieselben für Erfindungen der Gräfin Maria Aurora Königsmarck[1]).

Man sieht aus allem, daß Anton Ulrich's Darstellung sich auf Schritt und Tritt mit dem Gerede deckt, welches über diese Dinge in Umlauf war. Durch dies Gerede bis zu den Dingen selbst zu dringen, dazu reicht der fragmentarische Bestand der echten Quellen nicht aus.

Vollends der Kern der Katastrophe, das Verschwinden des Grafen Königsmarck in der Nacht zum 1. Juli, bleibt unaufge-

[1]) Brief an Ilten, dat. 5. Nov. 1695, bei Feder, Kurfürstin Sophia S. 249. Vgl. auch ebendaselbst S. 170 den Brief der Kurfürstin an Ilten.

klärt. Mit völliger Gewißheit steht nur die Thatsache fest, daß Königsmarck aus den hannoverschen Diensten in die des Kurfürsten von Sachsen überzutreten im Begriff stand und bereits seine Bestallung als sächsischer Generalmajor in den Händen, aber den Abschied als hannoverscher Obrister noch nicht erhalten hatte, als er am 1. Juli 1694 spurlos in Hannover verschwand. Er hatte zwei Schwestern, von denen die eine, Amalie Wilhelmine, mit dem Grafen Karl Gustav von Lewenhaupt vermählt war, die andere, die vielgenannte Marie Aurora, eben damals und um ihres Bruders willen in Beziehung zu dem Kurfürsten Friedrich August von Sachsen kam. Indessen alle Bemühungen der Schwestern und alle Requisitionen des sächsischen Hofes, die Marie Aurora erwirkte, richteten nicht das geringste aus. Die hannoverschen Minister stellten ein- für allemal die Summe der unverfänglichen Mittheilungen, die sie zu verbreiten für gut befanden, fest[1]) und erwiderten auf alle Requisitionen, nach dem treffenden Ausdruck Stepney's[2]), „wie Kain, daß sie nicht ihres Bruders Hüter seien“. In dies Wort kann man den ganzen Inhalt der umfangreichen Akten, die über Königsmarck's Untergang vorliegen, zusammenfassen. Ich reproduzire dieselben darum ebenso wenig wie die auf die Gräfin Marie Aurora und auf die Römische Octavia zurückgehenden Gerüchte. Erwägt man aber, daß der hannoversche Hof, indem er jede Verantwortung für das Verschwinden Königsmarck's von sich ablehnte, zugleich jeden Zusammenhang dieses Begebnisses mit der Ehescheidung der Kurprinzessin bestritt, während doch die Briefe Platen's und das Protokoll vom 5. August das gerade Gegentheil erweisen, so drängt sich der Schluß auf, daß auch die Verweigerung jeder Auskunft über Königsmarck nur erfolgte, weil die Schuld an dem Untergange desselben sich nicht von dem Hofe abwälzen ließ. Daß aber die Beseitigung des Grafen mit seinem Verhältnis zur Kurprinzessin zusammenhing, wird durch den Widerspruch der geheimen mit den veröffentlichten Papieren zur Evidenz gebracht.

---

[1]) Diese Darstellung ist mitgetheilt in der Zeitschr. d. Histor. Vereins für Niedersachsen 1879 S. 53 ff.

[2]) Bei Schulenburg S. 65.

Ziehen wir die Summe unserer Untersuchung. Der Haß ihrer Schwiegermutter und die Lieblosigkeit ihres Gemahls machten für Sophie Dorothee das Leben in Hannover zur Qual, und die Verlassene ließ sich von einem verwegenen Lüstling umgarnen. Unter Vermittlung des anfangs widerstrebenden Fräuleins von Knesebeck wurde von ihnen eine skandalöse Intrigue geplant. Dieses ist sicher. Wahrscheinlich ist es, daß ein Entweichen der Prinzessin mit Königsmarck der Gegenstand dieser Intrigue war. Das Gerücht behauptete, daß dem Kurfürsten das Vorhaben durch seine auf Königsmarck eifersüchtige Maitresse verrathen sei. Wie dem auch sei, das Verhältnis des Grafen zur Kurprinzessin wurde entdeckt. Er selbst wurde im tiefsten Geheimnis beseitigt, die Knesebeck wanderte in das Gefängnis, und die Kurprinzessin wurde nach dem einsamen Ahlden verbannt.

Ich stimme also mit Schaumann darin überein, daß die Genesis der Katastrophe in der durch die Fehltritte ihres Vaters bedingten schiefen Stellung der Prinzessin in Hannover liegt. Wenn aber Schaumann die Prinzessin von jeder Schuld frei spricht, so glaube ich das Gegentheil erwiesen zu haben. Infolge dessen habe ich auch über den letzten Anlaß der Katastrophe eine andere Ansicht als Schaumann aufgestellt.

Indem dieser nämlich von der völligen Unschuld der Prinzessin ausgeht, stellt er den Sturz derselben als ein Werk berechnender Bosheit dar und leitet denselben aus einer Erkrankung des Kurfürsten ab, die alle Gegnerinnen der Prinzessin mit Furcht vor der Rache derselben erfüllte, sobald sie regierende Kurfürstin geworden sein würde. Woher Schaumann die Kunde von jener Erkrankung hat, ist in seinem Buche nicht gesagt. Ich lasse daher dies Faktum, da mir die Quelle nicht bekannt ist, auf sich beruhen und bemerke nur, daß dasselbe zur Erklärung der Katastrophe nicht verwendet werden kann, wenn die Voraussetzung völliger Schuldlosigkeit der Prinzessin nicht zutrifft. Auch diese Erwägung spricht für den Vorzug der von mir aufgenommenen Erzählung, daß ein Fluchtversuch der Prinzessin den Anlaß zu ihrem Verderben gab.

Den letzten Zweifel wird der Umstand beseitigen, daß in einem Gutachten, welches der Vicekanzler Hugo dem zur Scheidung der

kurprinzlichen Ehe konstituirten Gerichte einreichte, eröffnet wird, die Kurprinzessin hätte, „wie zu erweisen, heimlich wollen aus dem Lande ziehen“.

6.

Das geheimnisvolle Verschwinden Königsmarck's gab dem Gerede allerorten einen willkommenen Stoff. In Hannover wurde behauptet, man halte ihn in einem Keller des fürstlichen Schlosses verwahrt[1]). Sogar Ludwig XIV. wiederholte an seiner Tafel ein solches Gerücht[2]). Es war natürlich, daß die Schwestern des Verschwundenen sich an diese Hoffnung anklammerten und den Bruder wieder hervorzubringen suchten. Gräfin Marie Aurora war sowohl in Celle wie in Hannover. Hier wurde sie kurzer Hand ausgewiesen[3]), dort aber von Bernstorff bedeutet, ihre ungeduldige Reklamation werde, falls ihr Bruder überhaupt lebendig in der Hand der hannoverschen Regierung sei, nur zur Folge haben, daß dieselbe ihn nicht ausliefern würde[4]). Sie wandte sich daher an den Kurfürsten von Sachsen, von dem ihr Bruder bereits zum Generalmajor bestallt gewesen war, als er verschwand, und nahm durch ihre Reize den Kurfürsten Friedrich August dermaßen gefangen, daß dieser den Verschwundenen auf das energischste von dem hannoverschen Hof requirirte.

Am 13. Juli traf der kursächsische General-Adjutant und Obrister Johann Bannier in Hannover ein und forderte die Frei-

---

[1]) Protokoll des Hofraths Kotzebue über ein Verhör der Frau von Maitsch, der Schwester der Knesebeck, act. Hannover, 18. Sept. 1694, praes. v. d. Bussche und Hugo: „Madame von Metsch wurde befraget, ob sie nicht gesaget, daß ein Kaufmann in Hannover wäre, welcher gesagt, daß, wenn's ihm zugelassen wäre, er Graf Königsmarck bald finden wollte, und säße derselbe eines Orts auf dem Schlosse im Keller.“ Frau von Maitsch verneinte die Frage. Als man ihr vorhielt, daß sie gegen Obermarschall von Bülow sich so geäußert, gab sie zu, möglicherweise gesagt zu haben, Königsmarck lebe noch, „und wäre davon allerorts viel Sagens“. Vgl. Zeitschr. d. Histor. Vereins für Niedersachsen 1879 S. 68. Wie abenteuerlich schließlich solches Gerede wurde, beweist der von Weber (Aus vier Jahrhunderten 2, 107 Anm.) mitgetheilte Brief vom 31. März 1698.

[2]) S. die oben citirte Stelle aus dem Briefe der Herzogin von Orléans.

[3]) Zeitschr. d. Histor. Vereins für Niedersachsen 1879 S. 65.

[4]) Mittheilung Bernstorff's auf der Konferenz zu Engesen, 5. Aug. 1694.

gebung des Grafen Königsmarck, weil derselbe als Generalmajor der Kavallerie in kursächsische Dienste getreten und zu der am Rhein operirenden Armee beordert sei[1]). Der Antwort, Kurfürst Ernst August wolle dem Grafen den Abschied nicht vorenthalten, habe ihn aber nicht in seiner Gewalt, hielt Bannier die Erklärung entgegen, daß man doch eine Nachforschung nach seinem Verbleiben hätte anstellen müssen. Er empfing den Bescheid, daß S. Kurfl. Dchl. „in selbsteigener Erinnerung Dero hohen obrigkeitlichen Amts es daran nicht würde haben ermangeln lassen“, allein die Diener des Grafen hätten bezeugt, daß derselbe oft nächtlicher Weile ausgezogen und, ohne Bescheid zu hinterlassen, Nacht und Tag und auch wohl länger ausgeblieben sei; daher fehle jeder Anhalt für eine Inquisition. Auch die Beschwerde Bannier's, daß man die Sachen des Grafen versiegelt und seine Briefschaften weggenommen hätte, wurde leicht entkräftet: dies sei Brauch, wenn ein fürstlicher Bedienter mit Tode abginge, man nehme nur die amtlichen Schriftstücke aus seinem Nachlaß heraus. Die einzige Wirkung der Instanzen des sächsischen Gesandten war, daß Ernst August unter der Versicherung seiner Bereitwilligkeit zu jedem ihm möglichen Dienst nur schärfer den Gesichtspunkt betonte, daß der Graf noch in hannoverschen Diensten gewesen, und ihm daher die Abfolgung desselben, falls er Ursache zum Festhalten hätte, mit Fug nicht zuzumuthen sei[2]). Mit diesem Bescheide empfing Bannier ohne weiteres sein Rekreditif[3]). Zugleich wurde dem sächsischen Minister von Haxthausen eine von der Regierung aufgenommene Darstellung des „Faktums“ zugestellt und der Obrister Graf von Wittgenstein als außerordentlicher Gesandter nach Dresden geschickt (21. Juli). „Wenn man ihm zu verstehen geben sollte“, heißt es in der Instruktion, „daß es wunderlich sei, wo der Graf Königsmarck hinkommen, wird er darauf antworten, daß es freilich ein extraordinairer casus sei. Wenn aber jemand eine so extraordinaire conduite führete und die Gewohnheit hätte, bei nächtlicher Weile

[1]) Kreditif, dat. Dresden, 10. Juli 1694.

[2]) S. das „Faktum“ vom 16. Juli in der Zeitschr. für Niedersachsen 1879 S. 55 ff.

[3]) dat. 16. Juli 1694.

allein auszugehen, eine Nacht und Tag, auch wohl länger auszubleiben, ohn Jemand von seinen Leuten zu sagen, wo er anzutreffen, so könnte man sich eben so groß nicht verwundern, wenn er sich endlich gar verlöre, inmaßen der Exempel sich auf solche Weise wohl mehr in der Welt zugetragen. Wenn etwan ferner urgirt würde, daß er, der Graf Königsmarck, ein würklicher kursächsischer Bedienter gewesen, wird er (der Gesandte) sagen, daß man solches zu Hannover nicht agnosciren könnte." Wegen des Unterbleibens einer gerichtlichen Untersuchung sollte der Gesandte zu dem an Bannier ertheilten Bescheid „gegen ein oder andern der vertrautesten ministrorum, jedoch mit gar guter glimpflicher Manier und nur gleichsam als für sich, hinzuthun, daß ein Herr dem andern darunter, wie er die Justiz in seinem Lande zu administriren, wie er mit seinen Bedienten zu verfahren, und was er in seinem Lande zu verordnen hätte, nicht vorzuschreiben pflegte". Es sollte ferner betont werden, daß Königsmarck's Verschwinden mit der Sache der Kurprinzessin nichts zu thun hätte. „Sollte auch gemuthmaßet werden wollen, als ob zwischen Uns und Unsers Herrn Bruders Ld. dieserwegen einige Mißhelligkeit wäre, kann er (der Gesandte) versichern, daß solches ganz nicht, sondern Wir beede Gebrüdern, gleichwie in allen andern, also auch in dieser Sache ganz einig wären und in vollkommener Correspondenz und Vertraulichkeit stünden". Das letzte Ziel der Sendung aber sollte die Aufrechthaltung des bisherigen guten Verhältnisses zwischen Sachsen und Hannover sein [1]). Weil jedoch Bannier sich bei der ihm zu Theil gewordenen Abfertigung nicht beruhigte, sondern in Privatdiskursen das eine und andere nachdenkliche Wort fallen ließ, „daraus Wir", — so schreibt Kurfürst Ernst August [2]) — „wann er ordre hätte dergleichen zu sagen, nicht anders würden schließen können, als daß des Herrn Kurfürsten zu Sachsen Ld. Gelegenheit zu suchen gemeinet, sich zu Uns zu nöthigen", so wies nicht nur Ernst August, sondern auch Georg Wilhelm seine Gesandten in Wien, Regensburg, Berlin,

---

[1]) Instruktion Wittgenstein's, dat. 21. Juli 1694.

[2]) an Geheimen Rath von Oberg nach Wien, dat. 21. Juli 1694.

in Stockholm, im Haag und im Hauptquartier des Königs von England an, allen „von kursächsischer Seite etwa beizubringenden ungleichen Impressionen“ rechtzeitig vorzubauen[1]).

Wittgenstein fand in Dresden ein unerwartetes Entgegenkommen. Er berichtete am 10. August, daß der Kurfürst nichts weiter verlange als die Gewißheit, ob Königsmarck todt oder lebendig wäre. Als Ernst August darauf am 15. bei seinem fürstlichen Wort versicherte, er könne nicht mehr sagen, als was er schon deklarirt hätte, meldete Wittgenstein am 21. zurück, daß der Kurfürst Friedrich August diesem Worte Glauben schenke und dabei acquiescire. Mit der wiederholten Versicherung Ernst August's (31. August), daß er Königsmarck nicht in seiner Gewalt hätte, da er ihn andernfalls nicht zurückhalten würde, schien Wittgenstein's Sendung erledigt zu sein[2]).

Allein während der hannoversche Gesandte in Dresden so guten Bescheid bekam, hörte der sächsische Gesandte in Hannover nicht auf zu drängen und zu drohen. Er berief sich auf den wiederholten Befehl seines Herrn, die Freilassung Königsmarck's vivement und vigoureusement zu begehren, die Verweigerung werde böse Folgen haben, denn sein Herr habe den Schwestern des Grafen die Protektion ihres Bruders versprochen und mache einen point d'honneur daraus[3]).

Der hannoverschen Regierung wurde der Ärger hierüber verdoppelt durch den Hinblick auf den Bund der „korrespondirenden Fürsten“, die unter Anton Ulrich's Führung gegen die neunte Kur protestirten. Man bot daher alles auf, damit nicht neben Münster und Dänemark auch noch Kursachsen dem Bunde beitrete. Alle befreundeten Höfe wurden darum sowohl von Hannover als auch von Celle aus alarmirt[4]); beide Brüder erklärten, falls sich Kur-

[1]) Die hannoverschen Instruktionen sind vom 21. Juli, die cellischen vom 24. Juli 1694 datirt.

[2]) Über den hier skizzirten Verlauf liegt mir nur ein Schreiben Kf. Ernst August's an Kf. Friedrich August vor, dat. Linsburg, 17. Sept. 1694.

[3]) Reskript Ernst August's an Ober-Hofmarschall Freiherrn von Görtz nach Brüssel, dat. 2. Aug. 1694.

[4]) Es liegen vor hannoversche Instruktionen an den Geheimen Rath und Ober-Hofmarschall Freiherrn von Görtz in Brüssel, den Geheimen Kammerrath

sachsen nicht beruhige, ihre Truppen aus dem Kriege gegen Frankreich zurückzuziehen[1]). Dies verfing besonders in Wien. Graf von Windischgrätz nannte das Verfahren des sächsischen Hofes ungereimt: wie könne man von Kurfürst Ernst August einen Menschen fordern, der ihm nicht in Verwahrung gegeben sei. Und der Kaiser beauftragte den Grafen Harrach, in Dresden für die Erhaltung des Friedens mit Hannover thätig zu sein[2]). Von Berlin aber kam sofort die Zusage bewaffneter Hülfe, und der brandenburgische Gesandte in Dresden, Chwalkowski, wirkte mit Graf Harrach den Einflüsterungen der Gräfin Marie Aurora entgegen[3]).

Die hannoverschen Alliirten wurden durch die versöhnlichen Erklärungen, die Wittgenstein nach wie vor in Dresden empfing, beruhigt[4]). Um aber auch der Gräfin Aurora eine gewisse Genugthuung zu verschaffen, mußte Bannier am hannoverschen Hofe noch eine Zeit lang auf der Auslieferung Königsmarck's bestehen[5]). Er hielt daher dem Grafen Platen die Alternative entgegen, daß Königsmarck in Gewahrsam säße, ou qu'on l'avoit fait périr.

---

von Oberg in Wien, den Sekretär Bacmeister in Berlin und den Rath Schmidt in Stockholm, dat. 2. August; cellische Instruktionen an die beiden Letztgenannten, an den Geheimen Kammerrath von Bothmer in Wien und den Geheimen Rath Baron Schütz im englischen Hauptquartier, dat. 7. Aug. 1694.

[1]) Ernst August an Görtz: „Und ob zwar Wir zu Zurückrufung Unserer in den Niederlanden habenden Trouppen so ohngern kommen würden, daß Wir vielmehr begierig wären, gegen künftige Campagne der gemeinen Sache noch dazu mit einem Theil Unserer in Unsern Landen habenden Trouppen wo müglich zu dienen, so gäben Wir dennoch J Kgl. M[t] selbst hocherleuchtet zu erwägen, ob Wir und Unsers Herrn Bruders Ld. bei obiger Bewandnüs würden Umbgang nehmen können, besagte Unsere Trouppen zurückzufordern, wann Uns und S. Ld. nicht auf andere Wege genugsame Sicherheit beschaffet würde."

[2]) Berichte Bothmer's, dat. Wien, 21., 25., 28. Aug., 1. Sept. 1694.

[3]) Bericht Bacmeister's, dat. Berlin, 1. Sept. 1694; vgl. Chwalkowski's Briefe an Ilten in der Zeitschr. für Niedersachsen 1879 S. 60 ff.

[4]) Wie Bothmer und Bacmeister, so meldete auch aus dem englischen Hauptquartier Schütz (dat. 13/23. Sept. 1694), der König habe die Nachricht, „Kursachsen hätte auf die letzte vom Grafen von Wittgenstein geschehene Declaration acquiescirt".

[5]) Derselbe bezeugte seinem Freunde, dem hannoverschen Kriegsrath von Ilten (dat. 12. Sept. 1694), daß er noch am 4. September diese Weisung erhalten habe.

Würde die Freigebung par la voye douce nicht zu erhalten sein, so „würden S. Kurfl. Dchl. Dero justes ressentiment zeigen und andere mesures nehmen". Und beiläufig ließ er sich vernehmen: „es würden schon andere Puissancen sich für den Grafen Königsmarck interessiren und mit S. Kurfl. Dchl. zu Sachsen Partei machen, gestalten S. Kurfl. Dchl. genug dazu animiret würden" (18. August). Der Kurfürst wiederholte seine frühere Versicherung und den Appell an seine Alliirten (23. August). Aber auch durch die Mittheilung der Erklärung, die Wittgenstein am Dresdener Hofe erhalten hatte, ließ sich Bannier nicht beirren. Er entgegnete, „es hätte mit solcher Erklärung die Meinung nicht, daß S. Kurfl. Dchl. zu Sachsen bei der Sache acquiesciren, sondern nur, daß Sie Dero Resolution differiren wollten, um S. Kurfl. Dchl. zu Braunschweig und Lüneburg Zeit zu lassen, sich zu begreifen und dasjenige zu thun, was S. Kurfl. Dchl. zu Sachsen von Ihr begehrten" (1. Sept.). Käme Königsmarck nicht wieder zum Vorschein, so würden die Zeugen, die man vorführen könnte, Sachen aussagen à l'étonnement de tout le monde, und es würde zu Extremitäten kommen (2. Sept.). Als Bannier so weit ging, seinem Zweifel an der Wahrheit der von Ernst August feierlich abgegebenen Erklärung einen schroffen Ausdruck zu geben[1]), wurde ihm die Antwort, daß man den Berichten Wittgenstein's mehr Glauben beimesse als seinem denselben widersprechenden Vorgeben, vom Kurfürsten von Sachsen zur Fortsetzung der Reklamation Königsmarck's autorisirt zu sein, zumal da er seit Empfangnahme seines Rekreditifs am hannoverschen Hofe überhaupt nicht mehr

[1]) In einem Brief an Platen, dat. 9. Sept. 1694, erbittet er sich die Gnade und das Vertrauen d'entrer en cette occasion icy dans le serment de S. A. E. vostre maistre de ne me jamais ouvrir de ce qu'on me confiera qu'à celuy que je suis obligé de la faire, und fügt zur Begründung hinzu: vous me permettrez que je vous repete encor que comme il ne s'agit point icy de la parole et l'assurance d'un traitté du alliance, que dans un pareille cas comme celuy cy l'on cache et dissimule jusqu'à un certain temps ses sentiments et ce qu'on pourroit declarer apres, n'estant point inconnu que les plus grands princes malgré l'opposition de leur naturelle sont obligés de le faire conformement aux accidents qui arrivent.

beglaubigt sei[1]). Bannier's Empfindlichkeit, daß seine Ehre und sein amtlicher Charakter durch diese Eröffnung verletzt sei[2]), trug ihm nur eine wiederholte Zurechtweisung[3]) und eine nachdrückliche Beschwerde Ernst August's bei dem Kurfürsten von Sachsen ein[4]).

Bannier's Verbleiben in Hannover war damit unmöglich geworden. Er wurde von seinem Auftraggeber zwar nicht dementirt, derselbe ließ vielmehr dem Grafen Wittgenstein zu Protokoll erklären, daß er dem Worte des Kurfürsten Ernst August allerdings Glauben schenke, aber auch auf dem Wunsche bestehe, daß die weitere Nachforschung nach Königsmarck nicht unterbliebe[5]). Indessen Bannier wurde doch nunmehr abberufen[6]) und der Hader über sein Auftreten durch mehrere von Wittgenstein auf Befehl seines Kurfürsten zu Protokoll gegebene Deklarationen beigelegt, in denen Ernst August einerseits den Standpunkt aufrecht erhielt, seinem obrigkeitlichen Amte Genüge, dem sächsischen Gesandten auch nicht Unrecht gethan zu haben, andrerseits aber doch auch jeden Anhaltspunkt für weitere Recherchen aufzunehmen versprach. Mit Wittgenstein's Rückkehr von Dresden[7]) war dieser Handel in der Hauptsache abgethan; was noch folgte, geschah nach der ausdrücklichen Erklärung des Kurfürsten nur zum Scheine, um die Gräfin Marie Aurora zufrieden zu stellen[8]).

7.

Wir wenden uns nun zu der Kurprinzessin zurück.

Die Enthüllung ihres Verhältnisses zu Königsmarck hatte zur Folge, daß unmittelbar nachdem derselbe beseitigt war, die fürstlichen Brüder Georg Wilhelm und Ernst August überein=

---

[1]) Platen an Bannier, dat. 11. Sept. 1694.

[2]) Bannier an Ernst August, an Platen und an Ilten, dat. 12. Sept. 1694.

[3]) Deklaration Ernst August's, dat. Linsburg, 15. Sept. 1694.

[4]) dat. Linsburg, 17. Sept. 1694.

[5]) ad statum protocolli, Dresden, 25. Sept. 1694.

[6]) Friedrich August an Ernst August, dat. Dresden, 26. Sept. 1694.

[7]) Rekreditif, dat. Leipzig, 9. Okt. 1694.

[8]) So berichtet Ilten selbst (Zeitschr. für Niedersachsen 1879 S. 73); es war also nicht sein Verdienst, daß der Handel beigelegt wurde.

kamen, die Ehe ihrer Kinder zu scheiden und die Prinzessin auf Lebenszeit in ein einsames Schloß zu verweisen, und zwar wurde zunächst Georg Wilhelm's Amtshaus zu Ahlden in's Auge gefaßt[1]). Um aber die Ehre des Hauses zu wahren, fand man für gut, den Thatbestand, der diese Konsequenz erzeugte, zu verhüllen. Es wurde daher jede Beziehung der Prinzessin zu Königsmarck in Abrede gestellt[2]) und der wirkliche Desertionsversuch derselben und dessen Vereitelung dadurch verdunkelt, daß man der Überführung der Prinzessin nach Ahlden den Schein einer vereitelten Desertion von dem hannoverschen Hofe in das Cellische gab[3]). Die Überführung wurde solchergestalt am 17. Juli in Scene gesetzt, und am 23. erließ Georg Wilhelm das oben besprochene Rundschreiben, pour sauver les apparences.

Die einzige Frage, vor welcher man in Hannover bangte[4]), war die, ob die Kurprinzessin bei ihrem Widerwillen gegen die hannoverschen Verhältnisse beharren und in das zwischen Celle und Hannover vereinbarte Scheidungsverfahren einwilligen würde. War doch die Kurprinzessin, nach den Fragmenten der Untersuchungsakten zu schließen[2]), durch das Verhör ihrer Dienerschaft zwar des Versuchs einer skandalösen Intrigue, nicht aber der Ausübung eines wirklichen Verbrechens überführt, so daß sie auch wider ihren Willen hätte geschieden werden können. Indessen die cellischen Minister Bernstorff und Bülow zerstreuten auch diese letzte Sorge. Indem sie der Kurprinzessin in Ahlden eröffneten, daß alles entdeckt und nichts zu leugnen sei, und ihr Mittheilung machten, wie von Seiten der Regierung diese Dinge dargestellt würden, und wie Sophie Dorothee selbst bei dem Scheidungsprozesse zu sprechen und zu handeln hätte, erlangten sie von ihr zwar nicht das Geständnis ehelicher Untreue, das sie erhofften,

---

1) Eine Akte über diese Vereinbarung liegt nicht vor, dieselbe wird aber als vollendete Thatsache vorausgesetzt in den Briefen Platen's vom 13. und 15. Juli und in dem Protokoll vom 5. August.

2) S. oben, Abschnitt 4 des ersten Artikels.

3) Vgl. oben die Briefe Platen's, das Rundschreiben Georg Wilhelm's und die Scheidungsklage des Kurprinzen.

4) Dies ergibt sich aus dem Protokoll vom 5. August.

aber doch das reuige Bekenntnis, ein strafwürdiges Ärgernis gegeben zu haben, und ihre Einwilligung in die unvermeidliche Ehescheidung. Sie erklärte sich zu allen Schritten, die man ihr zu diesem Zwecke vorzeichnen würde, bereit.

Darauf hin wurde von den leitenden Ministern beider Höfe auf drei Konferenzen zu Engesen am 5., 9. und 29. August ein Rezeß über die Ehescheidung und die Gefangenschaft der Prinzessin, ihre Apanage und ihr Erbe entworfen, der dann unter einigen Modifikationen am 1. September von Georg Wilhelm und Ernst August vollzogen ward. Man beschloß die Scheidungsklage einem zu diesem Zweck konstituirten außerordentlichen Konsistorium zu überweisen. Auf Wunsch seines Bruders willigte Georg Wilhelm ein, seine Tochter von Ahlden nach dem im Fürstenthum Kalenberg belegenen Amtshaus Lauenau überführen zu lassen, behielt sich aber das Recht vor, derselben nach Beendigung des Prozesses ein in seinen Landen belegenes Amtshaus zum Aufenthalt anzuweisen, und jedenfalls sollte nach seinem Tode die Prinzessin das Amtshaus zu Ahlden zu beständigem Sitz erhalten. Das zum Dienst und zur Bewachung der Prinzessin bestimmte Personal und dessen Instruktionen wurden gemeinsam festgestellt und jeder in Zukunft erforderliche Wechsel von gemeinsamem Gutbefinden abhängig gemacht. Für den Unterhalt der Prinzessin und ihres Hofstaats warf Ernst August von dem Tage an, da sie nach Lauenau übersiedeln würde, ein Jahrgehalt von 8000 Thalern aus und verpflichtete sich, dasselbe nach Georg Wilhelm's Tode um 4000 Thaler und nach Vollendung des vierzigsten Lebensjahres der Prinzessin um fernere 6000 Thaler zu erhöhen, also insgesammt auf 18000 Thaler zu bringen. Dafür gestand Georg Wilhelm zu, daß, während im übrigen der Eherezeß vom 24. Oktober 1682 in Kraft bliebe, doch die Wilhelmsburg und die andern Allodial-Immobilien, die er seiner Tochter vermacht hatte, nunmehr unmittelbar an den aus ihrer Ehe entsprungenen Sohn Georg August (den nachmaligen König Georg II.) fallen und dem Vater desselben, dem Kurprinzen, die Administration und der Genuß dieser Güter zustehen sollten. Nur über einen Punkt war keine Einigung zu erzielen. Der Antrag

der cellischen Minister, „nach der Separation die scandaleuse Briefe entweder nach Zelle zu schicken, um zu verbrennen, oder in ihrer Präsenz zu verbrennen“[1]), wurde von Kurfürst Ernst August bis auf weiteres abgelehnt[2]).

Nachdem Sophie Dorothee nach Lauenau übergesiedelt war (31. August), wurde das Ehegericht konstituirt. Die immer von neuem, zuletzt auch noch von Schaumann[3]) wiederholte Erzählung, daß zuvor eine Art von Gottesgericht veranstaltet wäre, in welchem Sophie Dorothee die Versicherung ihrer Unschuld durch den Genuß des heiligen Abendmahls besiegelt hätte, hat nicht nur kein anderes Zeugnis für sich als die mysteriöse Dichtung Anton Ulrich's[4]), sondern widerspricht auch der durch die authentischen Akten belegten Tendenz der beiden Höfe, jede Untersuchung über das Verhältnis der Prinzessin zu Königsmarck niederzuschlagen durch die Fiktion, daß ihre Schuld lediglich in dem Versuche, zu ihrem Vater zu flüchten, bestanden hätte. Die Briefe Platen's an Bernstorff beweisen, daß die Ehescheidung bereits im Juli eine beschlossene Sache war. Auf den Ministerkonferenzen zu Engesen, deren Resultat

---

[1]) Wortlaut des Protokolls von Hugo's Hand, act. Engesen, 29. Aug. 1694.

[2]) Schreiben der hannoverschen an die cellische Regierung, dat. 31. Aug. 1694.

[3]) Sophie Dorothea S. 66.

[4]) In der Octavia S. 188 erzählt derselbe, die Prinzessin habe begehrt, „daß man sie nach des Jupiters brunnen bringen solte der bei Tyana (= Ahlden) ist, und der die verwundersame eigenschafft hat, daß, wer von der quelle, die so eiß-kalt, als wie das wasser darauf siedend heiß ist, einen trunck thut, um seine unschuld dadurch zu beweisen, entweder gesund und unbeschädigt davon komt, oder gleich todt dabei bleibt, wann er theil an demjenigen so man ihm beschuldigt, solte gehabt haben“. Troz des Widerspruchs der Gräfin Platen sei die Prinzessin dorthin geführt, und „nachdem ihr vor deß Jupiters bilde von dessen Priester eine lange vermahnungs-rede gethan, und ihr darauf von selbigem das wunder-wasser gereichet worden, truncke sie, in gegenwart der abgeschickten des Mythridates (= Ernst August) unter denen Elimar (= Graf Platen) der fürnehmste war, dasselbe, ohne daß es ihr geringsten schaden thate, zu nicht geringer bestürtzung des Elimars, hinein, zu deme sie noch zu seiner verhöhnung sagte, daß sie der Potentiana (= Gräfin Platen) hiemit troz böthe, sich dieses wunderbrunnens auch zu bedienen, ihre Keuschheit dadurch zu bewähren“. An Stelle dieser Mystifikation ist das Abendmahl zuerst 1774 in Büsching's Magazin a. a. O. gesetzt.

der Rezeß vom 1. September war, handelte es sich, wie wir gesehen, nur noch darum, die Ausführung dieses Beschlusses sicher zu stellen und der Scheidung eine rechtliche Form zu geben. Die Einzelheiten des gerichtlichen Verfahrens wurden auf einer Ministerkonferenz zu Bissendorf am 8. September berathen[1]) und darauf hin zwischen den regierenden Brüdern festgestellt.

Überblickt man diese und alle andern auf den Scheidungsprozeß bezüglichen Akten, die uns erhalten sind, so gewinnt man die Überzeugung, daß das Ehegericht keineswegs, wie Schaumann[2]) behauptet, zu dem Zwecke errichtet wurde, um die widerstrebende Kurprinzessin zu einer Aussöhnung mit ihrem Gemahl zu vermögen, sondern daß das ganze gerichtliche Verfahren nur zum Scheine inscenirt worden ist. Ehe der Gerichtshof überhaupt zusammentrat, stand den Ministern das Urtheil fest, das derselbe fällen sollte; sie zeichneten den Richtern und den Anwälten genau den Gang des Verfahrens vor und überwachten und beeinflußten dasselbe Schritt für Schritt.

Unumwunden nimmt der erste, zu Bissendorf aufgesetzte Entwurf der Errichtungsurkunde des Ehegerichts gegen die Kurprinzessin Partei. Nachdem die „vorsätzliche Desertion", deren sich dieselbe schuldig gemacht habe, in der uns hinlänglich bekannten Weise dargestellt und damit die Forderung des Kurprinzen begründet ist, daß das von seiner Gemahlin zerrissene Eheband „judicialiter annuliret und für aufgehoben erklärt würde", wird dem zu errichtenden Konsistorium die Entscheidung der Klage mit dem Bemerken überwiesen, daß „des Kurprinzen Ld. Dero gerechtes desiderium vortragen lassen und ein Urthel darauf erwarten wollen", und wird hierbei ausdrücklich erklärt, daß „Wir (Georg Wilhelm, Ernst August) S. Ld. (des Kurprinzen) in solchem Dero Verlangen, als welches Wir in denen Rechten allerdings gegründet befunden, aus Handen zu gehen nicht vermögt hätten". In der definitiven Ausfertigung der Errichtungs-

---

[1]) Anwesend von Hannover Platen, v. d. Bussche, Hugo; von Celle Bernstorff und Vicekanzler Fabricius.

[2]) a. a. O.

urkunde[1]) wurden allerdings auf Bernstorff's Antrag die präjudizirenden Ausdrücke des ersten Entwurfes getilgt, keineswegs aber deshalb, um dem Gericht freie Hand zu geben. „Es gehet nur dahin", so motivirte Bernstorff seinen Antrag, „daß es nicht scheine, als wenn wir schon vorher das Urthel gefället und ausgemachet hätten, sondern alles in indifferenten terminis bleibe."[2]) Die Zusammensetzung des Ehegerichts war bereits in dem Rezeß vom 1. September dahin vereinbart, daß sowohl von kalenbergischer als von cellischer Seite je zwei weltliche und zwei geistliche Räthe kommittirt werden sollten. Von Georg Wilhelm wurden nunmehr der Ober-Superintendent des Fürstenthums Lüneburg, Franciscus Eichfeld, der Superintendent zu Harburg, Gustav Molanus, sowie die Hof- und Kanzleiräthe Paul Püchler und Anton Georg Heldberg ernannt[3]). Ernst August kommittirte die vier Konsistorialräthe seines Fürstenthums: den Abt zu Loccum, Gerhard Molanus, den Hofprediger David Rupertus Erythropylus, den Landsyndikus Mauritius Spilcker und den Kirchenrath Heinrich Christof Hattorf[4]). Zum Vorsitzenden wurde beiderseits der hannoversche Minister, Geheimer Rath Albert Philipp von dem Bussche ernannt. Man entband die Mitglieder dieses Konsistoriums für die Dauer ihrer Beauftragung von den bisherigen Eiden und verpflichtete sie durch einen besondern Eid, „in dieser Sache redlich und aufrichtig mit ihrem besten Verstande nach göttlichen und weltlichen Rechten, auch Gewohnheit der christlichen evangelischen Kirchen zu urtheilen und sich durch nichts, wie das auch Namen haben möchte, abhalten und hindern zu lassen". Indessen der Umstand, daß die Leitung des Gerichts einem der wenigen in das Geheimnis der Kurprinzessin und die Intention der regierenden Herren eingeweihten Minister übertragen ward, machte solchen Eid von vorn herein illusorisch. Man sagte allerdings in dem Konstitutorium, daß die Richter die Klage des Kurprinzen annehmen, die Antwort der Kurprinzessin „auf Maaße und Weise, wie sie solches am besten

[1]) dat. 14. Sept. 1694.

[2]) dat. Celle, 13. Sept.

[3]) Das Notifikationsschreiben ist datirt: Celle, 14. Sept.

[4]) Notifikationsschreiben, dat. Linsburg, 16. Sept.

befinden werden", vernehmen und dann urtheilen sollten. Thatsächlich aber wurde schon auf der Konferenz zu Bissendorf die Art der Vernehmung der Kurprinzessin so festgestellt, daß der Anwalt derselben im Beisein eines Ministers ihre mündliche Antwort entgegennehmen, dieselbe schriftlich formuliren und mit der Unterschrift der Prinzessin dem Gericht übergeben sollte [1]). Am 20. September wurde darauf das Ehegericht auf der geheimen Rathsstube zu Hannover von dem hannoverschen Vicekanzler Hugo und dem cellischen Vicekanzler Fabricius feierlichst konstituirt und nahm alsdann die schon oben analysirte Anklageschrift des Kurprinzen von dessen Anwalt, dem Hofrath Anton Lucius [2]), entgegen. Das Gericht schickte, nachdem es zwei Sessionen gehalten [3]), unter dem Datum des Eröffnungstages der Kurprinzessin die Anklageschrift und stellte derselben anheim, ob sie schriftlich antworten oder sich gegen einige Deputirte des Gerichts mündlich vernehmen lassen wollte [4]). Indessen die Regierung ließ, dem Bissendorfer Beschlusse gemäß, der Prinzessin nicht die von dem Gericht gestellte Alternative. Denn durch eine unumwundene mündliche Erklärung derselben hätte ja das Gericht den wahren Sachverhalt erfahren und die Intention der regierenden Herren zu Schanden machen können. Es wurden daher zwei cellische Räthe, der Minister und Obermarschall von Bülow und der zum Anwalt der Prinzessin designirte Hof- und Amtsrath Rudolf Thies, von Georg Wilhelm angewiesen, sich nach Lauenau zu begeben, um eine der Intention entsprechende schriftliche Erklärung der Prinzessin zu erwirken. Eben darum wurde dem zum Anwalt bestimmten Hofrath ein Minister beigegeben, dem, wie Georg Wilhelm in der Instruktion [5]) sagt, „der Verlauf dieser Sache

[1]) Protokoll der Bissendorfer Konferenz.

[2]) Vollmacht desselben, dat. Linsburg, 18. Sept.

[3]) Dies entnehme ich aus einem von Hugo und v. d. Bussche gezeichneten Bericht an Ernst August, dat. Hannover, 23. Sept. 1694. Die Protokolle des Gerichts liegen nicht vor.

[4]) dat. 20. Sept.; unterschrieben: Kur- und fürstl. Braunschw. Läneb. zu diesem Ehegericht absonderlich verordnete Präsident und Räthe; gezeichnet: Philipp von dem Busch.

[5]) dat. Ebstorf, 22. Sept. 1694.

vorhin zur Genüge bekannt ist, nichts weniger auch, was wir vor Unsere Person davon vor conceptes gefaßet". Bülow sollte deshalb, so heißt es weiter, „Gelegenheit suchen, in Conformität dessen mit J. Ld. zuforderst en particulier zu reden und Sie vor allen dahin zu erinnern bemühet sein, daß Sie Ihre Antwort in solchen terminis abzugeben bedacht sein möchte, damit alle weitere aigreur so viel möglich vermieden werde". Alsdann erst sollte Thies der Prinzessin vorgestellt werden, um aus ihrem eigenen Munde zu vernehmen, „ob Sie auch damit einig seind, daß er das officium Dero Anwaldes übernehme", worauf die Prinzessin ihm eine Vollmacht auszustellen haben würde. „Hernach so werden J. Ld. demselben die Materie, woraus er seine Defension zu formiren, suppeditiren und sich unter anderen positivement erklären müssen, ob Sie jemals sich werden resolviren wollen oder können, zu Ihrem Eheherren des Kurprinzen Ld. Sich wiederumb zu begeben, und es darauf allenfalls ankommen zu lassen, was das Gerichte darüber zu erkennen Rechtens halten werde. Wann mehrbesagter Unser Hofrath also Dero sentiments wird eingenommen haben, so kann derselbe solche darauf nur gleich zu Papier bringen, J. Ld. dieselbe nochmals vorhalten oder auch gar zu verlesen übergeben. Sollte Sie dann sothanen Auffatz ihrer Mein- und Erklärungen conform finden, so werden Dieselbe alsdann auch solchen mit Dero eigenhändigen Unterschrift und Einsiegel zu bestärken kein Bedenken tragen, indemb solche piece Unserm Hofrathe hernacher anstatt einer Instruction und zum rechten Fundamente seiner conduite dienen muß." Das Ergebnis dieser Mission war, daß Sophie Dorothee den ihr zugewiesenen Anwalt bevollmächtigte[1]) und eine schriftliche Erklärung an das Ehegericht ausstellte, die an die Anklageschrift folgendermaßen anknüpft: „So lassen Wir zwar die von Unsers Ehegemahls Ld. Anwalt in der wider Uns übergebenen Klage angeführten Umbstände an seinen Ort gestellet sein. Im übrigen aber declariren und erklären Wir nach wohleingenommener Intention und Inhalts der mehrgedachten Klage hiemit wohlbedächtlich und freiwillig, daß Wir bei der schon vorhin zu

[1]) dat. Lauenau, 26. Sept. 1694.

verschiedenen Malen abgegebenen Resolution, Unsers Ehegemahls des Herrn Kurprinzen Ld. nimmer ehelich hinwieder beizuwohnen, nochmals beständigst verbleiben und daher woll geschehen lassen können, ja selber nichts mehr verlangen, als daß die von Unsers Ehegemahls Ld. Anwalt gesuchete gänzliche Ehescheidung fordersambst erfolgen möge."[1])

Es ist nun bezeichnend für die gewaltthätige Willkür, die an beiden Höfen herrschte, daß man die Erklärung der Kurprinzessin dem Gerichte vorenthielt, um dieselbe erst einer ministeriellen Prüfung zu unterziehen. Der bedeutendste Jurist des hannoverschen Hofes, Vicekanzler Hugo, war mit der Fassung nicht einverstanden. Was er vermißte, ist nicht deutlich gesagt. Wir erfahren nur, daß der cellische Vicekanzler Fabricius über die Ausstellungen seines hannoverschen Kollegen befremdet war. Derselbe, so berichtet Thies an Bernstorff[2]), hat „sich über des Herrn Vicekanzlers Hugo postulata sehr verwundert und nicht vermeinet, daß der gnädigsten Herrschaften Intention jemals gewesen, auf solche Weise zu verfahren oder sich vielmehr an dieser Seiten blos zu geben, hält auch davor, daß, weil man von keiner Ursache weder in genere noch in specie gedenken oder sonst etwas pro defensione anführen solle, J. Dchl. die Kurprinzessin unter ihrer Hand und Pitschaft ihre Erklärung entweder schriftlich einbringen oder sich mündlich gegen einige deputatos vernehmen lassen müsse, maßen eine dergleichen Erklärung blos unter eines Gevollmächtigen Hand zu produciren nicht geug sein würde". Man kann vielleicht aus diesen Worten schließen, daß Hugo ein die Prinzessin kompromittirendes Eingeständnis ihrer Schuld erwartet haben mag. Jedenfalls fürchtete Hugo, wie er selbst an Bülow schrieb[3]), daß das Ehegericht mit jener Erklärung nicht zufrieden sein und die Prinzessin doch noch durch einige Deputirte zur Aussöhnung mit ihrem Gemahl zu bewegen suchen würde. Er setzte daher eine andere der Prinzessin zu unterbreitende Er-

[1]) dat. Lauenau, 26. Sept. 1694.
[2]) dat. Celle, 28. Sept. 1694.
[3]) dat. Hannover, 2. Okt. 1694.

klärung auf, einen Entwurf, so schreibt er[1]), qui est veritablement la mesme chose, hormis qu'il y a fort peu de paroles changées ou plutôt rangées d'une autre manière, comme il me semble, qu'il serait plus court, plus simple et plus convenable au but que l'on s'est proposé. Dieser Entwurf lautet folgendermaßen:

„Wir haben die von Unsers Herrn Gemahls des Kurprinzen Ld. wider Uns eingegebene Klage woll eingenommen, lassen dieselbe und die darin angeführte Umstände an ihren Ort gestellet sein. Wir haben uns resolvirt, S. Ld. nimmer ehelich wieder beizuwohnen, gestalt Wir Uns zu verschiedenen Malen also erkläret, wobei Wir beständig verbleiben und dahin stellen, was das Ehegericht darüber erkennen werde. Maaßen Wir dann diese Unsere Erklärung auf das von dem Ehegericht abgelassene Schreiben demselben hinwieder zu hinterbringen Unserm Anwalt hiemit in Gnaden committiren und befehlen."

Die Bedenken des Vicekanzlers Fabricius waren hiermit wohl erledigt. Auch Bülow fand an Hugo's Entwurf, da derselbe mit jener ersten Erklärung im wesentlichen übereinstimmte, sachlich nichts zu erinnern[2]). Und als Ernst August zu einem Besuche seines Bruders in der Göhrde eintraf, erklärten beide es für indifferent, ob die Prinzessin die von Thies oder die von Hugo aufgesetzte Erklärung dem Gericht zustelle. In dieser Lage plaidirte Bülow aus persönlicher Rücksicht auf die Kurprinzessin, „damit sie nicht wieder irre möge gemachet werden", für die Aufrechthaltung der von Thies entworfenen und von der Prinzessin bereits vollzogenen Deklaration; da die Prinzessin eine Abschrift derselben behalten hätte, so würde sie gleich erkennen, „daß unter selbiger und der letzten (von Hugo aufgesetzten Deklaration) keine andere difference sei, als daß diese etwas crüer abgefaßet, und daß solches sonder Zweifel nicht in Ihrer faveur also eingerichtet worden". Bernstorff aber trat mit seinem ganzen Einfluß für das Hugo'sche Projekt ein: dasselbe werde dazu dienen, „daß, weiln es so ganz kurz gefaßet, das consistorium so viel mehr daraus urtheilen würde, daß der Kurprincesse opiniâtreté so viel heftiger wäre und

[1]) a. a. O.

[2]) An Thies, dat. Ebstorf, 29. Sept.

nicht würde überwunden werden können"; es wäre „keine apparence, durch das andere Schreiben zu verhindern, daß nicht das consistorium an die Prinzeß eine solenne Abschickunge doch noch resolviren sollte"[1]). Thies erhielt daher Befehl, sich zu dem Vicekanzler Hugo zu verfügen und noch einmal dessen Meinung einzuholen, welcher von den beiden Entwürfen dem Gericht zu übergeben sei. Aber es wurde gleich in der von Bernstorff revidirten Instruktion außer Zweifel gesetzt, daß Hugo sein eigenes Projekt aufrecht erhalten werde, weil daraus „eine um so viel größere contumacia erscheine, und besagtes Gericht die Ehescheidung darauf zu erkennen um so mehr Ursache haben könne". Den Entwurf, für den der Vicekanzler sich entscheiden würde, sollte Thies alsdann von der Kurprinzessin vollziehen lassen und dem Gericht „mittelst eines münd- oder schriftlichen recessus übergeben und darin anführen, daß, ob er zwar es an dem, was sein als der Kurprinzessin Dchl. zugeordneten Raths und Consulenten Amt und Schuldigkeit erfordert, nicht ermangeln lassen, sondern J. Dchl. alles dasjenige, was zu Dero Bestem nöthig und dienlich, suppeditiret und an Hand gegeben, er dennoch beklagen müsse, daß er so unglücklich sei und sehen müsse, daß so wenig die von höherer Hand herrührende Exhortation als auch seiner wenigen Person guter Einrath angenommen werden wollen, und von hochgedachter Kurprinzessin ein mehres nicht als beigefügte Erklärung zu erhalten gewesen wäre"[2]).

Hugo entschied sich natürlich für seinen eigenen Entwurf. Wie aber sollte Thies ein etwaiges Bedenken der Prinzessin gegen die Vollziehung dieses Entwurfs überwinden, wenn er derselben zugleich als ihr Anwalt ihr Bestes, das hieß doch die Versöhnung mit dem Kurprinzen, empfehlen sollte, um vor Gericht sich hierauf so, wie seine Instruktion verlangte, beziehen zu können? Er wandte sich um Rath an Bülow und empfing darauf folgenden wiederum

---

[1]) Entnommen aus zwei Briefen Bülow's an Thies, dat. Göhrde, 16. Okt.

[2]) Promemoria für Thies, entworfen von Andreas Christof Jahns, revidirt von Bernstorff und auf dessen Befehl unmundirt an Thies geschickt durch Jahns, dessen Begleitschreiben datirt ist: Göhrde, 17. Okt.

höchst charakteristischen Bescheid: „Wie ich dieses werck begriffen, so gehet die intention desfals dahin, daß, weilen der Herr Hoffrath bei übergebunge der Fr. C. P. erklehrunge an das consistorium, wenigstens etwas mündlich recessiren müste, solches aber wohl nicht wohl anders, als wie in besagter instruction erwehnet, lauthen könthe, er aber darunter nichtes, als was die wahrheith wehre, avanciren müchte, er also officium consulentis einiger maßen wenigstens bey wohl ermeldter Fr. Princessin vorher würcklich zu verrichten, und kegen derselben, doch nur in generalen terminis, zu erwehnen, ob sie sich dann auf keinerley weise bequemen könthe oder wolthe, sich wiederumb zu ihren herren zu begeben und sich dadurch der verdriesligen decision des ehegerichths zu entziehen. Man hath auch dafür gehalthen, daß solches so viel weniger effect bey derselben haben würde, als sie vorhin schon alle desfals vorgeschlagene temperamenta rejettiret, und ich dieselbe auch geavertiret habe, das solches von den herrn hoffrathe noch geschehen würde."[1]) Wir ersehen hieraus, daß nichts versäumt wurde, um die Funktion des Anwalts illusorisch zu machen. Indem man diesen selbst anwies, die ihm obliegende Ermahnung der Prinzessin zu einem gütlichen Vergleich auf einige allgemeine Redensarten zu beschränken, beugte man jeder Wirkung derselben auch noch dadurch vor, daß die Prinzessin auf diesen Zuspruch als eine leere Förmlichkeit vorbereitet ward. Bernstorff war denn auch des Erfolges gewiß; er ließ durch Fabricius dem Anwalt mittheilen, „daß, wenn er auch alle kräftigste argumenta von der Welt (wie er denn solches tentiren möchte) bei der Prinzessin, um sie zu bereden, zu ihrem Herrn Gemahl wieder zu kehren, wollte anwenden, er damit weniger als nichts würde ausrichten; also mit Wahrheit könnte gesagt werden, daß nichts von ihr zu erhalten sei. Indessen" — so setzte er doch mildernd hinzu — „kommt es hier auf keine Worte eben an, und will man ihn an die terminos eben nicht praecise binden, wann er nur dem Gericht tegmoniiret[2]), daß zu seinem großen Leidwesen von der Prinzessin

---

[1]) dat. Göhrde, 20. Okt.

[2]) so = témoigner.

nichts mehr als die von ihm bringende Erklärung zu erhalten gewesen“ [1]).

Dies war denn auch der Fall. Thies fand die Prinzessin voll Ungeduld, daß die Entscheidung sich so lange hinzöge. Als er auf die Frage, ob die Scheidung auf Grund der Klage erfolgen werde, ihr begreiflich machte, daß eine entschiedene Erklärung ihrerseits dazu erforderlich sei, signirte sie resolut die ihr vorgelegte neue Deklaration: „... Nun stellen wir zwar die von Unsers Ehegemahls Ld. Anwalt in der wider Uns eingebrachten Desertionsklage angeführte Umstände an seinen Ort. Wir mögen aber ferner denselben [2]) nicht verhalten, daß Wir bei der einmal gefaßeten und mehrmalen declarirten Resolution, als nämlich, daß Wir Unsers Ehegemahls Ld. Herrn Georg Ludwig, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Kurprinzen, nimmer hinwieder ehelich beiwohnen können und wollen, nochmalen beständig verharren und also geschehen lassen können, was das Ehegericht darüber erkennen werde.“

Auch über die leidige Aufgabe verhaltenen Zuredens zur Nachgiebigkeit kam Thies durch die Entschiedenheit der Prinzessin leichter hinweg, als er geglaubt hatte. Zuerst freilich setzte ihn ihre Frage, wie das Erkenntnis ausfallen werde, in Verlegenheit. Er faßte sich aber ein Herz und sagte frei heraus, daß jedenfalls der Kurprinz freigesprochen, sie aber verurtheilt, und die Wiederverheirathung ihr verboten werden würde; sie möge daher um so mehr bedenken, ob sie auf ihrer negativen Erklärung beharren wolle. Die Antwort der Prinzessin lautete, daß sie trotzdem bei ihrer Resolution verbliebe [3]).

Demgemäß legte Thies der Deklaration der Prinzessin einen Rezeß bei, worin er sagt: „Wiewohl es nun an dem ist, daß J. Dchl. sowohl von höherer Hand alle kräftige und dienliche

---

[1]) Aufzeichnung von Thies' Hand, überschrieben: Extract aus des Herrn von Bernstorff Schreiben de dato d. 20. Octobr. 1694 an den Herrn Vicekanzler Fabricius, welcher mir am 22. October in der rothen Stuben auf fürstl. Kanzlei dieses in die Feder dictiret.

[2]) scil.: den Konsistorialräthen.

[3]) Bernstorff an Platen, dat. 18. Nov. 1694.

Exhortation mehrmalen, als auch zuletzt von meiner wenigen Person als Dero zugeordneten Anwalt rehtliche[1]) Vorstellung geschehen: so muß dennoch zu meinem großen Leidwesen beklagen, daß von mehrhöchstgemeldter Kurprinzessin Dchl. nichts mehr als die in originali hiebei gehende verschlossene schriftliche Erklärung zu erhalten gewesen sei."

Auch diese Schriftstücke wurden erst wieder dem Ministerium zur Begutachtung vorgelegt. Bernstorff war davon befriedigt, und auf seinen Vortrag ließ Georg Wilhelm sich dieselben „wohl gefallen"[2]). Den Hofrath Thies aber dispensirte eine Erkältung in dem entscheidenden Augenblick von dem leidigen Amt, die Dokumente in Person dem Ehegericht zu überreichen; er empfing von Bernstorff[3]) die Weisung, „ein Schreiben an das Gericht zu machen, daß er selber würde anhero[4]) kommen sein, wenn ihn nicht eine Indisposition daran verhinderte". So that Thies; das Schreiben, mit dem er die Sendung an das Gericht begleitete, wiederholte Bernstorff's Ausdruck, er hätte die beiliegenden Akten „in Person gern überliefert", sei aber „durch eine unvermuthete Indisposition daran behindert worden"[5]).

Trotz aller Vorsorge geschah nun doch, was man hatte vermeiden wollen. Das Ehegericht beruhigte sich nicht bei der ihm zugestellten Deklaration, sondern hielt eine mündliche Vernehmung der Prinzessin für nothwendig und beschloß zu diesem Behuf eine Deputation nach Lauenau abzusenden. Daß die Regierung wiederum sofort ihre Maßregeln traf, bezeugt ein Schreiben des kurfürstlichen Ministeriums an das cellische[6]), worin eine gemeinsame Sitzung wegen des Ehegerichts, „in specie wegen einer von selbigem gut gefundenen Deputation an I. Dchl." angeregt ward.

Ein anderes Dokument belehrt uns, daß man schon vor dieser Vernehmung der Prinzessin des gerichtlichen Erkenntnisses sicher war. Als nämlich die beiderseitigen Minister am 15. November

[1]) sic!

[2]) Bernstorff an Thies, dat. Göhrde, 29. Okt.

[3]) a. a. O.

[4]) Unleserlich.

[5]) dat. Celle, 31. Okt.

[6]) dat. Hannover, 5. Nov.

zu Engesen konferirten, wurde bereits über die Fassung, die das Gericht dem Erkenntnis zu geben hätte, diskutirt. Herzog Georg Wilhelm ließ daselbst durch Bernstorff beantragen, daß nur auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt werden möchte. Allein die Motivirung, daß völlige Scheidung den Kindern zum Präjudiz ausgedeutet werden könnte, machte auf die kurfürstlichen Räthe nicht den geringsten Eindruck. Dergleichen Separation, erwiderten sie, hätte von den hohen Theilen selbst geschehen können, dazu hätte es nicht der Errichtung eines Ehegerichtes bedurft. Da bereits alle Welt wisse, daß die Klage auf gänzliche Separation gerichtet sei, so würde die vorgeschlagene Änderung nicht nur dem Kurprinzen, sondern dem ganzen Hause zum Unglimpf gereichen. Bernstorff lenkte auf der Stelle ein: wenn man denn auch ein Urtheil abfasse, so möchte es wenigstens nicht publizirt werden. Als erwidert wurde, das Urtheil hätte ohne Publikation überhaupt keine Kraft, meinte Bernstorff, ob nicht das Urtheil zwar im Gericht verkündigt, im übrigen aber geheim gehalten werden könnte. Die Hannoveraner aber erklärten, daß dadurch erst recht nachtheilige Deutungen hervorgerufen würden. Man ging ohne Einigung auseinander. Der Kurfürst aber billigte nicht nur die Argumente seiner Räthe, sondern ließ dieselben durch die Erörterung bestärken, „daß, weil, wie bekannt, nach reifer der Sachen Überlegung eben darum gemeinsamlich resolviret worden, den processum ex capite desertionis anzustellen, damit der Ehre und hohen Reputation des Kurprinzen und selbst der Kurprinzessinnen Dchl. und zumalen Dero Kinder, auch Unserer beederseits gnädigsten Herrschaften als hohen Eltern prospiciret werden möchte, so würde die Offenbarung der Urthel um so mehr allerdings unumgänglich sein, weil sonst ein jeder Anlaß haben würde, die Ursache der Separation zu allerseits vorhöchstgedachter Personen Unglimpf und Präjudiz auszudeuten. Insonderheit würde, wenn die Urtheil jetzo zurück gehalten und etwa hernach kund werden sollte, solches eben dasjenige sein, wodurch des Kurprinzen und der Kurprinzessin Dchl. Kindern in ihrem Stande und iuribus am meisten geschadet werden könnte; dahingegen, wann die Urtheil geoffenbaret, und die Kinder nach wie vor ihrem Stande gemäß gehalten und respectiret würden,

sothaner ihrer Stand und iura dadurch vor aller Welt würden bekräftiget, und denjenigen, so in künftig dagegen etwas möchten opponiren wollen, aller Prätext und Gelegenheit dazu benommen werden" [1]). Georg Wilhelm gab denn auch nach. Das Urtheil des Gerichts stand also bereits fest, als dasselbe noch einmal zur Vernehmung und Vermahnung der Prinzessin schritt.

Den amtlichen Bericht über diesen heuchlerischen Akt theile ich weiter unten vollständig mit [2]).

Die würdigen und warmen Worte des geistlichen Deputirten bekunden, daß derselbe seinen Auftrag ernst und redlich aufgefaßt hat. Herr von dem Bussche dagegen hatte bei den ministeriellen Vorbereitungen des gerichtlichen Verfahrens mitgewirkt; er mußte wissen, daß dasselbe nur zur Wahrung der Reputation des fürstlichen Hauses dienen sollte; seine Ansprache an die Prinzessin bewegte sich denn auch nur in einigen unvermeidlichen Wendungen allgemeinster Art. Die Prinzessin aber wird auch diesmal auf die Vorstellungen der Deputirten so vorbereitet sein, daß dieselben von vorn herein des Eindrucks verfehlen mußten. War doch darum eine Ministerkonferenz zu Engesen abgehalten. Der Umstand endlich, daß eben dort bereits im voraus der Inhalt des gerichtlichen Spruches festgestellt wurde, beseitigt auch den letzten Zweifel an dem wesenlosen Schein der gerichtlichen Vermahnung, der man die Prinzessin unterwarf.

Das Ergebnis war, daß die Prinzessin noch am Tage des Verhörs unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den zu erwartenden Schlußantrag des gegnerischen Anwalts dem ihrigen noch einmal, also zum dritten Mal, die schriftliche Erklärung ausstellte, „daß Wir bei der schriftlich abgegebenen Resolution beständig verharren, und also gedachter Unser Anwalt auf das, was etwa ferner wider Uns eingebracht werden möchte, sich weiter nicht einzulassen, besondern Unser vorigen Resolution inhaeriren und zugleich zum Urtheil schlechterdings schließen solle" [3]).

---

[1]) dat. 17. Nov. 1694; dem Eingang dieses Schreibens ist auch obige Darstellung der Konferenz zu Engesen entnommen.

[2]) S. S. 229.

[3]) dat. Lauenau, 30. Nov.

Als das Gericht darauf beiden Anwälten die Relation der Deputirten über ihre Verrichtung in Lauenau zustellte und zugleich den kurprinzlichen Anwalt durch Dekret vom 1. Dezember aufforderte, seine Replik einzubringen, schickte letzterer dieselbe am 3. Dezember ein. Es heißt darin, der Kurprinz habe diese höchst wichtige Sache mit allen den importanten Suiten, die dieselbe nach sich ziehen könnte, reiflich und gewissenhaft bei sich überlegt; er habe nicht ohne schmerzliche Empfindung sich zu einer solchen Extremität entschließen müssen; denn er habe nicht nur für sich nichts unversucht gelassen, um die Prinzessin zu bessern Gedanken zu bringen, sondern auch ihr Vater und Schwiegervater hätten sich deshalb in hoher Person angelegentlich bemüht. Da aber hierdurch gar nichts geschafft sei und der Erfolg beweise, daß die Kurprinzessin bei ihrer Resolution beharre, mithin die vorsätzliche Desertion derselben klar zu Tage liege, so müsse der Kurprinz das in der Klageschrift ausgesprochene Gesuch aufrecht erhalten. An demselben Tage (3. Dez.) erhielt auch der Anwalt der Kurprinzessin vom Gericht die Aufforderung, seine Schlußschrift einzureichen.

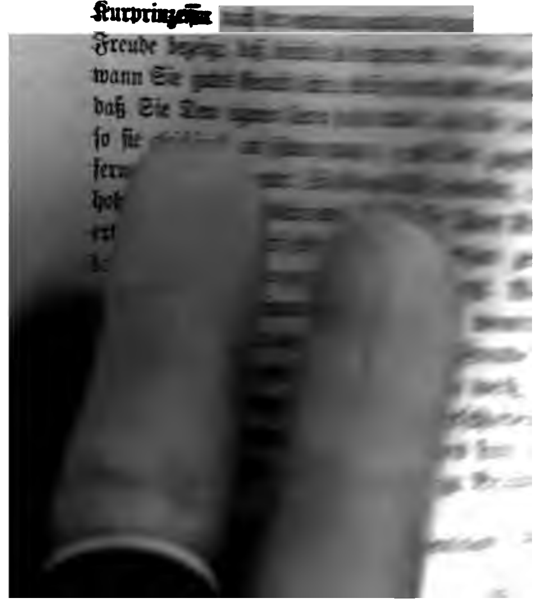
In diesem Augenblick trat noch einmal Georg Wilhelm für eine Milderung des seiner Tochter zugedachten Kondemnationsurtheils ein. Er lehnte sich gegen das Verlangen des hannoverschen Hofes auf, daß das gerichtliche Erkenntnis ausdrücklich die Wiederverheiratung der Prinzessin verbieten sollte. Der Anwalt Thies begann demzufolge eine drohende Sprache zu führen, und die Richter trugen Bedenken, sich dem hannoverschen Wunsche zu fügen[1]). Um diesen Widerstand zu brechen, arbeitete Vicekanzl[illegible] Hugo ein ausführliches Rechtsgutachten für das Ehegerich[illegible] und schickte dasselbe am 5. Dezember an Bernstorff ein [illegible] Bemerken: „Sollte in dem scripto von particularibus [illegible] quod non placeat communicare, deleatur."

Der erste Theil dieses Rechtsbedenkens prüf[illegible] allgemeinen Gesichtspunkten, an die Schriften[illegible]

---

[1]) Ich entnehme dies aus drei eigenhä[illegible] Hugo an einen cellischen Geheimen Rath, [illegible] Der Adressat ist jedenfalls nicht Fabriciu[illegible] wahrscheinlicher ist, Bernstorff sein.

zov [illegible] rfi-
praesentis [illegible] ram
novericken [illegible] pos-
[illegible] non
hat, [illegible]
selbst [illegible] fieri
hätte [illegible] con-
theils [illegible]. Et
adversarii [illegible] m de
wider [illegible] terea
in [illegible] ur, et
nicht [illegible] iastici
danken, [illegible]
einer [illegible] he an
zu gewa[illegible]
sed etiam [illegible] digni-
die Wieder[illegible], quod
occasio [illegible] ue iu-
pflegt, [illegible] s ob-
que [illegible] suae,
2. [illegible], reli-
Kurprinz[illegible] randa



Freude [illegible] Prin-
wann [illegible] nheit,
daß [illegible] aber
so [illegible] ndeten
[illegible] Celle,
[illegible] m be-
[illegible] icherte
[illegible] einer
[illegible] Hauses
[illegible] ja nicht
[illegible], „daß wir
[illegible] auf futuram
[illegible] e, wiewohl un-
[illegible] fiat. Daß Herrn

Lüneburg sein, dann so konnte Sie sich besser divertiren, dahingegen Sie jetzo gleichsamb gefangen sein müßte. Eine solche inclinatio und dispositio des Gemüths ist auf eine Zeit lang leicht zu verbergen, aber schwer auszureuten. Was kann man aus dem sehnlichen und freudigen Verlangen der Separation anderst abnehmen, als daß die Intention, sich in solchen Stand zu setzen, wie Sie vor dem gewünschet hat. Umb so mehr ist solche Hoffnung, zum wenigsten daß es mit einiger Apparenz geschehen könne, zu benehmen, wie geschehen wird, wann Ihr die Wiederverehlichung in der Sentenz präcludirt wird."

An Stelle des dritten und vierten Arguments, die in der mir vorliegenden Kopie durch dicke Striche getilgt sind, ist von Hugo's Hand dieser Satz eingefügt:

„Es sind noch mehr sehr wichtige considerationes, die sich aber nicht wohl sagen lassen."

Die ursprünglichen Worte aber, die unter den Tilgungsstrichen noch deutlich zu erkennen sind, lauten so:

„3. Habet matrem indulgentem, dieselbe begreift statum causae nicht, judicirt davon nicht wohl, zeigt[1]) sonderbar wenig Affection gegen dies Kurhaus. Non exiguum inde periculum est, ut nunquam satis cautionis adhiberi possit.

4. Kurprinzessin hat von der Frau Mutter großen Geldmitteln eine sehr reiche Erbschaft zu gewarten. Der Herr Vater wird Sie auch bona intentione gar wohl bedenken. Opes faciunt animos. Nam[2]) bonus usus, sed abusus timendus est."

In dem fünften, nach der Korrektur dritten, Argument ist derjenige Passus getilgt, den ich in Klammern einschließe.

„5. Die Feinde des Hauses werden nicht ruhen. Man hat schon Nachricht, daß sie darauf gespannet haben. Es ist eine Sache, darin sie dem Hause die sensibelsten Schmerzen und den größesten Nachtheil zufügen können. (Alle particularia lassen sich nicht exprimiren. In republica sind viele Sachen, die man nicht sagen, aber doch nöthige praecautiones dagegen nehmen muß.) Hostibus reipublicae kann man nicht gnug alle occasiones nocendi präscindiren. Wann das geschiehet, tanto citius amici fiunt, quod procurare opus est christianum.

6. (4.) Quod res adhuc in eo statu sit, ut iudicio terminari possit, beneficium divinum est et quidem merum et magnum bene-

---

[1]) Ich lasse hier ein unleserliches Wort (immer oder eine) aus.

[2]) so!

ficium. Raro Deus sic beneficium dat, ut omnia uno actu perficiat, sed sic benefacit, ut occasionem praebeat, quo salutem nostram ratione, quae et ipsa Dei maximum beneficium est, procurare possimus. Itaque occasiones malis occurendi, quas Deus praebet, non negligendae sunt.

7. (5.) Inde etiam respondetur ad obiectionem, quae forte fieri possit, rationes, quas attulimus, politicas, non ecclesiasticas et consistoriales esse. Immo et ecclesiasticas esse ostensum est. Et praeterea causae matrimoniales fori mixti sunt, h. e. iudicium de causa matrimoniali mixtum est ex ecclesiastico et civili. Propterea consistoria ex consiliariis ecclesiasticis et civilibus componuntur, et consiliarii politici rationes theologicas, sed et domini ecclesiastici rationes civiles considerabunt. Ecclesia in republica est."

Das Gutachten schließt hieran noch folgende Apostrophe an die Richter an:

„In vestris manibus, domini iudices, Serenissima Domus dignitatem et salutem Suam collocavit. Prudentiae vestrae confidit, quod utriusque rationem habituri sitis. Causas privatas plerumque iudicatis, nunc etiam publicam. Patria et innocens populus vos obtestatur, vobis pericula sua exponit et, ut saluti et securitati suae, quantum in vobis est, prospiciatis, rogat. Quod si feceritis, reliqua a bonitate Dei, cuius effectum iam experti sumus, speranda sunt."

Also die Thatsache des verwegenen Fluchtversuches der Prinzessin, die Überzeugung von ihrer ungebrochenen Entschlossenheit, dem hannoverschen Hofe den Rücken zu kehren, vor allem aber die Furcht vor dem Einfluß der mit dem Kurhause verfeindeten und ihrem Kinde unwandelbar zugethanen Herzogin von Celle, sowie vor dem Wankelmuth des gutherzigen Georg Wilhelm bestimmten die hannoverschen Machthaber, das mühsam gesicherte cellische Erbe nicht den Gefahren auszusetzen, die aus einer Wiederverheirathung der verstoßenen Erbin des cellischen Hauses möglicherweise erwachsen konnten. „Man wird uns ja nicht verdenken", schrieb Hugo am 6. Dezember an Bernstorff, „daß wir in diesem betrübtem elenden zustande ein wenig auf futuram securitatem reflectiren und zu solchem behuf einige, wiewohl ungnugsame remedia verlangen, ne malum peius fiat. Daß Herrn

Herzogen G(eorg) W(ilhelm's) Dchl. die wiederverehligung intendiren sollte, wird woll niemand in der weld glauben oder gedenken. Der generosität S. Dchl. ist man gar zu woll versichert. Es sind aber infinita, die sich propter varietatem casuum uber und wider S. Dchl. willen begeben konnen. Derowegen man hofft, es werde nicht ungleich gedeutet werden, das man ein wenig auf praecautiones gedenke." Als von Celle auf das zweimalige Schreiben keine Antwort erfolgte, schrieb Hugo zum dritten Mal am 8. Dezember hinüber und bat dringend, wenigstens ja oder nein zu sagen: „Es ist ja bisher nichts in der sache geschehen als mitt gemeinem concert, sogar auch abgeredet und verrecessirt, das alles mit gemeinem concert geschehen sollte. Wir haben vermeinet, das uberschriebene sey so beschaffen, das es eine erklährung wenigstens meritirte."

Der Verlauf dieser Unterhandlung ist aus den fragmentarischen Material, auf das wir angewiesen sind, nicht völlig zu ersehen. Doch ist aus der Thatsache, daß Thies am 15. Dezember seine Schlußschrift beim Gericht einreichte, worin er die Deklaration der Prinzessin vom 30. November wiederholte, zu schließen, daß inzwischen eine Verständigung der beiden Höfe erzielt sein muß. Aus dem gerichtlichen Erkenntnis aber ist zu folgern, daß man sich dahin verständigte, eine Wiederverheiratung dem Kurprinzen ausdrücklich zuzuerkennen, ohne dieselbe der Prinzessin ausdrücklich zu verbieten.

Das Gericht nämlich eröffnete nach vorgängiger Citation der beiderseitigen Anwälte[1]) am 28. Dezember 1694 folgendes Erkenntnis:

„In Ehesachen des durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Ludwigen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, entgegen und wider Dero Ehegemahl, die durchleuchtigste Fürstin und Frau, Frau Sophien Dorotheen, Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, Kurprinzessin

Erkennen und sprechen wir kur- und fürstl. Braunschweig.-Lüneb. zu diesem Ehegerichte absonderlich constituirte Präsident und Räthe auf versuchte, aber entstandene Güte vor Recht, daß die an Seiten der

[1]) dat. 18. Dez.

Frau Kurprinzessin Dchl. in actis vorgebrachte schrift- und mündliche Erklärungen samt andern daselbst vorgekommenen Umständen für eine beständige Denegation der ehelichen Treu und Beiwohnung, mithin vor eine vorsetzliche Desertion zu halten sei; als wir es dann dafür halten, erkennen, erklären und höchstermeldtes eheliche Band hiemit gänzlich dissolviren und aufheben. Nachdem auch in dergleichen Desertionsfällen dem unschuldigen Theil sich anderweit zu verehelichen erlaubet, dem schuldigen Theile aber ein solches zu thun verboten ist, so hat es auch in gegenwärtigem Fall dabei sein rechtliches Verbleiben, und wird höchstermeldter J. Kurprinzlichen Dchl. Dero hohen Gelegenheit nach anderweit sich zu verehelichen kraft dieses verstattet und zugelassen. Publiciret ꝛc."

Dies Urtheil wurde der Prinzessin am 31. Dezember von ihrem Anwalt eingereicht. Sie aber stellte ihm am selben Tage die schriftliche Deklaration aus, daß sie das Urtheil wohl eingenommen und es dabei bewenden zu lassen resolvirt habe, und daß sie mit den Verrichtungen ihres Anwalts, der nun nichts weiter vornehmen und einbringen solle, in Gnaden zufrieden sei und denselben von aller Verantwortung frei und ledig erkenne.

So endete das unerhörte Scheinverfahren dieses Gerichts, und die beiden Brüder theilten befriedigt ihren Vertretern an den fremden Höfen das Ergebnis mit. Die Kurprinzessin aber wurde aus dem Kurhaus ausgestoßen, man tilgte ihren Namen im Kirchengebet[1]). Auch ihr Vater schloß sie, wie er versprochen, von seinem Hofe aus. Das einzige, was er ihr gewährte, war die Rückführung aus dem hannoverschen in das cellische Gebiet. Im Februar 1696 kehrte Sophie Dorothee von Lauenau nach Ahlden zurück, um hier in lebenslänglicher Haft ihre eigenen und die Fehltritte ihrer Eltern zu büßen.

8. (Anhang.)
Amtlicher Bericht der Deputation des Ehegerichts.

„Nachdem das in Hannover angestellte Ehegerichte beschlossen, eine Deputation an der Frau Kurprinzessin Dchl. nach Lauenau abzuordnen, und wir Ends bemeldte dazu ernennet, so haben wir den 30. Nov. bei höchstgedachter

[1]) Dekret der kurfürstl. Konsistorial- und Kirchenräthe, dat. Hannover 28. Dez. 1694.

J. Dchl. der Frau Kurprinzessin dieserwegen uns unterthänigst angegeben, sind auch sofort introduciret worden.

Da dann ich, der Geheimbte Rath von dem Busch, der Frau Kurprinzessin Dchl. in Gegenwart Dero Anwalts Herrn Hofrath Thies eröffnet, wie man sich im Ehegerichte über Dero unvermuthete Resolution daß Sie Ihrem Durchl. Herrn Gemahl nicht könnte noch wollte wieder ehelich beiwohnen, ganz erschrocken, sonderlich da man hiezu nicht die geringste Ursache angeführet. Es wüßten J. Dchl. ohne dem, was dies für eine hochwichtige Sache sei, davon viel Unheil im Lande entstehen, Dero Durchl. Eltern Vergnügen und Freude auf einmal verleschen, und Ihre eigene renomée im ganzen Reich Noth leiden könnte. Sie möchten bedenken, in welcher Hoheit und Vergnügen Sie gelebet und ferner zu leben vermöchten, wann Sie nach unserm Wunsch zu Ihrem Ehegemahl sich wieder kehren und demselben hinkünftig ehelich beiwohnen würden. Wollte also hoffen, daß Sie sich eines bessern zu bedenken belieben möchten, bevorab wann Sie auch die Ursachen reiflich erwägen würden, welche Ihr aus Gottes Wort und aus Ihrem Gewissen könnten vorgehalten werden.

Womit dann der Herr Geheimbte Rath mir, dem Superintendenten Molano, winkte, einige Vorstellung hievon zu thun. Worauf ich dann J. Dchl. der Frau Kurprinzessin vorstellete, was der Ehestand eigentlich wäre, und wie stark er die Mensche verbünde. Davon die Worte Gottes bekannt: sie, die Eheleute, sollten sich nicht scheiden, es sei denn daß sie der Tod scheide. Welche Worte denn dieses unleugbar mit sich bringen, daß keinem Menschen erlaubet sei sich von seinem Ehegemahl zu scheiden, sondern daß Gott ihm solches allein vorbehalten, und da ihm ja einer dieses eigenmächtig unternehmen sollte, solcher Gottes Ordnung aufhebe, ihm in sein Amt falle und seine Ungnade ihm unfehlbar über den Hals ziehe. Daher dann auch Paulus 1. Cor. 7, 10 saget: denen Ehelichen gebiete nicht ich, sondern der Herr, daß das Weib sich nicht scheide von ihrem Manne. Woraus dann J. Dchl. von selbsten sehen, in welchem gefährlichen Zustand Sie steckten, und wie schwer Ihr die Gnade Gottes würde fallen, so lange Sie diese Ordnung Gottes mit Ihrer eigenmächtigen Trennung aufhüben. Denn für einen solchen könnte ja keine Gnade sein bei Gott, welcher sich Gottes Ordnung widersetzet.

Hierauf gaben J. Dchl. die Antwort, Ihre raisons wären stattlich, es wäre aber die Sache in Ihrem Gewissen bereits genug überleget und befunden, daß Sie bei einmal gefasseter Resolution wohl sicher könnten verbleiben. Sie wüßten zwar wohl, daß Sie dabei würden die unglücklichste sein und den größesten Schaden leiden, es wäre aber besser für ihre Seele, daß Sie alleine blieben. Sie hätten bisher die Welt mehr als zu viel geliebet, nun aber zöge Sie Gott davon ab. Die Strafe wäre all hart, Sie wollte sie aber gerne von der Hand des Herrn annehmen, weil sie Ihrer Seelen gut thäte. Wäre also Ihre beständige Meinung noch, nicht wieder zu Ihrem Gemahl zu gehen, sondern gleich wie Sie sich einmal der Providenz Gottes ergeben, so wollten Sie auch alles Glück und Unglücke von derselben erwarten.

Hierauf versetzete ich, es wäre dies eine allzu geschwinde Resolution für diese Sache.

Nein, sagten Sie, es hätte dieses schon längst bei ihr gekochet und wäre genug überleget, daß man also nunmehr wohl könnte eine unveränderliche Resolution fassen.

Daran wäre wohl ein Zweifel, antwortete ich, der Superintendent, denn je weiter ich in diese Sache hineinsehe, je mehr Schwierigkeiten fünde ich und sollte fast nicht glauben, daß angeführte triftige Ursachen das Gemüthe nicht sollten von einem so harten Vorsatz wieder zurücke gezogen haben, wenn gleich solche widereheliche Gedanken sich hineingesetzet. Also zweifelte ich billig, ob Sie angeführtes wohl betrachtet, daß nicht Menschen Urheber von der Ehe sein, sondern daß Gott allein der Stifter und diesen Stand, wie Paulus saget, wollte ehelich gehalten haben bei allen, sie sein auch welche sie wollen, hoch oder niedrig. Stünden also J. Dchl. dieser wegen bei Gott stets im Gerichte und müßten sich gefasset machen, auch am jüngsten Tage davon für diesem Stifter Rede und Antwort zu geben, wofern Sie bei dieser widerehelichen Resolution würden bleiben. Ferner müßte ich billig zweifeln, ob man auch habe die mütterliche Pflicht gegen Ihre Kinder nach allen Stücken gebührlich überleget. Denn da stünde ja leicht zu ermessen, wie sowohl der kleine Prinz als die Prinzessin Dchl. bei ihren heran kommenden Jahren sich hierüber betrüben, wohl gar ärgern dürften. Endlich müßte ich auch zweifeln, ob man reiflich erwogen, was solche Scheidung pflegte nach sich zu ziehen, nämlich daß man bei solcher Bewandnis der Sachen und gefasseten Resolution ihm keine Hoffnung dürfte machen, so lange der unschuldige Theil noch lebet, wieder zu heirathen. Nun wären J. Dchl. noch eine junge princesse, welche nach Gottes Willen viele Jahre leben könnte; dahero dies eine strenge Fesselung sich einmal zu binden, das man hernach nicht wieder könne lösen. Ich wollte noch rathen, daß man diese wichtige Sache mit einem braven Theologo und dann auch ein wenig mit Ihr selbst bei fleißigem Gebet reiflich überlegte.

Es meineten aber J. Dchl., es wäre bereits so viel überleget, daß es keines Überlegens mehr nöthig hätte.

Ich wiederholete, man könnte eine solche Sache nimmer gnug überlegen, und hätte man sich wohl in Acht zu nehmen, daß man dabei sich nicht opiniatriren, die Augen selbst verblenden und in sein Unglück vorsätzlich hinein stürzen möge. Es wäre noch Zeit allem Unheil zu entgehen, und dürfte man sich dessen im geringsten nicht entsehen; vielmehr wäre es löblich von seiner gefasseten Meinung abzustehen, wenn man klärlich sehe, daß sie Gott und seinem Wort entgegen stünde. So habe man sich auch sehr zu hüten, daß man sich hiebei nicht selbst flattire und ihm nicht einbilde, man thue kein Unrecht, man könne dieserwegen bei Gott nicht aus Gnaden fallen &c. Es wären solches alles Verführungen des Fleisches, welche einen schändlich betrögen. Denn Gott richte nicht, wie wir Menschen uns einbilden, sondern wie er sein Recht und Willen geoffenbaret.

Als das Gericht darauf beiden Anwälten die Relation der Deputirten über ihre Verrichtung in Lauenau zustellte und zugleich den kurprinzlichen Anwalt durch Dekret vom 1. Dezember aufforderte, seine Replik einzubringen, schickte letzterer dieselbe am 3. Dezember ein. Es heißt darin, der Kurprinz habe diese höchst wichtige Sache mit allen den importanten Suiten, die dieselbe nach sich ziehen könnte, reiflich und gewissenhaft bei sich überlegt; er habe nicht ohne schmerzliche Empfindung sich zu einer solchen Extremität entschließen müssen; denn er habe nicht nur für sich nichts unversucht gelassen, um die Prinzessin zu bessern Gedanken zu bringen, sondern auch ihr Vater und Schwiegervater hätten sich deshalb in hoher Person angelegentlich bemüht. Da aber hierdurch gar nichts geschafft sei und der Erfolg beweise, daß die Kurprinzessin bei ihrer Resolution beharre, mithin die vorsätzliche Desertion derselben klar zu Tage liege, so müsse der Kurprinz das in der Klageschrift ausgesprochene Gesuch aufrecht erhalten. An demselben Tage (3. Dez.) erhielt auch der Anwalt der Kurprinzessin vom Gericht die Aufforderung, seine Schlußschrift einzureichen.

In diesem Augenblick trat noch einmal Georg Wilhelm für eine Milderung des seiner Tochter zugedachten Kondemnationsurtheils ein. Er lehnte sich gegen das Verlangen des hannoverschen Hofes auf, daß das gerichtliche Erkenntnis ausdrücklich die Wiederverheiratung der Prinzessin verbieten sollte. Der Anwalt Thies begann demzufolge eine drohende Sprache zu führen, und die Richter trugen Bedenken, sich dem hannoverschen Wunsche zu fügen[1]). Um diesen Widerstand zu brechen, arbeitete Vicekanzler Hugo ein ausführliches Rechtsgutachten für das Ehegericht aus und schickte dasselbe am 5. Dezember an Bernstorff ein mit dem Bemerken: „Sollte in dem scripto von particularibus etwas sein, quod non placeat communicare, deleatur.“

Der erste Theil dieses Rechtsbedenkens prüft die Frage aus allgemeinen Gesichtspunkten, an die Schriften des gelehrten Carp-

[1]) Ich entnehme dies aus drei eigenhändigen Briefen des Vicekanzlers Hugo an einen cellischen Geheimen Rath, dat. Hannover, 5., 6., 8. Dez. 1694. Der Adressat ist jedenfalls nicht Fabricius, es muß entweder Bülow oder, was wahrscheinlicher ist, Bernstorff sein.

zov[1]) anknüpfend. Den zweiten Theil, der „rationes singulares praesentis causae“ von dem dynastischen Standpunkt des hannoverschen Hofes aus bringt, theile ich hier vollständig mit:

„Die Kurprinzessin hat gar übele intentiones verspüren lassen, hat, wie zu erweisen, heimlich wollen aus dem Lande ziehen, sich selbst und das Haus in ewigen Schimpf und Schande setzen. Es hätte solches nicht geschehen können, ohne daß die sehr verbitterte, theils mächtige und in der Ruin dieses Hauses sich interessirt haltende adversarii es zur Gelegenheit arripirt hätten, ihre übele intentiones wider dasselbe zu Werke zu richten. Das Haus würde dadurch in solcher Verwirrung und Gefahr gerathen sein, daß ohne horror nicht daran gedacht werden kann. Der Gütigkeit Gottes ist billig zu danken, die solches behindert hat, anneben aber zu gedenken, was von einer Person, die zu solchen Extremitäten resolvirt gewesen, hinkünftig zu gewarten, und wie hochnöthig es sei, repagula non tantum facti, sed etiam iuris vorzuschieben, wie geschehen wird, wann expresse ihr die Wiederverehlichung verboten wird, — dann also die weinigste occasio cavillandi gelassen wird —, wie sonst gebraucht zu werden pflegt, wenn man böse Intention hat, da Einwendungen qualiterumque gesucht werden.

2. Die Herren Deputirte werden referiret haben, wie sehr der Kurprinzessin nach der sententia separationis verlange, wie sie darüber Freude bezeige, daß dieselbe bald erfolgen werde. Stehet zu ermessen, wann Sie gutes Gemüth hätte, ob Sie sich nicht höchst betrüben sollte, daß Sie Dero eigenen Vater so hoch betrübet, daß Sie denjenigen, so sie gleichsamb auf Händen getragen, so groß Übel zugefügt und ferner zuzufügen intendirt. Sie sollte auch billig bedenken, von was hoher Dignität sie herabfallen werde. Es sollte Sie Ihrer Kinder sich erbarmen, wie die Schrift selbst von einem Mutterherzen zeugt und das mütterliche Herz zum typo göttlicher Erbarmung setzt. Wann nun eine Mutter über der Separation von ihrem Manne, womit die separatio von ihren Kindern conjungirt, Verlangen und Freude bezeugt, ist zu ermessen, was von derselben zu gewarten. Man weiß, daß Sie vordem, ehe Ihr übeles Vornehmen ausgebrochen, verschiedentlich gesagt, Sie wollte lieber eine marquise in Frankreich — dies sind Leute von keiner sonderbaren Consideration — als Kurprinzessin zu Braunschweig-

[1]) Vgl. Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft, 2, 1 unter Carpzov.

Lüneburg sein, dann so konnte Sie sich besser divertiren, dahingegen Sie jetzo gleichsamb gefangen sein müßte. Eine solche inclinatio und dispositio des Gemüths ist auf eine Zeit lang leicht zu verbergen, aber schwer auszureuten. Was kann man aus dem sehnlichen und freudigen Verlangen der Separation anderst abnehmen, als daß die Intention, sich in solchen Stand zu setzen, wie Sie vor dem gewünschet hat. Umb so mehr ist solche Hoffnung, zum wenigsten daß es mit einiger Apparenz geschehen könne, zu benehmen, wie geschehen wird, wann Ihr die Wiederverehlichung in der Sentenz präcludirt wird."

An Stelle des dritten und vierten Arguments, die in der mir vorliegenden Kopie durch dicke Striche getilgt sind, ist von Hugo's Hand dieser Satz eingefügt:

„Es sind noch mehr sehr wichtige considerationes, die sich aber nicht wohl sagen lassen."

Die ursprünglichen Worte aber, die unter den Tilgungsstrichen noch deutlich zu erkennen sind, lauten so:

„3. Habet matrem indulgentem, dieselbe begreift statum causae nicht, judicirt davon nicht wohl, zeigt[1]) sonderbar wenig Affection gegen dies Kurhaus. Non exiguum inde periculum est, ut nunquam satis cautionis adhiberi possit.

4. Kurprinzessin hat von der Frau Mutter großen Geldmitteln eine sehr reiche Erbschaft zu gewarten. Der Herr Vater wird Sie auch bona intentione gar wohl bedenken. Opes faciunt animos. Nam[2]) bonus usus, sed abusus timendus est."

In dem fünften, nach der Korrektur dritten, Argument ist derjenige Passus getilgt, den ich in Klammern einschließe.

„5. Die Feinde des Hauses werden nicht ruhen. Man hat schon Nachricht, daß sie darauf gespannet haben. Es ist eine Sache, darin sie dem Hause die sensibelsten Schmerzen und den größesten Nachtheil zufügen können. (Alle particularia lassen sich nicht exprimiren. In republica sind viele Sachen, die man nicht sagen, aber doch nöthige praecautiones dagegen nehmen muß.) Hostibus reipublicae kann man nicht gnug alle occasiones nocendi präscindiren. Wann das geschiehet, tanto citius amici fiunt, quod procurare opus est christianum.

6. (4.) Quod res adhuc in eo statu sit, ut iudicio terminari possit, beneficium divinum est et quidem merum et magnum bene-

---

[1]) Ich lasse hier ein unleserliches Wort (immer oder eine) aus.

[2]) so!

ficium. Raro Deus sic beneficium dat, ut omnia uno actu perficiat, sed sic benefacit, ut occasionem praebeat, quo salutem nostram ratione, quae et ipsa Dei maximum beneficium est, procurare possimus. Itaque occasiones malis occurendi, quas Deus praebet, non negligendae sunt.

7. (5.) Inde etiam respondetur ad obiectionem, quae forte fieri possit, rationes, quas attulimus, politicas, non ecclesiasticas et consistoriales esse. Immo et ecclesiasticas esse ostensum est. Et praeterea causae matrimoniales fori mixti sunt, h. e. iudicium de causa matrimoniali mixtum est ex ecclesiastico et civili. Propterea consistoria ex consiliariis ecclesiasticis et civilibus componuntur, et consiliarii politici rationes theologicas, sed et domini ecclesiastici rationes civiles considerabunt. Ecclesia in republica est."

Das Gutachten schließt hieran noch folgende Apostrophe an die Richter an:

„In vestris manibus, domini iudices, Serenissima Domus dignitatem et salutem Suam collocavit. Prudentiae vestrae confidit, quod utriusque rationem habituri sitis. Causas privatas plerumque iudicatis, nunc etiam publicam. Patria et innocens populus vos obtestatur, vobis pericula sua exponit et, ut saluti et securitati suae, quantum in vobis est, prospiciatis, rogat. Quod si feceritis, reliqua a bonitate Dei, cuius effectum iam experti sumus, speranda sunt."

Also die Thatsache des verwegenen Fluchtversuches der Prinzessin, die Überzeugung von ihrer ungebrochenen Entschlossenheit, dem hannoverschen Hofe den Rücken zu kehren, vor allem aber die Furcht vor dem Einfluß der mit dem Kurhause verfeindeten und ihrem Kinde unwandelbar zugethanen Herzogin von Celle, sowie vor dem Wankelmuth des gutherzigen Georg Wilhelm bestimmten die hannoverschen Machthaber, das mühsam gesicherte cellische Erbe nicht den Gefahren auszusetzen, die aus einer Wiederverheirathung der verstoßenen Erbin des cellischen Hauses möglicherweise erwachsen konnten. „Man wird uns ja nicht verdenken", schrieb Hugo am 6. Dezember an Bernstorff, „daß wir in diesem betrübtem elenden zustande ein wenig auf futuram securitatem reflectiren und zu solchem behuf einige, wiewohl ungnugsame remedia verlangen, ne malum peius fiat. Daß Herrn

Herzogen G(eorg) W(ilhelm's) Dchl. die wiederverehligung intendiren sollte, wird woll niemand in der weld glauben oder gedenken. Der generosität S. Dchl. ist man gar zu woll versichert. Es sind aber infinita, die sich propter varietatem casuum uber und wider S. Dchl. willen begeben konnen. Derowegen man hofft, es werde nicht ungleich gedeutet werden, das man ein wenig auf praecautiones gedenke." Als von Celle auf das zweimalige Schreiben keine Antwort erfolgte, schrieb Hugo zum dritten Mal am 8. Dezember hinüber und bat dringend, wenigstens ja oder nein zu sagen: „Es ist ja bisher nichts in der sache geschehen als mitt gemeinem concert, sogar auch abgeredet und verrecessirt, das alles mit gemeinem concert geschehen sollte. Wir haben vermeinet, das uberschriebene sey so beschaffen, das es eine erklährung wenigstens meritirte."

Der Verlauf dieser Unterhandlung ist aus den fragmentarischen Material, auf das wir angewiesen sind, nicht völlig zu ersehen. Doch ist aus der Thatsache, daß Thies am 15. Dezember seine Schlußschrift beim Gericht einreichte, worin er die Deklaration der Prinzessin vom 30. November wiederholte, zu schließen, daß inzwischen eine Verständigung der beiden Höfe erzielt sein muß. Aus dem gerichtlichen Erkenntnis aber ist zu folgern, daß man sich dahin verständigte, eine Wiederverheiratung dem Kurprinzen ausdrücklich zuzuerkennen, ohne dieselbe der Prinzessin ausdrücklich zu verbieten.

Das Gericht nämlich eröffnete nach vorgängiger Citation der beiderseitigen Anwälte[1]) am 28. Dezember 1694 folgendes Erkenntnis:

„In Ehesachen des durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Ludwigen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, entgegen und wider Dero Ehegemahl, die durchleuchtigste Fürstin und Frau, Frau Sophien Dorotheen, Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, Kurprinzessin

Erkennen und sprechen wir kur- und fürstl. Braunschweig.-Läneb. zu diesem Ehegerichte absonderlich constituirte Präsident und Räthe auf versuchte, aber entstandene Güte vor Recht, daß die an Seiten der

---

[1]) dat. 18. Dez.

Frau Kurprinzessin Dchl. in actis vorgebrachte schrift- und mündliche Erklärungen samt andern daselbst vorgekommenen Umständen für eine beständige Denegation der ehelichen Treu und Beiwohnung, mithin vor eine vorsetzliche Desertion zu halten sei; als wir es dann dafür halten, erkennen, erklären und höchstermeldtes eheliche Band hiemit gänzlich dissolviren und aufheben. Nachdem auch in dergleichen Desertionsfällen dem unschuldigen Theil sich anderweit zu verehelichen erlaubet, dem schuldigen Theile aber ein solches zu thun verboten ist, so hat es auch in gegenwärtigem Fall dabei sein rechtliches Verbleiben, und wird höchstermeldter J. Kurprinzlichen Dchl. Dero hohen Gelegenheit nach anderweit sich zu verehelichen kraft dieses verstattet und zugelassen. Publiciret 2c."

Dies Urtheil wurde der Prinzessin am 31. Dezember von ihrem Anwalt eingereicht. Sie aber stellte ihm am selben Tage die schriftliche Deklaration aus, daß sie das Urtheil wohl eingenommen und es dabei bewenden zu lassen resolvirt habe, und daß sie mit den Verrichtungen ihres Anwalts, der nun nichts weiter vornehmen und einbringen solle, in Gnaden zufrieden sei und denselben von aller Verantwortung frei und ledig erkenne.

So endete das unerhörte Scheinverfahren dieses Gerichts, und die beiden Brüder theilten befriedigt ihren Vertretern an den fremden Höfen das Ergebnis mit. Die Kurprinzessin aber wurde aus dem Kurhaus ausgestoßen, man tilgte ihren Namen im Kirchengebet[1]). Auch ihr Vater schloß sie, wie er versprochen, von seinem Hofe aus. Das einzige, was er ihr gewährte, war die Rückführung aus dem hannoverschen in das cellische Gebiet. Im Februar 1696 kehrte Sophie Dorothee von Lauenau nach Ahlden zurück, um hier in lebenslänglicher Haft ihre eigenen und die Fehltritte ihrer Eltern zu büßen.

8. (Anhang.)
Amtlicher Bericht der Deputation des Ehegerichts.

„Nachdem das in Hannover angestellte Ehegerichte beschlossen, eine Deputation an der Frau Kurprinzessin Dchl. nach Lauenau abzuordnen, und wir Ends bemeldte dazu ernennet, so haben wir den 30. Nov. bei höchstgedachter

[1]) Dekret der kurfürstl. Konsistorial- und Kirchenräthe, dat. Hannover 28. Dez. 1694.

J. Dchl. der Frau Kurprinzessin dieserwegen uns unterthänigst angegeben, sind auch sofort introduciret worden.

Da dann ich, der Geheimbte Rath von dem Busch, der Frau Kurprinzessin Dchl. in Gegenwart Dero Anwalts Herrn Hofrath Thies eröffnet, wie man sich im Ehegerichte über Dero unvermuthete Resolution daß Sie Ihrem Durchl. Herrn Gemahl nicht könnte noch wollte wieder ehelich beiwohnen, ganz erschrocken, sonderlich da man hiezu nicht die geringste Ursache angeführet. Es wüßten J. Dchl. ohne dem, was dies für eine hochwichtige Sache sei, davon viel Unheil im Lande entstehen, Dero Durchl. Eltern Vergnügen und Freude auf einmal verleschen, und Ihre eigene renomée im ganzen Reich Noth leiden könnte. Sie möchten bedenken, in welcher Hoheit und Vergnügen Sie gelebet und ferner zu leben vermöchten, wann Sie nach unserm Wunsch zu Ihrem Ehegemahl sich wieder kehren und demselben hinkünftig ehelich beiwohnen würden. Wollte also hoffen, daß Sie sich eines bessern zu bedenken belieben möchten, bevorab wann Sie auch die Ursachen reiflich erwägen würden, welche Ihr aus Gottes Wort und aus Ihrem Gewissen könnten vorgehalten werden.

Womit dann der Herr Geheimbte Rath mir, dem Superintendenten Molano, winkte, einige Vorstellung hievon zu thun. Worauf ich dann J. Dchl. der Frau Kurprinzessin vorstellete, was der Ehestand eigentlich wäre, und wie stark er die Mensche verbünde. Davon die Worte Gottes bekannt: sie, die Eheleute, sollten sich nicht scheiden, es sei denn daß sie der Tod scheide. Welche Worte denn dieses unleugbar mit sich bringen, daß keinem Menschen erlaubet sei sich von seinem Ehegemahl zu scheiden, sondern daß Gott ihm solches allein vorbehalten, und da ihm ja einer dieses eigenmächtig unternehmen sollte, solcher Gottes Ordnung aufhebe, ihm in sein Amt falle und seine Ungnade ihm unfehlbar über den Hals ziehe. Daher dann auch Paulus 1. Cor. 7, 10 saget: denen Ehelichen gebiete nicht ich, sondern der Herr, daß das Weib sich nicht scheide von ihrem Manne. Woraus dann J. Dchl. von selbsten sehen, in welchem gefährlichen Zustand Sie steckten, und wie schwer Ihr die Gnade Gottes würde fallen, so lange Sie diese Ordnung Gottes mit Ihrer eigenmächtigen Trennung aufhüben. Denn für einen solchen könnte ja keine Gnade sein bei Gott, welcher sich Gottes Ordnung widersezet.

Hierauf gaben J. Dchl. die Antwort, Ihre raisons wären stattlich, es wäre aber die Sache in Ihrem Gewissen bereits genug überleget und befunden, daß Sie bei einmal gefaßeter Resolution wohl sicher könnten verbleiben. Sie wüßten zwar wohl, daß Sie dabei würden die unglücklichste sein und den größesten Schaden leiden, es wäre aber besser für ihre Seele, daß Sie alleine blieben. Sie hätten bisher die Welt mehr als zu viel geliebet, nun aber zöge Sie Gott davon ab. Die Strafe wäre all hart, Sie wollte sie aber gerne von der Hand des Herrn annehmen, weil sie Ihrer Seelen gut thäte. Wäre also Ihre beständige Meinung noch, nicht wieder zu Ihrem Gemahl zu gehen, sondern gleich wie Sie sich einmal der Providenz Gottes ergeben, so wollten Sie auch alles Glück und Unglücke von derselben erwarten.

Hierauf versetzete ich, es wäre dies eine allzu geschwinde Resolution für diese Sache.

Nein, sagten Sie, es hätte dieses schon längst bei ihr gekochet und wäre genug überleget, daß man also nunmehr wohl könnte eine unveränderliche Resolution fassen.

Daran wäre wohl ein Zweifel, antwortete ich, der Superintendent, denn je weiter ich in diese Sache hineinsehe, je mehr Schwierigkeiten fünde ich und sollte fast nicht glauben, daß angeführte triftige Ursachen das Gemüthe nicht sollten von einem so harten Vorsatz wieder zurücke gezogen haben, wenn gleich solche widereheliche Gedanken sich hineingesetzet. Also zweifelte ich billig, ob Sie angeführtes wohl betrachtet, daß nicht Menschen Urheber von der Ehe sein, sondern daß Gott allein der Stifter und diesen Stand, wie Paulus saget, wollte ehelich gehalten haben bei allen, sie sein auch welche sie wollen, hoch oder niedrig. Stünden also J. Dchl. dieser wegen bei Gott stets im Gerichte und müßten sich gefasset machen, auch am jüngsten Tage davon für diesem Stifter Rede und Antwort zu geben, wofern Sie bei dieser widerehelichen Resolution würden bleiben. Ferner müßte ich billig zweifeln, ob man auch habe die mütterliche Pflicht gegen Ihre Kinder nach allen Stücken gebührlich überleget. Denn da stünde ja leicht zu ermessen, wie sowohl der kleine Prinz als die Prinzessin Dchl. bei ihren heran kommenden Jahren sich hierüber betrüben, wohl gar ärgern dürften. Endlich müßte ich auch zweifeln, ob man reiflich erwogen, was solche Scheidung pflegte nach sich zu ziehen, nämlich daß man bei solcher Bewandnis der Sachen und gefasseten Resolution ihm keine Hoffnung dürfte machen, so lange der unschuldige Theil noch lebet, wieder zu heirathen. Nun wären J. Dchl. noch eine junge princesse, welche nach Gottes Willen viele Jahre leben könnte; dahero dies eine strenge Fesselung sich einmal zu binden, das man hernach nicht wieder könne lösen. Ich wollte noch rathen, daß man diese wichtige Sache mit einem braven Theologo und dann auch ein wenig mit Ihr selbst bei fleißigem Gebet reiflich überlegte.

Es meineten aber J. Dchl., es wäre bereits so viel überleget, daß es keines Überlegens mehr nöthig hätte.

Ich wiederholete, man könnte eine solche Sache nimmer gnug überlegen, und hätte man sich wohl in Acht zu nehmen, daß man dabei sich nicht opiniatriren, die Augen selbst verblenden und in sein Unglück vorsätzlich hinein stürzen möge. Es wäre noch Zeit allem Unheil zu entgehen, und dürfte man sich dessen im geringsten nicht entsehen; vielmehr wäre es löblich von seiner gefasseten Meinung abzustehen, wenn man klärlich sehe, daß sie Gott und seinem Wort entgegen stünde. So habe man sich auch sehr zu hüten, daß man sich hiebei nicht selbst flattire und ihm nicht einbilde, man thue kein Unrecht, man könne dieserwegen bei Gott nicht aus Gnaden fallen 2c. Es wären solches alles Verführungen des Fleisches, welche einen schändlich betrögen. Denn Gott richte nicht, wie wir Menschen uns einbilden, sondern wie er sein Recht und Willen geoffenbaret.

Es hat aber dieses nichts verfangen mügen, sondern es blieben J. Dchl. die Frau Kurprinzessin bei Ihrer gefasseten Meinung, Sie hätten alles der Providenz Gottes anbefohlen, befünden sich besser, wenn Sie allein lebten, denn so könnten Sie Gott recht dienen. Dahero Sie des schlüssigen und beständigen Vorsatzes, zu Ihrem Gemahl nicht wieder zukommen, sondern allein zu bleiben.

Worauf Wir dann unsern Abtritt nahmen."

Leibnizens Auszug aus der Relation von 1695.

Extrait d'une relation assez mal fondée, envoyée de Paris Mars 1695, touchant la princesse épouse du prince électoral de Bronsuic, avec des remarques mises vis-à-vis, qui sont en partie de Madame d'Orléans.

Mademoiselle Théobon, fille d'honneur de la Reine, qui a epousé le comte[1]) de Beuvron, a eu de M. Meyercron, envoyé de Dennemarc, une relation touchant l'affaire de la princesse, qu'elle a communiqué à Madame la duchesse d'Orléans, qui l'a copiée de sa main et envoyée à Madame l'électrice sa tante. On voit que cette relation a esté faite par un Allemand, et même les formules de la sentence sont insérées en cette langue. Voicy en abrégé ce que dit la relation.

Lorsque Madame la duchesse de Zell n'estoit encor appellée que Madame d'Harbourg, on avoit pensé de marier sa fille au jeune comte de Konigsmarc, de sorte qu'ils s'aimoient de leur enfance[a]). Mais le chancelier Schuz, pour pousser ses intérests particuliers, poussa ceux de Mad. de Zell et fit en sorte que la fille fut déclarée comtesse[b]) et promise au jeune prince de Wolfenbutel, qui fut tué devant Philipsbourg. Le prince de Nassau, gouverneur de Frise, tâcha de l'obtenir depuis par les intrigues d'un certain Villiers, et la mère s'y estoit assez engagée. Mais le duc d'Hanover en estant informé et craignant que les richesses que le duc de Zell vouloit donner en dot à sa fille ne luy échapassent, se résolut enfin au mariage qu'il avoit méprisé longtemps, et un beau matin la duchesse d'Hanover[c]) alla trouver le duc de Zell, qui estoit encor au lit, pour luy déclarer cette résolution et demander sa fille en mariage pour son fils. L'affaire fut bientost conclue, et une des conditions de mariage fut qu'il y auroit doresnavant droit de primogéniture. Ainsi le mariage fut consommé plustost par considération que par affection[d]).

---

[1]) Mit Bleistift korrigirt: qui fut comtesse.

[a]) La feue comtesse de Konigsmarc estant à Hambourg avoit entamé cette affaire pour le frère aîné du comte qui est mort en Morée, mais ils estoient alors des enfans et on ne voulut point entendre parler à Zell de cette proposition.

[b]) plustost princesse.

[c]) Fausseté: Mad. l'électrice de Bronsuic n'a rien contribué à ce mariage qu'elle n'approuvoit pas.

[d]) Fausseté: le prince aimoit véritablement son épouse.

Mais cette contrainte cessa bientost, on témoigna de la froideur à la princesse et bientost on la traita avec indignité. Le prince la considéroit comme d'une condition bien inférieure à la sienne, et comme il estoit promt, il n'épargna pas ses mains. Les gardes s'en apperçurent, et l'on dit même qu'il a tiré l'épée. On reprochoit à la princesse sa naissance[e]), elle s'en plaignoit à son père et mère; mais la mère ne luy pouvoit prêcher que la patience, et le père disoit qu'une femme devoit s'accomoder à l'humeur de son mari. Pendant ces entrefaites le comte de Konigsmarc vint au service d'Hanover, et l'ancienne tendresse se reveilla. Pour avoir l'occasion de parler à la princesse il se ruinoit en bals et cadeaux, mais il réussit bientost a reprendre place dans son affection d'autant plus aisement que la princesse n'estoit pas contente. Il arriva cependant que les intrigues des princes Maximilien et Charles furent découvertes, et qu'on songea, pour mieux etablir la primogéniture, d'obtenir le neuvième électorat. L'affaire fut rompue a Augsbourg par les oppositions du duc de Zell. On s'appliqua donc à le gagner. M. Grote avoit travaillé en vain à porter ce duc à se démettre de la régence[f]), mais au moins on obtint de luy qu'il consentiroit à l'électorat. Et pendant ce temps on caressoit un peu la princesse pour ne pas aigrir le père. Mais quand l'investiture de l'électorat fut obtenue, on retourna aux anciens traitemens. La comtesse de Plate avoit fort caressé Konigsmarc pour le porter à épouser sa fille, mais quand elle voyoit qu'on la prenoit pour duppe, elle s'appliqua à la vangeance. Pour entretenir le mauvais ménage qui estoit entre le prince et la princesse, elle se servoit auprès du prince d'une de ses parentes (Schwarz), pour rendre le ministère héréditaire dans sa maison. Mais l'amour du prince n'estoit pas aussi constante que celle de son père, il se lassa bientost de cette beauté peinte, chercha d'autres objets et même des femmes mariées, dont il ne se trouva pas mal. La princesse en estoit irritée de plus en plus et s'en plaignoit inutilement à son père. Elle se brouilla aussi avec l'électrice de Brande-

[e]) Autant de faussetés que de paroles. On l'a traitée avec tous les égards imaginables, le prince électoral n'a eu garde de la batre. Il faut que ceux qui croyent ou écrivent ces choses, ne conoissent point le prince ou plustost ne conoissent pas la manière dont vivent les personnes de cette qualité. Tout ce qui peut estre arrivé, c'est que la princesse faisant bien des choses irrégulières, le prince luy aura dit quelques mots piquans. Il est vray qu'elle se plaignoit quelques fois à son père et mère en leur faisant accroise des faussetés, car il y avoit bien de la malice dans son fait. Aussi n'auroit-on jamais cru à Zell qu'elle estoit si coupable, si ses lettres n'auroient esté produites.

[f]) Fausseté: on n'avoit garde de faire au duc de Zell une proposition de cette nature.

bourg[g]) sur ce qu'un jour la princesse dit à l'électrice: Madame, vous estes extraordinairement belle aujourd'hui; l'électrice répondit qu'elle n'avoit que son teint ordinaire et qu'elle ne se fardoit pas comme beaucoup d'autres; sur quoy, la princesse, qui s'en trouvoit piquée, ayant provoquée à se laver, l'électrice irritée en prit occasion, pour nuire à son ennemie, de dire au prince son frère mille contes qu'elle avoit appris; et quoyqu'il n'en sçût déjà que trop, cela ne laissa pas de l'animer davantage. Cependant le comte voyant qu'on prenoit plus garde à eux que de constume, se résolut de quitter et de se mettre au service de l'électeur de Saxe. Mais estant à Dresden il eut l'indiscrétion de dire des choses dont il se devoit taire. Un des conseillers de l'électeur le trahit, parce qu'il apprehendoit l'establissement de ce comte à Dresde, et on fut averti de tout à Hanover. Sur cela on prit la résolution de se defaire du comte, qui n'y devoit point retourner, mais il voulut quitter de bonne grace. Cependant les mesures furent prises, la comtesse (de Plate) se chargea de l'exécution[h]); on ne manqua pas d'Italiens[i]) à Hanover, et le comte disparut la veille du jour fixe pour son départ. Si l'on vouloit rapporter tout ce qui a esté dit sur ce sujet, on feroit un volume. Le plus constant est qu'il fut dépêché bien viste. Ses domestiques ne soubçonnèrent rien au commencement, et le secrétaire[k]) fut assez imprudent pour ne pas écarter ses papiers, il alla même demander enfin ce qu'il devoit faire la dessus. Sous le prétexte qu'il y avoit des papiers d'affaires où l'on prenoit intérest, on en fit visite et on n'en trouva que trop. Toutes les lettres que la comtesse luy avoit écrites depuis long temps, estoient dans un paquet. La princesse fut menée à

---

[g]) Cette histoire est forgée à plaisir. Il est vray que l'électrice et la princesse ne se sont point vues depuis deux ans ou environ. Mais il estoit pour une autre occasion. Quand il y avoit d'apparence de feu au théâtre de l'opéra, le comte de Konigsmarc empressé crioit: sauvez la princesse électorale; et comme les écuyers ne se trouvoient pas là d'abord dans la confusion, le comte prenant l'électrice pour la princesse dans l'obscurité luy donna la main pour la mener hors de la confusion, mais s'estant apperçu de son erreur il la quitta brusquement pour courir à la princesse, et comme d'autres avoient vu que le comte menait l'électrice, elle se trouva seule, jusqu'à ce que le prince Maximilien s'en estant apperçu la tira de la foule. L'électrice ayant dit là dessus quelques mots de raillerie, la princesse en fut touchée au vif.

[h]) Fausseté.

[i]) L'électeur de Bronsuic a assez de domestiques fidèles de sa nation pour n'avoir point besoin d'Italiens.

[k]) Quelques-uns l'ont accusé d'intelligence avec les ennemis du comte, mais cela ne paroist point.

Ahlen et puis à Lauenau. Cependant pour appaiser le duc de Zell et pour le faire approuver ce qu'on avoit fait, on luy monstra les lettres dont quelques-unes parloient assez mal de luy. Il y en avoit une où la princesse malcontente de s'estre plainte inutilement à son père des amourettes de son mari dit: ce vieux radoteur, parce qu'il a esté paillard toute sa vie, croit qu'on ne sçauroit vivre sans l'estre[l]). Enfin le duc de Zell donna les mains au divorce. On avoit eu ce dessein depuis long, mais par considération pour le duc de Zell on avoit esté obligé de la dissimuler; à present on trouva la conjoncture favorable pour le faire éclater. On forma un conseil composé d'ecclésiastiques et de séculiers des cours d'Hanover et de Zell. L'affaire y fut examinée. Le conseil tâcha premièrement de raccomoder les choses, le prince sçachant que la princesse ne retourneroit pas à luy s'offrit de la recevoir[m]). La princesse n'y voulut entendre qu'à condition que le comte fût delivré pour justifier par là son innocence, que la comtesse de Plate fût éloignée, et que son mari la traitât mieux. On luy refusa ces conditions. Et là dessus le conseil prononça la sentence de divorce sur le fondement de la désertion avec cette clause que le prince se pourroit remarier; mais comme les loix le défendent à la partie coupable, on laissoit les choses dans ces mêmes termes. Man ließ es dabey lediglich bewenden. L'avocat de la princesse ne joua dans tout ce procès que le personage d'un innocent ou d'un fourbe, il ne se servit d'autre remède contre la sentence que de celuy de la supplication[n]), dont il fut débuté. La princesse fut ramenée à Ahlen, où elle ne passera pas trop bien son temps.

---

[l]) Les termes ont esté un peu différens. Il sembloit qu'elle se moquoit de la bonté et de la crédulité du duc son père. Il radotte, dit-elle, c'est une marque qu'il vivra encor long temps.

[m]) Madame remarque là dessus qu'il n'y a point d'apparence que le prince électoral ait voulu la recevoir. Elle dit que la princesse a esté folle à lier si elle a refusé de retourner, et si elle a proposé de telles propositions qui sont imaginaires en effet, d'autant plus qu'elle devoit songer à sa naissance bien inférieure et tenir à grand honneur d'avoir esté soufferte même après d'autres galanteries qui faisoient soubçonner sa conduite, comme lorsqu'estant encor à Zell elle força quasi le jeune Haxthausen de recevoir de ses lettres, ce qui fut la perte de ce jeune homme dans cette cour là, pour ne rien dire de sa passion pour le Raugrave ny des libertés qu'elle se donna à Venise, dont certains Français comme le marquis de la Seve, je crois, Blanchefort, et autres firent des contes à la cour de France.

[n]) Quel autre remède pouvoit-il employer, puisqu'en cette matière les appellations aux tribunaux de l'empire ne sont point receues?

IV.

Zur Geschichte der preußischen Verfassungsfrage 1807—1815.

Von

Alfred Stern.

In den folgenden Blättern versuche ich, den Bestrebungen nachzugehen, welche während der großen Reformzeit auf die Schaffung einer Repräsentativverfassung für den Gesammtstaat Preußen abzielten. Was damals auf dem Gebiete der Verwaltung geleistet worden, ist in historischen und juristischen Arbeiten unzählige Male besprochen und erst kürzlich auf Grund eingehender archivalischer Forschungen von Ernst Meier im Zusammenhange dargestellt worden. Aber den Plänen, mit der reformirten Verwaltung eine Verfassung zu verbinden, die den Charakter dieser Monarchie von Grund aus verändert haben würde, ist, vermuthlich vorzüglich eben deshalb, weil sie nur Pläne geblieben sind, die Gunst der Nachlebenden nicht in gleicher Weise entgegengekommen. Auch die politische Agitation für die Einführung einer Verfassung, welche nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelm's IV. lebhafter aufflammte, ist fast ausschließlich auf die königliche Verordnung vom 22. Mai 1815 zurückgegangen. Aus einzelnen gedruckten Werken, wie namentlich aus der Pertz'schen Biographie des Freiherrn vom Stein, lernte man zwar dies und jenes von Wichtigkeit kennen, das sich auf jenen Gegenstand bezog. Hier und da hat man auch Aufschlüsse aus den Archiven des Staates über ihn erhalten. Aber im ganzen ist unsere Kunde

eine sehr lückenhafte geblieben. Auch ich bin weit entfernt von der Hoffnung, eine vollständig erschöpfende Geschichte der preußischen Verfassungsfrage in dem bezeichneten Zeitraume geben zu können. Die Forschungen im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin, aus dessen Beständen man in erster Linie Aufklärung zu erhalten erwarten mußte, wurden dadurch erschwert, daß daselbst die mühevolle Sammlung und Einordnung der für die innere Geschichte des Staates wichtigen Akten aus der Reformzeit begonnen hatte. Auch ist wohl mehr als ein werthvolles Stück in jenen stürmischen, wechselvollen Jahren verloren gegangen. Manches hat sich aber doch vorgefunden, das bisher nicht beachtet oder nicht nach Gebühr gewürdigt, in Verbindung mit schon Bekanntem von Interesse erscheinen wird.

I. Die Stein'sche Epoche.

Man weiß, daß der Freiherr vom Stein schon vor der Katastrophe der Jahre 1806 und 1807 seinen Grundgedanken über die Verfassungsfrage wenigstens in negativer Form mit klaren Worten ausgesprochen hat. „Der preußische Staat", heißt es in seiner Denkschrift vom Mai 1806 (Ranke, Hardenberg 5, 369), „hat keine Staatsverfassung; die oberste Gewalt ist nicht zwischen dem Oberhaupt und den Stellvertretern der Nation getheilt. Er ist ein sehr neues Aggregat vieler einzelnen durch Erbschaft, Kauf, Eroberung zusammengebrachten Provinzen. Die Stände dieser Provinzen sind örtliche Corporationen, denen eine Mitwirkung bey der Provinzialverwaltung anvertraut ist, die aber nur örtliche und nicht allgemeine Verhältnisse zu beurtheilen und darauf Einfluß zu haben im Stande sind, wenn nicht der Gang der allgemeinen Angelegenheiten gelähmt und irre geleitet werden soll." Eine der großen Aufgaben, um die es sich an dieser wie an so vielen anderen Stellen des europäischen Festlandes im 19. Jahrhundert handelte, war damit deutlich angegeben. Es galt, nachdem das korporativ-ständische System des Feudalstaates durch das unumschränkte Königthum gebrochen oder doch auf's äußerste geschwächt worden war, dieses in den Repräsentativstaat überzuführen. Insofern hat Ranke ein gutes Recht, Stein als den

„intellektuellen Urheber des Repräsentativsystems in Preußen“ anzusehen[1]).

In seiner aus dem Juni 1807 stammenden Denkschrift „über die zweckmäßige Bildung der obersten und der Provincial-Finanz- und Policey-Behörden in der Preußischen Monarchie“ (Pertz 1, 415 ff.), zu deren Abfassung er die ihm in Nassau gewährte unfreiwillige Muße benutzte, hat Stein die Frage einer Verfassung für den Gesammtstaat, in der „Stellvertreter der Nation“ ihren Platz gefunden haben würden, nicht berührt. Aber indem er dafür sprach, „die Regierung durch die Kenntnisse und das Ansehen aller gebildeten Klassen zu verstärken, sie alle durch Überzeugung, Theilnahme und Mitwirkung bey den Nationalangelegenheiten an den Staat zu knüpfen“, gab er der Frage Raum, warum die Reformen, die er erstrebte, auf die Kommunal- und Provinzialangelegenheiten beschränkt bleiben, und nicht auch in gleichem Geiste eine durchgreifende Änderung in der Behandlung der Angelegenheiten des gesammten Staatswesens eintreten sollte.

Es kam die Zeit, da Stein, als Retter in der grenzenlosen Noth zurückgerufen, den Neubau des Gemeinwesens von unten auf begann, im Bunde mit Genossen, für deren Mitarbeit er seine nachhaltige Kraft einsetzte, die Befreiung des Bauern, die Mündigkeitserklärung des Bürgers zur That machte und in einer durch zwingende Ereignisse unterbrochenen Wirksamkeit so vielem, was er nicht mehr zur That machen konnte, doch den Stempel seines Geistes aufdrückte. Fragt man, ob und in welchem Sinne während dieser Zeit an die künftige Schaffung einer „Staatsverfassung“ gedacht worden sei, deren Fehlen Stein in seiner Denkschrift vom Mai 1806 hervorgehoben hatte, so wird man sich bescheiden müssen, solange nicht neues Material in den Akten entdeckt wird, darauf nur eine ziemlich unvollständige Antwort zu geben. Es ist vielleicht etwas zu viel gesagt, wenn Häusser die Behauptung aufstellt: „Es bestand im Kreise der

---

[1]) Hardenberg und die Geschichte des preußischen Staates von 1793 bis 1813 (S. W. 48, 65.)

Staatsmänner, die Preußen wiederherstellten, darüber kein Zweifel, daß gleich nach der Räumung des Landes die landständischen Einrichtungen in den einzelnen Provinzen durchgeführt und, sobald dies geschehen, zur Einführung von Reichsständen geschritten werden solle."[1]) Aber allerdings wird die Thatsache allgemein zugestanden werden, daß Stein mit seinen Freunden den entschiedenen Wunsch hatte, es möge, um mit H. v. Treitschke zu reden, „durch den freien Entschluß der Krone der Übergang von der absoluten Monarchie zum Repräsentativsystem vollzogen werden"[2]). Auch war, nach dem eigenen Zeugnis von Stein, der König „schon damals zur Bildung von Reichsständen geneigt"[3]).

Lange Zeit war unsere Kenntnis der näheren Ansicht Stein's über diesen Gegenstand eine sehr mangelhafte, und man begnügte sich wohl damit, aus späteren Äußerungen des Ministers, die der Epoche nach 1815 angehören, Rückschlüsse auf seine damalige Meinung zu ziehen. Auch das sog. Politische Testament Stein's hält sich in zu allgemeinen Ausdrücken, als daß es möglich gewesen wäre, aus ihm größere Klarheit über seine Verfassungspläne, insofern sie sich auf die Gesammtvertretung beziehen sollten, zu gewinnen. Es ist nicht nöthig, an dieser Stelle in den Streit einzutreten, der sich nach den Veröffentlichungen aus dem Nachlasse Schön's über die Entstehung dieses Dokumentes erhoben hat. Indem Stein es unterzeichnete, „adoptirte er", um mit Ranke zu reden, „die liberalen Ideen", die hier geäußert waren, wobei es gleichgültig ist, inwieweit man ihm Antheil an der Redaktion einräumen will und ob er gern oder ungern seine Unterschrift gegeben hat[4]). Hier ist nun bekanntlich als nächstes Erfordernis an vierter Stelle des noch unerfüllten Reform=

---

[1]) Deutsche Geschichte (3. Aufl.) 3, 146.

[2]) Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert (3. Aufl.) 1, 288.

[3]) Pertz, Leben Stein's Bd. 6. zweite Hälfte, Beilagen S. 165.

[4]) H. v. Treitschke a. a. O. kommt S. 330 zu dem Schlusse: „Stein unterzeichnete ungern", was mir aus mehreren Gründen zutreffend erscheint. Vgl. Weitere Beiträge und Nachträge zu den Papieren Schön's, 1881, S. 59—61.

programms angeführt: „eine allgemeine Nationalrepräsentation“ [1]). Es finden sich die weiteren, so oft citirten Sätze, aus denen sich so viel herauslesen läßt [2]): „Wo Repräsentation des Volks unter uns bisher stattfand, war sie höchst unvollkommen eingerichtet. Mein Plan war daher: jeder aktive Staatsbürger, er besitze hundert Hufen oder eine, er treibe Landwirthschaft oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation. Mehrere mir hierzu eingereichte Plane sind von mir vorgelegt. Von der Ausführung oder Beseitigung eines solchen Plans hängt Wohl und Wehe unseres Staates ab, denn nur auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden.“

Stein's Politisches Testament erwähnt also „mehrere Plane“ der Bildung einer allgemeinen Nationalrepräsentation, die ihm eingereicht und von ihm bereits vorgelegt worden seien. Es müßte von höchstem Interesse sein, sie sämmtlich zu kennen. Bisher ist es jedoch nur gelungen, einen einzigen vollständig aufzufinden. Es ist derjenige von Vincke vom 20. September 1808, betitelt „über die Organisation der ständischen Repräsentation“, den Pertz in den „Denkschriften des Ministers Freiherrn vom Stein über deutsche Verfassungen“ (Berlin 1848) hat abdrucken lassen. Bekanntlich beschäftigt sich Vincke in diesem Aufsatze nicht nur mit der Frage der Bildung von Reichsständen, für die er nur eine einzige Versammlung gelten lassen will, sondern auch mit der Frage der Bildung von Landes- oder Provinzialständen, und er läßt keinen Zweifel darüber, daß nach seiner Ansicht „die

---

[1]) Ich folge dem Texte, wie er in dem Werke „Zu Schutz und Trutz am Grabe Schön's“ (Berlin, Duncker 1876) S. 273—280 aus einer 1808 gefertigten Reinschrift, die sich im Nachlasse Schön's vorgefunden hat, mitgetheilt worden ist, nicht einem der zahlreichen seit 1817 erfolgten Abdrücke.

[2]) Um ein Beispiel anzuführen: Gemeiniglich wird, was über das Recht zur Repräsentation gesagt wird, auf die Fähigkeit, zu Reichsständen zu wählen, bezogen, und daraus erklären sich zum Theil leidenschaftliche Invektiven, wie sie sich z. B. bei C. W. v. Lancizolle, über Königthum und Landstände in Preußen, 1846, finden. Der neueste englische Biograph Stein's dagegen, Seeley: Live and times of Stein, 1878, 2, 296, wirft die Frage auf, ob nicht etwa bloß an Wahlen zu Provinzialständen gedacht werden müsse.

Repräsentanten der Provinz zu den Reichsständen (Parlament) von den Provinzialständen erwählt werden sollen“[1]). Der aktiven und passiven Wahlfähigkeit für die Bildung dieser Provinzialstände werden allerdings nicht unbedeutende Schranken gezogen, die Wahlfähigkeit für einen Sitz in den Reichsständen soll aber, „weil sonst leicht die ausgezeichnetsten Talente ausgeschlossen werden, durch keinen Vermögensbesitz bedingt sein“. Ob Vincke die Kompetenz der Reichsstände über die Grenzen der Kontrolle, Berathung und Beschwerdeführung hinaus erstrecken wollte, läßt sich nicht deutlich erkennen. Indessen wie „die Stärke seiner Begabung nicht sowohl auf der Seite der Gesetzgebung, als auf der der Verwaltung lag“[2]), so war ihm unstreitig die Hauptsache, daß die reformirte Verwaltung, wie er sie sich dachte, unter lebhafter Theilnahme „unabhängiger, unbediensteter Einwohner“, seinem eigenen Ausdruck nach dereinst durch eine „constitutionelle Verfassung“ gesichert werde[3]).

Wer außer Vincke zu der in Stein's Politischem Testament erwähnten Sammlung von Plänen beigetragen hat, kann man bisher nicht vollständig überblicken. Doch geben einige Mittheilungen von Pertz im ersten Bande seiner Biographie Gneisenau's werthvolle Fingerzeige[4]). Der Schlesier Herr v. Rhediger, welcher nach Schön's Denkwürdigkeiten „auf seinen Gütern

---

[1]) Wie sich aus Pertz Denkschriften S. 92 a. E. ergibt, hat Stein im Juli 1818 sich entschieden dagegen geäußert. Im Februar 1819 fand er ferner, wie man aus S. 190 a. a. O. ersieht, § 133—146 der Humboldt'schen Denkschrift „ganz vortrefflich“. Und Humboldt hatte im § 134 gesagt: „Die vernünftige Stimme der Nation wird viel deutlicher zu erkennen sein, wenn in der allgemeinen Versammlung Männer zusammentreten, die zwar mit allem, was in der Provinzialversammlung vorgenommen worden ist, vertraut sind, aber nicht selbst Theil daran genommen haben.“ Stein's Ansicht aus dem Jahre 1831 ergibt sich aus Pertz 6, 1107.

[2]) Ernst Meier, die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, 1881, S. 152.

[3]) Hauptbericht an Stein vom 8. August 1808, s. E. v. Bodelschwingh, Leben des Oberpräsidenten Freiherrn v. Vincke, 1853, S. 389.

[4]) Pertz, Leben Gneisenau's 1, 397—419. Er bezieht sich auf „gütige Mittheilungen“ ohne weitere Quellenangabe.

in Schlesien, nachdem er große Reisen gemacht, zurückgezogen gelebt hatte, dessen Lebensaufgabe es aber gewesen war, bei einem vorzüglichen Kopfe und vorzüglicher Bildung alles, was auf Repräsentation Bezug hatte, zu studiren und darüber nachzudenken"[1]), kam im Laufe des Jahres 1808 nach Königsberg. Ihm wurde, nach einem ohne Zweifel zu weit gehenden Ausdrucke Schön's, „die Repräsentationsordnung übergeben, und er lieferte viel und herrliche Sachen". Sein erster, noch von Schlesien aus übersandter Entwurf ist bisher meines Wissens nicht bekannt geworden. Doch erhielt man einen Einblick in seine Grundzüge aus der bei Pertz a. a. O. abgedruckten Beurtheilung durch Stein, welche das Datum des 8. September 1808 trägt. Und hier treten dem Leser zum ersten Male auch die Ansichten des Ministers selbst aus dieser Zeit in größerer Deutlichkeit entgegen. Stein will eine „Theilnahme der Nation an der allgemeinen Gesetzgebung und Verwaltung" in „Reichsständen", neben diesen aber Provinzialstände mit bedeutendem Wirkungskreis. Daß der „Reichstag" aus den neuorganisirten Provinzialständen hervorgehen solle, sagt er jedoch hier mit keiner Silbe[2]). Er will ein „Oberhaus", aus dem „reichen Adel" gebildet, die „Stellvertreter der Nation", durch „freie Wahlen der Eigenthümer" erkoren, Veröffentlichung der Diskussionen des Reichstags, aber seine Kompetenz zunächst auf das Recht der Begutachtung und des Vorschlags neuer Gesetze beschränkt[3]).

---

[1]) Aus den Papieren des Ministers und Burggrafen von Marienburg Theodor v. Schön 1. Theil, 1875, S. 49. Stein selbst nennt Rhediger später einmal einen „rein buchgelehrten, unpraktischen, übrigens sehr schätzbaren Mann", s. Pertz, Denkschriften S. 201.

[2]) Vgl. oben S. 241 Anm. 1.

[3]) „Er will jedem besitzenden Bürger Wahlrecht geben, sonst aber die Verfassung nicht nach allgemeinen Lehrsätzen erfinden, sondern überall aus den vorhandenen Zuständen herausbilden. So viel wie möglich soll ein jeder Einfluß erhalten nach dem Maße seiner Bedeutung und seiner Leistung. Deshalb soll nach seiner Meinung die Einsetzung der Reichsstände der letzte Schritt des Systems sein und die großen Rechte der Gesetzgebung und des Budget erst dem in der Selbstverwaltung geübten Volke übertragen werden." H. v. Sybel, am Denkmal Stein's (Vorträge und Aufsätze, 1874, S. 359).

Bei diesen allgemeinen, der Auslegung noch weiten Spielraum gewährenden Sätzen bleibt er stehen.

Ein zweiter „Entwurf einer Repräsentation“ von Rhediger, a. a. O. durch Pertz im Auszuge bekannt gemacht, suchte auf Stein's Kritik Rücksicht zu nehmen, setzte aber an Stelle eines Ober- und Unterhauses auf sehr künstliche Weise drei Kollegien oder Bänke: der Würden und Stände, der Nationalklassen, der Regierungsklassen, aus denen der Reichstag bestehen sollte. Hierdurch wurde den Spitzen der Geistlichkeit, des Adels, der Säkularisirten eine bloße Beruf- und Interessenvertretung mit mannigfach beschränktem Wahlrecht und verwickelter Wahlart, sowie eine vom König zu ernennende Körperschaft von Staatsbeamten zugefügt. Eine Theilung des zweiten und dritten Kollegiums in Sektionen, der Ausschluß der Öffentlichkeit bei den Sitzungen der Kollegien und Sektionen, die Zersplitterung der ganzen reichsständischen Versammlung bei den Vorberathungen über Gesetzesentwürfe, die Bevorzugung des Staatskollegiums, neben welchem Civil- und Militärbeamte noch im Nationalkollegium sitzen sollten, u. a. m. hätte ferner dazu dienen müssen, die Verwirklichung dessen, was man allenfalls unter einer „allgemeinen Nationalrepräsentation“ verstehen konnte, unmöglich zu machen.

Stein theilte, wie man von Pertz erfährt, diesen zweiten Entwurf Rhediger's sowohl Schön wie Gneisenau zur Begutachtung mit. Das Gutachten des ersten hat sich erhalten; es ist auffallend milde, empfahl jedoch, von anderen Veränderungsvorschlägen zu schweigen, die Säkularisirten und Adelssenioren auszuschließen, den Einfluß des Beamtenthums in der Repräsentation zu mindern, die Interessenvertretung abzuschwächen. Indem sich Stein am 7. November 1808 über die empfangenen Vorschläge aussprach, wich er von Schön darin ab, daß er einem, wenn auch „verbesserten und veredelten“ Adel, als einer „Stütze der erblichen Monarchie“, eine gesonderte Repräsentation erhalten wissen wollte, dagegen stimmte er mit ihm überein in Verwerfung der Aufnahme der säkularisirten Würden und im Widerstreben gegen die Übermacht des Beamtenthums. Die Nothwendigkeit der Beruf- und Interessenvertretung betonte er auf's schärfste — so sollte

der Handelsstand nur Kaufleute, der Bauernstand keineswegs Adliche oder Rechtsgelehrte wählen dürfen — und wollte zugleich für mehrere Klassen die aktive und passive Wahlfähigkeit an gewisse Erfordernisse nach Maßgabe eines bestimmten Eigenthums geknüpft sehen. Der Regierung sollte die Möglichkeit verbleiben, durch die Ernennung neuer Standesherren die Zahl der Wähler für das Standeskollegium zu vermehren, sie sollte das Recht haben, den Reichstag jederzeit aufzulösen, dem aber die Pflicht entsprach, ihn nach Ausschreibung von Neuwahlen innerhalb sechs Monaten wieder zusammenzuberufen [1]).

Man sieht: noch war auch in Stein's Kopf ein bestimmter, ausgeführter Plan nicht fertig, doch lassen sich die Grundzüge seiner damaligen Ideen aus dem Mitgetheilten wohl erkennen. Es ist auffallend, daß sich in den aus Schön's Papieren gemachten Veröffentlichungen nicht nähere Mittheilungen über die mannigfachen Entwürfe einer reichsständischen Verfassung finden. Dagegen liest man daselbst im 4. Bande S. 566 eine meines Wissens bisher noch nicht beachtete Stelle: „Schleiermacher kam nach Königsberg und wurde um seine Meinung über Repräsentation befragt"; eine Stelle, für deren Erklärung Herr Professor Dilthey in Breslau, den es am nächsten lag zu befragen, leider keine Auskunft geben konnte. Spricht man von der Geschichte der preußischen Verfassungsfrage in der Stein'schen Epoche, so wird es wohl erlaubt sein, auch an eine Äußerung Stägemann's zu erinnern, welche zuerst von Max Lehmann bekannt gemacht worden ist [2]). Indem Stägemann den Entwurf Auerswald's für eine neue Organisation des ostpreußischen Landtags und Schön's Bemerkungen dazu kritisirt, sagt er: „Der Plan ist ein Fragment einer Staatskonstitution, welcher deshalb nicht befriedigen kann, weil es ihm an einer Basis fehlt. Ob es daher nicht nothwendig sei, den Plan so lange zu beseitigen, bis eine Repräsen-

[1]) Zufolge Pertz, Leben Gneisenau's 1, 419 erhielt der Staatsrath Köhler den letzten Rhediger'schen Entwurf zur Umarbeitung nach Stein's Angaben, seine Arbeit war aber später verschollen. Über Rhediger's Denkschrift von 1819 s. H. v. Treitschke, Preußische Jahrbücher 29, 413.

[2]) Knesebeck und Schön, 1875, S. 304.

tation und eine Einwirkung des Volkes (durch die Repräsentanten) in die höchste Gewalt feststehe, wird dem erleuchteten Urtheil vorbehalten. Würklich möchte es doch, aller Protestationen ungeachtet, den Vorwurf erwekken, als gehe man damit um, Motten in den Purpur der höchsten Gewalt zu bringen, solange keine Constitution vorhanden ist." Auch darf man wohl darauf hinweisen, daß Boyen dem Könige am 29. September 1808 eine Denkschrift überreichte, in der er die Berufung eines Landtags aus Volksvertretern der ganzen Monarchie empfahl, um durch diese die Frage über Krieg und Frieden entscheiden zu lassen, und daß Scharnhorst, Gneisenau, Nicolovius, Süvern, Schön, Grolmann, Röckner am 14. Oktober 1808 gleichfalls forderten, das Volk in seinen zu berufenden Stellvertretern zu befragen, ob die preußisch-französische Konvention ratifizirt werden solle oder nicht [1]). Das Drängen der Kriegspartei begünstigte die konstitutionellen Pläne.

Die Altenstein-Dohna'sche Epoche.

Es ist hier nicht der Ort, über das „Ministerium kleiner Mittel und kleiner Künste", wie Häusser es nennt, eingehend zu reden, welches die Last, die auf den Schultern Stein's geruht hatte, übernehmen mußte. Hier handelt es sich nur darum, zu verfolgen, wie sich die Frage der Einführung einer repräsentativen Verfassung für den Gesammtstaat unter ihm gestaltete. Altenstein selbst hatte in dem umfangreichen Gutachten über die Leitung der Staatsregierung nach dem Frieden, das er 1807 im Auftrage Hardenberg's abgefaßt hatte, die Zuziehung von „Volksrepräsentanten" befürwortet. Aber wie sehr würde man irren, wenn man unter diesen eine Versammlung von Reichsständen verstehen wollte, die als eine dauernde Institution im Sinne Stein's zu betrachten wären. Zwar berührte sich Altenstein's Vorschlag gleichfalls mit Stein'schen Ideen. Der so häufig

---

[1]) Hassel, Geschichte der preußischen Politik 1807—15 (Publikationen aus den k. preußischen Staatsarchiven), 1881, 1, 288. Pertz, Leben Stein's 2, 250—257.

ausgesprochene, in Ostpreußen vorübergehend verwirklichte Gedanke Stein's, die bureaukratische Verwaltungsmaschinerie durch die Einfügung landständischer Repräsentanten zu beleben, wurde von Altenstein aufgenommen[1]). Allein wie man sich hüten muß, was Stein in dieser Richtung geplant und ausgeführt hat, mit seinen reichsständischen Entwürfen zu vermengen, so darf man die Altenstein'schen „Volksrepräsentanten" nicht in einer mißverständlichen Bedeutung auffassen.

Es soll jedoch nicht gesagt werden, daß, trotz der Stockung des so energisch begonnenen Reformwerkes, die Idee einer Verfassungsreform im Sinne des Politischen Testamentes Stein's unmittelbar nach seiner Entfernung gänzlich in Vergessenheit gerathen wäre. Vielleicht darf man in diesem Zusammenhange auf einen Brief hinweisen, den Stein selbst am 26. Dezember 1808 an Schön gerichtet hat. Hier findet sich eine Notiz, die den Anlaß zu weiteren archivalischen, mir selbst zur Zeit nicht möglichen Forschungen geben könnte: „E. H. werden sich freuen, wenn in einer Vorstellung an den König von den Glogau'schen Ständen, die sie bei seiner Zurückkunft überreichen werden, gesagt wird: „„daß Höchstdieselben ... bewogen werden ... uns alle durch eine neue, den jetzigen Umständen angemessene, vor der ganzen Nation geprüfte und freudig angenommene Constitution und durch Einführung eines Repräsentationen-Systems zu beglücken"" u. s. w."[2]) Aus Pertz' Biographie Gneisenau's 1, 489 erfährt man, daß dieser dem Könige im Frühjahr 1809 von Glatz aus eine Denkschrift über die Nothwendigkeit einer Verfassung übersandt habe[3]). Auch war Gneisenau nicht der Einzige, der sich in dieser Sache zur Zeit des Ministeriums Altenstein-Dohna unmittelbar an den König wandte. Eine Denkschrift des H. v. Wedell, Präsidenten

---

[1]) Ranke, Hardenberg: S. W. 48, 65. 380. Vgl. Ernst Meier a. a. O. S. 240 ff., bes. S. 270—272.

[2]) Aus den Papieren Schön's 2, 67. 68.

[3]) In Pertz' Angaben ist eine Unklarheit. Er sagt, die Denkschrift sei nicht mehr vorhanden, behauptet jedoch, ihre Grundsätze sprächen sich in Bleistiftaufzeichnungen aus dem Jahre 1818 aus, „welchen wir" fügt er hinzu, „die obigen Grundsätze entnehmen".

der vormaligen Kammer zu Halberstadt, hat sich erhalten, vom 4. September 1809 datirt, in welcher eine „National-Repräsentation" empfohlen wird[1]). Ihr Verfasser ist für eine Theilung derselben in zwei Kammern, für eine mäßige Zahl — etwa zwei Dutzend — der Repräsentanten, die aus praktischen Männern, Leuten von reifen Jahren und guten Vermögensumständen, hauptsächlich also aus Grundbesitzern und Gewerbsleuten, bestehen sollen, deren Einfluß bloß ein konsultativer sein soll. „Der furchtbare Charakter", sagt er u. a., „welcher die französische Revolution auszeichnet, hat hauptsächlich darin seinen Grund, daß unter den 600 Deputirten des dritten Standes der ersten constituirenden Nationalversammlung sich allein 261 Advocaten befanden[2]). Diese Klasse von Staatsbürgern, die daran gewöhnt ist, nur von Streit, Verwirrung und Unfrieden zu leben, verdirbt jede repräsentative Versammlung, wird sich aber in jede eindrängen, dafern nicht das Staatsgrundgesetz sie auf eine unmerkliche Art davon ausschließt." So hatte Stein, den ohne Zweifel auch die Erinnerungen an die französischen Versammlungen schreckten, es für nöthig erklärt, Maßregeln zu ergreifen, um zu verhindern, daß „Advocaten, Pamphletisten und Schreyer in die Versammlung sich eindrängen, die mit dem Interesse des Standes, der sie gewählt hat, unbekannt, Alles ihrer Eitelkeit und ihrer Neuerungssucht aufopfern" (Pertz, Gneisenau 1, 418). Wenn Stein die Reichsstände nur vorläufig auf das Recht der Konsultative beschränken wollte, „da die Nation noch so wenig gewohnt ist, selbst zu handeln", so geht Wedell noch weiter. Er erklärt prinzipiell: „Eine nützliche National-Repräsentation darf gegen die Regierung nur in dem Verhältnis der consultirenden Wirksamkeit stehen. Rückt ihre Befugnis weiter, so wird sie aus dem innigsten und vertrautesten Freunde der Regierung ihr Rival." Immerhin wollte er auf eine für den Gesammtstaat gültige Repräsentation, wie beschränkt auch immer, nicht verzichten.

---

[1]) Geh. Staatsarchiv zu Berlin, Acta betr. die bisherige ständische Verfassung in den Provinzen des preußischen Staates.

[2]) Es waren 272.

Auch einige Kabinetsbefehle des Königs, in denen auf die Nothwendigkeit hingewiesen wurde, die Pläne einer allgemeinen Reform des Repräsentationssystems weiter zu verfolgen, konnte man in diesem Sinn verstehen, wenn sie auch in erster Linie auf die unerläßliche Vorarbeit einer Reform der Provinzialstände Bezug haben mochten[1]). In der That fing Dohna an, in dieser letzten Richtung zu arbeiten, aber überaus ängstlich und unfähig bei den schwierigen Verhältnissen, die ihn umgaben, einen leitenden Gedanken zu fassen, geschweige denn zu verwirklichen. „Er war", sagt ein etwas malitiöser Berichterstatter, „in ewigen Bedenken und Zweifeln befangen und sprach mit Ergötzen von den schönen Vorarbeiten in den dicken Akten, allein während seiner ganzen Verwaltungszeit kam keine einzige große Maßregel zum Vorschein. Weil er alles auf's beste machen wollte, that er nicht einmal das Nothwendige, und man konnte bei ihm füglich Napoleon's Ausspruch anwenden: „Le meilleur est l'ennemi du bien." Von allen Seiten hörte Dohna (z. B. über die Mängel der Communal- und ständischen Verfassung) klagen, so daß er zuletzt mitklagte und von Verbessern sprach; obgleich er nicht einsah, was eigentlich fehle und wie oder wo zu bessern sei. Sieben Plane darüber lagen schon in den Acten vergraben; gegen alle hatte der Minister große Bedenken, er meinte, man komme in dem Maße der Wahrheit näher, als man Meinungen aufstapele. Deshalb berief er den Präsidenten Vorsche aus Stargard: dieser sollte, als ehemaliger königlich westfälischer Präfect, einen Plan zur Einführung der Gensdarmerie entwerfen und das achte Gutachten über ständische und Communalverfassung abgeben. Das letzte fiel wieder nicht nach Dohna's Wunsch aus, auch war es in der That viel zu französisch und westfälisch abgefaßt."[2])

---

[1]) Kabinetsbefehle vom 4. März und 10. Juli 1809, Geh. Staatsarchiv a. a. O. Vgl. H. v. Treitschke S. 331. 332.

[2]) F. v. Raumer, Lebenserinnerungen, 1861, 1, 111. 112. Aus einem Schreiben Dohna's an Hardenberg vom 17. Oktober 1810 (Geh. Staatsarchiv a. a. O.) ergibt sich, daß Vorsche's Gutachten sich in der That keineswegs auf die Einführung von Reichsständen, sondern nur auf die Organisation der Provinzial- und Kreisstände bezog. Vgl. auch Pertz, Leben Stein's 2, 509.

Was der Entwicklung der zunächst in Angriff genommenen Aufgabe vor allem hinderlich sein mußte, war der Widerstand der Privilegirten, die mit Recht in dem bloßen Worte „verbessertes Repräsentativsystem", mochte man es in diesem oder in jenem Sinne auffassen, mochte man es auf die einzelnen Theile oder auf das Ganze des Staates beziehen, eine Bedrohung ihrer althergebrachten Stellung sahen. Wie einer von ihnen in einem längeren, bei den Akten befindlichen Aufsatz erklärte, müsse man die Theilnahme der niederen Stände an einer repräsentativen Verfassung jedenfalls ausschließen. „Es bleibt daher nichts anderes übrig, als die Sorge für die Angelegenheiten des Rusticale in denen Händen zu lassen, in welchen sie bisher gewesen sind, in den Händen der Gutsherrschaften. Mir ist gar wohl bekannt, welche Meinung über diesen Gegenstand im Schwange geht; aber was auch sg. Staatsphilosophen, unberufene Declamatoren und mit dem wahren Zustande des gemeinen Landbewohners völlig unbekannte Schriftsteller sagen mögen, so ist, da doch auch bei der größtmöglichen Freiheit des Bauernstandes nicht alle Verhältnisse zwischen ihm und den Herrschaften aufgelöst werden können, das Wohl der Rittergutsbesitzer in vielen Hinsichten von dem Wohle ihrer Hintersassen abhängig. Um deshalb darf man, ohne eben sanguinische Hoffnungen zu hegen, wohl annehmen, daß erstere in dieser ihrer staatsbürgerlichen Position Gründe genug auffinden dürften, nichts zu beschließen, noch zu thun, was zum Nachtheil der letzteren gereichen könnte."[1]) Von eben diesen Tendenzen hatten auch die durch die Städteordnung zum politischen Handeln berufenen Bürger zu fürchten, daher es denn vorkam, daß sie den König beschworen, auf ritterschaftliche Proteste gegen eine „Abänderung der bisherigen ständischen Verfassung" nicht einzugehen[2]). Die Regierung suchte sich allerdings Freiheit des Handelns zu bewahren. Wenn der kurmärkische Landtag die allgemeine For-

[1]) Geh. Staatsarchiv a. a. O., Aufsatz des Hauptmanns v. Briesen nebst dazu gehörigen Bemerkungen 1809.

[2]) Die Repräsentanten und Bevollmächtigten der Städte Hinterpommerns an den König, Stargard, 28. Sept. 1809, Geh. Staatsarchiv a. a. O. Vgl. H. v. Treitschke S. 332.

derung erhob, man solle nicht versäumen, „die Stände bei der beabsichtigten Verbesserung des ständischen Repräsentativsystems zuzuziehen“, so wurde diese Mittheilung durch die Randnote, als Direktive für die Antwort, begleitet: „Der Plan der Veränderung sei noch nicht gewiß, es scheine Ew. Excellenz nicht angemessen, die jetzigen Stände der Provinzen über eine in die höchste Gesetzgebung eingreifende Angelegenheit zu hören, in welcher dieselben eben in ihrer Eigenschaft als Stände als Parthei auftreten würden.“ [1]) Aber dem Widerstande der Privilegirten konnte das Ministerium Altenstein-Dohna keine nachhaltige Kraft entgegensetzen.

Ließ sich unter diesen Umständen erwarten, daß die Stein'schen Pläne reichsständischer Verfassung fortgeführt wurden? Reichsstände hatten den Schlußstein des erneuerten Staatsgebäudes bilden sollen, nun aber blieben die Pfeiler, die das Gewölbe tragen sollten, großentheils morsch und unvollendet. Dazu kam eine weitverbreitete, in damaliger Zeit, die an Karrikaturen des Konstitutionalismus so reich war, wohl begreifliche Abneigung gegen jede Art von Konstitution. Altenstein wollte, wie Wilhelm v. Humboldt an Schön berichtete, keine Konstitution [2]). Dohna hielt die Einführung einer solchen für ganz unzeitgemäß (s. u. S. 254). Die Kraft zu wirken, hatte schon vorher der Kammerherr v. Troschke gemeint, der sich mit einem Entwurf zu einer ständischen Verfassung für Schlesien abgegeben hatte, werde dem Souverän durch „Constitutionen und verbindende Erklärungen für künftige Zeiten“ eingeengt. „Constitutionen zeigen eine gewisse Furcht an, die der Staats-Chef nie äußern muß. Demnächst bindet

---

[1]) Marginalnote zu einem Berichte Sack's an Dohna, 19. Sept. 1809, Geh. St.-A.

[2]) Aus den Papieren Th. v. Schön's 2, 252. Von den in der Deutschen Revue unter dem Titel „Ein preußischer Staatsmann“ begonnenen Veröffentlichungen aus den Papieren Altenstein's, die vielleicht noch weitere Aufklärungen bringen werden, liegt mir bis jetzt nur der Anfang vor. Erwünscht wäre genauere Kunde darüber, wie sich Altenstein in seinem Plane vom Frühjahr 1810 (s. Ranke, Hardenberg 3, 159) die Umwandlung der ständischen Verfassung in eine „Nationalrepräsentation“ gedacht hat, und was er damals unter diesem Worte verstand.

er sich durch sie, daß er zum Besten des Ganzen nicht einmal so weit gehen kann, als er es für gut findet; er hemmt also selbst die Entwicklung, wenn er sich für gebunden hält, die Constitution zu halten, und will er sie nicht halten, so bedarf er keiner."[1]) Und doch ließ sich die Einführung eines wahrhaften Repräsentativsystems in oberster Instanz nicht denken, wenn nicht für die Zusammensetzung und Wirksamkeit der „Repräsentanten" gewisse, noch so bescheidene Normen in verbindlicher Form festgesetzt wurden, die wohl oder übel als Grundlinien einer Verfassung des Gesammtstaates hätten angesehen werden dürfen.

Die Hardenberg'sche Epoche.

Das Ministerium Altenstein verschwand, und Hardenberg erhielt als Staatskanzler die Leitung der Geschäfte. Von seinen Ansichten und Neigungen mußte für die nächste Zeit die Entwicklung der Verfassungsfrage, die wir nach allem Vorangegangenen die reichsständische Frage nennen dürfen, bedeutend abhängen. Hardenberg hatte in seiner Rigaer Denkschrift von 1807 der „Herstellung des Zusammenhanges der Nation mit der Staatsverwaltung" eine besondere Betrachtung gewidmet und mit Berufung auf das erwähnte, von ihm benutzte Gutachten Altenstein's gesagt: „Die Idee einer Nationalrepräsentation, so wie sie von dem Herrn v. Altenstein gefaßt ist, ohne Abbruch der monarchischen Verfassung, ist schön und zweckmäßig." Er hatte hinzugefügt: „Der Begriff gefährlicher Nationalversammlungen paßt nicht auf sie. Durch die Amalgamirung der Repräsentanten mit den einzelnen Verwaltungsbehörden wird sie den Nutzen gewähren, ohne den Nachtheil zu haben. Sie soll keinen besonderen constitutiven Körper, keine eigene Behörde bilden." Er hatte die Behörden aufgezählt, denen „Repräsentanten" beizugeben seien, unter denen sich auch das „Ministerium neben dem Könige" befand. „Bei dem Ministerium könnten drei Repräsentanten den Beisitz haben. Ihnen müßte der freie Zutritt zu der Person des

[1]) Schreiben des Kammerherrn v. Troschke an den König, 14. Febr. 1809, nebst seinem Entwurfe, Geh. St.-A.

Königs, auch allein, stets offen stehen." Sie sollten nur „eine Consultativstimme" haben. Den „Repräsentanten der Nation eine jährliche allgemeine Darstellung der Lage der Finanzen und des Staatsaufwandes mit seinen Quellen vorzulegen" wurde für nützlich erachtet, wie auch, ihnen „die Subrepartition in den meisten Fällen zu überlassen".

Man sieht, auch Hardenberg's „Repräsentanten der Nation" haben mit Stein's, Vincke's, Schön's und selbst Rhediger's „Reichsständen" keine Ähnlichkeit[1]). Sie sind Berather und Helfer der Verwaltungsbehörden, aber mit diesen „amalgamirt". Eine eigene Körperschaft sollten sie durchaus nicht bilden. Ein Grundzug der Hardenberg'schen Anschauung kommt hierin zum Ausdruck. Der Mann, welcher seinen eigenen Worten nach „demokratische Grundsätze in einer monarchischen Regierung" als „die angemessene Form für den gegenwärtigen Zeitgeist" betrachtete, huldigte allerdings auf wirthschaftlichem Gebiete einem viel weiter gehenden Liberalismus als Stein, war aber von Hause aus viel weniger freigebig, wenn es sich darum handelte, eine Änderung der Staatsverfassung zu Ungunsten der Rechte der bestehenden Regierungsgewalt herbeizuführen[2]).

Als aber Hardenberg im Jahre 1810 wieder an die Spitze der Verwaltung trat, fühlte er doch das Bedürfnis, sich wenigstens mit allen Arbeiten, die sich auf die Einführung des Repräsentativsystems in irgend welcher Form bezogen, gründlich bekannt zu machen, um so mehr da seine eigenen Ideen über Repräsentation, wie die Folge zeigte, auch eine Erweiterung erfahren mußten. Seiner Aufforderung, ihm die bezüglichen Akten zu übersenden, entsprach Dohna, der zunächst das Ministerium des Innern behalten hatte, mit einem vom 22. August 1810 datirten

---

[1]) Ranke a. a. O. 380. 411.

[2]) Sehr richtig bemerkte W. v. Humboldt 1819: „Daß mit jeder Einführung einer ständischen Verfassung eine Entäußerung eines Theils der königlichen Rechte verbunden ist, läßt sich nicht ableugnen". S. Pertz, Denkschriften S. 104. Wie sich aus S. 178 ebendaselbst ergibt, hielt Stein zu jener Zeit den Paragraphen, in welchem Humboldt diese Meinung geäußert hatte, für „ganz vortrefflich gedacht und gesagt".

Begleitbrief, der seinem wesentlichen Inhalt nach mitgetheilt zu werden verdient.

„Das geneigte Schreiben E. E. vom 20. hujus, in welchem dieselbe von mir sämmtliche Verhandlungen über das einzuführende neue Repräsentationssystem eiligst verlangen, habe ich heute nach 11 Uhr Mittags zu erhalten die Ehre gehabt. Ich säume daher nicht, E. E. anliegend ein vol. acta über die Bildung des Reichstags, ein Schreiben des Geheimraths v. Klewiz vom 2. November vorigen Jahres nebst drei Beilagen, eine Mappe mit der Aufschrift Entwurf und Bemerkungen betreffend die Bildung von Kreis- und Provinzialständen ganz ergebenst zu übersenden[1]), und halte mich verpflichtet, dieselben mit folgenden Erläuterungen und Bemerkungen zu begleiten. Die Verhandlungen über die Bildung des Reichstags enthalten einige Entwürfe, welche weit entfernt sind, die gehörige Reife zu haben. Der Zeitpunkt seit dato 1808 war ohnehin in vielfacher Beziehung durchaus nicht geeignet, auch nur auf die entfernteste Weise an die Bildung eines Reichstags zu denken. Die Reichsconstitutionen, in den Arbeitszimmern der Geschäftsleute ersonnen, können, wie die Natur der Sache es ergibt, nie etwas taugen. Nur wenn die Nation zu einer Constitution reif ist, kann eine dem Geist und den Bedürfnissen der Nation ... wenn Männer von Genie und großem, edlem, umfassendem Sinn sich der Sache bemeistern, ganz angemessene, wahrhaft heilbringende Nationalconstitution entstehen.

[1]) Leider blieben Nachforschungen, welche nach diesen Angaben im Geh. Staatsarchiv zu Berlin angestellt wurden, ohne Resultat. Von besonderem Werth müßte es sein, die Akten über die Bildung des Reichstags wieder aufzufinden. Das Werk: „Aus den Papieren Th. v. Schön's" 1, Anlagen S. 63, 2, 130. 131 belehrt uns, daß Klewitz im Jahre 1817 die Absicht hatte, „staatswirthschaftliche Beiträge zur Geschichte des preußischen Staates im Zustande der Unterdrückung und Erhebung 1806—15" herauszugeben. Drei Stücke, die er veröffentlichen wollte, darunter das Politische Testament Stein's, werden aufgeführt. „Eine weitere Aufzählung der Schriftstücke, welche Klewitz auf diese Weise zu veröffentlichen gedachte", heißt es leider in einer Anmerkung, „gehört hier nicht mehr her." Und doch fände sich in Klewitz' Notizen vielleicht eine erwünschte Ergänzung der Dohna'schen Worte.

Nichts ist verächtlicher und verderblicher, nichts erregt mehr die Indignation aller vernünftigen Menschen in der Nation als die Spiegelfechtereien mit einer Constitution, [wie] wir jetzt so oft auf dem Europäischen Continent auf eine geistlose Weise wiederholt sehen. Nur gemüth- und geistlose Menschen, welche einmal eine leidenschaftliche Vorliebe für ein leeres Treiben mit gewissen Modeformen haben, vermögen darauf Werth zu legen. Es gibt kein Land in Europa, in welchem gründliche Kenntnis von Staatsverfassungen, Sinn und Bildung für höhere Staatsangelegenheiten und überhaupt alle Eigenschaften, welche einigermaßen tüchtigen Reichstags- und Nationalrepräsentanten nöthig sind, verhältnismäßig so unerhört selten sind als in unserem Staat . . . überall, wo es auf solide Ausbildung für Staatsangelegenheiten, verbunden mit lebendiger Erfahrung, ankommt, zeigt sich dieser Mangel. Wir sind oft in Verlegenheit, tüchtige Präsidenten für unsere Regierung zu finden. Dagegen gibt es vielleicht kein Land, in welchem für das Detail der Geschäfte so viele vortreffliche Subjecte zu finden sind. Aus dem Verfahren der letzten drei Regenten läßt sich zum Theil diese Erscheinung recht wohl erklären. . . . Das absolute Hindernis gegen die Einführung von Reichsständen entsteht aus der unglücklichen Lage, in welcher sich unser Staat befindet. Welche Wirkung könnte es hervorbringen, wenn ein Haufe Menschen, durchaus unfähig zu Reichsständen, durchaus unfähig, klar und richtig die Dinge des Staates, insbesondere auch der Finanzen zu durchschauen und zu beurtheilen, aber bewegt durch viele in der Nation noch sehr lebendige Absonderungsbegriffe und mancherlei Vorurtheile, aber leidenschaftlich gereizt durch das innere, jedem mehr oder weniger innewohnende Gefühl des Druckes und bitteren Unglücks der Zeitumstände, unter dem Namen und mit der furchtbaren Macht, welche Reichsstände vorzüglich in unglücklichen und gedrückten Zeiten auf die Gemüther haben, bei uns zusammenträte? Die Stimmung in den Landtagsversammlungen in den Provinzen hat ein, wenngleich nur äußerst leises und kleines Vorspiel von demjenigen gegeben, was man zu erwarten haben würde. Überall war dieselbe Unfähigkeit, überall dieselbe Leidenschaftlichkeit. . . .

„Die Formation der Reichsstände in einem Augenblick, in welchem man zu harten Maßregeln schreiten muß, in welchem die Umstände überhaupt höchst schwierig sind, hat stets zu revolutionären Bewegungen und zum Verderben der regierenden Familie geführt. Eine Versammlung von Notabeln würde durchaus nichts von dem Guten hervorbringen, was man sich von Nationalrepräsentanten zu versprechen pflegt, wohl aber den größten Theil der Nachtheile herbeiführen, welche daraus unter den gegebenen Umständen entstehen müssen.

„Ausführbarer und etwas weniger gefährlich mögte die anderweitige Bildung von Provinzial- und Kreisständen sein. In der oben allegirten Mappe wird E. E. einen Entwurf dazu nebst Bemerkungen finden. . . . Ein Gegenstand von dieser Natur und höchster Wichtigkeit kann nur in einem ganz vollständig organisirten Staatsrath berathen werden. Sobald ein dergleichen Staatsrath organisirt sein wird, behalte ich mir vor, diese Angelegenheit in demselben zur Sprache zu bringen und demnächst unter Mitwirkung des G. St. Rath v. Schoen und noch eines Mannes von gleichem ausgreifendem Geist und vertraut durch vieljähriges Studium und eine lebendige Anschauung mit den älteren und neueren Staatsverfassungen, diese Sache anderweitig zu bearbeiten.

„Die Ausführung eines dergleichen Planes würde mir jedoch unter den obwaltenden Umständen immer höchst gewagt und bedenklich scheinen, schon deshalb weil man in der Kurmark, Neumark, Pommern, Ostpreußen die ganze jetzt noch bestehende Verfassung mit allen ihren Ramificationen mit einem Schlage vernichten und in Schlesien die höchste Unzufriedenheit erregen müßte. Es scheint mir aber gerade von der höchsten Wichtigkeit zu sein, im Verlaufe der nächsten zwei Jahre durchaus jede allgemeine und heftige Rückwirkung in unserem Staate zu vermeiden." [1]) . . .

Man bemerke bei diesen pessimistischen Auslassungen, daß Dohna die Berufung von Notabeln für ebenso unrathsam erklärt

[1]) Hardenberg an Dohna, 20. August 1810; Dohna an Hardenberg, 22. August 1810, Geh. St.-A. a. a. O.

wie die von Nationalrepräsentanten. Auf das Prinzip der Ernennung oder der Wahl wollte er nicht so viel Gewicht legen wie darauf, daß man überhaupt den Zusammentritt einer allgemeinen Versammlung verhindere. Eben diese Warnung sprach er einige Wochen später nochmals aus. Er wollte nun allerdings die „Ausführung einer zweckmäßigen Organisation der Provinzial- und Kreisstände“ möglichst beschleunigen, und zwar, wie eine andere Äußerung von ihm ergibt, im Sinne der „Einführung des neuen Repräsentativsystems“. Aber er schrak vor jeder Übertragung dieses Prinzips auf die Verfassung des Staatsganzen zurück. „Ich bin fortwährend der Meinung, daß das höchste Heil einer Nation vorzüglich nur auf einer ihrem Geiste, ihren Verhältnissen und den edelsten Forderungen der Staatszwecke durchaus ganz entsprechenden Constitution gegründet sein kann, daß aber eine dergleichen Constitution nicht aus den Arbeitszimmern der Geschäftsleute hervorgeht, und daß gerade im gegenwärtigen Augenblick und in der besonderen Lage, in welcher sich unser Staat befindet, die plötzliche Einführung eines Reichstags, welcher auf keine leere Repräsentation hinausliefe, von den verderblichsten Folgen sein müßte. Ich bin ferner fortwährend der Meinung, daß die Zusammenberufung von Notabeln entweder ganz erfolglos sein oder die meisten Nachtheile der plötzlichen Zusammenberufung eines Reichstags haben müßte, ohne darum allgemeines Vertrauen einzuflößen, den Gemeingeist zu bilden und zu beleben oder sonst irgend einen wesentlichen Nutzen eines gut organisirten Reichstags zu gewähren.“[1])

Hardenberg war jedoch anderer Ansicht. Von den alten Landtagen, den „Pseudorepräsentanten der Nation“, als welche sie dem jungen Friedrich v. Raumer erschienen, durfte er keine unmittelbare Unterstützung für die Durchführung seines großen Finanzplanes erwarten, wie er denn bereits im März des Jahres 1809 eine „wohlgeordnete neue ständische Repräsentation“ für wünschenswerth erklärt hatte. Von „einer Abänderung der Verfassung und von verwickelten reichstagsartigen Berathungen“

[1]) Dohna an Hardenberg, 17. und 30. Okt. 1810, Geh. St.-A. a. a. O.

sollte — und „konnte" nach dem Urtheile des genannten, im Vertrauen des Staatskanzlers stehenden Gewährsmannes keine Rede sein[1]). Eine Berufung von Notabeln aber war schon bei der Zusammenkunft Hardenberg's mit dem Königspaar im Mai 1810 von ihm angerathen, er hatte sie dem französischen Gesandten als ein Mittel angekündigt, dessen man sich recht eigentlich zur Befriedigung der Forderungen Napoleon's bedienen wolle, er hatte sie Ende Mai, einige Tage vor seinem Wiedereintritt, nochmals in Vorschlag gebracht[2]). Das letzte Mal hatte er sich dahin erklärt, daß eine solche Versammlung aus den Chefpräsidenten, den Direktoren der Administration, einigen adlichen Rittergutsbesitzern, Mitgliedern der städtischen Magistrate, Bankiers zu bestehen habe, und daß die mit ihnen zu berathenden Maßregeln den Provinzialständen vorzulegen seien. Der Gedanke, sich zunächst an eine berufene Versammlung von Notabeln aus dem ganzen Lande statt an eine erwählte Versammlung von Repräsentanten zu halten, lag nicht ganz fern. In seinen Bemerkungen über F. v. Raumer's Schrift „Das Brittische Besteuerungssystem" hatte der Präsident v. Schuckmann gesagt: „Über die von dem Verfasser gepriesene Vortrefflichkeit der Brittischen Verfassung, nach welcher die Repräsentanten der Nazion die Abgaben wirklich bewilligen, nicht etwa bloß bejahen, wie häufiger vorkommt, wird wohl Niemand mit ihm streiten; sowie darüber: daß der Werth einer repräsentativen Verfassung darauf beruhe, daß die Rechtschaffenen und Verständigsten aus allen Ständen zur Vertretung ihrer Mitbürger berufen werden. Wären nur die Mittel eben so leicht zu erkennen, wodurch dies am sichersten zu befördern sei! Die Geschichte liefert dazu wenig Analogie für uns. Der Fall, daß ein unumschränkter Gebieter mit der edelsten Verläugnung, aus reiner inniger Liebe zu seinem Volke, dieses zu einer repräsentativen Vertretung vor seinem Throne

---

[1]) F. v. Raumer a. a. O. S. 107. 124. Ranke a. a. O. S. 153.

[2]) Ranke a. a. O. S. 156. 157. 159. Hardenberg's Brief an St. Marsan, 5. Mai 1810, Original Archives du Ministère des affaires étrangères, Paris. Hier heißt es: „Le Roi se propose de consulter sur cet objet les meilleures têtes des Provinces et grandes villes de la monarchie" etc.

erziehen wolle, ist so selten in der Geschichte, als der umgekehrte häufig vorkommt, neben warnenden Beispielen mißbrauchenden Frevels, den Völker mit solchen Befugnissen getrieben haben. Zur Zeit ist die Mehrheit aller Stände wohl auch nicht dazu geeignet, die Fähigsten zur Berathung ihres Wohls sogleich selbst aufzufinden, wenn nicht die Regierung selbst solche Kandidaten aufsuchte und ihr vorhielte. . . . Aus einem Zustande, wo noch nach älteren Vorschriften auch unverdächtige Zusammenkünfte und Berathungen über allgemeine Gegenstände ängstlich verboten werden, kann plötzlich keine zweckmäßige Wahl hervorgehen. Ein stumpfsinniges bloßes Bejahen, oder anmaßlicher Emanzipazionswahn, oder egoistisches Widerstreben gegen die Bedürfnisse des Ganzen, wären die von einer solchen Zusammensetzung zu besorgenden Alternativen."[1]) Der Unterschied zwischen offiziellen Kandidaten, wie sie hier empfohlen wurden, und zwischen Notabeln war nicht sehr groß.

Das letzte Wort wollte Hardenberg jedoch mit der Berufung von Notabeln keineswegs gesprochen haben. Man darf vielleicht annehmen, daß die Zusammenkunft, die er im September 1810 zu Hermsdorf mit Stein hatte, nicht ohne Einfluß auf den Gang seiner Ideen geblieben ist[2]). Von Stein wissen wir, daß er den Plan der Berufung eines „Reichstags" im Sinne behielt. Dies Wort findet sich nach der Versicherung von Pertz am Rande der Denkschrift, die Stein im Sommer 1810, als ihm Hardenberg's Finanzplan zur Kritik vorgelegt worden war, abfaßte[3]). Auch Hardenberg steckte sich das Ziel, mit der Zeit eine repräsen-

[1]) Bemerkungen über des Herrn Regierungsraths v. Raumer Schrift: Das Brittische Besteuerungssystem . . . von dem Präsidenten v. Schuckmann. Berlin und Stettin, bey Fr. Nicolai 1810 (Abdruck aus der Berlinischen Monatsschrift für den Februar 1810) S. 5. 6.

[2]) Es steht fest, daß der Ort der Zusammenkunft Hermsdorf war. S. F. und P. Goldschmidt, das Leben des Staatsraths Kunth S. 83. P. Goldschmidt, zwei Briefe Hardenberg's an Stein nebst dessen Antworten (H. Z. Bd. 46). Es hätte daselbst S. 184 auf Pertz, Leben Stein's 2, 501 verwiesen werden können, um die Stelle nachzuweisen, wo Stein an Richelieu's Beispiel erinnert hatte.

[3]) Pertz a. a. O. 2, 503.

tative Versammlung aus Wahl, beruhend auf den „drei Grundlagen: Besitz, Einsicht, Sitten", hervorgehen zu lassen, wennschon er den Ausdruck Reichstag vermied und, soweit es sich erkennen läßt, von den Stein'schen Ideen vielfach abwich[1]). Daß eine solche Versammlung nur das Recht der Konsultative haben dürfe, stand ihm fest. Er erklärte jedoch wegen der Verhältnisse des preußischen Adels die Bildung eines Oberhauses für unthunlich. Er betonte: „Die neue Repräsentation muß unmittelbar von der Regierung allein ausgehen, sie muß wie eine gute Gabe von oben herabkommen", . . . „die Zahl der Reichsdeputirten darf nicht zu groß sein . . . es sind mit großer Vorsicht Maßregeln zu treffen, daß sich kein hemmender Widerspruch gegen die Maßregeln der Regierung zu allgemeinem Verderben organisire . . . die Rechnungen über die Verwaltung der Einkünfte werden den Repräsentanten zur Nachricht vorgelegt; ein Regierungsblatt nach Art des Westfälischen Moniteurs ist das erste Bedürfnis der neuen Administration." Höchst bemerkenswerth war, daß er, der 1807 die hauptsächlichste Aufgabe der mit den Verwaltungsbehörden amalgamirten Repräsentanten in ihrer Theilnahme an der Administration gesucht hatte, nunmehr erklärte: „Die Repräsentation ist streng von der Administration zu scheiden, ja ihr entgegen zu setzen, damit der verschiedene Standpunkt auf verschiedenen Wegen zur Wahrheit leite."[2]) Man kann sich doch des Eindrucks nicht erwehren, als hätten Hardenberg Reichsstände „in den neuen Staaten französischer Formazion", wenn auch mit wichtigen Modifikationen vorgeschwebt, jene Reichsstände, über die Vincke als über „eitle Possenspiele" ein so hartes Urtheil gefällt hatte. Und dies würde vollkommen dazu stimmen,

[1]) Pertz a. a. O. 2, 518. Leider fehlen bei Pertz nähere Angaben über die Datirung des Aktenstückes.

[2]) Sehr gut ist dieser Widerspruch hervorgehoben von H. v. Sybel in der Allgemeinen deutschen Biographie 10, 581 a. E., woselbst „1808" wohl ein Druckfehler statt „1807" ist. Vielleicht war die Schrift von F. v. Raumer: Das Brittische Besteuerungssystem u. s. w. Berlin, Sander. 1810 (die Vorrede datirt vom 30. Nov. 1809) nicht ohne Einfluß auf Hardenberg geblieben. Vgl. daselbst S. 185: „Nur sey man der Wahrheit eingedenk, daß jede ständische Verfassung in dem Maße ausartete, wie sie sich mit Administration und Execution befaßte."

daß die legislatorische Thätigkeit, die Hardenberg auf anderen Gebieten während der ersten Jahre nach seinem Wiedereintritt entfaltete, „die Einführung der französisch-westfälischen Bureaukratie und Präfektur zum Zwecke hatte“[1]).

Zunächst blieb alles, was sich auf Bildung einer Repräsentation bezog, sofern darunter eine gewählte Körperschaft verstanden war, der Zukunft vorbehalten. In den „Grundzügen eines neuen Finanzplans nach den neuesten Erwägungen“, die Hardenberg im Oktober 1810 dem Könige überreichte, war zwar „eine auf richtige Grundsätze zu bauende consultative Repräsentation“ nicht vergessen worden. In dem Edikte über die Finanzen des Staates vom 27. Oktober 1810 wurde vom Könige die Absicht kundgethan, „der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben, deren Rath Wir gern benutzen . . . werden“. Aber vorher sollten nur Notabeln, nicht gewählte, sondern ernannte Rathgeber berufen werden[2]).

Am 23. Februar 1811 wurde diese Versammlung von Notabeln durch eine oft angeführte und ausgezogene Rede des Staatskanzlers eröffnet. Es würde verlockend sein, hier ihre Geschichte einzufügen, für die sich noch einiges bisher nicht beachtetes Material verwenden läßt. Allein die Aufgabe, die wir uns gestellt haben, legt uns die Beschränkung auf, lediglich danach zu fragen, ob und inwiefern die Angelegenheit einer Verfassungsreform für den Gesammtstaat durch das Dasein und die Wirksamkeit der zusammengerufenen Beamten, adlichen Gutsbesitzer, Städter und Bauern eine Förderung erfahren hat. An sich war eine in der Freiheit ihrer Berathungen sehr beschränkte und mit starker Begünstigung des Adels zusammengesetzte Versammlung

---

1) Ernst Meier a. a. O. S. 172.

2) Ranke identifizirt a. a. O. S. 173 die Notabeln mit der „consultativen Repräsentation“, von der Hardenberg's „Grundzüge“ reden. Wie man aber aus den übrigen angeführten Äußerungen, aus den betreffenden Stellen in den Edikten vom 27. Okt. 1810 und vom 7. Sept. 1811 schließen darf, hatte Hardenberg im Auge, was als „interimistische Nationalrepräsentation“ 1812 in's Leben trat.

nicht fähig, vergessen zu lassen, daß sie ihren Ursprung lediglich der Auswahl der Regierung verdanke, und den Schein einer allgemeinen Repräsentation zu erwecken. Auch suchte der Staatskanzler alles zu vermeiden, was darauf hätte hindeuten können. Dies um so mehr, je stärker das ständische Interesse der Privilegirten in ihr hervortrat, gegen deren Wortführer vom Schlage der Marwitz er sich sogar die Anwendung Richelieu'scher Mittel für erlaubt hielt.

Der Vertreter Österreichs war sehr erfreut darüber, daß die Weisheit der Regierung im voraus alles gethan habe, um den bösen revolutionären Geist auszuschließen, als dessen Träger die „Sekte" des Tugendbundes und sein vermeintliches Haupt, der geächtete Stein, schwarzsichtiger Phantasie erschien. Er hatte schon im Dezember 1810 richtig vorausgesehen, daß diese preußischen états généraux ein bloßes Schattenbild sein würden, wenn er auch darüber belehrt wurde, daß „turbulente Geister" nicht bloß unter den Revolutionären zu finden waren[1]). St. Marsan konnte nach Paris berichten, daß die Versammlung, deren Verhandlungen auch die französische Regierung schon um ihres eigenen Interesse willen einigen Antheil gönnen mußte, gar nichts von einer repräsentativen Körperschaft an sich habe[2]). Und wie Gneisenau, von bitterem Unmuth über den Gang der Dinge erfüllt, die Notabeln als einen „Regierungsapparat" bezeichnete, „womit man dem Volk die neuen Auflagen und Einrichtungen

---

[1]) de Bombelles an Metternich, 31. Dez. 1810. Er meldet, daß der König sich die Ernennung der Berufenen vorbehalten habe ... „cette mesure sage assure d'avance que des esprits turbulens et mal intentionnés ne seront pas mis à même d'exploiter le germe révolutionnaire qui ne laisse pas que de fermenter encore en Prusse dans beaucoup de têtes. Il est probable d'après que le pouvoir reservé à ce simulacre d'assemblée nationale ne sera pas de nature à gêner le libre exercice de l'autorité légitime." K. K. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv Wien.

[2]) Depesche St. Marsans, 26. Febr. 1811: „On prend soin d'éviter tout ce qui pourrait donner à cette réunion une apparence de corps représentatif. Le chancelier d'état garde l'initiative sur tout. Les comités ne peuvent s'occuper que des questions sur lesquelles il leur demande leur avis" etc.

in einem milderen Lichte erscheinen lassen wollte", so nannte noch Jahre nachher Stein „die sogenannten Repräsentanten, die bei verschiedenen Veranlassungen der Staatskanzler berief, todtgeborne Surrogate vom Tüchtigen und Wahren", ja bezeichnete sie als einen „Spott des Volkes" [1]).

Man kennt jenen Brief, den der Graf Arnim von Boytzenburg, welcher selbst zu den Notabeln gehört hatte, an Stein richtete. Auch aus ihm spricht nur Mißmuth und Enttäuschung. Mit Bezug auf den hier in Frage kommenden Gegenstand schreibt er: „Man hatte dem Volke eine Constitution versprochen, die erste officielle Piece — es kann darunter nur das Edikt vom 27. Oktober 1810 verstanden werden — enthielt diese heilige Zusage. Es schien als solle sich das Steuer- und Abgaben-System in natürlicher Folge aus dieser Constitution entwickeln, auf ihr beruhen, von der mündig gemachten Nation sanctionirt werden. Indem das Volk mitwirke zur Staatsverwaltung, solle es begreifen lernen, daß das Gemeinwohl Opfer verlange; es solle also diese Opfer zur Erhaltung seiner selbst willig darbieten, nicht gezwungen und auf Befehl sie geben. In dieser großen Nationalsache ist aber bis jetzt auch nicht ein Schritt geschehen. Ich gebe zu, daß die Bedürfnisse so dringend waren, daß nicht ganz systematisch verfahren werden konnte (d. h. daß die Constitution nicht vollständig der Bestimmung neuer Abgaben vorangehen konnte). Aber mehr als ein Jahr ist verflossen — und weit entfernt, daß man doch nur Vorkehrungen hierzu bemerkte, daß irgend ein Plan, eine Idee dem Publico, um die Stimmung zu prüfen, hingeworfen würde, ist keine Rede mehr, selbst von einem solchen Project. Die Nation glaubt auch nicht mehr daran, sie sagt sich: man will nur unser Geld, man will nur vermehrte Auflagen — der Roman einer Constitution ist uns nur hingeworfen worden, um uns zu födern, um unter dieser Firma ein erhöhetes, zum Theil beschränkendes Steuersystem einzu-

[1]) Pertz, Gneisenau 2, 94. Denkschriften Stein's S. 180. Stein hat wohl, wie die Erwähnung der französischen Notabeln zeigt, zunächst die mehrmals berufenen preußischen des Jahres 1811 im Auge gehabt, doch auch vielleicht die interimistische Nationalrepräsentation 1812—15.

führen"[1]) u. s. w. So klagte der anonyme Verfasser eines Artikels in Voß' „Zeiten": „Im preußischen Staate ist ... in dem Edikt vom 27. Oktober 1810 ... der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation versprochen worden. Welches Hindernis mag aber vorhanden sein, daß man mit der Erfüllung dieses Versprechens noch immer zögert? Schon hat man zwar vorläufig bei den Berathungen mit den Landesdeputirten einige Mitglieder aus dem Bürger- und Bauernstande zugezogen, wenn man aber das Mißverhältnis ihrer Zahl gegen die aus dem Adelsstande berufenen Deputirten erwägt, so muß man bezweifeln, ob diese Zuziehung dem Zwecke derselben angemessen sein könne... Hat man einmal die Nothwendigkeit erkannt, der Nation eine zweckmäßigere Repräsentation zu geben, warum zögert man damit so lange oder warum belehrt man nicht die Nation über etwa obwaltende Hindernisse?"[2])

Leugnen läßt sich aber doch nicht: Für die preußische Verfassungsgeschichte haben die Notabelnversammlungen von 1811, so unbefriedigend ihre Ergebnisse waren, eine gewisse Bedeutung. Wenn einige adliche Mitglieder einer Sektion in einem von ihnen eingereichten Aufsatz erklärten, sie wollten sich „vor den Augen der Nation rechtfertigen, die auf uns gerichtet sind", so war damit doch anerkannt, daß die Meinung „der Nation" berücksichtigt werden müsse[3]). Und eben weil man in den Notabeln

[1]) Pertz, Leben Stein's 2, 567. Leider fehlt das Datum des Briefes. Der Satz: „Aber mehr als ein Jahr ist verflossen" gibt wenigstens eine zeitliche Grenze an. Bei den Akten befindet sich eine Charakteristik mehrerer Notabeln, irre ich nicht, von der Hand Scharnweber's (Kabinetspapiere Friedrich Wilhelm's III., Berufung von Deputirten). Arnim erscheint hier als „unbefangen, aber zu gut, weshalb er schwierig bei Maßregeln ist, die irgend ein Verhältnis verletzen, selbst wenn der Nutzen und die Nothwendigkeit seinem Verstande einleuchtet".

[2]) Voß, die Zeiten Bd. 30, April 1812: „Betrachtungen veranlaßt durch die Verheißung einer auf Grundsätzen der Gleichheit zu errichtenden Nationalrepräsentation in dem preußischen Staate."

[3]) Aufsatz vom 26. März 1811, unterzeichnet von v. Gerhard, v. Köller, v. Roebel, Graf v. Götzen, Graf Larisch, v. Sydow, v. Kalkreuth; Geh. St.-A., Kabinetspapiere Friedrich Wilhelm's III. a. a. O.

nur eine Scheinrepräsentation der Nation sehen konnte, wurde das Gefühl der Nothwendigkeit einer des Namens würdigeren immer wach erhalten. So enthielten sich die städtischen und bäuerlichen „Deputirten" denn auch nicht, ihre darauf abzielenden Wünsche an den Staatskanzler gelangen zu lassen. Und wie dieser in seiner Eröffnungsrede an die „königliche Zusage" des Ediktes vom 27. Oktober 1810 erinnert hatte, so ließ er es nicht an Versprechungen fehlen, die geäußerten Wünsche „wegen baldiger Constituirung einer zweckmäßigen National-Repräsentation" erfüllen zu wollen[1]). Noch vor dem Schlusse der letzten Notabelnversammlung erschien am 7. September 1811 das fernerweite Edikt über die Finanzen des Staats und das Abgabensystem. Es kündigte u. a. an, daß die schon früher in Aussicht gestellte „General-Kommission zur Regulirung der Provinzial- und Kommunal-Kriegs-Schulden" unverzüglich zusammentreten sollte und fuhr dann fort: „Wir wollen aber, um bei dieser General-Kommission den Wünschen Unserer getreuen Stände desto sicherer entgegenzukommen, hiemit verordnen, daß außer dem Chef und den ihm zuzugebenden Mitgliedern der gedachten Kommission, die Wir ernennen werden, von jeder Provinz zwei Mitglieder aus den Rittergutsbesitzern, zwei Mitglieder aus den Städte- und Landesbewohnern, nemlich: eins von den großen Städten, eins für die kleineren Städte und das platte Land, außerdem aber von jeder der drei Hauptstädte Berlin, Königsberg und Breslau ein Mitglied erwählt und zu dieser Kommission gestellt werden. Über die Art der Wahl wird der Staatskanzler nächstens das Nöthige bekannt machen, sowie bereits an der Instruktion für die Kommission gearbeitet wird. Unsere Absicht geht noch immer dahin, wie Wir in dem mehrerwähnten Edikte vom 27. Okt. v. J. zugesagt haben, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation zu geben. Da die dazu erforderlichen Vorbereitungen

[1]) Gesuch der zur Wahrnehmung des Interesses des Erbpacht- und Bauernstandes anher berufenen Deputirten v. 31. März 1811. Antworten Hardenberg's auf dies Gesuch und ein anderes der „Städtedeputirten" v. 14. und 15. April 1811. Acta der geheimen Registratur des Staatskanzlers, betr. die Einberufung der Deputirten von den Ständen und Städten u. s. w. (Geh. St.-A.).

indessen noch Zeit erfordern und Wir sehr wünschen, Uns früher und besonders in der gegenwärtigen Epoche, wo wechselseitiges Vertrauen und patriotisches Zusammenwirken im höchsten Grade nothwendig sind, mit achtbaren Männern aus allen Ständen Unserer Provinzen zu umgeben, die das Vertrauen ihrer Mitbürger haben und das Unsrige verdienen; so wollen Wir, daß diejenigen Mitglieder, welche jene General-Kommission ausmachen werden, auch vorerst die National-Repräsentation konstituiren und hiezu von den Wählenden mit bevollmächtigt werden sollen."

Dies war in der That eine eigenthümliche Behandlung der schwebenden Frage. Eine ungetheilte National-Repräsentation, aus freier Wahl der drei Stände hervorgehend, deren Verhältnisse durch die soziale Gesetzgebung der letzten Zeit von Grund aus verändert worden waren, aber nur als eine rein provisorische Einrichtung. Die Anzahl der Erwählten nicht mehr als ein paar Dutzend, weit geringer als die der zuletzt berufenen Notabeln. Keine Bestimmung ihrer Kompetenz, keine Abgrenzung ihrer Aufgaben, sondern nur ein einziges Geschäft, das der Regulirung der Provinzial- und Kommunal-Kriegs-Schulden genannt, welches diese provisorischen National-Repräsentanten, als Mitglieder einer Kommission, vereinigt mit den dazu von der Regierung Ernannten, an die Hand nehmen sollten. Mit einem „Reichstag", wie er Stein und Stein's Freunden vorschwebte, hatte eine solche Schöpfung wenig Ähnlichkeit. Dagegen konnte sie leicht nach den Grundsätzen gestaltet werden, die Hardenberg selbst, wenn es sich um Wahlen handeln sollte, bekannt hatte (s. o. S. 259). In dieser Richtung bewegten sich auch die Maßregeln, die den Zusammentritt der Versammlung vorbereiten sollten. Die Akten enthalten ein reiches Material von Vorschlägen für die Wahlart, von Entscheidungen und Instruktionen des Staatskanzlers, von Berichten der Regierungspräsidien, Anfragen und Adressen der Wähler u. s. w.[1]). Aus allem gewinnt man den Eindruck, daß Hardenberg das von ihm selbst angegebene Rezept befolgte, „mit

---

[1]) Acta der geheimen Registratur des Staatskanzlers, betreffend die Einberufung der Deputirten von den Ständen und Städten (Geh. St.-A).

großer Vorsicht Maßregeln zu treffen, daß sich kein hemmender Widerspruch gegen die Maßregeln der Regierung organisire". Allerdings waren die Wahlen frei — auf indirekte Weise wurden achtzehn Vertreter der Rittergutsbesitzer, neun Vertreter der bäuerlichen Grundeigenthümer, unter Voraussetzung eines Eigenthums von mindestens einer Hufe, ebensoviele grundbesitzende Vertreter der Städte nach der Städteordnung gewählt, abgesehen von Berlin, Breslau, Königsberg, die je einen besonderen Deputirten unmittelbar erkoren — aber den Regierungspräsidenten ward eingeschärft, Landräthe und Magistrate, welche das Wahlgeschäft zu leiten hatten, darauf aufmerksam zu machen, „daß nur unbescholtene, einsichtsvolle, mit gehöriger Kenntnis ihrer Provinz ausgerüstete, dem königlichen Hause und ihrem Vaterlande notorisch treu ergebene, vorurtheilslose Männer zu Nationalrepräsentanten gewählt werden dürften" [1]). Jede Instruktion, außer über das Kriegsschuldenwesen der Kommittenten, wird verboten „und der Repräsentant, der sie dennoch geltend machen wollte, soll von allen Berathungen ausgeschlossen werden". Es kommt vor, daß der Staatskanzler beim Empfang der Wahlberichte bemerkt, wen er unter den Gewählten zu sehen gewünscht hätte, oder daß er gegen diesen und jenen Wahlvorschlag Einspruch erhebt [2]).

Wohl machte der sich regende Sondergeist hie und da ein scharfes Eingreifen unerläßlich. Wenn die ostpreußische Ritterschaft u. a. forderte, „daß es von der Provinz abhange, die Repräsentanten willkürlich abzuberufen", so war die Antwort darauf, es sei vermuthlich die Absicht, die Repräsentation für's ostpreußische Departement auf eine auffallende Weise abzulehnen, selbstverständlich würden die Deputirten der anderen Stände alsdann auch den Stand der größeren Gutsbesitzer vertreten,

---

[1]) Instruktion an die Regierungspräsidien v. 11. Febr. 1812. Die Zahlen erklären sich daraus, daß der Regierungsbezirk Breslau wegen der Größe der Bevölkerung getheilt wurde. Den drei großen Städten ward noch Elbing und Stettin zugefügt.

[2]) Marginalnoten zu den Berichten über die ostpreußischen und neumärkischen Wahlen. Erwiderung auf die Mittheilung des Resultates der Wahl der ostpreußischen Ritterschaft vom 27. April 1812.

fänden sich auch von diesen keine Deputirte ein, so werde „ein königlicher Officiant, der mit dem Schuldenwesen von Ostpreußen bekannt ist, von Staatswegen zu diesem Geschäft zugezogen werden“ [1]). Auch waren strenge Ermahnungen, das Wahlgeschäft zu beschleunigen, energische Aufforderungen, die Abreise der Gewählten nicht zu verzögern, häufig unvermeidlich. Die Zeiten waren schwer. Die französischen Heeresmassen wälzten sich gegen die Grenzen Rußlands, Stadt und Land seufzten unter dem furchtbaren Druck, der auf ihnen lastete, vor allem litt der noch von früher her erschöpfte Osten der Monarchie. Gutsbesitzer erklärten, daß sie sich wegen der Durchmärsche und Einquartierung nicht auf längere Zeit entfernen könnten, während in ihren Häusern „die Scenen des Krieges sich erneuern“, andere sahen sich durch ihre Geschäfte beim Militärkommissariat von aller politischen Thätigkeit zurückgehalten. Noch im Sommer des Jahres 1812 erbaten die ostpreußischen Rittergutsbesitzer Gewährung einer Frist vom Könige: „Unsere Lage ist im höchsten Grade verzweiflungsvoll. Denn unsere Felder sind zum Theil abgehauen, unser Viehstand und Angespann sind größten Theils genommen und unsere Besitzungen durch diese militärischen Überschwemmungen auf solche Art devastirt, daß eine zweckmäßige Vorsorge für die Wiederherstellung dessen, was noch wiederhergestellt werden könnte, nur dem Eigenthümer selbst möglich ist“ [2]). Es war nicht zu verwundern, wenn die, gar nicht unbedeutenden, Diäten, welche die Kommittenten den Repräsentanten zu zahlen hatten, bei der allgemeinen Noth nur mangelhaft einliefen, ohne daß die Staatskasse im Stande gewesen wäre, einen regelmäßigen Vorschuß zu leisten.

Aber es fehlte doch auch nicht an Zeichen dafür, daß dies Volk, dem Gneisenau noch kurz zuvor Einsicht und öffentlichen

---

[1]) Schreiben der Wahlversammlung der ostpreußischen Ritterschaft vom 17. März 1812 mit Marginalnote von Hippel.

[2]) Petition der Wahldeputirten Westpreußens, 22. März 1812. Schreiben des uckermärkischen Kreisdirektoriums, 8. März 1812. Schlieben an Hardenberg, 14. April 1812. Auerswald an Hardenberg, 9. Juni 1812. Die Wahldeputirten der ostpreußischen Rittergutsbesitzer an den König, 22. Juni 1812.

Geist abgesprochen hatte [1]), inmitten seiner materiellen Sorgen und unter dem Zwange der fremden Machthaber, der ersten Versammlung von erwählten Repräsentanten Theilnahme entgegenbrachte. Charakteristisch ist eine Adresse, in welcher der Vorsitzende der städtischen Wahlversammlung Oberschlesiens dem Könige im Namen der zu Ratibor versammelt gewesenen Wahldeputirten für die Gnade dankt, die Städte durch eigene Repräsentanten „an den Thron gerufen zu haben". „Mit inniger Rührung erkennen wir hierin einen neuen Beweis der väterlichen Fürsorge, womit Ew. Königliche Majestät rastlos streben die Wunden des Schicksals zu heilen, welche ein überall bewunderter Heldenmuth und Standhaftigkeit nicht abzuwenden vermochten und verehren die Seelengröße ohne Beispiel in der Geschichte, welche einem treuen und liebenden Volke als die Belohnung dieser Treue und Liebe bewilligt, was sonst nur der theure Preis innerlicher Zwietracht gewesen ist" [2]).

Der 10. April 1812 war der Tag, an dem sich die Erwählten in Berlin einfinden und bei dem Minister v. Schrötter, der zum Chef der Generalkommission zur Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Kriegsschuldenwesens ernannt worden war, „melden" sollten, um „seine Anweisungen wegen des Kommissionsgeschäftes zu erwarten". Etwas später und nicht vollzählig langten sie an, und auf dem königlichen Schlosse, im Saale des ehemaligen Generaldirektoriums unter höchst unscheinbaren äußeren Formen begannen die Verhandlungen der kleinen Körperschaft, die mit dem Namen der interimistischen National- oder Landesrepräsentation in den Akten und in der Gesetzsammlung bezeichnet, sehr bald über den Rahmen einer bloßen Kommission zur Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Kriegsschuldenwesens hinauszuwachsen bestrebt war. Die Geschichte

---

[1]) S. die oben S. 262 citirte Briefstelle bei Pertz 2, 94.

[2]) Neisse, 10. April 1812. Ein Entwurf der Adresse, sowie eines Schreibens an den Staatskanzler befindet sich unter den Papieren W. F. Elsner's, Landschaftssyndikus zu Ratibor, des Repräsentanten der oberschlesischen Städte, welche Papiere der Sohn dieses Mannes, H. M. Elsner v. Gronow zu Kalinowitz, mit außerordentlicher Zuvorkommenheit mir zur Verfügung gestellt hat.

dieser Versammlung, welche bisher von unseren Historikern sehr stiefmütterlich behandelt worden, ist noch zu schreiben. Ich habe kürzlich an anderer Stelle zu zeigen versucht, wie viel Werthvolles die vierzehn Bände ihrer Sitzungsprotokolle unter minder Wichtigem und Gleichgültigem in sich bergen[1]). Hier kann es nur darauf ankommen, zu skizziren, wie sich die Verfassungsangelegenheit nun gestaltete, da es zum ersten Male eine gewählte Versammlung von Repräsentanten aller Theile des Staates gab. Mehr als eine Skizze zu geben wird aber, da hier der Raum zu weiterem fehlen würde, nicht möglich sein.

Alsbald nach Eröffnung der Versammlung zeigte es sich, wie mißlich es gewesen war, sie zu berufen, ohne über ihre Kompetenz Genaueres festzustellen. Noch war nicht einmal die Geschäfts-Instruktion für die Kommission zur Regulirung der Kriegsschulden bekannt gemacht, und diese Arbeit, welche die nächste Aufgabe hatte bilden sollen, sollte erst ihren Anfang nehmen, wenn die Deputirten vollzählig vorhanden seien. Inzwischen begannen die Versammelten, die sich als „Organ der Nation" fühlten, mit selbständigen Anträgen vorzugehen, einzelne Mitglieder arbeiteten Denkschriften über Einführung eines National-Papiergeldes, Gründung einer Bank u. s. w. aus, die Regierung legte durch ihre Kommissäre diesen und jenen Gesetzentwurf vor, ohne über die Rechte und Pflichten der debattirenden Repräsentanten grundsätzliche Bestimmungen zu treffen. Das Nothwendigste sogar, eine Geschäftsordnung, war noch nicht vorhanden. „Es wird gewiß keinem meiner hochgeehrtesten Kollegen entgangen sein — begann ein Pro memoria Elsner's, des Vertreters der ober-

[1]) Über die Sitzungsprotokolle der preußischen interimistischen Landesrepräsentation 1812—15 in den Nachrichten von der k. Gesellschaft der Wissenschaften und der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen, 18. Jan. 1882 Nr. 1. S. 1—34. Nachtrag ebendaselbst S. 333—343. Im Folgenden benutze ich die vierzehn Bände der Sitzungsprotokolle, die mehrerwähnten Acta der geheimen Registratur des Staatskanzlers, wie die Acta betreffend die bisherige ständische Verfassung, die Acta generalia der Immediatkommission zur Beywonung der Berathungen der National-Repräsentation-Versammlung (Geh. St.-A. zu Berlin) und die Papiere aus dem Nachlasse Elsner's, unter denen sich Kopien einer großen Anzahl der Sitzungsprotokolle vorfinden.

schlesischen Städte, vom 13. Mai 1812 —, daß in unseren bisherigen Berathungen über die wichtigsten Angelegenheiten die Form und Ordnung der Verhandlungen gefehlt haben, welche allein eine allseitige Beleuchtung und Benutzung der verschiedenen Ideen bewirken können und der Würde einer Versammlung angemessen sind, die in so kleiner Zahl die Ehre hat, die ganze Nation vorzustellen." Er schlug daher vor, den Staatskanzler darum zu ersuchen, „daß höchsten Orts die Formen bestimmt würden, nach denen die National-Repräsentation versammelt, die Gegenstände der Berathschlagungen in den Versammlungen erwogen und deren Resultat gesammelt werden solle", da man nur so mit Freimuth Wünsche äußern könne, „welche die wahre Stimme der Nation sind". Die Versammlung beschloß zunächst, selbständig durch eine Kommission „Ordnungsgesetze" ausarbeiten zu lassen, nach denen sie sich auch vorläufig richtete. Aber dies genügte nicht. Es hat seinen guten Grund, wenn in den Protokollen das Wort „unsere Konstitution" so häufig wiederkehrt und ihr Mangel beklagt wird. Dies sollte nicht etwa heißen, daß man die sofortige Mittheilung einer Verfassungsurkunde forderte, sondern zunächst nur die Mittheilung von Bestimmungen über die Befugnisse und Gerechtsame dieser interimistischen Repräsentation. Aber damit verband sich sehr natürlich die Frage, welches die Stellung der Nationalrepräsentation überhaupt, auch der definitiven, im Staate sein solle.

Soeben war ein höchst wichtiges Edikt, dasjenige wegen einer Vermögens- und Einkommensteuer, vom 24. Mai 1812, vollzogen worden, ohne daß die Versammlung, die es schon beschäftigt hatte und die es lebhaft interessirte, darüber gehört worden wäre [1]). Die Entwürfe anderer Edikte lagen ihr noch vor, aber wer mochte dafür bürgen, daß man über ihre Arbeit nicht stillschweigend hinwegging? Einige der Repräsentanten machten ihren Gefühlen in erregter Weise Luft: „Ich bin Patriot, rief der Rittergutsbesitzer Oberamtmann v. Sanden aus, von ganzem Herzen, gehöre meinem König mit dem Leben

[1]) S. Näheres über dies Edikt bei Dieterici, zur Geschichte der Steuerreform in Preußen von 1810 bis 1820 (S. 48 ff.). Berlin 1875.

an, verehre die Staatsverwaltung auf's höchste; wenn ich aber nicht sage, was nicht ausgeführt werden könne, so verletze ich meine Pflicht." Man mußte zu erfahren wünschen, in welchem Verhältnis zur Regierung man stehe, eine „förmliche Constitution" der Versammlung zu erhalten suchen. In einer schwülstigen Rede vertheidigte der Stadtrichter Bock aus Lyck, Repräsentant der lithauischen Städte, am 2. Juni 1812 einen darauf abzielenden Antrag. Er wandte sich unter Versicherung königstreuer Gesinnung gegen die „Besorgnis vieler sonstigen Stimmgeber in der Staats-Administration, daß die Repräsentation der Nation nachtheilig unserem geliebten Monarchen oder vielleicht für die geehrten Männer, die das Ruder unseres noch auf stürmischen Wogen, mitten unter Riffen, Sandbänken und Hayfischen sich befindenden Staatsschiffes führen sollten". Aber er hob hervor, daß „das Vertrauen zu den großen Staatsbeamten" zu sinken begonnen habe, „indem eine Last die andere drängte, die Nation über das ganze Maß von Verpflichtungen gegen auswärtige Mächte und Privatpersonen, gegen öffentliche Institute im Lande und Schulden an einzelne Staatsbürger, sowie über die Mittel zu ihrer Tilgung ununterrichtet blieb, indem Promessen nicht erfüllt wurden, die Nation sogar ein Schwanken und Zagen bemerkte". Eben daher sei der Entschluß des Staatskanzlers mit Freuden zu begrüßen gewesen, wenn er, „um auf das Gleichnis des Schiffes zurückzukommen", den Lieutenants desselben eine „Elite erfahrener Seeleute" beigesellt habe, um mit ihnen gemeinsam „die Mittel zur Sicherheit des Schiffes, der gesammten Mannschaft und sorgenwerthen Ladung zu beschließen". Damit aber der beabsichtigte Zweck erreicht werde, hielt er für unerläßlich, den Staatskanzler zu bitten, es zu veranlassen, „daß S. Majestät die zu entwerfenden und uns zur Aufstellung der Noten vorher eiligst vorzulegende Constitutions-Acte demnächst schnell zu vollziehen geruhen", daß „selbst so lange dies nicht geschieht so wie künftig alle Gesetzentwürfe nur schriftlich communicirt" und gestattet werde, sie in einer Kommission mit den Autoren einläßlich durchzugehen, im Plenum der Versammlung „ohne Concurrenz eines königlichen Commissarii,

da dessen Präsenz die Unbefangenheit stören kann", über sie abzustimmen, daß das Gesetz über die Vermögenssteuer in seinen zweckmäßigen und nachtheiligen Folgen zerlegt werde, „daß wir berechtigt werden, die Vorlegung des ganzen Etats über Einnahmen und Ausgaben sowie die Special-Etats zu fordern".

Sämmtliche anwesende Mitglieder der Versammlung, mit Ausnahme des Grafen v. Dohna-Wundlacken, Vertreters des ostpreußischen Köllmer- und Bauernstandes, der sich nicht dazu ermächtigt hielt [1]), unterzeichneten darauf am 4. Juni 1812 ein Schreiben an den Staatskanzler, in dem sie als „von der Nation gewählt", bestimmt „das Band zwischen dem Monarchen und der Nation, sowie zwischen den einzelnen Provinzen fester zu knüpfen", darum baten, „sobald als möglich bei des Königs Majestät zu bewirken, daß ein königlicher Commissär ernannt werde, der mit uns die der National-Repräsentation zu gebende Constitution derselben, was die Art der Wahl als was die innere Organisation und die Befugnisse derselben betrifft, berathe und alsdann das entworfene Project Ew. Excellenz zur Prüfung vorlege, um demnächst die königliche Sanction zu erhalten". Auch ersuchten sie, „mit kurzen Worten öffentlich bekannt machen zu lassen, daß dies geschehen und daß die von Sr. Majestät definitiv der National-Repräsentation zu gebende Constitution zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden solle". Sie könnten, hieß es in der Motivirung, das Zutrauen der Nation fortdauernd nur dann erhalten, wenn den Kommittenten das Verhältnis genau bekannt sei, in welchem die Nationalrepräsentation zum Monarchen und zur Administration stehe. Dann erst würden ihre Wähler weder zu viel von ihnen hoffen, noch auch glauben, mit wenig Nutzen viel Kosten aufgewandt zu haben.

---

[1]) Graf Dohna hatte schon am 27. Mai 1812 in einem Schreiben an den Staatskanzler erklärt: „Nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten sind die Repräsentanten bis dahin, daß durch die zu emanirende allerhöchste Initiative der Umfang ihrer Obligationen bestimmt auch eine Constitution genehmigt sein wird, woraus erhellt, wie es mit dem Vorsitz, ingleichen mit der Abstimmung bei Gutachten gehalten werden soll, welche Angelegenheiten der Nation im Ganzen betreffen, als Gesammtheit, strenge genommen zu gar keiner Function befugt."

Der Staatskanzler, der erst kürzlich der Versammlung hatte mittheilen lassen, daß er sich mit dem König zur Begrüßung Napoleon's nach Dresden begebe, und bedaure, „durch die dringenden Zeitverhältnisse bis jetzt abgehalten zu sein, die Herrn Repräsentanten bei sich zu sehen“, hatte keine Eile, jenes Gesuch zu erfüllen. Inzwischen ließ er keinen Zweifel darüber, daß, da das Staatsoberhaupt sich weder der Initiative noch der Sanktion der Gesetze begeben könne, der Repräsentantenversammlung „immer nur die Consultative über ihr zur Berathung vorgelegte Gegenstände“ zustehe, und daß daher „bis auf nähere bald zu erwartende Bestimmungen die Form für ihre Berathungen sehr gleichgiltig“ sei[1]). Die Versammlung wurde ungeduldig. Die Bedenklichkeit des Grafen v. Dohna hatte zu einer Diskussion darüber geführt, ob ein Mitglied sich der Abstimmung enthalten und seine Unterschrift bei Majoritätsbeschlüssen verweigern dürfe. Schon um für die Zukunft die daraus entspringenden Unannehmlichkeiten zu verringern, mußte man Aufklärung darüber zu erhalten suchen, auf welchem Rechtsboden man stehe. Derselbe Graf Dohna beantragte am 23. Juni 1812 zugleich mit dem litthauischen Deputirten, dem Hauptmann v. Kannewurff, „alle Berathungen über Gesetzentwürfe so lange unbedingt auszusetzen, bis die Regierung die Verhältnisse und die Befugnisse der Repräsentation deutlich ausgesprochen habe“. In den Motiven ward mit einer freilich unvorsichtigen Preisgebung des Standpunktes, den man als interimistisch zur Nationalrepräsentation berufen, einnehmen konnte, gesagt, der ausgesprochene Zweck und die Vollmacht der Deputirten beziehe sich nur auf die Regulirung der Kriegsschulden, jedes andere Geschäft sei „unsicher“. Werde „ohne festes Ziel“ die Repräsentation „heute befragt, morgen übergangen, so habe ihre Verantwortung keine Grenzen und ihre Bemühung keinen Nutzen. Es sei sogar zu besorgen, daß sie, statt Würde zu behaupten, in den Charakter der Lächerlichkeit falle und als eine Maschine erschiene, welche man bloß zum Zeitvertreib beschäftige“.

[1]) Hardenberg an den Grafen Dohna-Wundlacken (Antwort auf das oben S. 272 erwähnte Schreiben). Konzept 6. Juni 1812.

Man beschloß, den Staatskanzler um Beschleunigung der Erfüllung der früher ausgesprochenen Wünsche zu ersuchen, und bat zugleich, „durch die öffentlichen Blätter bekannt machen zu lassen, daß, da nunmehro ... die gewählten Landesdeputirten größten Theils hier anwesend sind, S. Majestät zu beschließen geruht hätten, daß denselben die zu erlassenden Edicte zum Gutachten vorgelegt werden sollen und Höchstdero Staatskanzler die Ernennung der dazu erforderlichen Commissarien übertragen wäre". „Es würde überflüssig seyn", sagen die Unterzeichner des an den Staatskanzler gerichteten Schreibens, „wenn wir hier von den Vortheilen des repräsentativen Sistemes reden wollten, da die Völker der preußischen Monarchie durch S. Majestät freie Verheißung zu der Hoffnung erhoben sind, jenes Resultat einer gebildeten Civilisation besitzen zu dürfen. Der Werth, welchen unsere Mitbürger auf diese ihnen gegebene Hoffnung gesetzt haben, ist zu groß, um durch die unbestimmte Stellung befriedigt zu werden, in welcher wir uns als ihre Repräsentanten bis jetzt noch befinden." [1])

Die Erwiderung des Staatskanzlers war sehr kühl [2]). Er verwies darauf, daß die „Mitglieder der verschiedenen Stände, welche die jetzt in Thätigkeit getretene Generalkommission zur Regulirung des Provinzial- und Kommunalkriegsschuldenwesens" ausmachten, nur „vorerst" die Nationalrepräsentation konstituiren sollten, bis zur Auflösung jener Kommission müsse es dabei sein Bewenden haben; eine Mittheilung in den öffentlichen Blättern, wie sie gewünscht worden war, lehnte er ab. Übrigens griff er die Idee der Nützlichkeit der Ernennung eines königlichen Kommissarius auf, der freilich unter seiner Hand zu etwas ganz anderem werden sollte, als die Versammlung es beabsichtigt hatte, nämlich zum Präsidenten und Leiter der Debatten. Zuerst wurde Sack dafür in Aussicht genommen. Am 1. August aber ernannte der König, „damit die interimistische Nationalrepräsentation bey ihren Geschäften die nöthige Ordnung desto besser zu beobachten

---

[1]) Die Nationalrepräsentanten an den Staatskanzler, 24. Juni 1812.

[2]) Mir liegt nur das Konzept vom 15. Juli 1812 vor.

im Stande sei", als „einen Commissarius, der vorerst das Präsidium führe, bis eine bleibende Organisation der Repräsentation eintreten kann", den Kammerherrn Friedrich August Burchard Grafen v. Hardenberg. Er erhielt zehn Thaler Diäten. Die Anträge der Regierung sollten durch ihn oder durch einen eigens dazu Beauftragten an die Versammlung gelangen. Die Ernennung von Sekretären und Protokollführern sollte ihr überlassen bleiben. Auch sollte sie „gemeinschaftlich mit dem ernannten Kommissär Vorschläge wegen der sonst für räthlich erachteten Anordnungen den Geschäftsgang betreffend" machen dürfen[1]). Graf Hardenberg war ein angesehenes Mitglied der Versammlung, Verwandter des Staatskanzlers, als Präsident und königlicher Kommissarius in einer Person in eine Zwitterstellung gebracht und bestrebt, auf möglichst diplomatische Art Konflikte zwischen seinen Kollegen und der Regierung zu verhüten. Der Eid, den Graf Hardenberg bei der Einführung in sein Amt zu leisten hatte, findet sich noch vor. Es ist bezeichnend, daß in ihm weniger von seinen Pflichten gegenüber der Versammlung als von seinen Pflichten gegenüber dem Monarchen die Rede ist, der Präsident tritt hinter dem Beauftragten der Krone zurück, das Gelöbnis wird zum Schluß in die Worte zusammengefaßt, der Schwörende wolle sich so verhalten, „wie es einem getreuen und rechtschaffenen Staatsdiener und königlichen Commissarius wohl ansteht und gebührt". Erst Anfangs September erfuhr die Versammlung von der vorgegangenen Veränderung, die sie sich gefallen ließ.

Der neuernannte königliche Kommissarius und Präsident fand gleich beim Beginn seiner Thätigkeit seine Kollegen in großer Erregung. Am 30. Juli 1812 war das Gendarmerie-Edikt vollzogen worden. Es barg unter diesem unscheinbaren Namen eine Kreis-Polizei- und eine Kreis-Kommunal-Ordnung in sich, welche die gutsherrliche Macht nicht zu Gunsten der Selbstverwaltung, sondern zu Gunsten der Bureaukratie brechen sollte[2]). Der Versammlung war vorher nicht die geringste Kenntnis davon gegeben

[1]) Kabinetsbefehl Charlottenburg, 1. Aug. 1812.

[2]) Vgl. Ernst Meier a. a. O. S. 423 ff.

worden. Gekränktes Selbstgefühl und verletztes Interesse wirkten bei mehreren ihrer bürgerlichen und adlichen Mitglieder zusammen, um sie zu Äußerungen des Unmuths zu bewegen. Wohl warnte dieser und jener vor zu großer Empfindlichkeit. „Noch wäre“, wurde u. a. gesagt, „der Wirkungskreis der Versammlung nicht gehörig bestimmt . . . nicht bloß das Wohl der Gegenwart, sondern auch das vieler folgender Jahrhunderte hange von der guten Organisation einer Nationalrepräsentation ab und deshalb müsse sie jeden Schein der Anmaßung vermeiden.“ Aber anderen erschien es doch als ein Hohn, daß man Gesetze, deren Inhalt früher zu berathen nothwendig gewesen wäre, „allererst nach der Hofbuchdruckerei“ kennen lernen sollte, und das Urtheil wurde laut, daß durch das neue Edikt „das letzte Überbleibsel politischer Freiheit vernichtet werde“ [1]).

Auch sonst zeigte sich die Versammlung nicht selten gereizt und geneigt, die Grenzen ihrer Wirksamkeit zu erweitern. Trat sie nicht als Ganzes auf, so machten wenigstens einzelne Mitglieder aus ihren An- und Absichten kein Hehl. Man wollte vom gesammten Zustande der Finanzen des Staates unterrichtet werden, und leugnete, daß deshalb eine „nachtheilige Publizität“ zu fürchten sei. Man verlangte „die gegen Frankreich eingegangenen Verpflichtungen kennen zu lernen, um danach den Bedarf ausmitteln zu können“. Es wurden Beschwerden gegen die Behörden erhoben, denen es oblag, den unerbittlichen französischen Requisitionen nachzukommen, und Vorschläge gemacht, sie unter eine Kontrolle von Repräsentanten zu stellen. Sogar die militärischen Einrichtungen des Landes wurden, trotz des Einspruchs des königlichen Kommissarius, vor das Forum der Versammlung gebracht, denn auch in diesem Kreise von Männern fand die Meinung schon begeisterte Vertreter, daß „die Pflicht, das Vaterland zu vertheidigen, jedem Staatsbürger obliege“, daß man sie daher

[1]) Wichtig sind namentlich die Debatten der 62., 64., 69. Sitzung. Röpell hat bereits in den Berichten über die Arbeiten der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur 1847 zwei Eingaben der Nationalrepräsentanten mit Bezug auf das Gendarmerie-Edikt vom 26. Sept. 1812 und vom 16. Febr. 1814 veröffentlicht.

„nicht allgemein genug" machen könne und daß die zur Ergänzung der Armee nothwendige Mannschaft „aus allen Klassen der Staatsbürger gleichförmig" zu nehmen sei[1]).

Man muß bedenken, in einer wie schwierigen Lage sich der Staatskanzler befand, um es zu begreifen, warum ihn die Erfahrungen, die er mit dieser interimistischen Nationalrepräsentation machen mußte, nicht wenig verstimmten. Unter den Augen der begehrlichen und mißtrauischen Franzosen, in einer Zeit, da die äußerste Vorsicht geboten war, sollte er Aufschlüsse geben, die Organe der Verwaltung binden, militärische Neuerungen durchführen, Maßregeln treffen, die der grimmige Haß gegen den Druck der Fremdherrschaft und patriotische, vorwärts drängende Leidenschaft forderten, die ihm aber die Freiheit der Bewegung hemmen und eben da, wo es galt, noch eine Zeit lang das Mißtrauen einzuschläfern, den schwärzesten Argwohn wecken mußten. Die Schreiben, mit denen er einige der erhobenen Forderungen zurückwies, schienen hier und da so verletzend in der Form zu sein, daß die Äußerung gemacht werden konnte, der Ton, in dem er mit einer „so ehrwürdigen Versammlung" rede, in der er „die Nation zu ehren habe", sei „ihrer Würde nicht angemessen"[2]).

Immer wieder erschien als die Quelle aller Mißverständnisse und Konflikte, daß es an einer „Konstitution" der Versammlung, an einer Bestimmung ihrer Befugnisse fehlte. In der Sitzung vom 7. Oktober 1812 stellte einer der westpreußischen Repräsentanten, v. Klinggräff, den Antrag, sich wegen der der Versammlung zu ertheilenden Konstitution an den König selbst zu wenden. Graf Hardenberg zeigte an, daß „nach der ihm ertheilten mündlichen Zusicherung" diese Angelegenheit nach der Rückkehr des Staatskanzlers von Tempelberg in Erwägung gezogen werden sollte „und sich daher die baldige Ertheilung der Konstitution erwarten lasse", schlug aber vor, ihn daran zu erinnern. Er erfuhr bald darauf, daß der geheime Staatsrath v. Bülow damit

[1]) Z. B. Protokoll der 62., 67., 80., 94., 95. Sitzung.
[2]) Protokolle der 83., 89., 91. Sitzung.

beauftragt worden sei, in Betreff der Verfassung der tagenden Versammlung dem Staatskanzler Vortrag zu halten und in der 95. Sitzung am 29. Oktober konnte er eine weitere Mittheilung machen. Er hatte persönlich Verhaltungsmaßregeln beim Staatskanzler in Sachen der Diskussion über die Frage der Militärverfassung eingeholt und bei diesem Anlaß die Angelegenheit einer Bestimmung der Befugnisse der interimistischen Nationalrepräsentation in Erinnerung gebracht. Der Staatskanzler hatte ihm den Bescheid gegeben, daß „der Herr Geheime Staatsrath v. Bülow ihm das ausgearbeitete Projekt noch nicht vorgelegt habe, indeß dies ohne Zweifel in Kürze geschehen werde“. Am 7. November stellte der Landrath v. Dewitz, einer der Repräsentanten aus Pommern, die Frage: „ob es nicht gerathen sei, durch eine zu ernennende Deputation den Herrn Staatskanzler zu ersuchen, die Entwerfung des Projekts über die Befugnisse der Versammlung zu beschleunigen“. Graf Dohna warf ein, „daß bereits zu einem andern Zweck Deputirte an den Herrn Staatskanzler gesandt, aber von ihm nicht angenommen wären, es daher zuvörderst geprüft werden müßte, ob es sich mit der Würde der Versammlung vereinigen lasse, nochmals ihre Deputirte der Unannehmlichkeit auszusetzen, nicht angenommen zu werden“. Die Berathung wurde wegen der Wichtigkeit der Sache ausgesetzt und der Repräsentant Bock kündigte einen Antrag an, der darauf abzielte, mit Umgehung des Staatskanzlers sich direkt an den König zu wenden.

In der folgenden Sitzung am 13. November, als die Sache wieder zur Sprache kam, platzten die Geister lebhaft auf einander. Das Protokoll enthält nicht nur die Reden mit ziemlich großer Ausführlichkeit, sondern auch noch die schriftlichen Vota der Herren Bock, v. Dewitz, v. Bredow, v. Wedell, Lange, v. Kannewurff, Graf Hardenberg, die man zu Hülfe nehmen muß, um die Meinung der Redner vollkommen zu verstehen. Ein Bild der auf- und abwogenden, häufig einander widerstreitenden politischen Ideen dieser ersten gewählten preußischen Repräsentation in ihrem Zusammenhang mit dem Geiste des Zeitalters der Revolution tritt uns entgegen, wie es schärfer nicht gedacht werden kann. Schon

das weitläufige Votum Bock's in seiner schriftlichen Form ist überaus merkwürdig. Man meint die Einwirkung der Lektüre von Debatten der Konstituante zu sehen, wenn man findet, daß Bock sich zu dem Satze versteigt: „Wir sind nach den Formen, die das Gouvernement bestimmt hat, zum ersten Male dazu gewählt, um für uns und den Staat die Constitution zu entwerfen, die den Monarchen und das Volk sichert und jeden Kampf zwischen seinen Dienern auf ewig verbannen und hemmen soll." „Wir werden", heißt es in dem Schriftstück, „immer nur der Spott unserer Committenten und jedes denkenden preußischen Bürgers bleiben, wenn wir fortfahren, ohne feierliche Constitution und Organisation zusammenzutreten ... Wir sind — eine ähnliche Wendung gebrauchte Elsner — immer nur eine Gesellschaft von Privatmännern, die von der Willkür ihrer Lenker abhängt." Über kurz oder lang werde man nach den „empfangenen derben Weisungen" noch „ein willkürliches Fahrt heim" lesen müssen, wenn nicht erreicht werde, wozu „jeder brave Staatsbeamte" eifrig mitwirken solle. Daß die äußere Lage der Dinge dafür nicht günstig sei, werde mit Unrecht eingeworfen. „Denn gerade in dieser denkwürdigen Epoche, in welcher der Staat in Noth ist, erheischt es die Pflicht, das Band zwischen König und Staat fest zu knüpfen . . . Die Verehrung der Vorzüge und Tugenden unseres Königs ist nicht hinreichend, um das Band zwischen ihm und seinem Volke für ferne Geschlechter und seine Nachkommen zu befestigen." Bock hatte bereits eine Adresse an den König entworfen und in seinen Bemerkungen zu ihr ausgeführt, man möge die „Äußerungen über das Materielle einer und unserer Constitution" (beides „ist hier connex") nicht mißdeuten, in Preußen bedürfe es zum Glück keines „fanatischen Kampfes", um den Begriff der besten Regierungsform zu läutern, selbst „nach Verdunklung jeder Constitution" seien dem Despotismus Schranken gezogen worden; er hatte dafür das allgemeine Landrecht zum Beweise angeführt u. s. w. Mit Nachdruck betonte er, daß er bei seinem Antrag nicht etwa die Mittheilung einer fertigen Konstitution, sondern nur des Entwurfes einer solchen, den die Versammlung prüfen dürfe, im Auge habe.

Andere Redner gingen nicht so weit, aber sie verfochten auch die Meinung, daß wenigstens für die tagende Versammlung endlich ein fester Rechtsboden zu gewinnen sei, und daß man zu dem Zweck den König selbst angehen solle. Der Graf v. Dohna sprach wieder mit scharfen Worten von dem Mangel an Selbstachtung, der darin liegen würde, wenn man sich damit begnügen wolle, ein Gesuch an den Staatskanzler zu richten, und äußerte: „Er halte es für besser gar keine als eine elende und prekäre Existenz zu haben." Der Stadtrath Lange, so sehr er einer „unbeschränkten Bitte um eine Konstitution" widerstrebte, wünschte doch entschieden Beendigung der ungewissen Lage der Versammlung. Wenn Mitglieder aus der Mitte der Versammlung, meinte er, „bloß zugezogen würden, um die Nummern der zu vernichtenden Tresorscheine ziehen zu sehen, so möge jeder selbst die Wichtigkeit ihres Wirkungskreises beurtheilen". So war Herr v. Burgsdorff weit entfernt davon, eine definitive Organisation der Versammlung fordern zu wollen, aber doch eine Festsetzung ihrer interimistischen Befugnisse. „Die Nation müsse bei den jetzigen drückenden Umständen ihre Repräsentanten mit so bedeutenden Kosten erhalten und sie habe dafür nicht einmal die Genugthuung, einen Begriff über ihren Zweck zu erlangen . . . Man wolle niemand kränken, nichts erschleichen, sondern nur dasjenige bescheiden erbitten, was man öffentlich versprochen hätte . . . Nur Hofleute wählten Umwege, allein in öffentlichen Geschäften dürfte man sich dieselben nicht gestatten." . . . Andere Mitglieder sprachen in demselben Sinne unter Hervorhebung der Unmöglichkeit, ohne Einräumung bestimmter Befugnisse die Überzeugung von dem verbesserten Zustande der Finanzen, den Absichten der Regierung gemäß, im Volke zu stärken und zu verbreiten. Der Justizrath Schulz bemerkte, „daß alle Bemühungen der Repräsentanten ohne Erfolg blieben, wenn sie nicht von dem Finanzzustande unterrichtet und ihnen die Etats vorgelegt und sie autorisirt würden, ihre Erinnerungen darüber zu machen". Der Stadtrath Poselger von Elbing fügte diesem noch hinzu, daß „der Versammlung und durch sie der Nation" das Recht eingeräumt werden müsse, „dem Monarchen ihre Beschwerden vorzutragen und auf Abstellung zu

bringen, auch bei Berathungen über neue Gesetze durch ihre Stimme in gewissen Fällen zu entscheiden und durch ihre Verweigerung die Ausführung ... hemmen zu lassen". Eben weil „durch die Ertheilung dieser Befugnisse die monarchische Gewalt in einigen Fällen beschränkt würde", könnte sie nur vom König selbst ausgehen. Einen bloßen „Rath über gewisse Gesetzesvorschläge" würde man viel schneller und wohlfeiler von anderen einsichtsvollen Männern erlangen können als von einer Nationalrepräsentation.

In diesem Chore verfassungsfreundlicher Stimmen fehlte aber auch jener Klang nicht, den man in der Zeit der politischen und literarischen Romantik noch so oft wieder ertönen hörte. Der Präsident v. Wedell äußerte, seinem schriftlichen Votum nach, der Staat könne immer für große Zwecke „nur allgemeine Grundlinien" feststellen, „das Benehmen müsse daraus das Gemälde bilden, durch die Behandlung einzelner Fälle entstehe die Gewohnheit, aus der Gewohnheit aber die Verfassung. Auf diesem Wege wären alle dauerhaften Verfassungen entstanden. Jene schnell verfertigten Sisteme der neueren Zeit, welche unter dem Namen der Constitutionen auf einmal entstanden wären, wären früher verschwunden als sie allgemein bekannt geworden wären. Möge der Himmel unser Vaterland vor einer solchen Constitutionssucht, die nichts constituirt, bewahren." Er sprach in seiner Rede auch davon, daß es bekannt sei, „wie viele höhere Staatsbeamte die Repräsentation mit Abneigung betrachten und kein Mittel unversucht ließen, sie von ihrem Standpunkt zu entfernen", man möge den Staatskanzler, auf dessen Widerstand dagegen alles ankomme, nicht reizen. So meinte auch Herr v. Dewitz, wenn man sich an den König wende, so werde der Staatskanzler dies als eine „Beschwerde" auffassen.

Am gespanntesten durfte man auf das Votum des königlichen Kommissarius und Präsidenten sein. Er suchte verschiedene der aufgestellten Behauptungen und Forderungen, als zu pessimistisch und zu anspruchsvoll, zu widerlegen, warnte vor Ungeduld und rieth davon ab, sich an den König zu wenden. Die interessanteste Mittheilung, die er machte, war die folgende: „Er

habe sich gestern nochmals an den Herrn Geheimen Staatsrath v. Bülow gewandt und heute die Antwort erhalten, daß er den projektirten Entwurf dem Herrn Staatskanzler bereits zur Durchsicht vorgelegt habe, jedoch die Kränklichkeit des letzteren ihn verhindere ihn durchzusehn und seine Meinung darüber zu äußern." Er stellte daher anheim, den Staatskanzler um Beschleunigung der Angelegenheit zu ersuchen. In dem schriftlichen Votum, das er später dem Protokoll beilegte, erklärte er, frühere Mittheilungen ergänzend, er selbst habe vormals vom Staatskanzler den Auftrag erhalten, einen „Entwurf über die Befugnisse der interimistischen Nationalrepräsentation auszuarbeiten", der von einigen Staatsbeamten geprüft werden sollte. Sein Entwurf sei dem Geheimen Staatsrath v. Bülow zur Begutachtung zugestellt worden, demselben, an den er sich, wie bemerkt, um weitere Aufklärung gewandt hatte.

Die Versammlung nahm den Rath des Grafen Hardenberg nicht an. Achtzehn Stimmen gegen zwölf erklärten sich für eine Adresse an den König, in welcher dieser gebeten werden sollte, die Befugnisse der interimistischen Nationalrepräsentation zu bestimmen, doch sollte der Staatskanzler von diesem Schritte benachrichtigt werden. Eine neue große Debatte entspann sich, da der Graf Hardenberg sich weigerte, der Adresse seine Unterschrift beizufügen. Erst am 26. November konnte er mittheilen, „daß er mit dem Herrn Staatskanzler über das Vorhaben der zu ertheilenden Constitution Rücksprache genommen und von ihm die Autorisation erhalten habe, die Eingabe an Se. Majestät mitzuunterzeichnen. Um daher nicht den Schein einer Trennung zu geben, wolle er dies thun, und stelle es denjenigen Mitgliedern anheim, welche gegen den Abgang gestimmt hätten, seinem Beispiel zu folgen. Übrigens wäre nach der ihm gemachten Eröffnung das entworfene Project schon näher geprüft und zum Vortrag bei Sr. Majestät präparirt. Da der Herr Staatskanzler auf die Eingabe der Versammlung Gelegenheit nehmen würde, diesen Vortrag zu halten und die erforderliche Autorisation zur Vorlegung an die Versammlung zu extrahiren, so habe er gegen den beschlossenen Schritt nicht das mindeste zu erinnern." In

derselben Sitzung gab noch der ostpreußische Repräsentant Kist der Versammlung zu erwägen, „ob es nicht zweckmäßiger sei, die Grundzüge einer Constitution selbst zu projectiren und das discutirte Project zur Prüfung und Bestätigung einzureichen, weil es ihrer Würde angemessen sei, über ihre Organisation, ihre Rechte und Verbindlichkeiten selbst Vorschläge zu machen, als die Bestimmung vom Gouvernement abzuwarten, besonders da man aus der Cabinets-Ordre vom 1. August eine Veranlassung hernehmen könnte". Allein die Versammlung verwarf seinen Antrag.

Nach mannichfachen Modifikationen war am 28. November die Adresse an den König nebst dem Schreiben an den Staatskanzler fertig geworden. Die Repräsentanten v. Dewitz, v. Zastrow, v. Wedell, Ring, Müller, Struve verweigerten ihre Unterschrift. Graf Hardenberg erklärte zu Protokoll, daß er ein protestirendes Votum des Hrn. v. Dewitz, das zur Durchsicht vorgelegt wurde, vollkommen theile und daß er die Adresse nur unterschreibe, weil „der Wunsch des Herrn Staatskanzler es ihm zur Pflicht mache" und „weil es den Begriff einer Trennung unter uns selbst beim König hervorbringen könnte, wenn etwa die Hälfte der Mitglieder nur unterschrieben"[1]. Die Adresse hob hervor, es könne im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht die Absicht sein, um „eine definitive Constituirung der National-Repräsentation zu bitten, da diese erst mit der Vollendung der Verfassung selbst möglich ist". Aber auch als interimistische National-Repräsentation sei man gewisser Bestimmungen über Befugnisse und Verbindlichkeiten bedürftig. Man erbat daher öffentliche Anerkennung der Versammlung als eines „nothwendig von der obersten Staatsbehörde vor Erlassung neuer Gesetze zuzuziehenden berathenden Corps", Vorlage einer „Übersicht des Finanzzustandes", Gewährung der Erlaubnis, sich „jederzeit vertrauensvoll, unmittelbar" an den König selbst wenden zu dürfen. „Es ist, schloß dieser Vortrag bescheidener konstitutioneller Wünsche, E. Königlichen Majestät Güte und Weisheit

---

[1]) Protokolle der 99., 101., 102. Sitzung. Eine Antwort auf die Adresse war im G. St.-A. nicht aufzufinden.

vorbehalten, unserem Vaterlande eine auf Repräsentation beruhende Verfassung zu geben. Geruhen daher E. K. Majestät den erbetenen Schritt zur weiteren Ausführung des angefangenen Werkes zu thun, welches das Interesse des Regenten und der Nation noch inniger vereinigen, den Kredit des Staates heben und den Gesetzen Festigkeit und Dauer geben wird."

Da in den erwähnten Debatten von einem schon ausgearbeiteten Entwurf die Rede ist, mit dem Graf Hardenberg im Auftrage des Staatskanzlers sich beschäftigt habe, so wird man zu erfahren wünschen, ob er sich nicht erhalten hat. In der That findet er sich unter den Akten aus der geheimen Registratur des Staatskanzlers mit einem Begleitbriefe des Grafen vom 18. September 1812, in dem es heißt: „E. Excellenz Befehl gemäß habe ich meinen Entwurf über die Wahl, innere Organisation, Befugnisse und etwaige Kosten der künftigen National-Repräsentation ausgearbeitet, denselben Punkt für Punkt mit den Herren Staatsräthen Hippel und Scharnweber durchgegangen, derselben Bemerkungen zur Seite geschrieben, mir noch die schriftlichen Bemerkungen des H. von Hippel erbeten und erst danach den beiliegenden Entwurf gebildet. E. Excellenz werden nun die Gnade haben, mir (sic) wissen zu lassen, inwieweit Sie diesen Gedanken Ihre Beistimmung geben oder versagen und was daran abgeändert werden soll, ferner ob Sie befehlen, daß sogleich mit den Repräsentanten über das Ganze berathschlagt werde oder ob sich die Berathschlagung nur auf die innere Organisation erstrecken soll. Im letztern Fall muß ich jedoch E. Excellenz recht dringend ersuchen, diejenigen Befugnisse genau herauszuheben, welche das Gouvernement jetzt der Repräsentation einräumen will, da ich sonst in die üble Lage komme, oft auf Anträge, die gemacht werden, keine Antwort geben zu können, ob ich sie gleich als unbefugt erkennen muß" . . .

Man beachte, daß der Entwurf des Grafen sich schlechtweg auf die „künftige National-Repräsentation" bezieht, nicht etwa bloß auf die interimistische, wie man nach seinem oben S. 282 angeführten schriftlichen Votum meinen sollte. In eben diesem Votum hatte er geäußert, vor „Emanirung einer völligen Con-

stitution“ dürfe man keine Erweiterung der in den Edikten vom 27. Oktober 1810 und vom 7. September 1811 „auf das genaueste angedeuteten Befugnisse“ (?) erwarten, eine Konstitution dürfe jedoch nicht übereilt werden, und die politische Krisis, in der sich der Staat befinde, erlaube nicht einmal den Wunsch, vor wiederhergestelltem Frieden daran zu denken. Allein sein eigener Entwurf enthielt selbst die Grundlinien einer Konstitution, da er ganz allgemein von einer Nationalrepräsentation als einer dauernden Institution redete und sich in drei Theilen über die „Wahl“, die „innere Organisation“ und die „Befugnisse und Rechte“ verbreitete. Er verknüpfte damit Festsetzungen über die Neugestaltung der Provinzialverfassungen, indem den Nationalrepräsentanten ein bestimmter Antheil an der Repräsentation in ihrer Provinz zugewiesen werden sollte. Lassen wir indessen dies bei Seite, um nur die wichtigsten Vorschläge der Einführung einer Repräsentativverfassung für das Staatsganze in's Auge zu fassen, so ist es klar, daß die einmal geschaffenen Verhältnisse, denen die tagende Versammlung ihr Dasein verdankte, großen Einfluß auf den Plan des Grafen Hardenberg ausgeübt haben.

Was die Wahl betrifft, so soll die in dem Gendarmerie-Edikt vorgesehene Kreisverfassung benutzt werden. Die nach dieser fungirenden Wahlmänner sollen, scheint es, unter Vorsitz des Kreisdirektors für jeden Stand einen wählen, der zum engeren Wahlausschuß tritt. Dieser versammelt sich in der Stadt, in welcher sich der Sitz der Regierung befindet, und jeder Stand wählt wieder für sich unter Vorsitz des Regierungspräsidenten in geheimer Abstimmung, die Gutsbesitzer zwei, die Städter einen, die Rustikalbesitzer gleichfalls einen Repräsentanten, die sieben größten Städte wählen je einen Deputirten, so daß die ganze Versammlung aus dreiundvierzig Mitgliedern bestehen würde. Graf Hardenberg hält es nicht für nöthig, daß die Städter oder Rustikalbesitzer einen aus ihrer Mitte wählen, „da jetzt beide einerlei Interesse haben“, doch dürfen die Rustikalbesitzer keinen Advokaten, sondern sie müssen einen Grundbesitzer wählen. Überhaupt scheint es wünschenswerth, „die Wahlfähigkeit an den Grundbesitz zu binden“, so daß für den Repräsentanten der Guts-

besitzer ein Grundbesitz im Werth von mindestens 20000, für Städter und Bauern von mindestens 2000 Thaler nöthig wäre. Beamte sind nur wahlfähig, wenn sie ihr Amt niederlegen. Versammlung der Nationalrepräsentation am 1. Februar jedes Jahres in Berlin, Neuwahlen alle drei Jahre, Wiederwählbarkeit der früheren Repräsentanten, „welche das Zutrauen der Nation besitzen“. Da die Geschäfte eine Permanenz der Versammlung in der Hauptstadt nicht erfordern und dies auch zu kostspielig sein würde, wählt die Versammlung einen engeren Ausschuß, aus achtzehn Mitgliedern bestehend, wozu jedes Departement einen Repräsentanten aus den Gutsbesitzern und Städtern abgibt, so zwar, daß immer drei den sieben großen Städten angehören.

Innere Organisation. Ein vom König ernannter Kommisssarius präsidirt. Es muß ein in der Monarchie angesessener Gutsbesitzer sein; ist er Mitglied der Nationalrepräsentation oder Staatsbeamter, so muß er sein Mandat oder sein Amt niederlegen. Nach sechs Jahren erlischt sein Amt; wird er nicht wieder ernannt, so gebührt ihm ein Staatsamt oder Pension. Eröffnung der Nationalrepräsentation durch einen Minister; Anzeige der Traktanden, Behandlung der Geschäfte, Wahl des engeren Ausschusses, Entlassung durch einen Minister. Der Präsident trägt der Versammlung und dem Ausschuß alle Gegenstände vor, es sei denn daß die Regierung besondere Beamte für Spezialfälle damit beauftrage, er leitet die Diskussionen, stellt die Fragen, leitet die Abstimmung, bei der er nur, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, eine Stimme hat. Kommt ein Antrag zur Sprache, der seiner Meinung nach „die Grenzen der eingeräumten Befugnisse überschreitet, so vertagt er denselben bis nach eingeholter Entscheidung des Gouvernements.“ Er bestimmt Zeit und Dauer der Versammlung, weist den einzelnen Repräsentanten die Gegenstände für die Bearbeitung und den Vortrag zu, unterschreibt allein die Sitzungsprotokolle und mit Zuziehung von drei monatlich abwechselnden Mitgliedern des Ausschusses alle Schreiben und Antworten der Versammlung, mit Ausnahme gewisser Aktenstücke, wie z. B. Adressen an den König, welche alle unterzeichnen müssen. Durch seine Hand geht die

Korrespondenz mit den Staatsbehörden und mit den Provinzial-repräsentionen. Unter ihm stehen die Beamten der Versammlung, worunter der Sekretär, der die Protokolle führt, die Reinschriften besorgt, die Schreiben des Präsidenten kontrasignirt, aber nur ein konsultatives Votum hat. Der Präsident schlägt der Versammlung mehrere Kandidaten zum Posten des Sekretärs vor, in seinem Hause befindet sich die „National-Canzlei“, er hat die Rechnungskontrolle, er hat Sitz und Stimme in der Gesetzgebungs-kommission wie im Staatsrath, wird zur Berathung zugezogen, wenn es sich um Veränderungen im Steuerwesen, um Einführung einer Oberleitung für das Kreditsystem, um Einsetzung einer Schuldentilgungskommission handeln sollte. Im Falle seiner Behinderung kann er einen Stellvertreter aus dem engeren Ausschuß ernennen, doch kann in einer solchen Sitzung kein Beschluß gefaßt werden.

Befugnisse und Rechte. Der Staat legt der National-repräsentation „alle zu emanirenden neuen Gesetze und Edicte, welche die Justiz, Polizei und Finanz betreffen, im Entwurf zum Gutachten vor“. Vor Abgabe des Gutachtens ist keine Publikation neuer, auch keine materielle Änderung und Deklaration bestehender Gesetze und Edikte möglich. Wird das Gutachten verworfen, so darf die Nationalrepräsentation „Mittheilung der Gründe erbitten und ihre etwaigen Gegengründe dem Gouvernement zur Entscheidung vorlegen“. Sie hat das Recht, Vorschläge zur Abänderung mangelhafter Gesetze zu machen, um Abänderung bestehender Steuern zu bitten, Vorstellungen über Gegenstände einzureichen, die das allgemeine Wohl betreffen, Beschwerden gegen Behörden und Beamte vorzutragen, die von den Provinzialrepräsentationen mitgetheilt sind, „wenn sie dieselben nach reiflicher Prüfung für begründet erachtet“. Bringt ein einzelner Repräsentant derartige Beschwerden vor, so dürfen sie dem Gouvernement von der Versammlung angezeigt werden, „sobald die angeführten Facta wo nicht juristisch bewiesen, doch einen solchen Grad der Gewißheit haben, daß selbst im Falle des Gegenbeweises sie gesetzlich kein Vorwurf darüber treffen kann“. Der Staat gibt ihr eine jährliche Übersicht der Geschäfte

und der Finanzlage. Die Nationalrepräsentation hat das Recht, sich unmittelbar an den König zu wenden. Aus der Mitte ihres engeren Ausschusses treten wechselnde, konsultative Beisitzer den Departements der Domänen, der Polizei, der Gewerbe, der Gesetzkommission zu, die auf Verlangen der Departementchefs Gutachten ausarbeiten. Wird eine Schuldentilgungskommission gebildet, so wäre es zweckmäßig, auch in dieser einigen Repräsentanten einen Sitz einzuräumen.

Ich enthalte mich, hier den ausgezogenen Entwurf, in welchem Ideen der Stein'schen und Hardenberg'schen Epoche gemischt, jedoch mit einem Überwiegen der letzteren, erscheinen, eingehend zu kritisiren, und brauche nicht hervorzuheben, daß, der Stellung und den Erfahrungen des Verfassers gemäß, der Präsident-Kommissarius in der künftigen Nationalrepräsentation die wichtigste Rolle gespielt haben würde. Immerhin waren hier, so überaus bescheiden die Befugnisse der Repräsentanten gewesen sein würden, die Grundlinien einer „Konstitution" für ein Repräsentativsystem gegeben, über die sich hätte verhandeln lassen. Allein weit entfernt davon, dies Wenige einzuräumen, kann man, so viel mir bekannt, selbst was die Konstitution der interimistischen Nationalrepräsentation betrifft, nicht über bloße Vorstudien hinaus. Zu einer Lösung der brennenden Frage, sei es auch nur in diesem beschränkten Sinne, hatte Graf Hardenberg, dessen Lage gegenüber der „Ungeduld" einer Anzahl von Kollegen sehr „unangenehm" wurde, wiederholt gedrängt[1]), und die an den König erlassene Adresse gab der Forderung neuen Nachdruck. Jene Vorstudien im einzelnen zu verfolgen, ist mir nicht möglich. Allein ein bei den Akten[2]) befindlicher Bülow'scher Entwurf einer „Geschäftsordnung und Instruction für die interimistische National-Repräsentation vom 11. November 1812" und ein Schriftstück, das mit dem

---

[1]) Schreiben des Grafen Hardenberg an den Staatskanzler vom 28. Okt., 1. und 5. Nov. 1812.

[2]) Acta der geheimen Registratur des Staatskanzlers betr. Einberufung der Deputirten 2c.

Datum des 25. Dezember 1812 bezeichnet, von der Hand Hippel's herrührt und mit Randnoten Bülow's versehen ist, beweisen, daß die Sache wenigstens in Angriff genommen wurde. Offenbar hatte der geheime Staatsrath v. Bülow den Entwurf des Grafen Hardenberg stark benutzt, nur daß es sich bei ihm nicht um eine bleibende Nationalrepräsentation überhaupt, sondern um die gegenwärtige, interimistische handelte. Auch ihre Kompetenz bestimmte er ungefähr ebenso, wie des Grafen Hardenberg Entwurf sie vorzeichnete. Hippel's Kritik wich mehrfach davon ab. Er, der im Jahre 1819 forderte: „Die Nation hat dem Könige die Männer zu bezeichnen, denen er sein Vertrauen schenken soll"[1]), schrieb im Jahre 1812: „Wenn ich mich unterstehe, der interimistischen National-Repräsentation noch engere Grenzen zu ziehen, als ihr der Entwurf ihrer Geschäftsordnung schon anweist, so leitet mich dabei die Erfahrung, daß die Repräsentanten nicht sind, was sie seyn sollen, und die Besorgnis, daß sie in ihrem Oppositionsgeist, den sie bei jeder Gelegenheit manifestiren, gegen das Gouvernement noch weiter gehen werden. Statt daß sie mit Vertrauen die Maßregeln der Regierung aufnehmen und zwischen ihr und dem Volke die Mittler sein sollten, dienen sie den Unzufriedenen in den Provinzen zum Stütz- und Vereinigungspunkt und sind häufig die treuen Dolmetscher ihrer argwöhnisch schiefen Meinungen und Anträge. Zu leugnen ist indes nicht, daß zum Theil diese verkehrte Richtung aus dem Mangel einer Geschäfts-Instruction und dem Mangel an Beschäftigung selbst und aus der Halbheit entstand, mit der sie in einzelne Zweige der Staatsverwaltung blickten und zu rathschlagen sich berufen glaubten."

Es würde zu weit führen, hier nachzuweisen, inwieferne Hippel der Wirksamkeit der interimistischen Nationalrepräsentation „noch engere Grenzen" gezogen wissen wollte, und wie sich Bülow's Meinung zu seinen Vorschlägen verhielt. So viel geht aus den nicht selten bitteren Worten Hippel's hervor: Die freudige Begeisterung, mit der er ein Jahr zuvor die Berufung der Versammlung als eine Maßregel begrüßt hatte, „welche das Band

[1]) S. Preußische Jahrbücher 29, 437.

des gegenseitigen Vertrauens um König und Volk fester schlingen wird" [1]), war nach den kurzen Erfahrungen einiger Monate bedeutend abgekühlt.

Die Ereignisse setzten den Verhandlungen der Versammlung für eine Zeit lang ein Ende. In Rußland hatten sich die Weltgeschicke entschieden, die Nachricht von York's That machte weithin den tiefsten Eindruck; die Hoffnung, daß der Moment für Preußen gekommen sei, sich selbst und Deutschland seine Unabhängigkeit zurückzuerkämpfen, beseelte alle Gemüther. Auch in den Debatten der Repräsentanten kam die allgemeine Erregung zum Ausdruck. Sie beschäftigten sich mit der Frage, ob man dem Könige von der Sensation Kenntnis geben solle, welche aus Furcht vor einem Anschlag der Franzosen entstanden war, um dadurch die Liebe und Anhänglichkeit der Nation an die Person des Monarchen an den Tag zu legen [2]). Sie beriethen darüber, ob die Nationalrepräsentation, falls der König den Sitz der Regierung an einen anderen Ort verlege, nicht auch dorthin zu berufen sei, um nicht von ihm abgeschnitten zu werden [3]). Noch ehe eine Adresse, mit der man sich an den König wenden wollte, abgegangen war, erfolgte am 23. Januar 1813 die Mittheilung, daß der König seine Residenz nach Breslau verlege, und daß man mit der in Berlin zurückgelassenen Regierungskommission in Verbindung zu treten, von dieser alle Befehle zu erwarten habe. Höher und höher gingen die Wogen des patriotischen Gefühls.

Die Nationalrepräsentanten, so prekär ihre Lage wurde, blieben nicht zurück. In einer Adresse vom 13. Februar 1813 versicherten sie als „Stellvertreter aller Provinzen und aller Stände des Reiches" den Monarchen, „daß die Nation freudig

---

[1]) Schreiben Hippel's an den Staatskanzler, 13. Sept. 1811.

[2]) Diese eine Motion Müller erwähnt auch Ranke, Hardenberg 3, 269 (S. W Bd. 48).

[3]) Einen Auszug aus der betreffenden Debatte, die ein Antrag Elsner's hervorrief, habe ich in den Nachrichten der k. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen a. a. O. S. 11—15 mitgetheilt.

jedes Opfer bringen werde", um seine landesväterlichen Absichten zu unterstützen und die Ehre und Selbständigkeit des Thrones zu behaupten. Ein „Aufruf an unsere Mitbürger" von demselben Datum beschwor alle, die nicht als Freiwillige zu den Fahnen eilen könnten, sich nach Kräften bei ihrer Ausrüstung zu betheiligen und dem Vaterlande darzubringen, was dasselbe für seinen Zweck gebrauchen könne. „Auf diese Weise kann jeder Staatsbürger die heilige Bahn des Mitwirkens zur Rettung des Vaterlandes betreten. Der kleine Beitrag des Armen und der große des Reichen, im gleichen Geiste dargebracht, werden an den Segnungen der Nachwelt gleichen Antheil haben. Durch das Vertrauen unserer Mitbürger zu Stellvertretern aller Provinzen und aller Stände gewählt, halten wir uns für verpflichtet, in diesem Augenblick, wo nur der Gedanke an König und Vaterland alle Herzen erfüllen kann, auch unsrerseits vereint unsere Mitbrüder aus allen Ständen und in allen Theilen des Vaterlandes zur thätigsten Unterstützung des ergangenen Rufes aufzufordern. Das Vaterland ist in Gefahr und Friedrich Wilhelm fordert sein treues Volk zur freiwilligen Unterstützung auf. Welcher Preuße kann da noch zaudern, dieser Aufforderung aus allen Kräften zu genügen! Der Allmächtige wird die Maßregeln des besten Königs und den freudigen Eifer seines treuen Volkes segnen. Friede und Selbständigkeit wird den preußischen Staat beglücken und künftige Geschlechter aus unserem Beispiel lernen, alles zu opfern für König und Vaterland." Da die Regierungskommission in Berlin „bei den Verhältnissen mit dem französischem Gouvernement" Bedenken trug, den Aufruf und eine ihm zugefügte Aufforderung an die Behörden in Stadt und Land in den dortigen Zeitungen zu veröffentlichen, mußte man sich damit begnügen, daß der König, nachdem er ausdrücklich seine Genehmigung ertheilt hatte, das ihm überreichte Exemplar an die Breslauer Zeitungsexpeditionen zum Abdruck übersandte. „Sie haben sich", lauteten die lobenden Worte des Königs, „als Männer gezeigt, die den Werth ihres Standpunktes zu würdigen verstehen, und von solchen darf der Staat auch erwarten, daß sie ihren Committenten mit gutem Beispiel vorangehen. Um so

erfreulicher sind mir die Thatsachen, durch welche sich bereits mehrere von ihnen auf die rühmlichste Weise ausgezeichnet haben und welche beweisen, daß meine Unterthanen Sie als die Vorzüglichsten aus ihrer Mitte zu ihren Repräsentanten wählten und deren Verdienstlichkeit richtig gewürdigt haben"[1]. Mehrere der Repräsentanten ergriffen die Waffen, Elsner, der Vertreter der oberschlesischen Städte, stellte nicht nur sich selbst, sondern rüstete noch drei freiwillige Jäger aus.

Bei dieser Lage der Dinge schien eine allmähliche Auflösung der kleinen Versammlung um so eher unvermeidlich, da die zur Erhaltung der Mitglieder nöthigen Geldmittel noch knapper werden mußten als vordem. Schon am 14. Februar 1813 hatte denn auch ein königlicher Kabinetsbefehl verfügt, daß wegen der Störungen, die für die Regulirung des Provinzialschuldenwesens wie für die übrigen Zwecke der Landesrepräsentanten eingetreten seien und die vorzüglich ihre Subsistenz erschweren würden, ihre Zahl vermindert werden sollte. Der König bestimmte einige, die bleiben sollten, und überließ es den Rittergutsbesitzern, dazu sechs aus ihrer Mitte zu wählen. Die abgehenden Repräsentanten, die in vorkommenden, das allgemeine Wohl und besonders das Lieferungs- und Repartitionswesen der Provinzen angehenden Fällen von den Regierungen zu Konsultationen zugezogen werden sollten, empfingen den königlichen Dank und die Anerkennung ihres Gemeingeistes und ihrer treuen Anhänglichkeit. „Ich hoffe", fügte der Staatskanzler der Mittheilung dieser Anordnungen hinzu, „daß eine weniger stürmische Zeit, als die gegenwärtige ist, uns bald erlauben werde, eine mit den Wünschen aller Stände übereinstimmende National-Repräsentation definitive zu organisiren."

Die Siege des Jahres 1813 wurden erfochten, der deutsche Boden war von der Fremdherrschaft befreit, da erließ der König von Frankfurt a. M. aus einen Kabinetsbefehl an den Staatskanzler, der die zweite Sitzungsperiode der Repräsentanten-

[1] Friedrich Wilhelm III. an die Nationalrepräsentanten in Berlin. Breslau, 24. Febr. 1813.

versammlung veranlaßte. „Bei dem großen Interesse“, hieß es hier, „welches die ganze Nation an der zweckmäßigen Ausgleichung der Kriegslasten und der Erhaltung der Grundbesitzer nehmen muß, habe ich beschlossen, daß diese wichtige Angelegenheit von den Repräsentanten der Nation erwogen, die Resultate ihrer Deliberationen einer besonderen Kommission vorgelegt und von derselben mit ihrem Gutachten mir eingereicht . . . werden soll.“ Zu Mitgliedern jener Immediatkommission wurden ernannt die Minister v. Schrötter und v. Kircheisen, sowie die Geheimen Staatsräthe Stägemann und v. Schuckmann. Aufgabe der Kommission war es, den Sitzungen der Nationalrepräsentation beizuwohnen, um dem Gange der Berathungen zu folgen und die Veranlassung der nach Stimmenmehrheit niederzuschreibenden Beschlüsse besser zu übersehen. Als „vorzunehmende Gegenstände“ wurden genannt: die Ausgleichung der Kriegslasten und die Erhaltung der Grundbesitzer, die Eigenthumsverleihung für die Bauern und deren Auseinandersetzung mit den Grundherren und die Parzellirung der Güter, worüber schon früher Verhandlungen stattgefunden hatten. Der Staatsrath Scharnweber, der wegen der zuerst genannten Gegenstände Vorschläge eingereicht hatte, sollte befugt sein, solche der Versammlung persönlich vorzutragen. Außerdem aber sollte nicht nur jeder Repräsentant, sondern auch jeder andere Staatsbürger, der über diese oder damit genau verwandte Gegenstände nachgedacht habe und einen geordneten Vortrag zu halten oder abzufassen fähig sei, das Recht haben, seine Meinung der Versammlung vorzulegen und darüber abstimmen zu lassen. Der Präsident sollte den Repräsentanten das Wort ertheilen, andere nach einer übersichtlichen Darlegung des Vortrags Tags zuvor die Erlaubnis dazu von der Kommission einholen, es sei denn, daß eine Sache vom König oder vom Staatskanzler an die Versammlung gewiesen würde. Die Beschlüsse der Versammlung „sind zwar, wie sich von selbst versteht, nur als Gutachten anzusehen“, doch will der König, seinen Worten nach, „immer gerne alle mögliche Rücksicht auf die Meinungen und Vorschläge der Repräsentanten als solcher Männer nehmen, die mit dem praktischen Leben und den Bedürf-

nissen ihres Standes vertraut, als die Organe desselben anzusehen sind". Die Kommission sollte ihre Gutachten dem Könige einreichen, alle Berichte sollten durch den Staatskanzler gehen. Der Minister v. Schrötter erhielt die Leitung des Ganzen[1]).

Erst am 21. Februar 1814 konnte er die durch Neuwahlen in ihrem Bestande veränderte, „berufene National-Repräsentanten-Versammlung" durch eine feierliche Rede auf dem königlichen Schlosse in Berlin eröffnen, von welchem Vorgang auch die Tagespresse Notiz nahm[2]). „Der Monarch ruft Sie auf", sagte er u. a., „damit Sie ihm rathen, wie die Trümmer unseres Eigenthums wieder zu sammeln und wie es zu machen, daß auf diesen Trümmern wieder ein Gebäude errichtet werde, das in seinem Äußeren, vorzüglich aber in seinem Inneren einst werth sei des Ruhmes und des Glanzes unserer Väter, werth des mit so viel Anstrengung errungenen Ruhmes unserer Kinder und Brüder." Er betonte, daß die Versammlung sich besonders die Ausgleichung der verschiedenen sozialen Interessen angelegen sein lassen solle, daß das Wohl des platten Landes nicht ohne das Wohl der Städte und das Wohl beider nicht ohne das Wohl der Kapitalisten bestehen könne, die er gegen schon erfolgte ungerechte Angriffe in Schutz nahm. „Die Vorsehung hat bis jetzt den großen Kampf gesegnet, den so viele Völker zum Besten der Welt begonnen, sie wird auch die Berathungen und Bemühungen segnen, die so viele rechtliche und einsichtsvolle Männer zum Wohle eines einzelnen Volkes beginnen ... Das Schwert unserer Kinder und Mitbrüder hat jetzt unsere Nation unter Nationen zum Sinnbild des Muthes und der Kraft erhoben; mögen jetzt, meine edlen Herren, Ihre Einsicht, Ihre Biederkeit uns anderen Nationen auch zum Vorbild der Weisheit und des Rechts aufstellen, damit bei dem Namen Preuße man sich gleich alles beisammen denke, was einem Volke unter Völkern unwillkürlich Achtung und Zu-

---

[1]) Kabinetsbefehle an den Staatskanzler und an den Minister v. Schrötter, 17. Nov. 1813.

[2]) Bei den Akten befindet sich ein Auszug aus dem Berliner Intelligenzblatt vom 24. Febr. 1814.

trauen erwirbt." Er schloß mit den Worten: „Heil und Segen unserer braven und rechtlichen Nation, Heil und Segen unserem guten, braven und gerechten König."

Diesmal war, wie man sieht, Vorsorge getroffen, daß sich Konflikte, wie sie sich während der letzten Sitzungsperiode erhoben hatten, nicht erneuern möchten. Der Wirkungskreis der Versammlung war eng umgrenzt. Sie hatte über bestimmte Gegenstände bloße Gutachten abzugeben. Sie arbeitete unter Aufsicht einer königlichen Kommission. Der König hatte, da der Graf v. Hardenberg noch im Hauptquartiere Blücher's festgehalten wurde, in der Person des Grafen v. Reichenbach einen provisorischen Präsidenten ernannt, mit welchem die Immediatkommission eine Geschäftsordnung ausarbeitete. Ein Kabinetsbefehl aus dem Hauptquartier Chaumont vom 9. März 1814 verfügte, daß die Versammlung „keineswegs Nationalversammlung" genannt werden sollte, wodurch auch jeder äußere Anschein, als habe man es mit mehr als einer interimistischen konsultativen Körperschaft von „Deputirten der Provinzen" zu thun, vermieden werden sollte.

Aber allen Vorsichtsmaßregeln und der ängstlichen Zurückhaltung vieler Mitglieder zum Trotz kam es doch wieder zu Reibungen. Selbst die konstitutionellen Forderungen brachen wieder durch, und dies um so eher, da die äußere Lage des Staates sich inzwischen so gründlich veränderte. Nicht selten entspannen sich lebhafte Streitigkeiten über die Frage, in welchem Sinne der Kabinetsbefehl vom 17. November 1813 auszulegen sei, und welche Gegenstände die Versammlung zum Zwecke freimüthiger Verhandlung vor ihr Forum ziehen dürfe. Die Versammlung, sagte Schrötter bei einem solchen Anlaß, habe nur den „Willen seiner Majestät zu befolgen", noch sei dem Lande die „verheißene Konstitution" nicht ertheilt, man könne sich daher auf diese nicht beziehen, um danach die Rechte der Versammlung zu beurtheilen [1]). Die Beschäftigung mit Fragen, die so bedeutende finanzielle Interessen betrafen, legte ferner wieder den

---

[1]) Z. B. Protokolle der Sitzung vom 3. Juni 1814. 13., 14., 29.—31. März 1815.

Wunsch nahe, einen Einblick in die Hilfsmittel des Staates zu erhalten. Es sei nöthig, äußerten einzelne, namentlich bürgerliche Repräsentanten, wie Kist und Bock, daß ein Budget mitgetheilt werde, während Fürst Hatzfeld dies für bedenklich hielt und die Herren v. Bredow und v. Knobelsdorff auf eine künftige, vielleicht erweiterte Versammlung hinwiesen, bis zu deren Zusammentritt man sich gedulden solle. Elsner hinwiederum sprach ein anderes Mal von der „unverschuldeten Blindheit der Versammlung in Hinsicht auf die öffentlichen Verhältnisse des Staates", die sie doch nicht verhindern dürfe, sich auch in finanzieller Beziehung für das, was ihr das Vernünftigste zu sein scheine, zu erklären.[1])

Schon während der ersten Sitzungsperiode war gelegentlich der Antrag gestellt worden, eine wenn schon beschränkte Öffentlichkeit der Verhandlungen eintreten zu lassen. Während der zweiten Sitzungsperiode machte man den Anfang mit der Herausgabe eines Blattes, welches Auszüge aus den Debatten bringen sollte, um den Wählern, welche die Repräsentanten unterhielten, wenigstens eine allgemeine Kenntnis ihrer Thätigkeit zu verschaffen. Aber es erschienen nur zwei Nummern. Aus der Versammlung selbst erhoben sich vereinzelte Stimmen: die Köpfe könnten dadurch „erhitzt" werden, man habe keine Verbindlichkeit gegenüber den Wählern, der König würde schon die nöthigen Einrichtungen getroffen haben, wenn es ihm genehm wäre, die Nation von den Verhandlungen zu unterrichten u. s. w., und die Regierung war weit entfernt davon, der Portofreiheit, die sie den Mitgliedern der interimistischen Landesrepräsentation gewährte, Censurfreiheit nachfolgen zu lassen. Sie legte vielmehr durch Weigerung der Druckerlaubnis auch die bescheidensten Versuche, auf das Publikum zu wirken, sehr bald lahm. Man verfiel wohl darauf, Abschriften von den Protokollen nehmen zu lassen, um sie in diesem und jenem Archiv zu Nutz und Frommen der Wähler niederzulegen[2]). Aber auch der direkte Verkehr mit diesen sollte den Repräsentanten

---

[1]) Protokolle der Sitzungen vom 14. Sept. 1814, 29. März 1815. Elsner's Papiere.

[2]) Protokolle der Sitzungen von 1814 passim. Elsner's Papiere.

erschwert werden. Sollte die Versammlung bleiben, wozu sie bestimmt war, so mußte verhindert werden, daß sich eine öffentliche Meinung für sie bildete, daß die Repräsentanten ihre Kommittenten für sich aufrufen und diese in ihnen ihre Wortführer sehen konnten. Schon früher waren die Umlaufschreiben, die einzelne Mitglieder der Versammlung an ihre Wählerschaften erließen, unliebsam bemerkt worden. Als im Frühling des Jahres 1815 nun gar der Baron v. Gruttschreiber, einer der schlesischen Deputirten, auf Kreisversammlungen Gegenstände öffentlich besprach, die in den Debatten vorgekommen waren, erging der Befehl, ihm Rechenschaft darüber abzufordern, da „den Repräsentanten außer der Versammlung keine Rechte beigelegt seien“.

Unter diesen Umständen konnte es nicht fehlen, daß auch die Verfassungsfrage wieder auflebte. Der genannte Baron v. Gruttschreiber sagte u. a. zu seiner Rechtfertigung[1]: „So lange die Urkunde über die Einführung einer repräsentativen Regierung nicht erschienen und so lange alle Publicität untersagt ist, kann es wohl nicht den Ständen verdacht werden, sich aus den Verhandlungen der Repräsentation zu überzeugen, ob sie auch dem in sie gesetzten Zutrauen entspreche. Die Besorgnisse sind um so mehr zu entschuldigen, da bey der geringen Zahl der Deputirten der Wille eines Einzelnen leicht dem Willen einer Provinz untergeschoben werden kann. Auch würde der Gemeingeist aufhören, dessen Regung zu den größten Erwartungen für das Wohl des Staates berechtigt. Soll aber die Repräsentation in ihrer jetzigen Verfassung bleiben, so ist es besser, sie ganz aufzuheben, indem das wenige Gute, das sie hervorbringen kann, auf eine für die Nation weniger belästigende Art zu erreichen ist.“ Als diese Worte geschrieben wurden, war in Wien die Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes schon unterzeichnet worden, und zwar, wie man vielleicht vermuthen darf, in Folge

[1] Baron v. Gruttschreiber an die Regierung in Breslau, 23. Mai 1815. Auch die auf die Angelegenheit bezügliche Korrespondenz der Regierung zu Breslau mit dem Minister des Innern findet sich vor.

eines Druckes, den die kleine Versammlung zu Berlin ausgeübt hatte.

Gelegentlich war das Wort „Konstitution“ nach ihrer Erneuerung schon wieder in ihr gehört worden. In ihrer Sitzung vom 18. April 1814 hatte sie einen Aufsatz des Geheimen Finanzraths v. Prittwitz, der auch die Verfassungsfrage berührte, ohne einschränkende Bemerkungen der zur Prüfung solcher Eingaben eingesetzten Kommission überwiesen. Wenn der König selbst von Paris aus erklärte, er behalte sich vor, über die Anordnung der ständischen Verfassung und Repräsentation nach seiner Rückkehr einen Beschluß zu fassen[1]), so konnte dies nur dazu dienen, bei vielen der eben vorhandenen Repräsentanten die konstitutionellen Wünsche wach zu erhalten.

Die interessanteste hier zu erwähnende Debatte fand am 7. April 1815 statt. Ich versage mir, sie hier wiederzugeben, da ich an anderer Stelle ihren wesentlichen Inhalt veröffentlicht habe[2]). Sie wurde veranlaßt durch den Antrag Elsner's, den König durch den Staatskanzler unterthänigst zu bitten, „die Ausarbeitung und Ausführung der allergnädigst versprochenen Landesverfassung durch die neuen Ereignisse nicht unterbrechen zu lassen, vielmehr die Einführung einer definitiven Landes-Repräsentation nach Möglichkeit zu beschleunigen“. Napoleon war von Elba zurückgekehrt, der Krieg mußte wieder beginnen, und der Abgeordnete der oberschlesischen Städte wollte, ehe er zu seinem Regimente abging, einen letzten Versuch machen, für die Ausbildung des konstitutionellen Lebens in Preußen Sicherheit zu gewinnen. Elsner wollte Gerüchten, daß der Entwurf zu einer Verfassung „bereits fertig sei und nächstens mitgetheilt werden solle“, keinen Glauben beimessen und entwickelte in ausführlicher Rede, warum „gerade diejenige Nation, welche nach Verhältnis ihrer Kräfte bei weitem das meiste zur Befreiung Europas gethan

[1]) Kabinetsbefehl vom 3. Juni 1814 wegen Ernennung des Ministerii f. Gesetzsammlung 1814.

[2]) Westermann's Monatshefte Mai 1882 S. 237—243. Erst nachträglich habe ich erfahren, daß Herr M. Elsner von Gronow bereits im Jahre 1848 die Rede seines Vaters in der Schlesischen Zeitung hat abdrucken lassen.

habe", wohl verdiene, „eine Garantie für ihre Rechte" durch eine Verfassung zu erhalten. Sein Antrag rief die verschiedensten Äußerungen hervor. Auf der einen Seite hieß es, da Frankreich „nicht bloß durch Waffen, sondern weit mehr durch Verbreitung täuschender Grundsätze" zu seinem Vortheil gewirkt habe und wieder zu wirken versuche, so müsse man dem entgegentreten und durch Erfüllung der „königlichen Verheißungen" „zur Stärkung der inneren Kräfte des Volkes beitragen". Auf der andern Seite wurde erklärt, es sei mißlich, „den Lügen eines Usurpators durch ein wahrhaft gelungenes Werk der Weisheit begegnen zu wollen" und für eine Belebung der Nation bedürfe es keiner „Entwickelung" des königlichen Ausspruchs, da jeder wisse, „daß von diesem Kampfe sein Wohl und Wehe abhängt". Wenn dieser hervorhob, eine Verfassung sei das sicherste Bindemittel für die „heterogenen Theile des neu zu bildenden Staates", so warf jener ein, daß „erst die äußeren Grenzen der Monarchie bestimmt sein müßten". Der eine hielt die Versammlung für vollkommen berechtigt, den vorgeschlagenen Schritt zu thun, während der andere bezweifelte, ob „ihre jetzige Stellung" ihr gestatte, „im Namen des ganzen Landes" zu sprechen. Unklar blieb es, wie man sich die Repräsentation in einer künftigen Verfassung gebildet denken wollte, doch bezeichneten zwei der adlichen Mitglieder der Versammlung sie mit dem Ausdrucke einer „ständischen". Hingegen sprachen sich deutlich nicht wenige Stimmen dafür aus, daß man auch die Nothwendigkeit einer Erneuerung der Provinzialverfassungen in Erinnerung bringen müßte, ohne daß gesagt worden wäre, die allgemeine Landesrepräsentation habe aus Provinzialständen hervorzugehen.

Im Laufe der Debatte entschloß sich Elsner, seinen Antrag dahin abzuändern, „daß bloß an den Fürsten Staatskanzler ein Gesuch gerichtet werde". Man machte den Einwurf, der König könne dies „ungnädig aufnehmen", da die Ertheilung einer Verfassung von ihm allein auszugehen habe. Aber Elsner erwiderte: „Es ist hier nicht vom Geben einer Konstitution die Rede; dieses hat des Königs Majestät schon versprochen. Es ist bloß von Beschleunigung ihrer Ausarbeitung die Rede und dies lediglich

Sache des Fürsten Staatskanzlers." Hierauf wurde sein veränderter Antrag mit zweiunddreißig gegen drei Stimmen, der Zusatz wegen Erwähnung der Provinzialverfassungen mit fünfundzwanzig gegen zehn Stimmen angenommen.

„Das letzte endlich erreichte Resultat", schrieb Elsner wenige Tage nachher an seinen Stellvertreter, „gereicht mir zur größten Beruhigung bei meinem jetzt durch die Zeitereignisse nothwendig gewordenen Austritt aus der Versammlung"[1]). Und in der That: Die Versammlung hatte doch, eingeengt wie sie war, mit Überwindung der Gegensätze, die sie in sich barg, einen Schritt gethan, der bei den damaligen Zeiten, im Beginn eines neuen, große Opfer fordernden Kampfes, wohl geeignet war, in Wien einigen Eindruck zu machen. Es mochten Tausende mit dem Minister v. Schrötter der Ansicht sein, der Weisheit des Königs und der Vaterlandsliebe des Staatskanzlers werde „der rechte Zeitpunkt nicht entgehen, welcher in der jetzigen großen, politischen Krisis zu Ausführung einer so wichtigen Operation als die einer Landesconstitution der angemessenste wäre"[2]). Daß aber selbst eine so zahme und auf alle Weise mit Schranken umgebene Versammlung, wie die der interimistischen Landesrepräsentanten, mit großer Majorität ein Beschleunigungsgesuch einzureichen beschlossen hatte, war doch ein bedeutungsvolles Zeichen der Zeit. Nachdem schon in einigen Patenten bei der Besitzergreifung von Landestheilen, die dem Staatskörper zugefügt wurden, die „Constitution" erwähnt worden war, die der König seinen getreuen Unterthanen „zu gewähren beabsichtige"[3]), erschien die berühmte Verordnung vom 22. Mai 1815. Leider vermag ich ihre Entstehungsgeschichte nicht weiter aufzuhellen, so daß der Vermuthung noch immer ein großer Spielraum offen bleibt. Bei der scharfen Kritik, die man an der Verordnung so häufig geübt hat, sollte man nicht

[1]) Konzept eines Briefes vom 11 April 1815 in Elsner's Papieren.

[2]) Konzept eines Schreibens Schrötter's, Grundlage des Schreibens der Immediatkommission an den Staatskanzler vom 21. April 1815. Das Schreiben der interimistischen Landesrepräsentation an den Staatskanzler vom 10. April 1815 lasse ich im Anhang folgen.

[3]) S. v. Lancizolle, über Königthum und Landstände S. 192.

vergessen, daß neben Hardenberg auch Stein ein gewisser Antheil der Urheberschaft zu gebühren scheint[1]). Wir werden hier, wo es sich um den Abschluß unserer Aufgabe handelt, an die Namen der beiden großen Staatsmänner erinnert, deren Eingreifen in die preußische Verfassungsgeschichte während des Zeitraums der Reform uns beschäftigt hat. Man sollte auch nicht versäumen, dessen eingedenk zu sein, daß, was die Provinzialstände betrifft, keine einfache Herstellung oder Neuschaffung, sondern eine Einrichtung „dem Bedürfnisse der Zeit gemäß" in Aussicht genommen war. Endlich verdient es noch hervorgehoben zu werden: Der verhängnisvolle Paragraph, demzufolge die Versammlung der Landesrepräsentanten aus den Provinzialständen gewählt werden sollte, war ohne ausdrücklichen Antrag der in Berlin tagenden kleinen Körperschaft in die Verordnung aufgenommen worden, wennschon eine Stelle ihres Schreibens, die von einer „organischen" Verbindung der Provinzial- und Landesrepräsentation redete, verführerisch genug war.

Die Tage dieser Körperschaft waren gezählt. Sie war noch versammelt, als die Nachricht des Sieges von Belle-Alliance in Berlin anlangte, und in derselben Sitzung, welche durch das Eintreffen dieser Freudenbotschaft verkürzt wurde, machte der Präsident die Mittheilung, daß, nach dem, was er aus sicherer Quelle erfahren habe, er erwarten dürfe, daß die Versammlung noch während der Anwesenheit seiner Durchlaucht, des Herrn Fürsten Staatskanzlers, aufgelöst und mit den Grundlinien der neuen Konstitution bekannt werden würde[2]). Den 10. Juli versammelte man sich zum letzten Male. Ein Schreiben des Staatskanzlers benachrichtigte die Mitglieder, daß er den Justizminister v. Kircheisen beauftragt habe, die Versammlung aufzulösen, „da die von Sr. Majestät ihr übertragenen Geschäfte vollendet sind und durch die allerhöchste Verordnung vom 22. Mai die Organi-

[1]) Vgl. Pertz, Leben Stein's 4, 427—432. Auch Ranke, Hardenberg 3, 66. 354. 355 (S. W. Bd. 48) ist dieser Ansicht. Die späteren kritischen Bemerkungen Stein's s. Pertz a. a. O. 6, 1107 beweisen noch nicht das Gegentheil.

[2]) Protokoll der Sitzung vom 24. Juni 1815.

sation einer vollständigen Landes-Repräsentation befohlen wird." Der Präsident Graf Hardenberg legte in kurzer Rede dem König den „unterthänigsten Dank für die vielen Beweise des Zutrauens und der Gnade" zu Füßen, nicht minder „für die in der Verordnung vom 22. Mai d. J. verfügte Organisation einer vollständigen Landes-Repräsentation", sprach die Bitte um Berücksichtigung der noch unerledigten Anträge aus und glaubte, „daß es die Versammlung unter ihre angenehmen Pflichten rechnen werde", dem Staatskanzler „für die vielen Beweise des Zutrauens" und „für die kräftige Unterstützung", welche er „vielen ihrer Anträge bei des Königs Majestät gewährt", gleichfalls zu danken. Der Justizminister, als Mitglied der Immediatkommission, erneuerte die huldreichen Ausdrücke der Gnade Sr. Majestät und der vollkommensten Zufriedenheit des Gouvernements, betonte, daß bei hervorgetretener Verschiedenheit der Ansichten doch allen immer dasselbe Ziel, Beförderung des Landeswohles, vorgeschwebt habe, und gedachte in schönen Worten des inzwischen verstorbenen Ministers v. Schrötter. Fürst Hatzfeld dankte noch im Namen der Versammlung den Mitgliedern der Immediatkommission und dem Präsidenten und rief dadurch eine Erwiderung des letzten hervor, die in schwungvoller Weise an die große Zeit, die man zusammen durchlebt habe, erinnerte. Noch einmal bezog er sich auf die Verordnung vom 22. Mai, indem er die „durch die Gnade des Landesvaters anzuordnenden Landes-Stände der ganzen Monarchie" erwähnte, denen die Versammlung in ihren Verhandlungen den Beweis hinterlasse, daß sie nach ihren Kräften zum allgemeinen Besten vorgearbeitet habe.

Die „Landes-Stände der ganzen Monarchie" blieben aus, die „Grundlinien der neuen Constitution" waren nicht bekannt geworden, und zwei Jahre später wurde „in einem amtlichen Aktenstücke die Ansicht ausgesprochen, daß eine Verfassung für den Gesammtstaat überflüssig, ja gefährlich sei"[1]).

---

[1]) H. v. Treitschke, der erste Verfassungskampf in Preußen. Preußische Jahrbücher 29, 349.

Anhang.

Schreiben der interimistischen Landesrepräsentation an den Staatskanzler Fürsten Hardenberg vom 10. April 1815.

In dem Edikt vom 27. Oktober 1810 (Gesetzsammlung Nr. 3), womit eine durch die Fortschritte und die Bedürfnisse des gesellschaftlichen Zustandes hervorgerufene höchst wichtige Epoche der Staatsverfassung und Gesetzgebung Preußens beginnt, sprachen Se. Majestät der König es öffentlich aus: „daß Höchstdieselben Sich vorbehalten, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen, als für das Ganze zu geben, deren Rath Sie gern benutzen, und in der Sie nach Ihren landesväterlichen Gesinnungen, gern Ihren getreuen Unterthanen die Überzeugung fortwährend geben werden, daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich bessern, und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden, nicht vergeblich sind. So werde sich das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Ihnen und Ihrem treuen Volk immer fester knüpfen."

Ein Jahr später (Edikt vom 7. September 1811 § 14 G.S. Nr. 50) ist das Königliche Versprechen, „der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation zu geben" feierlich wiederholt und die seitdem erfolgten Zusammenberufungen interimistischer Repräsentanten haben dazu beigetragen, es noch mehr zu bekräftigen und die Nation in den Hoffnungen zu bestärken, die sie in eine vollkommenere Erfüllung der gegebenen allerhöchsten Zusage setzt.

Bei den Gesinnungen Sr. Majestät, bei den unsterblichen Beweisen eines großherzigen Vertrauens und Wohlwollens gegen Ihr treues Volk, welche dasselbe von Ihnen empfangen zu haben sich dankbar rühmt, kann die in ihm lebende Überzeugung von der Gewißheit des Wortes seines geliebten Landesherrn um nichts gemindert werden, wenn es auch mit Recht die inzwischen eingetretenen harten Zeitumstände anklagt, daß sie es so lange schon von dessen Ausführung entfernt hielten.

Es weiß, daß es für des Königs erhabene Seele keinen größeren Ruhm giebt als den, das Glück des Volks auf viele Geschlechter hinaus zu begründen, durch eine Verfassuug, welche eine wahre bürgerliche Freiheit und alle Zwecke des gesellschaftlichen Verbandes sichernd, die ehemaligen Formen des Herkommens ersetze, die im Fortgange der Zeit und der Menschheit veraltet und verschwunden sind. Zugleich setzt die Nation ein unbedingtes Vertrauen in die erleuchteten Grundsätze der Weisheit und in die schonende Rücksicht, womit Euer Durchlaucht die Ansprüche des Menschen und des Bürgers an den Staat in ihrer weitesten Ausdehnung umfassen, das Gewicht derselben würdigen und den hohen Standpunct zu behaupten wissen, den die Fortschritte der Zeit deren Gesetzgeber und Führer eines großen, durch Gesinnung und That so ausgezeichneten Volkes anweisen.

Obgleich wir also mit der ganzen Nation der festen Überzeugung sind, daß unser Staat auch in Rücksicht der ihm verheißenen repräsentativen Ver-

fassung keinem andern nachbleiben, vielmehr als Muster anderen vorgehen werde, und obgleich wir alles, was dieserhalb zu wünschen wäre, ganz und gar von der Gnade und Weisheit Sr. Majestät des Königs erwarten, so halten wir es dennoch für unsre Pflicht, Euer Durchlaucht hiemit im Namen der Nation ganz ergebenst um Beschleunigung jenes großen, so lange und so allgemein ersehnten Werkes zu bitten.

Wenn die gegenwärtigen Zeitumstände die Aufmerksamkeit der hohen Regierung des Landes für andere dringende Gegenstände fast ausschließlich in Anspruch zu nehmen drohen, so fühlen wir uns nur um so stärker gedrungen, an die Seite dessen, was der Augenblick erheischt und was dem öffentlichen Wohl neue Wunden droht, das zu stellen, was auf lange Zeit dessen Grundfeste sichern soll, nämlich eine auf zweckmäßige Repräsentation aller Klassen der Staatsbürger gegründete Verfassung der Provinzen, eine damit organisch verbundene, dauernde, in ihren Rechten und Pflichten überall bestimmt ausgebildete Landes-Repräsentation. Hierin werden die alten Provinzen, welche zu vertreten wir uns zur besonderen Ehre rechnen, eine neue Nahrungsquelle finden ihres patriotischen, kein Opfer scheuenden Eifers für ihre unerschütterliche Treue für den theuern König, für das unaussprechlich geliebte Vaterland. Und für die mit dem Staat neu vereinigten Glieder, hoffen wir in einer solchen Verfassung ein Lebens- und Bildungs-Princip zu erblicken, welches sie dem Ganzen nicht bloß zuführen, sondern auch lebendig, brüderlich und herzlich damit zu einer wahren, großen Familie vereinigen wird.

Geh. Staats-Archiv, Berlin.

Literaturbericht.

Abriß der babylonisch-assyrischen und israelitischen Geschichte von den ältesten Zeiten bis zur Zerstörung Babel's, in Tabellenform zusammengestellt von Fritz Hommel. Leipzig, J. C. Hinrichs. 1880.

Der gelehrte Verfasser hatte diese tabellarische Zusammenstellung als Hülfsmittel für Vorlesungen schon früher autographisch verbreitet und bietet nun diese revidirte und mit Anmerkungen vermehrte Ausgabe, welche auf die Bedürfnisse verschiedener Standpunkte Rücksicht nimmt, einem größeren Leserkreise dar. Mit Recht beklagt H. das hinsichtlich der israelitisch-judäischen Chronologie in Schenkel's Bibellexikon und noch in Riehm's Handwörterbuch des biblischen Alterthum's beobachtete, übrigens sehr leicht begreifliche Schwanken zwischen den traditionellen und den nach dem assyrischen Eponymenkanon rektifizirten Zahlen, und mit Recht sieht er Oppert's Hypothese einer Unterbrechung der Eponymenlisten als durch Schrader vollkommen widerlegt an. Gewiß ist es dem Vf. gelungen, auf kurzem Raum einen außerordentlich reichhaltigen und vielfach nützlichen Stoff zusammenzudrängen, in welchem der schon orientirte Leser, der das Brauchbare und Sichere von dem Irrigen und Unsicheren leichter zu sondern versteht, sich ohne sehr große Mühe zurecht finden mag. Den Anfänger aber wird die fleißige Berücksichtigung der von Heinr. Brandes und früher auch von H. selbst (vgl. S. 16) angenommenen Doppelregierungen, sowie der einander so stark widersprechenden Aufstellungen von Oppert (vgl. Gött. gel. Anz. 1881, S. 97—126) und Wellhausen oft genug mehr verwirren als fördern, zumal da der Verfasser häufig ganz unsichere oder geradezu irrige Annahmen mit zu großer Sicherheit als richtige hinstellt, vgl. Zarncke's Lit.-Centralblatt 1881, Sp. 483 f. Mit gutem Bedacht hat Wellhausen in den Jahrb. für deutsche Theol. (Gotha, 1875, S. 607 ff.) nichts anderes geben wollen als „den Versuch einer hypothetischen Korrektur der im biblischen Buche der Könige enthaltenen chronologischen Angaben auf Grund der assyrischen Epo-

nymenliste"; wir sind noch lange nicht so weit, daß diese Korrektur endgültig gelungen wäre. Von Einzelnheiten erwähne ich nur, daß die ersten neun Kapitel des Buches Sacharja sicher dem Jahre 520 angehören sollen, und daß H. nicht abgeneigt ist, den Ahas für den älteren Bruder des Hiskia zu halten. Adolf Kamphausen.

Die Assyrischen Ausgrabungen und das alte Testament von Rudolf Buddensieg. Heilbronn, Gebr. Henninger. 1880.

Unter den vielen kleineren Schriften, welche die Bedeutung der bisherigen Ergebnisse der Assyriologie für die geschichtliche Glaubwürdigkeit der alttestamentlichen Bücher in volksthümlicher Weise darzustellen suchen, nimmt die vorliegende Arbeit eines tüchtigen Dresdener Gymnasiallehrers um ihrer verhältnismäßigen Gründlichkeit und Unbefangenheit willen eine hervorragende Stellung ein und hat es wohl verdient, daß sie als drittes Heft dem 5. Bande der von Mühlhäußer und Geffcken herausgegebenen „Zeitfragen des christlichen Volkslebens" eingereiht wurde, ja auch durch Übertragung in fremde Sprachen bei unsern Nachbarvölkern Verbreitung fand. Der Verfasser weiß sich (vgl. S. 3 und Anm. 8) in dankbarer Abhängigkeit von den Arbeiten eines Layard, Rawlinson, G. Smith, Sayce, Lenormant, Schrader, Friedr. Delitzsch, Gutschmid, Baudissin und Wellhausen. Auch der gelehrte Historiker und Theologe wird die gewandten Ausführungen B.'s trotz nicht weniger irrthümlichen oder doch bedenklichen Behauptungen, welche ihm aufstoßen, an vielen Stellen (vgl. z. B. S. 21) mit Vergnügen lesen, wenn er auch nicht erwarten kann, einer Förderung der Wissenschaft selbst auf diesen Bogen zu begegnen. Zwar meinte B. (vgl. S. 57 u. Anm. 53 f.) mit Hülfe des irischen Bischofs Walsh eine Inschrift nachweisen zu können, auf welcher Phul als König von Assyrien erscheine; allein Eb. Schrader (vgl. Schürer's Theol. Lit.-Ztg. 1880, Sp. 53 f., sowie Schrader's Keilinschriften u. A. T. Gießen 1872, S. 110 ff.) hat sofort nachgewiesen, daß die seit dem Jahre 1861 veröffentlichte Inschrift des 812—783 v. Chr. regierenden Bin-nirar III. irrig von Rawlinson, dem Walsh folgte, für eine Phul-Inschrift gehalten worden ist. Es wundert mich kaum, daß B. (S. 50) auf die angebliche „Einheit der Urtradition" hohen Werth legt. Gerne aber erwähne ich zum Schluß, daß der Vf., der nachdrücklich gegen die „verhängnisvolle Vermischung der wissenschaftlich-geschichtlichen Wahrheit mit der religiösen" (S. 7) Verwahrung einlegt und dennoch (z. B. S. 67) der vulgären Identifizirung der Bibel mit dem Worte

Gottes nicht klar genug widerspricht, mit Zustimmung (S. 54) Schrader's Worte anführt: „Die Konkordanz der Thatsachen zwischen Bibel und Inschriften ist eine zwar nicht absolute, aber im Großen und Ganzen durchaus befriedigend." **Adolf Kamphausen.**

Geschichte Rom's während des Verfalls der Republik, vom Zeitalter des Scipio Ämilianus bis zu Sulla's Tode von Carl Neumann, herausgegeben von E. Gothein. Breslau, Wilhelm Köbner. 1881.

Das vorliegende Buch ist das Kollegienheft des verewigten Verfassers; der Herausgeber hat nur, um den Fluß der Erzählung nicht zu stören, die wörtlich aufgenommenen Quellenberichte in deutscher Übersetzung wiedergegeben und in einzelnen Anmerkungen auf abweichende Ansichten anderer Forscher hingewiesen. Die, wie Ref. hört, von N. als Einleitung gegebene Übersicht der Quellen hat der Herausgeber, wohl als lediglich akademischen Zwecken dienend, fortgelassen; so enthält das Buch, abgesehen von einzelnen Stellen, die auf die Spezialforschung eingehen, lediglich die Darstellung des behandelten Zeitabschnitts. Dabei wird jede systematische Auseinandersetzung über die staatsrechtlichen Verhältnisse jener Zeit ebenso wie ein tieferes Eingehen auf kultur- und literar-historische Betrachtungen vermieden; nur gelegentlich wird einmal der Charakter der römischen Komödie besprochen (S. 49 ff.), später einzelne Angaben über den Tafel-Luxus des republikanischen Rom zusammengestellt (S. 304). Der Werth des Buches liegt in der Darstellung und Entwickelung der Ereignisse und vor allem in der Zeichnung und Beurtheilung der darin handelnd auftretenden Männer.

Das erste, einleitende Kapitel sucht die Frage zu beantworten: wie kam es, daß Rom eine Monarchie wurde? Die Ursachen des Verfalls der Republik werden darin gewiß schlagend dargelegt, doch läßt der immerhin einseitige Standpunkt die Zustände Rom's im 2. Jahrhundert v. Chr. allzu schwarz erscheinen. Die damals sicher noch vorhandenen gesunden Elemente in der römischen Bürgerschaft und auch in der Aristokratie kommen nicht genügend zur Geltung, und an einzelnen Punkten scheinen die Aufstellungen des Vf. recht bedenklich. Wenn S. 85 f. schon für jene Zeit angenommen wird, daß der italische Ackerbau durch die Getreidelieferungen der Provinzen schwer geschädigt wurde, so ist einmal zu bedenken, daß erfahrungsmäßig der Getreideverkauf für ein kleines Bauerngut gar keine so große Rolle spielt, daß ferner Getreideverkäufe zu ermäßigten Preisen

durch die Ädilen uns gerade um das Jahr 200 gemeldet werden, als Italien in Folge des Krieges noch wüst dalag, endlich, daß der Geldwerth damals in Italien sicher noch ein ganz anderer war, als in der Zeit Cicero's und zu Athen in der Zeit des Demosthenes. Galt doch noch in des Polybius Zeit in Oberitalien, wo allerdings die Geldwirthschaft gewiß noch weit weniger durchgeführt war, der Scheffel Weizen 4 Obolen, Gerste 2 Obolen (Pol. 2, 15, 1 vgl. Marquardt Röm. Staatsverwaltung 2, 52). Wichtiger noch ist die S. 88 ff. ausgeführte Behauptung, gerade die Nobilität, welche früher die Freigelassenen in ihrem Stimmrecht zu beschränken suchte, habe sich später bemüht, dieselben auch in die ländlichen Tribus überzuführen, um durch sie größeren Einfluß auf die Komitien zu erhalten. Die Überlieferung bietet dafür durchaus keinen genügenden Grund (vgl. Mommsen, die röm. Tribus S. 166 ff.); hat doch am Ende des zweiten Jahrhunderts gerade Ämilius Scaurus, den N. als Führer der extremen Oligarchen-Partei betrachtet, die Freigelassenen wahrscheinlich durch gesetzliche Bestimmung wieder in die städtischen Tribus verwiesen (N. S. 304).

Das 2. Kapitel gibt zunächst eine Übersicht über das sempronische Geschlecht, wobei namentlich die Gestalt des Ti. Gracchus, des Vaters der Volkstribunen, in helles Licht gesetzt wird (S. 107 ff.). Den ersten Gesetzesvorschlag des Tiberius Gr. bezeichnet N. in Übereinstimmung mit Plut. Ti. 8 als so rücksichtsvoll wie irgend möglich. Allein die Entsagung, welche dem Reichen zugemuthet wurde, ist S. 162 doch wohl zu gering angeschlagen, und jedenfalls war es ein großer Fehler, daß Ti. den Widerstand der Nobilität im Anfang stark unterschätzte; das trieb ihn nachher weiter, als er beabsichtigt hatte, und führte am Ende zu seinem Sturze. Bei den Verhandlungen mit Octavius (S. 175 ff.) und bei der Katastrophe des Ti. (S. 190 ff.) gibt N. mit Recht der Darstellung Plutarchs den Vorzug vor Appian, dessen kürzere Erzählung von Schmidt (Kritik der Quellen zur Geschichte der gracchischen Unruhen, besonders S. 10 f. und 14) mit schwachen Gründen durchweg als die bessere hingestellt wird. Bei dem plötzlichen Tode des Scipio Ämilianus führt N. S. 217 ff. gewichtige Gründe an, welche den Verdacht des Mordes auf die Gattin und die Schwiegermutter des Ermordeten lenken; etwas Sicheres werden wir ja der Natur der Sache nach hierüber niemals wissen können. Cajus Gr. erscheint kühner und bedeutender als sein Bruder. Von der Nobilität zum Kampfe herausgefordert (S. 229 f. vergleiche Nitzsch, die Gracchen

S. 385 ff.), geht er zunächst daran den Bruder zu rächen und sein Andenken zu reinigen (S. 234 f.); dann geht er mit aller Energie an die Vollendung des begonnenen Werkes, das in seinen Händen zu einer planmäßigen Reform des ganzen Staatswesens wird. Sein Vorgehen erscheint dabei, wie es auch sonst in neuerer Zeit aufgefaßt ist (vgl. Blasel, die Gesetzgebung des C. Gracchus) durchaus gesetzlich und jeder Gewaltthat abgeneigt; von einer Monarchie des C. Gr., wie Mommsen es auffaßt (Röm. Gesch. 2, 117 ff.) ist hier keine Rede. Einzelne Maßregeln sind noch maßvoller und überlegter, als sie bei N. erscheinen. Für die von C. gesetzlich geregelten Getreidespenden, für die N. S. 237 den Preis von 5/6 As annimmt, steht durch die schol. Bob. p. 300, 303 der Preis von 6⅓ As fest (vgl. Marquardt 2, 511.) Die Erleichterungen, welche er für die Soldaten einführte (S. 239), mußten vorzugsweise der plebs rustica zu gute kommen, nicht der plebs urbana, da die Dienstpflicht im Heere damals noch durch einen Census von 4000 As bedingt war (Marquardt 2, 368 f.), die Proletarier dagegen erst von Marius in die Legionen gestellt wurden. Die nur von Ps. Sall. ep. ad Caes. 2, 8, 1 berichtete Reform der Centurien-Versammlung übergeht N.

Es folgen die äußeren Kämpfe der folgenden Zeit. Über den Tod des Perpenna, des Siegers über Aristonicus, spricht N. S. 273 die Vermuthung aus, er hätte in der That, wie Val. Max 3, 4, 5 berichtet, triumphirt, man habe aber die Thatsache nachher zu verwischen gesucht durch die Angabe, er sei noch in Asien gestorben. Bei der Erzählung der Kämpfe in Gallien folgt N. S. 278 f. mit Recht der bei Liv. ep. 61 gegebenen Reihenfolge der Schlachten, während Mommsen 2, 166 Anm. die Schlacht an der Iseremündung voranstellt. Die Wohnsitze der Cimbern sucht N. S. 284 ff., abweichend von der gewöhnlichen Ansicht, links von der Elbmündung an der Seeküste. Die hauptsächlich aus Strabo, Plinius und Tacitus hergenommenen Gründe sind nicht ohne Gewicht; allein alle Stellen, welche sich hierfür geltend machen lassen, sprechen in unbestimmten Ausdrücken, während die bestimmt lokalisirbaren Angaben, zuerst Pomp. Mela 3, 31 entschieden auf Jütland hinweisen. Auch die Notiz des monumentum Ancyrarum wäre nicht recht verständlich, wenn die kaiserliche Flotte selbst zu den Cimbern gekommen wäre, was bei N.'s Annahme nothwendig hätte geschehen müssen. Die Angabe S. 294, der Angriff auf die Belgen wäre die erste Kriegsthat der Cimbern gewesen, hätte N. wohl umgeändert, wenn er die Vorlesungen selbst

herausgegeben hätte; wenigstens bringt er S. 357 die Kämpfe gegen die Belgen richtig mit den späteren Kreuz- und Querzügen der Cimbern in Gallien zusammen. Die Angabe Vell. 2, 8 ist nichts weiter, als eine vollkommen verworrene Notiz von der Schlacht bei Noreja. Die chronologischen Schwierigkeiten des jugurthinischen Krieges löst N. S. 336 ff. zum Theil in Übereinstimmung mit Mommsen, indem er die beiden Feldzüge des Metellus auf die Jahre 108 und 107 verlegt; dagegen nimmt er für Marius 3 Feldzüge an, 107—105. Da bei Sallust auf die Einnahme von Capsa c. 91 im äußersten Südosten von Numidien gleich die Kämpfe am Muluchath an der mauretanischen Grenze folgen, so nimmt er an, daß über den c. 92, 3. 4 allgemein besprochenen Kämpfen längere Zeit hingegangen, und daß hierbei die Erwähnung des Winters 107/6 fortgefallen sei (S. 338).

In den Parteiverhältnissen jener Zeit unterscheidet N. (S. 370 ff.) vier verschiedene Gruppen, indem jede der beiden großen Parteien sich in eine gemäßigte und eine extreme Richtung scheidet. Als Repräsentant der extremen Oligarchie erscheint Ämilius Scaurus, in dem N. die ganze Verworfenheit der damaligen römischen Aristokratie verkörpert sieht (S. 300, 303 f., 306). Führer der gemäßigten Adelspartei, gewissermaßen einer Partei der ehrlichen Leute, aber ohne alle reformatorischen Ideen, ist Metellus Numidicus. Die gemäßigte Volkspartei tritt in den Hintergrund; bedeutend werden auf dieser Seite die maßlosen Demagogen, wie Saturninus. Mit ihm macht die Revolution einen großen Schritt weiter, indem nun die gesetzlichen Bahnen der Gracchen ganz verlassen werden. Er erscheint allerdings uneigennützig, aber verwegen und vollkommen gewissenlos (S. 411). Ansprechend ist hier die Vermuthung über das Ende des Q. Servilius Cäpio (S. 412). Gegen Mommsen hält N. auch die Angabe des Val. Max. 6, 9, 13 in gewissem Sinne aufrecht: Rheginus, welcher ihm zur Flucht verhalf, und seine Freunde hätten die Nachricht ausgesprengt, er wäre im Gefängnis hingerichtet, und das sei auch in damals geschriebene geschichtliche Erzählungen übergegangen. In der Richtung des Scaurus steht Livius Drusus, dem S. 450 ff., ganz abweichend von Kiene (d. röm. Bundesgenossenkrieg S. 159 ff.), Mommsen 2, 215 f., Ihne (Röm. Gesch. 4, 432 ff.) u. a. jeder feste Reformplan abgesprochen wird. Er ist nach N. nur ein eingefleischter Aristokrat von ungemessenem Ehrgeiz, aber ohne bedeutendes Talent, ein unruhiger Kopf, der sich fortwährend mit neuen großen Plänen herumträgt, aber ohne die Kraft dieselben durchzuführen oder auch

nur die Durchführung ernstlich zu erstreben. In seinen Bemühungen die Bundesgenossen für sich zu gewinnen, sieht N. sogar tyrannische Gelüste (S. 468). Wenn auch bei dieser Charakterschilderung des Drusus noch manche Frage offen bleibt, so versetzen doch N.'s Ausführungen der bisherigen Hochachtung vor dem Manne einen recht bedenklichen Stoß. Mit des Drusus Ermordung beginnt dann der Bundesgenossenkrieg, dessen weiterer Verlauf im engeren Zusammenhang steht einerseits mit dem Beginn des Bürgerkrieges, andererseits mit dem mithradatischen Kriege.

Wenn Saturninus durch persönlichen Haß, Drusus durch Ehrgeiz zum Revolutionär wurde, so wird Sulpicius durch seine Schulden zur Revolution getrieben (S. 507 ff.). Freilich ist die Annahme, daß er ein Schuldgesetz erlassen habe (S. 508), recht schwach begründet. Seine Verbindung mit Marius ist nach N. S. 510 f. erst durch des letzteren Bemühungen herbeigeführt. Nach Niederwerfung der sulpicischen Revolution folgt der Krieg gegen Mithradat, bei dessen Vorgeschichte besonders die Wichtigkeit des bosporanischen Reiches gut erläutert wird (S. 526 ff.). Mit der Erzählung dieses Krieges und der weiteren Kämpfe in Italien kommt N. dann zum letzten Abschnitt, der sullanischen Restauration. Sulla (vgl. S. 334 ff.) wird als ein leichtfertiger Aristokrat geschildert, der dem Genusse nachjagt und in eine maßgebende Stellung im Staate wider seinen Willen hineingedrängt wird. N. bedauert, daß es ihm an Ehrgeiz fehlte; ohne große Mühe hätte er sich zum Monarchen machen und dann weit schonender verfahren können (S. 592). So aber wünschte er nur in Ruhe zu leben; darum mußten seine Feinde vernichtet, seine Freunde durch materielle Interessen an ihn geknüpft werden; daher die Proskriptionen. Doch ganz so kalt können wir uns Sulla's Überlegung schwerlich vorstellen. Jedenfalls ist wenigstens auch das Verlangen nach Rache auf seine Thaten von großem Einfluß gewesen. Was z. B. konnte ihn sonst veranlassen den Marius aus seiner Gruft herauszureißen (vgl. Drumann 2, 470)? Bei der Darlegung von Sulla's Gesetzgebung werden unklare und streitige Punkte, wie die Einzelheiten der sullanischen Gerichtsverfassung, meistens übergangen; die Absicht war offenbar nur, diese aristokratische Restauration in ihren wesentlichen Zügen zu kennzeichnen.

Der Herausgeber spricht die Überzeugung aus, das Buch werde allen Schülern des Verstorbenen eine theuere Erinnerung sein; gewiß wird es auch sonst sich bald zahlreiche Freunde gewinnen G. Z.

Athenaïs. Geschichte einer byzantinischen Kaiserin von Ferdinand Gregorovius. Leipzig, F. A. Brockhaus. 1882.

Athenaïs-Eudokia, die Tochter des heidnischen Sophisten Leontius, später Christin und Gemahlin des bigotten Kaisers Theodosius II., nach zwanzigjähriger Ehe von ihrem eifersüchtigen Gemahl nach Jerusalem verbannt, hier bis zu ihrem Tode lebend, beschäftigt theils mit frommen Stiftungen und Bauten, theils mit Dichtungen in klassischer Form, ist eine sehr merkwürdige Persönlichkeit, das Abbild jener Zeit, in welcher die Reste des Heidenthums von dem siegreichen Christenthum vernichtet wurden. Allerdings bietet sie einen dankbareren Stoff dem Dichter als dem Geschichtsschreiber dar; denn was uns die zeitgenössischen Quellen, die Kirchenschriftsteller Socrates, Sozomenus, Theodoretus und Euagrius, und die Chronik des Marcellinus Authentisches über sie berichten, ist überaus dürftig und fragmentarisch und läßt kaum die äußeren Umrisse ihres Lebens erkennen; wir besaßen daher bisher nur solche Darstellungen, in welchen in novellistischer Form oder doch mit novellistischen Zuthaten ihre Schicksale behandelt wurden. Dagegen hat es der Vf. dieser Schrift unternommen, ein wirklich historisches Bild derselben zu entwerfen, aber dasselbe sich erheben zu lassen auf dem Hintergrunde der Geschichte ihrer Zeit; und so schildert er denn im Anschluß an die Geschichte der Kaiserin die Zustände des oströmischen Reiches in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts, insbesondere die Zustände derjenigen Orte, welche den Schauplatz ihrer Geschichte bilden: Athen, Constantinopel und Jerusalem. Diese Schilderungen, wenn sie auch nicht gerade sehr tief gehen und meist nur Bekanntes enthalten, sind doch, zumal in der künstlerischen Form, welche der Vf. auch hier seiner Darstellung gegeben hat, recht hübsch und anziehend. Was die Geschichte der Kaiserin selbst anbetrifft, so hat der Vf. es leider unterlassen, sich durch quellenkritische Studien eine festere Grundlage für dieselbe zu verschaffen. Außer den dürftigen Angaben der genannten zeitgenössischen Quellen finden sich ausführlichere, aber allerdings schon anekdotenhaft erscheinende Nachrichten gerade über die wichtigsten Momente ihres Lebens, ihre Erhebung zur Kaiserin und ihren Sturz, bei späteren Autoren, zunächst im Chronic. Paschale und bei Joannes Malalas, dann aber auch bei Theophanes, Nicephorus und den noch späteren Chronisten. Der Vf. führt diese Nachrichten an und bemerkt, daß der Werth derselben zweifelhaft sei. Er hätte aber weiter kommen können, wenn er jene Quellen genauer untersucht hätte; dies hat er

aber so wenig gethan, daß er sich nicht einmal klar gemacht hat, aus welcher Zeit das Chronic. Paschale und Malalas stammen (S. 62). Ferner tritt an manchen Stellen das rein subjektive Urtheil des Vf. zu stark hervor. Von zwei verschiedenen Seiten her, von Marcellinus comes und von Priscus wird berichtet, daß Eudokia in Jerusalem den Befehlshaber der kaiserlichen Leibwache Saturninus, welcher im Auftrage des Kaisers zwei ihr nahestehende Priester getödtet hatte, umgebracht habe. Der Vf. aber will das doch nicht glauben: „die Sympathie, welche die Anmuth und Bildung dieser Frau in uns erwecken, können uns zweifelhaft machen, ob die lakonischen Berichte von Geschichtsschreibern, die nicht ihre Zeitgenossen gewesen, Glauben verdienen" (S. 192); auch den Zeitgenossen Priscus erklärt er für einen nicht hinreichenden Zeugen. Auch die Schlußfolgerung (S. 186) können wir nicht als berechtigt anerkennen, Eudokia könne nicht schon im Jahre 441 die Gunst des Kaisers verloren haben, weil in diesem Jahre ihr Günstling Cyrus als alleiniger Consul erscheint. Woher weiß er überhaupt, daß Cyrus ihr Günstling gewesen, und mußte derselbe denn auch mit ihr zusammen fallen?

Eudokia hat während ihrer Verbannung in Jerusalem sich auch mit poetischen Arbeiten beschäftigt und zwar hat sie heilige Stoffe in die Sprache und die Rhythmen Homers gebracht. Von diesen Dichtungen ist uns eine, die poetische Bearbeitung der Legende von den Schicksalen der Märtyrer Cyprianus und Justina, wenigstens zum größeren Theile erhalten. Der Vf. hat als Anhang eine freie poetische Übersetzung des zweiten Gesanges dieser Dichtung, der Selbstbekenntnisse des Zauberers Cyprianus, wichtig dadurch, „daß es die erste dichterische Behandlung eines Themas ist, dessen modernste Gestalt die Faustsage genannt werden kann", hinzugefügt. F. Hirsch.

Die abendländische Politik Kaiser Manuel's mit besonderer Rücksicht auf Deutschland von Hans v. Kap-Herr. Straßburg, Karl J. Trübner. 1881.

Die vorliegende Schrift, eine umfangreiche Straßburger Doktordissertation, behandelt die verschiedenen Versuche des Kaisers Manuel Komnenus, die byzantinische Herrschaft auch im Westen, in Italien, wiederherzustellen, Versuche, welche lange Zeit hindurch mit den verschiedenartigsten Mitteln, bald im Anschluß, bald im feindlichen Gegensatz gegen die anderen betheiligten Mächte, das deutsche Kaiserthum, das Papstthum, die lombardischen Städte, Venedig, Genua und Pisa, Ungarn und das normannische Reich in Sicilien, wiederholt

wurden, endlich aber doch vollständig gescheitert sind. Zuerst werden diese verschiedenen Unternehmungen und Verhandlungen im einzelnen dargestellt und dann zum Schluß eine zusammenfassende Übersicht der vielgestalteten und vielgewundenen Politik Manuel's gegeben. Die Arbeit ist mit Fleiß und Sorgfalt ausgeführt und bringt manche neue Resultate. Durchaus einverstanden sind wir mit der strengen Kritik, welche der Vf. gegen Johannes Cinnamus, die hauptsächlichste byzantinische Quelle, übt. Im Gegensatz gegen Kugler weist er zunächst nach, daß der Bericht dieses Chronisten über die Beziehungen zwischen Deutschland und Byzanz während des zweiten Kreuzzugs wenig glaubwürdig, daß er tendenziös entstellt, daß die dort mitgetheilten Briefe erfunden sind, daß in Wirklichkeit die Beziehungen zwischen den beiden Reichen während jenes Kreuzzuges freundlich gewesen sind. Gewiß mit Recht verwirft er ferner die Nachricht des Cinnamus, daß Konrad auf der Rückkehr von dem Kreuzzuge in dem Vertrage von Thessalonich sich zur Abtretung von Italien verpflichtet habe, und stellt als die einzigen sicher zu ermittelnden Bedingungen des Vertrags hin: Erneuerung des früheren Bündnisses und Verpflichtung zu gemeinsamer Kriegsführung gegen Roger von Sicilien, und auch nachher weist er noch an verschiedenen Stellen tendenziöse Entstellung der Wahrheit in den Berichten jenes Chronisten nach. Er weist ferner darauf hin, daß Manuel noch unter Konrad III., 1150—1151, einen ersten Versuch gemacht hat, von Ancona aus, welche Stadt er für sich zu gewinnen wußte, sich in Italien festzusetzen, ein Versuch, der später zweimal, 1167 und 1173, erneuert wurde und beide Male das offene feindselige Auftreten sowohl Kaiser Friedrich's als auch Venedig's zur Folge hatte. Neu ist es ferner, wenn der Vf. annimmt, im Jahre 1161 hätte infolge davon, daß sowohl Frankreich und England als auch Byzanz, Ungarn und Venedig Papst Alexander III. anerkannt hätten, sich eine Koalition dieser Mächte gegen Kaiser Friedrich gebildet, von der er freilich gestehen muß, daß sie sehr wenig geleistet habe. Genauer behandelt er auch die Frage nach der angeblichen Verschwörung, welche Heinrich der Löwe auf seiner Pilgerfahrt 1172 in Konstantinopel mit Manuel gegen Friedrich eingegangen sein soll, er hält an der Richtigkeit der Thatsache fest, gesteht aber, daß wir weder über die näheren Absichten der Verbündeten, noch über die Folgen ihrer Verabredungen unterrichtet sind.

Der Arbeit sind fünf Exkurse beigegeben. Der erste enthält eine allgemeine Charakteristik der beiden byzantinischen Hauptquellen,

Cinnamus und Nicetas, und zeigt, daß, wie der erstere panegyristisch, so der letztere ungerecht ungünstig Manuel's Wirken darstelle und daß sich in ihm die Mißstimmung der von dem Kaiser zurückgesetzten Aristokratie und der auch mit ihm wegen seiner kirchlichen Unionspläne unzufriedenen Geistlichkeit wiederspiegele. Exkurs 2 bilden „Regesten zur Geschichte Manuel's vornehmlich als Kontrolle der Chronologie des Cinnamus", 3 und 4 enthalten chronologische Untersuchungen, wann die ersten Verhandlungen zwischen Friedrich I. und Manuel angeknüpft sind (1153), und wann Manuel Papst Alexander III. anerkannt hat (1161). In dem letzten wird aus einer Wiener Handschrift ein Brief Kaiser Friedrichs an Manuel aus dem Jahre 1177 mitgetheilt, von dem bisher nur einige in den Annales Stadenses angeführte Stellen bekannt waren. Der Brief ist geschrieben in dem Tone des stolzesten Selbstbewußtseins, Friedrich verlangt von Manuel Gehorsam gegen ihn und den römischen Papst, und klagt über die Umtriebe, welche derselbe in seinem Reiche anzustiften versuche.

F. Hirsch.

Thomas und Felix Platter. Zur Sittengeschichte des 16. Jahrhunderts. Bearbeitet von Heinrich Boos. Leipzig, S. Hirzel. 1878.

Die Selbstbiographie des Baseler Humanisten und Buchdruckers Thomas Platter und das Tagebuch seines Sohnes, des Arztes Felix Platter, sind in ihrem eigenartigen Werthe für die deutsch-schweizerische Kulturgeschichte des Reformationszeitalters bekannt genug und es bedarf folglich hier einer Hinweisung auf denselben nicht. Beide Werke sind wiederholt gedruckt, noch öfter auszugsweise mitgetheilt worden, indessen auch die beste der bisher vorhandenen Ausgaben, diejenige von D. A. Fechter (Basel 1840), ließ in Bezug auf die Behandlung des Textes Manches zu wünschen übrig, namentlich was die Wahrung der sprachlichen Eigenthümlichkeiten anlangt. Neuerdings hat nun der durch anderweitige Arbeiten auf verwandten Gebieten rühmlich bekannte Baseler Gelehrte H. Boos, einen „kritisch bearbeiteten" Text herausgegeben und, indem er demselben mehrere werthvolle Beigaben (F. Platter's Hausrechnung; desſ. Gsang von Löslen; Personen- und Ortsverzeichnis; „Wortweiser" d. h. ein Glossar; und Familientafel) hinzugefügt hat, damit eine Ausgabe geschaffen, welche allen berechtigten Anforderungen genügt, zumal da auch ihre Ausstattung eine sehr geschmackvolle und stattliche ist. Die Bezeichnung „kritisch bearbeitet" ist für die Ausgabe eines Textes, welcher, wie dies bei

den Werken beider Platter der Fall, in den Originalhandschriften erhalten vorliegt, eine etwas zu stolze, denn, abgesehen davon, daß in F. Platter's Tagebuche einige Blätter, welche durch Schuld des Buchbinders versetzt worden waren, an die gehörige Stelle eingereiht werden mußten, konnte der Herausgeber im wesentlichen nur dadurch Textkritik üben, daß er offenbare Fehler und Inkonsequenzen der Handschriften verbesserte und diese immer nur geringfügigen Abweichungen von den Originalen in den Noten rechtfertigte. Dankenswerth ist die Hinzufügung von Überschriften zu den einzelnen Inhaltsabschnitten und von an den Rand gesetzten Datierungen. Im übrigen kann die Ausgabe für einen in sachlicher wie sprachlicher Beziehung getreuen Abdruck der Originale gelten, und das ist, meine ich, hinreichend, um ihren Werth zu kennzeichnen. G. Körting.

Sleidan's Briefwechsel. Herausgegeben von Hermann Baumgarten. Straßburg, Karl J. Trübner. London, Trübner u. Co. 1881.

Würde nicht der Umfang der vorliegenden Sammlung ihren fragmentarischen Charakter sofort offenbaren, so könnte der Titel größere Erwartungen hervorrufen, als der Inhalt rechtfertigt. 335 S. für Alles, was von dem Briefwechsel Sleidan's gerettet ist — man kann es in der That nicht deutlicher machen, wie dürftig der Rest ist, der uns erhalten, welche Schätze uns verloren gegangen sind. Selbst die Bezeichnung als Briefwechsel ist fast mehr, als das Erhaltene zuläßt. Es sind Briefe von Sl., untermischt mit wenigen an ihn, diese zum Theil untergeordnet an Inhalt und Herkunft, während in Wirklichkeit die hervorragendsten Persönlichkeiten der Epoche ihn brieflicher Mittheilungen gewürdigt haben. So sind gleich die ersten vierzig Briefe alle von Sl. Das folgende Halbhundert hat sechs Briefe an ihn, darunter vier sehr willkommene von dem Kardinal Johann v. Bellay, der Rest einer jedenfalls großen Zahl: sowie auch bei den sehr viel zahlreicheren Sl.'s an den Kardinal die Freude an ihrem Werth unsere Klage über die vielen verlorenen nur um so lebhafter macht. Wenn in der folgenden Reihe, den Briefen von der Gesandtschaft Sl.'s zum Trienter Konzil, seinen reichhaltigen Berichten sechs Schreiben an ihn gegenüberstehen, so sind dies die interesselosen Instruktionen seiner Straßburger Vorgesetzten; und erst in der Korrespondenz der letzten Jahre, welche sich meist um die Ausarbeitung und Herausgabe der Kommentarien gruppirt, begegnen wir den Korrespondenten häufiger, besonders seinem Verwandten, dem kgl. Rath Kaspar von

Niedbruck, von dem nicht weniger als zehn Briefe mitgetheilt sind. Unter den letzten Briefen ragt hervor ein Brief Peter Martyr's aus Zürich vom 9. August 1556, ein Bericht über seine Reise aus Straßburg, von wo ihn die lutherischen Anfeindungen fortgetrieben hatten, und seine Aufnahme in der Schweiz, ausgezeichnet durch Form und Inhalt, durch die Energie der protestantischen Gesinnung und den Ton herzlicher Freundschaft für Sl., den er als liebsten Freund, als sein columen amicorum begrüßt. Es ist die Antwort auf einen verlorenen Brief und sicherlich auch nur Fragment einer Briefreihe, welche auf die persönlichen Verhältnisse und die Freundschaft beider Männer helles Licht werfen würde. Hieran schließt sich ein kurzer Brief Melanchthon's, wie der vorige zum ersten Mal edirt, der erste und letzte von ihm in der Sammlung, gewiß aber nicht der einzige, den er geschrieben hat. An Calvin gerichtete Briefe Sl.'s sind mehrere erhalten, keiner aber von jenem an diesen. Gleich der erste, der zweite der ganzen Sammlung (Paris, 22. Mai 1539) ist die Antwort auf einen verlorenen Calvin's. Damals, sieht man, war beider Freundschaft noch jung. Dann muß sie, sobald Sl. nach Straßburg gekommen war, sehr eng geworden sein. Calvin steuerte selbst zu dem Geschichtswerk Sl.'s in den Partien über die französischen Protestanten bei, und keinen Brief von ihm vermissen wir mit größerem Bedauern, als den, worauf Sl. in dem schönen Schreiben vom 11. Oktober 1555 (S. 305) antwortet (domino et amico plurimum colendo) und worin Calvin sein Urtheil über das Buch seines Freundes abgegeben hat. Wie man sieht, hat er den Bericht in einzelnen Punkten angefochten. Sl. verspricht das Eine später zu verbessern; für Anderes bezieht er sich auf seinen Gewährsmann Franz Duarenus: Quod si perperam recitavit, non fecit officium viri boni, multo minus amici. Nam ex me saepe tum audivit me velle mori potius, quam scienter ullam rem falsam inserere. Es würde ohne Frage lohnen, die Kritik Calvin's mit derjenigen zu vergleichen, welche sein Biograph Kampschulte an Sl.'s Werk geübt hat. Im Ganzen sind von den 182 Briefen der Sammlung 22 an Sl. gerichtet. Ein paar andere sind weder von noch an ihn, aber aufgenommen, weil für seine Biographie von besonderer Bedeutung. Alle übrigen stammen von ihm selbst. Seine Korrespondenten sind neben den Genannten die Koryphäen des Protestantismus, soweit er in Europa Macht hatte: Landgraf Philipp, Kurfürst Johann Friedrich, Jakob und Johann Sturm und Martin Bucer, Christoph v. Carlowitz, Heinrich VIII. von England, William

Cecil, Thomas Cranmer, Roger Asham, Wilhelm v. Bellay, Berger, Dryander u. A.; aber von ihren Briefen an Sl. ist nur einer des Landgrafen erhalten. Gerade von seinen Straßburger Freunden besitzen wir eine verhältnismäßig reiche, zwar meist noch ungedruckte Korrespondenz; um so merkwürdiger, daß auch von ihren Schreiben sich so gar nichts auffinden läßt. Und doch können selbst in dieser so schreiblustigen und schreibbedürftigen Zeit, wo die Briefe die Zeitungen ersetzen mußten, wenige so viele Briefe geschrieben und empfangen haben als Sl., dessen Bedeutung zum guten Theil auf seiner publizistischen Thätigkeit beruhte, der, wie Peter Martyr ihm nachrühmte, das Allgemein-Interesse mit großem, unermüdlichem Eifer im Auge behielt (qui publica magno et indefesso studio curas, 323). Wie groß in der That die Lücken sind, zeigen die zufällig erhaltenen Komplexe. Auf den ersten Brief, vom Jahre 1530, folgt der nächste 1539. Mit dem elften sind wir schon in's Jahr 1544 gekommen. Dann bringt das eine Jahr 1545 48 Briefe. Es ist freilich der Höhepunkt in Sl.'s Leben; nach der untergeordneten Stellung eines Agenten der Bellay's, den Jahren unschlüssigen Wartens, war er durch die Bemühungen seiner Straßburger Freunde zum Historiographen und Gesandten des Schmalkaldischen Bundes in Frankreich und England befördert worden. Der Inhalt der Briefe spiegelt diese Bedeutung wieder. Es sind vor allem die 19 Briefe an Jakob Sturm, die meisten gedruckt, aber fast verschollen, sieben an Bellay und einer von diesem, ferner besonders wichtig, weil meist zum ersten Mal veröffentlicht, die Korrespondenz mit den englischen Politikern, Paget und Heinrich VIII. selbst. Auch das Jahr 1546 ist bis zum schmalkaldischen Kriege noch begünstigt: 10 Briefe, die Mehrzahl an Bellay, wie die von 1545 schon von Geiger in den Forschungen zur d. G. publizirt, doch nicht so, daß eine Collation unnöthig geworden wäre. Dann beginnen aber wieder die Lücken. Gleich im nächsten Schreiben, an Landgraf Philipp vom 3. September, weist Sl. auf vier für uns verlorene Briefe an den Fürsten hin. Daß der Niedergang der protestantischen Partei in den nächsten Jahren die Korrespondenz eingeschränkt hat, ist wohl anzunehmen; aber zehn Briefe bis in den Sommer 1551 ist doch eine zu geringe Zahl, um nicht klaffende Lücken annehmen zu müssen. Ohne Zweifel hat z. B. Bucer, der, wie sein Briefwechsel mit Landgraf Philipp sicher macht, schon in der Zeit, als Sl. noch in Frankreich war, vorzugsweise den Verkehr der Straßburger mit ihm besorgte, denselben während seiner Verbannung in Eng-

land fortgeführt: in der Sammlung findet sich nur ein Brief des Reformators an Cecil, wenige Tage vor seinem Tode in die Feder seines Arztes diktirt, um dem Freunde ein lange geschuldetes Jahrgeld zu verschaffen. Im Herbst 1551 ging Sl. als Gesandter Straßburgs auf das Trienter Konzil, um die Theilnahme der protestantischen Theologen an dessen Sitzungen, besonders durch Erwirkung eines sichernden Geleites vorzubereiten. Seine Korrespondenz von dort mit seinen Kommittenten, den „dreizehn Verordneten des Kriegs" ist bis zum März 1552 vollständig erhalten und von B. zum ersten Mal veröffentlicht. Aus derselben Quelle, dem Straßburger St. Thomas-Archiv, stammen auch einige Briefe von der Legation an Jakob Sturm und den Straßburger theologischen Konzilsgesandten Johann v. Marbach; bei diesen aber vermissen wir wieder die Antworten des Adressaten. In den Jahren 1553 bis 1556 folgt der ebenfalls erstpublizirte Briefwechsel mit Kaspar v. Niedbruck, aus dessen Papieren auf der Wiener Hofbibliothek, neben den Trienter Briefen die größte neue Gruppe. Aus den Straßburger und Baseler Sammlungen endlich sind noch mehrere Briefe genommen, die zwischen den Behörden beider Städte und Sl. gewechselt wurden, um Panthaleon an der eigenmächtigen deutschen Übersetzung der Kommentarien zu verhindern.

Immerhin würde die Zahl der Briefe groß genug sein, um über Sl.'s Leben reiche Aufschlüsse geben zu können, wenn sie gleich heutigen Korrespondenzen Ausdruck persönlicher Erlebnisse sein wollten. Aber unglücklicherweise theilen sie den Charakter der Kommentarien, in denen sich der Historiker ebenso ängstlich hinter den Begebenheiten verbirgt, wie lebhaft er auch für sie fühlen mochte und wie bedeutend die eigene Stellung zu ihnen gewesen war. Sie sind in erster Linie fast immer Zeitungen, denen Sl. nur gelegentlich eine Notiz über sich selbst hinzufügt. Und jene nova haben heute weitaus nicht mehr das Interesse, das sie seinen Korrespondenten einflößen mochten; sie sind für uns in der Regel nicht mehr neu, oder lassen sich jedenfalls durch Zusammenstellung anderer Materialien sehr viel ausführlicher darstellen. Das Eigenthümliche und wahrhaft Bedeutende des Briefwechsels liegt vielmehr wesentlich in der politisch-religiösen Gesinnung, die sich in der Zusammenstellung der Zeitungen wie in den Zeitbetrachtungen ausspricht. Sie wenigstens gibt sich lückenlos und in voller Deutlichkeit zu erkennen, weil sie trotz der Verzweigung der Korrespondenz in die verschiedensten Interessensphären des In- und Auslandes durchweg einheitlich ist. Denn die Ideen, welche Sl. vertritt, gerichtet

auf die Erhaltung der „geistigen Eigenart" deutscher Nation, kennen doch keine Beschränkung auf die Nationalität. Mag er an Cecil oder Bellay, Petrus Martyr oder Jakob Sturm schreiben, an Deutsche, Engländer, Franzosen, Italiener oder Spanier, überall sind Freunde und Feinde die gleichen, geht ein Gegensatz der Parteien durch die ganze Christenheit hindurch; in England und Frankreich, wie in Straßburg und Trient dient er immer nur dem einen Interesse der religio renovata. Die res publica, deren Schutz er in den Briefen seinen Freunden und Gönnern gern an's Herz legt, Jakob Sturm nicht nur, sondern auch Bellay und Heinrich VIII., ist also nicht das deutsche Reich, sondern die res publica christiana, die Gesammtheit der durch das Evangelium geeinigten oder zu einigenden Staaten; sowie auch seine Kommentarien in dem status religionis et rei publicae Carolo quinto caesare fast den ganzen Umkreis der evangelischen Welt umfassen. Es ist ein Interessenkreis, so universell, wie der des Papstes, den Sl. als den adversarius communis, den hostis perpetuus nominis nostri et gentis bezeichnet, und dem er als den barbarischen „Antichrist" den Türken zur Seite stellt: Qui vel de Turca vel de pontifice non nimium male sentiunt et non pessima quaeque ab illis expectant, ii nullum habent suae opinionis fundamentum (73). Daher stammt die merkwürdige Ähnlichkeit der Briefe unter sich und mit den Kommentaren, in denen man nach Analogie der erhaltenen Briefe manche Bruchstücke verlorener vermuthen darf, und nicht bloß aus der humanistischen Bildung und Sprache; diese bilden nur die Form der gemeinsamen religions-politischen Gedanken.

Auch wer die Idealität dieser Auffassung leugnet, wird ihre historische Wahrheit nicht in Abrede stellen können; sie bringt wirklich auf's schärfste den Grundgegensatz in den Kämpfen zum Ausdruck, die in dieser Epoche beginnend, das politische Leben Europas 150 Jahre und länger beherrschen sollten. Sl. verkannte nicht die Bedeutung, welche die Feindschaft der Häuser Frankreich und Burgund für diese Entwickelung hatte, wie er denn gerade deshalb die Übersetzung Comines' unternahm; aber im Verhältnis zu der religiösen Frage war sie ihm nur ein nebengeordnetes Moment. Ebensowenig ließ er sich den Blick durch die periodisch wiederkehrenden Versuche trüben, die in der kaiserlichen Hoheit die großen Gegensätze auszugleichen bemüht waren und manchem scharfblickenden Genossen Sl.'s momentan das Urtheil verwirrten. Nur mit Widerstreben gab er z. B. 1545 dem Wunsche Bucer's nach, dem Kaiser in einer französischen Schrift die Reformation

der Kirche an's Herz zu legen; und in Trient erkannte er vom ersten Tage ab, allem Entgegenkommen der kaiserlichen Gesandten zum Trotz die Unversöhnlichkeit ihrer und der protestantischen Reformationstendenzen. Man muß seine Briefe von dort mit denen von Vargas und den anderen kaiserlich-spanischen Vertretern am Konzil zusammenhalten, welche Levassor veröffentlicht hat, um zu erkennen, wie viel richtiger der deutsche Protestant die große Angelegenheit der Welt beurtheilte als die gewiegten Diplomaten, die Deutschland und Spanien, protestantische und katholische Glaubensformen zusammenbinden wollten. Wer hier am konsequentesten und treuesten zur Partei stand, mußte auch die politische Situation am richtigsten erkennen. Aber, wie der Herausgeber sehr richtig bemerkt, das Verständnis politischer Fragen bringt noch nicht das Geschick, sie praktisch zu behandeln, am wenigsten bei den Idealisten der Reformation. Sie mochten ganz Recht haben, wenn sie behaupteten, daß die Sache des Protestantismus um so besser gedeihe, je aufrichtiger man ihn bekenne. Das Üble war nur, daß sich die protestantischen Interessen nicht völlig mit den Machtinteressen der Staaten oder selbst der Parteien, die zu ihnen hielten, deckten. Wenn Sl. und seine Freunde davon ausgingen, ihr Evangelium zur Grundlage der Politik zu machen, so trafen sie überall treumeinende Genossen und mächtige Gönner, aber mit der Gesammt-Richtung der verbündeten Politien war ihre Religion niemals identisch; immer walteten starke lokale und persönliche Gegenkräfte vor, die ihre Tendenz schwächten oder modifizirten; und selbst die Persönlichkeiten, welche für sie eintraten, ein Bellay und Morlet, Paget und Cecil, waren stets in erster Linie Diener ihrer Monarchen, ihrer Parteien und ihrer persönlichen Interessen. Und so mußte diplomatische Gewandtheit und Schlauheit diesen Religionspolitikern um so fremder sein, je aufrichtiger sie ihre Ideen als Richtschnur ihres Vorgehens auffaßten und bekannten. Sie machten durch ihre starre Konsequenz die Versöhnungsversuche mit Kaiser und Papst unmöglich und stießen ihre Verbündeten mit ihrem Bekennen und Bekenntnisfordern vor den Kopf: Franz I. z. B. durch ihr undiplomatisches Eintreten für die französischen Protestanten, Heinrich VIII. durch die Forderung, dem religiösen Fortschritt zu Liebe Boulogne aufzugeben, an dessen Gewinnung er sein gutes Geld gesetzt hatte. Am Ende mußten sie jedesmal erfahren, daß nicht von ihrem Auftreten die Weltentwickelung abhängig war, sondern von Faktoren, die ihre Gedanken benutzten, aber die eigenthümliche Energie aus trüberen und sub specie aeterni

vielleicht verderblichen, momentan jedoch stärkeren Quellen schöpften. Sie selbst aber ernteten nicht bloß Mißerfolg, sondern auch Undank und Mißachtung. Bei den Verhandlungen in Calais, Dezember 1545, erhielt Sl. den Eindruck, als sei der englische Unterhändler Paget dem Evangelium und dem Frieden bestens geneigt. Voll Eifer schrieb er an Kardinal Bellay: Aut enim nunc est agendi tempus, aut nunquam erit. Eximia est Pageti erga rem publicam christianam voluntas. Aus denselben Tagen liegt uns eine Äußerung Paget's über die protestantischen Gesandten an König Heinrich vor: sie seien mit Ausnahme Johann Sturm's und Riedbrucker's such schepe, daß er die Unterhandlung längst würde abgebrochen haben, wenn er nicht jene beiden vor sich hätte. In der Regel jedoch entging den Reformatoren die Überlegenheit ihrer Gegner wie ihrer Freunde in den „Praktiken" nicht; es war vielmehr die stete Quelle ihrer Furcht und Trauer, daß die Politiker, wie der Ausdruck lautet, „regaliter" handelten, so wie die „Monarchen", d. h. nach dem Vortheil ihrer Häuser, den Anreizungen der Selbstsucht und des Ehrgeizes. Man kann also nicht einmal sagen, daß sie zu kurzsichtig waren, um diese Motive zu verkennen; sie sahen sie meist recht deutlich, aber sie erkannten sie nicht an; der Monarch steht ebenso wie jeder Christ zwischen den sich bekämpfenden Mächten des Himmels und der Hölle, er ist den Gesetzen der res publica christiana ebenfalls unterworfen, und trägt nur noch größere Verantwortung, je höher ihn Gott darin gestellt hat; er soll die erneuerte Religion im Staat zur Herrschaft bringen, sie zum Grundsatz seiner Politik machen; jedes Abweichen davon ist eine Sünde gegen den Willen Gottes; und es ist daher nicht bloß das Recht, sondern die Pflicht der „Diener Gottes", die Lenker der Staaten zum Anschluß an die protestantische Politik aufzufordern. Obschon Sl. nur Historiker und Diplomat ist, nicht zu den „Schriftgelehrten" gehört, unternimmt er es doch häufig, selbst den höchstgestellten Persönlichkeiten diese Grundsätze in's Gedächtnis zu rufen. Kein Stück der Sammlung ist dafür merkwürdiger als das prächtige Schreiben an Heinrich VIII. vom 11. Dezember 1545, kurz nach jener Depesche Paget's, worin Sl. die kirchliche Theorie entwickelt und nun aus derselben die politischen Forderungen zieht und das Zukunftsbild zeichnet. Das Endziel dieser Politik ist Friede in der Christenheit und der Kreuzzug gegen den türkischen Erbfeind.

Was aus den Briefen Sl.'s für seine Biographie gewonnen werden kann, ist von B. schon früher mitgetheilt worden (H. Z. 1880, 1).

Es sind nur wenige Punkte, die berichtigt oder ergänzt werden konnten. Leider haben wir nach dem Vorbericht B's. über seine Nachforschungen und die Unterstützung, die ihm dabei in den Archiven und Bibliotheken des In- und Auslandes zutheil geworden ist, hinzuzufügen, daß die Hoffnung auf weitere Ergebnisse damit ein Ende haben wird. Und so wird es das Schicksal des Historikers, der die Geschichte der Reformation zuerst im Zusammenhang dargestellt hat, bleiben, in seinem persönlichen Leben nur fragmentarisch gekannt zu sein. Einzelheiten werden immerhin noch manche an den Tag kommen, wenn wir die Zeitverhältnisse, insbesondere die Biographien der maßgebenden Persönlichkeiten, wie die der Bellay's, besser als bisher kennen, oder werden sich hie und da durch Kombination der in der vorliegenden Sammlung zerstreuten Notizen mit anderen Daten ergeben. So erwähnt Sl. 10. April 1545 gegen Sturm seiner Bekanntschaft mit Christoph v. Carlowitz, der sich damals bei Herzog Moritz angelegentlich für das Geschichtswerk verwandte (vgl. Langenn, Carlowitz 104 f.): Ante triennium fui cum eo Lutetiae. Nun hat Carlowitz ein Tagebuch dieser Reise, die er im Januar 1542 begann, hinterlassen und sein Biograph gibt uns einen Auszug (S. 79); leider jedoch lesen wir nichts von Sl. und Paris, sondern nur vom Rhein und den Niederlanden und erfahren nicht einmal das Datum der Rückkehr. Ist also das Tagebuch unvollständig abgefaßt oder erhalten, oder war C. gar nicht in Paris, und irrte sich Sl. in dieser Bemerkung? Hat er C. im Jahre 1542 etwa am Rhein oder in den Niederlanden kennen gelernt? Es wäre für beide Männer von Interesse, darüber Aufschluß zu erhalten, für Sl. zumal deshalb, weil sein Brief an Bellay aus Paris vom 19. Juni 1542 auf fast zwei Jahre das letzte sichere Datum gibt. An jenem Tage bat er den Kardinal um Urlaub in die Heimat, und es ist sogar zu vermuthen, daß er dorthin, etwa zu Verhandlungen mit dem Herzog von Jülich gegangen ist. Da Carlowitz im Juli schon wieder von Sachsen auf eine neue Reise, nach Ungarn ging, so müßte die Abreise Sl.'s und ihre Zusammenkunft sehr bald erfolgt sein. Aus der Bemerkung S's. S. 54: Debentur 300 ab Aprili mense 1542, folgert B., er sei in jenem Monat in den Dienst Franz' I. als politischer Agent getreten. Die Worte sagen nur, daß er seitdem kein Geld bekommen habe; vorher kann er schon bezahlt worden sein. Die Fixirung des Aufenthaltes in Paris, August 1543 aus dem Brief an Jakob Sturm vom 25. Januar 1545 wird für den Sommer jenes Jahres bestätigt durch den Brief

an Bellay vom 26. Juni 1545 (S. 59). Seite 141 bezeichnet Sl. (an Bellay 25. Januar 1547) Memmingen als patria domini de Josaphat; Ref. möchte vermuthen, daß Gervasius Wain gemeint sei, der aus dieser Stadt war und eine ähnliche Stellung in Frankreich, wie Sl. und Joh. Sturm, wie Johann v. Niedbrucker in England einnahm; auch der letztere zeigt die Namensumänderung „Bruno" statt Hans. — Zum Schluß einige Korrekturen oder Konjekturen: S. 13. Z. 4 v. u. l. „vor der stadt", 89, 17 „weiten" st. „reiten"?, 151, 15 „ad calend." st. „ac", 205, 21 „uff dreien könig tag" st. „uff deren k. t.". T. q. n.

Paul v. Fuchs, ein brandenburgisch-preußischer Staatsmann vor zweihundert Jahren. Biographischer Essay. Von F. v. Salpius. Leipzig, Duncker & Humblot. 1877.

Die Aufgabe, die sich der Vf. gestellt hat, „Fuchs' öffentliches Wirken, insbesondere dessen Einschlag in das politische Gewebe der Zeit" darzustellen, involvirt ein doppeltes. Wir erwarten nicht nur den Nachweis, an welchen Geschäften Fuchs Theil genommen, sondern auch Aufklärung darüber, welchen besonderen Antheil derselbe an jedem der ihm übertragenen Geschäfte gehabt hat. Der erste Theil dieser Aufgabe ist von Salpius mit gründlichem Fleiß in durchsichtiger Darstellung gelöst. Er entrollt ein anschauliches Bild der mannigfaltigen Arbeiten, durch die Fuchs als vertrauter Rathgeber des Großen Kurfürsten und des ersten Königs mitwirkte bei der Aufrichtung des brandenburgisch-preußischen Staates. Die diplomatischen Aktionen dieses Staatsmannes sind im wesentlichen von Ranke und Droysen festgestellt, S. gibt hier nur eine immerhin dankenswerthe Nachlese. Sein besonderes Verdienst aber ist die Darstellung der vielseitigen Wirksamkeit, die Fuchs in der inneren Landesverwaltung durch Niederhaltung der Landstände, durch Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten, insbesondere der Refugirten, durch Förderung des Postwesens und in anderen Decernaten entfaltete. Die bekannte Thatsache, daß die Mitglieder des Geheimen Raths nicht einem bestimmten Fach zugetheilt waren, sondern je nach ihrer Befähigung in den verschiedensten Dienstzweigen verwendet wurden, erhält durch das vorliegende Buch eine konkrete Illustration.

Fragt man aber, welche eigenartigen Gesichtspunkte Fuchs geleitet haben, ob er ein und das andere Programm gehabt und vertreten, ob seine Persönlichkeit maßgebend auf die Gestaltung der Verhältnisse

eingewirkt hat, so bleibt uns S. die Antwort schuldig. Denn wenn er auch seinem Helden u. a. nachrühmt, derselbe habe unter dem Großen Kurfürsten im Innern die Souveränetät des Landesherrn gegenüber den Landständen aufgerichtet, die kirchlichen Angelegenheiten und anderes geordnet, im Äußeren gegen Ludwig XIV. angekämpft und in den Beziehungen zum Kaiser das wohlverstandene Interesse des Reichs wie dasjenige Brandenburgs vertreten (S. 66); er habe unter Friedrich I. die norddeutschen Stämme und Fürsten zur Abkehr von der unheilvollen Zwietracht bestimmt, moralische Eroberungen für den neugefügten Staat gemacht und Preußen auf sich selbst gestellt (S. 113): so sind dies Allgemeinheiten, die sich auch anderen brandenburgischen Staatsmännern jener Epoche, in erster Linie aber den Fürsten selbst nachrühmen lassen; die Charakteristik der Leistungen Paul v. Fuchs' wird dadurch also nicht gefördert.

Wie ganz anders tritt uns doch das Bild des Grafen Georg Friedrich v. Waldeck in Erdmannsdörffer's Buche entgegen! Gerade dieser Vergleich hätte S. auf die Eigenart seines Helden hinführen können. Denn man kann sich kaum zwei verschiedenere Männer denken als den markigen Reichsgrafen aus Westfalen, der den Kurfürsten vom Einfluß des immer zu Österreich hinüberneigenden Blumenthal losriß und den Weg zur Einigung Deutschlands unter der kaiserlichen Führung von Kurbrandenburg fand, und der mit diesem Programm stand und fiel, und den geschmeidigen Paul v. Fuchs, der sich das Vertrauen des Großen Kurfürsten in allen Wandlungen seiner Politik zu bewahren und sofort nach dessen Tode die Gunst des Nachfolgers dadurch zu gewinnen verstand, daß er das Testament des Verstorbenen umstoßen half; der sich nach Dankelman's Sturz nicht entblödete, diesen ihm gewogenen Mann, dessen Politik auch die seinige gewesen war, mit gehässiger Nachrede zu überhäufen, und der, um nur seine Stelle zu behaupten, jede Zurücksetzung fügsam ertrug, die ihm unter Kolbe's Regiment widerfuhr. Nur ganz schüchtern und beiläufig tritt in S.'s Buch diese selbstsüchtige Liebedienerei seines Helden, diese Scheu desselben, eigene Gesichtspunkte muthig zu vertreten, hervor.

Wie viel von den mannigfaltigen Aktionen, bei denen Fuchs betheiligt war, auf dessen besondere Rechnung kommt, hat S. in einigen Fällen deutlich gemacht, z. B. bei der Sendung nach Holland im Jahre 1685, bei der Feststellung der Untheilbarkeit der brandenburgischen Lande nach dem Tode des Großen Kurfürsten, zum Theil auch bei der Errichtung der Halle'schen Hochschule. In vielen Fällen aber

läßt er uns unaufgeklärt. Zum guten Theil hängt dies jedenfalls mit der Natur seiner Quellen zusammen. Es sind zumeist Ministerialakten, auf denen der Vf. fußt. Solche Akten aber stellen der Beantwortung der angeregten Fragen eine eigenthümliche Schwierigkeit in den Weg. S. hat dieselbe gestreift, indem er einmal bemerkt (S. 18), daß die von Fuchs nach seinem Eintritt in den Geheimen Rath abgefaßten Erlasse nicht auf einem Vortrag im Kollegium, sondern auf vorgängiger mündlicher Rücksprache mit dem Kurfürsten zu beruhen schienen. Er folgert dies daraus, daß die Konzepte keine Korrektur von der Hand des Kurfürsten zeigen. Stringent würde dieser Schluß nur dann sein, wenn, was doch schwerlich der Fall sein dürfte, alle auf einem Vortrag im Kollegium beruhenden Konzepte der Geheimen Räthe mit eigenhändigen Korrekturen des Kurfürsten ausgestattet wären. Wie dem aber auch sei, für die Würdigung der persönlichen Verdienste eines Staatsmannes kommt alles darauf an, festzustellen, ob, wo und wie derselbe die Initiative ergriffen, die Direktion ertheilt, der Ausführung das Gepräge gegeben hat. Wie schwer und oft vergeblich das Bemühen ist, lediglich aus den amtlichen Akten den persönlichen Antheil der Handelnden an dieser oder jener Aktion festzustellen, weiß jeder, der in Akten gearbeitet hat. Der bloße Umstand, daß dieser oder jener ein Konzept verfaßt hat, beweist noch keineswegs, daß die darin entwickelten Gedanken gerade dem Konzipienten eigenthümlich sind. Denn wie oft läßt sich, wenn z. B. neben den Konzepten auch noch die Protokolle eines Kollegiums vorliegen, das Gegentheil aktenmäßig erweisen! Und weiter, so wenig sich aus den Proömien mittelalterlicher Urkunden ein Schluß auf die Grundsätze und die Gesinnung des Ausstellers ziehen läßt, ebenso wenig ist ein solcher Schluß aus der Fassung moderner Erlasse ohne weiteres zulässig.

Für die Würdigung des Antheils der Persönlichkeiten an den Aktionen reicht das amtliche Aktenmaterial häufig nicht aus, ein einziger Privatbrief des Handelnden oder das kurze Urtheil eines Zeitgenossen ist in dieser Beziehung oft lehrreicher als ein ganzer Stoß amtlicher Erlasse. Gelingt es nun aber auch nicht, bei einem Produkt, das durch das Zusammenwirken eines Kollegiums oder überhaupt mehrerer eng verbundener Faktoren zu Stande gekommen ist, den Antheil jedes einzelnen Faktors auszuscheiden, so ist doch auch ein solches negatives Resultat von Werth. So fasse ich auch das Resultat des in Rede stehenden Buches auf. Hat der Vf. auch nicht

erhärtet, daß alle die Verdienste, die er seinem Helden beilegt, demselben eigenthümlich sind, so erhellt doch aus seiner Forschung, daß selbst ein so betriebsamer und geistvoller Mann wie Paul v. Fuchs, der wohl auf eigenen Füßen zu stehen vermochte, eine nachwirkende Bedeutung doch nur als ein Glied des Vereins thatkräftiger Männer erlangte, die dem Großen Kurfürsten und dem ersten Könige treue Ritterschaft leisteten bei der Aufrichtung und Fortbildung des brandenburgisch-preußischen Staates. Köcher.

Aufzeichnungen über die Vergangenheit der Familie Dohna. Theil III. Die Dohna's unter den beiden ersten Königen von Preußen. Als Manuskript gedruckt. Berlin. 1882.

Es ist ein großes Lob, welches dieser Vorarbeit für eine künftige Geschichte des Hauses Dohna — denn so will der Vf. selbst sie betrachtet wissen — gebührt, daß sie bei aller Pietät, die „der Väter gern gedenkt", sich dennoch von jeder Glorifizirung der Ahnen frei hält und in aller Unbefangenheit nur die Ermittelung der historischen Wahrheit sich zum Ziele setzt. Was die auch in diesem Bande festgehaltene äußere Anordnung des Stoffs betrifft, so hat Ref. nur auf das in Bd. 47 S. 183 d. Z. darüber Gesagte zu verweisen.[1] Derselbe umfaßt die 15. Familiengeneration, im Ganzen fünf Sprossen des Geschlechts, uuter denen die beiden Söhne Friedrich's IV. d. J., die Grafen Alexander Dohna-Schlobitten und Christoph I. Dohna-Schlobdien am meisten hervorragen und darum auch am ausführlichsten behandelt sind. Letzterer, der, 1665 zu Coppet geboren und dort u. a. eine zeitlang von Pierre Bayle erzogen, im Feldzug von 1689 in Vertretung Schomberg's das Korps der Grands Mousquetaires führte, sich besonders bei der Belagerung von Bonn auszeichnete und bei König Friedrich I. in großer Gunst stand, 1716 aber sich für immer in's Privatleben zurückzog, ist durch seine 1833 von Raumer veröffentlichten Mémoires originaux sur le règne et la cour de Frédéric I. schon vorher weiteren Kreisen bekannt geworden, und das, womit der Vf. diese Autobiographie ergänzt, besteht hauptsächlich in den Regesten der ihn betreffenden Aktenstücke, z. B. über seine Mission an König Wilhelm III. von England 1698—99.

---

[1] Ref. bittet hierbei einen Irrthum in Bd. 47 S. 182 Z. 15 v. u. zu verbessern, wo statt „Droysens Beschuldigung" zu lesen ist „die von Stenzel 112, 45 aufgenommene Besch."

Graf Alexander Dohna-Schlobitten hat, obgleich er zum Feldmarschall emporgestiegen ist, weder als Feldherr geglänzt, noch ist er überhaupt ein Mann ersten Ranges, immerhin nimmt er aber in der Geschichte des preußischen Staates keine unbedeutende Stellung ein und die Mittheilungen, die wir hier über ihn erhalten, sind um so dankenswerther, als die Allg. deutsche Biographie ihn bloß mit der Nennung seines Namens berücksichtigt. Seine öffentliche Laufbahn beginnt 1687 mit einer Mission an den polnischen Reichstag und den König Johann Sobieski, deren Gegenstand die polnische Succession war, und die Art, wie er sich seines Auftrags entledigte, bewirkte, daß auch Kurfürst Friedrich III. kurz nach seinem Regierungsantrit ihn ebenfalls zweimal nach Warschau schickte, um seine Stellung zur Krone Polen zu sichern. 1690 zum Gesandten in Stockholm ernannt, machte er dort die eigenthümliche Erfahrung, daß seiner Gemahlin, die von Schweden als Unterthanin in Anspruch genommen ward, der Hof verboten wurde, weil sie von der lutherischen zur reformirten Kirche übergetreten war. 1695 wurde er Oberhofmeister des Kurprinzen und Wirklicher Geheimer Rath, als welcher er zu den Gegnern Dankelman's gehörte; von den Relationen, welche sich der Kurfürst 1697 über denselben von 16 Geheimen Räthen einreichen ließ, rührt die eine hier mitgetheilte von Graf Alexander her. Einen nicht unerheblichen Antheil hat er dann an der Erlangung der Königswürde gehabt, die ihn und sein Geschlecht als Eingesessene Preußens besonders nahe anging. Haben doch die Dohna's, um ihrem Gegensatz gegen die unter den preußischen Ständen herrschende ungünstige Stimmung Ausdruck zu geben, eine förmliche Zustimmungsadresse zur Krönung erlassen. Graf Alexander war Mitglied des Dignitätskonseils, auch seine in Begleitung des Kurprinzen nach den Niederlanden unternommene Reise stand mit der Dignitätssache in Verbindung, indem er sowohl den König Wilhelm als auch den Kurfürsten von Baiern für dieselbe günstig stimmen sollte. Dann hat er nach dem Rücktritt des Grafen Wartenberg die Reorganisation der Verwaltungsbehörden im Königreiche übernommen, ist bei dem Retablissement des tief verarmten und durch die Pest heimgesuchten Landes thätig gewesen; ihm und Ilgen fiel 1714 die Aufgabe zu, die preußischen Stände zu bewegen, daß sie dem neuen Könige ohne die bisher übliche vorherige Konfirmation ihrer Privilegien die Huldigung leisteten. Seine letzte Verwendung im Staatsdienst war die Verhandlung mit Polen, welche den Zweck hatte, die Aufrichtung der unumschränkten

Souveränetät, wie sie August der Starke dort anstrebte sowie die Succession des sächsischen Kurprinzen in Kurland zu hintertreiben. Für die Familiengeschichte ist Graf Alexander wichtig durch die Erwerbung der Herrschaft Wartenberg, des einzigen Besitzes, der von den böhmischen Donins auf die preußischen Dohna's übergegangen ist, sowie durch seine Betheiligung an der Errichtung der sechs Primogenituren, durch welche die Dohna's am Anfang des 18. Jahrhunderts zur Konsolidirung ihres Besitzstandes so viel beigetragen haben.

Neben diesen beiden bedeutendsten Gliedern der 15. Generation haben Graf Christoph Friedrich Lauk-Reichertswalde, der nie ein höheres Staatsamt bekleidet hat, Graf Friedrich Christoph-Carwinden, 1697 Gesandter in Stockholm, und Johann Friedrich-Ferrassier, der als holländischer Generallieutenant bei Denain ertrank, kürzere Erwähnung gefunden. Th. F.

Handbuch der neuesten Kirchengeschichte. Von Friedr. Nippold. Dritte umgearbeitete Auflage. I. Einleitung in die Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts. Elberfeld, R. L. Friderichs. 1880.

Das Erscheinen der 3. Auflage dieses den deutschen Theologen und Historikern wohl bekannten Buches beweist, in wie weiten Kreisen dasselbe einem Bedürfnis entgegenkam. Der Vf. bot darin zum ersten Male was man eine Philosophie der neuesten Kirchengeschichte nennen könnte, Betrachtungen über den Zusammenhang und die Gründe der kirchlichen Entwickelungen in unserem Jahrhundert. Er theilte seinen Stoff chronologisch in drei Bücher: von der Reformation zur Aufklärung; das fridericianische Zeitalter; Revolution und Reaction. Durch seine geistvolle und möglichst unparteiische Auffassungsweise hat er manche Erscheinung ins richtige Licht gestellt, manches Unerklärte erklärlich gemacht, und scheinbar entfernt liegende Dinge einander nahe gerückt. Zumal darin wird jeder Historiker einen Fortschritt erblicken, daß die gesammte kirchliche Entwicklung in Eins verarbeitet, und nicht mit konfessioneller Voreingenommenheit von den verschiedenen Kirchen als völlig getrennten und einander gänzlich ignorirenden Institutionen gehandelt wird. Sowohl der wissenschaftlichen Methode (wir meinen dem Streben, der Wahrheit näher zu kommen) hat der Vf. damit einen großen Dienst geleistet, als auch den patriotischen Interessen, indem er namentlich die Entwicklung der beiden großen Kirchen in Deutschland auf dem gemeinsamen Hintergrunde der nationalen Kulturgeschichte zu zeichnen versuchte. Bei diesem von der

hergebrachten konfessionell geschiedenen Kirchengeschichtschreibung abweichenden Verfahren konnte es nicht ausbleiben, daß hin und wieder Erscheinungen mit einander verknüpft werden, welche in Wahrheit doch nur chronologisch verbunden sind, wie die Bildung der Utrechter altkatholischen Kirche und der Herrnhuter Gemeinden (S. 186. 191). Als das wichtigste Ergebnis der geschichts-philosophischen Betrachtungen des Vf. stellt sich heraus, daß die kirchlichen Verhältnisse in Deutschland, welche gleichzeitig mit der nationalen Einigung sich stets schroffer und feindlicher konfessionell gestalteten, nicht aus der allgemeinen Kulturentwicklung oder der sich selbst überlassenen kirchlichen und theologischen Gährung hervorgingen, sondern durch die politischen Mächte, zu denen in erster Linie die päpstliche Kurie zu rechnen ist, als Reaktion gegen die französische Revolution gewaltsam herbeigeführt wurden; daß letztere, ihrerseits wieder der Rückschlag gegen die kirchliche Entartung namentlich in Frankreich, die im vorigen Jahrhundert beginnende „Aufklärung" in Verruf gebracht und so die kirchliche Entwicklung unseres Jahrhunderts verschuldet hat. Leider ist es nur zu wahr, was der Vf. S. 487 über die französisch-römischen Konkordatsverhandlungen von 1800 sagt: „Es waren ebenbürtige Politiker, die mit einander über die Ausbeutung der Volksfrömmigkeit markteten. Von keiner Seite kamen religiöse oder auch nur humane Gesichtspunkte in Frage. Napoleon war von vornherein bereit, die Bischöfe der konstitutionellen Kirche (die der Staat zu allererst zu schützen die Pflicht gehabt hätte) als Zahlungsobjekt zu behandeln. Die Kurie machte es gerade so mit den Personen der vorrevolutionären Bischöfe (deren Rechte für den altkirchlichen Standpunkt zuerst in Frage gekommen wären). Um so unversöhnlicher standen sich, wie es schien, die beiderseitigen Forderungen entgegen. Es hat ein gewisses psychologisches Interesse, dem Spiel, in welchem die beiden Parteien ihren Mitspieler zu übertrumpfen suchten, in die Karten zu sehen. Wäre nur der Gedanke nicht so entsetzlich traurig, um was es sich bei diesem Kartenspiele handelte, und was dieser Schacher mit den heiligsten Gütern der Menschheit für Folgen gehabt hat und haben mußte." Dieser wie eine Warnung klingenden Beurtheilung vergangener Ereignisse läßt der Vf. S. 597 die, wie wir hoffen, allzu düstere Vorhersagung folgen: „Von einer Papstregierung zur anderen hat die päpstliche Politik größere Triumphe zu verzeichnen gehabt. Das bisher in dieser Richtung Erreichte dürfte aber noch viel umfassendere Erfolge

prognostiziren." Dagegen aber meint er auch S. 601: „Daß zumal, trotz des sinkenden Einflusses der protestantischen Kirchen, doch die Kraft des Protestantismus nicht erlahmt ist, zeigt allein schon die erstaunliche Thätigkeit der moralischen Vereine in unserem Jahrhundert. Der deutsche Protestantismus als solcher trägt bereits mehr als je das ganze geistige Leben der Nation." Und so schließt er, auf die großen bevorstehenden Krisen hinweisend, spannungsvoll, als hätte er den Knoten geschürzt in einem Drama, dessen befriedigendes Ende ihm sicher ist. L.

Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Von Heinrich v. Treitschke. I. Bis zum zweiten Pariser Frieden. 3. Auflage. Leipzig, S. Hirzel. 1882.[1])

Daß ein Buch, wie das vorliegende, welches die Zeitungen, mit verschwindenden Ausnahmen, theils todt zu reden, theils todt zu schweigen sich bemühten, in Zeit von zwei Jahren drei Auflagen erlebt hat, beweist erfreulicherweise, daß man auch ohne den Beistand der Tagespresse einen großen Hörerkreis gewinnen kann. Es war eine sehr erlauchte Gemeinde, welche der Autor um sich versammelte, und er hat auf sie gebührende Rücksicht genommen, indem er die von der Kritik beanstandeten Stellen einer neuen Prüfung unterzogen hat[2]). Die Zahl derselben ist indes nicht groß; es ist im wesentlichen das alte Buch geblieben, an dessen Herrlichkeit sich so viele Herzen erquickt haben, und wir zweifeln nicht, daß es noch lange fortfahren wird, die Jungen zu begeistern, die Alten zu belehren und dem Autor Freunde zu werben. *

Übersicht der historischen Literatur Ungarns im Jahre 1880.

Monumenta Comitialia Regni Transylvaniae. Siebenbürger Reichstagsakten. VI. 1608—1614. Herausgegeben von Alexander Szilágyi. [Budapest 1880.[3]) Verlag der ungar. Akademie.]

Der Herausgeber hat auf Grund des hier sorgfältigst publizirten urkundlichen Materials in der breitspurigen Einleitung (S. 1 ff. und

[1]) Vgl. H. Z. 42, 330. 566; 43, 378.

[2]) Vgl. seinen Artikel: E. M. Arndt und Wrede in den Preußischen Jahrbüchern (Berlin, G. Reimer) 49, 320.

[3]) Der 1880 fällige Band 9 der Ungarischen Reichstagsakten ist erst 1881 erschienen, konnte daher nicht mehr berücksichtigt werden. — Zur siebenbürgischen Geschichte vgl. Teutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen Band 2 (5. Buch).

303 ff.) ein in allen wesentlichen Punkten wohl für immer fixirtes Bild über diese Epoche der siebenbürgischen Geschichte vorangeschickt. — Der 5. Band hatte mit dem Hinweis auf das Emporkommen des verschlagenen Gabriel Báthory geschlossen. Aus dem vorliegenden Bande ersieht man nun, wie es diesem gelang, den Prager Hof durch das Versprechen einer katholischen Restauration, die turbulenten Haiduken aber dadurch zu ködern, daß er ihnen Austreibung der „Päpstlichen“ in Aussicht stellte. Den durch leere Drohgerüchte in seinem Vorhaben bestärkten, regierungsmüden Sigismund Rákóczy bewog er auf dem Klausenburger Reichstag (März 1608) zur Abdankung, worauf bei der am 7. März vorgenommenen Wahl Báthory durch seine angeknüpften Verbindungen und sein vielverheißendes Schreiben die einstimmige Wahl erzwang. Indes nur auf Grund folgender Wahlkapitulation (S. 88): Religionsfreiheit, Aufrechthaltung des Prinzips der freien Fürstenwahl, Verpflichtung der Haiduken zur Vertheidigung des Landes und der freien Fürstenwahl, möglichste Aufrechthaltung des Friedens mit Türken und Deutschen, Respektirung der ständischen Freiheiten und Privilegien. Am 9. März erklärte sich Báthory auf seinem Stammsitz Ecsed der ständischen Deputation gegenüber auf diese Bedingungen hin zur Annahme der Fürstenkrone bereit, worauf er am 30., vom Volk und auch von einem Vertreter der mit allen Verhältnissen rechnenden Jesuiten, Namens Forró, begrüßt, in Klausenburg einzog. Nach Eidesleistung seinerseits (S. 98) bewilligte der Reichstag die laufenden Steuern, verfügte die Entlassung der Haiduken, von denen gegen 6000 in Matthias' Sold traten, der sie gegen Kaiser Rudolf verwendete, welch letzterer die Preßburger Stipulationen anzuerkennen sich weigerte. Báthory veranlaßte hierauf die Vorbereitungen zum Kampf gegen Radul, dem Woiwoden der Walachei, wobei er auch auf die Mithülfe Konstantin's, des Woiwoden der Moldau, rechnete. Der Theillandtag von Karlsburg (1608 15. Mai) forderte hierauf Radul zur Huldigung auf (S. 163), welchem Ansinnen der eingeschüchterte Woiwode auch entsprach. Es folgte ein zweiter Theillandtag von Klausenburg (9. Aug.), welcher den Vertrag mit Konstantin ratifizirte, kraft dessen dieser sich zu einem jährlichen Tribut von 8000 Gulden verpflichtete (welcher Verpflichtung er indes niemals nachgekommen ist). Zugleich kam es mit den Gesandten Matthias' in Kaschau zu folgender, mündlicher Vereinbarung: Báthory erklärt sich zum Abschluß eines Schutz- und Trutzbündnisses bereit, erkennt den Wiener Frieden als rechtsgültig an und verpflichtet sich, Matthias gegen jedermann, mit

Ausnahme des Sultans, zu unterstützen. Der für den 21. September einberufene Klausenburger Reichstag (S. 110) erklärte sich hiermit einverstanden, votirte dann zu Gunsten der fürstlichen Hofhaltung eine nach Anzahl der Hausthiere repartirte Steuer und löste sich hierauf auf. Der Schäßburger Reichstag (29. Nov.) war endlich Zeuge der Übergabe des längsterwarteten Fermans der Pforte an Báthory, kraft dessen der Fürst jährlich 10000 Gulden an Tribut leisten sollte. Über andere Vorschläge konnte sich der Reichstag nicht einigen.

Indessen war man betreffs der Allianz mit Matthias bei den in Preßburg fortgesetzten Verhandlungen auf unverhoffte Schwierigkeiten gestoßen. Matthias versagte Báthory den Titel „Illustrissimus“ und verweigerte die Ausfolgung des Anerkennungsdiploms auf so lange, bis Báthory sowohl über die Höhe der zu leistenden Truppenhülfe, wie auch bezüglich des jährlich zu entrichtenden „Honorars“ sich erklären würde. Der Klausenburger Reichstag vom 26. April 1609 votirte zwar eine Hoffsteuer (S. 116), mit dem Gesandten Matthias', Daróczy, kam es dagegen hier ebenso wenig zu einem Vergleich wie auf dem für 9. Oktober einberufenen zweiten Klausenburger Reichstag (S. 162), obwohl der in Frage stehende Titel seitens Matthias' zugestanden wurde. Die Stände überließen nach Ausschreiben der Türkensteuer alles übrige dem Fürsten.

Um die Jahreswende 1609/10 bildete sich gegen den ob seiner thierischen Ausschweifungen und Gewaltthaten bereits bestens gehaßten Báthory eine Verschwörung, deren Theilnehmer sich in erster Reihe aus dem katholischen Adel rekrutirten. Die Sache ward aber verrathen, und dem Bistritzer Reichstag vom 25. März 1610 (S. 167 ff.) erübrigte nichts, als mit süßsaurer Miene die über Kornis, Kendy und Genossen verhängten Todesurtheile zu bestätigen. Kendy gelang es indes noch rechtzeitig die ungarische Grenze zu erreichen, nicht minder den in's Komplott verwickelten Jesuiten, deren Kollegium den Calvinern angewiesen wurde. Damit war jedoch die Sache nicht beendet, insofern Kendy sich der Unterstützung des oberungarischen Adels und der Österreich geneigten Partei zu erfreuen hatte. Es kam zu einer bewaffneten Begegnung Báthory's mit Palatin Thurzó bei Tasnád. Nachdem man sich gegenseitig in Rekriminationen erschöpft hatte — schon griffen die Haiduken beiderseits zum Schwert —, kam es wider Erwarten in Kaschau den 15. August zum Abschluß eines Vertrags auf Grund der oben angeführten (Kaschauer) Vorschläge. Unwillig acceptirte selben Báthory, um so freudiger der des ewigen Haders müde

Klausenburger Reichstag (6. Sept., S. 180 f.). Zu einer Versöhnung der Gemüther kam es aber nicht; das verhinderten schon jene von Matthias nicht ausgelieferten Attentäter. Kendy gelang es sogar, Matthias persönlich für sich zu gewinnen, der die Ratifikation des Vertrages unter dem Vorwand von Formfehlern verweigerte. Neuerdings erhielten die kaiserlichen Generäle Befehl zur Bereitschaft (s. Instruktion an Gallo S. 194). Außerdem vermochten sich auch die Haiduken schwer von dem liebgewonnenen Condottiereleben zu trennen. Báthory trug denn auch dem kritischen Moment, freilich in seiner Art, Rechnung: er verlangte vom Hermannstädter Reichstag (10. Dez., S. 196) die Köpfe von 147 Adelichen und 100000 Gulden Strafgelder. Die Stände erzwangen indes Amnestie für jene und Herabsetzung der Strafsumme auf 52000 Gulden. Hierauf erwählte Báthory das ob dieser Auszeichnung entsetzte, durch seine Söldner ausgeraubte Hermannstadt zu seiner Residenzstadt; auch sollte die Stadt als Operationsbasis gegen Radul dienen, den Báthory zu überrumpeln gedachte.

Wie bekannt, gelang es indes Radul doch in die Walachei zu entschlüpfen und kurz hierauf, seinen von Báthory eingesetzten Nachfolger Michne wieder zu entthronen (1611 Jänner). Báthory verlangte anläßlich dieser Schlappe vom Hermannstädter Reichstag (23. April S. 199) neue Kriegssteuern und Adelsinsurrektion. Die Stände votirten beides, ersteres in der Höhe von 10 Gulden von jedem Haus; unter einem wurden auch allen jenen, die am letzten Kriegszug nicht theilgenommen, ihre Güter abgesprochen. Unmittelbar darauf proklamirte indes das städtische Element bewaffneten Widerstand gegen den unberechenbaren Fürsten, das Burzenland, Kronstadt unter seinem vielgewandten Bürgermeister Weiß, allen voran. Umsonst schickte ihnen Báthory 7000 Haiduken auf den Hals: deren bestochene Führer zogen auf die Kunde der auf dem Eperieser Reichstag statuirten strengen Ahndungen gegen die Haiduken rasch nach Ungarn. Umsonst versuchte sich Báthory selber im Belagerungskrieg: er mußte vor dem Kronstadt zu Hülfe eilenden Radul eilend fliehen, wobei er dem gleichzeitig von Norden einbrechenden Forgách beinahe in die Arme gerieth. Es folgt die Belagerung Hermannstadts, dann aber der Rückzug Forgách' und Radul's, worauf Báthory durch den Klausenburger Reichstag (10. Okt., S. 207) den Sachsen eine Strafe von 100000 Gulden zuerkennen ließ, obgleich er selbst seine Rettung einzig und allein der Tapferkeit der Hermannstädter verdanken konnte. Eine im Spätherbst in Tokaj

gesuchte Verständigung mit Thurzó führt nicht zum Ziel (S. 211). Damit schließt das Jahr 1611.

Der auf den 5. Februar 1612 einberufene Klausenburger Reichstag bewilligte nunmehr Mittel zur energischen Bewältigung Kronstadts, und ähnlich mußte der folgende am 15. Mai eröffnete Hermannstädter Reichstag (S. 218), die von Báthory im vorhinein entworfene Proskriptionsliste der Kronstädter Bürger acceptiren. Da gelingt es dem Báthory abtrünnig gewordenen Giczy unverhofft, die hohe Pforte für Kronstadt zu interessiren, dessen Bürger ein langes Sündenregister Báthory's übersenden. Die Pforte erklärt sich sogar mit Giczy's Kandidatur einverstanden, sofern er Boros-Jenö und Lippa übergibt und jährlich 15000 Dukaten Tribut zu zahlen sich bereit findet. Báthory, durch den vorzeitig übermüthigen Giczy selbst gewarnt, bleibt auch angesichts dieser Wetterwolke seiner sardanapalischen Natur getreu und überläßt es dem Reichstag von Karlsburg (26. Juni, S. 235), bei Matthias und Thurzó um Hülfe anzuklopfen. Noch einmal lächelt ihm das Glück: der den türkischen Truppen vorangeeilte Giczy vermag sich in Kronstadt nicht zu halten, und die Kronstädter selbst werden bei Hidvégh geschlagen, wo auch Weiß fällt. Trotzdem halten sich die Bürger ungebeugt, und schon erwächst dem Lande ein Rächer in Gabriel Bethlen, dem, ungeachtet seiner bisherigen Verdienste, der sich in Argwohn verzehrende Fürst nunmehr auch nach dem Leben trachtet. Umsonst dekretirt der Hermannstädter Reichstag (23. Nov., S. 251) die Acht gegen Bethlen und Giczy: die Lawine ist in's Rollen gerathen. Zwar kommt es im Frühjahr 1613 zu Preßburg zwischen Báthory's Gesandten Kamuthy und Matthias doch zu einem Vertrag, kraft dessen Báthory (laut den geheimgehaltenen Punkten) Religionsfreiheit und Amnestie für Katholiken und speziell für Jesuiten und selbst Türkenhülfe zusagt, laut den publizirten Punkten unter anderen auch Aussöhnung und Amnestie für Kronstadt zugesteht. Letzteres wohl nur nothgedrungen, da die Sachsen eben damals eine höchst drastische Schilderung ihres fürstlichen Wüstlings an Matthias überreichen ließen (S. 269 f.) und nebenbei Báthory ersuchten, er möchte mit seinem Aufenthalt in Zukunft Hermannstadt verschonen. Auch der Hermannstädter Reichstag (1. Mai, S. 273) ließ sich noch zur Ratifizirung der Preßburger Stipulationen bereit finden, ja dekretirte sogar in seiner Angst, daß Báthory der Titel pater patriae gebühre! Gleichzeitig öffnete Kronstadt seine Mauern und wurde die halbjährige Steuer auf

10 Gulden erhöht. Schon hatte aber der Diwan von jenen geheimen Paragraphen Kenntnis erhalten. Sultan Achmed hätte Báthory alles eher verziehen, nur das nicht, daß „er sich mit den Deutschen vertragen habe". Wir eilen über die nun folgende Katastrophe hinweg. Ibrahim-Pascha hielt dem im Lager vor Klausenburg abgehaltenen Ständetag (1613 Sept.) eine tüchtige Strafpredigt über seine Langmuth, Ängstlichkeit und Verstellung. „Wollt Ihr ihn auch für fernerhin noch?" donnerte er. „Wenn Ihr ‚Ja' sagt, lügt Ihr Euch selber an; denn hätten nicht welche von Euch uns gerufen, wären wir ja nicht hier." Eine mit echt türkischer Findigkeit angebrachte Fabel entschied definitiv zu Bethlen's Gunsten. Báthory entkommt zwar nach Großwardein, von wo aus er auf Forgách' Rath nach Huszt gehen sollte, um sich dort eventuell mit polnischen Söldnern zu vereinigen; doch zog er es selbst in diesem Moment vor, in Großwardein mit türkischen Schönen tändelnd die Zeit zu verscherzen. Bei einer von Giczy und den Haidukenführern Szilvassi und Ladányi geplanten Spazierfahrt wurde er am 27. Oktober erschlagen. Der Störenfried, der Konstantinopel, Polen und den Kaiser zugleich beunruhigte, war nicht mehr.

Schon vorher hatte ein zwölfgliederiger Ausschuß der Stände ein motivirtes Abschiedsschreiben an Báthory gerichtet, und schon am 23. Oktober war es in Klausenburg zur Neuwahl gekommen (S. 347 ff.). Skender-Pascha's Proposition lautete sehr einfach: Báthory muß beseitigt und ein neuer, beliebiger Fürst erwählt werden. Der anwesende Bethlen erhob sich hierauf, ersuchte um Wiedereinsetzung in seine Güter und Stellung und schilderte in beredten Worten die Gründe, welche ihn zur Flucht gezwungen hatten. In seiner Abwesenheit kam es alsdann zur Wahl. Da höchstens noch Bálint Szilassy in Betracht kommen konnte, so dauerte der Akt nicht lange: Bethlen ward einstimmig gewählt. Nach Ablegen des Eides auf die Verfassung und der Inthronisation zogen die Türken heim. Die Nachricht vom Tode Báthory's wurde mit Jubel aufgenommen. „Da wir Deutsche solches vernommen, sind wir von neuem lebendig geworden, da wir vorhin wegen Gefahr des Gabors todt waren, und haben nicht gewußt, was wir vor Freude thun sollten!" schreibt ein Sachse. Die Stände wahrten sich ihr Widerstandsrecht für den Fall erneuerter Tyrannei, die drei Nationen schlossen auf's neue Union mit einander — deren Spitze dermal hauptsächlich gegen die separatistischen Tendenzen der Sachsen gerichtet war. Die sächsische „Universität", die noch schwankende Machtstellung Bethlen's ausnützend, verweigerte die Steuern und setzte außer-

dem ihrerseits harte Bedingungen, welche Bethlen nach langwierigen Unterhandlungen (Ultimatum S. 389) im großen und ganzen acceptirte: Hermannstadt erhielt seine Autonomie zurück, der Fürst wie die Besatzung zogen aus der Stadt. Dann erst schwuren die Bürger den Treueid. Es folgte der Reichstag von Medgyes (1614 25. Febr., S. 404 ff.), wo vorerst die Mörder Báthory's vom erbosten Volke erschlagen wurden, was freilich niemandem gelegener kam als Bethlen und den Ständen, welche auf diese Art einer Zwangslage sich enthoben sahen. Die fürstliche Proposition in Betreff der Erbauung eines Residenzpalastes in Karlsburg und Errichtung einer gemeinsamen Landeskasse scheiterte hauptsächlich an den Sachsen. Angenommen wurden dagegen eine Reihe Gesetzentwürfe gegen Zauberer, Hexen, Wahrsager und verwandte Elemente, gegen Falschmünzer (letztere Verfügung sehr zeitgemäß), Festsetzung der halbjährigen Steuer auf 8 Gulden, Entwaffnung und Verwendung der Haiduken als Komitats-Friedenspolizei (S. 404 ff.). Bethlen's Stellung zum Wiener und Prager Hof blieb bekanntlich lange Zeit hindurch eine sehr prekäre. Noch im November 1613 hatte er den ungarischen Ständen, weiters Matthias, Chlesl und den acht Räthen Matthias' seine Erwählung mitgetheilt (S. 374). Am Wiener Hof sah man indes sein Regiment als das eines türkischen Vasallen mit scheelen Augen an — hieß ihn doch noch in viel späterer Zeit Ferdinand II. eine „walachische Bestie“ —, und da Matthias' Regierung den Plan einer Reinkorporirung Siebenbürgens in Ungarn, wie selbe einen Moment lang Rudolf gelungen war, eigentlich niemals aufgab, so erließ man an den Palatin kriegerische Ordre. Vorerst wollte man die in den partes gelegenen Erbschlösser Báthory's: Huszt, Nagy-Bánya, Ecsed, Kövár und Tasnád überrumpeln, was Thurzó nicht einmal schwierig schien, doch nur in dem Falle, „daß man ihm Geld sende“. In Ermangelung des letzteren versuchte er es mit guten Worten und zwar mit vollem Erfolg. Bethlen, zur Zeit noch in strittiger Lage, begnügte sich mit einem ohnmächtigen Protest. Es kam noch besser. Nachdem Chlesl seine Gesandten lange Zeit hindurch in Wien hingehalten, schickte er sie unter der Ausrede, ihre Kreditive sei nicht in der Ordnung, heim. Einen behielt er sogar als Geisel zurück. Zugleich ließ er durch Erich Lassota und Dóczy als Pfand der aufrichtigen Gesinnung Bethlen's die Übergabe Großwardeins fordern, welchem Ansuchen massenhaft nach Oberungarn transportirtes Kriegsmaterial Nachdruck verleihen sollte. Unter solchen Verhältnissen kam es naturgemäß weder am Maros-Vásárhelyer noch am Medgyeser Tag (S. 459 ff.)

zu einer Einigung. Die Stände wollten von einer Übergabe Großwardeins nichts hören, forderten vielmehr ihrerseits die Rückgabe jener geraubten Festungen. Die Gesandten Matthias' erklärten wieder ihrerseits auf letztere Angelegenheit wegen mangelhafter Instruktion nicht eingehen zu können. Ihre Proposition zielte auf Unterzeichnung eines geheimen Vertrages, gegen welche Zumuthung sich wieder Bethlen ablehnend verhielt, da es der Türke zweifelsohne bald erfahren würde. Ebenso resultatlos endigten die Verhandlungen in Klausenburg (Mai. Siehe die Vorschläge der Stände mitsammt den Randglossen der Gesandten S. 469 ff.). Zu einem schroffen Bruch kam es aber trotzdem mit nichten: man einigte sich vorerst in einen dreimonatlichen Waffenstillstand (S. 493). Kassay und Bengner reisten hierauf als Abgeordnete Bethlen's nach Wien, wo sie laut ihrer Instruktion vor allem die Rückgabe jener Orte fordern sollten. Zur selben Zeit ließen endlich die Sachsen durch Lassota Matthias eine Art Separatvotum überreichen (S. 502), worin sie sich erbötig erklärten, kaiserliche Truppen in ihre Mauern aufzunehmen und mit Einwilligung der Pforte von der Union abzufallen.

Den Schluß des inhaltreichen Bandes bilden die Verhandlungen des Wiener Staatsrathes (S. 505—535). Wenig trostreich gestaltete sich das Jahr 1614. Forgách wie Dóczy schreckten Matthias mit der Alarmnachricht, Bethlen wolle im Frühjahr in Ungarn einbrechen, worauf man sich am Hofe mit dem Gedanken der Kandidatur Kendy's befreundete. Indes begnügte sich Bethlen aus der Hand Skenderbeg's (12. Aug.) zu Kronstadt den Ferman entgegenzunehmen und bestätigte seine friedliche Gesinnung durch Absendung einer neuen Gesandtschaft an den Preßburger Reichstag (Instruktion vom 27. Juli, S. 548).

Kulturhistorisches Interesse bieten die Maximalpreistarife, welche die Reichstage von Klausenburg und Hermannstadt im Frühjahr 1609 festsetzten (S. 132 ff. Nach dem im Besitz des Superintendenten Teutsch befindlichen Original).

Sitzungsberichte der ungarischen Akademie der Wissenschaften.[1])

Sigismund Simonyi, über das Vokabularium Baldi's. — Die Abhandlung erweist bis zur Evidenz, daß Baldi's „Ungarisch-deutsches

[1]) Alles Angeführte im Verlag der Akademie erschienen, wo nicht anders bemerkt.

Wörterbuch" lediglich ein verstümmeltes Plagiat von Verancsics' „Dictionarium quinque nobilissimarum Europae linguarum" (erschienen 1595 zu Venedig) sei. Baldi's Werk muß sonach aus der Liste der ungarischen Sprachdenkmäler gestrichen werden. (Dieser Vortrag erschien gedruckt im „Philologischen Anzeiger" 1881 S. 111 ff.)

Alexander Jakab, über die Bedeutung der Kalender. — In Ungarn wurden die Kalender in den ersten zwei Jahrhunderten nach der Christianisirung in lateinischer, dann bis zum 15. Jahrhundert in nationaler Sprache verfaßt. Die Reformation schuf den protestantischen Volkskalender, der in Siebenbürgen je nach dem Sprachgebiet ungarisch oder deutsch verfaßt wurde. Nach dem Verlust der Selbständigkeit Siebenbürgens kamen wieder die lateinischen Kalender in die Mode.

Wilh. Fraknói, über die ältesten ungarischen Druckwerke. — Als solches galten bisher die von Komjáthi edirten Briefe des h. Paulus, 1533, in deren Vorrede freilich einer früheren Übersetzung gedacht wird. Fraknói fand nun auf einem Buchdeckel der Krakauer Bibliothek ein mit gothischen Lettern gedrucktes Fragment aus einer ungarischen Übersetzung des Paulus. Vielleicht ein Bruchstück jener älteren Ausgabe. Beiden läuft indessen die 1527 edirte zweite Auflage der Puerilia colloquia den Rang ab, zugleich das älteste ungarische Schulbuch.

Karl Pulszki, über Geschichte der Keramik in Ungarn. — Da es eine speziell ungarische Keramik nicht gibt, bietet dieser Vortrag wohl kein näheres Interesse für die Leser dieser Zeitschrift.

Béla Majláth, eine ungarische Gesandtschaft in Schweden im Jahre 1705. — Der Vortrag ruht auf dem Diarium des Grafen Nikolaus Szirmay, der als Gesandter der ungarisch-protestantischen Stände an den Hof Karl's XII. ging. Sehr ergötzlich zu lesen, wie schwer es dem Gesandten geworden, beim Staatskanzler Piper und seinem Sekretär Olai vorgelassen zu werden. Endlich half ein zur rechten Stunde offerirtes Faß Tokaier über alle Schwierigkeiten hinweg. Ein zweites Faß bahnte den Weg zur Audienz beim König, der in seiner unstäten Manier alles zugestand, aber nichts erfüllte. Es handelte sich einerseits um die Annahme der Protektorstelle über die ungarisch-protestantische Kirche, andrerseits um Geldunterstützung für die Schulen der letzteren. Die Gesandten waren schließlich froh, wenigstens die Stiftung von vier Stipendien an der Greifswalder Universität erzielt zu haben.[1])

---

[1]) Vgl. Liter. Berichte aus Ungarn 1880 S. 246—430.

Alex. Szilágyi, die Gesandten Daróczy und Lassota bei Gabriel Bethlen 1614. — Dieselben sollten Bethlen nach seiner Erwählung zu einer, wenn auch geheimgehaltenen, Huldigung Matthias gegenüber vermögen. Da indes Bethlen überzeugt war, daß die Türken sehr bald hinter das Geheimnis kommen würden, hatte es mit dem Abschluß einer dreimonatlichen Waffenruhe sein Bewenden (s. oben S. 338).

Alexander Bernát, über die geistigen Bewegungen im 18. Jahrhundert. — Ich verweise auf die „Literarischen Berichte aus Ungarn" 1880 S. 431. (Daselbst S. 368 auch die deutsche Übersetzung der Denkrede Franz Salamon's auf Michael Horváth, worin sich auch treffende Bemerkungen über die ungarische Historiographie überhaupt vorfinden.)

Vámbéry, über den Ursprung der Türken. — Ein Bruchstück aus einem neuen Werke des bekannten Autors. Handelt zunächst über die südsibirischen Funde, insbesonders über die Götzenbilder der Kurgunen und über die bisher unentzifferte Uigur-Inschrift.

Ign. Goldziher, über Baudenkmäler des Islam. (Erschien in der Budapesti Szemle. 1880.) — Gleichfalls ein Kapitel aus einem demnächst erscheinenden Werke. Der Vf. ist durch sein Buch „Der Mythos bei den Hebräern" auch im Ausland bestens bekannt. Ein zweites Kapitel des ersteren Werkes ist unter dem Titel „Le culte des saints chez les Musulmans" bei Leroux in Paris erschienen.

Ferdinand Barna, die Götter unserer Urreligion. — Es würde zu weit führen, die insbesonders durch die Polemik zwischen Ipolyi und Csengeri neu angeregten, strittigen Fragen auf dem Gebiete der ungarischen Mythologie weiter zu verfolgen. Barna erkennt in Ukkon den obersten Gott der alten Magyaren. Ukkon wird identifizirt mit „der Alte". Als Kriegsgott gilt: a hadak istene = Gott der Heere. Endlich wird auf ähnliche religiöse Vorstellungen der Mordwiner hingewiesen.

Mich. Bogisisch, über alte ungarische Musik. — Kommentirt insbesonders die alten Tinódy'schen Sangweisen. (Siehe „Literarische Berichte" 1880 S. 422.)

Coloman Thaly, zur Geschichte der Familie Bercsényi. — Eine Vorarbeit aus einem in Vorbereitung befindlichen Werke über diese hervorragende Familie der Rákóczi-Epoche.

Paul Kricskó, über die Schemnitzer Kammergrafen und die Schemnitzer Kammer. — Eine Vorarbeit zu dem unten genannten

Buche Wenczel's („Geschichte des ungarischen Bergbaus"), insbesonders für die Zeit Sigismund's. (Auch in Buchformat erschienen.)

Wolfgang Deák, Briefe ungarischer Frauen aus dem 16. und 17. Jahrhundert. — Aus der mitgetheilten Korrespondenz der Anna Pakfi, Anna Bakics u. a. ergibt sich, welch lebhaften Antheil an den politischen Händeln dieser Zeit diese Frauen genommen haben.

Alex. Szilágyi, über den ungarischen Text der Memoiren Szamosközy's, welchen Vf. aufzufinden so glücklich war.

Heinr. Marczali, über die Eroberungspläne Joseph's II. (Erschienen in den Századok 1880 S. 207.) — Ein Bruchstück aus der demnächst auch in deutscher Sprache erscheinenden „Geschichte Joseph's II.".

Koloman Thaly, Ladislaus Ocskay im Beginn seiner Laufbahn. — Ocskay ist eine Charakterfigur der Rákóczy-Zeit. Ein ebenso verwegener Haudegen als charakterloser Abenteurer. Schon während seiner Schulzeit wurde ihm wegen seiner Streiche durch den Henker das eine Ohr abgehauen. Anfänglich hielt er es mit den Kaiserlichen, nahm dann französische Dienste und schloß sich endlich Rákóczy an, in dessen Sold er seit 1703 selbst Wien wiederholt in Schrecken setzte, wie man ja auch noch heute in Mähren seiner Züge gedenkt.

Thaly, der Übertritt des Kuruzzen-Generals Ocskay zu den Kaiserlichen. — Ein Gegenstück zum vorigen Vortrag. Ocskay litt es auch bei Rákóczy nicht lange. August 1708 knüpfte er verrätherische Unterhandlungen mit Graf Pálffy an, mit dem er sich vereinigen wollte. Zuvor schon hatte er Burg Trencsin verrathen; jetzt überlieferte er die Feste Groß-Tapolcsán und war eben im Begriff, auch Neuhäusel in kaiserliche Hände zu spielen, als er gefangen wurde. Der „Kaiservogel" büßte am Galgen. — Bibliothekar Böszörményi und Platzkommandant Möschke zu Danzig haben den Vf. in liberalster Weise in seinen Studien gefördert. (S. Liter. Berichte 1880 S. 418 u. 424.)

Karl Torma, der limes Dacicus — Der Vf., der sich durch Ausgrabung des Altofener Amphitheaters (worüber ein eingehender Bericht vorliegt, s. Ungar. Revue 1881 S. 465) wohlverdienten Ruf erworben, hat sich in den letztverflossenen Ferien der Aufgabe unterzogen, den noch unbekannten Theil des limes Dacicus zu erforschen. Bisher galt die Meinung Römer's und Ortvay's, daß dieser limes nicht römischen, sondern barbarischen Ursprungs sei. Torma hat nun aber den römischen Ursprung des vallum und zugleich auf eine Ent-

fernung von 60 Kilometer dessen genaue Richtung nachgewiesen, ausgehend von Kis Sebes bis Zihó. Der limes läuft zumeist auf dem Grat des Gebirgszuges durch dichte Waldungen. Unmittelbar auf dem vallum fanden sich Ruinen von 25 propugnacula. An der nördlichen Krümmung des limes wurden die großartigen Überreste der Befestigungen von Porolissum eingehender Untersuchung gewürdigt. In den tumuli bei Szilágy-Nagyfalu meint T. Spuren der Jazygae metanastae entdeckt zu haben. Möglich, daß der limes Dacicus mit den sog. Römerschanzen des Banats in Zusammenhang stand. Ferner weist T. auf die Unterschiede zwischen dem dacischen und dem brittischen, wie auch germanischen limes hin. — Über den Endzweck dieser Befestigungen lassen sich nur Vermuthungen anstellen. T. meint, Trajan wollte dadurch eine Operationsbasis gewinnen, auf welche gestützt er dann die Grenzen Pannoniae inferioris nach Norden zu, sagen wir bis zum Karpathenkamm, jene Daciens aber bis zur heutigen Moldau, resp. bis zum Schyl ausdehnen konnte. Indes sahen sich Trajan's Nachfolger zur Defensive gezwungen und begnügten sich, das stark bedrängte Dacien von Westen nach Osten durch künstliche Grenzen zu befestigen. Die Ausläufer des östlichen Zwickels lassen sich nun eben im Szekler vallum verfolgen. Das westliche vallum entstand wahrscheinlich zur Zeit Antoninus Pius' und wurde unter Alex. Severus beendet. Würde man den Plan Trajan's festgehalten haben, so hätte der dacische limes Anschluß an jenen limes erhalten, der vom Knie der Donau bei Waitzen gegen die Theiß sich hinzog, so daß also Dacien zur unmittelbaren Nachbarprovinz von Pannonia inferior geworden wäre. Mit der Hypothese, das castrum beim heutigen Sebes Váralja habe Resculum vicus Aficaenorum oder Afigaenorum geheißen, schließt die vortreffliche Abhandlung, welche unsere Kenntnisse über Dacien in erfreulichster Weise erweitert. T. ist übrigens schon vorher die Genugthuung widerfahren, daß Mommsen im 3. Band des Corpus Inscriptionum Latinarum seine früheren Untersuchungen für richtig befunden und verwerthet hat. So insbesonders die Identifikation Porolissums mit Mojgrad und seine Nachforschungen über das vallum zwischen Kis Sebes und Mojgrad. — Auf Grund dieser neuen Untersuchung wird nun Professor Kiepert seine dem C. I. L. beigeschlossene Karte ergänzen können.

Ed. Wertheimer, die Quadrupel-Allianz 1780—1790. — Ein auf urkundlichem Material des Wiener Staatsarchivs ruhender Vortrag über die Allianz zwischen Österreich, Spanien, Frankreich und

Rußland, deren Kosten bekanntlich die Türkei bezahlen sollte. (S. Liter. Berichte 1880 S. 420.)

Mich. Zsilinszky, Benedikt Virág als Historiker. (Abgedruckt in den Századok 1880 S. 207.) — Eine Gelegenheitsrede anläßlich der Errichtung einer Gedenktafel an Virág's Wohnhaus in Ofen.

Samuel Kohn, die Ofener Juden während der Türkenzeit. — Von der unzweifelhaft vorhanden gewesenen Judengemeinde in Ofen verliert sich in den letzten Decennien vor der Schlacht bei Mohács jede Spur. 1541 taucht sie dann sofort wieder auf. Während der Türkenherrschaft blieb sie durchgehend autonom, im ausschließlichen Besitz des Handels, in denkbar günstigster sozialer Stellung, von jeder Einquartirung befreit. Diesen Vorrechten entsprechend hielten es die Juden auch 1686 mit der türkischen Besatzung, mußten denn auch für ihren Widerstand bitter büßen. (S. Liter. Berichte 1880 S. 399.)

Ludw. Thallóczy, Graf Moritz Benyovszky und die Anfänge des ungarischen Küstenhandels. — Auf Wunsch Maria Theresia's und Kaunitz' arbeitete der bekannte Graf Benyovszky nach seiner Rückkehr aus Kamtschatka eine Denkschrift aus, wie man dem ungarischen Küstenhandel auf die Beine helfen könnte. Da es aber an den materiellen Mitteln gebrach, wurden diese schönen Pläne nicht verwirklicht. Ein zweites Unternehmen, die Errichtung einer Transportgesellschaft in Bukarest, mißglückte gleichfalls, worauf der bankerott gewordene Graf nach Amerika übersiedelte.

Vincenz Bunyitai, Oligarchen des Biharer Komitats. — Handelt über die gegen Andreas III. aufständischen Söhne des Parteiführers Thomas. (S. Liter. Berichte S. 411.)

Anton Pór, Verhandlungen zwischen Papst Pius II. und König Matthias Corvinus. — Ein Beitrag zur Geschichte des Mantuaner Konzils. (S. Liter. Berichte 1880 S. 412.)

August Graf Zichy, über die Kunst der Japanesen. (In deutscher Übersetzung erschienen in „Literarische Berichte aus Ungarn" 1880 S. 1.)

In der Zeitschrift Századok, dem Organ der Ungarischen Historischen Gesellschaft, erschien:

Jul. Pauler, Lebedias, Atelkuzu, Millenarium (S. 1 ff.). Diese Abhandlung schließt sich an die im Jahrgang 1879 der Századok publizirten Abhandlungen Botka's an. Während Horváth und Karl Szabó als Jahr der Einwanderung 889, Szalay 894, Botka 884 fixirten, verlegt Pauler selbes auf 895. Als Resumé des sehr ein-

gehenden Aufsatzes theile ich folgendes mit. 889 werden die Ungarn durch die Petschenegen aus Lebedias verjagt, setzen während des Rückzugs bei Kiew über den Dniepr und lassen sich in Atelkuzu nieder. Ende 889 oder Anfang 890 wird Árpád zum erblichen Fürsten erwählt. 892 verbündet er sich mit Arnulf gegen Suatopluk. 894 dringen die Magyaren in dichten Scharen nach Pannonien, das gründlich ausgeplündert wird, ziehen aber hierauf wieder heim. 895 nehmen sie im Bund mit Byzanz am Angriff gegen die Bulgaren Theil, werden dann von den Petschenegen auf's neue vertrieben (aus Atelkuzu) und ziehen nun um 895 über die Karpathen nach den oberen Theißgegenden. Die Möglichkeit der Einwanderung längst der unteren Donau verwirft P. und motivirt diese Meinung mit dem Hinweis, daß die Ungarn während des Zuges durch die Walachei auf einer Distanz von 70 Meilen permanent Flankenangriffen seitens der Petschenegen ausgesetzt gewesen wären, während der Abmarsch nach Nordwest sie rasch aus dem Bereich ihrer Feinde brachte. — Bezüglich der Einwanderungsfrage ist es bekanntlich absolut unmöglich zu einem positiven Resultate zu gelangen, und auch Neues wird nicht viel mehr vorgebracht werden können.

Col. Thaly, Feldzug jenseits der Donau 1707. (Fortsetzung der Abhandlungen aus dem Jahrgang 1879. Zugleich im Sonderabdruck bei Tettey, Budapest erschienen.) — In diesem ganzen, in hundert kleine Gefechte sich zersplitternden Feldzug kam es nur viermal zu größeren Waffenthaten: bei Császár, Kenese, Wieselburg und Deutsch-Keresztúr (in der Nähe Ödenburgs). Jedesmal siegten die Truppen Bottyán's. Eingehend wird das Gefecht bei Keresztúr gewürdigt (2. Sept.), an welchem sich von Seite der Kurutzen etwas über 4 Regimenter Cavallerie und 1 Regiment Infanterie betheiligten. Die übertreibenden Berichte Nádasdy's und Festetich' werden auf ihr richtiges Maß reduzirt. Ferner konstatirt Thaly, daß die beiden Kisfaludy und Adam Balogh am Gefecht überhaupt nicht theilnahmen. Richtiger erweist sich der Bericht des kaiserlich gesinnten Ritters (aus Ödenburg), ebenso jener der Kölner Relationes und die Kommentarien Kolinovics'. Mit dem Austreten der Flüsse nahm der Feldzug ein vorschnelles Ende. Bottyán sollte hierauf an Stelle des unfähigen Anton Eszterházy die Truppen um Neuhäusel übernehmen, war aber genöthigt, im Bad Rákos seiner Wunden zu pflegen. Noch im November ging es dann neuerdings über die steirische Grenze, wobei es Bezerédy um ein Haar gelungen wäre, den bei Wiener-Neustadt sich am Waidwerk ergötzenden Kaiser Joseph zu fangen. Die Kurutzen bezogen hierauf Winter-

quartiere. Ihre Stärke kann man während des Feldzuges auf ca. 9000 Mann Kavallerie und 12000 Mann Infanterie veranschlagen.

Karl Tagányi, Ursprung der deutschen Kolonisten des Neutraer Komitats (S. 64 f.). — Daselbst haben sich um Lehota und Deutsch-Próna bis heute deutsche Ansiedler, die sog. „Handerburzen", erhalten, welche man früher für Abkömmlinge der Quaden und Markomannen, seit Schröder, Krones und Borchgrave aber für Brüder der Zipser und Siebenbürger Sachsen ansah. Urkundlich ist indes vor 1267 keine Spur nachweisbar; die Gegend scheint eine wenig bewachsene Wildnis gewesen zu sein, um deren Kultur der vielgelästerte Matthias Csák zuerst Verdienste sammelte. Unter Robert Karl finden sich dann urkundliche Beweise für die Ansiedlung der Kolonisten. Bei Fejér (Cod. Dipl VIII. V. VII, 225) steht ein Privileg für die Ansiedler in Poruba, in welchem es sich in erster Reihe immer um Waldrodungen handelt. In Deutsch-Próna hat noch heute jeder Bauer seinen Antheil am gemeinsamen Wald und Feld, welche Theile aber den Namen ihres einstigen Besitzers führen. Dem Dialekt nach steht die Kolonie am nächsten den Bewohnern von Metzenseifen und jenen der Bergstädte. Daß die Ansiedler von dort her stammten, darauf deuten auch die jetzt verlassenen Goldwäschereien hin. (Vgl. Schröer's Aufsatz in: Wiener Sitz.-Berichte Bd. 44.)

Theod. Lehoczki frischt das Andenken des Hofkaplans der Königin Elisabeth, Johannes, auf, dessen in einer Urkunde von 1364 gedacht wird, dessen Werke aber verloren gingen.

Árpád Károlyi, der Feldzug des Deutschen Reiches in Ungarn 1542. (Abschluß der schon im vorjährigen Jahrgang begonnenen Abhandlung, welche wohl auch bald in deutscher Übersetzung erscheinen wird.) — Der Vf., der zumeist aus dem Wiener Staatsarchivschatz schöpfte, sieht den letzten Grund des Mißlingens dieser mit so viel Energie begonnenen Unternehmung hauptsächlich in der Schwäche der Centralgewalt und der Unzulänglichkeit der ständischen Verfassung, wie in dem Gegensatz beider Faktoren.

Alex. Jakab, die Pragmatische Sanktion in Siebenbürgen. Gleichfalls ein abschließender Artikel zum Jahrgang 1879. — Vf. weist auf die vielen Schwierigkeiten hin, mit welchen die siebenbürgische Hofkanzlei und der Landeskommandirende, Georg Lobkowitz, zu kämpfen hatten, um die Inartikulirung der Pragmatischen Sanktion durchzusetzen (1744). Die Majorität der Stände ließ sich erst durch Androhung der königlichen Ungnade dazu bereit finden. Auch die hierauf bezüglichen

Blätter der Reichstag-Diarien wurden ausgeschnitten und vernichtet, so daß der Historiker sich auf die Berichte der Deputirten angewiesen sieht.

Eduard Wertheimer, Hermannstadt während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. — Sehr lehrreiche kulturhistorische Notizen zur Geschichte des aufgeklärten Absolutismus. Den sich regenden Freiheitsdrang der sächsischen Bürger wehrten der Rath und die Synode energisch ab, deren Fürsorge sich bis auf die Kleiderordnung und Hochzeitsgelage erstreckte. Auch auf den Gegensatz zwischen der damals aufkommenden, aristokratisch gesinnten Bürgerclique und der übrigen Bürgerschaft fällt manches Streiflicht. (Vgl. Ungar. Revue 1881 S. 721. 825.)

Coloman Thaly berichtet über ein 1669 am Eperieser Gymnasium aufgeführtes Theaterstück: Papinianus Tetragonos', dessen Hauptrollen der später berühmt gewordene Tököly spielte. Mehrere der jugendlichen Schauspieler fielen später als Opfer der Mordlust Caraffa's.

Adalb. Radvánszky, Siegel mit ungarischen Umschriften aus dem 14. und 15. Jahrhundert. — Bisher kannte man aus der Zeit vor 1526 nur fünf solcher Siegel: 1) Aus dem Jahre 1510 mit der Inschrift Tura· Ao. 2) 1511. Siegel des Dorfes Gyarmati. 3) 1514. Siegel der Stadt Fegyvernek. 4) 1520. Siegel des Dorfes Gerjen. 5) 1487. Amtssiegel des Dorfes Vámos. Radvánszky konstatirt zunächst, daß das Siegel von Gerjen in's Jahr 1540 gehöre; daß ferner die Inschrift „Tura· Ao" des erstgenannten Siegels doch unmöglich für eine ungarische gelten könne, wie überhaupt das Siegel ein Falsifikat aus dem vorigen Jahrhundert zu sein scheine. Ebenso sei die Authenticität der Siegel von Fegyvernek und Gyarmati nicht über alle Zweifel erhaben. Verbleibt demnach als hierher gehörig einzig und allein das an fünfter Stelle genannte Siegel. — An diese Untersuchung schließt sich dann der Nachweis über drei neuentdeckte Siegel aus dieser Epoche: 1) jenes des „Kazai Kakas Ladislaus" aus dem Jahre 1380, 2) jenes des „Gymesi Forgács Péter" 1412 und 3) jenes des Grafen Peter Perényi 1415.

Ludwig Szádeczky, Analekten zur Belagerung Erlau's (1552). — Vf. theilt drei gleichzeitige Briefe mit. Der erste ist vom Hofrichter Nikolaus Henyei zu Ónod an Melchior Balassa gerichtet und bezieht sich auf den am 12. September unternommenen Sturm. Der zweite von Nikolaus Files an Franz Thurzó, datirt aus Csábrág bei Drégely, berichtet über die in der Festung herrschende Hungersnoth. Der dritte Brief endlich aus derselben Quelle kündigt den nächsten Sturm für den 12. voraussagend an.

Joseph Szalay, Nationale Verhältnisse in den ungarischen Städten während des 13. Jahrhunderts. — Eingangs wird der relativ schnellen Verschmelzung des ungarischen mit dem eingewanderten italienischen Element Erwähnung gethan. Slawischer Einfluß hatte sich bis dahin noch nicht geltend gemacht. Das deutsche Element dagegen widerstand kräftig, und auf diesem ruhte nächst dem ungarischen die Kulturentwicklung. An Reichthum und Geschäftspraxis waren aber ohne Zweifel die in den Centren des Landes (Stuhlweißenburg, Gran) angesiedelten Italiener allen andern voraus.

Viktor Concha, Über die Flugschrift „Vexatio dat intellectum". 1765. — Bekanntlich wurde diese Flugschrift, welche der Kgl. Majestät empfindlich nahe trat und selbe unter die Kontrolle des von den Ständen zu erwählenden Statthaltereirathes stellen wollte, auf Befehl Maria Theresia's durch Henkershand verbrannt. Lange Zeit war die Schrift überhaupt verschollen; noch Horváth meinte, es sei kein einziges Exemplar auf uns gekommen. Doch hatte man in den Referaten der Hofkanzlei eine Direktive über deren hochverrätherischen Inhalt (vgl. Krones, Ungarn unter M. Theresia und Joseph. 1871). Mittlerweile ist man doch einem Exemplar auf die Spur gekommen, welches dem Nationalmuseum einverleibt wurde. Die Schrift richtet sich in energischer Weise gegen den königlichen Hochmuth und Vermessenheit, betont, daß M. Theresia nur „fide et virtute Hungarorum" regiere, schlägt das eingangs erwähnte Mittel zur Beschränkung der königlichen Suzeränität vor und gipfelt in einem Dialog zwischen Nero und Seneca, dessen Pointe sich gegen M. Theresia kehrt. Als rother Faden kann die Betonung und Wahrung der Adelsprivilegien gelten. Das vorhandene Exemplar trägt die Jahreszahl 1785. Natürlich hat es in alter und neuer Zeit viele interessirt, wer der Autor gewesen. Im Museum-Exemplar steht diesbezüglich eine Randglosse von Kazinczy's Hand, wonach Referendar Török der Urheber gewesen. So viel steht fest, daß gegen Török schon seiner Zeit Verdacht vorlag, der sich indes zu seinem Glück als unbegründet erwies. („Da gratulire ich dem Török, er hätte mir diese That mit dem Kopfe gebüßt" — sind M. Theresia's eigene Worte.) C. meint, der Domherr a latere des Primas Barkóczy, Georg Richwaldszky, wäre dem Pamphlet nicht fern gestanden. Indessen war das ein ruhiger Stubengelehrter, der sich niemals in politicis versucht, und so wird es auch bezüglich dieser Schrift vorderhand noch heißen müssen: stat nominis umbra.

S. 607 wird von einem Anonymus auf eine Landkarte Ungarns

aus dem Jahre 1528 aufmerksam gemacht (in verkleinertem Maßstab reproduzirt durch den Budapester Photographen Klösz zu beziehen). Nach des jüngst verstorbenen Fabritius' Urtheil handelt es sich dabei um eine Kopie eines älteren Originals. Die Kopie wurde 1528 in Ingolstadt bei Apiani gedruckt und ist jetzt im Besitz des Grafen Alexander Apponyi, welcher auch die Apianische Karte aus dem Jahre 1553 ein Unikum besitzt.

Coloman Demkó, Über das Archiv der Stadt Leutschau. — (Vgl. desselben Vf. Aufsatz im Programm der Leutschauer Staatsrealschule 1880.) Der verdienstvolle Archivar obgenannter Freistadt sichtet schon seit Jahren das (trotz des Brandes vom Jahre 1550) noch immer sehr werthvolle städtische Archiv und theilt in diesem Prospekt gleichsam das vorläufige Resultat seiner Arbeiten mit. Bis zum Jahre 1660 vorschreitend sind jetzt 4481 Urkunden geordnet; die älteste datirt von 1280. Insbesonders wichtig erweist sich das Archiv in Bezug auf die Regierung König Ferdinand's I., der den ihm treu zugethanen Bürgern umfassende Privilegien verlieh. In großer Menge finden sich Erlasse von Schwendi, Teuffenbach, Nikol. Salm, Hardegg, Nogarola, Ruber u. a. — bis in die Zeit Basta's. Ferner ein Bericht des Postmeisters im kaiserlichen Heere über die Rückeroberung der Festung Raab. Briefe der Reformatoren Stöckl, Skultéty, Bels, Martin Wagner. Städtische Kameralrechnungen. 164 Berichte der städtischen Ablegaten an den Reichstagen. Zur Kulturgeschichte: das städtische Rathsprotokoll u. s. w.

Wolfgang Deák, zur Emailfrage. — Gelegentlich der neuerlichen Untersuchung der ungarischen Krone[1]) ist über die in Ungarn früherer Zeit in großer Blüte gestandene Emailmalerei eine lebhafte Kontroverse entstanden. Deák fügt gleichfalls einen Baustein dazu, indem er aus der Zeit 1453—1660 einzig und allein in Klausenburg 400 Goldschmiede nachweist.

Alex. Szilágyi, die gräflich Telekische Bibliothek zu Maros-Vásárhely. — Diese in ihrer Art einzige und bis in die neueste Zeit gar nicht verwerthete Bibliothek wird jetzt endlich geordnet. Die darin vorhandenen Urkunden aus der Arpádenepoche hat Karl Szabó edirt; derselbe wird demnächst auch die auf das Szeklerland bezüglichen Dokumente herausgeben. Die auf die Wesselényi-Verschwörung sich be-

---

[1]) Ein vorläufiger Bericht über diese erste, genaue Untersuchung erschien deutsch im 3. Heft der „Literarischen Berichte aus Ungarn". 1880. S. 350.

ziehenden Korrespondenzen mit Ludwig XIV. wird Szilágyi selbst ediren.

Graf Nikolaus Lázár, Szekler Gespane bis zur Schlacht von Mohács. — Eine tabellarische Übersicht der urkundlich nachweisbaren Gespane.

Árpád Károlyi, Ein Brief vom Historiker Forgách. — Károlyi fand im Wiener Geheimen Staatsarchiv einen Brief des genannten Historikers aus der Reformationszeit, in welchem sich schon deutlich die Heiratslust des geistlichen Herrn abspiegelt. Bekanntlich erhielt Forgách dazu päpstliche Dispens, fand aber keine seiner würdige Braut. Nebenbei kann der Brief als Beleg für die damals Max II. sehr ungünstige Stimmung im Lande gelten. —

Von eingehenden und gewichtvollen Kritiken über jüngst erschienene Werke finden sich vor: Friedrich Pesty, über Schwicker's Geschichte der Serben, welch letzterem zum Vorwurf gemacht wird, daß er das politische Verhalten der ungarischen Serben in viel zu loyalem Lichte dargestellt habe. Sodann eine Kritik Torma's über „Geschichte der Stadt Budapest" von Salamon. Endlich eine Kritik Pesty's über Szentkláray, 100 Jahre aus der Geschichte Südungarns.[1]) —

In der Zeitschrift Erdélyi Muzeum (Siebenbürger Museum) publizirt Frau Sophie Torma einen sehr werthvollen Artikel über die prähistorische Epoche Siebenbürgens, als dessen Resultat sich ergibt, daß Zinn, Bronze und Eisen schon vor der Keltenzeit nachweisbar sind, Silber und Goldfunde dagegen aus jener Zeit nicht vorkommen. Welchem vordacischen Volke die Funde zuzuschreiben, darüber herrscht tiefes Dunkel. —

Aus der Zeitschrift Keresztény magvetö (Christl. Sämann) hebe ich den von Alex. Deák herrührenden Artikel hervor, woraus sich ergibt, daß nicht Alesius der erste calvinische Bischof Siebenbürgens war (wie nach Peter Bod vermuthet wurde), sondern David. Alesius bekannte sich zur lutherischen Kirche. —

Vom Honvédhauptmann Kápolnai findet sich in den Berichten der Ludovica-Akademie ein bemerkenswerther Aufsatz „Zur Geschichte des ungarischen Kriegswesens". Kann als Gegenstück zu dem von Hofrath Becker 1878 im Wiener Militärwissenschaftlichen Verein „über die Schlacht von Dürnkrut" gehaltenen Vortrag gelten. —

[1]) Ausführlich besprochen von Schwicker in: Liter. Berichte. 1880. S. 389.

Aus dem Beiblatt der Századok, der Történelmi Tár (Historisches Archiv), nenne ich:

Wilhelm Fraknói, Beiträge zur Biographie des Matthias Dévai Biró. — Ergänzt die Monographie von Révész in einigen Punkten. Zunächst bezüglich der Entweichung Dévai's aus dem Preßburger Gefängnis (zwischen 18. bis 21. Juli 1533). Sodann in Betreff des Besuches bei Melanthon (1541), dessen Fürwort ihm eine Seelsorgerstelle verschaffen sollte. Resultatlos kehrte er dann schon 1543 Frühjahr heim, worauf er in Miskolcz eine Stelle erhielt, dieselbe aber infolge des Widerstandes seitens des katholischen Klerus nicht anzutreten vermochte.

Alex. Szilágyi, Korrespondenz Johann Kemény's und Paul Bornemisza's. 1644—1665. — Ein Beitrag zur Geschichte des Feldzuges Georg Rákóczy's. Mittels der hier mitgetheilten Korrespondenz Kemény's kann man den interessanten Beweis führen, wie sehr derselbe Kemény später in seinen Memoiren Rákóczy in böswilliger Weise verunglimpfte. Als Entschuldigung mag der Umstand dienen, daß das unglückliche Ende des 1658er Feldzugs und die bitteren Erlebnisse der Gefangenschaft in Kemény die Erinnerung an die von Rákóczy empfangenen Wohlthaten verlöscht hatten. Das günstige Urtheil Szalárdy's über Rákóczy's Edelmuth und Patriotismus wird durch diese Publikation auf's neue erhärtet.

Árpád Károlyi, Korrespondenz Frater Georg's. 4. bis 6. Artikel. — Dokumente des Wiener Staatsarchivs aus dem Jahre 1551, bisher nicht benutzt.

Samuel Kohn, jüdische Quellen zur ungarischen Geschichte. — U. a. über die Belagerung Ofens 1684, bei welcher die Juden sich gut türkisch gesinnt erwiesen. Diese Abhandlungen erschienen seitdem auch in Buchform. (Bei Zilahi, Budapest 1881.)

Heinr. Marczali, Regesten aus ausländischen Archiven. Zur Geschichte Katharinens von Brandenburg, Gemahlin Bethlen's. 1629—1658. Ferner: Zu den ungarisch-türkischen Beziehungen. 1660—1664.

Stephan Szilágyi, Beiträge zur Kulturgeschichte. — Iván Nagy hat im Jahrgang 1874 der Századok 243 in Ungarn thätig gewesene Künstler nachgewiesen. Szilágyi ermittelt jetzt neuerdings die Namen und Lebensverhältnisse von 103 bisher nicht näher gewürdigten Künstlern.

Fejérpataki, die Einnahmen König Wladislaus' II. — Die Abhandlung ergibt als jährliche Einnahme in Ungarn 19380 und in Siebenbürgen 8000 Gulden.

Karl Szabó, zwei Urkunden zum Geburtshaus Matthias Corvinus' in Klausenburg.

Derselbe, Abgabenverzeichnis des Biharer Komitates im Jahre 1560.

Derselbe, Gábor Báthori und die Haiduken. Neun Urkunden aus den Jahren 1608—1611.

Derselbe, Beiträge zur Biographie Franz Szalárdi's.

Colom. Thaly, Aktenstücke zum Tod des Kurutzen-Generals Alexandre Jean de Bissenacq de Scutriy. († 1707. Beziehen sich auf die Kosten des Begräbnisses.)

Jul. Pauler, Verhör Frangepan's in Wiener-Neustadt. 1671 am 28. April. — Das von Račkí übersehene Protokoll ist hier zum ersten Male ganz publizirt.

Iván Nagy, Briefe an Stephan Fáy, Schloßhauptmann von Murány. — Beiträge zur Zeitgeschichte des Feldzuges Franz Rákóczy's 1704.

Florian Rómer, Regesten des Schlosses Tihany. 1585—1590.

Alex. Szilágyi, Briefe der Helene Zrinyi, welche seiner Zeit Horváth in seiner Biographie dieser berühmten Heldin nicht benutzte. Vier Briefe stammen aus der Zeit nach Aufheben der ersten Belagerung Munkács', zwei aus der Zeit der zweiten Belagerung (1687).

Jul. Nagy, Beiträge zum Preßburger Reichstag 1619. Briefe von Emerich Thurzó, Johann Rimay, Gaspar Csúty, Franz Armpruszter u. a.

Alex. Szilágyi, unedirte Briefe zur politischen Korrespondenz Gabriel Bethlen's. 1613—1619. Vier Briefe an Chlesl, mehrere an Sigismund III. und Matthias II.

Árpád Károlyi, unedirte Briefe zum Kriegszug des Deutschen Reiches 1542. Sämmtlich von Ferdinand I. an Karl V. gerichtet. — Ferdinand gab sich trotz der deprimirenden Wirkung des Falls von Ofen überkühnen Hoffnungen hin und versuchte Karl zur persönlichen Übernahme des Kommandos beim nächsten Feldzuge zu überreden. Ein Schreiben Franz' I. an die deutschen Fürsten und Stände räth diese vom türkischen Feldzug ab, der nur die Habsucht der Habsburger fördere (21. April 1542 von Montreal datirt). Noch war das Heer nicht ausmarschirt, und schon klagten die Führer über Sold-

mangel. Vom Kurfürsten Joachim von Brandenburg findet sich ein die Eroberung Pest's besprechender Plan vor, welch erstere der Belagerung Ofens vorgehen müsse. —

Von Einzelwerken nenne ich:

Hugo Payer, Bibliotheca Carpathica. (Kaschau, Verlag des Karpathen-Vereins. 1880.) Gute bibliographische Zusammenstellung, welche auch für die polnische Geschichtsliteratur von Nutzen sein dürfte.

Aug. Greguß, die Laufbahn Shakespeare's. (Verlag der Akademie. Budapest 1880.) Preisgekröntes Werk des auch im Ausland angesehenen Ästhetikers. Bruchstücke daraus erschienen übersetzt im Magazin für Literatur des Auslandes 1879.

Eugen Abel, über die Corvin-Codices. (Verlag der Akademie. 1879.) Eine textkritische Studie.

Aron Szilády, das Leben des Pelbárt von Temesvár. (Verlag der Akademie. Budapest 1880.) Führt den Nachweis, daß Pelbárt der Verfasser der Katharinenlegende (eines der ältesten ungarischen Sprachdenkmäler) sei.

Viktor Myskovszky, die St. Egydiuskirche in Bartfeld. (Verlag der Akademie. Budapest 1879.) A. u. d. T.: Ungarische Archäologische Alterthümer. 4. Band 1. Theil.

Jul. Vajda, das Großwardeiner Registrum. (Budapest, Athenäum. 1880.) Quellenkritische Studie über dieses insbesonders in kulturhistorischer Beziehung werthvolle Diarium (1209—1235).

Desider Csánki, Handelsverhältnisse Ungarns im Zeitalter Ludwig's I. (Budapest, Weißmann, 1880). Eine fleißige Erstlingsarbeit.

Karl Rimely, Capitulum ins. Ecclesiae Collegiatae Posoniensis ad S. Martinum. (Preßburg. Als Manuskript gedruckt.) Eine sehr verdienstvolle Arbeit vom Verfasser der „Geschichte des Wiener Pazmaneums", auf Grund des Kapitelarchivs.[1])

Vincenz Bunyitai, unbekannte Abteien (Gran 1880. Separatabdruck aus „Ungar. Sion"). Handelt über folgende, jetzt verschollene Abteien des Biharer Komitats: die Füger oder Fuger, St. Johannis, Zámer, Óháter und St. Michaeler Abtei.

Martin Szentimrei, Leben des h. Benedikt. (1880. Komorn.) Eine Jubiläumsschrift. Eine gleiche erschien vom Bibliothekar der Abtei Martinsberg, Halbik.

[1]) Ferd. Knauz hat dieses Buch in „Ungar. Sion" einer sehr abfälligen Kritik unterzogen, worauf Rimely sehr gründlich und mit Erfolg replicirte.

Ludwig Kossúth, Schriften aus der Emigration. II. Da das Werk auch in deutscher Übersetzung erschienen, genügt hier der Hinweis.

Ed. Sayous, histoire des Hongrois. Übersetzt von Anton Molnár. (I. 1880. Budapest. Athenäum.) Reicht bis zum Tod Matthias Corvinus'. (Der zweite, abschließende Band erschien soeben, 1881.) — Der Vf., z. Z. Professor am Collége Charles Magne, hat sich der Mühe unterzogen, die ungarische Sprache zu erlernen. Sein Werk kann als das beste und zugleich als das geschmackvollste Handbuch der ungarischen Geschichte bezeichnet werden.

Anton Pór, Enea Silvio. Papst Pius II. (Budapest. Verlag des St. Stephan-Vereins. 1880.) Eine mit Rücksicht auf die Tendenzen des Vereins gut geschriebene Biographie.

Theodor Pauler, Geschichte der Universität Budapest. (I. Budapest, Universitäts-Druckerei. 1880.) Eine vom jetzigen Justizminister geschriebene Jubiläumsschrift.

Joh. Szabó, Geschichte der neuesten Zeit. 1815—1871. — Wir wollen mit dem in irgend einem verschollenen Erdenwinkel als Seelsorger thätigen Autor nicht streng zu Gericht gehen. Er selbst gibt übrigens als seine Quellen: Menzel, Springer und Horváth an.

Karl Szatmáry, Kulturgeschichte des Menschengeschlechts. (Budapest, Tettey. 1879 und 1880.) Nachdem die erste Auflage eine wahrhaft vernichtende Kritik über sich ergehen lassen mußte, hat sich das Buch auf dem Wege der auch bei uns landesüblich gewordenen Lieferungsausgabe sofort in zweiter Auflage präsentirt. Die gerügten Fehler sind verschwunden; wer vermöchte aber ein vollständiges Sündenregister zusammenzustellen?

Franz Pulszky, mein Leben und meine Zeit. I. II. (Budapest, Athenäum.) Ein ausführlicher Bericht über den 1. Band erschien in den „Literarischen Berichten aus Ungarn" 1881 S. 164. Das aus der Feder eines der ersten Causeurs herrührende Buch ist mittlerweile (bei Stampfel in Preßburg) auch deutsch erschienen. Die Übersetzung des ersten Bandes ist salopp, jene des zweiten besser.

Jos. Dankó, Geschichtliches, Beschreibendes und Urkundliches aus dem Graner Domschatz. (Mit deutschem und ungarischem Text. 1880. Gran.) Eine eingehende Kritik aus Henszlmann's Feder erschien in der „Ungarischen Revue" 1881 S. 171.

Arpád Horvát, Einleitung in die ungarische Diplomatik. (Budapest, Eggenberger. 1880.) Ein knapper Leitfaden, zugleich Festschrift anläßlich des 200jährigen Gedenktages, daß Mabillon's „De re diplo-

matica“ erschienen. Der Autor, Professor der historischen Hülfswissenschaften an der Budapester Universität, beherrscht sein Fach und die Literatur vollkommen. Wie schon früher Fejérpataki mit aus Sickel's Schule entlehnten Waffen, tritt nun auch Horvát von einem etwas abweichenden Standpunkt für die Echtheit der Martinsberger Stiftungsurkunde ein. Auffallender ist, daß er auch die Urkunde des Papstes Silvester a. 1000 für völlig echt hält.

Árpád Kerékgyártó, Geschichte der Kultur Ungarns. 889—1849. I. (Budapest, Kilián. 1880.) Reicht bis zum Ende der Árpádenperiode. Das gesammte Quellenmaterial erscheint darin verwerthet, wenn auch nicht immer auf seinen Werth hin geprüft. Anbetracht der Schwierigkeiten, mit welchen die bahnbrechende Arbeit zu kämpfen hatte, scheint mir indes das Urtheil Pauler's in Századok (1881 Januarheft) doch allzustrenge.

Graf Géza Kúun, Codex Cumanicus. (Budapest, Verlag der Akademie. 1880.) Eine neue Ausgabe des aus dem Vermächtnis Petrarca's in die Marcus-Bibliothek gewanderten Codex, um so willkommener, da die nach einer ungenauen Kopie durch Klaproth veranstaltete Ausgabe (in: Mémoires rélatifs à l'Asie III. 1828) von linguistisch-historischen Schnitzern förmlich wimmelt und nicht einmal vollständig ist. Kúun hat außerdem zur Deutung und Korrektur der kumanischen Worte die verschiedenen türkischen Dialekte angezogen, auch ein kumanisch-lateinisches, dann persisch-lateinisches und deutsch-lateinisches Vokabular beigefügt, wie auch kritische Bemerkungen in den Prolegomena vorangestellt. Was den Werth der neuen Ausgabe betrifft, so kann Ref. auf das im ganzen anerkennende Urtheil Vámbéry's (Századok 1881 Februarheft) verweisen[1]). Das Glossar indessen werden die Turkologen mit Vorsicht benutzen müssen. Die Ausstattung ist würdevoll.

Karl Torma, Repertorium ad literaturam Daciae archaeologicam et epigraphicam. (Budapest, Franklin-Gesellschaft. 1880.) Mit ungarischem und lateinischem Text. Torma gibt hier ein Verzeichnis von 404 selbständigen Werken und 865 Abhandlungen von 742 Autoren[2]). Alle diese Schriften hat der Vf. selbst durchgesehen; außerdem zählt er noch 500 Werke und Briefe auf, die zur Zeit in Handschriften versteckt sind. Das Werk enthält ferner einen geographischen Index,

[1]) Vgl. ferner das Referat Hunfalvy's. Ungar. Revue 1881 S. 602.

[2]) Vgl. Literarisches Centralblatt 1880 Nr. 35 und H. Z. 47, 480.

in dem bei jedem Namen auf die einschlägige Literatur verwiesen ist, und schließlich einen Index nominum et rerum.

Michael Bogisisch, Die Kirchenmusik seit der Apostelzeit bis zur Begründung der niederländischen Schule 1450. Drei Theile mit Musikbeilagen. (Budapest, Selbstverlag. 1880.) Der die ungarische Kirchenmusik behandelnde Abschnitt erfreute sich seitens der Kenner Anerkennung.

Viktor Duruy, Weltgeschichte. In's Ungarische übersetzt von Aladár Ballagi. (Franklin-Gesellschaft. 1880.) Die auf ungarische Geschichte Bezug nehmenden Paragraphen sind vollständig umgearbeitet, die usuellen Verstöße der historischen Handbücher aber, welche freilich auch im Original nicht fehlen, beibehalten.

Emrich Henszlmann, Ungarns Denkmäler im gothischen Stil. (Ofen, Universitätsbuchdruckerei. 1880.) Handelt von den Domen zu Raab, Ödenburg, St. Georgen, Bösing, Modern, Tyrnau und dem in jüngster Zeit, dank der Opferwilligkeit der Bürgerschaft, prachtvoll restaurirten Dom von Preßburg. — Das mit vielen Holzschnitten ausgestattete Werk würde jeder Literatur zur Ehre gereichen.

Eugen Ábel, Ungarische Humanisten und die gelehrte Donau-Gesellschaft. (Budapest, Akademie-Verlag. 1880.) Verbreitet sich zunächst über Celtes und seine „Akademie". Sodann über die jüngeren Humanisten Augustinus Olomucensis, Hieronymus Balbus, Valentin Kraus, Julius Mylius, Georg Neideck, Jakob Piso, Johann Schlechta und Johann Vitéz den Jüngeren. Im Anhang finden sich mehrere bisher unedirte Briefe Celtes' aus dem Codex Vindob. (n. 3228). Im theilweisen Gegensatz zu Schier und Aschbach wird nachgewiesen, daß sich die vielfach überschätzte Thätigkeit dieser Akademie eigentlich auf Abhalten gemüthlicher Symposien, Deklamationsabenden und Drucklegung mehrerer Arbeiten Celtes' beschränkte. Die Aufnahme in diesen Zirkel stand jedem Wißbegierigen frei. Des näheren verweise ich auf „Literarische Berichte aus Ungarn" 1880, S. 321.

Eugen Abel, Analecta ad historiam renascentium in Hungaria litterarum spectantia. (Budapest, Akademie-Verlag. 1880.) Enthält ein übersichtliches Verzeichnis sämmtlicher Werke Janus Pannonius', auch jene meist handschriftlichen Werke, welche in der letzten, vom Grafen Samuel Teleki 1784 in Utrecht herausgegebenen Ausgabe fehlen. Als zum ersten Male gedruckt erscheinen sodann: eine 1467 König Matthias gewidmete Übersetzung der Plutarchischen Apophthegmen, eine 1465 an Paul II. gerichtete Rede, ein Brief an Kardinal Papiensis (bezieht

sich auf den vertriebenen Agramer Erzbischof Thomas). Ferner Briefe an Galeotto Marzio und an Prothasius, Bischof von Olmütz. Eine Elegie an Nikolaus V. Eine gleiche an den Veroneser Juristen Cevola; eine poetische Epistel an Joannes Sagundineus; ein nicht vollendetes Heldengedicht auf König René von Anjou. Schließlich 30 Epigramme und 5 Elegien. — Die zweite Abtheilung behandelt die Biographie Johann Vitéz'. Die dritte jene Galeotto Marzio's. Letztere ist in den Literarischen Berichten 1880 S. 29 auch deutsch erschienen, weshalb ich an dieser Stelle mich kurz fassen kann. Als die Forschung förderndes Resultat kann gelten, daß Galeotto weder Erzieher noch Bibliothekar des Johann Corvinus gewesen, wohl aber als Privatsekretär König Matthias' figurirte, zuweilen auch als Diplomat, endlich sozusagen als Hofnarr. 1492 verliert sich jede Spur des vielgereisten Mannes. Ábel acceptirt den Bericht Sanudo's, wonach Galeazzo in Böhmen gestorben sei. Als Todesjahr gilt ihm 1497. — Die Biographie kann bestens empfohlen werden.

Karl Szász, Graf Széchényi und die Gründung der ungarischen Akademie. (Budapest, Franklin-Gesellschaft. 1880.) Lobend besprochen in „Ungarische Revue" 1881, S. 245.

Alex. Jakab, Geschichte des Freiheitskampfes 1848—1849. (Budapest, Rautmann. 1880.) Endlich wieder ein einschlägiges Werk aus der Feder eines Berufenen. Insbesonders für die Siebenbürger Ereignisse wichtig.

Sigismund Bubics, die im Besitz des Nationalmuseums befindlichen Stahl- und Kupferstiche der ungarischen Festungen und Städte. (Ofen, Universitätsbuchdruckerei. 1880.) Ein Verzeichnis von über 600 einschlägigen künstlerischen Darstellungen. Auf Anregung und mit Unterstützung des Kultusministeriums geschrieben. Zum Studium der Türkenkriege zu empfehlen.

Franz Karcsú, Geschichte der Stadt Waitzen. (Waitzen 1880.) 1. Band, reicht bis 1756.

Grant Duff, Franz Deák. Übersetzt durch Aug. Pulszky. (Budapest, Franklin-Gesellschaft. 1880.) Diese Biographie wird neben der eingehenden Gedächtnisrede Csengeris' über Deák (bei Duncker u. Humblot auch deutsch verlegt) sehr viel zur Würdigung des unvergeßlichen Mannes beitragen.

Ungarns Wappen. Text von Karl Tagányi. Illustrationen von Altenburger und Rumbold. (Budapest 1880.) Meinerseits ziehe

ich den Text vor, obgleich der Vf. mit dem Übersetzen der termini technici in's Ungarische zu kämpfen hatte.

Vincenz Bunyitai, Geschichte der Abtei Egyed. (Großwardein, Hügel. 1880). Gründlich.

Ladislaus Réthy, der Anonymus über die Siebenbürger Walachen. (Budapest.) — Johann Nagy, die Verwandtschaft der Scythen und Hunnen mit den Szeklern und die abweichenden Meinungen. (Klausenburg, Stein.) — Paul Hunfalvy, die Szekler. (Budapest, Verlag der Akademie.) — Drei neue Beiträge zu den noch immer ungelösten Fragen der siebenbürgischen Ethnographie. Réthy schließt sich bezüglich der Abstammung der Rumunen im ganzen der Ansicht Hunfalvy's an (siehe dessen Ethnographie Ungarns) [1]), polemisirt demzufolge gegen Pič: Abstammung der Rumänen (Duncker u. Humblot 1880) und erkennt in den blacii keine Walachen, sondern Slaven. Mit der zweitgenannten Schrift debütirte hierauf ein Anhänger Karl Szabó's, Nagy, deren Spitze sich gegen die von Hunfalvy vertheidigte Etymologie des Wortes Szekler als „Grenzwächter" wendet, worauf dann Hunfalvy in der citirten kleinen Broschüre replizirte [2]).

Lad. Réthy, Ungarische Ismaeliten als Geldpräger und Bessarabien. (Arad. Réthy 1880.) Vf. meint, die ungarischen Münzen des 12. und 13. Jahrhunderts seien jenen des Bulgarischen Reiches um so verwandter, da ihre Präger, die in Ungarn sich niedergelassenen Ismaeliten, nicht von dem Bulgarreich an der Wolga (wie Hunfalvy meint), sondern — viel später erst —, aus jenem an der unteren Donau eingewandert seien. Ein anderer Zug wäre aus Bessarabien direkt in die heutige Nyirség übersiedelt, wo sich selbst ihre Sprache noch in den Namen Szatmár und Böszörmény erhalten habe. Ref. maßt sich bezüglich der numismatischen Pointe des Buches kein Urtheil an. Eine abfällige Kritik von Csetneki erschien im „Philologischen Anzeiger" 1881 [3]), welche indes Jul. Pauler (in den Századok 1881) als verfehlt bezeichnete.

---

[1]) Ich bemerke, daß von Hunfalvy unlängst folgende auf die Abstammung der Rumunen sich beziehende Schrift in französischer Sprache erschienen ist: Le peuple roumaine ou valaque, étude sur son origine et celle de la langue qu'il parle. (Tours 1881.)

[2]) Vgl. Liter. Berichte 1880 S. 315 und Ungar. Revue 1881 S. 411.

[3]) Vgl. Liter. Berichte 1881 S. 658.

Gustav Wenczel, Kritische Geschichte des ungarischen Bergbaus. (Budapest, Verlag der Akademie. 1880.) Der seit einem Menschenalter unermüdlich schaffende, hochverdiente Vf. hat diesmal mit gewohnter Gründlichkeit ein bisher brach gelegenes Feld der ungarischen Geschichte bebaut [1]).

Coloman Thaly, Über die Pest in Ungarn 1708—1711. Erschien im Feuilleton eines Pester Blattes. Deutsch übersetzt von Wertner im „Archiv für Geschichte der Medizin" 1880.

Ad. Kuncz, Monographie der Stadt Savaria. (Steinamanger 1880.) Gründlich insbesonders in den archäologisch-historischen Abschnitten [2]).

Karl Rácz, Geschichte der Diöcese Zaránd. (Arad, Réthy. 1880.) Eine gleichfalls verdienstliche Arbeit, die einmal im kleinen Rahmen die Ausbreitung der neuen Lehre Luther's, dann aber das zerstörende Vorschreiten des Halbmondes anschaulich macht. Vor 1550 war die Diöcese eine blühende ungarische Landschaft; heute ist in der dünn bevölkerten Gegend das magyarische Idiom nur schwach vertreten.

Bonifaz. Platz, Das Alter des Menschengeschlechts. (1880. Baja.) Ein mit völliger Kenntnis der einschlägigen Literatur unternommener Versuch, die Resultate der prähistorischen Forschung mit den Angaben der Bibel zu vereinbaren.

Kertbeny, Ungarische Druckwerke 1454—1600. Ein rühmendes Zeugnis des Sammelfleißes Kertbeny's. Im Anhang findet sich eine bibliographische Statistik, welche aus der Zeit vor 1500 56 Druckwerke, von 1501 bis 1600 1317 Druckwerke nachweist und beschreibt. Dann folgen 7 Relationen aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Endlich ein Anhang über alte deutsche Drucke, Index, Namen- und Sachregister.

Über zwei Werke von Pesti und Ortvai, welche erst knapp vor Jahresschluß erschienen, im nächsten Referat. —

Aus der Zeitschrift: Budapesti Szemle (Jahrg. 1880) nenne ich einen Artikel von Árpád Károlyi, der sich gegen die von Gindely beliebte Charakterisirung Gabriel Bethlen's als Trunkenbold und perfiden Barbaren richtet. Eine sehr beherzenswerthe Studie, auf die näher einzugehen mir leider der Raum nicht gestattet [3]). — Vámbéry,

---

[1]) Vgl. Ungar. Revue 1881 S. 798.

[2]) Über Savaria erschien auch eine Abhandlung vom Director Wilhelm Lipp (in „Studien", Steinamanger 1880).

[3]) Vgl. ferner den Artikel Szilágyi's (Ungar. Revue 1881 S. 194 f.) über den 3. Band Gindely's.

Russen und Engländer in Centralasien als Rivalen. — Wertheimer, französische Salons im 18. Jahrhundert. — Goldziher, die Baudenkmäler des Islams. Ferner erschien von Jul. Pauler eine strenge Kritik über das 1879 erschienene, mittlerweile (1882) bei Herz in Berlin auch deutsch erschienene Buch von Marczali, Quellen der Arpáden-Epoche. —

Von philologischen Erscheinungen die werthvollste Publikation: Aristophanes. Übersetzt von Joh. Arany (unserem größten lebenden Dichter). 3 Bände. Budapest, Verlag der Akademie. 1880. —

Schließlich bemerke ich, daß seit dem Jahre 1876 unter Redaktion des Kustos an der Bibliothek des Ungarischen Nationalmuseums, Joh. Csontosi, eine „Magyar Könyvszemle“ („Ungarische Bücherschau“) betitelte Zeitschrift für ungarische Bibliographie erscheint. Ich bescheide mich mit Anführung der folgenden Aufsätze. Jahrgang 1876. Csontosi, die Codices der Ludw. Farkas'schen Sammlung in der Bibliothek des Ungarischen Nationalmuseums. Gust. Emich, von den verloren gegangenen ungarischen Druckwerken. Wilh. Fraknói, zeitgenössische Flugschriften über die Schlacht bei Mohács. Flor. Rómer, Corvina-Codices in Thorn, Königsberg und St. Petersburg. Ludw. Thallóczy, die Croy-Literatur. (Die Croy behaupteten von den Árpáden abzustammen.) — Jahrgang 1877. Bubics, Holzschnitte und Kupferstiche des Nationalmuseums. Csontosi, Beitrag zur Bibliographie der vaterländischen Journal-Literatur in den Jahren 1848—1849. Derselbe, die Urkundensammlung der Bibliothek des Ungarischen Nationalmuseums. Franz Pulszky und Flor. Rómer, Aufsätze zur Corvina-Literatur. Alex. Szilágyi, die in der Bibliothek des Wiener Theresianums befindlichen Unica aus dem 16. Jahrhundert — Jahrgang 1878. Csontosi, Codices der Preßburger Franziskaner-Bibliothek. Fraknói, Bibliothek des Joh. Vitéz. 3 Artikel. (Fortsetzung im Jahrgang 1879.) Derselbe, auf Einbanddecken entdeckte alte ungarische Drucke aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Leo Kunze, Bibliotheken des Martinsberger Benediktinerordens. — Jahrgang 1879. Csontosi, Beitrag zur Geschichte der ungarischen Kopisten und Buchstabenmaler im 14. bis 15. Jahrhundert. 3. Artikel. Mehrere Nachträge zu Karl Szabó's „Alter ungarischer Bibliographie“. Auf Ungarn bezügliche Korrespondenzen im Raudnitzer Archiv des Fürsten Moritz Lobkowitz (nach Max Dvorzak). — Jahrgang 1880. Nachträge

zu Karl Szabó's Bibliographie. (Die Summe der von Szabó aus der Zeit von 1531 bis 1711 nachgewiesenen 1780 Drucke wird dadurch um 171 Werke bereichert. Némethy, zur Bibliographie der Stadt Budapest. Hellebrandt, über Incunabula der ungarischen Akademie-Bibliothek.[1])

Mangold.

Englands wirthschaftliche Entwicklung im Ausgange des Mittelalters. Von W. v. Ochenkowski. Jena, Fischer. 1879.

Gestützt auf die englischen Reichs- und städtischen Urkunden-sammlungen gibt der Vf. eine scharfsinnige, aus den ersten Quellen geschöpfte Darstellung der Volkswirthschaft von den Zeiten Wilhelm des Eroberers bis auf Eduard VI. Der reiche Stoff ist in drei Abtheilungen gegliedert, die freilich ungleichmäßig behandelt sind. Die erste bildet eine kurze Betrachtung über die Landwirthschaft. Nasse's und Roger's hervorragende Schriften haben dafür zu Rathe gezogen werden können. Im 2. Abschnitt sind die Gewerbe einer ausführlichen Erforschung unterworfen. Die Auseinandersetzungen des Vf. richten sich hier wesentlich gegen Brentano's Auffassung vom Einfluß des Gildewesens auf die Gewerbszünfte. O. betont die Industriepflege als den Hauptzweck der letzteren und zeigt, wie diese Aufgabe als ein Theil der allgemeinen Gesetzgebung allmählich erst auf sie übertragen wurde. Aus dem common law heraus, das alle Punkte, deren Überwachung später der Zunft zufiel, bereits regelte, sei die Entwicklung und Erstarkung der zünftlerischen Macht zu erklären. Die Gerichtsbarkeit über Vergehen im Handwerk ist ursprünglich den Stadtbehörden, Friedensrichtern, Ortsvorstehern, selbst bestimmten Gerichten anvertraut, nur nicht den Zünften. Es ist Ref. unmöglich, da ihm die eingehende Kenntnis der Quellen mangelt, zu entscheiden, wer Recht hat. O. beruft sich auf eine Reihe durchaus beweiskräftiger Stellen und versteht seine Ansicht mit Geschick vorzutragen. Neuere Arbeiten bestätigen ihn, so z. B. „Die englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters“ von Georg Schanz (1, 585), der durch das genannte große Werk als ein sehr kompetenter Beurtheiler erscheint. Hierher gehört wohl auch als bemerkenswerth, daß Gustav Schmoller für das deutsche Zunftwesen einen ähnlichen Entwicklungsgang annimmt, der übrigens schließ-

[1] Ich bemerke, daß die für das deutsche Lesepublikum bestimmten „Literar. Berichte aus Ungarn“ seit Jänner 1881 unter dem Titel: „Ungarische Revue“ und zwar monatlich erscheinen. (Verlag der Franklin-Gesellschaft.)

lich zu einer anderen Gestaltung führt als in England. Auch in Deutschland ist das Sonderrecht der Zünfte erst aus der allgemeinen Gesetzgebung, den städtischen Rechtssatzungen, entsprungen. Nitzsch's letzte Arbeiten (in den Monatsberichten der Berliner Akademie) haben dagegen wieder an den Wilda-Brentano'schen Gedanken angeknüpft. N. läßt, indem er die Gilden- und Stadtverfassung identifizirt, aus einer zunächst alle Kaufleute und Handwerker eines bestimmten Ortes umfassenden Vereinigung die den Sonderinteressen des einzelnen Gewerbes dienenden Verbände entstehen. Die hierzu gelieferte Beweisführung aber dürfte einstweilen kaum als genügend angesehen werden können, diese schwerwiegende Frage zu entscheiden.

Im 3. Abschnitt schildert O. den Handel, erst in Kürze den innern, dann ausführlicher den internationalen. Er zeigt sich dabei als ein selbständiger klarer Schriftsteller, der in den Quellen zu lesen weiß. Georg Schanz' schon genanntes später erschienenes Werk über denselben Gegenstand beweist aber allerdings, daß man durch eingehendere Studien zu einer vielseitigeren und umfassenderen Darstellung der englischen Handelspolitik gelangt. W. S.

Monumenta ad Neapolitani ducatus historiam pertinentia quae partim nunc primum partim iterum typis vulgantur cura et studio Bartholomaei Capasso cum eiusdem notis ac dissertationibus. I. Neapoli, F. Giovanni. 1881.

Die zu Ende des Jahres 1875 zu Neapel gegründete Società di storia patria hatte, dem Beispiel anderer historischer Gesellschaften folgend, von vorn herein neben der Herausgabe einer Zeitschrift (des seit 1876 erscheinenden Archivio storico per le province napoletane) auch die Publikation von Monumenti, von Quellen und Denkmälern verschiedener Art zur neapolitanischen Geschichte in Aussicht gestellt. Auch diese Monumenti sind jetzt in's Leben getreten, und zwar ist der Anfang gemacht worden mit der Publikation der Quellen zur Geschichte des alten Herzogthums Neapel, welches, im 7. Jahrhundert begründet, als ein nur dem Namen nach dem griechischen Kaiserreich zugehöriger, in Wirklichkeit selbständiger, blühender und, wenigstens zeitweise, auch nach außen hin einflußreicher Staat unter eigenen, anfangs wohl gewählten, später erblichen Herzogen bis 1139 bestanden hat, in welchem Jahre es durch König Roger unterworfen und dem normannischen Reiche einverleibt wurde. Die Herausgabe dieser Quellen ist dem Prof. Barth. Capasso in Neapel anvertraut und von diesem mit der größten Sorg-

falt und in der vortrefflichsten Weise ausgeführt worden. Der vorliegende erste, auch äußerlich auf das glänzendste und geschmackvollste ausgestattete Band enthält die chronikalischen Quellen. Von den drei Abtheilungen, in welche dieselben gesondert sind, nimmt die erste das Chronicon ducum et principum Beneventi, Salerni et Capuae et ducum Neapolis ein, eine kleine, zuerst von Pertz (in Mon. SS. III) aus einer Wiener und einer Brüsseler Handschrift publizirte, bisher aber kaum beachtete Chronik, deren Werth für die neapolitanische Geschichte zuerst von dem Herausgeber erkannt und zur Geltung gebracht worden ist. Diese in der Mitte des 10. Jahrhunderts, jedenfalls in Neapel zusammengestellte synchronistische Tabelle, in welcher neben den Kaisern von Konstantinopel und den langobardischen Herzogen und Fürsten von Benevent, später auch von Salerno und Capua, auch die Herzoge von Neapel mit Angabe ihres Anfangsjahres und ihrer Regierungsdauer aufgeführt werden, ist nämlich die einzige Quelle, aus welcher wir die Zeit der Einrichtung des herzoglichen Regiments daselbst (661) und die Namen und die Chronologie der einzelnen Herzoge erfahren. C. hat dieser Chronik einen sehr umfangreichen Kommentar beigegeben, in welchem er die einzelnen Angaben derselben auf das sorgsamste geprüft und nachgewiesen hat, daß dieselben meist richtig sind und daß daher diese Chronik wirklich als ein sicheres Fundament für die ältere neapolitanische Geschichte gelten kann. Eingefügt sind diesem Kommentar eine Anzahl längerer Exkurse, in denen einzelne wichtige und schwierigere Punkte dieser älteren neapolitanischen Geschichte (die Zustände Neapels vor 661 und die Gründung des Herzogthums in diesem Jahre, die Glaubwürdigkeit legendarischer Nachrichten über Ereignisse in Neapel 685 bei Gelegenheit einer Eruption des Vesuv, die Frage nach dem in der vita Gregorii II genannten, früher für einen Herzog von Neapel gehaltenen dux Exhilaratus, die Stellung und Regierungszeit des zuerst 755 als Herzog, nachher seit 766 als Bischof dort erscheinenden Stephan und seines Sohnes Cäsarius, endlich das Todesjahr des Herzogs Johann III., 969) genau erörtert und nachgewiesen wird, daß die Widersprüche zwischen den Angaben der Chronik und anderweitigen Nachrichten nur scheinbar oder doch löslich sind. Der Herausgeber hat endlich noch in einem Anhange die Reihenfolge und Chronologie sowohl der griechischen Kaiser als auch der Herzoge von Neapel der späteren Zeit, von 969, wo die Chronik endigt, an bis 1139, bis zum Untergang des Herzogthums festgestellt. Die zweite Abtheilung enthält die Gesta episcoporum neapolitanorum. Der Text ist auf Grund

einer neuen Kollation des codex Vaticanus und der inzwischen in den Monumenta Germ. hist. erschienenen Ausgabe von Waitz, für welche ebenfalls jene Originalhandschrift herangezogen war, hergestellt, und zwar erklärt der Herausgeber selbst, daß ihm in dieser Beziehung die Waitz'sche Arbeit wenig zu thun übrig gelassen habe; auch in den kritischen Fragen stimmt er in der Hauptsache mit Waitz überein, auch er sondert die Chronik in drei von verschiedenen Verfassern herrührende Bestandtheile, doch setzt er die Abfassung des ersten etwas später als Waitz, in die Mitte des 9. Jahrhunderts. Auch dieser Chronik ist ein reicher Kommentar beigegeben, in welchen auch einzelne Anmerkungen der früheren Herausgeber Muratori und Mazochi aufgenommen sind; als Anhang folgt wieder eine von dem Herausgeber zusammengestellte Series der späteren Bischöfe und Erzbischöfe von Neapel (898—1139). In der dritten Abtheilung sind verschiedene kleinere Quellen zusammengestellt, nämlich 1. Epistolae pontificum Romanorum, auf die neapolitanische Geschichte bezügliche Briefe Hadrian's I., Leo's III., Johann's VIII. und Gregor's VII.; 2. fünf in die Monumenta archivi Neapolitani nicht aufgenommene Urkunden aus den Jahren 763, 839, 865, 868 und 882; 3. Acta Sanctorum, für welche auch sorgfältige handschriftliche Studien gemacht sind, darunter einige, welche auch in die Waitz'sche Sammlung aufgenommen sind (Transl. S. Athanasii, Transl. S. Severini, Transl. S. Sosii, Miracula S. Agrippini; sonderbarerweise aber fehlt hier die an historischen Nachrichten reiche vita S. Athanasii), ferner das Kalendarium Neapolitanum marmoreum, ein im 9. Jahrhundert auf zwei großen Marmortafeln aufgezeichneter, früher schon von Mazochi und Sabbatini herausgegebener Kalender, in welchem die Geburts- und Todestage von Heiligen, Päpsten und auch von Bischöfen von Neapel verzeichnet sind; endlich 4. Varia, nämlich erstlich auf neapolitanische Verhältnisse bezügliche Notizen aus Bamberger Handschriften, die in Pertz Archiv IV, in den Monum. Germ. und von Dümmler in seinem Auxilius und Vulgarius herausgegeben waren, ferner der Bericht des Petrus Damiani über den Tod des Herzogs Johann III. von Neapel und endlich eine auch in die Waitz'sche Ausgabe aufgenommene Fabelgeschichte über einen Sieg der Neapolitaner über die Araber unter Karl dem Großen.

Dem Bande sind acht Tafeln mit Schriftproben aus dem codex Vatic. des Chronicon episcoporum Neap., dem codex Vindobon. des Chronicon ducum und der Cavenser Handschrift der langobardischen

Gesetze (mit dem Bilde des Herzogs Johann III.), ferner aus Urkunden (namentlich Unterschriften verschiedener neapolitanischer Herzoge) beigegeben. F. Hirsch.

Biblioteca arabo-sicula raccolta da Michele Amari. Versione italiana. II. Torino e Roma, Erm. Loescher. 1881.

Schon nach Jahresfrist ist auf den 1. Band von Amari's Übersetzung seiner Biblioteca arabo-sicula, über welchen wir in dieser Zeitschrift (46, 362) berichtet haben, der 2. Band gefolgt, mit welchem dieses wichtige Werk, durch welches die arabischen Quellen für die Geschichte der Araber in Sicilien und Italien auch den Nichtorientalisten erschlossen werden, seinen Abschluß erhält. Derselbe enthält zunächst die späteren historischen Quellen, die auf die Geschichte der sicilischen Araber bezüglichen Stücke der Chroniken des 13. bis 18. Jahrhunderts, von denen wir als von besonderer Wichtigkeit hervorheben: den Bayân des 'Ibn ʿAdâri (Ende des 13. Jahrh.), die Rahlah des 'At Tigânî (Anfang des 14. Jahrh.), ferner Abulfeda, Nowairi, 'Ibn Haldûn (14. Jahrh.), 'Al Maqrîzî (15. Jahrh.), und die auch an interessanten, aus älteren Quellen geschöpften Nachrichten reichen 'Ibn 'abî Dînâr (17. Jahrh.) und Ibn 'Wâdirân (18. Jahrh.). Daran angehängt sind Auszüge aus Werken vermischten Inhalts, namentlich aus den zahlreiche historische Nachrichten und Anspielungen enthaltenden Gedichten des aus Sicilien stammenden Dichters 'Ibn Hamdîs (hier abweichend von der Textausgabe in sachlicher Ordnung zusammengestellt) und aus dem „Buch der sicilianischen Thesen" des 'Ibn Sabîn, der Antwort dieses arabischen Philosophen auf eine Anzahl von Kaiser Friedrich II. gestellter Thesen. Darauf folgen als 3. und 4. Abtheilung der Sammlung biographische und bibliographische Quellen, Auszüge aus größeren literarhistorischen Sammlungen betreffend die Lebensverhältnisse und die Werke arabischer, aus Sicilien herstammender oder dort lebender Dichter und Gelehrten, darunter namentlich hervorzuheben diejenigen aus Imâd 'ad dîn und aus 'Al Maqrîzî. Ein Appendix enthält die Übersetzung der in dem Appendix der Textausgabe hinzugefügten Stücke, darunter der sehr interessanten Nachrichten in dem geographischen Werke des 'Al Muqaddasi (10. Jahrh.), dazu noch dreier dort nicht publizirter Stücke: aus 'Ibn Haqân († 1134, eine Notiz über einen sonst nicht bekannten, der Zeit der Anarchie 1040—1070 angehörigen sicilischen Fürsten), aus 'Abû 'al Mahâsin († 1470, Nachrichten über die ersten Einfälle der Araber in Sicilien und Sardinien) und aus der Anthologie

des Ibn Dihyah († 1235, Notizen über drei sicilische Dichter). Darauf folgen Nachträge zu den von dem Herausgeber in der Einleitung des 1. Bandes vorausgeschickten literarischen und kritischen Bemerkungen, sodann Verzeichnisse der arabischen Fürsten von Afrika, Ägypten und Sicilien und endlich drei Register, eines der Personennamen, ein zweites der Ortsnamen und endlich ein Glossar der arabischen Worte.

Wir wollen diese Anzeige nicht schließen, ohne dem Vf. noch einmal unsern Dank für diese ebenso mühe- wie verdienstvolle Arbeit auszusprechen. F. Hirsch.

Historiskt Bibliotek. Utgifvet af Carl Silfverstolpe. 1880. 1—3 (slut-) häft. Stockholm, Norstedt & Söner.

Historisk Tidskrift. Utgifven af svenska historiska föreningen genom E. Hildebrand. 1 Årgången. 1881. 1—2 häft. Stockholm, C. E. Fritze.

Schon das erste Heft der Historischen Bibliothek für das Jahr 1880 enthielt die Anzeige, daß diese Zeitschrift mit dem Ausgange des Jahres aufhören werde, da nunmehr die Einladung zur Bildung eines schwedischen historischen Vereins erschienen war. Infolge dieser Einladung, welche die Staatsräthe F. F. Carlson, Hans Forssell, C. G. Malmström, die Professoren A. Fryxell, C. T. Odhner, M. Weibull, der Bibliothekar C. G. Styffe u. a. unterzeichnet hatten, fand im Mai 1880 in Stockholm eine konstituirende Versammlung statt, wo die vorgeschlagenen Statuten gutgeheißen wurden und die Wahl des Vorstandes vor sich ging. Der Vorstand wählte dann zum Vorsitzenden den Staatsrath Carlson und zum Sekretär den Lektor E. Hildebrand. Aus den Statuten erwähnen wir nur, daß es die Aufgabe des Sekretärs ist, die viermal im Jahre erscheinende Zeitschrift zu redigiren, und daß jedes Mitglied des Vereins gegen einen Jahresbeitrag von 5 Kronen diese Publikation erhält. Wie zweckmäßig diese Einrichtung sein muß, geht aus dem großen Interesse hervor, welches dem Vereine sofort entgegengebracht wurde. Die Zahl der Mitglieder beträgt nämlich etwa 1900.

Der letzte Jahrgang der Historischen Bibliothek beginnt mit einer Abhandlung von C. Sprinchhorn „Über die politischen Verbindungen Schwedens mit Frankreich vor der Zeit Gustav II. Adolf's". Der Vf., der sich hauptsächlich auf archivalisches Material stützt, beleuchtet zuerst die Unterhandlungen, welche zu dem ersten Bundestraktat, zu Regny 1542, zwischen Schweden und Frankreich führten oder demselben unmittelbar folgten. Schon damals war es die gemeinsame Furcht vor

der Übermacht des habsburgischen Hauses, welche die Allianz verursachte. Doch hatte Gustav Wasa außer dem politischen Zweck einen kommerziellen und brachte es auch dahin, daß Franz II. im Jahre 1560 den Schweden große Handelsvortheile in Frankreich ertheilte. Im folgenden Jahre finden wir wieder einen schwedischen Gesandten in Frankreich, wo er — Sprinchborn sagt: „wie es scheint, aus eigenem Antriebe" — die Heirat zwischen Erich XIV. und Maria Stuart vorschlug. Katharina di Medici, die ja, wie bekannt, zu jener Zeit der Heirath mit Don Carlos, welcher Maria selbst geneigt war, aus allen Kräften entgegenwirkte, scheint der vorgeschlagenen Verbindung ihrer Schwiegertochter mit dem König von Schweden günstig gewesen zu sein; wenigstens spricht sie in einem Schreiben vom 5. September 1561 an Johannes Petracius a Rosa, der sich damals als französischer Geschäftsträger in Schweden aufhielt, ihre Zustimmung zu derselben aus. — Während des Nordischen siebenjährigen Krieges arbeitet der französische Gesandte Dançay eifrig für die Wiederherstellung des Friedens zwischen Schweden und Dänemark, und bald nachher bekommen die Beziehungen zwischen Stockholm und Paris wieder größeres Interesse. Im April 1572 erscheint eine Gesandtschaft Johann's III. in Blois und erklärt u. a., Schweden sei nunmehr bereit, dem gegen Spanien gerichteten Bündnis von Frankreich, England und Wilhelm von Oranien beizutreten, welches der Letztgenannte im vorigen Jahre vorgeschlagen hatte. Die Antwort Karl's IX. war ausweichend. Und da die ultrakatholischen Interessen in der Bartholomäusnacht wieder die Überhand erhielten, finden wir Dançay bald nachher in Schweden mit verrätherischen Größen in Verbindung, um eine aristokratische Revolution mit dem Zweck, Heinrich von Anjou auf den schwedischen Thron zu heben, zu Stande zu bringen. — Unsere Kenntnisse von den Unterhandlungen zwischen Heinrich IV. in Frankreich und Karl IX. in Schweden erhalten, so dürftig sie auch sind, durch Sprinchhorn's Arbeit keine nennenswerthe Erweiterung. Dabei muß es noch hervorgehoben werden, daß der Vf. von dem grand projet Heinrich's in einer Weise spricht, die uns zeigt, daß die Ritter'sche Untersuchung über den Gegenstand ihm nicht bekannt gewesen.

G. O. Fr. Westling gibt eine Fortsetzung seiner „Geschichte des Nordischen siebenjährigen Krieges", von welcher im Jahre 1879 die erste Abtheilung erschien. Diese zweite reicht bis zum Stettiner Frieden und kann wohl, da ja Lübeck sich an dem Krieg betheiligte und der Kaiser sowie auch der Kurfürst August von Sachsen mit dem König

von Polen die Vermittlung des Friedens übernahmen, auch den Geschichtschreibern Deutschlands von Nutzen sein.

In dem Aufsatze „Wulff Griip contra Lars Wivallium“ erzählt S. Bergström einen kulturhistorisch interessanten Prozeß von den Jahren 1630—37 gegen einen zu jener Zeit in Schweden und Dänemark sehr berüchtigten Abenteurer.

O. Fyhrvall, „Beiträge zur Geschichte der schwedischen Handelsgesetzgebung. I. Die Theerhandelscompagnien.“ Der Vf. behandelt auf Grund von archivalischen Forschungen einen wichtigen und belehrenden Theil der schwedischen Wirthschaftsgeschichte. Schon früher hat E. G. Palmen[1]) den allgemeinen Gang und das vollständige Scheitern des monopolisirenden Merkantilismus in Schweden dargestellt. Fyhrvall, der sich einen weniger umfassenden Gegenstand gewählt hat, erzählt die Geschichte der Theerhandelsgesellschaften von 1648 bis 1714 und ergänzt in sehr dankenswerther Weise unsere Kenntnis von den ökonomischen Verhältnissen Schwedens und Finnlands im 17. Jahrhundert. Die Geschichte jener Gesellschaften bietet das deutlichste Bild von den damaligen wirthschaftlichen Ansichten und den traurigen Folgen, welche das monopolistische System ganz nothwendig mit sich bringen mußte.

Unter dem Titel „Schweden und Preußen 1701—1709“ erzählt Ernst Carlson die Unterhandlungen zwischen der schwedischen und preußischen Regierung in den genannten Jahren. Aus den Einzelheiten will der Ref. nur hervorheben, daß Carlson zeigt, wie das Datum 8. August, welches sowohl Droysen als v. Noorden für die schwedisch-preußische Allianz vom Jahre 1703 angeben, unrichtig ist, da der Traktat schon am 19/22. Juli geschlossen worden. Außerdem zeigt er auch — im Gegensatze zu v. Noorden's Behauptung (Europäische Geschichte 2, 38), daß Karl den Traktat nicht ratifizirt habe —, daß die preußische Ratifikation vom 6. August 1703 (n. St.), die schwedische vom 18. desselben Monats ist.

In der Biographie Joh. Reinh. Patkul's von Otto Sjögren sind einige im Reichsarchive zu Stockholm befindliche, bis jetzt unbenutzte Akten berücksichtigt, weshalb es um so mehr Wunder nimmt, daß wenigstens eine der wichtigsten gedruckten Quellen dem Vf. unbekannt geblieben. Der von Herrmann in seiner Schrift „Quae fuerint

---

[1]) Den svensk-finska handelslagstiftningens utveckling från Gustaf Wasas regering till 1766. Helsingfors, Selbstverlag. 1876.

Patculii partes, ineunte bello septentrionali“ mitgetheilten Aktenstücke, deren derselbe doch auch in seiner Geschichte des russischen Staats erwähnt, gedenkt Sjögren gar nicht und leugnet deshalb die Verbindungen Patkul's mit seinen Landsleuten kurz vor dem Ausbruch des Nordischen Krieges.

In der Abhandlung „Über das Verhältnis Schwedens zu Rußland während der Vormundschaftsregierung Gustav IV. Adolf's“ von F. J. Baehrendtz lesen wir von den verschiedenen Versuchen Katharina's II., die schwedische Politik mit der russischen eng zusammenzuknüpfen. Unter diesen betraf, wie bekannt, einer die Unterhandlungen Gustav IV. Adolf's Heirat mit Katharina's Enkelin Alexandra, zu welchem Zweck der junge König selbst nach St. Petersburg reisen mußte. —

Die neue „Historische Zeitschrift“ beginnt in anziehender Weise mit einem Aufsatz „Das erste Regierungsjahr Karl's XII.“ von dem Vorsitzenden des Historischen Vereins, dem Geschichtschreiber des pfälzischen Hauses F. F. Carlson. Zuerst wird die innere Regierung dargestellt und mancher charakteristische Zug erzählt. Wir folgen dem künftigen Helden, wie er da fleißig mit seinen Vertrauten arbeitet, wie er z. B. schon am selben Tag, da er die Regierung übernimmt, in die verschiedensten Angelegenheiten eingreift, Befehle ertheilt hinsichtlich des lange schon in Vorbereitung gewesenen neuen Gesetzbuches, der neuen Bibelübersetzung, der Durchführung des Eintheilungswerkes, des Handels u. s. w., aber wie er auch von erster Stunde an in allem seinen eigenen souveränen Willen frei walten läßt. Zu den äußeren Angelegenheiten übergehend, bemerkt Carlson, daß die gewöhnliche Auffassung, nach welcher die Nachbaren sofort nach Karl's XI. Tode zu einem gemeinsamen Angriff auf Schweden entschlossen gewesen und nach welcher somit der große Krieg eine Nothwendigkeit war, sich bei näherer Untersuchung als ganz irrig erzeigt. Im Gegentheil, Schwedens Stellung war höchst vortheilhaft, da alle europäischen Mächte um sein Bündnis wetteiferten. Aber leider wußte man am schwedischen Hof, der in mehrere Parteien gespalten war, hiervon keinen Nutzen zu ziehen. Das Jahr 1698 war ein Jahr der verschiedensten Allianzen. Mit dem Kaiser, mit England und Holland wurden Bündnisse geschlossen, aber auch mit Frankreich; der Sache Holsteins nahm sich Karl XII. ganz bedingungslos an, aber dessen ungeachtet kam ein Vertrag zwischen Dänemark und Schweden zu Stande. Jede neue Allianz wurde hervorgerufen, um eine frühere

zu entkräften, und der Reihe nach triumphirten die entgegengesetzten Parteien. Am Ende des Jahres war Schweden mit fast allen Mächten verbündet, aber eben deshalb waren diese Bündnisse von keiner großen Bedeutung. Der verhängnisvollste Fehler, der den Krieg herbeizog, war doch, daß der junge König nichts gethan hat, um seinen Schwager zu einem billigen Vergleich mit Dänemark zu bewegen, wozu diese Macht sich mehrmals bereit zeigte.

Der Aufsatz „Ein russischer Emigrant in Schweden vor zweihundert Jahren“ von H. Hjärne enthält neue Nachrichten über die Lebensumstände des russischen Flüchtlings Kotoszichin, der während seines Aufenthalts in Schweden 1666—67 in einer für die russische Geschichte wichtigen Arbeit die damaligen Verhältnisse seines Vaterlandes erzählte. Kotoszichin's Buch, seit 1841 gedruckt, ist auch von Herrmann (Gesch. des russischen Staates 3, 651 ff. 711 ff.) benutzt worden; aber Hjärne behauptet, daß Herrmann wegen unrichtiger Auffassung seiner Quelle den Ursprung und die Verhältnisse des Adels in Rußland irrig darstellt.

Otto Sjögren, derselbe, der in der Historischen Bibliothek Patkul's Leben schildert, macht in der Historischen Zeitschrift „Otto Arnold Paykull“ zum Gegenstand einer Abhandlung, und hat dabei in der Relation Dahlberg's, des schwedischen Kommandanten in Riga, einige neue Notizen über den sächsischen Friedensbruch gefunden.

E. V. Montan's Aufsatz „Die ältesten Staatsausschüsse und das Besteuerungsrecht zur Zeit derselben“ erläutert in dem bis jetzt erschienenen ersten Theil die bescheidene Stellung, welche der Reichstag 1772 nach der Revolution und dann auch der Reichstag 1778 in den Finanzangelegenheiten des Landes einnahm.

C. T. Odhner schildert „Den Besuch Gustav's III. in Kopenhagen 1787 und sein Projekt einer skandinavischen Allianz“. Über diesen Besuch, der durch den russisch-türkischen Krieg veranlaßt wurde, und über die dabei gepflogenen Unterhandlungen war bis jetzt nur ein ausführlicher Bericht, nämlich von dem dänischen Minister Bernstorff, bekannt und in der „Dansk historisk Tidskrift“ veröffentlicht worden. Odhner theilt nun ein geheimes Protokoll mit, das die eigene Darstellung Gustav's III. an einen Ausschuß schwedischer Rathsherren enthält. Die dänische Quelle ist jedoch ausführlicher und scheint auch zuverlässiger zu sein als die schwedische.

Danielson.

Thure Annerstedt, Resningen 1568. En historisk Studie. Göteborg, N. G. Gumpert. 1880.

Diese kleine Schrift tritt nicht mit großen Ansprüchen auf und enthält auch keine neuen Resultate von größerem Belang, obwohl der Vf. allem Anschein nach das archivalische Material mit Fleiß und Sorgfalt benutzt hat. Im Gegensatz zu Mankell vertritt er die Ansicht, daß die Revolution im Jahre 1568 berechtigt und nützlich war, und er sieht deren Ursache nicht im Eigennutz der Herzöge und des Adels, sondern vielmehr in der Nothwendigkeit der Selbsthülfe gegen einen Tyrannen, dessen argwöhnische Grausamkeit das ganze Staatswesen aus seinen Fugen zu reißen drohte. Aus der Untersuchung des Vf. geht hervor, daß die Übereinkunft zwischen König Erich und Herzog Johann, die dem Aufruhr vorging, nicht, wie man geglaubt hat, am 10. Januar 1568, sondern erst etwas später stattgefunden hat.

Danielson.

Svenska Riksrådets Protokoll. Med understöd af Statsmedel i tryck utgifvet af Kongl. Riksarchivet genam N. A. Kullberg. II. 1630—1632. Stockholm, Norstedt & Söner. 1880.

Dieser Theil des mit großem Fleiß und guter Kritik besorgten Quellenwerkes umfaßt die Protokolle vom 4. Mai 1630 bis zum 15. Dezember 1632, also eben die Zeit, in welcher Gustav Adolf seinen kleinen Staat zu einer europäischen Großmacht erhob. Verhältnismäßig selten jedoch werden die großen europäischen Fragen in der Diskussion berührt; denn da der König fast die ganze Zeit abwesend war, so beschränkte sich die Aufgabe des Reichsraths im allgemeinen darauf, die inneren Angelegenheiten als interimistische Regierung zu leiten. Als Ausnahme müssen einzelne Protokolle genannt werden, wie z. B. die vom Monat Mai 1630, zu welcher Zeit der König selbst den Verhandlungen oft beiwohnte und noch kurz vor seiner Abreise nach Deutschland die Meinung seiner Räthe über die Möglichkeit des Friedens mit dem Kaiser und über das Verhältnis zu Dänemark einforderte. Auch später finden wir zuweilen Berathungen über die äußeren Fragen. Nach dem Siege bei Leipzig und dem Zuge nach Franken will Gustav Adolf wissen, was nach der Ansicht des Reichsraths als Friedensbedingung zu fordern sei. Daß die Evangelischen in ihren früheren Zustand restituirt werden und Pommern, Wismar und Rostock der schwedischen Krone zufallen sollten, wurde als unerläßlich angesehen. Auch über die Frage, ob Krieg gegen Spanien zu

erklären sei, sowie auch, wie man die von Dänemark drohende Gefahr vermeiden könne, wurde mehrmals verhandelt.

Zuweilen finden wir Nachrichten vom Kriegsschauplatze. Am 8. Dezember 1632 wurde der Tod des Königs bekannt, und der Reichsrath fand es sofort nöthig, den Grafen Pehr Brahe an den Reichskanzler Axel Oxenstjerna in Deutschland abzusenden, um diesem die Ansichten der heimatlichen Regierung mitzutheilen. Solange die Evangelischen zusammenhielten, so lange wolle Schweden ihnen behülflich sein; suche aber jeder nur seinen eigenen Vortheil, dann solle der Kanzler sein Augenmerk hauptsächlich darauf halten, daß der niedersächsische Kreis und vor allem die Seehäfen nicht verloren gingen.

Hinsichtlich der inneren Fragen sieht man aus den Protokollen, wie groß die Armuth im Lande war und welche Schwierigkeiten die heimische Regierung überwinden mußte, um die für den Krieg in Deutschland nöthigen Mittel herbeizutreiben. Schon gleich nach der Abreise des Königs fingen diese Schwierigkeiten an, da die Flotte wegen widriger Winde in den Scheeren so lange aufgehalten wurde, daß Mangel an Proviant zu fürchten war. Die Höhe der Steuern verursachte in einigen Gegenden Unruhen, welche jedoch keineswegs gefährlich waren. So viel wie möglich suchte der Reichsrath den Beschwerden abzuhelfen, aber der Krieg gestattete keine großen Linderungen.

Einzig in ihrer Art sind in diesem Theil die Protokolle in dem Injurienprozeß zwischen Prinz Christian von Dänemark und dem Rheingrafen Otto Ludwig, welcher letztere seit 1628 als Oberst im schwedischen Dienste angestellt war. Danielson.

Die Feldzüge Karl's XII. Ein quellenmäßiger Beitrag zur Kriegsgeschichte und Kabinetspolitik Europas im 18. Jahrhundert von Christian v. Sarauw. Mit einer Übersichtskarte und sechs lithographischen Tafeln. Leipzig, Bernhard Schlicke. 1881.

Bekanntlich kann die Biographie Karl's XII. von A. Fryxell keineswegs als abschließend für die Geschichte des großen Nordischen Krieges und des Helden desselben angesehen werden. Und die beiden Forscher Schirren in Kiel und Carlson in Schweden, von denen man weiß, daß sie sich schon lange mit jener Zeit beschäftigt haben, lassen noch immer auf ihre betreffenden Werke warten. Wer nun etwa das Sarauw'sche Buch mit der Hoffnung, die offenen Fragen, oder wenigstens die wichtigsten derselben, schon hier gelöst zu finden, in die Hand

nimmt, dem wird bald sein Irrthum einleuchten. Denn obwohl der Vf. sein Werk als quellenmäßig bezeichnet, hat er doch keine neuen, bis jetzt unbekannten Quellen benutzt. Aber dabei fordert die Billigkeit die Anerkennung, daß er doch zuweilen in der Benützung alten Materials über seine Vorgänger hinausgekommen ist.

Mit Recht nennt der Vf. Fryxell's Darstellung anekdotenartig. Und dasselbe sind fast alle Biographien Karl's XII. Eine genauere Untersuchung zeigt, daß die meisten dieser Anekdoten, welche das Bild des Königs verunstalten, auf Voltaire's „Histoire de Charles XII" als auf ihre letzte Quelle zurückgehen. Von einer solchen Untersuchung finden wir zwar bei S. keine Spur, aber sein kritischer Sinn hat ihn doch geleitet, das Nebenwerk von bons mots fast ganz bei Seite zu lassen.

Allzuhoch darf indes die Kritik des Vf. nicht angeschlagen werden. Er irrt mehrmals in Fragen, hinsichtlich welcher schon das gedruckte Material, gehörig gesichtet, ihn hätte belehren können. So z. B. gilt ihm (S. 46) die Schrift „Vertraute Briefe eines schwedischen Offiziers an seinen Freund in Wien... Geschrieben in den Jahren 1698—1740. Aus der lateinischen, noch ungedruckten Handschrift in's Teutsche übersetzt und herausgegeben von ****. Görlitz 1811" als Zeugnis von den ungeheuren Übertreibungen, welcher man sich in Schweden rücksichtlich der Landung auf Seeland schuldig machte. Er hat aber nicht bemerkt, daß diese Briefe, wohl alle oder wenigstens zum großen Theil, Falsifikate sind, was sich aus einer Vergleichung derselben mit Voltaire's Arbeit, besonders den ersteren Ausgaben herausstellt. Und wenn er Patkul im Gefecht an der Düna zugegen sein und eine Wunde davontragen läßt, so hätte auch hier eine Vergleichung der Quellen gezeigt, daß, obwohl dieselbe Behauptung bei Adlerfeld, Voltaire und Fryxell vorkommt, es doch keinem Zweifel unterliegt, daß Paykull und nicht Patkul die Sachsen in jener Schlacht befehligte.

Da das Urtheil der Geschichte über die Politik und Kriegführung Karl's XII. noch schwankt, frägt es sich, welchen Standpunkt der Vf. hierbei vertritt. In der Einleitung verspricht er, zwischen denen, welche den König als ein fast in jeder Hinsicht unerreichtes Muster preisen, und denen, welche ihn als herzlosen, ehrgeizigen Kriegsmann ohne größeres Feldherrntalent darstellen, die besonnene Mitte einzunehmen. Das ist ihm jedoch keineswegs gelungen, denn ohne Frage läßt er die Wage viel zu sehr zu Gunsten Karl's sinken. Der Ref. will

gern zugeben, daß S. in einzelnen Fragen mit Glück und Geschick die Kriegführung Karl's vertheidigt, z. B. hinsichtlich des Zuges nach Kowno und der Belagerung von Thorn; aber dem Urtheil des Vf., daß Karl, da er an dem Plan der Absetzung starr festhielt, „durchaus richtig handelte", mögen nur wenige beipflichten. Dasselbe gilt von seiner Behauptung, das Vorrücken in's Innere Rußlands nach dem Abzug aus Polen sei zweckmäßiger und richtiger gewesen als der in der Umgebung des Königs vorgeschlagene Zug gegen St. Petersburg. „Rückte Karl", bemerkt S., „in die Ostseeprovinzen, so konnte er sich allerdings mit leichter Mühe in den unbestrittenen Besitz derselben setzen, allein das, worauf es in erster Reihe ankam und wodurch allein ein nachhaltiger Erfolg zu erzielen war, die Schwächung der russischen Macht, wurde dadurch nicht erreicht." Er vergißt, daß es vor allem darauf ankam, das Verlorene wiederzugewinnen, und daß die unwahrscheinliche Möglichkeit, Moskau zu erreichen, den König nicht berechtigte, das Vaterland leichtsinnig der Gefahr vollständigen Ruins auszusetzen. Außerdem, man mag über S.'s Ansicht von dem Verhalten des Königs urtheilen wie man will, es bleibt doch immer in seiner Darstellung ungewiß, ob und wann seine Gründe auch die des Königs gewesen sind.

Gegen die Ökonomie des Werkes können mit Fug einige Ausstellungen gerichtet werden. Die Darstellung der letzten Jahre Karl's ist äußerst knapp, die Pläne von Görtz und Karl's Stellung zu denselben sind kaum angedeutet. Dagegen gibt der Vf. einen verhältnismäßig langen Exkurs über den Friedensschluß zu Altranstädt und über das damit in Zusammenhang stehende Verhalten Pfingsten's und Imhof's. Er stützt sich in dieser Untersuchung auf eine kleine akademische Abhandlung: „Zur Geschichte der sächsischen Politik 1706—1709", welche der Ref. im Jahre 1878 veröffentlichte. Ganz rückhaltlos kann sich jedoch seinen Resultaten nicht beipflichten. Wohl ist es auch mir, wie S., zweifellos, daß die sächsischen Unterhändler ihre Vollmachten überschritten; denn, wie ich schon in der gedachten Abhandlung ausgeführt habe, ich sehe es als durch das von mir mitgetheilte Material erwiesen an, daß Pfingsten und Imhof nur unter der Voraussetzung, dem schwedischen Einbruch in Sachsen vorbeugen zu können, zu der Verzichtleistung auf die polnische Krone berechtigt waren. Und daß August wenigstens den Hauptinhalt des Friedens schon zu Petrikau von Pfingsten zu wissen bekam, leidet keinen Zweifel. Was weiter die von mir aufgestellte Hypothese betrifft, kraft deren Pfingsten durch

das Bewußtsein, schon wegen der Nichtbeachtung seiner Instruktionen harter Strafe verfallen zu sein, vor der Untersuchungskommission zu der Aussage bewogen wurde, daß er das Friedensinstrument dem Könige vorenthalten habe, so bin auch ich mit S. sehr geneigt, dieselbe als beglaubigte Thatsache anzusehen. Aber wenn S. behauptet, schon in Petrikau habe August eingesehen, daß die harten Bedingungen sich nicht mehr ändern ließen, so scheint das mir eine ganz unrichtige Auffassung zu sein. Wenn er fragt: „Wie konnte denn noch August, der doch Karl genügend kannte, es sich einbilden lassen, daß dieser seinem verhaßten Gegner zu Liebe von irgend einer Forderung Abstand nehmen werde?", so brauchen wir nur auf die Unterhandlungen zu Altranstädt und Dresden im Winter 1706—1707 verweisen, um zu zeigen, daß August in der That leichtsinnig genug war, Nachgiebigkeit von seinem Gegner bis zum letzten zu hoffen. Es bleibt also dabei, daß Pfingsten diese Hoffnung nicht vereitelte, sondern vielmehr den König in der Meinung bestärkte, noch immer bessere Bedingungen erlangen zu können. Daß es schon zu Petrikau zwischen August und Pfingsten verabredet worden sei, die Sache so darzustellen, als ob der letztere den Inhalt des Friedens verhehlt habe, behauptet zwar S., kann es aber nicht beweisen. Im Gegentheil ist es wahrscheinlich, daß die Verabredung erst später stattgefunden hat, da das Verhältnis zu Rußland die Verhaftung der unglücklichen Unterhändler forderte und die Gefahr Pfingsten's viel größer war als zu Petrikau. — Schließlich noch die Bemerkung, daß König August nach S.'s Auffassung durch die Schuld seiner Kommissarien, die ihre Vollmachten überschritten hatten, zu einem Frieden gezwungen wurde, dem er sonst seine Zustimmung nicht gegeben hätte. Es ist doch klar, daß er moralisch berechtigt war, die Ratifizirung zu verweigern; und einen materiellen „unersetzlichen Schaden" brachte ihm der übereilte Schritt der Unterhändler auch nicht, denn schon bevor diese den Frieden abgeschlossen hatten, war ganz Sachsen in der Gewalt der Schweden. Später wie früher hätte August den Krieg fortsetzen können, wenn ihm nur Muth und Kraft dazu nicht gefehlt hätten. J. R. Danielson.

Der Ursprung des russischen Staates. Von Wilh. Thomsen. Vom Verfasser durchgesehene deutsche Ausgabe von Dr. L. Bornemann. Gotha, F. A. Perthes. 1879.

Nicht bloß in der inneren und äußeren russischen Politik, sondern auch in der russischen Wissenschaft entfaltet die sogenannte slawophile

Partei eine sehr regsame und leider nicht immer erfolglose Oppositionsthätigkeit gegen den verhaßten „Westen“ und dessen Kultur und Wissenschaft. Nicht nur daß die Slawophilen den Kreuzzug gegen alle innerhalb des russischen Reiches wohnenden nichtslawischen Völkerschaften, vor allem gegen die baltischen Deutschen predigen und deren Slawisirung oder vielmehr Russifizirung ungestüm fordern, nicht nur daß sie selbst den stammverwandten Polen das Recht auf eine nationale Individualität absprechen und sie zum Aufgehen in das großrussische Slawenthum verurtheilen, nein, sie sind auch eifrigst bemüht, aus dem Buche der russischen Geschichte womöglich alle diejenigen Blätter herauszureißen, auf denen geschrieben steht, daß das heilige Rußland den bösen Germanen und dem „faulen“ Westen doch so manches Gute zu verdanken hat. So ist während der letzten Jahrzehnte in Rußland eine sich für patriotisch und national haltende Geschichtsschreibung erwachsen, welche durch und durch tendenziös gefärbt und mehr oder weniger sei es bewußt oder unbewußt ausgeübte Geschichtsfälschung ist. Daß sich an diesem wüsten Treiben, welches eine frevelhafte Verhöhnung der nach Wahrheit strebenden Wissenschaft ist, neben oberflächlich gebildeten Dilettanten auch Männer betheiligen, denen eine gründliche Gelehrsamkeit nicht abzusprechen ist, macht die Sache nur um so trauriger und schlimmer. Ist auch selbstverständlich die Befürchtung ausgeschlossen, daß auf die Dauer die wissenschaftlich zugestutzte Lüge über die Wahrheit siegen könne, so ist doch ernste Gefahr vorhanden, daß zeitweilig, in Rußland wenigstens, das nicht fachwissenschaftlich gebildete Publikum durch die Phantasiekonstruktionen slawophiler Geschichtsbaumeister sich blenden und zu ganz irrigen Anschauungen und Folgerungen sich verleiten lasse.

Will man russische Geschichte in slawophilem Sinne konstruiren, so muß man hübsch methodisch von vorn anfangen und vor allen Dingen die Thatsache der Gründung des russischen Staates durch die Normannen hinweg beweisen. Das haben denn die Slawophilen auch sehr richtig erkannt und demgemäß von jeher es sich angelegen sein lassen, die skandinavischen Waräger zu Vollblutslawen umzustempeln. Eine ganze Sündflut von Büchern und Flugblättern, die alle diese Tendenz verfolgen, ist erschienen und erscheint noch immer. Interessant sind diese Produkte allerdings fast sämmtlich weit mehr durch den sich in ihnen aussprechenden und oft bis zum Paroxysmus sich steigernden nationalen Fanatismus, als durch ihren wissenschaftlichen Gehalt, obwohl ein solcher in einzelnen Werken (namentlich in des gelehrten

Gedeonow „Varjagi i Rus', istoričeskoje izslědovanije“. Petersburg 1876) bis zu einem gewissen Grade leider allerdings zu finden ist, ich sage: leider, weil die Gelehrsamkeit, der Fleiß und der Scharfsinn, die zu Gunsten einer schon in ihren Prämissen haltlosen Hypothese aufgewandt wurden, einer besseren Sache würdig gewesen wären. Jedenfalls ist durch diese Tendenzhistoriographie schon in manchen Köpfen unheilvolle Verwirrung angerichtet worden; es war daher hohe Zeit, daß der immer üppiger und immer weiter wuchernden Geschichtsfälschung einmal energisch entgegengearbeitet wurde, wenn nicht schließlich für Viele der historische Thatbestand wirklich verdunkelt werden sollte.

Ein solcher Protest gegen slawophile Träumereien von einem slawischen Urrussenthum ist vorliegende Schrift des dänischen Sprach- und Geschichtsforschers Thomsen, welche, ursprünglich in englischer Sprache abgefaßt, nun in trefflicher deutscher Bearbeitung auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht worden ist und hoffentlich von allen denen gelesen werden wird, welche für slawische und speziell für russische Dinge sich interessiren. Der Historiker vom Fach, der mit russischer Geschichte sich spezieller beschäftigt hat, wird allerdings wesentlich Neues darin nicht finden, aber dennoch wird auch ihm die Lektüre keine nutzlose und noch weniger eine genußlose sein, nutzlos nicht, weil der Vf. manche gewichtige neue Beweise für die von seinen Vorgängern, vor allen von Kunik aufgestellten Annahmen beibringt, genußlos nicht, weil der Vf. ein Meister in der Kunst anziehender und fesselnder Darstellung ist.

Man darf T.'s Schrift als eine in ihrer Weise klassische bezeichnen. Hervorgegangen ist sie aus Vorträgen, welche der Vf., einer Aufforderung seitens der Elchesterstiftung zur Förderung des Studiums der slawischen Sprache, Literatur und Geschichte folgend, im Mai 1876 zu Oxford gehalten hat; sie verleugnet auch ihren Ursprung keineswegs indem sie nicht im mindesten einen exklusiv gelehrten Charakter an sich trägt, sondern im vollsten, aber auch im besten Sinne des Wortes populär und allgemein verständlich ist. Nichtsdestoweniger — und das ist eben ihr eigenthümlicher Vorzug — ist sie frei von jeder Oberflächlichkeit, sondern Alles, was in ihr gesagt ist, ist wissenschaftlich begründet und nach wissenschaftlichen Grundsätzen geordnet. Es ist, um es kurz zu sagen, Th. in beneidenswerther Weise gelungen, eine sehr komplizirte historische Frage, zu deren Erörterung die Anwendung eines ungemein umfangreichen gelehrten Apparates erforderlich war, in lichtvoller und überzeugender Weise zu behandeln.

Das Büchlein setzt sich aus drei Abschnitten zusammen, von denen der erste „die Bewohner Altrußlands und die Gründung des russischen Staates", der zweite „die skandinavische Abstammung der Altrussen" und der dritte „Name und Geschichte des skandinavischen Elementes in Rußland" bespricht. Man sieht, der Vf. behandelt sein Thema gründlich und allseitig, aber er behandelt es auch erfolgreich, und für Jeden, der nicht geflissentlich sich gegen die Wahrheit verschließt, dürfte es durch Th.'s erschöpfende Beweisführung zur Gewißheit werden, daß die alte Tradition von dem germanischen, bzw. skandinavischen Ursprunge der Altrussen eine gut begründete ist und gegen alle Klügeleien und subtile Anzweifelungen von Seiten der Slawophilen stichhaltig sich erweist.

Die originellsten und glänzendsten Partien des Buches sind diejenigen, in denen der Vf. die Sprachwissenschaft für die Geschichtsforschung verwerthet, so z. B. die Erklärung der von Constantin Porphyrogennetos (de administr. imp. c. 9) überlieferten, aber in den Handschriften theilweise sehr entstellten russischen (d. h. skandinavischen) und slawischen Namen der sieben Stromschnellen des Dnjepr (S. 55 ff.); so ferner die Deutung des Namens „Russen" und diejenige des Namens „Waranger", bezw. „Waräger". Was den ersteren Namen anlangt, so erneuert Th. die bereits von Anderen aufgestellte, aber nicht genügend fundirte und deshalb von Kunik wieder fallen gelassene Ansicht, daß er durch Vermittlung des finnischen Ruotsi, d. h. „Schweden", sich herleite von dem altschwedischen rods-karlar oder rods-maen, d. h. Ruderer, letzteres aber die Bezeichnung der den baltischen Küsten gegenüber liegenden Landschaften Upland und Östergötland gewesen sei. (S. 99 ff.). In den genannten Landschaften erblickt Th. die ursprüngliche Heimat der Russen, was er unter Anderem sehr geschickt durch den Hinweis darauf glaublich zu machen sucht, daß viele altrussische, d. h. skandinavische Personennamen ganz entschieden auf eben diese Landschaften (und außerdem auf Södermannland) als auf die Gebiete ihres ausschließlichen oder doch bevorzugten Gebrauches hindeuten (S. 75 ff., vgl. S. 100). Den Namen „Waranger" aber erklärt Th. als identisch mit dem altnordischen vaeringjar (sing. vaeringr oder vaeringi) und dieses wieder als eine mit passiver Bedeutung versehene Ableitung von vár, pl. várar „Gelübde, verpfändete Treue", wonach — in Analogie etwa von: leysingr Freigelassener, von leysa lösen; bandingi Gefangener, von band Fessel; raeningr Beraubter, von raena rauben; u. a. m. — vaeringi bedeuten würde „einer, dessen

Stellung vertragsmäßig gesichert ist, oder der Sicherheit und Schutz findet“. Unter den russischen „vaeringjar“ wären dann Skandinavier zu verstehen, welche in dem von Fürsten skandinavischen Stammes beherrschten russischen Reiche als „Schutzbürger“ eine bevorzugte Stellung genossen, wenn sie als Kaufleute oder Krieger dahinkamen. Gewiß eine sehr geistvolle und annehmbare Erklärung, welche um so glaubhafter erscheint, wenn man sich der Bedeutung des angelsächsischen wáergenga und des langobardischen waregang erinnert (ersteres wird in einem alten Glossar mit „advena“ übersetzt, letzteres findet sich in den longobardischen Gesetzen in dem Sinne gebraucht, daß es einen Fremdling bedeutet, der sich der langobardischen Jurisdiktion unterworfen hat).

Lobend ist noch hervorzuheben, daß Th., so sehr er auch den germanischen Ursprung des russischen Staates vertheidigt, doch den germanischen Einfluß auf die Entwicklung der russischen Nationalität, Kultur und Sprache keineswegs überschätzt, sondern ihm nur eine verhältnismäßig sehr eng begrenzte Sphäre anweist. Treffend bemerkt er auch, daß auf die nähere Bestimmung dieses Einflusses gerichtete Untersuchungen mit eigenthümlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, daß namentlich, was die Sprache anlangt, die Scheidung der skandinavischen Lehnwörter im Russischen von den aus dem Gotischen aufgenommenen und von dem den Germanen und Slawen gemeinsamen Sprachgute ebenso nothwendig wie vielfach höchst schwierig ist.

G. Körting.

Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch. Begründet von F. G. v. Bunge, fortgesetzt von Hermann Hildebrand. VII. Riga und Moskau, J. Daubner. 1881.

Der Werth des Livländischen Urkundenbuchs ist in den baltischen Provinzen längst anerkannt, und man beschloß es fortzuführen, als Bunge's Rücktritt es mit einem frühzeitigen Ende bedrohte. Die dortigen Ritterschaften und größeren Städte vereinigten sich zu jährlichen Subventionen, welche die finanzielle Seite des Unternehmens sicher stellten, und beauftragten 1872 Hermann Hildebrand, einen Kurländer, der seine Studien in Göttingen und Dorpat gemacht hatte, mit den bezüglichen Arbeiten, unter welchen eine möglichst erschöpfende Durchforschung der inländischen und ausländischen Archive die erste sein mußte. Hildebrand hat über diese Sammlerarbeit wiederholt in in der Rigaschen Zeitung Berichte erstattet, welche auch besonders

abgedruckt sind (Die Arbeiten für das Liv-, Est- und Kurländische Urkundenbuch im Jahre 1873/74, Riga 1874; im Jahre 1874/75, Riga 1876; im Jahre 1875/76, Riga 1877) und ebenso von seiner Umsicht im Nachspüren als auch von der fast unglaublichen Fülle des vorhandenen Materials Zeugnis ablegen. Sie erstrecken sich übrigens oft auch auf Zeiten, in welche das Urkundenbuch selbst schwerlich je herabgelangen wird, und geben endlich schätzenswerthe Aufschlüsse über Organisation und Bestand der besuchten Archive überhaupt, welche anderen Forschern in denselben ihre Arbeit wesentlich erleichtern dürften. Nicht weniger als 39 Sammlungen von Petersburg und Stockholm bis Wien und Köln haben beigesteuert. Erst nachdem so der Stoff zusammengetragen war — wie H. meint, genug um mehr als zehn Bände zu füllen — konnte an die Zusammenstellung und Verarbeitung dieser Masse gedacht werden. Alles das erforderte viel Zeit, und es wäre begreiflich, wenn hier und da in den subventionirenden Kreisen oder sonst, wo man das erforderliche Maß von Arbeit nicht recht zu würdigen vermochte, einige Ungeduld laut geworden sein sollte. Hatte doch Bunge für die sechs von ihm gelieferten Bände des Urkundenbuchs nur zwanzig Jahre gebraucht. Jener größere Zeitaufwand hat sich aber reichlich belohnt. Denn um es kurz zu sagen: der jetzt vorliegende von H. bearbeitete 7. Band, welcher für die Zeit von 1423 Mai bis 1429 Mai 812 Nummern und zwar meist in vollständigen Abdrücken bietet, entspricht so vollständig dem, was man heutzutage von einem nach wissenschaftlichen Grundsätzen bearbeiteten Urkundenbuche verlangen muß, daß ich nicht zu sagen wüßte, worin ich etwa eine Änderung wünschen möchte. Sind für die Zukunft die Mittel bereit, das natürlich mit jedem Jahrzehnt vorwärts wachsende Material, welches nach H.'s Aussage schon in seinen Händen ist, in gleicher Vollständigkeit zum Abdruck zu bringen, so kann der Geschichtsforscher, und für solchen ist ja ein derartiges Werk in erster Linie bestimmt, sich das wohl gefallen lassen; im anderen Falle wird, wenn das Werk nicht in's Stocken gerathen soll, künftig öfters die Beschränkung auf ausführliche Regesten sich empfehlen, der ich übrigens im Interesse des schnelleren Erscheinens der folgenden Bände entschieden das Wort rede. — Ich weise nur noch darauf hin, daß H. in einer ausführlichen Einleitung (S. IX—XXXII) selbst schon das historische Ergebnis der hier größtentheils zum ersten Male veröffentlichten Urkunden unter gewissen Gesichtspunkten geschickt zusammengefaßt hat und daß aus-

führliche Register (S. 575—608) beigegeben sind, nämlich Ortsregister, Personenregister nach Vor- und Zunamen und Personenregister nach Ständen, welche die Benutzung des Urkundenbuchs für bestimmte Zwecke sehr erleichtern und durch die genaue Nachweisung namentlich auch der Lage der kleineren Örtlichkeiten in den baltischen Provinzen dem Benutzer manche Mühe ersparen werden. Es bleibt mir nur noch übrig, dieser trefflichen Publikation raschen Fortgang zu wünschen, vor allem auch, daß die geplante Änderung der baltischen Landesverfassung demselben nicht hinderlich werden möge. Das dortige Deutschthum handelt im eigensten Interesse, wenn es die Kenntnis seiner Vergangenheit in jeder Weise befördert. Winkelmann.

Bericht über die Monumenta Germaniae.

Berlin, im April 1882.

In den Tagen vom 4—6. April ist die jährliche Plenarversammlung der Centraldirektion der Monumenta Germaniae hier abgehalten. An derselben betheiligten sich Prof. Dümmler aus Halle, Geh. Rath Prof. v. Giesebrecht aus München, Prof. Hegel aus Erlangen, Hofrath Prof. Maassen und Hofrath Prof. Sickel aus Wien, von hiesigen Mitgliedern Geh. Oberregierungsrath Direktor der Preußischen Staatsarchive v. Sybel, Prof. Wattenbach und der Vorsitzende Geh. Regierungsrath Waitz. Durch Unwohlsein verhindert war Justizrath Dr. Euler in Frankfurt a. M., durch eine wissenschaftliche Reise nach Italien Prof. Mommsen.

Die Centraldirektion hat in diesem Jahr den Tod ihres Mitgliedes, des Prof. Stumpf-Brentano in Innsbruck schmerzlichst zu beklagen, der sich wie an der neuen Organisation derselben so an den jährlichen Versammlungen stets mit dem regsten Eifer betheiligt hat, und dessen Andenken allen, die ihn kannten, ein besonders werthes bleiben wird. An seine Stelle hat die Akademie der Wissenschaften zu Wien, die er vertrat, den oben genannten Hofrath Prof. Maassen gewählt. Eine besondere Freude erregte es, Hofrath Sickel, den längeres Kranksein zwei Jahre lang von den Versammlungen ferngehalten hatte, diesmal wieder hier begrüßen zu können.

Veröffentlicht wurden in dem verflossenen Jahre

von der Abtheilung Auctores antiquissimi:

1. Tomi V. P. 1. Iordanis Romana et Getica. Recensuit Theodorus Mommsen;

von der Abtheilung Scriptores:

2. Tomus XIII;
3. Widukindi rerum gestarum Saxonicarum libri 3. Denuo recensuit Georgius Waitz;

von der Abtheilung Leges:

4. Sectio II. Capitularia regum Francorum denuo edidit Alfredus Boretius. Tomi I. pars prior;

von der Abtheilung Diplomata:

5. die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser. 1. Bandes 2. Heft. Die Urkunden des Königs Otto I. (bearbeitet von Theodor Sickel);

von der Abtheilung Antiquitates:

6. Poetae Latini aevi Carolini. Recensuit Ernestus Dümmler. Tomi I. pars posterior;
7. Band 7 in drei Heften.

Die Zahl der so gelieferten Bände ist größer als in irgend einem der früheren Jahre, wie denn von den gleichzeitig in Angriff genommenen Arbeiten nun immer mehr sich dem Abschluß nähern. Auch die folgende Übersicht über die Thätigkeit in den einzelnen Abtheilungen gibt dafür weiteren Beleg.

In der Abtheilung Antiquitates unter Leitung des Prof. Mommsen, dessen Ausgabe vom Jordanis schon erwähnt ward, ist außerdem der Druck des Avitus, bearbeitet von Dr. Peiper in Breslau, bis auf die Indices und Vorrede vollendet, weit vorgeschritten der des Ausonius von Prof. Schenkl in Wien, des Symmachus von Prof. Seeck in Greifswald. Demnächst beginnt der der prosaischen Schriften des Fortunat von Dr. Jacobi und des Sidonius von Dr. Lütjohann. Für Ennodius hat Dr. Vogel die Handschriften in Brüssel und London benutzt, zugleich hier und in Cheltenham einige andere Arbeiten ausgeführt. Die Bearbeitung des Claudian hat Dr. Birt in Marburg übernommen und angefangen sich über das sehr reiche handschriftliche Material genauere Auskunft zu verschaffen.

Die von dem Vorsitzenden der Centraldirektion geleitete Abtheilung der Scriptores hat in dem vollendeten 13. Band nur einen Theil der Nachträge an Annalen und größeren Chroniken geben können, die für die Karolingische, Sächsische und Fränkische Periode vorlagen; auch das Chronicon Altinate, dessen neue Ausgabe Dr. Simonsfeld in München besorgte, hat hier nicht mehr Platz gefunden und eröffnet jetzt den 14. Band, dessen Druck erheblich vorgeschritten ist. Noch weiter aber ist der 26. gelangt, der für die Sammlung der Geschichtschreiber des 12. und 13. Jahrhunderts alles das zusammenfaßt, was bei französischen Autoren an Nachrichten für die Reichsgeschichte sich findet. Die in Betracht kommenden Stücke der Philipis von Wilhelmus Brito sind hier von Dr. Pannenborg in Göttingen bearbeitet, zahlreiche Kollationen von A. Molinier in Paris beigesteuert, die französischen und provenzalischen Texte, die Aufnahme forderten, von Prof. Tobler revidirt, der zugleich die sprachliche Bearbeitung der Reimchronik des Flandrer Philippes Mousket übernommen und die einzige vorhandene Handschrift in Paris verglichen hat. Außerdem ist Dr. Holder-Egger vorzugsweise bei diesem

Bande thätig gewesen. Derselbe hat sich außerdem mit der Bearbeitung des Sicardus und Salimbene für den späteren Band italienischer Autoren beschäftigt, während Dr. Simonsfeld in Faenza und Bologna das handschriftliche Material für die Annales Faventini des Tholosanus ausbeutete und so glücklich war, einen älteren, längere Zeit verschollenen Codex im Besitz des Grafen Ferniani zu finden, der die Benutzung in liberaler Weise gestattete. Noch vorher aber werden die englischen Autoren, mit denen sich fortwährend Prof. Pauli in Göttingen und Dr. Liebermann eifrig beschäftigen, zum Druck gelangen. Für die Vitae der staufischen Zeit ist Prof. Ranke in Marburg thätig gewesen, indem er die bekannten Handschriften der B. Engelbert, und einige der wichtigsten von den Büchern über das Leben der h. Elisabeth verglich. — Da sowohl Prof. Thaner in Innsbruck wie Dr. Bernheim in Göttingen durch andere Arbeiten an rascherer Förderung der von ihnen übernommenen Ausgabe der Streitschriften des 11. und 12. Jahrhunderts behindert sind, hat die Centraldirektion beschlossen, die seit längerer Zeit vollendete Bearbeitung des gewöhnlich dem Waltram zugeschriebenen Buchs De unitate ecclesiae von Dr. Schwenkenbecher in Glogau zunächst in einer Oktavausgabe besonders erscheinen zu lassen. — In der neuen (dritten) Oktavausgabe des Widukind konnten zwei längere Zeit verlorene Blätter der Dresdener Handschrift benutzt werden; an zweifelhaften Stellen war der Codex in Monte Cassino neu verglichen. — Von den Scriptores rerum Merovingicarum hat der Druck des 1. Bandes mit der lange erwarteten Bearbeitung der Historia Francorum des Gregor von Tours von Prof. Arndt in Leipzig begonnen. Daran wird sich die große Kompilation des sog. Fredegar mit ihren Fortsetzungen anschließen, über welche der Herausgeber Dr. Krusch im 7. Bande des Neuen Archivs ausführlich gehandelt hat. Da sich manche Abweichungen zwischen den Kollationen des vorzugsweise in Betracht kommenden codex Claromontanus in Paris und dem Abdruck, den Monod veranstaltet hat, fanden, hat der Direktor der Pariser Nationalbibliothek, Leopold Delisle, der bei jeder Gelegenheit die Arbeiten der Monumenta freundlich unterstützt, die große Gefälligkeit gehabt, über alle zweifelhafte Stellen die genaueste Auskunft zu geben. Auch die Bearbeitung der Gesta regum Francorum ist so gut wie fertig, eine wichtige Handschrift in London von Dr. Vogel und Dr. Peters verglichen. Dr. Krusch wird demnächst die kleineren Schriften Gregor's in Angriff nehmen. — Für die Sammlung der deutschen Chroniken hofft Dr. Schröder die Kaiserchronik im Lauf des nächsten Jahres zum Abschluß zu bringen; Dr. Lichtenstein hat das handschriftliche Material für Ottokar's Steirische Reimchronik, zuletzt bei einem längeren Aufenthalt in Wien, vollständig gesammelt; Archivrath Wyß in Darmstadt die Bearbeitung der Limburger Chronik vollendet, so daß dieselbe demnächst in den Druck gegeben werden kann. — Als Mitarbeiter tritt bei dieser Abtheilung Dr. Francke aus Kiel ein, der sich durch Beschäftigung mit der lateinischen Poesie des Mittelalters bekannt gemacht hat.

Die Abtheilung Leges erfreut sich der Vollendung eines ersten Theils der neuen Bearbeitung der Kapitularien von Prof. Boretius in Halle, der bis zum Ende der Regierung Karl's d. Gr. geht. Der Druck der zweiten Hälfte des Bandes wird im Lauf des Jahres wieder aufgenommen werden. Auch die Formeln in der Bearbeitung des Dr. Zeumer sind, soweit sie der Merowingischen Periode und der Zeit Karl's d. Gr. angehören, gedruckt; mit den sog. Carpentier'schen Formeln, die mit Hülfe des Direktor Schmitz in wesentlich verbesserter Gestalt erscheinen — derselbe veranstaltet gleichzeitig mit Unterstützung der hiesigen Akademie der Wissenschaften eine phototypische Ausgabe des großentheils in tironischen Noten geschriebenen Codex — wird ein erster Theil abgeschlossen und demnächst zur Ausgabe gelangen.

In der Abtheilung Diplomata unter Leitung des Hofraths Prof. Sickel erschienen die Urkunden Otto's I. bis zur Kaiserkrönung. Hofrath Sickel selbst erlangte Zutritt zu dem lange verschlossenen Vatikanischen Archiv und überzeugte sich hier auch seinerseits von der Echtheit der berühmten Urkunde Otto's I. für Papst Johann XII., über die er in einer besonderen Abhandlung ausführlich handeln wird. Außerdem beutete er die Chartulare von Farfa und Subiaco aus und gewann manche Ergänzung früherer Forschung. Später hat Prof. Kaltenbrunner, der sich für andere Zwecke in Rom aufhielt, im Kapitalarchiv von St. Peter mehrere bisher unbekannte Kaiserurkunden gefunden. Von den bisherigen ständigen Mitarbeitern scheidet jetzt Dr. v. Ottenthal aus; die Bearbeitung der Ottonischen Urkunden wird aber nach Kräften weiter gefördert werden.

Die Abtheilung Epistolae unter Prof. Wattenbach's Leitung beginnt soeben den Druck des Registrum Papst Gregor d. Gr., mit dem sich Dr. Ewald seit einer Reihe von Jahren beschäftigt hat, während er gleichzeitig für die neue Ausgabe von Jaffé's Papstregesten die Urkunden und Briefe dieses und der folgenden Päpste bearbeitete. Die Briefe Johann's VIII. im Vatikanischen Archiv hat Dr. Mau verglichen. Dr. Rodenberg's Ausgabe der von Pertz gemachten Abschriften aus den Regesten späterer Päpste nähert sich dem Ende der Regierung Gregor's IX., womit der 1. Band abgeschlossen wird.

Prof. Dümmler hat in der von ihm geleiteten Abtheilung Antiquitates die Sammlung der Poetae Latini aevi Carolini mit der zweiten Hälfte des 1. Bandes bis zur Zeit Ludwig's des Frommen hinabgeführt. Es sind außer kleineren und namenlos überlieferten Gedichten die Werke des Paulus und Petrus Diakonus, des Paulinus von Aquileja, des Alcuin, Angilbert, Naso, Theodulf, Aedilvulf und Smaragdus, die hier vereinigt, aus zahlreichen Handschriften kritisch gereinigt und erläutert worden sind. Ein zweiter Band, der im Lauf des Jahres zum Druck gelangt, wird bis gegen 860 reichen, so daß, wie sich jetzt herausstellt, noch ein dritter erforderlich ist, um das reiche Material, das großentheils bereits gesammelt ist, vollständig zu geben. — In derselben Abtheilung werden die Verbrüderungsbücher von Sangallen, Pfävers und Reichenau, von Dr. Piper in Altona bearbeitet, demnächst zum Druck

gelangen, während gleichzeitig für die Nekrologien der alamannischen Bisthümer Dr. Baumann in Donaueschingen die begonnenen Arbeiten fortsetzt.

Der 7. Band des Neuen Archivs unter Prof. Wattenbach's Redaktion enthält theils vorbereitende Untersuchungen über einzelne Quellen, wie die schon erwähnten von Krusch über Fredegar, von Waitz über Anselm's Gesta episcoporum Leodiensium, von Wattenbach über österreichische Annalen; außerdem Abhandlungen von Nürnberger über verlorene Handschriften der Briefe des Bonifaz, von Manitius über karolingische Annalen, Mittheilungen über Papsturkunden von Löwenfeld und v. Pflugk-Hartung, kleinere Aufsätze verschiedenen Inhalts von Dümmler, Ewald, Francke, Holder-Egger, dem inzwischen verstorbenen D. König, W. Meyer, Simonsfeld, Widmann, Will, Wyß u. A.

Größere Reisen sind in dem verflossenen Jahr außer den schon erwähnten nicht erforderlich gewesen. Einzelne Mittheilungen aus spanischen Handschriften konnte Dr. Ewald auf einer zunächst für andere Zwecke unternommenen Reise für mehrere Abtheilungen machen. In Rom gewährte jetzt wie früher Dr. Mau wiederholt eine sehr dankenswerthe Beihülfe.

Handschriften auswärtiger Bibliotheken und Archive konnten durch Gefälligkeit der Vorsteher und, wo es nöthig war, gewogentliche Vermittlung des Auswärtigen Amts hier benutzt werden aus Breslau, Freiburg, Karlsruhe, Köln, Maihingen, München, Nürnberg, Stuttgart, Wernigerode, Wolfenbüttel; Wien; Sangallen; Deventer, Haag, Leiden; Paris. Andere wurden den Mitarbeitern an ihrem Wohnort zugänglich gemacht und so das große nationale Werk in mannigfacher Weise von Einheimischen und Fremden gleichmäßig gefördert.

V.

Das Ende der Perserkriege[1]).

Von

G. Busolt.

Athens Versuch, durch Unterstützung der Empörung des Inaros in Ägypten festen Fuß zu fassen, führte nach sechsjährigem Kampfe zu einer gewaltigen Katastrophe. Der athenische Seebund verlor 200 Trieren und von der Mannschaft sahen, wie Thukydides sagt, „wenige unter vielen" die Heimat wieder. Um das Unglück voll zu machen, wurde noch ein nachgesandtes Geschwader von 50 Trieren an der mendesischen Nilmündung überfallen und zum großen Theil vernichtet. Dieser Ausgang des „großen" Kriegszuges nach Ägypten ist in Bezug auf den Umfang des Verlustes nur mit der sicilischen Katastrophe zu vergleichen. Aber auch die Rückwirkung dieser Niederlage auf den athenischen Staat und Bund ist eine fast ebenso tief einschneidende gewesen, wie die der sicilischen. Freilich gibt unsere dürftige Überlieferung keine direkten Nachrichten darüber, und darum gehen auch die neuern Darstellungen kurz über dieses Ereignis hinweg. Es sind uns jedoch verschiedene Thatsachen bekannt, aus denen mit Sicherheit auf die folgenschwere Bedeutung der Katastrophe zu schließen ist. Wir müssen uns zu diesem Zwecke zunächst die gleichzeitige Entwickelung der Ereignisse in Hellas vergegenwärtigen.

Man hat vielfach Kimon für die ägyptische Unternehmung verantwortlich gemacht, indessen mit Unrecht. Denn die chrono-

[1]) Die Red. hat dem von B. Niese in der H. Z. 43, 385 ff. bekämpften Vf. die Aufnahme seines Artikels nicht verweigern wollen, wenngleich sie der Ansicht ist, daß er dazu neigt, Vermuthungen und bewiesene Thatsachen gleich zu achten.

logische Folge der Ereignisse bei Thukydides zeigt, daß Kimon längst verbannt und der Umschwung in Athen vollzogen war, als die Athener sich in Ägypten einmischten. Der Bruch mit Sparta, die Bündnisse mit den Argeiern und Thessalern, die Überführung der Messenier nach Naupaktos — welche diejenigen, die wirklich an die Möglichkeit einer zehnjährigen Vertheidigung Ithome's glauben, fortlassen mögen — dann die Aufnahme Megara's in den athenischen Bund, alle diese Ereignisse, welche Thukydides vor dem Hülfegesuche des Inaros erzählt, sind deutliche Hinweise darauf, daß die athenische Politik von den Führern der antispartanischen Demokratie, Perikles und Ephialtes, falls dieser noch am Leben war, geleitet wurde. Der Ausbruch des Krieges mit den nordpeloponnesischen Städten, den die Besetzung Megara's unvermeidlich gemacht hatte, erfolgte aber, wie die bekannte Verlustliste der Erechtheis, die Darstellung des Thukydides bestätigend, lehrt, in demselben Archontenjahre und ungefähr gleichzeitig mit der Abfahrt der athenischen Flotte von Kypros nach Ägypten. (Philol. 41, 113 ff.) Beide Kriege begannen, wie Unger mindestens höchst wahrscheinlich gemacht, wenn nicht bewiesen hat, im Hochsommer 459.

Unter diesen Umständen ist die Wahrscheinlichkeit oder, ganz vorsichtig ausgedrückt, die Möglichkeit nicht abzuweisen, daß Perikles die ägyptische Expedition befürwortet hat. Wenn er in spätern Jahren, nach der unheilvollen Katastrophe, mit Entschiedenheit die Wiederaufnahme der ägyptischen Pläne bekämpfte, so ist das kein Gegenbeweis. In den neuern Darstellungen des perikleischen Zeitalters hat man allerdings die Möglichkeit einer durch die Ereignisse bedingten allmählichen Umgestaltung und Entwicklung der Politik des Perikles nicht in's Auge gefaßt. Es spricht aber einiges dafür, daß Perikles während seiner langen politischen Laufbahn seine Anschauungen wesentlich modifizirt hat, und daß die Gedanken über athenische Politik und Kriegsführung, welche er am Anfang des spätern peloponnesischen Krieges mit der vollen Klarheit unerschütterlicher Überzeugung darlegte, erst durch die Erfahrungen gereift waren, welche er namentlich in der frühern Kriegsperiode gemacht hatte.

Im Jahre 459, als der Krieg mit den Peloponnesiern bevorstand, hatte nun Athen seine Kräfte mit diesem Gegner noch nicht gemessen, aber der lakedaimonische Staat schien durch den Helotenaufstand völlig lahm gelegt zu sein. Da eröffnete sich die Aussicht, das an Getreide und sonstigen Produkten so reiche und für Athen so wichtige Nilland in Abhängigkeit zu bringen. Es wäre sehr erklärlich, wenn Perikles, der damals noch ein verhältnismäßig junger Staatsmann war, mit der Mehrheit des athenischen Demos sicher darauf gerechnet hätte, ohne Gefährdung der Interessen Athens in Hellas das ägyptische Unternehmen erfolgreich durchzuführen. Der Gewinn war lockend und die Gefahr erschien gering, denn seit der Schlacht am Eurymedon war die phönikische Flotte vernichtet und die athenische Marine beherrschte das östliche Mittelmeer. Zugleich hätte man mit dem Besitze von Ägypten eine drohende Flankenstellung gegen Persien gewonnen. Allein, um die Perser in Schranken zu halten (vgl. Histor. Zeitschr. 40, 209 ff.), dazu war die Besetzung Ägyptens durchaus nicht erforderlich. Denn nach der Niederlage am Eurymedon war der König gewiß zufrieden, wenn ihn nur der athenische Bund in Ruhe ließ, zumal er mit der Konsolidirung der durch Aufstände in Baktrien und andern Satrapien erschütterten Reichseinheit vollauf beschäftigt war. Auf der andern Seite fragt es sich, ob die Kräfte Athen's ausreichten, um auf die Dauer gleichzeitig mit den Persern und Peloponnesiern Krieg zu führen und im Falle eines Sieges in Ägypten dieses Land zu behaupten. Es zeigte sich, daß das nicht der Fall war, und darum muß die Unternehmung auch von diesem Gesichtspunkte aus als ein schwerer Fehler bezeichnet werden.

Zunächst gelang es den Athenern in Verbindung mit den Aufständischen fast ganz Ägypten zu erobern. Zwei Drittel von Memphis fielen in ihre Hände, und die Perser wurden auf die „weiße Burg“ zurückgeworfen. Allein hier leisteten sie zähen Widerstand.

Auch den Krieg gegen die Peloponnesier führten die Athener in den ersten Jahren mit außerordentlicher Energie und bedeutenden Erfolgen. In den Seeschlachten bei Kekryphaleia und Aigina wurden die Flotten der nordpeloponnesischen Städte und der

Ägineten vernichtet. Aigina selbst wurde eingeschlossen, und eine Diversion der Peloponnesier gegen Attika hin, um den Belagerten Luft zu machen, schlug vollständig fehl. Sparta konnte nun trotz seiner Erschöpfung nicht länger die nordpeloponnesischen Bundesstätte sich selbst überlassen. Im Jahre 458 erschien ein großes peloponnesisches Hoplitenheer unter der Anführung des spartanischen Regenten Nikomedes in Mittelgriechenland. Bei Tanagra kam es zu einer mörderischen Schlacht. Sie endigte zwar, hauptsächlich in Folge des Verrathes der thessalischen Reiterei, mit einer entschiedenen Niederlage der Athener, aber Perikles, welcher mitfocht und wahrscheinlich als Stratege das Kommando führte, lernte hier auch zum ersten Male die Unwiderstehlichkeit eines von Lakedaimoniern geführten peloponnesischen Bundesheeres kennen. Nie wieder hat sich Perikles in eine offene Feldschlacht mit den Lakedaimoniern eingelassen, und mochte die Bürgerschaft auch noch so dringend eine Schlacht verlangen, er hielt standhaft daran fest, daß man sie durchaus vermeiden und die Offensive gegen die Peloponnesier auf Flottenoperationen beschränken müsse. Bereits im Jahre 446, als König Pleistoanax mit einem peloponnesischen Heere in Attika einfiel, hat er auf Widerstand im offenen Felde verzichtet. Trotz des Sieges konnte sich das peloponnesische Heer in Mittelgriechenland nicht halten, da seine Rückzugslinie durch eine feindliche Flotte im korinthischen Golf und durch die athenischen Besatzungen im geranischen Gebirge bedroht war. Unter dem unmittelbaren Eindrucke der Schlacht gingen die Peloponnesier unangefochten über den Isthmos zurück. Nun hatten die Athener in Mittelgriechenland freie Hand. Sie mußten rasch in Boiotien eingreifen, um die Befestigung der durch die Lakedaimonier wieder hergestellten thebanischen Hegemonie zu verhindern. Am 62. Tage nach der Schlacht bei Tanagra zog ihr Heerbann wieder in's Feld und errang über die Boioter den glänzenden Sieg bei Oinophyta. Die Folge des Sieges war die Ausdehnung der athenischen Hegemonie über die Boioter, Phokier und Lokrer.

Weder vorher noch nachher hat Athen in Hellas so gute Aussichten gehabt, Sparta und seinen peloponnesischen Bund zu

überwinden, wie in den Jahren nach der Schlacht bei Oinophyta. Denn der lakedaimonische Staat litt unter den Folgen des Helotenaufstandes, eine allgemeine Erhebung der Arkader gegen Sparta war erst vor kurzer Zeit niedergeworfen worden und es mußte unter den Arkadern noch vielfach große Erbitterung gegen den Vorort herrschen. Eine peloponnesische Flotte existirte nicht. Korinthos, die rührigste und fähigste Feindin Athen's, war durch die athenischen Positionen in Megara, Nisaia, Aigina und Troizen auf der einen, durch die in Pegai und Naupaktos auf der andern Seite förmlich eingeschnürt. Dazu konnten die Athener im Besitze der Isthmosstraßen dem Vormarsche eines peloponnesischen Heeres nach Attika die größten Schwierigkeiten in den Weg legen. In Mittelgriechenland beherrschten die Athener völlig das Terrain. Der neu begründete boiotische Buud, der ihnen späterhin so gefährlich werden sollte, war gesprengt, und Athen stand an der Spitze eines Landstaatenbundes, zu dem die Argeier, Megarer, Phokier und Lokrer gehörten. Es hätte sich nun darum gehandelt, durch eine allgemeine, energische und zähe Offensive gegen die peloponnesischen Küsten den lakedaimonischen Bund matt zu setzen. Würde man die 200 Trieren, welche in Ägypten engagirt waren, zur Hand gehabt haben und hätte man mit dieser gewaltigen Flotte an den messenischen Küsten und im lakonischen Meerbusen gegen das untere Eurotasthal operirt, so wären die Resultate unzweifelhaft noch ganz andere gewesen als die, welche man durch solche Operationen während des nächsten Krieges, namentlich in den Jahren 425 und 424, erreichte. Auf allen Seiten von feindlichen Landungen und Plünderungszügen bedroht, hätten die Lakedaimonier schon im Jahre 458 ihr Bundesheer gar nicht über den Isthmos senden und nicht einmal ihr Land decken können. Sie wären zur Zersplitterung ihrer Streitkräfte genöthigt gewesen und die Anstrengungen des fortwährenden Wachtdienstes hätten sie ermüdet (vgl. Thuk. 4, 55 ff.) und ihre Widerstandsfähigkeit schließlich gebrochen.

Indessen die Energie der athenischen Kriegsführung begann nachzulassen. Auf die höchste Anspannung der Kräfte pflegt wohl als natürliche Reaktion eine Erschlaffung zu folgen. Aber

auch die Verluste, welche Athen in den Kriegsjahren 459 und 458 auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen erlitten hatte, waren recht empfindlich. Die Phyle Erechtheis hatte allein hundert und einige siebenzig Mann verloren, und da unzweifelhaft auch die andern Phylen auf allen Kriegsschauplätzen engagirt gewesen waren, so belief sich der Gesammtverlust an Bürgern in dem Jahre 45⁹/₈ gewiß auf 1000—2000 Mann. Die Verluste im nächsten Jahre, wo die Schlachten bei Tanagra und Oinophyta geschlagen wurden, werden nicht geringer gewesen sein. Aber alles das würde noch nicht genügend den weitern Gang des peloponnesischen Krieges erklären, der schließlich in einen thatsächlichen Stillstand der Operationen verläuft, wenn man die Ereignisse im Orient außer Acht ließe.

Im Jahre 457 waren die persischen Rüstungen zur Wiedereroberung Ägyptens so weit gediehen, daß sich das Landheer unter dem tüchtigen Feldherrn Megabyzos nach der kilikischen und phönikischen Küste in Bewegung setzen konnte. Während eines ganzen Jahres war Megabyzos in Kilikien und Phönikien mit der Einübung seiner Truppen und der Vervollständigung der großartigen Flottenrüstungen beschäftigt. Von dieser bedrohlichen Entwicklung der Dinge mußte die Aufmerksamkeit der Athener in hohem Grade in Anspruch genommen werden. Vielleicht unternahm in dieser Zeit Perikles die von Kallisthenes bei Plut. Kim. 13 erwähnte Rekognoszirungsfahrt über die chelidonischen Inseln hinaus, ohne indessen noch auf ein feindliches Geschwader zu stoßen.

Unter diesen Umständen wird es vollkommen klar, warum die Athener im Jahre 457 gar keine bedeutendere Flottenexpedition nach dem Peloponnesos unternahmen. Erst in der zweiten Hälfte des Sommers 456 wurde Tolmides mit einer beträchtlichen Flotte zu Operationen an den peloponnesischen Küsten ausgesandt.[1] Nach Thukydides verbrannte Tolmides die lakonischen Schiffs-

[1] Diod. 11, 84 (Ephoros) erzählt diese Expedition unter dem Archontate des Kallias = 456/55. In dasselbe Archontat setzt sie das Schol. Äsch. 2, 78 Dind., welches aus einer anderen Quelle geschöpft ist. Da Ephoros wahrscheinlich makedonischer Jahresrechnung folgte, so gehört der Periplus des Tolmides in den Hochsommer 456. Das stimmt auch mit Thukydides überein,

werfte zu Gytheion, umsegelte den Peloponnesos, nahm das korinthische Städtchen Chalkis an der Mündung des Euenos in Aitolien, landete an der sikyonischen Küste und schlug die Sikyonier in einem Treffen. Er fügte also den Peloponnesiern empfindlichen Schaden zu, allein diese Erfolge übten keine nachhaltige Wirkung aus. Dazu hätte es einer dauernden Beunruhigung des Peloponnesos, gleichzeitiger Operationen gegen Korinthos und der Besetzung verschiedener fester Punkte an den peloponnesischen Küsten bedurft.

Freilich zeigte die Verbrennung der lakonischen Schiffswerfte die Schwäche der Lakedaimonier gegen geschickte Seeoperationen; sie war ein blendendes Resultat, welches wesentlich dazu beitrug, daß dieser Periplus des Tolmides viel gefeiert und von der spätern Überlieferung mit allerlei Zuthaten ausgeschmückt und erweitert wurde. Das Schol. Äsch. 2, 78 berichtet über die Einnahme der Insel Kythera, und ebenso will Pausanias (1, 27, 2) erfahren haben, daß Tolmides die Perioikenstadt Boiai und Kythera erobert hätte. Die Wegnahme des unbedeutenden Städtchens Chalkis wird dagegen übergangen. Sicher hätte Thukydides weit eher die Eroberung der wichtigen Insel Kythera, als die jenes Städtchens erwähnt, wenn sie wirklich stattgefunden hätte. Eine spätere Quelle hat also offenbar den Seezug des Tolmides mit den Eroberungen des Nikias auf seiner Expedition nach dem lakonischen Golfe ausgeschmückt (vgl. Thuk. 4, 53 ff.). Ephoros erborgt in seiner gewohnten Manier Züge aus dem Periplus des Iphikrates und Timotheos (Xen. Hell. 6, 2, 33; Diod. 15, 36, 45). Denn es unterliegt doch wohl keinem Zweifel, daß es sich mit der bei Diodoros berichteten Unterwerfung von Zakynthos und den kephallenischen Städten genau so verhält, wie mit der Eroberung von Kythera. Trotzdem sind diese Dinge in die meisten neuern Darstellungen übergegangen (vgl. Grote 3, 256 Hofmann. Adolf Schmidt Perikl.

---

der 1, 109 nach dem Periplus über die Ankunft des persischen Unterhändlers Megabyros in Sparta berichtet und daran anschließend den Beginn der Operationen des Megabyzos in Ägypten und das Ende des ägyptischen Krieges erzählt. Danach war Megabyzos wahrscheinlich im Winter 456/55 in Sparta. Der Periplus kann nur wenige Monate gedauert haben.

Zeit. 1, 68; Filleul-Döhler 1, 250). Äschines v. d. Trugges. 75 läßt sogar den Tolmides mit 1000 Hopliten mitten durch den Peloponnesos ziehen, ebenso Aristodemos 15. Dazu mußte wohl der Zug des Alkibiades im Jahre 420 herhalten (Thuk. 5, 52, 2).

So sehr man auch in Athen sich dieses glänzenden Seezuges rühmen mochte, irgend welche entscheidende Bedeutung hat er nicht gehabt. In den nächsten Jahren kam der Krieg in Hellas vollends in's Stocken. Wenigstens hat weder Thukydides, noch Ephoros, dem noch eine Atthis vorlag, aus dieser Zeit irgend eine Kriegsthat berichtet. Das ist bei einem Hinblicke auf die Ereignisse im Osten vollkommen begreiflich.

Wahrscheinlich im Winter 456/55 war ein persischer Unterhändler in Sparta erschienen und hatte die Lakedaimonier zur Kooperation gegen Athen aufgefordert. Seine Mission scheiterte, obwohl er an Geld nicht sparte. Immerhin eröffnete das Erscheinen einer persischen Gesandtschaft den Athenern eine bedenkliche Perspektive. Im folgenden Jahre begann Megabyzos die Operationen in Ägypten, er siegte in einer großen Schlacht, entsetzte die „weiße Burg“ und vertrieb die Athener aus Memphis. Schließlich wurden sie auf der Insel Prosopitis zwischen dem kanobischen und sebennytischen Nilarme eingeschlossen. Zugleich war in diesem Jahre zum ersten Mal seit der Schlacht am Eurymedon eine große und vorzüglich ausgerüstete kilikisch-phönikische Flotte in See erschienen, und diese Thatsache mußte im athenischen Seebunde die lebhafteste Beunruhigung hervorrufen, da die Hauptflotte des Bundes in Ägypten eingeschlossen war. Die Athener konnten daher die Flotte, welche sie noch in Hellas zur Verfügung hatten, nicht zu großen Operationen gegen die Peloponnesier verwenden, sondern mußten sie zur Deckung des Bundesgebietes bereit halten. Um diese Zeit wurde auf Antrag der Samier der Bundesschatz von Delos nach Athen in Sicherheit gebracht. Man hat also jedenfalls einen Vorstoß eines persischen Geschwaders und selbst eine zeitweilige Bedrohung des Inseldistrikts der Symmachie für möglich gehalten.

Im Frühjahr 453 (Philol. 41, 128), noch vor dem Eintritt der ägyptischen Katastrophe, ergriffen die Athener nochmals die

Offensive, aber bezeichnenderweise zu Lande. Man schickte nämlich um dieselbe Zeit eine Flotte von 50 Trieren, d. h. ebenso viele, als Tolmides bei seinem Periplus gehabt hatte, nach Ägypten. Man hat in den neuern Darstellungen diesen Zusammenhang der Ereignisse nicht beachtet, und doch ist die athenische Kriegsführung in Hellas nur so verständlich. Das Ziel des athenischen Heereszuges war Thessalien. Ein thessalischer Prätendent hatte Athens Intervention angerufen und die Gelegenheit schien wohl günstig, um die athenische Hegemonie in Mittelgriechenland weiter über Thessalien auszudehnen und die reichen Hülfsquellen dieses Landes zu gewinnen. Außerdem hoffte man die treulose thessalische Aristokratie für den Verrath bei Tanagra zu züchtigen. Allein das athenische, durch Kontingente der Boioter und Phokier verstärkte Heer vermochte kein Terrain zu gewinnen. Die thessalische Reiterei beherrschte das platte Land. Auch mit der Belagerung von Pharsalos, worauf es hauptsächlich ankam, ging es nicht vorwärts: das athenische Heer mußte am Ende unverrichteter Sache abziehen. Die Expedition war vollständig fehlgeschlagen.[1]) Es war seit der Schlacht bei Tanagra die erste ernstliche Schlappe, die Athen im hellenischen Kriege erlitten hatte, und der moralische Eindruck derselben mußte deshalb um so größer sein.

Bevor noch die Kunde von der ägyptischen Katastrophe nach Athen gedrungen war, übernahm Perikles selbst im Sommer 453 die Leitung einer Expedition nach dem korinthischen Golf. Er hatte nur 1000 Hopliten zur Verfügung, welche er auf dem in Pegai stationirten Geschwader einschiffte. Damit ließ sich nicht viel ausrichten. Perikles landete an der sikyonischen Küste und schlug die Sikyonier in einem Treffen. Dieses Gefecht fand wahrscheinlich am Nemeabache statt; es ist doch wohl nur ein Irrthum Plutarch's (Perikl. 19), wenn er den Perikles weiter in's Land vordringen und bei Nemea siegen läßt: ein solcher

---

[1]) Das sagt ausdrücklich Thukydides 1, 111, und mit ihm stimmt der aus einer anderen Quelle geschöpfte Bericht des Ephoros (Diod. 11, 83) wesentlich überein. Wie Adolf Schmidt, Perikl. Zeit 1, 68, zu seiner abweichenden Auffassung gekommen, ist nicht ersichtlich.

Vormarsch mit dem kleinen Korps, dem leicht durch eine Bewegung der Korinthier der Rückzug abgeschnitten werden konnte, wäre zu verwegen und leichtsinnig gewesen. Die Sikyonier traten natürlich am Nemeabache, der Grenze ihres Gebietes, dem Feinde entgegen, um ihr Land vor Verwüstung zu schützen. Nach der Niederlage mußten sie sich in ihre Stadt zurückziehen. Die Einnahme Sikyons durch die Athener hätte die Korinthier nicht minder hart betroffen, wie die Besetzung Megaras. Ihre Situation wäre eine geradezu verzweifelte gewesen. Allein Sikyon hielt sich, und als ein lakedaimonisches Hülfsheer anrückte, mußte Perikles mit seinen Hopliten an Bord gehen. Er wandte sich nach Achaia, zog aus den dortigen Städten Verstärkungen heran, setzte nach Akarnanien über und begann Oiniadai zu belagern. Die westlich von den Acheloosmündungen inmitten von seichten und sumpfigen Gewässern belegene Stadt war durch ihre natürliche Lage gegen Angriffe gut geschützt und hielt Stand. Perikles wurde genöthigt, die Belagerung aufzuheben und sich mit der bei der Plünderung des Gebietes von Oiniadai und Sikyon gemachten Beute zu begnügen. So endigte auch diese Expedition mit einem Mißerfolge. Trotzdem wurde dieser Kriegszug, nach der Quelle Plutarch's Perikl. 19 (Ephoros?), in Hellas sehr bewundert. In der That hatte Perikles mit seinen schwachen Streitkräften geleistet, was füglich nur erwartet werden konnte. Er hatte die Sikyonier geschlagen, dem Feinde durch Streifzüge großen Schaden zugefügt und reiche Beute gemacht. Wahrscheinlich wurden von ihm erst damals auch die achaiischen und akarnanischen Städte für Athen gewonnen. Der Periplus des Tolmides und seine eigene Expedition waren gewiß für Perikles eine Quelle reicher Erfahrungen. Es hatte sich gezeigt, daß man selbst mit geringer Macht bei geschickten Küstenoperationen dem Feinde erheblichen Abbruch thun könnte. Wiederholte man fortwährend solche Unternehmungen, so konnten die Peloponnesier zum Frieden gezwungen werden. Sollten diese Erfahrungen nicht die Entwicklung des Gedankens bedingt haben, welchen Perikles beim Ausbruch des großen Krieges zur Geltung zu bringen suchte, — des Gedankens, daß man „unausgesetzt mit vielen Schiffen die Peloponnesier blockiren“ und ihnen keine

Ruhe lassen müsse?[1]) Die Verwüstung eines Theiles der peloponnesischen Halbinsel bedeutete etwas ganz anderes, als die Verwüstung Attikas durch die Feinde; denn diese hatten kein anderes Land, die Athener aber sonst noch ein großes Gebiet auf den Inseln und auf dem Festlande. Man traf demgemäß Anstalten, den Peloponnesos „ringsum nachdrücklich zu bekriegen" (Thuk. 2, 7) und erreichte mit dieser Kriegsführung zwar langsame, aber sicher fortschreitende Erfolge.

Etwa um die Zeit, als Perikles von seinem Kriegszuge heimkehrte, wird in Athen die ägyptische Katastrophe in ihrem vollen Umfange durch die wenigen Geretteten bekannt geworden sein. Nach diesen ungeheuern Verlusten war an die Überwindung der Peloponnesier vorerst nicht zu denken. Der Krieg in Hellas kam thatsächlich zum Stillstande. Thukydides sagt höchst bezeichnend: nach Verlauf von drei Jahren kam zwischen den Athenern und Peloponnesiern ein fünfjähriger Vertrag zu Stande. Der Verlauf des Krieges hatte aber gezeigt, daß, wenn man sich nicht auf die ägyptische Expedition eingelassen, sondern die ganze Flottenmacht gegen die Peloponnesier aufgeboten hätte, der Sieg nicht zweifelhaft gewesen wäre. Wiederum dürfte zum guten Theil wenigstens in dieser Erfahrung die Siegesgewißheit des Perikles beim Ausbruche des entscheidenden Kampfes wurzeln. Er sprach seine feste Überzeugung aus, daß die Athener sogar ganz leicht über die Peloponnesier allein die Oberhand gewinnen würden, falls sie sich nur ruhig hielten, für die Flotte sorgten und nicht während des Krieges ihre Herrschaft weiter auszudehnen suchten (Thuk. 2, 65). „Aber auch vieles andere noch", läßt ihn Thukydides (1, 144) sagen, „sehe ich, was die Hoffnung auf den Sieg bestärkt, wenn ihr nur während des Krieges nicht auf neue Eroberungen ausgehen und selbstgewählte Gefahren hinzufügen wolltet."

In den drei Jahren des thatsächlichen Stillstandes der großen Operationen müssen die Athener vorzugsweise mit großen Flottenrüstungen beschäftigt gewesen sein. Sie hatten bei der ägyptischen Expedition, abgesehen von den bündnerischen Kriegs-

[1]) Thuk. 1, 142

schiffen, selbst doch mindestens 150 seetüchtige Trieren verloren. Bis zum Frühjahre 449, wo sie wieder eine Bundesflotte von 200 Trieren nach Kypros senden konnten, wurden also die Ersatzschiffe gebaut, denn sie werden ohne Frage noch eine Reserveflotte zurückbehalten haben.

Im Jahre 450 stellte sich für Athen die Nothwendigkeit heraus, mit Sparta, wenn nicht Frieden, so doch einen Waffenstillstand abzuschließen. Es war nämlich inzwischen Ägypten von den Persern bis zum untern, sumpfreichen und schwer zugänglichen Theil des Deltas, wo sich noch Amyrthaios hielt, pazifizirt worden. Das Gros des Heeres war unter dem siegreichen Feldherrn Megabyzos nach Kilikien dirigirt worden und die Flotte gegen Kypros gesegelt. Athen mußte gegen die drohenden Bewegungen der persischen Streitkräfte Stellung nehmen. Dazu brauchte es freie Hand in Hellas. Argos hatte bereits im Winter 451/50 mit Sparta einen dreißigjährigen Frieden abgeschlossen. Die Stellung der Lakedaimonier im Peloponnesos war dadurch wesentlich gebessert worden, und sie konnten mit größerer Sicherheit und Aktivität die Operationen gegen Athen aufnehmen. Unter diesen Umständen, wo man in Athen ein Abkommen mit Sparta brauchte, steigerte sich der Einfluß Kimon's, der als Vertrauensmann der Spartaner allein im Stande war, einen Waffenstillstand auszuwirken, in welchem die im Kriege gewonnenen Positionen vorerst nicht aufgegeben zu werden brauchten. Unter Kimon's Vermittelung kam dann auch im Winter 450/49 (Philol. 41, 130) ein fünfjähriger Waffenstillstand zwischen den Athenern und Peloponnesiern zu Stande.

Schon im Frühjahr 449 wurde eine Bundesflotte von 200 Trieren unter Anführung Kimon's nach Kypros gesandt.[1]) Es

[1]) Thukydides 1, 112 erzählt die Expedition in unmittelbarem Anschluß an den Waffenstillstand. Diodoros (Ephoros) 12, 3 und 4 vertheilt die kyprischen Operationen auf die beiden Archontenjahre des Euthydemos (d. h. des Euthynos C. I. A. 4, 7) = 450/49 und Pedieus = 449/48. Es handelt sich hier offenbar nicht um makedonische, sondern um attische Jahre, denn der Bericht Diodor's ist im letzten Grunde aus einer ruhmredigen Atthis geflossen, die schon früher vielfach als mittelbare Quelle zu erkennen ist. Die Vertheilung

mag immerhin, wie E. Curtius sagt, „Ehrensache für Athen gewesen sein, den Tod seiner Bürger in Ägypten und die Niederlage der nachgeschickten Flotte zu rächen“, entscheidend war aber die Bedrohung von Kypros. Diese überaus wichtige maritime Stellung, den Schlüssel zur kilikischen Ebene, zur phönizischen Küste und zum Nildelta, welche bereits Pausanias zum größten Theil erobert hatte, durften die Athener nicht ohne weiteres aufgeben, ganz abgesehen davon, daß der Seebund den Schutz der Hellenen gegen Persien als seine eigentliche Aufgabe hingestellt hatte. Auch konnte Megabyzos von Kilikien und Kypros aus leicht zu einem Angriffe gegen den jonischen und karischen Bundesdistrikt vorgehen. Ein rasches Eingreifen war hier also im Interesse Athens und seines Bundes dringend geboten.

Kimon detachirte von Kypros auf Ansuchen des Amyrtaios ein Geschwader von 60 Trieren zu dessen Unterstützung nach Ägypten. Das Gros der Flotte eroberte Marion an der Westküste der Insel und belagerte dann die wichtige Stadt Kition. Allein die Belagerung zog sich in die Länge, Kimon selbst erkrankte und starb. Die athenische Flotte befand sich in einer schlimmen Lage, da es an Proviant fehlte. Die Hungersnoth im Heere wurde gewiß durch die Mißernte veranlaßt, unter der in diesem Jahre die östlichen und nördlichen Küsten des aigaiischen Meeres, namentlich die hellespontischen und thrakischen, zu leiden hatten, und von der wohl auch die Südküste Kleinasiens und Kypros nicht ganz verschont blieb (Abhdl. Berl. Akad. 1869, 130). Ausgedehntere Fouragirungen, wie sie unter diesen Umständen erforderlich gewesen wären, wurden aber offenbar auf Kypros selbst durch eine überlegene feindliche Reiterei verhindert, während Zufuhren von der Südküste Kleinasiens und dem aigaiischen Meere Gefahr liefen, von der phönizischen Flotte abgeschnitten zu werden, welche bei Salamis Stellung genommen hatte. Kimon soll daher noch auf dem Sterbebette den Befehl zum Rückzuge gegeben haben und, um das Heer nicht zu entmuthigen, die Verheimlichung seines Todes geboten haben. Bei

auf zwei Jahre beruht also darauf, daß Kimon im Frühjahre 449 in See ging und die Flotte erst im Herbst, d. h. im nächsten attischen Jahre, heimkehrte.

der Rückfahrt wurde der athenischen Flotte von der kilikisch-phönikischen auf der Höhe von Salamis der Weg verlegt[1]). Die Athener wären einer ähnlichen Katastrophe wie in Ägypten ausgesetzt gewesen, wenn sie die Schlacht verloren hätten, und nur ein entschiedener Sieg konnte ihnen eine vom Feinde unbelästigte Rückfahrt sichern. Sie errangen einen solchen Sieg, indem sie zuerst die feindliche Flotte schlugen, dann an's Land gingen und auch das an der Küste aufgestellte persische Heer besiegten, unter dessen Schutz sich, wie gewöhnlich, die geschlagene Flotte zurückgezogen haben wird. Nachdem sich das nach Ägypten detachirte Geschwader mit der Hauptflotte wieder vereinigt hatte, verließen die Athener Kypros und segelten nach Hause.

Trotz des Sieges bei Salamis hatte die große Expedition doch insofern ihren Zweck nicht erreicht, als Kypros nach der Abfahrt der Flotte den Persern überlassen blieb. Auch scheinen die Athener bei der Belagerung von Kition und in der Schlacht bei Salamis recht schwere Verluste erlitten zu haben. Denn Isokrates nennt in der Rede vom Frieden (86) Kypros in einer Linie mit Ägypten, Sicilien, Daton (Drabeskos) und Aigospotamoi. Die Größe des Verlustes bei diesen Katastrophen gibt Isokrates sonst im Ganzen richtig an, allein wenn er von 150 bei Kypros verlorenen Trieren spricht, so hat er einfach die ganze Flotte an die Stelle der verlorenen Schiffe gesetzt, deren Zahl er wohl nicht angeben konnte.

Es hatte sich sehr deutlich gezeigt, daß die Mittel Athens nicht ausreichten, um gleichzeitig mit entscheidenden Erfolgen den Krieg gegen die Perser und Peloponnesier zu führen. Athen war auch nicht im Stande, auf die Dauer Kypros und Ägypten zu behaupten. Wie die Dinge lagen, war es genöthigt, entweder mit Sparta oder mit Persien irgend ein Abkommen zu

---

[1]) Daß die phönikische Flotte angriff, ‚ὁρῶντες κεκακωμένους τοὺς Ἀθηναίους‘ sagt Aristodemos 13, 1 und entspricht auch vollkommen der Situation. Vgl. Holzapfel, Untersuchungen über die Darstellung der griechischen Geschichte von 489 bis 413 u. s. w. (S. 171). Leipzig 1879. Den Nachrichten bei Aristod. liegt neben Thukydides in diesem Abschnitt noch eine andere Quelle zu Grunde, die sicherlich nicht Ephoros ist.

treffen, das nach einer Seite hin den Frieden sicherte. Denn die Kräfte des athenischen Staates und Bundes waren erheblich geschwächt worden. Der peloponnesische Krieg, die kyprische und namentlich die ägyptische Expedition hatten große Lücken in die wehrfähige Mannschaft gerissen. Die athenische Bürgerschaft wies im Jahre 445/44 nur 14240 Köpfe auf (Philoch. Frgm. 90; nach dieser Quelle Plut. Perikl. 37 vgl. Fränkel Att. Geschw. 2). Nun belief sich beim Ausbruche des peloponnesischen Krieges die Zahl der wehrfähigen Bürger auf mindestens 30000 (Fränkel a. a. O. 5; Schenkl, Wiener Stud. 2, 169). Folglich hatte sich die Zahl der Bürger von 445 bis 431 mehr als verdoppelt, mögen auch immerhin, wie Fränkel meint, zahlreiche Personen sich in das Bürgerrecht eingeschlichen haben.

Der natürliche Zuwachs der Bevölkerung beträgt aber unter günstigen Verhältnissen in unseren modernen Kulturstaaten, wie in Deutschland, nicht mehr als 1% jährlich. Ein Zuwachs von 1½% jährlich wird schon von der Statistik als sehr starke Vermehrung betrachtet. Zu den wenigen Ländern, die einen besonders starken Zuwachs aufweisen, gehört das moderne Griechenland (Mansolas, La Grèce à l'exposition universelle de Paris en 1878. Paris 1878 S. 21). Von 1838 bis 1871 belief sich die jährliche Vermehrung im Durchschnitt auf 1,97% jährlich. „Das Höchste, was die Bevölkerung eines größeren zivilisirten Staates im Durchschnitte und einige Zeit hindurch jährlich durch natürlichen Zuwachs gewinnen kann, sind gegen 3%, und das auch nur in noch nicht dichter bevölkerten jungen Staaten. Selbst die Bevölkerung, die für ihre Entwickelung die allergünstigsten Chancen gehabt hat, die der Vereinigten Staaten, hatte diesen natürlichen Zuwachs nicht einmal in ihrer glücklichsten Periode, in den ersten Jahrzehnten nach ihrer Freiwerdung, völlig erreicht“ (Wappäus, Einleitung in das Studium der Statistik, herausgeg. von Dr. Gaudil, Leipzig 1881 S. 190). Legen wir nun unserer Berechnung diesen höchsten Satz von 3% jährlich zu Grunde, so könnte sich — die gleichmäßige Vermehrung aller Altersklassen, was für unsern Zweck genügt, angenommen — die Zahl der erwachsenen Bürger von 445 bis 431

doch höchstens auf 21000 vermehrt haben, wenn nicht der Bürgerstand im Jahre 445 ein ungewöhnlich niedriger gewesen wäre. In diese Epoche fällt nun aber noch der samische Krieg, in dem die Athener doch mindestens 1000 wehrfähige Bürger verloren haben werden. Ein solcher Zuwachs der Bürgerschaft um das Doppelte ist nur dadurch zu erklären, daß sich in der Zeit, wo die zwischen 445 und 431 volljährig werdenden Athener geboren wurden, die Zahl der erwachsenen Bürger auf weit höher als 14240 belief[1]). Das sind nun die Jahre 463 bis 449, d. h. es ist die Zeit, welche vor dem kyprischen Zuge und theilweise noch vor dem ägyptischen und peloponnesischen Kriege liegt. In dieser Periode müßte die Zahl der erwachsenen Bürger durchschnittlich mindestens 30000 betragen haben, um eine Vermehrung der Bürgerliste von 14000 auf 30000 zu ermöglichen. Und dazu paßt auch recht gut die bekannte Anekdote bei Herodot 5, 97, daß die 30000 Athener leichter zu täuschen wären als ein Lakedaimonier: eine Anekdote, die doch schwerlich erst kurz vor dem peloponnesischen Kriege entstanden sein wird. Es werden also am Anfange des peloponnesischen Krieges in Athen die ältern Jahrgänge ziemlich schwach, die jüngern dagegen besonders stark gewesen sein. In der That sagt Thukydides (2, 8), daß damals eine zahlreiche junge Mannschaft (*νεότης πολλή*) in Athen gewesen wäre.

Es hat sich also mit Evidenz ergeben, daß im Jahre 445 die Kopfzahl der Bürgerschaft um mehr als die Hälfte des Bestandes gesunken war, den sie im Jahre 459, am Anfange der Kriegsperiode, gehabt hatte. Am Ende des Jahres 449 dürfte der Bestand sogar noch etwas niedriger gewesen sein. Denn der Zuwachs in den Jahren 448 bis 445 wird durch die Kriegsverluste des Jahres 446 und die natürliche Sterblichkeitsabnahme nicht ganz absorbirt worden sein.[2])

---

[1]) Sollten auch die 14240 Personen nur die Getreide-Empfänger selbst sein (Philol. Unters. 1, 24, 42), so werden doch, namentlich bei einer Theuerung, nur wenige Bürger auf ihren Antheil verzichtet haben.

[2]) Aus Aristoph. Wespen 709 muß man schließen, daß es damals, im Jahre 422, nicht viel mehr als 20000 Bürger gab. Von 431 bis 422 wird

Wenn man erwägt, daß in Ägypten etwa 150 athenische Trieren mit dem größten Theile der Mannschaft zu Grunde gingen, wobei, gewiß nicht hoch gerechnet — 50 Bürger auf die Triere —, etwa 7000 Bürger umkamen, so ist es klar, daß die Bürgerliste in der zehnjährigen Kriegsperiode sich auf die Hälfte reduziren mußte, denn die ägyptischen Verluste verschlangen allein schon mehr als den zehnjährigen Zuwachs; die Verluste bei der kyprischen Expedition, bei Tanagra und in den zahlreichen andern Schlachten und Gefechten des peloponnesischen Krieges, ferner die normale Sterblichkeit in den zehn Jahren bilden also netto das Verlustkonto.

Dieses Ergebnis eröffnet nun interessante Perspektiven auf die athenische Politik in den Jahren unmittelbar nach der kyprischen Expedition. Athens Lage war schon, die furchtbare Verminderung der wehrfähigen Bürgerschaft allein für sich betrachtet, eine bedenkliche. Dazu kam noch die Mißernte im Jahre 449, welche beträchtliche Tributausfälle zur Folge hatte, die theilweise erst 447/46 eingezogen werden konnten (A. Köhler, Abh. d. Berl. Akad. 1869, 120). Aber auch durch die Kriegsperiode waren die Bündner vielfach mitgenommen worden. Denn bündnerische Kontingente waren sowohl beim ägyptischen, wie beim kyprischen

aber auch der Bestand der Bürgerschaft stark zusammengeschmolzen sein, denn einerseits waren die Jahrgänge der neuen Bürger in dieser Zeit ziemlich schwach, da sie aus den Jahren des niedrigsten Bürgerstandes (449—440) stammten. Andrerseits waren die Abgänge infolge der Pest, an der allein 4400 reguläre Bürgerhopliten starben (Thuk. 3, 87), und der Kriege (Potidaia, Delion) sehr groß. In den Ekklesiazusen 1132 spricht dann Aristophanes von über 30000 Bürgern. Es handelt sich offenbar um eine Übertreibung, indessen im Jahre 392 wird doch der Bestand ein günstiger und wahrscheinlich höherer gewesen sein, als im Jahre 422. Denn Athen hatte von 403 bis 392 keine erheblichen Verluste im Kriege gehabt, während der Zuwachs an jungen Bürgern im Innern bedeutend war. Es traten damals die Jahrgänge 421—410 in die Bürgerschaft ein, von denen die ersten acht recht stark gewesen sein dürften, weil in den Jahren nach dem Frieden des Nikias die Bürgerliste rasch zugenommen haben muß. Außerdem beweist die Statistik, daß unmittelbar nach einem Kriege die Zahl der Geburten nicht unerheblich die normale zu überschreiten pflegt. Endlich erhielten am Ende des peloponnesischen Krieges eine beträchtliche Anzahl Personen das Bürgerrecht.

Kriege betheiligt gewesen, sie hatten auch bei Tanagra mitgefochten. Die Bundesstädte werden auch sonst während des Krieges zu höheren Leistungen herangezogen worden sein (Philol. 42, 703 ff.). Athen sah sich genöthigt, bei der neuen Schätzung im Jahre 450/49 in allen Bundesbezirken einer nicht unerheblichen Anzahl von Städten Tributermäßigungen zu gewähren. Die dadurch veranlaßte Verminderung der Einnahmen des Bundesschatzes konnte durch die wenigen Tributerhöhungen nur zum geringsten Theile gedeckt werden[1]). In den Bundesstädten herrschte trotzdem vielfach Unzufriedenheit gegen den Vorort, den man natürlich für alle Kalamitäten verantwortlich gemacht haben wird. So fanden in Miletos Unruhen statt, welche die Athener zur Intervention und Neuordnung der Verhältnisse veranlaßten (C. I. A. 4, 7). Im Jahre 448 erhoben sich die euböischen Städte, und der Aufstand hätte wohl größere Dimensionen angenommen, wenn er nicht so rasch unterdrückt worden wäre. Zur Sicherung ihrer Herrschaft legten die Athener von 450 bis 447 eine größere Anzahl Kolonien im Bundesgebiete an. Auf der wichtigen Insel Andros wurden 250 Kleruchen angesiedelt, auf Naxos, der Zentralstellung im Inseldistrikt, 500. Nach Euboia gingen 1000 Kolonisten und nach dem Chersonesos, dessen Besitz für Athen ein vitales Inter-

[1]) Diese Tributermäßigung hat schon Köhler, Abhandl. Berl. Akad. 1869 S. 128 bemerkt, allein seine Liste ist unvollständig. Unter den Städten, deren Phoros sich in den Jahren 1—4 des Hellenotamienkollegiums (454/53—451/50) und 5—8 (450/49—447/46) nachweisen läßt, erscheinen 55 in beiden Perioden mit derselben Phorossumme. Bei 15 Städten, nämlich: bei Rhenaia, Karystos, Andros, Jos, Seriphos im Inselbezirk, bei Astakos und Tenedos im Hellespontischen, bei Singos, Stolos, Sermylia im Thrakischen, bei Kyme und Myus im Jonischen, bei Madnasa, Karyanda, Phaselis im Karischen ist der Phoros in der zweiten Periode ermäßigt. Diesen Ermäßigungen, bei einem Fünftel aller Städte, deren Phoros uns in diesen Perioden bekannt ist, stehen nur vier Erhöhungen (Thyssos, Dion in Euboia, Skione und Lindos) gegenüber. Die Tributermäßigungen sind nur zum geringen Theile, wie bei Andros, durch die Anlage von Kleruchien zu erklären. Etwaige Veränderungen der Syntelien würden auch bei den Städten mit erhöhtem Tribut in Betracht zu ziehen sein. Vgl. Köhler a. a. O. S. 128. Eine weitere Herabsetzung von Tributen erfolgte auch noch 446/45. Erst dann tritt wiederum eine Steigerung ein, doch darüber an einem andern Orte (Philol. 42, 695 ff.).

esse war, andere tausend unter der eigenen Leitung des Perikles. Wahrscheinlich wurden noch in einigen andern Plätzen Kleruchien begründet. Die gut unterrichtete Quelle, der Plutarch Perikl. 11 folgt, gibt als Veranlassung dieser Kolonialgründungen nicht nur die Rücksicht auf die Bewachung des Bundesgebietes an, sondern bezeichnet sie auch als soziale Maßregeln; Perikles hätte dem arbeitslosen und darum unruhigen und politischen Neuerungen zugeneigten Haufen einen Abfluß verschaffen und die Stadt davon erleichtern wollen; zugleich hätte er die dürftigen Verhältnisse des Demos gehoben. In der That wurden zu den Kolonien gerade die untern Steuerklassen herangezogen (C. I. A. 1, 31).

Diese Nachrichten beweisen, daß während und in Folge des Krieges, sowie durch die Mißernte die materielle Lage der Bürgerschaft sehr zurückgegangen war. Denn auf Übervölkerung kann die Entstehung eines zahlreichen Proletariats nicht zurückgeführt werden. Und wenn sich in den letzten Jahrzehnten die Zahl der Sklaven unzweifelhaft rasch vermehrt hatte, welche der freien Arbeit schwere Konkurrenz machte, so sorgte doch wiederum der Staat durch seine großartige Bauthätigkeit in höherem Maße als bisher für lohnende Arbeit.

In dieser äußerst schwierigen Situation brauchte Athen zur Sammlung und Reorganisation seiner Kräfte unter allen Umständen Frieden. Nun war es nach dem Tode Kimon's, der wohl einen längeren Frieden mit Sparta hätte vermitteln und verbürgen können, höchst zweifelhaft, ob sich die Lakedaimonier nach Ablauf des fünfjährigen Vertrages zu einer Verlängerung des Waffenstillstandes mit den ihnen tiefes Mißtrauen einflößenden und verhaßten athenischen Demokraten verstehen würden. Und selbst wenn man für größere Zugeständnisse einen neuen Waffenstillstand von Sparta erlangte, so war doch auf einen ehrlichen und dauernden Frieden zwischen der athenischen Demokratie und der spartanischen Oligarchie nicht zu rechnen. Perikles wird unzweifelhaft damals schon zu der Überzeugung gekommen sein, daß ein Entscheidungskampf mit dem peloponnesischen Bunde eine politische Nothwendigkeit sei, und daß Athen daraufhin rüsten

und seine Kräfte zusammenfassen müßte. Mußte man aber gegen Sparta auf der Hut sein — und es zeigte sich bald, daß alle Ursache dazu vorhanden war —, dann blieb nur noch eine Verständigung mit Persien übrig, um nicht beim Wiederausbruche des peloponnesischen Krieges durch einen Angriff auf den jonischen und karischen Bundesdistrikt bedroht zu werden.

Die älteste uns vorliegende Quelle, welche deutlich von einem förmlichen Vertrage mit Persien spricht, ist die um 380 verfaßte panegyrische Rede des Isokrates[1]). Der Redner sagt: „Am besten dürfte man die Größen des Wechsels der Dinge erkennen, wenn man die unter unserer Hegemonie geschlossenen Verträge und die jetzt aufgezeichneten (Friede des Antalkidas) neben einander liest. Denn es wird sich alsdann zeigen, daß wir damals die Herrschaft des Königs begrenzten und von den Tributen einige veranlagten (*τῶν φόρων ἐνίους τάττοντες*) und ihn verhinderten, das Meer zu befahren. An einer andern Stelle derselben Rede (§ 118) bezeichnet dann Isokrates Phaselis als Schifffahrtsgrenze. In späteren Reden fügt er noch den Halys als Grenze für die Heere des Königs hinzu (Areop. 80; Panath. 59). Dieser Zusatz enthält eine unzweifelhaft irrige Angabe, da persische Truppen stets in Sardes standen. Es handelt sich um eine der bei attischen Rednern üblichen Übertreibungen, deren Veranlassung darin zu suchen ist, daß um 355, der Ab-

[1]) Paneg. S. 120. Bei Lysias ist kein sicherer Hinweis auf einen Vertrag zu erkennen; vgl. die verschiedenen Ansichten darüber bei Wiegand, Quaest. de pace quae fertur Cimonia Marb. Diss. 1870 p. 14. Der ewige Friedens- und Freundschaftsvertrag, den nach Andokides (vgl. Trin. S. 29) sein Oheim Epilykos, des Teisandros Sohn, mit Persien abgeschlossen hätte, gehört wahrscheinlich in die Zeit zwischen 424 und 413; zur Sache vgl. Hiecke, de pace Cimonica Greifsw. Diss. 1863 p. 9 f.; Bemmann, Recognitio quaestionis de pace Cimonia Greifsw. Diss. 1864 p. 24 ff. Im Jahre 449/48 war Epilykos wohl zu jung, um Gesandter zu sein, denn Xanthippos, des Perikles Sohn, heiratete nach Stesimbrotos (Plut. Perikl. S. 36) seine jugendliche Schwester. Epilykos wird also ungefähr Altersgenosse des Xanthippos gewesen sein. Über die Interpretation von Plut. Perikl. 12, wo Adolf Schmidt, Perikl. Zeit 1, 183; 2, 225 eine zeitgenössische Anspielung entdeckt zu haben glaubte, vgl. Holzapfel a. a. O. S. 151.

fassungszeit des Areopagitikos, in dem zuerst der Halys erwähnt wird, der Großkönig bedeutende Heere diesseits des Halys stehen hatte, und eine persische Intervention in Hellas namentlich von den Athenern befürchtet wurde. Wir haben uns also nur an die Angaben im Panegyrikos zu halten. Isokrates hatte, als er jene Stelle niederschrieb, gewiß eine bestimmte Urkunde im Auge (vgl. Emil Müller, Freiberger Programm 1866 S. 110). Es existirte also damals bereits in Athen jene Säule mit einer Urkunde, welche man vielfach als das Original des Vertrages mit Persien betrachtete. Krateros nahm in seine Sammlung eine Abschrift dieses Vertrages als eines wirklich abgeschlossenen auf (Plut. Kimon 13). Er hielt mithin den Inhalt der Urkunde für echt, wenn wir auch nicht wissen, ob er sie als das Original oder als eine Kopie desselben betrachtet hat. Theopompos erklärte dagegen die Urkunde für gefälscht und den Vertrag überhaupt für eine der prahlerischen Erfindungen, mit denen die Eitelkeit der Athener die Hellenen betröge (Theopomp. Frgm. 167 Müller). Hauptsächlich scheint Theopompos sich darauf berufen zu haben, daß die Urkunde, welche er sah, in jonischen Buchstaben, die offiziell erst unter dem Archontat des Eukleides eingeführt wurden, geschrieben wäre (Frgm. 168). Es hat indessen schon Emil Müller (Rhein. Mus. 1859 14, 153) bemerkt, daß, da der Vertrag schon zur Zeit der panegyrischen Rede existirte, es einem Fälscher so kurze Zeit nach dem Archontate der Eukleides schwerlich hätte entgehen können, daß er, um Glauben zu finden, die betreffenden attischen Schriftzeichen verwenden müßte. Gerade der Umstand, daß die Urkunde jonische Schriftzeichen aufwies, würde gegen eine Fälschung sprechen. Wahrscheinlich sah Theopompos eine Kopie, welche man von der seit dem antalkidischen Frieden zu politischer Propaganda höchst brauchbaren Urkunde anfertigen ließ, deren Original vielleicht zur Zeit des persisch-spartanischen Bündnisses gegen Athen umgestürzt war. Ob Theopompos noch andere Gründe hatte, wissen wir nicht. Er war aber kein unparteiischer Beurtheiler der Sache, da er überall den athenischen Demos herabzusetzen suchte und an derselben Stelle die Schlacht bei Marathon als kurzes Scharmützel bezeichnete: eine Auffassung der Schlacht, die

N. Wecklein in neuerer Zeit vergeblich zu vertheidigen versucht hat. Jedenfalls ist Theopompos kein unverdächtiger Zeuge.

Nun behauptete aber auch Kallisthenes, wie Plutarch Kimon 13 angibt: eine Grenze für die königlichen Streitkräfte wäre nicht durch einen Vertrag festgestellt, sondern von den Persern in Folge der Niederlage am Eurymedon thatsächlich innegehalten worden. Nach Plutarchos hätte Kallisthenes als Hauptgrund gegen die vertragsmäßige Feststellung einer Demarkationslinie den Umstand angeführt, daß der König aus Schrecken über die Niederlage am Eurymedon von selbst sich so weit von den griechischen Gewässern fern gehalten hätte, daß Perikles mit fünfzig und Ephialtes nur mit dreißig Trieren über die chelidonischen Inseln hinaus gefahren wären, ohne einem persischen Geschwader zu begegnen. Wäre das wirklich der einzige oder der Hauptgrund des Kallistheners gewesen, so würde es gar nichts bedeuten, da der Abschluß eines Vertrages zwischen Athen und Persien nach der Schlacht am Eurymedon allerdings eine Fabel ist. Zur Zeit der kyprischen Expedition, wohin ihn die bessere Überlieferung verlegt, hatte sich aber die Situation für Athen total verändert. Immerhin würde das Zeugnis beider Historiker gegen Isokrates schwer in die Wage fallen, wenn nicht noch Krateros, der als Urkundensammler doch einige Kenntnisse auf diesem Gebiete besaß, an der Echtheit festgehalten und also auch, falls er dieselbe Säule wie Theopompos sah, an den jonischen Schriftzeichen keinen Anstoß genommen hätte.

Die spätere Überlieferung ist im wesentlichen auf zwei verschiedene Strömungen zurückzuführen. Die eine repräsentirt namentlich Ephoros (Diod. 12, 26), für die folgende Angaben charakteristisch sind. Der Vertrag wird durch eine Gesandtschaft mit unumschränkter Vollmacht, an deren Spitze Kallias steht, während der Anwesenheit der Athener auf Kypros und in Folge von deren kyprischen Siegen abgeschlossen. Er verbürgt allen hellenischen Städten in Asien die Autonomie. Die persischen Satrapen dürfen sich auf nicht mehr als drei Tagemärsche dem Meere nähern. Kein persisches Kriegsschiff darf sich auf dem Meere innerhalb Phaselis und der Kyaneen zeigen. Die Athener

sollen dagegen keinen Kriegszug nach dem Gebiet, über das der König herrscht, unternehmen. Dieser Überlieferung folgt Lykurgos (Leokr. 72). Die Grenzpunkte sind die Kyaneen und Phaselis. Auch wird die Autonomie der Hellenenstädte anerkannt.

Die andere Überlieferung findet sich bei Plutarchos. Darnach wird der Vertrag in Folge des Sieges am Eurymedon abgeschlossen. Die Perser sollen auf einen Tagesritt (nicht drei Tagemärsche) vom Meere fern bleiben. Als Grenze für Kriegsschiffe sollen die Kyaneen und die chelidonischen Inseln (nicht Phaselis) gelten. Plutarchos hat diese Bestimmungen augenscheinlich aus Kallisthenes entlehnt, der sie angeführt hatte, um sie als bloße Thatsachen zu erklären. Übereinstimmend mit Plutarchos gibt Demosthenes 19, 273 den Inhalt des Friedens an. Wir finden hier sowohl den Tagesritt, als die chelidonischen Inseln. Dasselbe gilt vom Rhetor Aristeides. Von der Autonomie der Hellenenstädte ist ebenso wenig wie bei Isokrates die Rede.

Diese beiden Überlieferungen wurden in noch späteren Quellen kombinirt. Aristodemos 13 (Müller) nennt als Grenze einerseits die Kyaneen und den Fluß Nessos (?), andrerseits Phaselis und die chelidonischen Inseln. Zu Lande dürfen sich die Heere des Königs nicht mehr als auf einen dreitägigen Ritt der Küste nähern. Vollständiger ist die Kombination bei Suidas (*Κίμων* und *Καλλίας*) durchgeführt. Besonders bezeichnend ist es, daß die Friedensbedingungen von Kimon nach der Schlacht am Eurymedon festgesetzt, aber von Kallias nach der kyprischen Expedition bestätigt oder ratifizirt werden.

Es fragt sich nun, welche von beiden Überlieferungen die bessere ist. Wenn der Vertrag den Sinn hatte, die Perser von dem attischen Bundesgebiet fern zu halten, so können die chelidonischen Inseln nicht als Grenze angenommen worden sein, da Phaselis jenseits derselben lag und regelmäßig den Athenern Phoros zahlte (vgl. Onken, Athen und Hellas 2, 142). Phaselis war aber die äußerste Stadt des Bundes. Daher ist die Angabe des Ephoros nicht unwahrscheinlich und verdient den Vorzug, zumal auch die älteste Quelle, nämlich die panegyrische Rede des Isokrates, Phaselis nennt. Isokrates gibt hier nur Phaselis an, die

Kyaneen und chelidonischen Inseln erwähnt er auch später nicht. Es bedurfte auch nur dieser einen Grenzmarke, denn die Basis der königlichen Marine war die phönikische und kilikische Küste, im Pontos gab es keine persische Flotte. Die pontischen Städte standen sogar in dieser Epoche zum großen Theil in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse in Athen. Perikles erschien jedenfalls nach der Sicherung des Chersonesos (447) mit einer großen und glänzend ausgestatteten Flotte im Pontos. Athenische Streitkräfte wirkten bei der Vertreibung des Tyrannen von Sinope mit und athenische Kolonisten wurden daselbst angesiedelt. Ebenso wurde in Amisos eine Kolonie begründet. Im Jahre 425/24 veranlagten die Athener eine Anzahl pontischer Städte zum Phoros und suchten auch pontische Tribute einzuziehen (Thuk. 4, 75). Nur Herakleia soll aus Freundschaft zu den Persern, die bereits mit den Spartanern verhandelten, den Phoros verweigert haben (Justin 16, 3). Es liegen einige Anzeichen vor, daß pontische Städte bereits früher zum Phoros eingeschätzt wurden. Unter diesen Umständen können die Kyaneen nicht als Demarkationslinie für die persischen und athenischen Kriegsflotten und die beiderseitigen Seegebiete festgesetzt worden sein. — In der Zeit des zweiten Seebundes erstreckte sich jedoch die politische Macht Athens nicht über Byzantion hinaus, und als man neben der Grenzmarke im Süden nach einer analogen im Norden suchte, da boten sich die Kyaneen von selbst als solche dar. Ein weiterer Schritt in der Umgestaltung der Überlieferung war dann die Ersetzung von Phaselis durch eine den Kyaneen entsprechende Inselgruppe. Man konnte um so eher auf die chelidonischen Inseln verfallen, als die Städte östlich davon sich dem persischen Münzsystem angeschlossen hatten (Brandis, Münz-, Maß- und Gewichtssystem 220).

Was nun den weiteren Inhalt des Vertrages betrifft, so weiß Ephoros über die Anerkennung der Autonomie der asiatischen Hellenenstädte zu berichten. Die andere Überlieferung kannte diese Bestimmung nicht. Besonders auffallend ist das Schweigen des Isokrates, den gerade dieser Punkt interessiren mußte. Daher hat schon Krüger (Hist. Phil. Stud. 1, 109) vermuthet, daß, als

Isokrates die panegyrische Rede schrieb, dieser Passus als Friedensbedingung noch nicht bestimmt ausgeprägt war. In der That muß die Autonomiebestimmung späterer Zusatz und im Gegensatz zum antalkidischen Frieden erfunden sein. Denn Thukydides (8, 5) sagt, Tissaphernes, der Statthalter der sardianischen Satrapie, hätte im Winter 413/2 die Chier und Erythraier zum Aufstand aufgefordert und die Peloponnesier zu gewinnen gesucht, weil er der Athener wegen die vom Könige neuerdings eingeforderten Tribute nicht einzutreiben vermocht und durch Schädigung der athenischen Herrschaft eher zu den Tributen zu kommen geglaubt hätte. Aus demselben Grunde suchte auch Pharnabazos, der Satrap von Daskyleion, die Peloponnesier auf seine Seite zu ziehen. Es geht daraus klar hervor, daß die kleinasiatischen Hellenenstädte vom Könige sowohl zu den Satrapien von Sardes und Daskyleion gerechnet als auch in den persischen Steuerlisten fortgeführt wurden. Und zwar galten, wie wir aus Herodotos (6, 42) wissen, noch dieselben Steuersätze, zu denen Artaphernes die Ionier eingeschätzt hatte. Man hatte es aber in Persien, so lange die athenische Macht intakt war, nicht für angezeigt gehalten, diese Aussprüche praktisch geltend zu machen. Etwaige bloße Aufforderungen, die Tribute zu zahlen, hätten natürlich nichts gefruchtet, und die Absendung von Streitkräften zu ihrer gewaltsamen Beitreibung hätte den sofortigen Ausbruch des Krieges mit Athen zur Folge gehabt. Als aber nach der sicilischen Katastrophe das athenische Seereich erschüttert war, da forderte der König von den Satrapen auch die Steuern der zu ihren Verwaltungsbezirken gerechneten Hellenenstädte. Daß der König dieselben als seinen rechtlichen Besitz betrachtete, geht auch aus anderen Stellen des Thukydides hervor. Namentlich heißt es in dem ersten Vertrage zwischen Sparta und Persien (8, 18): so viel Land und Städte der König besitzt und die Väter des Königs besaßen, soll des Königs sein; der König soll gemeinsam mit den Lakedaimoniern und ihren Bundesgenossen verhindern, daß, was an Geld oder irgend etwas Anderem den Athenern aus diesen Städten zufloß, ihnen fernerhin zugehe. Daraus folgt, daß es Städte gab, welche der

König und dessen Väter als ihren Besitz betrachteten, aus denen aber die Athener Steuern erhoben. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß man dabei vor allem die jonischen Städte im Auge hatte. Zu einer förmlichen Abtretung würde sich der Stolz des Großkönigs kaum jemals verstanden haben. Auch ist zu beachten, daß diese Städte nach wie vor den Athenern unterthan blieben d. h. nicht autonom wurden.

Wie verhält es sich nun mit der Grenze für die persischen Streitkräfte zu Lande? Die eine Überlieferung gibt drei Tagemärsche, die andere einen Tagesritt an. Diese doppelte Form weist auf das spätere Stadium der Tradition, wo sich bereits zwei Strömungen ausgebildet hatten und die Kyaneen zur Grenze im Norden gemacht waren. Daher ist die Bestimmung über die Demarkationslinie zu Lande verdächtig. Diesen Verdacht bestärkt der Umstand, daß wichtige persische Städte, wie Magnesia am Hermos und Magnesia am Maiandros der Küste näher als drei Tagemärsche lagen. Am Golfe von Atramytteion scheint sogar das persische Gebiet das Meer erreicht zu haben. Im Sommer 422 war jedenfalls Atramytteion im Besitze der Perser (Thuk. 5, 1) und in den Quotenlisten des Phoros ist weder diese Stadt noch Kisthene zu finden. Die Festsetzung einer Grenze zu Lande war auch gar nicht nöthig, denn es kam doch wesentlich darauf an, daß persische Streitkräfte nicht das Gebiet des athenischen Bundes betraten, und Truppenbewegungen im eigenen Gebiete konnte man doch dem Großkönige schwerlich verbieten. Die Grenze war also einfach bestimmt durch die Ausdehnung des Gebietes der hellenischen Städte, das sich in sehr verschiedener Entfernung von der Küste in's Innere erstreckte. Da ist es denn sehr beachtenswerth, daß Isokrates in der panegyrischen Rede eine Demarkationslinie zu Lande nicht erwähnt. Diejenigen aber, welche nach weiteren Grenzmarken als Phaselis suchten, glaubten die Vertragsbestimmungen ähnlich wie durch eine Schifffahrtsgrenze im Norden so auch durch eine Demarkationslinie zu Lande vervollständigen zu müssen. Über Sardes hinaus, wo der Satrap residirte, konnte man die Grenze nicht verlegen. Aber Sardes war ein geeigneter Punkt. Die Entfernung dahin von der Küste

berechnete man allgemein auf drei Tagemärsche (Hdt. 5, 54. Xe. Hell. 3, 2, 11). Diese Entfernung brauchte man nur zu verallgemeinern und man hatte die Demarkationslinie.

Als unverdächtige Bestimmung eines Vertrages bleibt also nur Phaselis als Grenze für die persischen Kriegsschiffe übrig. Die Demarkationslinie zur See ergab sich nicht ohne weiteres und die Festsetzung einer solchen mußte bei der Anbahnung irgend eines Abkommens um so wichtiger sein, als es sich beim Kriege gegen Persien wesentlich um Seeoperationen gehandelt hatte. Dieser Punkt war noch aus der ursprünglichen Überlieferung in die des Ephoros übergegangen. Setzte man aber diese Grenze fest, so wird sie natürlich, wie bereits Dikemma (Disp. hist. de pace Cimonica Groningen 1859 S. 38) ausgeführt hat, für beide Theile gegolten haben. Dann verstand es sich aber von selbst, daß die Athener keine Kriegsflotten nach Kypros und Ägypten schicken durften. Es ist jedoch immerhin möglich, daß in dem Vertrage noch ausdrücklich, wie Ephoros angibt, gesagt war: wenn der König und seine Satrapen die Verpflichtungen halten, so sollen die Athener keinen Kriegszug in das Gebiet unternehmen, über welches der König Artaxerxes herrscht. Wenigstens macht diese Bestimmung nicht den Eindruck einer bloßen Erfindung.

Ferner ist es gewiß nicht erfunden, daß die Athener, wie Isokrates in der panegyrischen Rede angibt, einige Tribute veranlagten oder festsetzten. Es können diese Worte schwerlich anders interpretirt werden, als sie Emil Müller (Rheinisches Museum 14, 152) erklärt hat. Danach hätten die Athener für einige hellenische Städte, die jenseits der Demarkationslinie lagen und also den Persern überlassen wurden, die Garantie erlangt, daß der König ihnen nicht willkürlich Tribute auferlegte, sondern sich an gewisse im Vertrage bestimmte Sätze zu halten hatte. Isokrates verschwieg natürlich den Umstand, daß die betreffenden Städte an den König fielen und hob nur das für die Athener günstige Moment heraus. Und weil eben diese Bedingung mit einer für Athen ungünstigen verknüpft ist, hat man sie später, wo man auch vielleicht kein rechtes Verständnis mehr für die Sache hatte, gern

übergangen. Isokrates konnte aber noch die Originalsäule gesehen haben. Mit gutem Grunde hat daher Emil Müller gerade diesen dunkeln Passus als ein Zeichen der Echtheit des Vertrages betrachtet.

Es hat sich mithin ergeben, daß nur unsere älteste Quelle, die panegyrische Rede des Isokrates, solche Angaben über einen Vertrag mit Persien darbietet, deren Möglichkeit keinesfalls zu bestreiten ist, und für deren Wahrscheinlichkeit gar mancherlei Gründe sprechen. Von dieser älteren Überlieferung haben sich wenige Überreste in den beiden Strömungen erhalten, in welche sich die spätere Tradition spaltete. Ephoros hat noch Phaselis als Grenze, Kallisthenes und Demosthenes wissen nichts von der Autonomie der asiatischen Hellenenstädte. —

Die argumenta ex silentio, welche man aus Herodotos, Thukydides, Andokides und anderen Autoren gegen den Abschluß eines Vertrages gezogen hat, sind ebenso oft mit mehr oder weniger einleuchtenden Gründen bestritten worden, daß man sie füglich als durchaus unsicher bei Seite lassen kann. Nur das sei bemerkt, daß Thukydides auch über den persischen Vertrag des Epilykos nichts sagt, der jedenfalls vor 412 abgeschlossen wurde. Auch findet sich bei diesem Autor ein Hinweis auf die Festsetzung einer Grenze für die persischen Kriegsschiffe. Im Jahre 411 verhandeln die Athener mit Tissaphernes, als dessen Bevollmächtigter Alkibiades auftritt, über einen Vertrag. Alkibiades verlangt, nachdem die Athener Jonien cedirt haben, es solle dem Könige gestattet sein, Kriegsschiffe zu bauen und sie längs seines Landes fahren zu lassen, wohin und mit wie vielen er wolle. (Thuk. 8, 56). Diese Forderung lehnten die Athener als eine unmögliche ab, und die Verhandlungen wurden damit abgebrochen. Bisher war es also dem Könige nicht gestattet, mit Kriegsschiffen alle Küsten seines Gebietes zu befahren. Als „sein“ Gebiet hat aber der König die Westküste Kleinasiens stets betrachtet. Wenn nun keine derartige vertragsmäßige Bestimmung bestanden hätte, welche den König verhinderte, Kriegsschiffe an den jonischen Küsten zu halten, so würde es sich doch an und für sich von selbst verstanden haben, daß der König dieses Recht in seinen

Küstengewässern ausüben durfte. Freilich, ein sicherer Schluß ist aus diesem Umstande nicht zu ziehen, aber unzweifelhaft verdient es im Hinblick auf die überlieferte Bestimmung des Kalliasvertrages Beachtung, daß die Perser in einem Vertrage die Zusicherung eines sonst selbstverständlichen Rechtes verlangen.

Eine Bürgschaft für den thatsächlichen Abschluß des Vertrages bietet die ältere Überlieferung über seinen Inhalt. Darnach war Phaselis als bloße Demarkationslinie für die beiderseitigen Kriegsschiffe festgesetzt. Über den Besitz der kleinasiatischen Hellenenstädte war nichts förmlich entschieden. Aber thatsächlich ließ die Demarkationslinie die Städte in den Händen der Athener, ebenso wie sie Kypros in die Macht des Königs gab. Die Athener verzichteten ferner auf die Unterstützung des Amyrtaios.

Ein solcher Vertrag war keineswegs ein glänzender Abschluß der Operationen des Seebundes gegen Persien. Rühmlich konnte er denen nicht erscheinen, welche am Eurymedon gesiegt, den größten Theil von Kypros erobert und zeitweise fast ganz Ägypten in Händen gehabt hatten. Bei dieser Erwägung gewinnt die Bemerkung des Demosthenes (19, 273) an Bedeutung, daß die Athener den Kallias, weil er bei seiner Gesandtschaft sich hätte bestechen lassen, beinahe zum Tode verurtheilt und schließlich mit fünfzig Talenten bestraft hätten.[1]) Zu einem „gefeierten“ und vielberufenen Frieden haben den Vertrag erst die Redner des vierten Jahrhunderts gemacht, welche ihn dem Frieden des Antalkidas gegenüberstellten und mit allerlei Zusätzen versahen. Im

[1]) Freilich berichtet Plutarchos Kim. 13, man sage, die Athener hätten dieses Friedens wegen einen Friedensaltar errichtet und den Kallias besonders geehrt. Indessen schon Krüger, Hist.-Phil. Stud. 1, 116, hat die Unhaltbarkeit dieser Überlieferung nachgewiesen und auch gezeigt, wie sie entstehen konnte. Friedensaltäre wurden erst infolge des Friedens von 374 in Athen errichtet (Nepos Timoth. 2). Die Sage, daß Kallias von den Athenern besonders geehrt worden wäre, ging unzweifelhaft von der Thatsache aus, daß man ein Agalma des Kallias und daneben ein solches der Eirene sah. Allein das letztere war ein Werk des Kephisodotos (Paus. 1, 8, 3; 9, 16, 1), eines Zeitgenossen Phokion's und der Begründung von Megalopolis Vgl. Brunn, Gesch. d. griech. Künstler 1, 269.

Vergleiche mit diesem Frieden konnte allerdings der Vertrag als ein ruhmvolles Ereignis aufgefaßt werden. Herodotos und seine Zeitgenossen mußten ganz anders darüber urtheilen. Und so erklärt sich wohl auch, daß er an der Stelle, wo er eine Gesandtschaft des Kallias an den persischen Hof erwähnt (7, 151), so einsilbig und kühl ist. Bei der Besprechung des Verhältnisses der Argeier zu Xerxes führt er in gewohnter Weise auch das an, was man sich in Hellas darüber im Gegensatze zu der Darstellung der Argeier selbst erzählte. Einige von den Hellenen behaupteten, sagt Herodotos, daß mit dem, was über die Verbindung der Argeier mit Xerxes gesagt würde, auch Folgendes zusammenträfe. Viele Jahre später hätten sich Gesandte der Athener, Kallias, des Hipponikos Sohn, und seine Begleiter einer anderen Angelegenheit wegen (ἑτέρου πρήγματος εἵνεκα) in der Hofburg zu Susa befunden, und in eben dieser Zeit hätten auch die Argeier Gesandte dahin geschickt, um den Artaxerxes, den Sohn des Xerxes, auszufragen, ob die mit seinem Vater geschlossene Freundschaft, wie sie es wünschten, noch fortbestände oder ob sie für seine Feinde gehalten würden. König Artaxerxes hätte erwidert, sie dauere noch durchaus fort und er sähe die Stadt Argos als seine beste Freundin an. Herodotos bemerkt dazu: „Ob nun Xerxes einen Herold nach Argos geschickt hat, und ob Boten der Argeier nach Susa heraufreisten, um den Artaxerxes über seine Freundschaft zu befragen, das vermag ich nicht mit Bestimmtheit anzugeben." Er sagt also nur, daß er nichts Sicheres über eine solche Gesandtschaft der Argeier wisse, dagegen berührt er gar nicht die Frage, ob eine athenische Gesandtschaft unter Kallias in einer anderen Angelegenheit, d. h. in einer solchen, die mit der Sache der Argeier nichts zu thun hatte, am Hofe in Susa gewesen war.

Zur Zeit, als Herodotos schrieb, konnte allerdings, wie E. Curtius bemerkt hat, über die Thatsache einer so vornehmen athenischen Gesandtschaft in Hellas kein Zweifel möglich sein. Herodotos mußte darüber unterrichtet sein. Hätten aber die Athener keine Gesandtschaft geschickt, so würde er ein wichtiges Argument gegen die hellenische Erzählung in Händen gehabt haben. Die Gesandtschaft des Kallias und die Anknüpfung von

Verhandlungen mit Persien ist mithin als eine wohlbezeugte Thatsache zu betrachten. Mit zwei Worten hätte Herodotos den Zweck der Gesandtschaft näher bestimmen können, er begnügt sich aber mit der allgemeinen Wendung: „einer anderen Angelegenheit wegen“. Und diese Wendung ist um so bedeutsamer, wenn man sich erinnert, daß Herodotos mit Anerkennung von dem Großvater des Kallias spricht (6, 121), und zugleich die Bemerkung des Demosthenes über die Verurtheilung der Gesandten im Auge behält. Ein Sturm der Entrüstung wird sich in den Kreisen derer, welche in den Traditionen der kimonischen Politik lebten, über den Frieden erhoben haben. Ein königliches Geschenk konnte leicht die Handhabe zur Verurtheilung des Kallias und damit auch zu einem Schlage gegen Perikles bieten.

Freilich ehrenvoll war die Preisgebung der hellenischen Städte westlich von Phaselis und besonders der strategisch so wichtigen und an Produkten so reichen Insel Kypros keineswegs, aber der Vertrag entsprach vollkommen der äußerst bedenklichen Lage Athens, wie sie oben charakterisirt worden ist. Athen brauchte ein Abkommen mit Persien, und der Großkönig hatte auch seinerseits alle Ursache, auf einen Vergleich einzugehen, der ihm den Hauptgegenstand des letzten Kampfes überließ und den noch immer nicht niedergeworfenen ägyptischen Aufstand isolirte. Daß bald nach der kyprischen Expedition nicht nur thatsächlich die Operationen eingestellt wurden, sondern auch ein positiv den Frieden herstellendes Abkommen zu Stande gekommen war, ergibt sich daraus, daß im Jahre 445/44 Psammetichos, des Inaros ältester Sohn, den Athenern 30 oder 40000 Scheffel Weizen zum Geschenk senden konnte. Die Lastschiffe mußten längs der phönikischen und kilikischen Küste fahren. Wenn nun die Athener nur thatsächlich die Operationen eingestellt und die Perser also die Wiederaufnahme derselben jederzeit zu befürchten gehabt hätten, so würden sie als Feinde Athens diese große Proviantmasse doch sicherlich aufgefangen oder aufgehalten haben. Dann erhielten die Athener am Anfang des peloponnesischen Krieges Zufuhren aus „Phönikien und dem dortigen Festlande“ (Thuk. 2, 69). Das sind jedenfalls Thatsachen, welche die Richtigkeit der sachlich wohl

begründeten Überlieferung bestätigen, daß ein förmlicher Demarkationsvertrag die Perserkriege beendigte.

Die ägyptische Katastrophe bildet den Wendepunkt in der politischen Entwickelung Athens. Im Jahre 449 ging Kypros verloren, im Jahre 446 folgte der Verlust von Phokis, Lokris, Boiotien, Megara, Troizen und den achaiischen Städten. Bei Gelegenheit der samischen Aufstände, zwischen 440 und 436, trennte sich eine bedeutende Anzahl karischer und jonischer Städte vom Bunde, so daß die beiden Bundesdistrikte zu einem einzigen zusammengezogen wurden. Um dieselbe Zeit fand, wie ich an einem andern Orte zeigen werde, eine große Bewegung im thrakischen Bundesdistrikt statt. Es waren namentlich chalkidische Städte unbotmäßig, welche sich späterhin dem Brasidas anschlossen. Athen wurde dieser Bewegung nie völlig Herr. Es wurzelt in ihr der chalkidische Aufstand. Freilich gelang es den Athenern durch Anlegung zahlreicher Kolonien ihre Herrschaft im übrigen Bundesgebiete zu befestigen. Auch hatten sie im Seekriege eine bisher nicht erreichte Übung erlangt und reiche militärische und politische Erfahrungen gesammelt, die Perikles beim Ausbruche des großen Krieges zu verwerthen suchte. Trotzdem hat der Ausgang der ägyptischen Expedition die athenische Macht zuerst erschüttert und die Wiederholung eines solchen Unternehmens ihren gänzlichen Verfall herbeigeführt.

VI.

Über die Anfänge der patristischen Literatur.

Von

Franz Overbeck.

1. Vorbemerkungen über den Stand der Frage in der traditionellen Patristik.

Wer vor der Foliantenreihe der Kirchenväter sich fragte, was diese Literatur eigentlich sei und wie sie entstanden sei, würde sich jedenfalls vergeblich an die noch gegenwärtig gangbaren Lehrbücher der Patristik um Antwort wenden. Selbst diese, zur Zeit gemeinhin noch Arbeiten katholischer Theologen, verkennen zwar nicht mehr, daß ihre Aufgabe die einer Literaturgeschichte ist und bekennen sich gelegentlich auf das unzweideutigste zu dieser Einsicht.[1]) Allein sie bekennen nur mit dem Munde und müssen dem, der sie bei diesem Bekenntnis nimmt, bald verrathen, daß literaturhistorische Gesichtspunkte auf die Literatur der Kirchenväter bis jetzt überhaupt kaum je anders als höchst zufällig, ohne allgemeine Einsicht in ihre Bedeutung und ohne die Strenge, welche sie allein zur Bestimmung der Haltung einer wissenschaftlichen Disziplin fähig machen könnte, angewendet worden sind. Das hat auch in der nun etwa vierhundertjährigen Geschichte der Disziplin, die man Patristik zu nennen pflegt, seinen guten Grund und kann in der katholischen Theologie nicht wohl anders

---

[1]) So z. B. eines der beliebtesten Bücher der Art schon in seinem Titel: Alzog, Handbuch der Patrologie oder der älteren christlichen Litterärgeschichte. 3. Auflage. Freiburg i. Br. 1876.

sein. Hier „bedeuten" die Schriften der Kirchenväter noch zu viel, um wirklich als das, was sie sind, sich betrachten zu lassen und sich dem Gesichtspunkte, welcher der natürlichste für sie ist und unter welchem sie zunächst eben als Schriften gelten, zu fügen. Unter protestantischen Gelehrten dagegen ist man gegen die Literatur der Kirchenväter gewöhnlich zu gleichgültig, gewissermaßen zu „frei" von ihr, um nicht in der Art ihrer Behandlung noch wesentlich durch die Tradition, welche hier aber von der katholischen Wissenschaft gemacht wird, gebunden zu sein und ihr ganz selbständig das Interesse zuzuwenden, das ihr rein um ihrer selbst willen und als das, was sie zunächst ist, zukommt. Davon ist ein völlig genügendes Zeugnis die Thatsache, daß jene katholischen Patristiken als das, wofür sie sich geben, wenn sie Literaturgeschichte zu sein behaupten, und als was sie für die protestantische Wissenschaft jedenfalls allein in Betracht kommen, auch von dieser vollkommen ernst genommen zu werden pflegen. Und doch gestattet nur ein sonst unerhörter Begriff von Literaturgeschichte so zu thun.

Vor allem fehlt es der Patristik als Literaturgeschichte an einer historischen Definition ihres Objekts und damit an jeder für eine Geschichte desselben brauchbaren Vorstellung davon. Der Begriff des Kirchenvaters, der ihr zu Grunde liegt, stammt aus der Dogmatik, und ist aus den Bedürfnissen des katholischen Traditionsbeweises entstanden. Hiernach wird eine Patristik Geschichte legitimer Weise nur heißen können, sofern sie die Beschreibung des allmählichen Heranwachsens des unter dem Namen der Kirchenväter begriffenen Literaturkomplexes zu den Zwecken des katholischen Traditionsbeweises liefert. Das wäre aber natürlich ebensowenig eine Geschichte der so betrachteten Literatur als solcher, als eine Geschichte des biblischen Kanons eine Geschichte der zu demselben zusammengestellten Literatur zu sein sich einbilden kann. Nun ist freilich diese echte Patristik zur Zeit noch ein bloßes Ideal. Ihrer Aufgabe hat sich wenigstens noch niemand unterzogen, ohne bemüht zu sein, sich die Ausführung mit größerer oder geringerer Deutlichkeit damit zu erleichtern, daß mit dem strengen Begriff der Patristik der völlig heterogene

der Geschichte der christlichen Literatur einer gewissen Periode verkoppelt wurde. Allein so verlor die Patristik jedes deutlich faßbare und definirbare Objekt und die Folge war, daß sie selbst bis auf den heutigen Tag ein völlig hybrides und kaum definirbares Wesen geworden ist. Sie will Geschichte sein und ist nichts weiter als ein Katalog. Auch kann sie nichts weiter sein. Den Katalog bringt sie noch fertig, indem ihr die Dogmatik den Stoff dazu liefert, nämlich diejenige Reihe von Schriftstellern nennt, die des Namens Kirchenväter für würdig zu erachten sein sollen. Aber wovon soll hier die Geschichte geliefert sein? Die des Katalogs selbst und als solchen, wie schon gesagt, nicht. Auch wird sie aus guten Gründen unterlassen. Ist doch der Katalog von der Dogmatik zu Stande gebracht, um gebraucht, nicht um verstanden zu werden, die Geschichte aber in solchen Fällen, indem sie die Verträglichkeit von Gebrauch und Verständnis in Frage stellt, stets unbequem. Also nimmt man lieber die Miene an, man schreibe die Geschichte der in diesem Kataloge verzeichneten Literatur. Aber hier muß es wieder bei der Miene bleiben. Denn welche Geschichte läßt sich ihr Objekt von einem Katalog reichen, wenigstens von einem anderen Katalog, als dem der Wirklichkeit? Aus nicht minder guten Gründen, wie in jenem Falle einer Geschichte ausgewichen wurde, kommt sie jetzt auch bei gutem Willen nicht zu Stande. Die Geschichte einer Literatur läßt sich natürlich nur von dieser selbst schreiben, nicht von einem zu einem bestimmten, der Geschichtsschreibung aber fremden Zweck daraus abstrahirten Komplexe.

Wie man nun auch über die hiermit angedeutete Erklärung der Beschaffenheit der sog. Patristik denke, eine unwidersprechliche Thatsache ist, was damit von dieser Beschaffenheit selbst und vom Zustande, in welchem sich die Patristik noch gegenwärtig befindet, behauptet ist. Noch nie hat es diese Disziplin als Literaturgeschichte — und nur als solche wird sie hier beurtheilt — zu etwas Anderm gebracht, als zu einer mehr oder weniger vollständigen und brauchbaren Aufzählung der literarischen Produkte, welche man unter dem Namen der Kirchenväter zu begreifen pflegt. Ältere Werke der Art hatten oft schon durch ihre alpha-

betische Anlage dessen kaum Hehl. Heutzutage verfährt man freilich chronologisch und geographisch; allein der Fortschritt ist äußerst zweideutig, wenn es doch dabei auf einen eitlen Schein hinauskommt, indem man eben nur etwas besser gelernt hat, die Figur, die man vorstellen will, zu spielen. Denn was die heute gangbaren Lehr- und Handbücher der Patristik bieten, sind auch nur chronologisch und geographisch geordnete Literaturverzeichnisse; ja man würde, wenn man eine solche moderne Patristik sich ansieht, staunen, wie sich ein solches Ding nur Literaturgeschichte nennen kann, wenn man nicht wüßte, welche Illusionen dem menschlichen Intellekte durch Interesse möglich sind.

Es ist natürlich ziemlich einerlei, wo man, um sich vom Stande der Dinge zu überzeugen, eine der neueren Patristiken aufschlägt. Aus leicht erkennbaren Gründen wird er jedoch im Anfang der Geschichtserzählung am augenfälligsten hervortreten. Nimmt man also z. B. das schon angeführte Alzog'sche Handbuch vor, — mit welchem hier exemplifizirt wird wegen seiner Verbreitung und weil durchaus kein Grund besteht, ihm andere vorzuziehen, — so scheint der Verfasser mit der Überschrift über dem Anfang seines Berichts: „Erste Epoche, Entstehung der christlichen Literatur bis 150" (S. 20) es jedenfalls auf keine Überraschung von Lesern, die es hier mit einer Literaturgeschichte zu thun zu haben meinen, abgesehen zu haben. Eher könnte er dem Verdacht unterliegen, sie damit haben in Schlummer einwiegen zu wollen. Nur schlummernd wenigstens werden sie die Thatsache übersehen können, daß von einer „Entstehung der christlichen Literatur" im ganzen so überschriebenen Abschnitte (S. 20 bis 70) auch mit keinem einzigen Worte die Rede ist. Was hier wirklich vorliegt, ist eine Besprechung des ersten Abschnitts im traditionellen Kataloge der patristischen Literatur, welcher bekanntlich die Gruppe der sog. „apostolischen Väter" umfaßt, und zwar eine Besprechung, welche im günstigsten Falle ganz zusammenhangsloses Material zu einer Literaturgeschichte dieses Abschnitts zusammenträgt, darunter aber jedenfalls gar nichts, was dem, der wirklich einmal von jener „Entstehung" zu handeln unternähme, auch nur scheinbar dienlich sein könnte. Sofort tritt

denn auch in sehr bezeichnender Weise hervor, daß die angeführte Überschrift nur ein Läppchen modernen Gewebes ist, das auf ein altes Kleid von ganz anderem Stoffe aufgeflickt ist, indem der Vf. dieser Überschrift ohne weiteres die andere beigibt: „Die apostolischen Väter“, und die erste Frage, die ihn nun interessirt, die „Zahl der apostolischen Väter“ ist. Darin liegt schon die vollständige Erklärung der Möglichkeit, daß der Vf. unter jener ersten Überschrift von dem, was sie ankündigt, nichts gesagt hat. Im traditionellen Katalog der Kirchenschriftsteller eröffnet die Gruppe der apostolischen Väter die Reihe, und unter diesem Namen stellt dieser Katalog die erste Generation der Kirchenschriftsteller oder diejenigen unter ihnen zusammen, die als Schüler der Apostel gelten. Welches der Sinn der Aufstellung dieser Gruppe im kirchlichen Traditionsbeweise ist, bedarf keiner Erklärung, ebensowenig aber, daß in einer Geschichte der christlichen Literatur die Aufstellung zunächst und für sich gar keinen Sinn hat. Der Patristiker aber, der Gebrauch davon macht, verfährt nun so, daß er die Gruppe der apostolischen Väter, wie sie ihm sein Katalog gibt, hinnimmt und, sich mit der Vermuthung, daß die erste Generation der Kirchenschriftsteller mit der „Entstehung“ der christlichen Literatur etwas zu thun haben werde, begnügend, sich einbildet, er werde schon von dieser Entstehung reden, wenn er nur von den apostolischen Vätern rede. Die Form dieser Gruppe selbst unter den eigenen Gesichtspunkten einer Literaturgeschichte sich anzusehen, kommt ihm gar nicht in den Sinn, sondern diesen richtet er sofort nur auf ihre quantitative Zusammensetzung [1]). Mit dem Verzicht darauf, etwas über die Entstehung der christlichen Literatur wirklich zu sagen, ist aber Alzog hier noch nicht am Ende der Opfer, die er dem Katalog bringt, dem er sich unterwirft. Die Aufgabe, die Entstehung der christlichen Literatur darzustellen, die sich, wie eben

[1]) In welche heillose Schwierigkeiten freilich schon diese Frage den Patristiker verwickelt, ist hier zu nebensächlich, um bei Alzog verfolgt zu werden, so lehrreich es für den historischen Werth der ganzen hier in Rede stehenden literarischen Gruppe ist. Aus Anlaß des Hermas wird weiter unten etwas davon berührt werden.

gesagt, so einfach für ihn erledigt, würde sich bedeutend komplizieren, sobald der Begriff der apostolischen Väter sich nicht mit dem der Periode der Entstehung der christlichen Literatur deckte. So wird denn ohne alle Bedenken die wünschbare Gleichung der Begriffe in jenen beiden schon angeführten Überschriften des ersten Abschnitts vorgenommen und dann S. 71 unter der Überschrift: „Zweite Epoche, Die christliche Literatur von 150—325. Vorherrschend Apologeten neben Polemikern gegen die Haeretiker" fortgefahren. Läßt man aber auch, was diese Überschrift etwa schon an sich selbst von der Undeutlichkeit und Verworrenheit ihrer Grundlagen verräth, ebenso wie die hier angenommene Grenzzahl 150 auf sich beruhen, welche nicht einmal als runde Zahl hier irgend welchen Werth hat, so ist auch sonst sofort klar, daß hier mit der Chronologie nur ein leeres Spiel getrieben wird. Denn die die zweite Epoche eröffnende apologetische Literatur, nicht die erhaltene zwar, aber die älteste und sonst sicher nachweisbare, die natürlich auch Alzog in Betracht zu ziehen nicht umhin kann, reicht beträchtlich über das Jahr 150 hinauf, — in welche Thatsache sich Alzog, ungeachtet ihres Mißverhältnisses zu seiner Periodenabgrenzung (S. 71 ff.), stillschweigend fügt — und andererseits taucht unter den „apostolischen Vätern" (S. 47 ff.) das Schreiben der Gemeinde Smyrna über das Martyrium des Polycarp auf, ohne daß auch nur ein Wort darüber verloren würde, in welchem Sinne denn überhaupt dieses Stück vernünftiger Weise in diese Rubrik hineingehören kann, jedenfalls aber wiederum mit ganz stillschweigender Hinwegsetzung über die Thatsache, daß unter einer mit dem Jahre 150 abgegrenzten Epoche ein Schreiben behandelt wird, welches sich auf ein Ereignis bezieht, das frühestens im Jahre 155 geschehen ist.

Eine solche Verwirrung könnte ernste Geschichtsschreibung gar nicht ertragen. Einer solchen ist es um den Zusammenhang der Dinge zu thun, aber eben darum, eben damit sie über diesen Zusammenhang sicher urtheilen könne, auch vor allem um die sorgfältige Trennung der Thatsachen. Die Patristik, wie sie bis jetzt behandelt worden ist, kann jedoch hiergegen getrost gleichgültiger sein. Denn so äußerlich, wie darin jeder Artikel an den

andern geschoben wird, kaum anders als es in einem Lexikon geschieht, ist es ziemlich einerlei, wo der einzelne Artikel seinen Platz findet, und was z. B. bei Alzog (S. 47 ff. über jenes Gemeindeschreiben von Smyrna zu lesen steht, wäre in seinem Werke für den Nutzen des Lesers ebenso gut irgendwo sonst angebracht. Im Ernste kann auch niemand einen historischen Zusammenhang in einer Patristik zur Darstellung gebracht zu finden erwarten, welche kaum eine Ahnung davon verräth, wo sie diesen Zusammenhang überhaupt zu suchen hat. Ihre Geschichte hat eine Literatur in ihren Formen, eine Formengeschichte wird also jede wirkliche Literaturgeschichte sein. Darauf sehe man sich nun die modernen Patristiker ohne Ausnahme an. Es ist bei der vollständigen Gleichgültigkeit, welche sonst auch wieder das Alzog'sche Handbuch gegen die wahre Aufgabe einer Literaturgeschichte zeigt, zwar auffallend, daß gerade im einleitenden Paragraphen des Abschnitts über die apostolischen Väter etwas davon ganz vernehmlich anklingt. Allein so wie es geschieht, wird alsbald auch klar, daß es damit nicht viel auf sich hat und es sich wiederum nur um einen literaturhistorischen Lappen handelt. Alzog meint nämlich zu beobachten, daß die „apostolischen Väter" sich sämmtlich der Briefform bedient haben. Bei dieser Beobachtung wird Papias, der eben im Katalog der apostolischen Väter aufgeführt worden ist, einfach vergessen, nicht aber eine andere Schwierigkeit, die sich noch in den Weg stellt. „Von dieser Briefform", bemerkt der Vf. gleich selbst, „weicht nur der Pastor des Hermas ab, welcher auch nicht zu den apostolischen Vätern gehört" (S. 20). Nämlich aus keinem anderen Grunde gehört er nicht dazu, hätte der Vf. weiter hinzufügen können, als, weil er nicht Briefform hat und meine Beobachtung sonst falsch wäre. Denn ob Hermas ein apostolischer Vater ist oder nicht ist, ist Alzog bei der vollständigen Rathlosigkeit, in welche ihn diese apokalyptische Schrift versetzt und welche er auch naiv genug in der Überschrift des ihr gewidmeten Paragraphen — „der Pastor des Hermas um 100 oder 150" (S. 60) — zum Vorschein kommen läßt, gar nicht in der Lage, seinen Lesern zu sagen. Kurz vorher haben sie von ihm gehört, daß Hermas „nach herkömmlicher Sitte" zu den

apostolischen Vätern gehört, und dieser herkömmlichen Sitte gemäß behandelt er ihn auch, sobald er an die Reihe kommt, als solchen (S. 60 ff.). Und etwas Anderes blieb dem Vf. freilich auch kaum übrig, wenn er nicht der einzigen seiner Patristik über Hermas zu entnehmenden Einsicht, daß Hermas ein apostolischer Vater ist und nicht ist, Folge geben uud ihn als wesenlosen Schatten ganz draußen lassen wollte. Aber mit der „Briefform" der apostolischen Väter meint es der Vf., wie sich schon nach wenigen Zeilen ergibt, überhaupt gar nicht ernst. Überhaupt nicht gesonnen, den Becher der Literaturgeschichte oft an die Lippen zu führen, zieht er vor, sich hier ein für allemal damit zu berauschen. Er fährt nämlich, nachdem es den Anschein hatte, als wolle er in der Briefform die charakteristische literarische Form der Periode der apostolischen Väter finden lehren, ohne weiteres damit fort, es „nach der treffenden Bemerkung Möhler's" für „höchst überraschend" zu erklären, „daß man in diesen Produkten (den Schriften der apostolischen Väter) dennoch (ungeachtet ihrer Geringfügigkeit nach Inhalt und Form) schon die verschiedenen Grundformen aller späteren theologisch-wissenschaftlichen Disziplinen angedeutet findet. Im Brief an Diognet, die Anfänge der christlichen Apologetik gegen Nichtchristen (demonstratio evangelica); in den Briefen des Ignatius eine Fundamentirung der katholischen Kirche gegen christliche Haeretiker (demonstratio catholica); im Briefe des Barnabas einen Aufflug zur allegorischen Deutung der alttestamentlichen Lehren in ihrem Verhältnis zum Neuen Testament; in den Briefen des Clemens Romanus die Anfänge des Kirchenrechts; im Briefe der Gemeinde von Smyrna eine kirchenhistorische Arbeit, wie in den verloren gegangenen ἐξηγήσεις des Papias die Anfänge der neutestamentlichen Bibelexegese, während in dem nicht viel späteren Pastor des Hermas sich der erste Versuch einer christlichen Moral findet" (S. 20 ff.). Da wäre denn die Geschichte der Literatur der alten Kirche im Sturm erobert, und jedenfalls verhält sich der Vf. selbst, als ob es geschehen wäre. Kaum braucht gesagt zu werden, daß er dieser literaturhistorischen Vision weitere Folgen zu geben selbst nicht denkt und sich wohl hütet, diesen gediegenen Unsinn der

Probe auf möglichen Sinn durch wirklichen Gebrauch in seinem Werke auszusetzen. Die Folge ist freilich, daß überhaupt jeder ernste Versuch etwas wie einen historischen Zusammenhang dieser ersten Epoche und der späteren herzustellen unterbleibt.

Soviel wird für den gegenwärtigen Zweck zum Beweise genügen, daß sich in der bisherigen Patristik die Geschichte der christlichen Literatur noch im Stande der primitivsten Confusion befindet. Eine nicht unbeträchtliche Verstärkung würde sich namentlich auch noch aus der „Einleitung" gewinnen lassen, welche Alzog der eigentlichen Darstellung seines Gegenstandes vorausgeschickt hat. Man wird auch hier sich nur an die Partien zu halten haben, welche wie Literaturgeschichte aussehen — besonders also z. B. an den Abschnitt: „Von dem Einfluß der griechischen und römischen Literatur auf die entstehende christliche Literatur" (S. 13 ff.) —, um sich mit kurzen Überlegungen wieder davon zu überzeugen, daß der Vf. hier in völliger Selbsttäuschung Ansprüche nur herausfordert, nicht im entferntesten aber befriedigt. Auch nur das noch auszuführen würde aber diese Vorbemerkungen ohne Noth überladen, welche, indem sie einem Versuch, das traditionelle Schema der Darstellung der ältesten Geschichte der Literatur der Kirche durch ein neues zu beseitigen, zur Einleitung dienen, nur das eben Nöthige leisten sollen, um deutlich zu machen, daß mit dem alten noch nichts geleistet worden ist. Was weiter zu sagen ist, wird, wenn es Billigung findet, schon durch sich selbst zeigen, warum damit in der That auch nichts geleistet werden kann, und daß in der That dem von Alzog ganz unterlassenen Versuch, im Ernste einen Zusammenhang zwischen seiner ersten und zweiten Epoche nachzuweisen, unter dem Schema, welches der traditionelle, der gewöhnlichen Patristik als Leitfaden dienende Katalog der Kirchenschriftsteller an die Hand gibt, unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege stehen.

Mit Verzicht auf die Hülfe dieses Schemas wird es also im folgenden gelten, sich zunächst auf der wolkigen Höhe der Anfangszeiten der christlichen Literatur zu orientiren. Dabei wird der Ort ermittelt werden müssen, an welchem die patristische Literatur entspringt und in welchem also erst ihre Geschichte

einzusetzen hat. Dann wird der Lauf der gefundenen Quelle in rascher Wanderung wenigstens so weit verfolgt werden, bis sich deutliche Aussicht in die Niederung eröffnet, durch welche der Hauptstrom fließt, in welchen sich die gefundene Quelle ergießt, und man mit ihr wirklich den Anfang der patristischen Literatur gefunden zu haben gewiß sein kann. Zunächst wird aber ein längerer Aufenthalt an dem Orte unvermeidlich sein, an welchem die Quelle umsonst gesucht wird.

2. Über die christliche Urliteratur.

Es ist eine bedeutsame und überhaupt an den entscheidendsten Wendungen der ältesten Geschichte des Christenthums hängende Thatsache, daß mit den ersten schriftlichen Aufzeichnungen christlicher Dinge noch keineswegs, was man ohne weiteres die christliche, insbesondere die patristische Literatur nennen kann, entstanden, daß also im Neuen Testament diese Entstehung nicht zu suchen ist. Und zwar nicht etwa, weil die Schriften des Neuen Testaments so alt nicht wären, wie die gemeine Meinung annimmt. Denn wer auch, wozu er am gehörigen Orte vollkommen das Recht hat, bestreitet, daß das Neue Testament nur Schriften von Aposteln und Apostelschülern enthält, wird darum nicht läugnen, daß die ältesten schriftlichen Urkunden des Christenthums, die es gibt, im Neuen Testament erhalten sind. Aber eben darauf kommt es hier gar nicht an, da, welche Ansicht man auch von der Zusammensetzung des Neuen Testaments und von der Entstehung seiner einzelnen Theile haben mag, auf keinen Fall sich die Behauptung ohne Besinnen aufstellen läßt, daß die christliche Literatur mit dem Neuen Testament anfängt. Das hat zwar den ersten Augenschein gegen sich, und dennoch klingt es nur mehr paradox, als daß es wirklich dafür gelten dürfte. Denn man muß in der That die Dinge schon aus sehr großer Entfernung und nur von höchst abstrakten Vorstellungen über die christliche Literatur aus betrachten, um es zu bestreiten. Der Satz, daß mit dem Neuen Testament die christliche Literatur **nicht** anfängt, hat einmal das Urtheil der ganzen Kirche für sich, wenn diese den neutestamentlichen Schriften die Entstehung aus

göttlicher Eingebung, aus Inspiration des heiligen Geistes ausschließlich zuspricht und damit zwischen dem Neuen Testament und der sonstigen christlichen Literatur eine Schranke zieht, welche, wenn sie überhaupt etwas bedeuten soll, es unmöglich macht, in der einen dieser Literaturen den Anfang der anderen zu sehen und nöthigt, sich für die eigentliche Masse der christlichen Literatur nach einer anderen Wurzel umzusehen. Allein bedeutet denn auch die so gezogene Schranke wirklich etwas? Hat nicht die kirchliche Tradition, wie sie es an so vielen Punkten, namentlich auch in Hinsicht auf das Neue Testament gethan hat, auch hier den Augenschein nur mit Gewalt niedergehalten? So sich zu fragen, war auf jeden Fall die moderne wissenschaftliche Kritik des neutestamentlichen Kanons in der Lage, indem sie, die kirchliche Inspirationsvorstellung bei Seite schiebend, ihren Ausgangspunkt von der Voraussetzung nahm, daß sich die neutestamentliche Literatur von sonstiger Literatur nicht wesentlich unterscheide. Auch soll hier weder die Unentbehrlichkeit dieser Voraussetzung als heuristischen Prinzips für eine wissenschaftliche Vorstellung von der Entstehung der neutestamentlichen Literatur bezweifelt, noch, wie sich weiter unten zeigen wird, die Haltbarkeit der hier in Rede stehenden Schranke, wie sie die Kirche zieht, behauptet werden. Dem ungeachtet läßt sich so viel sagen, daß die kritische Geschichtschreibung des Urchristenthums, bei ihrer unter ihren wissenschaftlichen Voraussetzungen leicht aufkommenden Neigung das Neue Testament unbedenklich als den Anfang der christlichen Literatur zu behandeln[1]), jede Bedeutung jener Schranke vergessend und einen wesentlichen Unterschied der neutestamentlichen und der patristischen Literatur überhaupt nicht anerkennend, wenn sie sich dieser Neigung durchaus überließe, Gefahr liefe, sich den Weg zum Verständnis der Dinge hoffnungslos zu verlegen.

---

[1]) So selbst Bleek, Einleitung in das Neue Testament S. 56 ff. (3. Aufl. Berlin 1875) unter der Überschrift: „Kurze vorläufige Betrachtungen über den Anfang der christlichen Literatur überhaupt", in zwei Paragraphen, welche allerdings an Verworrenheit ihrer literaturhistorischen Grundanschauungen hinter den schon besprochenen von Alzog nur wenig zurückstehen.

Einmal wäre es doch ein seltsames Beginnen, den Kirchenvätern gegen ihr eigenes Bewußtsein aufreden zu wollen, daß ihre Vorgänger als Schriftsteller die Apostel gewesen seien, da sie doch selbst meinen, aus der Quelle apostolischer Schriftstellerei eben nicht mehr zu schöpfen. Mindestens nähme, wer dies für den Entwurf einer Geschichte der patristischen Literatur unbeachtet lassen zu dürfen meinte, es auf sich, die Sache zu erklären und zu zeigen, was denn inzwischen geschehen sei um die christliche Literatur in so tiefe Verwirrung über sich selbst und ihre Anfänge zu stürzen. Bei jedem Erklärungsversuche dieser Art aber müßte er nothwendig auf die sprechenden historischen Thatsachen stoßen, aus welchen sich ergäbe, daß es jener von der Kirche zwischen Neuem Testament und sonstiger christlicher Literatur gezogenen Schranke, welches auch der Antheil der Einbildung und der Willkür daran sein mag, nicht an sehr realer und erheblicher Begründung fehlt. Denn nicht bloß das eigene Bewußtsein der Kirchenväter führt die Geschichte der christlichen Literatur auf die Thatsache, daß das Neue Testament als Literatur betrachtet ein Anfang ist, der keine oder doch nur eine sehr kurzlebige Fortsetzung gefunden hat: dasselbe Resultat ergibt sich für diese Geschichte auch auf einem für sie viel entscheidenderen Wege. Dieser Weg ist der einer Vergleichung der Formen der neutestamentlichen und der patristischen Literatur. Bei solcher Vergleichung muß sofort erkannt werden, daß es zwischen beiden Literaturen, eine korrektere, weiter unten noch vorzunehmende Scheidung zwischen ihnen vorbehalten, literarhistorisch keinen Zusammenhang gibt. Denn überblickt man das Neue Testament in Hinsicht auf die literarische Form seiner Bücher, so hat man es entweder mit Formen zu thun, welche allerdings allen Zeitaltern der christlichen Literatur gemein sind, aber dann befindet man sich damit auch überhaupt noch gar nicht im eigentlichen Bereich der Literatur; oder es sind wirklich Formen, welche in diesen Bereich gehören, nur lassen sich dann diese Formen gar nicht zu den bleibenden und in diesem Sinn der christlichen Literatur überhaupt eigenthümlichen rechnen, da sie vielmehr absterben, noch bevor es zur gesicherten Existenz einer Literatur der Kirche kommt.

Der ersten der hiermit im Neuen Testament unterschiedenen Schriftenkategorien gehören die apostolischen Briefe an. Nun betheiligt sich aber wer einen Brief schreibt gar nicht an der Literatur. Denn einem jeden Literaturwerk ist die schriftliche Form für seinen Inhalt wesentlich. Daß diese beim Inhalt eines Briefes — des wirklichen Briefes natürlich, nicht des Kunstbriefes der hier ganz außer Betracht bleibt, — nicht der Fall, weiß Jedermann aus eigener Erfahrung. Vielmehr hängt die schriftliche Form eines Briefes nur an dem in Hinsicht auf den Ausdruck menschlicher Gedanken zufälligen Umstand der räumlichen Trennung der Korrespondenten. Um solcher Trennung willen sagt man sich schriftlich, was man ohne sie ebenso gut, in den meisten Fällen selbst besser, mündlich sich mitgetheilt hätte. Das geschriebene Wort ist hier, ohne als solches etwas bedeuten zu wollen, weiter nichts als das durchaus kunstlose und zufällige Surrogat des gesprochenen. So schrieb auch Paulus an seine Gemeinden nur um ihnen schriftlich zu sagen, was er ihnen mündlich gesagt hätte, wenn er jedesmal an Ort und Stelle gewesen wäre oder, bis dies der Fall sei, abzuwarten für zweckmäßig gefunden hätte. Aber auch die Adresse eines Briefes ist ein Merkmal, welches ihn wesentlich von jedem andern Literaturwerk unterscheidet. Der Brief hat, wie einen ganz bestimmten, momentanen Anlaß, so auch ein ganz bestimmtes und beschränktes Publikum, nicht nothwendig nur ein Individuum, sondern unter Umständen auch einen kleineren oder größeren Verein von solchen, jedenfalls aber einen dem Briefschreiber durchaus übersehbaren und von ihm allein in's Auge gefaßten Kreis von Lesern, dessen Überschreitung durch etwaige weitere Verbreitung des Briefes ursprünglich nicht beabsichtigt ist, oft unerwünscht sein wird. Wogegen größte Publizität in der Absicht eines Werkes der Literatur gilt, und dessen Publizität nur an seiner an Sprache oder Gegenstand hängenden Verständlichkeit ihre natürliche Schranke hat. Von dieser Schranke aber abgesehen, hat der Schriftsteller nicht das unmittelbar deutliche Bewußtsein eines Briefschreibers über den Umfang seines Publikums. Dieses Publikum ist vielmehr ein ideales, welches erst zu finden dem schriftstellerischen Werke über-

lassen ist. Zwar hat man dem Schriftsteller oft gerathen, er solle sich in die Lage eines Briefschreibers bringen und im Geiste seine Worte an ein ganz bestimmtes Individuum oder einen festgeschlossenen Kreis von solchen richten. Allein auch dabei ist doch nur an einen Kunstgriff gedacht, der an seinem Theile dem Schriftsteller die Wirkung auf die weite Gesammtheit, auf die er sein Absehen richtet, auf das unbekannte Publikum, das ihm in Aussicht steht, sichern soll, nicht aber stellt ein solcher Rath die Thatsache in Frage, daß man sich mit dem Briefe noch gar nicht in der Sphäre der Literatur befindet. Kaum ist es aber nöthig noch zu bemerken, daß Briefe wohl zum Ansehen von Büchern zu gelangen, so zu sagen zu Büchern zu werden vermögen; und das ist ja meist das Schicksal der neutestamentlichen Briefe in besonders ausgezeichneter Weise gewesen. Aber eben ein Schicksal ist es gewesen, ein nachträgliches Erlebnis, das gerade mit ihrer ursprünglichen Absicht und der eigenen Form dieser Schriftstücke nichts zu thun hat. Ebenso versteht es sich von selbst, daß in der christlichen Gemeinde Briefe stets weiter geschrieben worden sind. Hatte schon die apostolische Zeit für die Aufrechterhaltung des geistigen Verkehrs unter allen Gliedern der jungen Gemeinschaft zum Nothbehelf des Briefes greifen müssen, so wurde dieser Nothbehelf nur immer unentbehrlicher bei der äußerst rapiden, räumlichen Verbreitung der Predigt des Evangeliums im weiten Gebiete des römischen Reiches, welche zu den bedeutsamsten Zügen der ältesten Geschichte des Christenthums gehört. Aber es wird auch niemandem in den Sinn kommen, diese so entstehende reine Gelegenheitsschriftstellerei der alten Kirche literaturgeschichtlich aus der apostolischen abzuleiten, ebensowenig wie man dadurch sich auf den Boden einer wirklichen Literatur für versetzt erachten wird. Zwar fehlt es der Briefliteratur der alten Kirche durchaus nicht an literaturhistorischem Interesse. Dafür läßt sich allerdings die Aufmerksamkeit, welche diese Literatur in der Patristik zu finden pflegt, nicht anrufen. Denn diese Aufmerksamkeit gilt lediglich dem Inhalte der Briefe der Kirchenväter und kann zu nichts Anderem dienen als wieder zu belegen, daß die Patristik von einer Literaturgeschichte

bis jetzt nur den Namen hat. Aber wenn der Brief auch keine Form der Literatur ist, eben als literarischer Unform kommt ihm in der christlichen Literaturgeschichte hohes Interesse zu. Ja man wird in einige Lebensfragen der Literatur der alten Kirche sich mit der Aufgabe schon ziemlich tief eingeführt finden, die Ursachen davon anzugeben, daß die Unform des Briefes in der alten Kirche solche Pflege findet und unter den von ihr erhaltenen Denkmälern einen so breiten Raum einnimmt. Damit ist jedoch in keiner Weise ausgeschlossen, daß, wenn die Patristik es nur mit Briefen zu thun hätte, man nur konstatiren könnte, daß es in der alten Kirche zu einer christlichen Literatur niemals gekommen sei. Womit auch bestehen bleibt, daß das neue Testament, soweit es Briefe enthält, an sich selbst nicht als Anfang einer christlichen Literatur in Betracht kommen kann.

Was bis hierher vom Briefe gesagt wurde, setzte freilich voraus, daß die sogenannten Briefe des Neuen Testaments wirklich, was man so zu nennen pflegt, sind. Ignorirt wurde dabei zunächst die Frage der Echtheit dieser Briefe. Da sie aber in der That nicht auf dem Wege zum Resultat dieser Erwägungen liegt, so durfte sie ignorirt werden. Anders verhält es sich mit der bis jetzt auch außer Betracht gebliebenen Thatsache, daß es unter den neutestamentlichen Briefen einige gibt, deren Form als briefliche ganz undurchsichtig ist. Gemeint ist die Gruppe der sogenannten katholischen Briefe, deren Adresse — wenigstens die der wirklich „katholisch“ erscheinenden darunter — durch ihre unbestimmte Allgemeinheit allerdings dem, was man sich unter einem Briefe vorstellt, nicht entspricht und, was auch unsere Lehrbücher der Einleitung in's Neue Testament sagen mögen, ein bis jetzt unaufgehelltes Räthsel bietet. Das Räthsel zu lösen gehört auch durchaus nicht hierher, wo weder eine Erklärung noch eine Geschichte der christlichen Urliteratur selbst beabsichtigt ist, sondern nur die Aufstellung dieser Rubrik für die Zwecke einer Geschichte der christlichen Literatur. Es braucht denn auch über diese Sache hier nicht mehr gesagt zu werden, als daß, jemehr eine weiter dringende Untersuchung diesen katholischen Briefen des Kanons eigentlichen Briefcharakter etwa abzusprechen Grund

fände, diese Stücke nur um so vollständiger auf die Seite derjenigen neutestamentlichen Schriften herübertreten würden, welche allerdings schon ihrer eigenen und ursprünglichen Form nach der Literatur angehören, mit welchen aber das Neue Testament aus dem Grunde der beschränkten Existenz ihrer Formen sich nicht für das nehmen läßt, was man historisch den Anfang der christlichen Literatur nennen kann.

Diese Schriften sind nun die Evangelien, die Apostelgeschichte und die Apokalypse. An ihnen hat man denn freilich die ersten Versuche des Christenthums sich in literarischer Form darzustellen, aber sofern nach den Keimformen gefragt wird, aus welchen sich die christliche Literatur, welche in der Geschichte eine bleibende Existenz gefunden, d. h. fortgelebt und sich lebendig entwickelt hat — und das ist für die Zeit der alten Kirche die patristische Literatur —, ebenso gewiß den Anfang der christlichen Literatur nicht. Evangelium, Apostelgeschichte und Apokalypse sind historische Formen, die von einem ganz bestimmten Zeitpunkt an in der christlichen Kirche verschwinden. Und zwar fehlen sie in ihrer Literatur von diesem Zeitpunkt an nicht nur thatsächlich, sondern es besteht gar keine Möglichkeit ihrer ferneren Pflege mehr.

Hiergegen wird niemand die sogenannte apokryphe Literatur ernstlich einwenden. Für die Entstehung apokrypher Evangelien, Apostelgeschichten und Apokalypsen, deren es ja thatsächlich auch viele unterhalb jenes eben angedeuteten Zeitpunkts gibt, besteht freilich keine historische Grenze, und Stücke dieser Art können noch heute jeden Tag geschrieben werden. Aber schon die Bezeichnung dieser Literatur als apokrypher beweist, daß sie in der Geschichte nur ein so zu sagen illegitimes Dasein führt und auch daß ihre Anerkennung nur an der Fiktion ihrer uralten oder sonst außerhalb der Grenzen der bestehenden Literatur liegenden Entstehung hängt. An ihrem Theile also dient die apokryphe Literatur nur der Behauptung zur Bestätigung, daß Evangelien, Apostelgeschichte und Apokalypse Formen sind, die schon zu einer Zeit, wo, was sich als christliche Literatur am Leben erhalten

hat, zu existiren eben nur begonnen hatte, aufgehört haben, darin noch möglich zu sein [1]).

Der Anerkennung des im Grunde evidenten Thatbestandes stellen sich aber andere Hindernisse in den Weg, deren Beseitigung nicht so auf der Hand liegt. Zunächst die zwar schon vielfach angefochtene, aber noch immer, theils aus Trägheit theils aus theologischem Interesse, fortgeschleppte, grundverkehrte Bezeichnung der Evangelien und der Apostelgeschichte des Neuen Testamentes als der historischen Bücher desselben. Eine Bezeichnung, welche an sich selbst diese Bücher in den allgemeinen Strom der Literatur der alten Kirche hineinzuziehen verleitet und in Hinsicht auf die Apostelgeschichte z. B. bis jetzt kaum ein Bedenken gegen die Meinung hat aufkommen lassen, daß in diesem Buch der Anfang der Kirchengeschichtschreibung liegt [2]). Welches aber die wahre Natur dieser Bücher ist, wo die Wurzeln der Kirchengeschichtschreibung wirklich zu suchen sind, das sind wiederum Fragen, welche vom geraden Weg zum Ziel der vorliegenden Erörterungen ziemlich weit ablenken würden. So erheblich sie auch hier wären zur gründlichen Sicherung des Ganges dieser Erörterungen, so können sie doch auf sich beruhen bleiben, da es genügt die literaturhistorischen Konsequenzen abzuweisen, welche man aus der Bezeichnung der genannten Bücher als historischer ziehen zu dürfen meinen könnte. Die Unmöglichkeit dieser Konsequenzen ergibt sich aber schon aus der Thatsache, daß der Inhalt der Evangelien und der Apostelgeschichte, ihr historisches Thema, der historischen Literatur, mit welcher es die Patristik zu thun hat, verschlossen ist. Kein Schriftsteller dieser Literatur nimmt das Thema der Evangelien und der Apostelgeschichte wieder auf. Fügt man hinzu, daß dies niemals auch nur in dem Sinne geschieht, daß jemand die Fortsetzung dieser Bücher

[1]) Kaum braucht gesagt zu werden, daß hiermit der apokryphen Literatur die Geschichte der christlichen, insbesondere der patristischen Literatur nicht verschlossen wird. Für diese hat sie vielmehr als Abnormität ihr ganz bestimmtes und bedeutendes Interesse.

[2]) So selbst Baur, Epochen der kirchlichen Geschichtschreibung S. 7. Tübingen 1852.

unternähme, so ist auch der Einwand, welcher sich aus dem Verhalten der kirchlichen Geschichtschreibung zur Kirchengeschichte des Eusebius entnehmen ließe, schon abgeschnitten. Das historische Thema des Eusebius, die Geschichte der vorkonstantinischen Kirche, ist freilich von der Geschichtschreibung der folgenden Zeiten das ganze Mittelalter hindurch niemals wieder neu dargestellt worden. Aber die Fortsetzer, welche Eusebius allein gehabt hat, knüpfen doch in der Regel an ihn ausdrücklich an und setzen seine Erzählung voraus, und so geht es ihnen später selbst, als auch sie wiederum nur noch fortgesetzt werden. Jede nacheusebianische Kirchengeschichte fängt daher ideell mit den zehn Büchern des Eusebius an, und wenn auch die nacheusebianische Kirchengeschichtsschreibung das Thema des Eusebius stets in derselben, einmal gegebenen und starr bleibenden Form wieder aufnimmt, so läßt sich von ihr doch nicht sagen, daß sie es überhaupt nicht wieder aufnimmt. Dagegen eben dies im strengsten Sinn vom Thema der Evangelien und der Apostelgeschichte in der historischen Literatur des patristischen Literaturkreises gilt. So hat denn auch Eusebius selbst keine Ahnung davon, daß er auch nur ein Fortsetzer der Evangelien und der Apostelgeschichte wäre und an den Verfassern dieser Bücher seine Vorgänger hätte[1]). Schon dies vollständige Auseinanderfallen der sogenannten historischen Bücher des Neuen Testaments und dessen, was man sonst als historische Literatur der alten Kirche anzusehen pflegt, in Hinsicht auf ihren Inhalt schließt jeden literaturhistorischen Zusammenhang zwischen ihnen aus, gesetzt auch die Vergleichung der bloßen Formen reichte dazu nicht aus. Wird aber diese auch nur oberflächlich vorgenommen,

---

[1]) Vgl. KG. 1, 1. 3. Nun kann aber Eusebius doch nicht umhin, sich in den ersten Büchern seines Werkes mit den Evangelien und der Apostelgeschichte zu berühren. Allein so wie er deren Stoff hier anfaßt, zeigt sich in höchst charakteristischer Weise, wie wenig er im Sinne hat, ihn als Historiker wieder aufzunehmen. Doch genauer nachzuweisen, daß er es nur als Apologet thut, würde hier, so lehrreich es namentlich auch für die schärfere Erkenntnis des Ganges der Geschichte der patristischen Literatur wäre, zu weit abführen. Denn die Grundthatsache, auf welche es hier ankommt, daß Eusebius kein eigentlicher Fortsetzer der Evangelien und der Apostelgeschichte ist, wird ohnedies nicht leicht bezweifelt werden.

so wird doch auch wer es über sich gewänne, Evangelien und Apostelgeschichte einerseits und die eusebianische Kirchengeschichte andererseits, allem Augenschein und überdies, wie oben schon gesagt, auch Eusebius selbst zum Trotz, für Exemplare einer und derselben Schriftengattung zu betrachten, daran verzweifeln müssen, die Form der Kirchengeschichte des Eusebius wirklich aus der der Evangelien und der Apostelgeschichte abzuleiten. Vielmehr wird wer nun einmal davon nicht lassen könnte, Evangelien und Apostelgeschichte als historische Bücher zu bezeichnen, mindestens zuzugestehen gezwungen sein, daß die historische Literatur der alten Kirche zwei, übrigens auch chronologisch weit auseinander liegende Ansätze gehabt oder sich in zwei mit einander in keinem literaturhistorischen Zusammenhange stehenden Reihen von literarischen Gebilden entwickelt hat. Ob nun bei diesem unausweichlichen Zugeständnis die Auffassung der Evangelien und der Apostelgeschichte als Bücher historischer Art noch haltbar ist, kann hier dahingestellt bleiben. Denn mehr als das Zugestandene ist nicht nöthig wo es nur auf die Thatsache ankommt, daß es in der Literatur der Kirchenväter kein Werk mehr gibt, das einem Evangelium oder einer Apostelgeschichte auch nur ähnlich sähe, und welches man seiner Form nach aus den Evangelien und der Apostelgeschichte des Neuen Testaments abzuleiten denken könnte, d. h. eben, daß es zwischen kirchlicher Geschichtschreibung und sogenannten historischen Büchern des Neuen Testaments keinen literaturhistorischen Zusammenhang gibt. Die mehr oder weniger natürliche Erklärung, die man von dieser Thatsache zu geben im Stande ist, je nachdem man auf der Annahme historischer Bücher im Neuen Testament besteht oder nicht, kann hier auf sich beruhen.

Aber noch eine zweite Thatsache stellt sich der literaturhistorischen Abgrenzung in den Weg, welche hier zwischen neutestamentlichen und sogenannter patristischer Literatur vorgenommen wird. Wenn nämlich mit den literarischen Formen der neutestamentlichen Schriften auch die Form der Apokalypse zu denen gestellt worden ist, welche in der patristischen Literatur nicht mehr vorkommen, so steht damit in Widerspruch, daß die Patristik unter den Werken der Kirchenväter wenigstens ein Exemplar der

Form der Apokalypse aufzuführen pflegt, den Hirten des Hermas. Allein schon diese Einzigkeit im traditionellen Katalog der Kirchenväter führt auf den Verdacht, daß hier vielmehr irgendwo eine Grenzlinie falsch gezogen und nur durch einen solchen Fehler der Hirt des Hermas in einen Literaturkreis einbegriffen sein wird, in welchem er offenbar ein einsamer Fremdling ist. Überdies beschränkt der Hirt bei seinem Alter den oben aufgestellten Satz nicht, daß es von einem gewissen Zeitpunkte an kein Beispiel eines Evangeliums, einer Apostelgeschichte oder einer Apokalypse in der christlichen Literatur mehr gibt. Von diesem Zeitpunkte ist aber jetzt etwas bestimmter zu reden.

Es könnte scheinen als ob die hier vorgenommene Ausscheidung der Literatur des Neuen Testaments aus der historischen Reihe, welche man die Kirchenväter zu nennen pflegt, etwas sehr Überflüssiges wäre, da sie schon gemeinhin die stillschweigende Voraussetzung jeder Patristik ist. Überflüssig wäre die Sache in der That, — wiewohl ihr hier eine andere Begründung als die traditionelle gegeben worden ist —, wenn es bei der Ausscheidung des Neuen Testaments für die Zwecke einer Geschichte der Anfänge der patristischen Literatur sein Bewenden haben und es bei der gemeinen Meinung der Patristik bleiben könnte, daß man nach jener Ausscheidung ohne weiteres auf den Anfang der patristischen Literatur stoße. Allein so einfach liegen die Dinge hier keineswegs. Denn wenn oben festgestellt wurde, daß gewisse literarische Formen des Neuen Testaments keine bleibenden Formen der christlichen Literatur sind, so ist dies mit nichten dahin zu verstehen, daß die vier Evangelien, die Apostelgeschichte und die Apokalypse unseres Kanons die einzigen Schriften ihrer Art von jeher gewesen seien und seit ihrer Entstehung die für spätere Zeiten konstatirte Unmöglichkeit dieser Formen bestanden habe. Es hat vielmehr eine geraume Zeit gegeben, in welcher auch die wirklichen literarischen Formen, die im Neuen Testament vertreten sind, lebendig gewesen sind, wo also z. B. auch außer unseren kanonischen Evangelien noch manche Schriften dieser Art entstanden sind, unter welchen die vier unseres Kanons von jeher durch Ansehen hervorgeragt haben mögen, doch ohne den Anspruch

ihre literarische Gattung auszufüllen und von anderen vorhandenen Evangelien wesentlich verschieden zu sein. So betrachtet erscheint aber das Neue Testament nur als der vornehmste Rest einer christlichen Urliteratur, welche der mit der Kirche allein am Leben gebliebenen Literatur einst vorausgegangen ist. Für die Gewinnung eines etwas vollständigeren und deutlicheren Begriffs von dieser Urliteratur kommt es aber vor allem auf ihre Dauer an. Diese wichtige Frage nun erledigt sich verhältnismäßig leicht. Denn am Kanon der neutestamentlichen Schriften hält Jedermann unter uns den Todtenschein der Literatur, von welcher hier die Rede ist, in der Hand. Als mit der Aufstellung der Sammlung der in dem Neuen Testament verbundenen Schriften als der allein gültigen schriftlichen Urkunde der Anfänge des Christenthums unter den bisher in der christlichen Gemeinde geschriebenen Briefen die apostolischen mit einer über ihre ursprüngliche Bestimmung hinausgehenden universellen Bedeutung in der christlichen Gemeinde bekleidet, unter den alten Evangelien die vier unseres Neuen Testaments als die allein authentischen hingestellt und als die vollkommen genügenden Zeugnisse über die evangelische Geschichte gegen jede fernere Vermehrung abgeschlossen und unter den Apokalypsen nur die apostolischen anerkannt wurden, d. h. durch ausschließliche Privilegirung des (wirklich oder vermeintlich) apostolischen Zweiges der christlichen Urliteratur der Kanon des Neuen Testaments entstanden war, so lag in diesem Vorgang, indem er aller weiteren Pflege der im Kanon vertretenen literarischen Formen einen Riegel vorschob und neue Evangelien, Apostelgeschichten nnd Apokalypsen in der christlichen Gemeinde unmöglich machte, an sich selbst die formelle Beurkundung der Thatsache, daß die Quellen, aus denen diese Urliteratur ihr Leben gesogen hatte, versiegt seien und sie ihr Ende erreicht habe. Der Vorgang selbst, welcher hiermit gemeint ist, die Entstehung des Kanons des Neuen Testamentes, entzieht sich in seinem historischen Verlaufe zur Zeit noch nahezu vollständig unseren Blicken und wird wohl niemals recht aufgehellt werden. Doch was hier allein in Bettacht kommt, seine Zeit, läßt sich wenigstens annähernd bestimmen. Es müssen die zwei oder drei Jahrzehnte, die etwa

mit dem Jahre 150 n. Ch. beginnen, dafür offen bleiben. Vorbereitet ist zwar die ausschließliche Privilegirung der apostolischen Schriften, als welche der Kanon erscheint, wie alles in der Geschichte Bedeutsame, von langer Hand. Verwechselt man jedoch nicht was bloße Vorbereitung und was die Sache selbst ist, so ist noch vollkommen deutlich erkennbar, daß jene Privilegirung selbst erst in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts statt hat, bis dahin aber von solcher ausschließlichen Anerkennung eines Kanons christlicher Schriften gar nicht die Rede ist. Die so gewonnene Zeitgrenze entscheidet jedoch noch nicht unmittelbar über den Bestand dessen, was hier christliche Urliteratur genannt wird. Denn sie gibt wohl das Ende dieser Urliteratur, keineswegs aber, wie der folgende Abschnitt deutlich machen wird, auch den Anfang der eigentlich patristischen, d. h. mit der Kirche fortlebenden und sich weiter entwickelnden Literatur, an, schließt also wohl alles Spätere von der Urliteratur aus, nicht aber auch alles Frühere in diesen Begriff ein. Nur eine weitere Vergleichung der Formen der ältesten christlichen Literatur mit denen des Neuen Testaments oder denen der Masse der patristischen Literatur kann hier zu weiterer Klarheit führen. Nur wäre mit jener chronologischen Grenze das Gebiet abgesteckt, innerhalb dessen das auf seinen literarischen Charakter zu prüfende Material zu liegen hat.

Da fällt denn zunächst die Gruppe der sogenannten apostolischen Väter durch die darin vertretenen Formen ohne weiteres der den neutestamentlichen Schriften wesentlich verwandten Literatur zu, da sie nur Briefe und eine Apokalypse enthält[1]), überdies unter den Briefen in dem des Barnabas auch wieder die räthselhafte Form des sogenannten katholischen Briefs. Allerdings fehlt die Form des Evangeliums. Allein das begründet keinen Zweifel gegen die hier angenommene Verwandtschaft, wenn man

[1]) Der sog. zweite Brief des Clemens von Rom läßt sich hiergegen nicht einwenden, da er, wiewohl thatsächlich gar kein Brief, doch nur unter dem Schein eines solchen und unter falschem, ihm nachträglich aufgeheftetem Namen, so zu sagen durch einen Unfall, in die Gruppe der apostolischen Väter gerathen ist.

sich nur über den historischen Werth der Gruppe von Schriften, die man unter dem Namen der apostolischen Väter zusammenzufassen pflegt, als Gruppe keine falsche Vorstellung macht. Eine historische Gruppe im strengen Sinn ist sie ja überhaupt nicht, sondern nur ein abstraktes Gebilde moderner Zeit. Denn nicht so steht es, als ob die unter der Gruppe der apostolischen Väter begriffenen Schriften von vornherein als die Schriften der Schüler der Apostel zusammengestanden hätten, oder auch nur überhaupt in alter Zeit zu einem geschlossenen Kreise zusammengetreten wären, wie etwa die Schriften des Neuen Testaments bei der Bildung des Kanons, sondern es sind nur Reste der ältesten christlichen Literatur, welche die moderne Theologie nur als disjecta membra, aber im traditionellen Ansehen von Schriften der Schüler der Apostel getroffen und nun für ihre Zwecke unter diese Rubrik eingeordnet hat. Dabei war sie aber durch die Zusammensetzung des Kanons außer Stand gesetzt ihr noch Evangelien einzuverleiben. Denn die Evangelien der „apostolischen Väter“, d. h. die des Lukas und des Markus, sind vom Organismus des Kanons angezogen worden. Die Abwesenheit von Evangelien in der Gruppe der apostolischen Väter, welche allerdings befremdlich sein würde, wenn diese Gruppe als solche eine historische wäre, hat also nichts, was die durch Formenvergleichung natürlich begründete Verwandtschaft der Schriften der apostolischen Väter mit den neutestamentlichen in Frage stellte, sobald die Entstehung der Gruppe der apostolischen Väter und die Thatsache im Auge behalten werden, daß der Evangelientheil des Kanons gerade derjenige ist, welcher Schriften von Apostelschülern in sich aufgenommen hat[1]).

[1]) Die in der Urgeschichte des Kanons wohl begründete Thatsache kann hier nicht weiter erörtert werden. Bemerkt werde nur noch, daß die vorliegende Loslösung der „apostolischen Väter“ von der patristischen Literatur und ihre Zuweisung an eine christliche Urliteratur, in welcher sie mit den neutestamentlichen Schriften zusammenstehen, Aussicht eröffnet, eine Erklärung zu finden für die undeutlich schwankende Stellung dieser Väter zum Kanon in der Tradition, aus welcher auch die große Unsicherheit dieser Stellung auch noch in der gegenwärtigen Geschichtschreibung des Kanons fließt. Auch der mit Heimatlosigkeit bedrohte Hermas (s. oben S. 423 f.) wäre untergebracht.

So wären denn bis jetzt mit Hülfe des Maßstabs der patristischen Literatur und ihrer Formen die neutestamentlichen Schriften als Rest einer christlichen Urliteratur ausgeschieden, mit Hülfe dieser dann die apostolischen Väter ebenfalls dieser Literatur zugewiesen. Allein die Fülle der Formen der christlichen Urliteratur mit den im Neuen Testament vertretenen für erschöpft zu halten besteht gar kein Grund. Es leistet daher die Vergleichung nur der Formen des Neuen Testaments noch keine Gewähr für die Vollständigkeit des damit zu gewinnenden Begriffs einer christlichen Urliteratur. Erscheinen nun auch noch andere Schriften der chronologisch, wie oben geschehen ist, abgegrenzten Periode unter dem Maßstab der patristischen Literatur und ihrer Formen als Stücke, die man der Urliteratur einzuordnen Ursache hat? Dieses ist augenscheinlich noch mit zwei vielbesprochenen Werken der christlichen Literatur des zweiten Jahrhunderts der Fall, den sog. Denkwürdigkeiten des Hegesipp und den sog. Exegesen des Papias von Hierapolis. Von beiden Werken kennt man nur, Dank besonders dem Eusebius, die Titel und vom Inhalt was aus einigen allgemeinen Angaben des Eusebius[1]) und wenigen, zwar bedeutsamen aber im Verhältnis zum ursprünglichen Umfang der Werke kaum der Rede werthen Fragmenten zu erfahren ist. Nun ist das Gewisseste, was sich auf Grund hiervon über den allgemeinen Charakter dieser Werke sagen läßt, daß sie sich keinem der bekannten Typen der patristischen Literatur unterordnen, und an der Unbedenklichkeit, mit welcher man gewöhnlich die Möglichkeit solcher Unterordnung vorausgesetzt hat, hängt vor allem die Vergeblichkeit aller bisherigen Versuche, von diesen Werken eine richtige oder auch nur deutliche Vorstellung zu geben. Nur der oberflächlichste, zunächst durch die überlieferten Titel, und fast nur durch sie, begründete Schein hat gewöhnlich dazu verleitet, im Werke des Hegesipp eine Art Kirchengeschichte, in dem des Papias etwas wie einen Kommentar zu sehen. Allein einmal hat wohl niemand unter denen, welche die „Denkwürdigkeiten“

---

[1]) Wenigstens für Hegesipp KG. 4, 8, 2.

des Hegesipp[1]) für ein historisches Werk erklärt haben[2]), sich die Bedingungen, unter welchen historische Literatur entsteht, überlegt und sich gefragt ob diese Bedingungen in der christlichen Gemeinde des 2. Jahrhunderts gegeben waren. Doch auch ohne Überlegungen dieser allgemeineren Art ist schon anerkannt worden, daß das von den genannten „Denkwürdigkeiten" Bekannte die Vorstellung einer kirchengeschichtlichen Arbeit durchaus nicht begründet[3]). Was aber die „Exegesen" des Papias betrifft[4]), so ist aus dem Erhaltenen, worunter ja auch die Vorrede des Werkes sich befindet, unmittelbar evident, daß, was auch das Werk von einem Kommentar an sich gehabt haben mag, es ein gemeiner patristischer Kommentar über einen im Kanon gegebenen Text nicht gewesen sein kann. Dazu kommt aber, daß bei der gewöhnlichen Auffassung der Werke des Hegesipp und des Papias beide zwei in ihrer Zeit historisch völlig isolirt bleibende Unternehmen werden[5]), an welche sich auch von späterer Literatur dann entsprechender Art nichts historisch wirklich anknüpfen läßt. Hat man aber für Hegesipp und Papias anerkannt, daß weder jenes Denkwürdigkeiten ein kirchenhistorisches Werk, noch die Exegesen des Papias ein Kommentar im gewöhnlichen Sinne gewesen sind, so beginnt die Verlegenheit, diese Werke literarisch zu rubriziren, da in der That was davon deutlich wird, keine Analogie zu den bekannten Formen

---

1) Ὑπομνήματα Eus. KG. 2, 23, 8; vgl. § 3. 4, 8, 2. 22, 1.

2) So mit vielen andern noch Baur a. a. O. S. 7 ff., der den Hegesipp gar, gegen des Eusebius eigenes Bewußtsein, dessen „bedeutendsten Vorgänger" nennt (S. 7). Nur Schriftsteller, welche vom Werk des H. keine eigene Kunde mehr hatten, haben es allerdings schon in alter Zeit für ein historisches angesehen (Hieron. de vir. ill. 22; Sozom. KG. 1, 1). Verkehrt ist daher der Gebrauch, den Baur S. 10 von der Stelle des Hieronymus macht.

3) Vgl. Weizsäcker, Art. „Hegesipp" in Herzog's Realencykl., und Jeß, Zeitschr. f. histor. Theol. 1865 S. 91 ff.

4) Λογίων κυριακῶν ἐξηγήσεις bei Eus. KG. 3, 39, 1.

5) Was für Hegesipp Schröckh (KG. 1, 143), der ihn als „den Ersten" bezeichnet, „welcher eine Kirchengeschichte geschrieben hat", auch ausdrücklich anmerkt. Auf Analogien aus gnostischer Literatur, welche übrigens in dieser ganzen Abhandlung (auch im folgenden Abschnitt) geflissentlich außer Betracht gelassen ist, wird sich für Papias niemand berufen mögen.

bietet. Wovon nun die einfache Erklärung sich aus der Zuweisung dieser Werke an eine andere Entwickelungsstufe der Literatur ergibt. Inwiefern sie aber dieser angehören, auch positiv durch genauere Bestimmung dessen was diese Werke wirklich waren zu zeigen, nicht nur negativ durch die Erkenntnis, daß sie nicht zur patristischen Literatur gehören, fällt wiederum aus dem Rahmen der vorliegenden Untersuchung heraus. Nur so viel mag beiläufig zur Bestätigung der aufgestellten Grenzbestimmungen hier noch hinzugefügt werden, daß, wenn als chronologische Grenze der christlichen Urliteratur die Entstehung des Kanons des Neuen Testaments angenommen worden ist, die zwei Werke des Hegesipp und des Papias sich schon dadurch auf den ersten Blick als echte und charakteristische Exemplare dieser Urliteratur erweisen, daß sie es beide mit der Fixirung der christlichen Tradition zu thun haben, also an derselben Aufgabe noch arbeiten, welche die Aufstellung des Kanons des Neuen Testaments zu einem vorläufigen, von der patristischen Literatur aber, sobald diese volle Gestalt gewonnen hat, vorausgesetzten Abschluß bringt.

Mit den Schriften des Neuen Testaments, denen der sog. apostolischen Väter und den Werken des Hegesipp und des Papias ist zwar noch kein vollständiger Katalog der christlichen Urliteratur gewonnen, auf welchen es hier auch gar nicht abgesehen ist, wohl aber möchten damit seine Grenzen weit genug abgesteckt sein, um den allgemeinen Begriff der christlichen Urliteratur soweit aufzuhellen, daß eine Vorstellung vom allgemeinen Charakter dieser Literatur möglich wird, welche sowohl ohne weiteres im einzelnen Falle die Entscheidung was darunter gehört als auch eine deutliche und sichere Abscheidung der im folgenden Abschnitt zu betrachtenden patristischen Literatur gestattet. Die Fülle der literaturgeschichtlichen Probleme, welche eine Darstellung dieser christlichen Urliteratur selbst in Hinsicht auf die höchst eigenthümlichen Bedingungen ihrer Existenz, ihre Erhaltung und ihren vollen Bestand sowie ihre besonderen Formen bietet, begründet eine Aufgabe für sich, welche, beiläufig bemerkt, an allen Schwierigkeiten jeder Paläontologie theilnimmt und für welche sich die vorläufige Aufstellung und Bestimmung des allgemeinen Begriffs

einer christlichen Urliteratur nicht unfruchtbar erweisen mag. Hier kommt es, nachdem der Umfang der christlichen Urliteratur im allgemeinen in der vorliegenden Weise bestimmt ist, nur noch auf eine allgemeine Beobachtung an, welche sich aus den hiernach zu überblickenden Trümmern dieser Urliteratur ergibt. Es ist eine Literatur, welche sich das Christenthum so zu sagen aus eigenen Mitteln schafft, sofern sie ausschließlich auf dem Boden und den eigenen inneren Interessen der christlichen Gemeinde noch vor ihrer Vermischung mit der sie umgebenden Welt gewachsen ist. Nicht etwa, daß die Formen dieser Literatur, auch ganz abgesehen vom allgemeinen Ausdrucksmittel der Sprache, in welcher sie vorliegt, und soweit von Formen darin überhaupt die Rede sein kann, durchaus neu wären. Das kann nur von der Form des Evangeliums gelten, welche überhaupt die einzige originelle Form ist, mit welcher das Christenthum die Literatur bereichert hat. Die Form der Apokalypse dagegen ist jüdisch, und auf dem Gebiet der Apokalyptik hat, wie nebst Anderen die christlichen Sibyllen beweisen, das Christenthum selbst heidnische Formen nicht verschmäht, übrigens auch hier jüdischem Vorgang folgend. Das Beachtenswerthe ist hier nur, daß, wo diese Urliteratur des Christenthums von Formen Gebrauch macht, die ihr schon gegeben sind, sie doch nur an Formen der religiösen Literatur früherer Zeiten anknüpft. Wovon sie sich aber in der That noch ganz fernhält, das sind die Formen der bestehenden profanen Weltliteratur, daher sie insofern, wenn nicht eine rein christliche, so doch eine reinreligiöse genannt werden kann. Nun ist eben dies das wichtigste Phänomen der Geschichte der christlichen Literatur in ihren Anfangszeiten, daß dieser als christliche Urliteratur bezeichnete und im allgemeinen, wie oben geschehen ist, charakterisirte Stamm der christlichen Literatur ein frühes Ende gefunden hat und nicht darauf die christliche Literatur gewachsen ist, welche sich mit der Kirche am Leben erhalten hat und in deren alter Zeit die patristische Literatur genannt zu werden pflegt. Ging die christliche Urliteratur schon nach kaum hundertjährigem Dasein, also verhältnismäßig früh, unter, so mußte freilich, sollte die christliche Literatur damit ihr Ende nicht überhaupt

erreicht haben, diese ihre Existenz schon sonst sich gesichert und mindestens angefangen haben ihr Leben aus anderen Quellen zu fristen. Eben das war aber schon seit einiger Zeit geschehen, als der Kanon des Neuen Testaments der christlichen Urliteratur ihre Grenze setzte.

3. Die patristische Literatur bis auf Clemens von Alexandrien.

(ca. 130—200.)

Hat man aus der patristischen Literatur die christliche Urliteratur ausgeschieden, so steht der Definition der patristischen nichts mehr im Wege als der griechisch-römischen Literatur christlichen Bekenntnisses und christlichen Interesses[1]). Bei dieser Definition läuft die Frage nach einer Entstehung der patristischen Literatur auf die andere hinaus: Wann ist in der im römischen Reich bestehenden und allgemein gelesenen Literatur, in der profanen oder der Weltliteratur der Zeit, auch das Christenthum aufgetreten, und wie ist dieses dazu gekommen, sich auch in dieser Literatur vernehmlich zu machen? Die Antwort hierauf wird, sofern sie in der That die vollständige Erklärung der patristischen Literatur und ihrer Formen gestattet, zugleich jene Definition rechtfertigen und auch deutlich machen, daß das Christenthum nur im Anschluß an die vorhandene Weltliteratur es selbst zu einer lebensfähigen Literatur gebracht hat.

Die Thatsache, daß das Christenthum diesen Anschluß gesucht hat und auf diesem Wege erst die patristische Literatur entstanden ist, ist keine, welche bei dem allgemeinen Verlauf der Geschichte

---

[1]) In dieser Definition nimmt das letzte Merkmal Rücksicht auf die nachkonstantinische Zeit, in welcher, sobald darin alle griechisch-römische Literatur auch christlichen Bekenntnisses wird, mit diesem Merkmal das des christlichen Interesses zusammenzufallen aufhört. Daß die syrische Literatur in der Definition ignorirt ist, hat natürlich nicht den Sinn, sie aus dem Bereich der Patristik auszuschließen, sondern ist nur geschehen, weil diese Ignorirung durch die Abhängigkeit der syrischen (und überhaupt aller orientalischen) patristischen Literatur von der griechisch-römischen gestattet ist, ebenso wie ihre Behandlung in einer Geschichte der patristischen Literatur nur in einem Anhange.

der Kirche einer besonderen Erklärung bedürfte. Das Christenthum ist in einer Welt und zu einer Zeit aufgetreten, in welchen mit der allgemeinen Kultur auch die Literatur sich auf einem höchsten Gipfel ihres historischen Daseins befand. Überreif und bei den Griechen selbst längst verblüht, besaß sie im weiten römischen Reich das Interesse weiter, nach Neuem nur um so lebhafter verlangender Kreise und war auch schon damals eine Macht in der öffentlichen Meinung, so sehr sie dies in einem Zeitalter nur sein konnte, welches den Buchdruck noch nicht kannte und in welchem alle Bestrebungen geistiger Bildung, von der Gewalt des Staats, wenigstens bis zur Kaiserzeit, eher etwa einmal gehemmt als jemals gefördert, noch so sehr dem Belieben und dem Geschmack des Einzelnen überlassen waren. Bei solchem Zustand der Literatur um den Beginn der christlichen Zeitrechnung hätte das Christenthum sich freilich zur griechisch-römischen Welt überhaupt ganz anders stellen müssen, als es sich allmählich dazu gestellt hat, wenn es dem Bücherwesen seiner Zeit stets fern geblieben sein sollte. Vielmehr wollte es in dieser Welt, wie sie einmal war, etwas bedeuten, so hatte es auch in dieses Bücherwesen sich zu finden. Da aber das Christenthum sich in der Geschichte behauptet und selbst eine Geschichte gehabt hat, nur indem es die griechisch-römische Welt, so wie sie einmal war, genommen hat, ohne sie zu verwandeln, so hat es soweit auch nicht aufzufallen, wenn einmal der Zeitpunkt eingetreten ist, wo das Christenthum auch der Formen der herrschenden Literatur sich zu bedienen anfing und es, neben der griechisch-römischen Literatur heidnischen, auch eine solche christlichen Bekenntnisses gab. Nur das bleibt dabei eine Frage, welche hier zu beantworten ist, ob die patristische Literatur mit Recht in den Zusammenhang dieser ganzen Entwickelung gezogen und richtig aufgefaßt ist, wenn man sie in die Reihe der Machtmittel stellt, welche das Christenthum sich aus der heidnischen Welt, in deren Mitte es aufkam, mit Überwindung ihres fremden Wesens geschaffen hat.

Daß es in der griechisch-römischen Literatur, wie sie sich bis zur christlichen Zeit entwickelt hatte, ein solches fremdes Wesen gab, welches für die Bekenner des Christenthums ein Beweggrund

sein konnte sich davon fernzuhalten, wird nicht leicht in Zweifel gezogen werden. Wollte man auch vom Widerspruch, in welchem die menschlichen Kräfte und Triebe, welche jede aus eigener Wurzel lebende Literatur erzeugt haben und insbesondere auch in der Literatur des römischen Reichs der ersten christlichen Jahrhunderte wirksam waren, zum Geiste des Christenthums stehen, nichts sagen: schon die eigene Erfahrung der antiken Literatur selbst müßte es als eine Art Wunder erscheinen lassen, wenn das Christenthum zur Literatur, wie sie ihm vorlag, als einem Mittel für seine Zwecke ohne jede Scheu gegriffen hätte. Hatte doch schon vor einigen hundert Jahren ein großer Weltweiser, aber auch einer der größten Schriftsteller des Alterthums, Plato, alle Schriftstellerei für seine Zwecke nur als ein Spiel betrachtet wissen wollen, nicht aber als ein ernstes und zureichendes, der „lebendigen und beseelten (mündlichen) Rede des Wissenden" gleichwerthiges Mittel Erkenntnis und Weisheit in menschliche Seelen zu senken[1]). Ihm hatte der Schriftsteller nur ohnmächtige Worte „in's Wasser zu schreiben" geschienen, indem er die Ausstreuung des Samens der Weisheit einem Buche überließ, welches, obwohl außer Stande sich selbst zu vertreten, doch stets und überall, wo man es nur zur Hand nehme, rede, weil es niemals, den empfänglichen vom unempfänglichen Leser unterscheidend, schweigen könne. Wie viel schöner, meinte Plato, sei an die Überlieferung der Weisheit Fleiß gewendet, wenn Einer „die dialektische Kunst gebrauchend und eine rechte Seele dazu wählend, mit Einsicht Reden säet und pflanzt, welche sich selbst und dem, der sie gepflanzt hat, zu helfen im Stande und nicht unfruchtbar sind, sondern Samen in sich haben, der so beschaffen ist, daß sie, die einen in diese, die anderen in andere Seelen sich senkend, ihn stets unsterblich zu gewähren vermögen und den, der ihn besitzt, so glückselig machen, als es einem Menschen nur möglich ist." Das übersetzte sich doch wohl von selbst in's Christliche, sobald das Christenthum etwa sich in den Fall gesetzt fand, für seine Zwecke auch von der öffentlichen Literatur Gebrauch zu machen. Es

[1]) Vgl. Phädrus S. 275 ff.

kann sich also nur noch fragen, ob die patristische Literatur wirklich auch etwas von Erfahrungen und Empfindungen dieser Art verräth und darum wirklich als die Frucht eines der Versuche des Christenthums betrachtet werden kann, sich durch eine sich selbst abgezwungene Anpassung an das ihm Fremde zu behaupten. Nun gibt es in der patristischen Literatur keine Empfindung, die ursprünglicher und beständiger wäre, als die aus einer solchen Anpassung hervorgegangen zu sein. Mit ausdrücklicher Berufung auf jene platonischen Ansichten spricht sie sich schon, wie sich weiter unten zeigen wird, bei demjenigen Kirchenschriftsteller aus, den man in gewissem Sinne als den ersten bezeichnen kann. Doch ist das, so lehrreich es sonst ist, wie leicht begreiflich, eine große Ausnahme. Denn nicht von Plato erst kommt der patristischen Literatur die hier in Rede stehende Empfindung, sondern sie begegnet sich nur mit ihm darin. Ja, was bei Plato sich in Worten ausspricht, die vom Glanze seines Geistes leuchten, findet in der patristischen Literatur seinen beredtesten Ausdruck in ihrer Glanzlosigkeit. Doch unzählig oft auch unmittelbarer verständlich in eigenen ausdrücklichen Worten. Die Kirchenväter sind Schriftsteller, die es nicht sein wollen. Nichts wiederholt sich in ihren Schriften nächst den Grundüberzeugungen, die sie predigen, häufiger als die Verwahrung dagegen, daß sie sich, weil sie als Schriftsteller aufträten, auch den Anforderungen, die man an einen solchen zu machen pflege, zu unterwerfen gedächten. Mit diesem Trotz behalten sie die Rechte des Christenthums vor, weil sie fühlen, daß diese in der Literatur kompromittirt sind. Und ebenso häufig erklären sie die Sprache, auf welche sie angewiesen sind, als die völlig unzulängliche Form für den Inhalt, den sie hineinzulegen haben[1]). Läge die patristische Literatur nur als vollkommen fertiges,

---

[1]) Für die Entfremdung selbst der katholischen Patristik von der Seele ihres Gegenstandes und für den wahren Werth aller theologischen Apologetik überhaupt ist die unbedenkliche Art sehr lehrreich, mit welcher Alzog a. a. O. S. 17 die griechische und die römische Sprache auf der Stufe der Ausbildung, welche sie um die Zeit der Entstehung des Christenthums im römischen Reich erreicht hatten, ohne weiteres als „ein passendes Gefäß" bezeichnet, welche die christliche Religion fand, „die Fülle ihrer neuen Lehren hineinzugießen", und als „einen Stoff, woraus sie für ihre Ideen nach und nach das passendste

nicht bis auf seine ersten Anfänge zurück zu verfolgendes Gebilde vor, so würde sie in der That, und zwar nicht nur durch die eben berührten, ihr geläufigen Geständnisse, sondern auch durch unzählige ihrer Eigenthümlichkeiten verrathen, daß sie auf dem mühsamen, irgendwie erzwungenen Zusammentreten zweier gar nicht mehr zu verschmelzender Elemente beruht. Die Sache liegt aber auch in ihrer Entstehung noch offen vor. Diese läßt uns deutlich den Weg erkennen, auf welchem es zu einer griechisch-römischen Literatur christlichen Bekenntnisses gekommen ist.

Zunächst war die profane oder die Weltliteratur des römischen Reichs für die Christen ein Stück Welt, von dem sie sich ebenso fern hielten wie von der Welt, die sie umgab überhaupt, so weit sie nicht, von ihr frei, auf sie wirken wollten. Sich anfangs in ganz andern Formen äußernd, hat das Christenthum ursprünglich an den Gebrauch der Formen der Weltliteratur gar nicht gedacht. Auch konnte die christliche Gemeinde innerhalb ihrer selbst gar keine Aufforderung finden sich zu dieser Literatur anders zu stellen. Eine solche Aufforderung konnte ihr naturgemäß immer nur aus ihrem Verhältnis zur Außenwelt, zum nichtchristlichen, jüdischen und besonders heidnischen, Publikum erwachsen[1]). Mit diesem Publikum aber nicht die eigene, sondern seine Sprache zu reden, sich an dieses Publikum in den ihm geläufigen unmittelbar verständlichen Formen seiner Literatur zu wenden, konnte dem Christenthum nur die Noth, der Drang der Umstände auferlegen. Es ist in der That nur durch den gewaltthätigen Widerstand erzwungen worden, auf welchen das Christenthum im römischen Staate stieß, und liegt in der ältesten apologetischen Literatur der christlichen Kirche vor. Mit ihr fängt die patristische Literatur an. Ihre eigenen Anfänge gehören in die Regierung des Kaisers

---

Gewand webte". Die Kirchenväter selbst wissen sich nur über das Unpassende des Gewandes zu beklagen.

[1]) Das Folgende läßt die antijüdische Polemik der alten Kirche ganz außer Betracht, nicht nur wegen der thatsächlich geringen Bedeutung, welche diese Polemik in der patristischen Literatur hat, sondern weil auch sie vornehmlich für ein heidnisches Publikum bestimmt ist. Es läßt sich das schon vom justinischen Dialog mit Trypho behaupten.

Hadrian und sind um das Jahr 130 n. Chr. anzusetzen. Unter Hadrian's Vorgänger Trajan hatte der römische Staat zuerst damit begonnen auf gesetzlichem Wege gegen die Christengemeinde einzuschreiten und sie förmlich verboten. Damit war sie ein Gegenstand des öffentlichen Interesses geworden. Niemand zweifelte an seinem Beruf sich damit zu beschäftigen, und es geschah in allen Abstufungen des Antheils, welche zwischen innerer Ergriffenheit und müssigem Zeitvertreib liegen. Höchst gefährlich war aber eine solche Art des Interesses für das junge Christenthum, da in diesem Falle leidenschaftliche Abneigung der es ganz überwiegend bestimmende Grundton war. Da entschlossen sich denn einzelne Lehrer der christlichen Gemeinde, ihre Sache vor der fremden Welt draußen selbst zu führen und in Bittschriften an die Kaiser oder an andere hohe Behörden zunächst sich die Duldung des Staats zu erwirken. Dann aber begannen sie auch das große heidnische Publikum zu belehren, zu versuchen es von der Nichtigkeit der allmählich sich immer mehr in's Abenteuerliche verirrenden Gerüchte über die viel besprochene und Wenigen bekannte Sache des Christenthums zu überzeugen und ihm Alles, was sich dagegen zur Empfehlung dieser Sache sagen ließ, vorzustellen. Die ersten Versuche dieser Art, die Bittschriften, die Quadratus und Aristides, Männer, von denen sonst nichts mehr bekannt ist, dem Kaiser Hadrian einreichten, sind verloren[1]). Aber schon unter seinem Nachfolger, Antoninus dem Frommen, beginnt mit Justin dem Märtyrer die trotz aller fortwährenden Verluste stattliche Reihe der erhaltenen ältesten christlichen Apologeten, welcher man verdankt, daß man sich den Anfang der patristischen Literatur nicht mühsam erst nachzukonstruiren braucht. Außer Justin sind hier noch Tatian, Athenagoras, Theophilus von Antiochien, Minucius Felix, manche jetzt anonym gewordene und sonst nicht unbeträchtliche Fragmente (namentlich des Melito von Sardes) aufzuführen; alles aus der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts,

[1]) Wenigstens ist das davon Erhaltene so unerheblich, daß es hier gar kein Interesse hat. Das gilt auch für Aristides, wie man sich auch im Streit über neuerdings aufgetauchte angebliche Fragmente seiner Apologie stelle.

meist der Regierung Marc Aurel's angehörend, unter welchem der erste Kampf der Kirche und des römischen Staats in Angriff und Abwehr die größte Hitze erreichte[1]).

Kein Zweifel kann nun darüber bestehen, daß man mit dieser ältesten christlichen Apologetik den Boden der allgemeinen Literatur betreten hat. Die Schriften dieser Art wenden sich in der That an das allgemeine, weite und ideale Publikum, welches schon oben (S. 429 f.) für ein eigentliches Literaturwerk verlangt wurde. Vermöge ihrer Adresse thun das auch diejenigen unter ihnen, die sich zunächst als an den Kaiser oder sonst offizielle Personen gerichtete Bittschriften geben, wie sie denn selbst, bisweilen ausdrücklich, um die Erlaubnis weiterer Publikation nachsuchen[2]). Hieraus ergibt sich die Wesentlichkeit der schriftlichen Form dieser Aufzeichnungen von selbst. Ebenso klar ist, daß man sich damit auf dem Boden der profanen Literatur befindet. Denn für diese Apologien fallen ja alle Voraussetzungen von vornherein weg, welche für den christlichen Schriftsteller, der sich an Glaubensgenossen wendet, bestehen. Unter ausdrücklichem Absehen zwar nicht von seinem persönlichen Glauben, aber vom Glauben seines Publikums redet der Apologet. So schöpft er denn auch aus dem Inhalt seiner Schrift nicht die geringste Autorität, da dieser Inhalt in seinem Falle solche bei seinem Publikum gar nicht hat, sondern der Anspruch auf Gehör, mit welchem er auftritt, liegt lediglich in der literarischen Form seines Werkes oder kommt ihm nur als Schriftsteller zu. Nun kann freilich, wenn man behauptet, daß mit der Apologetik das Christenthum zuerst in den Formen der profanen Literatur auftritt, die Meinung nicht sein, daß man es dabei mit einer absichtlichen und eifrig betriebenen Anwendung der entwickelten Kunstformen der damaligen

---

[1]) So lange ein jüngerer Ursprung des Dialogs des Minucius Felix nicht mit besseren Gründen erwiesen wird als neuerdings von V. Schultze, Jahrb. für protest. Theol. 1881 S. 485 ff., darf die gegenwärtig herrschende Ansicht über seine Zeit auch da vorausgesetzt bleiben, wo man sich über den eigentlichen Stand unseres sicheren Wissens in der Geschichte der ältesten christlichen Literatur keinen Illusionen hingibt und in allen Fragen aus diesem Gebiete noch immer höchste Vorsicht für geboten hält.

[2]) S. Just. Mart. Apol. 2, 15 S. 52 B.

Literatur zu thun habe. Es ist zwar charakteristisch, daß man in dieser apologetischen Literatur wohl schon auf ein Beispiel bewußter Nachbildung eines anerkannten Literaturmusters stößt[1]). Indessen dies Beispiel ist eine Ausnahme, während man im ganzen, wenn man an die altchristliche Apologetik den Maßstab der griechisch-römischen Weltliteratur der Zeit anlegt, gestehen muß, daß sie sich nur durch Kunstlosigkeit auszeichnet. Allein weit entfernt, daß dieses der Meinung widerspräche, daß die allgemeine Form der apologetischen Literatur die der profanen ist, entspricht es vielmehr nur dem, was sich der Natur der Sache nach erwarten läßt, wenn die apologetische Literatur wirklich als der erste Versuch des Christenthums aufgefaßt wird, sich in einer fremden Sprache auszudrücken. Der Verzicht, es mit allen dieser möglichen Künsten zu thun, verstand sich dann von selbst und würde den Apologeten, welche alle in geringer Gefahr standen es Plato nachzumachen, auch gegen ihren Willen durch die Schranken ihres Vermögens auferlegt worden sein. Er ist aber überdies selbst nur ein Stück Kunst und nimmt in der Reihe der Mittel, welche der christlichen Apologetik für ihren Zweck als die passendsten gelten, seine ganz bestimmte Stelle ein. Diese Apologetik will das Christenthum einem nichtchristlichen Publikum in der ihm geläufigen Sprache der allgemeinen Literatur annehmbar machen. Sich literarisch auszuzeichnen ist dabei nicht nur gar nicht der Zweck, sondern dies zu verschmähen wird in diesem Falle sogar zu einem Ausdrucksmittel. Das würden die christlichen Apologeten schon selbst aus ihrer häufigen Ablehnung aller rhetorischen Künste herausempfunden haben, wenn sie überhaupt im Stande gewesen wären, sich von der Illusion frei zu halten, daß ihr Verfahren kein rhetorisches sei, da es doch, bei der Aufgabe, die sie sich gestellt hatten, gar nicht anders als rhetorisch sein konnte. Was sie von rhetorischen Künsten opfern, ist genau nur das, was sie opfern müssen oder was sie, ohne Schaden für ihre Absichten, ja mit Vortheil dafür, opfern

[1]) Es ist dies beim Octavius des Minucius Felix der Fall, welcher bekanntlich eine absichtliche Nachbildung des ciceronianischen Gespräches über die Natur der Götter ist.

können: sonst gibt es wohl keine Kunst der Rhetorik, namentlich auch keine schlechte, die man nicht schon aus der ältesten christlichen Apologetik belegen könnte. Indem das Christenthum darin die Sprache eines draußen stehenden Publikums redet, entsteht unvermeidlicherweise eine Literatur, in welcher es fraglich ist, ob das Christenthum mehr die Sprache der Literatur behandelt oder diese das Christenthum. Auf keinen Fall ist aber das Christenthum dabei der allein aktive Demiurg, der über eine formlose Materie allmächtig waltete. Denn das kann niemand im Gebrauch einer für seine Zwecke angenommenen Sprache sein.

Dieses aber an der apologetischen Literatur ausführlich darzulegen, zu zeigen, wie sehr am Christenthum in der Apologetik der profane Charakter der literarischen Form, welcher es unterworfen wird, wahrnehmbar ist, ist hier nicht die Aufgabe. Denn wie sehr auch gewisse Grundzüge, welche der ganzen patristischen Literatur als solcher eigenthümlich sind, schon an der Apologetik hervortreten und in ihr wirklich die Elementarschule der patristischen Literatur erkennen lassen, so ist sie doch für sich eben nicht mehr als eine Elementarschule. Mit ihr war der Kirche noch keine Literatur gegeben, diese müßte es denn darin überhaupt niemals zu einem anderen als einem sehr vorübergehenden Dasein gebracht haben. Die apologetische Literatur, in ihrer ursprünglichen Form das Produkt einer sehr vergänglichen Situation, eines Kampfes, der früh oder spät entschieden werden mußte, fand in jener Form mit diesem Kampf ihr natürliches Ende[1]). Erst wenn man die Formen der profanen Literatur innerhalb der christlichen Kirche selbst, nicht nur in ihrem Verkehr mit Ungläubigen, die ihr gar nicht angehören, zur Anwendung gekommen sieht, ist der Grund zu einem bleibenderen Gebilde gelegt.

Verfolgt man also das Zustandekommen einer wirklichen Literatur weiter, so trifft man zunächst auf die große Ketzerbestreitung des Bischofs von Lyon Irenäus, welche um das Jahr 180 geschrieben ist. Weitläufig, in 5 Büchern, werden

[1]) Daß sie sich freilich durch Verwandlung ein nachhaltigeres Dasein gesichert hat, wird weiter unten wenigstens berührt werden.

hier die gnostisch-haeretischen Sekten des 2. Jahrhunderts bestritten und wird in diesem Streit schon eine Art von Übersicht über die Hauptlehren des Christenthums am Leitfaden des Neuen Testaments gegeben. Gewiß macht mit diesem Werke, welches übrigens wiederum nicht das älteste seiner Art ist, aber diese Art für uns zuerst vertritt und darum hier als Vertreter derselben allein genannt wird, die werdende patristische Literatur einen bedeutenden Schritt vorwärts. Die Apologetik wendete sich an Nichtchristen, und wenn sie auch thatsächlich wohl von Anfang an weit weniger Leser unter diesen gefunden hat als unter den Christen selbst, so ändert das an ihrer ursprünglichen Bestimmung nichts. Das Werk des Irenäus wendet sich dagegen, wie sich das aus seiner ganzen Anlage und schon aus einer vorausgehenden Widmung völlig unzweideutig ergibt, von vornherein an Christen, und zwar an rechtgläubige Christen, und entscheidet damit die wichtige Frage, welche die apologetische Literatur noch offen ließ, ob es zu einer kirchlichen Literatur in den Formen der profanen nur im Verkehr mit der Außenwelt oder auch im Verkehr der Christen untereinander kommen sollte. Doch ist auch bei Irenäus diese Entscheidung noch keine ganz vollkommene, so daß man schon mit seinem Werke die Literatur profaner Form ohne Vorbehalt in die Kirche eingezogen finden könnte. Wie die altchristliche Apologetik aus dem Kampf mit dem Heidenthum und Judenthum, so wächst das Werk des Irenaeus aus dem Kampf mit der Häresie heraus. Beide Male setzt sich das Christenthum mit dem ihm Fremden auseinander, nur daß es dies bei Irenäus mit dem Fremden, welches es schon in seinen eigenen Schoß eingedrungen findet, thut, und dieses Fremde von sich auszustoßen trachtet. Auch das Werk des Irenäus läßt daher immer noch dahingestellt, ob die Literatur dieser Art in der christlichen Gemeinde nur eine Waffe im Kampf mit ihren Feinden zu bleiben bestimmt ist, oder auch ein Werkzeug der friedlichen Arbeit in ihrem eigenen Bereich werden soll. Es mag daher auch dieses Werk, so hohes Interesse es auch in literaturhistorischer Hinsicht bietet und so wenig es gerade in dieser Hinsicht schon nach Gebühr geschätzt worden ist, hier bei Seite gestellt werden und genügen daran den Kampf

mit der Häresie als das zweite große Motiv der werdenden christlichen Literatur neben dem Kampf mit Heidenthum und Judenthum nur konstatirt zu haben.

Erst mit dem großen, etwas jüngeren aber jedenfalls vor dem Jahre 200, wie sich direkt erweisen läßt, mindestens begonnenen Hauptwerke des Clemens von Alexandrien sieht man die christliche Literatur profaner Form dahin gelangt, daß sie ihr Dasein nicht auf die wechselnden Beziehungen der Kirche zur Außenwelt des Nichtchristlichen oder des Häretischen, sondern auf die eigenen, inneren und bleibenden Bedürfnisse der Kirche selbst gründet. Hier ist denn allerdings der Versuch, von der Eigenthümlichkeit der Form dieses Werkes eine Vorstellung zu gewinnen, unerläßlich, so groß auch die Schwierigkeit der Sache ist. Und zwar ist die Schwierigkeit mannigfacher Art. Zunächst beruht sie auf dem gänzlichen Mangel an Tradition über das Werk des Clemens. Es steht für den gegenwärtigen Beobachter vollständig losgerissen von seinen ursprünglichen, unmittelbaren Anlässen und Beziehungen da, und läßt sich nicht mehr aus diesen, sondern in der Hauptsache nur aus sich selbst erklären. Die Patristik pflegt das Werk als ein charakteristisches Erzeugnis der alexandrinischen Schule einzuführen. Allein damit ist nicht mehr gethan, als daß der Ort angegeben ist, von welchem aus ohne Zweifel viel Licht auf das Werk fallen würde, wenn nur der Ort selbst nicht ganz dunkel wäre. Es hat schon im 2. Jahrhundert etwas wie eine christliche Gelehrtenschule in Alexandrien gegeben: das mag wirklich als durch Tradition außer Zweifel gestellte Thatsache gelten, aber viel mehr als diese allgemeine Kunde fließt uns unmittelbar aus der Tradition über die Anfangszeiten der alexandrinischen Schule nicht zu. Ungefähr alles übrige beruht auf Rückschlüssen aus dem, was man über die Schule im 3. Jahrhundert weiß, — und das ist immer noch sehr wenig — und auf den Vermuthungen, die man aus sonstiger Kenntnis von Alexandrien und Alexandrinismus schöpfen mag, genügt aber nicht entfernt, um von der Organisation der alexandrinischen Schule im 2. Jahrhundert einen Begriff zu geben und von ihrer Entstehung einen historischen Bericht zu gestatten. Auch ist äußerst geringe Aussicht, daß sich

dieses Dunkel jemals noch erheblich lichte. Denn die Entstehung der alexandrinischen Katechetenschule ist nicht etwa ein nur zufällig im Dunkeln gebliebener Fleck der Kirchengeschichte des 2. Jahrhunderts, sondern ein Stück der wohlumschriebenen, schwarzen Provinz auf der Karte des Kirchenhistorikers dieser Zeit, in welcher die Anfänge aller Grundinstitutionen der Kirche liegen und mit ihnen auch die der alexandrinischen Katechetenschule als des ersten Versuchs der Gestaltung des Verhältnisses des Christenthums zur Weltwissenschaft. Unter diesen Umständen ist für's nächste keine Aussicht, die Formen des Hauptwerkes des Clemens etwa aus dem Lehrgang der alexandrinischen Schule zu erklären, da dann eher von diesem Lehrgang aus dem Buche vielleicht etwas zu erfahren wäre. Eine unmittelbare Aufklärung, welche aber vom etwaigen Zusammenhang des Hauptwerkes des Clemens mit der alexandrinischen Schule nicht zu erhalten ist, bietet sich anderswoher vollends nicht dar. So ist denn der Literaturhistoriker zum historischen Verständnis dieses Werkes zunächst ausschließlich an dieses selbst gewiesen, eine Lage, deren Mißlichkeit jedem, der von der Aufgabe literaturhistorischer Untersuchungen eine Vorstellung hat, einleuchtet.

Wendet man sich nun aber an das Werk des Clemens selbst und sucht zunächst sich seine literarische Form klar zu machen, so gibt es nicht viele Werke, welche sich dagegen spröder verhalten. Doch mit den gehäuften Schwierigkeiten der Sache beginnt hier auch schon das Instruktive, welches das Werk für die Geschichte der ältesten christlichen Literatur hat.

Wer das große noch erhaltene Hauptwerk des Clemens von Alexandrien beschreiben will, sieht sich vor den eigenthümlichen Fall eines in sich selbst geschlossenen, durch die gegenseitigen Beziehungen seiner einzelnen Glieder unter einander wohl zusammengehaltenen Ganzen gestellt, dessen Glieder allein benannt sind, während das Ganze eines Namens oder Titels entbehrt und nur durch das innerliche Band des Zusammenhangs der einzelnen Glieder sich zu erkennen gibt. Unzweifelhaft liegt den drei Gliedern des Hauptwerkes des Clemens, welche unter den Titeln des Protrepticus, des Pädagogus und der Stromata vorliegen,

ein Gesammtplan zu Grunde[1]). Allein das enthüllt sich dem Leser erst allmählich und nicht schon durch einen den Zusammenhang des Ganzen ausdrückenden Titel. Die Auskunft, das Werk möge einmal einen Gesammttitel gehabt haben, der gegenwärtig verloren wäre, würde aber nicht nur schon wegen des Mangels jedes äußeren Anzeichens, auf welches sie sich stützen könnte, abzulehnen sein. Vielmehr erscheint dem mit dem Werk Vertrauteren auch die Abwesenheit eines Gesammttitels als etwas dafür schon Charakteristisches. Denn mit diesem Werke gleicht Clemens in der That einem Schiffer, der sich zum ersten Male auf ein unbekanntes Meer begibt und seine Reise wohl nicht ohne einen in gewissen Umrissen festgestellten Plan antritt, ihr Ziel aber nicht kennt und nicht deutlich weiß, wohin und wie weit er gelangen wird.

Die Absicht des Clemens ist keine geringere als eine Einführung in das Christenthum oder, besser und dem Geiste des Werkes gemäßer gesagt, eine Einweihung in dasselbe. Denn Einführung schließt die Vorstellung dessen, was man eine Einleitung zu nennen pflegt, als welche den Leser bis an die Schwelle der Sache führt und ihn nur zu weiterem Eindringen vorbereiten oder fähiger machen will, nicht aus. Allein die Aufgabe, die Clemens sich setzt, ist die Einführung in das Innerste und Höchste des Christenthums selbst. Er will so zu sagen mit einem Werk der Literatur Christen erst zu vollkommenen Christen machen, mit einem solchen Werke für den Christen nicht bloß wiederholen was für ihn sonst schon das Leben geleistet hat, sondern ihn zu noch Höherem, als ihm die Formen der Initiation erschlossen haben, die sich die Kirche im Laufe einer nun schon anderthalbhundertjährigen Geschichte geschaffen hat, emporführen. Zu diesem Zweck entnimmt er den Plan seines Werks gewissermaßen dem Leben, übersetzt den idealen Lebensgang eines Christen der damaligen Zeit in die Form eines Buchs und fordert diesen Christen auf, die Wanderung zu wiederholen, um ihn nun bis zu den höchsten Zielen derselben zu geleiten. Dabei gilt es also zunächst des Heidenthums ledig zu werden, in welchem man ent-

[1]) Vgl. besonders Päd. 1, 1. 3.

weder geboren ist oder mit welchem man doch in täglicher Berührung lebt, dann sein Leben nach christlichen Grundsätzen einzurichten, um schließlich zur Aufnahme der höchsten Güter, die das Christenthum gewährt, reif zu sein. Hiernach theilt Clemens sein Werk ein und beginnt mit dem Protreptikus oder der Ermahnungsschrift an die Heiden. Es ist dies kleine Buch seiner Form und seinem Inhalt nach an und für sich genommen nichts weiter als eine Apologie der Art, wie die schon besprochenen, eine an Heiden gewendete Bestreitung der heidnischen Religionen und der öffentlichen Sitte unter ihnen nebst einer Empfehlung der christlichen. Allein bei Clemens läßt sich diese Apologie formell eben nicht so unbedingt für sich nehmen, da sie sich doch selbst als das erste Glied eines umfassenderen und weiter führenden Ganzen gibt. Übersieht man dies nicht, so ist der Leser des Protreptikus kein Anderer als der des ganzen Werks, von welchem er ein Stück ist, d. h. dieser Leser ist kein Heide, sondern ein Christ, und das Heidenthum, welches Clemens bestreitet und bekehren will, ist nicht sowohl das Heidenthum draußen als das Heidenthum in der Kirche selbst. So kündigt sich der bedeutsame Schritt, welchen die wirkliche Literatur mit Clemens vorwärts thut, schon im ersten, in seiner Form scheinbar nichts Neues bietenden Theile seines Hauptwerkes an[1]). Daß die Bedeutsamkeit des Schrittes hier sonst so wenig empfindlich wird, findet eben

[1]) Diese hier nur aus der Anlage des Werkes des Clemens begründete Auffassung seines Protreptikus bestätigt sich auch durch die spätere Geschichte der christlichen Apologetik. Seit dem 3. Jahrhundert liegt überhaupt ihr praktisches Ziel nicht im Bereich des Heidenthums, sondern in dem des Christenthums, d. h. sie hat ihr Absehen nicht auf ein heidnisches, sondern auf ein wie ein heidnisches zu behandelndes christliches Publikum gerichtet. Ja es ist dies der eigentliche charakteristische Unterschied der Apologetik seit dem 3. Jahrhundert von der früheren. Am deutlichsten wird die Sache sofort aus der wichtigsten apologetischen Schrift des 3. Jahrhunderts, die noch erhalten ist, der Streitschrift des Origenes gegen Celsus, und zwar schon aus ihrer Vorrede. Nur die lateinische Literatur bietet noch im 3. Jahrhundert ein paar Beispiele der Apologetik alten Stils. Auf dem Wege dieser Betrachtungen erklärt sich auch, wie die Apologetik eine beharrende und keineswegs in jedem Sinne an die historische Situation, aus welcher sie ursprünglich hervorging, gebundene Form der patristischen Literatur wurde.

in der Thatsache seine einfache Erklärung, daß das Werk des Clemens soweit allerdings nur eine alte Form aufzunehmen in der Lage ist. Das wird sich, je weiter sich Clemens wagt, natürlich um so merklicher ändern. Auf den Protreptikus läßt er zunächst den Pädagogen in 3 Büchern folgen. Dem christlichen Charakter des ganzen Werkes gemäß gilt ihm Christus als die Quelle aller Wahrheit, und zwar Christus, wie ihn die christliche Theologie damals schon aufzufassen pflegte, als Logos oder Weltvernunft. Diesen Logos als Lehrer der Menschheit läßt Clemens durch sein Werk reden, und er hat ihn denn im ersten Theile seines Werkes als zum Verlassen des heidnischen Aberglaubens und zum Übertritt zur wahren Religion „ermahnenden Logos" redend gedacht. Damit wäre also, nimmt Clemens an, der Leser vom Heidenthum abwendig gemacht und soweit für das Christenthum gewonnen. In diesem selbst ist er aber noch ein Kind. Denn ein ganz neues Leben ist's, in welches ihn der Übertritt zum Christenthum versetzt hat. Zur weiteren Förderung darin hat der Logos nun als Pädagoge ihn in seine Zucht zu nehmen, und dieser Erziehung gelten die drei Bücher des Pädagogen. Davon ist das erste theoretischer und allgemein einleitender Art, indem es den Begriff des Logos als Erziehers überhaupt entwickelt, während die beiden andern die einzelnen Vorschriften zur Regelung eines im Sinne des Christenthums moralischen Lebens enthalten. Diese Vorschriften beziehen sich auf alle Sphären des Privatlebens und sind äußerst detaillirt — finden sich doch hier selbst Regeln über anständiges Benehmen bei Tisch. Wie sehr aber in diesem Theil des Werkes die Fragen der christlichen Moral im Geist der allgemeinen Weltliteratur behandelt sind, würde jeder Vergleich mit der Behandlung in dem, was oben christliche Urliteratur genannt worden ist, lehren. Allein jeder Vergleich dieser Art würde auch für den gegenwärtigen Zweck unverhältnismäßig umständlich sein bei der weit unmittelbareren und leichter anschaulichen Belehrung, welche in literaturhistorischer Beziehung der letzte Theil des Werkes des Clemens gewährt.

Mit dem Pädagogen nämlich ist die moralische oder prak-

tische Erziehung des Zöglings des Logos vollendet und der Zögling damit in den Stand gesetzt die letzten Weihen des Christenthums zu empfangen, d. h. er ist nach der Auffassung des Clemens reif für die Wissenschaft oder, wie sich Clemens selbst ausdrückt, für die Gnosis, die wissenschaftliche oder theoretische Erkenntnis der bis jetzt von ihm auch in der Praxis bethätigten Wahrheiten des Christenthums. Diese ihm im höchsten Sinne zu erschließen ist die Aufgabe des dritten und letzten Theils des clementinischen Werks. Daß aber hier Überraschungen bevorstehen, vor allem eben solche, die von der Form der Darstellung bereitet werden, kündigt gleich der Titel des Werks an. Stromateis heißt er, d. h. bunte Decken oder Teppiche, gewiß nicht die Überschrift, die man hier erwartete[1]). Nicht nur, daß sie sich zum Inhalt der Belehrung, die nun in Aussicht steht, ganz allegorisch zu verhalten scheint, sondern sie fällt auch ganz aus dem Bilde des erziehenden Logos heraus, welches Clemens bis jetzt dem Plane seines Werkes zu Grunde gelegt hat. Von dem was hier zu überraschen hat wird auch nur der geringste Theil aufgehoben, wenn man aus sonstiger Kenntnis erfährt, daß der seltsame Titel an sich selbst keine Erfindung des Clemens ist, vielmehr in die Kategorie jener überhaupt in der späteren griechisch-römischen Literatur beliebten Titel gehört, welche, indem sie sich mit dem verschiedensten Inhalt vertragen, von diesem nichts aussagen als die bunte Mannigfaltigkeit und die Zwanglosigkeit des dafür gewählten Vortrags[2]). Ja der Titel Stromateis selbst

---

[1]) Die von Euseb. KG. 6, 13, 1 bezeugte vollständige Form des Titels *τῶν κατὰ τὴν ἀληθῆ φιλοσοφίαν γνωστικῶν ὑπομνημάτων στρωματεῖς* (vgl. auch Phot. Bibl. cod. III bei Dindorf in Anm. Opp. I p. lvij), wird auch durch Strom. 1, 29, 182: 3, 18, 110; 5, 14, 142; 6, 1, 1 bestätigt, kommt aber für die folgenden Erörterungen nicht in Betracht, welche nur die Form des Werkes betreffen, oder nur die Frage, wie Clemens dazu kam, das Werk, dessen Inhalt *κατὰ τὴν ἀληθῆ φιλοσοφίαν γνωστικὰ ὑπομνήματα* sind, als *στρωματεῖς* zu bezeichnen.

[2]) Die Vorrede der „Attischen Nächte“ des Aulus Gellius, die selbst ein Beispiel eines Titels oder einer Buchetikette dieser Art geben, sammelt eine ganze Reihe weiterer, darunter auch den hier in Rede stehenden. Daß Titel dieser Art in orientalischen Literaturen sehr beliebt sind, ist bekannt.

war nichts Neues. Vermuthlich macht es Clemens damit insbesondere dem Plutarch nach, der eines seiner populären Mischwerke schon ebenso bezeichnet hatte[1]). Allein wie kam Clemens bei der vorliegenden Gelegenheit auf einen Titel so allgemeiner, über den Inhalt seines Werkes nichts und über dessen Form nur ihre Freiheit verrathender Art? Darauf gibt das Werk selbst nach genauerer Bekanntschaft damit bald Antwort.

Die Stromateis des Clemens liegen in sieben Büchern vor. Daß sie damit nicht vollendet sind, ergibt sich aus den Schlußworten des 7. Buchs, welche auf eine Fortsetzung hinweisen, unmittelbar. Diese Fortsetzung existirt mindestens in einer einigermaßen abgeschlossenen und formell an die erhaltenen sieben Bücher anschlußfähigen Gestalt nicht mehr, und keine Nachricht meldet etwas darüber ob sie jemals existirt hat[2]). Für die Vermuthung,

---

[1]) S. Euseb. Praep. evang. 1, 7, 16 p. 22 A (edit. Paris 1628). Aber auch der Grammatiker Cäsellius Vindex (unter Hadrian) hatte schon einen Stromateus geschrieben (s. Priscian Instit. grammat. 6, 18 u. 40). Bei Clemens ist Stromateus die Bezeichnung des einzelnen Buches (s. überhaupt Dindorf in Clem. Alex. Opp. I p. XXVIII).

[2]) Dindorf a. a. O. p. XXX: Ac *Στρωματέων* opus non septem sed octo absolutum libris fuisse ex postremis libri septimi verbis colligi potest. Allein die hier angerufenen Schlußworte besagen nichts weiter, als daß das Werk mit dem 7. Buch nicht geschlossen ist. Ja, ist *στρωματεύς* die Bezeichnung des einzelnen Buches, so liegt vielleicht in dem *τῶν ἑξῆς* 7, 18, 111 eine Andeutung davon, daß Clemens noch eine Mehrheit von Büchern im Sinne hatte Allerdings existirt in der Tradition noch die Überschrift eines 8. Buches der Stromata. Allein die Art, wie diese Überschrift herumschweift und sich bald über dem Stück, welches auch unsere Ausgaben des Clemens als 8. Buch zu bieten pflegen (vgl. Phot. Bibl. cod. III bei Dindorf p. lvij), bald über den sog. Eclogae propheticae (§ 17 derselben als aus dem 8. Buche der Str. citirt in einem Fragment des Acacius von Cäsarea zu Gen. 3, 21 in der Anthologie des Leontius und Johannes bei A. Mai, Script. vet. nov. coll. 7, I, 88 — vgl. Dindorf Vol. I p. XXXI — § 11, 20 p. 459. 462 ed. Dindorf in den Sacra parall. des Joh. Damasc.), ja über dem Traktat über die Seligkeit des Reichen (s. Phot. a. a. O.) findet, führt auf die Annahme, daß nie etwas anderes als die Vermuthung eines 8. Buches der Stromata existirt hat und der Titel eines solchen stets nur so zu sagen eine leere Hülse gewesen ist. Sollte aber die Zugehörigkeit desselben zum jetzt sog. 8. Buche oder zu den Eklogen insofern ursprünglich sein, als diese sich als unverarbeitete Materialien zu den Stromata betrachten ließen, so wäre die

daß sie niemals zu Stande gekommen ist, läßt sich wenigstens sagen, daß das vom Werke wirklich Vorliegende nichts natürlicher erscheinen läßt. Nichts in der That könnte weniger befremden, als daß der müde, ja verzweifelnde Schriftsteller auf eine Vollendung seines Werks förmlich verzichtet hätte. Ist er doch am Schlusse seines 7. Buchs im Grunde nicht weiter als an dem des ersten, und überhaupt in der Lage noch an dieser Stelle seines Werks mit dem Schiller'schen Pilgrim vor dem großen Meere, welchem ihn der Strom zugetrieben hat, dessen Wogen er sich auf seiner Wanderung überließ, auszurufen:

Vor mir liegt's, in weiter Ferne,
Näher bin ich nicht dem Ziel.

Für den Leser des Clemens wenigstens ist es ganz unmöglich zu bestimmen, an welchem Punkte seiner Darstellung er sich am Schlusse des 7. Buchs der Stromateis befindet und irgendwie abzuschätzen, wie viel und was noch alles bis zu einem Ende des Werks fehlt. So wie es bis dahin fortgegangen ist, konnte es vielmehr bis in die Unendlichkeit fortgehen. Als die Absicht der Stromateis kann man angeben, das Wesen des Christenthums am Alten Testament, am Judenthum, am Heidenthum und an den im eigenen Schoße des Christenthums aufgetretenen gnostischen Ketzereien zu bestimmen. Dabei berührt Clemens alle Probleme theoretischer und praktischer Art, welche bis dahin in der christlichen Kirche aufgetaucht waren: Sinn der Offenbarungsurkunden der christlichen Kirche Alten und Neuen Testaments,

Behauptung, daß das Werk des Clemens niemals über das 7. Buch gediehen ist, sogar direkt bewiesen. Dagegen könnte man auf de div. serv. § 26 p. 404, 18 ed. Dind. f. sich berufen, wo auf eine Darlegung des Geheimsinns von Marc. 10, 25 in einer ἀρχῶν καὶ θεολογίας ἐξήγησις zurückverwiesen wird, die sich in den erhaltenen Büchern der Strom. nirgends findet, während diese wiederholt (3, 3, 13. 21; 4, 1, 2) eine Darlegung περὶ ἀρχῶν als in ihrem Plan liegend ankündigen. Sollte also de div. serv. a. a. O. einen jetzt verlorenen Theil der Strom. voraussetzen? Allein gerade die Form des Citats empfiehlt die Annahme, daß die dort gemeinte ἐξήγησις für sich bestanden, aber in den Strom. keinen Platz gefunden hat. Das Fragment aus dem 8. Buche bei A. Mai a. a. O. S. 98 — in der Fragmentensammlung bei Dindorf, welche die Potter'sche mit manchen Fehlern wiederholt und ganz unvollkommen ergänzt, fehlend — weiß ich nicht unterzubringen.

Werth und Bedeutung der griechischen Philosophie, Verhältnis des Christenthums zu den heidnischen Religionen, die wichtigsten Fragen der christlichen Moral, — Ehe und Ehelosigkeit, Askese überhaupt, Märtyrerthum u. dgl. m., — aber das Alles mit der größten Planlosigkeit, es unzählige Male fallen lassend und wieder aufnehmend, niemals aber zu irgend einem Abschluß bringend, so daß man in der That von keinem einzigen der im Buche angefaßten Probleme sagen kann, daß es irgendwo darin erledigt, der Schriftsteller damit ganz fertig wäre[1]). Für den genauen Leser des Clemens ist der Eindruck dieser Darstellung nur um so stärker, wenn er wahrnimmt, daß es sich dabei wirklich nur um ihre literarische Form handelt, keineswegs aber um die Ansichten des Clemens, als fehle es diesen sonderlich an Abgeschlossenheit und Bestimmtheit. Im Gegentheil: in allen erwähnten Problemen hat Clemens Ansichten von größter Deutlichkeit und sogar sehr charaktervoller Bestimmtheit. Aber von der Art, in welcher er diese Ansichten vorträgt, gilt allerdings, daß sie die regelloseste ist, die man sich denken kann. Wie sehr sich Clemens auf's Gerathewohl dem Spiel der Wellen des Stromes, in welchen er sich einmal gestürzt hat, überläßt, zeigt z. B. das Geständnis im Vorwort des 4. Buches, daß er ursprünglich mit einem einzigen Buche auszukommen gedacht habe, vom Andrang der zu behandelnden Gegenstände aber soweit über seine ursprüngliche Absicht hinaus fortgerissen worden sei[2]). Allein auch mit dem 4. Buche wird Clemens noch lange nicht fertig, und da er mit dem 7. kaum weiter gekommen, so ist es wohl erlaubt nicht bloß dahingestellt zu lassen, ob er jemals fertig geworden ist, sondern dies selbst unwahrscheinlich zu finden. Nun wäre nichts verkehrter als diese auffallende Planlosigkeit der

[1]) Auch wo der Schein einer planmäßig fortschreitenden Darstellung am größten ist (6, 1, 1 vgl. mit 7, 1, 1) zeigt sich alsbald, daß der Schriftsteller auch hier nicht gemeint ist, sich zu binden. Vgl. die Wiederaufnahme des 5. Buches bei 6, 2, 4. Zur Ordnung ruft sich ja Clemens überhaupt oft genug (z. B. auch 4, 1), aber immer wieder vergebens.

[2]) 4, 1, 1. Ähnlich übrigens auch Iren. adv. haer. 1, 31, 3. II. Präf. vgl. 2, 35, 3 ; III. Präf.

Stromateis aus der Unbeholfenheit des Schriftstellers sich erklären zu wollen und etwa zu meinen es sei dabei nur die Quantität eines von ihm nicht bewältigten Stoffes im Spiele. Dagegen würde es schon genügen auf die vorhergegangenen Theile des Gesammtwerkes hinzuweisen, von welchen namentlich der Protreptikus sich gerade durch seine Form vor allen sonst erhaltenen apologetischen Schriften der griechischen Väter auszeichnet und namentlich beweist, wie schön Clemens einen Gegenstand durch Steigerung zu seinem Schlusse hinanzuführen versteht. Die Formlosigkeit der Stromateis ist in Wahrheit weit interessanter als jene Erklärung annehmen würde und hängt mit viel tiefer liegenden Schwierigkeiten des schriftstellerischen Unternehmens des Clemens zusammen. Sie ist so wenig ausschließlich die Folge eines dem Schriftsteller durch Quantität angethanen äußeren Zwanges, daß sie vielmehr mindestens zugleich ein Ergebnis des Zwanges, welchen er von der Natur seines Stoffs erleidet, und, da er von dieser Natur ein deutliches Bewußtsein hat, zum guten Theil von ihm selbst beabsichtigt ist. „Die Stromateis sind so zu sagen — so lauten einmal des Clemens eigene Worte — ähnlich nicht jenen wohlgepflegten Gärten, welche reihenweise bepflanzt sind zur Augenlust, sondern mehr einem schattigen Berge, der dicht bedeckt ist mit Cypressen, Platanen, Lorbeer und Epheu, zugleich aber absichtlich bepflanzt mit Äpfel-, Öl- und Feigenbäumen, so daß untermischt ist die Pflanzung fruchtbringender und unfruchtbarer Bäume, weil die Schrift um derer willen, welche die reifen Früchte wegzunehmen und zu stehlen sich erlauben, verborgen bleiben will . . . Weder auf die Reihenfolge noch auf den Ausdruck haben die Stromateis Acht gehabt, wie denn auch die hellenischen Schriftsteller absichtlich auf Schönheit des Ausdrucks verzichten und ihre Lehrsätze in verborgener und verstellter Weise anbringen, indem sie darauf sehen, daß die etwaigen Leser Mühe nicht scheuen und zu finden verstehen“ (7, 18, 3). Ganz ähnlich läßt sich Clemens über die Darstellungsweise seines Werkes im Vorwort zum 6. Buche aus, wo er es mit dem bunten Blumenteppich einer Wiese vergleicht und über den mystischen Sinn seiner scheinbaren Formlosigkeit belehrt. Diese soll dem mysteriösen

Inhalt der christlichen Überzeugungen zur Verhüllung dienen. Nicht unmittelbar soll darin die Wahrheit kund werden, nicht soll die Form der Wahrheit zum unmittelbaren Ausdruck dienen, sondern sie soll sie vielmehr theilweise verbergen und nicht ohne Mühe soll der Uneingeweihte hineindringen (6, 1, 2). Wie wenn Clemens den Leser, den er sich vorstellt und den er vorzubereiten schon auf einem so langen und wohlbedachten Wege sich bemüht hat, durch Protreptikus und Pädagogus immer noch nicht für reif und für würdig hielte um zur Wahrheit zugelassen zu werden, wird ihm diese auch in der dritten, abschließenden Schrift nur in einer Form gereicht, die sie ihm theilweise vorenthält. Mit welchen Bedenken er hier an's Werk geht, sprechen aber am lehrreichsten die Geständnisse aus, mit welchen er die Stromateis eröffnet. Sie sind in der That vom hervorragendsten Interesse in der ältesten patristischen Literatur und führen uns in die innersten Fragen ihrer Anfangszeiten hinein. Clemens hat sich hier überhaupt darüber zu beruhigen, ob was er thue nichts ihm Verbotenes sei, und er beginnt mit der Frage ob Schriftstellerei überhaupt als etwas Nützliches und Erlaubtes gelten könne (1, 1, 1). Hier fällt ihm selbst jener Abschnitt des platonischen Phädrus ein[1]), dessen oben schon gedacht wurde und jedenfalls gedacht werden durfte, wenn sich doch nun aus Clemens selbst unmittelbar ergibt, daß es sich dabei um ein Problem handelt, das der patristischen Literatur nicht fremd bleiben konnte. Auch Clemens also stellt sich die Frage ob eine Form der Gedankenmittheilung, die so vielen Mißverständnissen schutzlos ausgesetzt sei, wie die schriftstellerische, fähig und würdig sei die Wahrheit des Christenthums kund zu thun. Die Antwort, die er sich gibt, so lehrreich sie für alle kirchliche Literatur ist, kann hier, ohne ungebührlich aufzuhalten, in ihren Einzelheiten nicht dargelegt werden[2]). Daß er seine

[1]) Vgl. Strom. 1, 1. 11. 15. Daneben wird des zweiten platonischen Briefes gedacht.

[2]) Man wird sich bei Gelegenheit dieses Abschnittes der Stromata zu erinnern haben, daß die Aufzeichnung der alten Überlieferung auch in der Schrift des Clemens über das Passah, ihm, seiner Erklärung zufolge, nur von Freunden abgezwungen war (s. Eus. KG. 6, 13, 8).

Bedenken thatsächlich überwindet, braucht nicht gesagt zu werden, und von der Art dieser Überwindung hier nur so viel, daß ihm schließlich die Leidenschaft des praktischen Interesses, welches er als Lehrer des Christenthums verfolgt, über alles weghilft[1]). Allein doch nicht so vollständig, daß er nicht, indem er sich zur Aufzeichnung seines Werkes entschließt, zugleich beschlösse, sowohl mit Rücksicht auf seine eigene Unfähigkeit als auf die des Publikums, dem er sein Werk preiszugeben im Begriff ist und das sich seiner Prüfung völlig entzieht, mit der äußersten Vorsicht zu verfahren. Nur unter der umschließenden Hülle von Sätzen, welche ihren verborgenen Sinn nur den dazu reifen und sich darum bemühenden Leser erkennen lassen (vgl. 1, 1, 21) will Clemens die Wahrheit mittheilen; sie soll, wie der eßbare Kern der Nuß, — dieses Bildes bedient er sich selbst (1, 1, 18), — nur dem der die harte Schale zu erbrechen versteht, sich dem Leser seines Werkes erschließen.

Nun wird das Räthselhafte der Form der Stromateis verständlich geworden sein: die Formlosigkeit ist hier eben die gewollte und bezeichnende Form, und ein allegorischer Titel für den Schluß- und Haupttheil des Werks war eben nur der passende. Nach dieser Übersicht über das Ganze leuchtet auch ein, daß mit diesem merkwürdigen Denkmal des ältesten christlichen Alexandrinismus das Ziel erreicht ist, auf welches die vorliegende Abhandlung die Aufmerksamkeit des Lesers zu lenken suchte. Hier endlich sind nach den schon oben erwähnten vorbereitenden Stadien der

---

[1]) Das Problem ist damit natürlich nur in der patristischen Literatur verewigt und findet z. B. noch bei Augustin (de doctr. christ. 4, 3; Opp. 3, 1, 112 f. ed. Paris 1836) keine andere Lösung als bei Clemens. Das außerordentliche Interesse, welches das 4. Buch der angeführten Schrift des Augustin für die Geschichte der christlichen Literatur überhaupt hat, wird durch die gewöhnliche Auffassung desselben als einer Homiletik übel verdeckt. Es handelt sich darin vielmehr — wenn auch die Predigt aus guten Gründen hervortritt — um den Vortrag der christlichen Lehren im allgemeinsten Sinne, auch um den schriftstellerischen (vgl. auch 4, 63, 152 A. B). Man hat hier eine weitere Probe der oberflächlichen Auffassung der ungemein lehrreichen Augustinischen Schrift überhaupt, auf welche ich schon anderwärts aufmerksam gemacht habe (zur Geschichte des Kanons, Chemnitz 1880, S. 46 f.).

Apologetik und Polemik in der That die Formen der allgemeinen Weltliteratur ein Organ des eigenen inneren Lebens der Kirche selbst geworden. Nicht nur mit einem ganz unzweideutig an Christen gerichteten Literaturwerk, sondern mit einem Literaturwerk im ausgezeichnetsten Sinn hat man es zu thun. Schon das Umfassende seines Planes schließt jeden Gedanken an die Möglichkeit einer Mündlichkeit seiner Form aus. Es wendet sich auch an das ideale Publikum, von welchem schon oben als dem Adressaten jedes echten Literaturwerks die Rede war. Im dreigliedrigen Hauptwerk des Clemens stellt sich das Christenthum in den Formen der Weltliteratur der Intention des Vf. nach für Jedermann und für alle Zeitalter dar, der Intention nach ist es wirklich der „Erwerb für alle Zeiten", als welchen Thucydides sein Geschichtswerk nicht in einer Anwandlung individueller Anmaßlichkeit, sondern aus dem Bewußtsein jedes wahren Schriftstellers heraus bezeichnet hat. Und indem Clemens auch seinen Gegenstand in einem so universellen Sinne wie nur möglich angefaßt hat, ist mit seinem Werke der kirchlichen Literatur nun in der That ihre Bahn in ganzer Breite eröffnet. Der Rahmen ist da, den es künftighin nur auszufüllen gilt, und etwas Anderes thut die folgende patristische Literatur nicht. Ja im Grunde hat kein Kirchenvater jemals mehr das Christenthum in einem so umfassenden Sinne in Form eines Literaturwerks behandelt. Selbst der etwa zweihundert Jahre jüngere Gottesstaat des Augustin muß an Dimension der Absichten zurückstehen. Aber auch die Art, wie das Werk des Clemens das Ziel einer Entstehung der patristischen Literatur erreicht, zu deren Verständnis die Patristik nicht einmal den Versuch zu machen pflegt, und in der That unter ihren Voraussetzungen vergeblich versuchen würde, lichtet sich nach der oben gegebenen Darstellung der Entwickelung der ältesten christlichen Literatur so vollkommen, daß das Werk des Clemens wirklich die natürliche Frucht dieser Entwickelung heißen kann. Wird, wie oben geschehen ist, von der patristischen Literatur eine christliche Urliteratur ganz anderen Charakters, deren Abschluß mit der Fixirung eines Kanons christlicher Schriften bald nach der Mitte des 2. Jahrhunderts erfolgte, unterschieden,

so kann die Scheu, mit welcher Clemens seine Aufgabe anfaßt, nicht mehr so sehr auffallen. Seine Unsicherheit selbst in den grundsätzlichsten Fragen seines literarischen Unternehmens, völlig unbegreiflich, wenn man ohne weiteres annimmt, daß mit der christlichen Gemeinde selbst ungefähr auch ihre Literatur schon ein etwa anderthalbhundertjährigens Dasein gehabt habe, erscheint anders, sobald erkannt ist, daß jene Urliteratur etwas ganz Heterogenes und sich keineswegs im Werke des Clemens Fortsetzendes ist. In der ältesten Geschichte der christlichen Literatur andererseits die Erklärung der bei Clemens wahrnehmbaren Scheu und Unsicherheit zu suchen, besteht um so mehr Grund, je weniger daran zu denken ist, sie aus einer dem Schriftsteller persönlich eigenthümlichen Ängstlichkeit abzuleiten. Unter allen Kirchenvätern zeichnet sich Clemens vielmehr durch den kühnen Freisinn seiner Auffassung der Dinge aus. Seine Schätzungen über die griechische Philosophie z. B. sind von einer Weitherzigkeit, die schon im nächsten Jahrhundert im Bereich der Kirche unmöglich wird. Überhaupt streift er, je weiter er kommt, um so beständiger die Grenzen der Häresie, und es ist nur das richtige Gefühl davon, daß die Kühnheit dieses Bahnbrechers der Zahmheit der Späteren überhaupt etwas zu leisten erst möglich gemacht hat, welches die kirchliche Tradition, bei allen schweren und wiederholt ausgesprochenen Bedenken, doch stets abgehalten hat, dem alexandrinischen Clemens das Prädikat eines Kirchenlehrers in aller Form abzusprechen. Nicht persönlich also, sondern wohl und ganz in der Lage des Verfassers des Werks, das man vielleicht das kühnste literarische Unternehmen in der Geschichte der Kirche nennen kann, muß die Scheu begründet sein, mit welcher Clemens vorgeht. Sie ist es, wenn er wirklich ein Anfänger gewesen ist, der etwas wagte, was vor ihm noch niemand gewagt hatte. Ein solcher Anfänger aber ist er in der That, obwohl er nicht der erste Kirchenvater im strengen Sinne ist, wenn er zuerst das Christenthum in den Formen der profanen Weltliteratur für die christliche Gemeinde selbst darzustellen unternommen hat. So aber war sein Werk aufzufassen, sobald nach Ausscheidung einer vorausgehenden Weltliteratur in der profanen Weltliteratur die

Wurzel der mit der Kirche fortlebenden Literatur, in deren Strom auch Clemens gehört, gesucht wurde. Dabei mußte die christliche Literatur zu lernen scheinen in einer fremden Sprache zu reden und die altchristliche Apologetik ihre Elementarschule darin heißen. Der Charakter und die Bedenklichkeit der Schule enthüllen sich nun augenscheinlich. Was die Apologetik selbst der Drang der Umstände noch übersehen ließ, wovon die Literatur des Streits mit Ketzern ein deutliches Bewußtsein ebenfalls auch noch von sich abhalten konnte, das tritt nun ganz natürlich in dem Augenblick unmittelbar zu Tage, wo das Christenthum für Christen selbst sich in die Formen der profanen Weltliteratur zu kleiden beginnt und die christliche Kirche vollständig aufhört, eine Schranke für die griechisch-römische Literatur zu sein. Zu Tage tritt es aber eben in der Seltsamkeit der Form des Werks des Clemens. Hier ringt der Schriftsteller mit der fremden, im Schoß der Kirche noch nicht laut gewordenen Sprache, und so wenig scheint sie ihm für die Sache, die er vertritt, durchaus angemessen, so sehr vielmehr sie zu gefährden, daß er die Sache nicht anders in Sicherheit zu bringen weiß, als indem er die Form ihr ebenso sehr zur Verhüllung als zur Offenbarung dienen läßt.

Nun ist jedes Literaturwerk ein Symptom seines Publikums. Daher wird auch keine Darstellung der frühesten Entwickelung der christlichen Literatur bis Clemens, wie die gegebene, ihrer Formenerklärung sicher sein können, ohne auch die Veränderungen verfolgt zu haben, die sich in derselben Periode mit dem christlichen Publikum vollzogen. Doch ist dies nicht die Seite der Sache, von welcher die vorliegende Abhandlung sie zu betrachten sich vorgenommen hat. Nur im allgemeinen mag hier die Besorgnis abgelehnt werden, von dieser Seite her etwa die gewonnene Auffassung der patristischen Literatur, wie sie insbesondere am Hauptwerke des Clemens anschaulich gemacht wurde, in Frage gestellt zu sehen. Denn wenn dabei das Werk des Clemens nichts Geringeres vorauszusetzen scheinen kann, als daß das christliche Publikum halb heidnisch geworden oder daß das griechisch-römische Heidenthum in die Kirche selbst eingezogen ist,

so erhält diese Thatsache, weit entfernt, sich mit den allgemeinen historischen Verhältnissen der Kirche am Ausgang des 2. Jahrhunderts nicht zu vertragen, aus denselben vielmehr die mannigfaltigste Bestätigung.

Doch eine andere Koincidenz bedeutsamster Art liegt noch so vollkommen in der Richtung der Betrachtungen dieser Abhandlung, daß zu deren Abschluß wenigstens ein kurzes Wort davon hier unerläßlich ist. Gemeint ist die chronologische Nachbarschaft des Hauptwerks des Clemens und der Entstehung eines Kanons neutestamentlicher Schriften. Wurde oben der Anfang der patristischen Literatur in der Apologetik gefunden, das Ende der christlichen Urliteratur aber in die Zeit der Entstehung des genannten Kanons gesetzt, so ergibt sich, daß beide Literaturen eine Zeit lang neben einander hergegangen sind. Aber diese chronologische Verschlingung findet in einem sehr charakteristischen Moment ihr Ende. Sie besteht so lange, als die patristische Literatur noch nicht vollkommen ausgebildet ist und sich noch auf Apologetik und Polemik beschränkt, d. h. so lange als die Formen der Weltliteratur den christlichen Lehrern in der That nur im Verkehr mit der Außenwelt dienen. Die Verträglichkeit dieser Literatur mit der christlichen Urliteratur ist aber ebenso leicht verständlich, wie die Unverträglichkeit eines Werks wie das des Clemens damit. Dieses war allerdings vor dem Tode der christlichen Urliteratur nicht möglich, dieser Tod aber in der That auch bei der Aufstellung des Kanons eben eingetreten.

Doch erschöpft sich mit der Thatsache, daß der Kanon des Neuen Testaments die christliche Literatur abschließt, seine historische Bedeutung für die christliche Literatur überhaupt nicht, ja diese Bedeutung pflegt an ganz anderer Stelle viel klarer aufgefaßt und stärker hervorgehoben zu werden. Im Zusammenhang der oben vertretenen Auffassung der Entstehung der patristischen Literatur werden vollends die Bedenken des Clemens im

[1]) Hier muß daran erinnert werden, daß die polemische Literatur der alten Kirche nicht mit dem Werke des Irenäus anfängt (vgl. oben S. 453). Seine verlorenen Vorgänger gehen aber über die Zeit des Kanons des Neuen Testaments hinauf.

letzten und entscheidenden Theile seines Hauptwerks nicht für übertrieben gehalten werden. Auf der von ihm eröffneten Bahn scheint das Christenthum wirklich so sehr mit der Gefahr bedroht, sich am Ende in der fremden Welt der profanen Literatur selbst zu verlieren, daß sich die Frage wohl leicht einstellt, ob denn diese Bahn ohne jede festere Gewähr für ihre Sicherheit betreten worden ist. Es ist dies nun in der That nicht der Fall gewesen, weil, neben anderem, vor allem der Kanon der neutestamentlichen Schriften die gesuchte Gewähr geboten hat. Als Clemens sein Hauptwerk schrieb, war aus der christlichen Urliteratur nach dem Prinzip der apostolischen Herkunft schon eine Auswahl getroffen und der so zusammengekommenen Sammlung die Bedeutung einer einzigartigen und für alle Zeiten gültigen Urkunde der christlichen Offenbarung und Norm für alles als christlich Anzuerkennende zugesprochen. Dieser Norm hatte sich fortan natürlich auch alle Literatur zu unterwerfen, welche das Christenthum vom Standpunkt der Kirche aus zu ihrem Gegenstande hatte, und nur auf diese Norm gestützt hat die patristische Literatur den inhaltsschweren Schritt über Apologetik und Polemik hinaus gewagt. Ja es liegt in der Natur der Sache, daß der Anschluß an die eben gewonnene Norm anfangs ein besonders strenger und angelegentlich gesuchter gewesen ist und z. B. Clemens, der Scheu, mit der er sich überhaupt der Sprache bedient, entsprechend, gern, wo er nur kann, in Worten des Kanons redet. Indem aber auf diese Weise sein Stil ein dichtes Gewebe von Bibelworten und Bibelstellen und von Wendungen der griechisch-römischen Weltsprache ist, verstärkt sich von dieser Seite nur die ohnehin schon so seltsame, schillernde Buntscheckigkeit der Form seines Werkes. Allein auch hier tritt bei Clemens nur besonders stark hervor, was in bald größerer, bald geringerer Deutlichkeit doch stets als ein Charakterzug am patristischen Stile haften bleibt.[1]) Indem aber der Kanon des neuen Testaments als Norm für die patristische Literatur aufgefaßt wird, ergibt sich,

[1]) Extreme Kontraste sind in der griechischen patristischen Literatur in diesem Punkte etwa der Stil des Clemens und der der Väter des 4. Jahrhunderts.

nachdem oben gezeigt wurde, worin die historische Bedeutung der christlichen Urliteratur für die christliche Literatur nicht liegt, — nämlich nicht darin, daß sie weiter nichts als der Anfang der christlichen Literatur wäre — worin diese Bedeutung wirklich liegt. Doch auch damit ist noch immer nicht alles gesagt, was das Neue Testament in der patristischen Literatur bedeutet. Es kommt noch als die Grundlage eines sogar besonders üppigen Zweiges derselben in Betracht, des exegetischen. Zwar bildet der Kanon des Neuen Testaments diese Grundlage bekanntlich nicht allein, und es hätte, insofern die Kirche am Alten Testament einen Kanon von Anbeginn an besessen hat, zu einer christlichen exegetischen Literatur auch ohne Neues Testament kommen mögen. Indessen schon die bedeutende Erweiterung, welche das Objekt der christlichen Exegese durch den Hinzutritt eines neuen Kanons zum alten erfuhr, würde eine in der Geschichte der exegetischen Literatur der Kirche nicht zu übersehende Thatsache sein. Dazu kommt aber, daß eigentliche Kommentare über das Alte Testament in der Kirche kaum älter sind, als solche über das Neue Testament[1]), jedenfalls aber nicht älter, als die Aufstellung eines Kanons des Neuen Testaments, sodaß dieser schon ursprünglich als Voraussetzung der exegetischen Literatur der Kirche erscheint. Dann aber hat man erst mit dem Neuen Testament alle Elemente zusammengebracht, auf welchen die Geschichte der patristischen Periode der christlichen Literatur beruht. Erst wenn man zu allem, was in der christlichen Urliteratur briefliche oder brief-

[1]) Die Kommentare zum Alten Testament beginnen mit solchen zur Schöpfungserzählung, s. d., außer dem sehr zweifelhaften Beispiel des Justin (vgl. A. Harnack, die Überlieferung der griechischen Apologeten [Leipzig 1882] S. 169), die bei Eusebius, KG. 5, 13, 8; 5, 27; 6, 22 — in welchem die exegetische Literatur noch in den Windeln der apologetisch-polemischen erscheint. Die Form des eigentlichen Kommentars ist über Hippolyt kaum hinauf zu verfolgen, und bei ihm überwiegt noch stark das Alte Testament. Wie es mit dem angeblichen Kommentar des Theophilus von Antiochien in den Evangelien steht, hat nähere, neuerdings angekündigte Untersuchung erst zu zeigen. Den Melito von Sardes unter die eigentlichen Exegeten zu rechnen, besteht keine Veranlassung (s. Harnack a. a. O. S. 245 ff.). In Hinsicht auf gnostische Bildungen ist an die S. 441 abgegebene Erklärung zu erinnern.

artige reine Gelegenheitsliteratur gewesen war, die sich natürlich stets fortsetzt, ferner zur Apologetik, Polemik und zum Hauptwerke des Clemens auch die Thatsache des vollständigen christlichen Kanons hinzunimmt, hat man alles beisammen, wessen es bedarf, um alle wichtigsten Formen der patristischen Literatur überhaupt abzuleiten. Mit Clemens Alexandrinus hätte sie also den Zeitpunkt erreicht, in welchem sie mit allen wesentlichen Bedingungen zu ihrer vollständigen Entfaltung versehen erscheint. Allerdings zeigt sich die lateinische patristische Literatur schon in ihren Anfängen nicht in vollständiger Abhängigkeit von der, wie oben geschehen ist, bis Clemens verfolgten und aufgefaßten Entwickelung der patristischen Literatur. Nicht daß jene Anfänge irgendwie die Definition dieser Literatur als der griechisch-römischen Literatur christlichen Bekenntnisses erschüttern könnten. Nur so viel ist richtig, daß im Gebiet des Lateinischen die Aneignung der Formen der gegebenen profanen Literatur nicht ganz in derselben Weise vor sich gegangen ist, wie in dem des Griechischen und das Obige daher wenigstens nicht alles sagt, was zur Erklärung dieser Aneignung im Gebiete des Lateinischen zu sagen wäre. Dieses vorbehalten, ist aber die oben geschilderte Entwickelung für alle patristische Literatur so entscheidend, daß in der That mit Clemens von Alexandrien die älteste Periode ihrer Geschichte, die Geschichte ihrer Entstehung, geschlossen werden kann.

VII.

Nochmals: wer ist Pseudo-Isidor?

Von

J. Langen.

Bekanntlich hat Hinschius in seiner mustergültigen Ausgabe der pseudo-isidorischen Dekretalen (Leipzig 1863) auf die Beantwortung der Frage, wer der Urheber dieser großen Fälschung sei, verzichtet und alle bisherigen Versuche, sie zu beantworten, für mißlungen erklärt. Wenn wir von neuem einen solchen Versuch unternehmen, so geschieht dies namentlich auf Grund seiner ebenso ausgedehnten wie sorgfältigen Vorarbeiten.

Zufolge dieser Vorarbeiten hat man als feststehende Resultate folgende zu betrachten: 1. das Werk entstand in der Provinz Rheims oder einem benachbarten Territorium; 2. mit ihm wurden die Capitula Angilramni von demselben Kompilator verfaßt; 3. dies geschah zwischen 847 und 853; 4. die Hauptquellen für Pseudo-Isidor waren die Kapitulariensammlung des Benedikt Levita und die genannten Capitula.

Wir glauben diese Ergebnisse näher präzisiren zu können. Die allgemein gewordene Angabe des Jahres 853 als des terminus ad quem beruht darauf, daß die von dem Erzbischof Ebo von Rheims geweihten Geistlichen bei ihrer Vertheidigung gegen den Erzbischof Hinkmar auf der Synode von Soissons (22. April 853) zuerst sich auf Pseudo-Isidor berufen haben sollen[1]. Manche

[1]) So noch jüngst Föste, die Rezeption Pseudo-Isidor's (Leipzig 1881) S. 4.

haben sogar hieraus geschlossen, in dem Kreise Ebo's oder jener Geistlichen sei das Werk entstanden. Hier läuft aber ein thatsächlicher Irrthum unter. Die falschen Dekretalen werden schon am 1. November 852 auf einer Rheimser Diözesansynode von Hinkmar zitirt, allerdings noch als neu, aber doch als bereits verbreitet. Der Erzbischof klagt nämlich darüber, daß Geistliche, welche Verbrechen begangen hätten und Buße thun müßten, im Widerspruch zu den alten Kanones in ihren Ämtern geduldet werden sollten. Die solches verlangten, beschuldigt er der Neuerung „nicht nur in Worten, sondern auch in constitutiones et facta“. Gleichwohl zitirt er selbst eine falsche Dekretale des Kallistus, sucht sie aber anders zu deuten als seine Gegner. Auch in den Kanones jener Synode beruft er sich auf eine falsche Dekretale Stephan's [1]). Hinkmar zweifelt also selbst bereits 852 nicht an der Echtheit der kurz zuvor erst bekannt gewordenen Papstbriefe und beschwert sich nur über den Mißbrauch, der mit denselben getrieben werde [2]). Setzen wir den Zeitraum der bereits vor dem 1. November 852 geschehenen ersten Verbreitung gering an, so müssen wir die Dekretalen doch 851 als schon vorhanden betrachten.

Ebenso verschiebt sich der allgemein angenommene terminus a quo 847, vor welchem Jahre die Kapitulariensammlung des Benedikt Levita nicht entstand. Wir glauben zeigen zu können, daß die Dekretalen nicht vor 850 erdichtet wurden, somit ihre Entstehung den Jahren 850 und 851 zuzuweisen wäre. Im Jahre 849 erfolgte nämlich eine Entscheidung durch den Papst Leo IV., bei welcher die Dekretalen irgendwie hätten berücksichtigt werden müssen, wenn sie damals schon kompilirt gewesen wären.

---

[1]) Hincmar Op. 1, 724 s.

[2]) Hinkmar bestreitet auch sonst bekanntlich nicht die Echtheit der falschen Dekretalen, wohl aber oft ihre kanonische Autorität, indem er nach Gelasius unterscheidet zwischen den Briefen, welche die Päpste zum Troste oder zur Belehrung geschrieben hätten, und ihren Dekreten, die in der Kirche als Gesetze anerkannt seien. Die Capit. Angilr. hingegen verwirft er als den Kanones widersprechend. Vgl. Op. c. Hincm. Laud. c. 21. 24. 25. Lib. exposit. c. Hincm. c. 11 etc.

Der Herzog Nomenoius von der Bretagne beabsichtigte damals, seinen Karl dem Kahlen geleisteten Vasalleneid brechend, die Bretagne von dem westfränkischen Reiche loszureißen. Dazu war es nothwendig, diese Provinz auch kirchlich unabhängig zu machen. Ihre bisherigen vier Bisthümer standen unter dem Metropoliten von Tours. Nomenoius fand es für gut, die dem Könige treuen vier Bischöfe zu verdrängen, neue an die Stelle zu setzen, dann noch drei weitere Stühle zu errichten und Dole zur Metropole in der Bretagne zu erheben. Es kam ihm zu statten, daß er jene vier Bischöfe der Simonie beschuldigen konnte. Zwei derselben schickte er mit dem ihm ergebenen Abte Konwojon zu Leo IV. Diese legten dem Papste mehrere Fragen vor, namentlich auch die, ob simonistische Bischöfe abzusetzen oder nur zu Kirchenbuße anzuhalten seien. Der Papst beantwortete diese Anfragen im Jahre 849 dahin, daß simonistische Bischöfe abzusetzen seien, aber auf einer Synode von 12 Bischöfen auf Grund von 72 Zeugen, wie schon Papst Silvester vorgeschrieben habe, und wenn ein Bischof nach Rom appellire, keine definitive Sentenz über ihn gefällt werden dürfe. Ferner erklärte der Papst, da auf den Konzilien die kanonischen Regeln von den Bischöfen promulgirt worden, habe kein Nichtbischof kanonische Sentenzen zu veröffentlichen. Nicht nach Büchern oder Kommentaren Anderer sei zu entscheiden, sondern nach den Kanones der Konzilien und den Regeln der päpstlichen Dekretalen, die als kanonisch anerkannt seien, denen der Apostel, von Nicäa u. s. w., den Regeln der römischen Bischöfe Silvester, Siricius, Innocenz u. a. Komme eine Angelegenheit vor, welche in ihnen nicht vorgesehen sei, so könne man zu den Aussprüchen der Väter, eines Hieronymus, Augustinus, Isidorus und ähnlicher greifen, oder an den apostolischen Stuhl berichten[1]). Daß hiernach dem Papste von den pseudo-isidorischen Dekretalen noch nichts bekannt war, bedarf keines Beweises. Deren Hauptlehre, ein Bischof könne nur von dem Papste gerichtet werden, steht mit vorliegendem Reskripte geradezu in Widerspruch. Die älteste päpstliche Dekre-

[1]) Bei Mansi, Konz. 14, 882. Daß dieses Reskript 849 erlassen wurde, erhellt aus einer beiläufigen Bemerkung bei Prudent. c. Scot. c. 3.

tale, die er kennt, ist das allerdings auch falsche, aber längst vor Pseudo-Isidor, anfangs des 6. Jahrhunderts erdichtete Constitutum des Silvester. Die canonicae sententiae aber, die libelli et commentarii, die er zurückweist, stellt er den Kanones und Dekretalen gegenüber; sie können also nicht die Form von letztern gehabt haben, wie die Kompilation Pseudo-Isidors. Aber auch im westfränkischen Reiche kann man damals von den pseudo-isidorischen Dekretalen noch nichts gewußt haben. Denn die Lehre, daß simonistische Bischöfe nicht abzusetzen, sondern nur der Kirchenbuße zu unterwerfen seien, also gerade jene Lehre, auf welche es den bedrohten vier Bischöfen besonders ankam, wurde zuerst und nachdrücklich in den falschen Dekretalen entwickelt. Hätten dieselben 849 schon existirt, so würden sie bei jener Korrespondenz mit Leo IV. zum Gegenstand der Diskussion gemacht worden sein. Nicht auf namenlose canonicae sententiae, auf die man sich in Wirklichkeit berief, würde man hingewiesen haben, sondern auf die große Sammlung von Papstbriefen und Konzilsbeschlüssen, welche unter dem Namen des Isidorus bald nachher den bedeutendsten Erfolg erzielte. Hiernach vermuthen wir, daß diese Sammlung erst 850 oder 851 veranstaltet wurde. Dazu kommt noch ein anderer Grund. Namentlich den Mönchen wird bei Pseudo-Isidor (p. 731 Hinschius) das Verklagen der Bischöfe untersagt: nullus monachus talia usquam arripiat nec saecularia aut ecclesiastica negotia perturbare praesumat. Die Sentenz der Synode von Chiersy (849) gegen Gottschalk aber lautet, wenngleich sie einen andern Sinn mit den Worten verbindet: quia et ecclesiastica et civilia negotia contra propositum et nomen monachi conturbare . . . praesumsisti. Hefele[1]) bestreitet zwar die Echtheit dieser Urkunde, jedoch, wie uns scheinen will, nicht mit zureichenden Gründen. Sollte sie aber unecht sein, so finden sich die Worte doch in einem auf jene Sentenz bezugnehmenden Briefe Hinkmars von Rheims an Amulo von Lyon. Hierdurch werden wir also wieder hinsichtlich der Entstehung der Dekretalen in die Zeit nach 849 verwiesen.

---

[1]) Konziliengeschichte 2. Aufl. 4, 144 ff.

Wenn aber bald nach 849 im westfränkischen Reiche die pseudo-isidorischen Dekretalen entstanden, sollte dann ihre Entstehung nicht gerade auf jenes Ereignis zurückzuführen sein, welches damals politisch und kirchlich das wichtigste war, die Losreißung der Bretagne von dem Metropolitanverbande mit Tours? Daß dieses Ereignis von Pseudo-Isidor mit berücksichtigt wurde, ist allgemein zugestanden. Wir möchten diese Annahme dahin erweitern, daß dasselbe die Hauptveranlassung zu der Kompilation der Dekretalen bildete. Hierauf führen uns folgende Erwägungen.

1. In den von Leo IV. 849 zurückgewiesenen canonicae sententiae oder libelli et commentarii vermuthen wir die nach dem 21. April 847 veröffentlichte Kapitulariensammlung des Benedikt Levita. Auf sie paßt durchaus die Bezeichnung „kanonische Sätze“, weil sie aus solchen, nicht aus Dekretalen und Konzilsschlüssen besteht. Außerdem paßt auf den Verfasser, der nicht Bischof, sondern nur Diakon war, die Frage des Papstes: quis extra episcopos promulgator canonicarum quiverit esse sententiarum? Dieser autoritätslosen Sammlung von kanonischen Sentenzen gegenüber verlangt der Papst, daß nur nach den canones conciliorum und den regulae decretalium Recht gesprochen werde. Nun bildet aber, wie Hinschius gezeigt hat, die genannte Kapitulariensammlung eine Hauptquelle, ja die Grundlage für Pseudo-Isidor. Da liegt die Vermuthung nahe, daß, weil der Papst nur Dekretalen und Kanones gelten lassen wollte, jemand nach dem Erlasse des Reskriptes von 849 die „kanonischen Sentenzen“ Benedikts zu Dekretalen und Kanones zu verarbeiten sich entschloß. Das wäre denn 850 oder 851 geschehen. Mittlerweile hätte der Herzog Nomenoius jene vier Bischöfe wirklich verdrängt, welche dann natürlich ihre Zuflucht bei Karl dem Kahlen suchten und fanden.

2. Der Annahme, daß die Dekretalen dem päpstlichen Reskript von 849 ihre Entstehung verdanken, entspricht auch der Hauptinhalt derselben. Ihr hauptsächlichstes Thema bildet das Prozeßverfahren gegen die Bischöfe. Diese sollen nur von dem apostolischen Stuhle gerichtet werden; namentlich darf kein Laie

leichtsinnigerweise sie anschwärzen, und nur auf der Provinzialsynode die Untersuchung gegen sie eingeleitet werden; Ankläger oder Zeugen, die selbst infamirt sind, müssen zurückgewiesen werden; Vertriebene sind erst zu restituiren. Besonders bemerkenswerth erscheint noch hierbei, daß, wie aus den Nachweisungen von Hinschius (prol. p. 155 sqq.) zu ersehen ist, Pseudo-Isidor gerade diesen Gegenstand, die Exspoliation der Bischöfe, viel ausführlicher behandelt und mit größerem Nachdruck, als sein auf keine besondere Tendenz gerichteter Vorgänger Benedikt. Selbst der Fall ist in's Auge gefaßt, der bei den sich selbst der Simonie schuldig bekennenden Bischöfen der Bretagne vorzuliegen schien, daß der Bischof sich wirklich verfehle: ist es kein Irrthum im Glauben, läßt Pseudo-Isidor den Papst Klemens (Nr. 42) sagen, so ist der Bischof von seinen Untergebenen nicht zurechtzuweisen, sondern zu ertragen[1]). Nach dem Prozeßverfahren gegen die Bischöfe ist es vornehmlich die Organisation der Kirchenprovinzen, welcher Pseudo-Isidor sein Interesse zuwendet. Jede Provinz, sagt P. Anaklet (Nr. 15), soll ihre eigenen Richter haben, keine auswärtigen. Das war mit ein Grund, weshalb der päpstliche Stuhl die Trennung der Bretagne von Tours nicht gestatten wollte, daß die projektirte Provinz nur 7 Bischöfe haben würde, zu einem kanonischen Urtheil über einen Bischof aber 12 Bischöfe erforderlich seien, eventuell also fremde Richter requirirt werden müßten[2]). Darum wird sonst auch von Pseudo-Isidor auf die Bestimmung hingewiesen, daß jede Provinz außer dem Metropoliten 10 oder 11 Bischöfe haben müsse, damit man keinen auswärtigen Richter zu requiriren brauche[3]). Auch die Einrichtung der Primate oder Patriarchen als der Obermetropoliten und obersten Hierarchen je eines Landes, welche Pseudo-Isidor wiederholt zur Sprache bringt, scheint theilweise wenigstens um jener Angelegenheit willen befürwortet zu werden. Bei Anaklet (Nr. 26 ff.) heißt es, die Primate seien da, damit unterdrückte Bischöfe

---

[1]) Vgl. dazu Anaklet Nr. 39 u. sonst.

[2]) So Nikolaus I. am 17. Mai 866 (bei Mansi 15, 472).

[3]) Ed. Hinschius p. 724. Diese Stelle deutet auch der Herausgeber (prol. p. 209) auf die Angelegenheit in der Bretagne.

durch sie restituirt werden könnten. Die vier Bischöfe der Bretagne konnten natürlich nicht durch die 8 übrigen Bischöfe der Provinz Tours restituirt werden, weil 12 Richter hierzu erfordert wurden; es bedurfte also einer großen Landessynode, deren Präsident dann der Metropolit von Rheims als Primas des westfränkischen Reiches sein sollte. Auch paßt es zu der Angelegenheit in der Bretagne, wenn a. a. O. hervorgehoben wird, daß kleine unbedeutende Orte nicht Bischofssitze sein sollten, damit das bischöfliche Ansehen nicht verliere, indem die drei von Nomenoius errichteten neuen Bischofsstühle nur die Zahl der Bischöfe in der Bretagne zu vermehren bestimmt waren und nur ganz kleine Diözesen erhalten konnten. In einem vorgeblichen Briefe Leo's (p. 624 Hinschius) wird noch ausdrücklich beigefügt, es dürften keine Bischöfe eingesetzt werden an kleinen Orten, und wo früher keine gewesen seien. Wir erinnern ferner an Euarist (Nr. 4): wie kein Bischof aus Ehrgeiz von einer Kirche zu einer andern übergehen dürfe, so dürfe auch keine Kirche ihren Bischof vertreiben und einen andern nehmen; und Nr. 7, wo die Thatsache erwähnt wird, daß Bischöfe infamirt und vertrieben worden seien, die nun vorab restituirt und dann eventuell in Untersuchung gezogen werden müßten. Ähnlich heißt es bei Kallist (Nr. 14 ff.), keine Kirche dürfe ihren Bischof verstoßen, auch kein Bischof von seiner Kirche zu einer anderen übergehen, es sei denn, er werde vertrieben. Bei Alexander (Nr. 3) wird gerügt, daß Bischöfe durch Gewaltmittel gezwungen worden seien zu dem Verzicht auf ihre Rechte oder gar zu dem Bekenntnis sektirerischen Irrthums. Nun wurden aber die Bischöfe der Betragne zu dem Bekenntnis der Simonie genöthigt, welche damals als Häresie bezeichnet zu werden pflegte. In Verbindung mit jener Klage heißt es dann weiter (Nr. 4), was auch auf den Fall in der Bretagne paßt, man habe Bischöfe vor weltliche Richter gestellt. Die abgenöthigten Schriftstücke und Bekenntnisse werden hierauf (Nr. 7) für ungültig und wirkungslos erklärt, und zuletzt wird wieder [zu Gunsten jener Bischöfe] bemerkt, daß, wenn alles schon auf Erden bestraft würde, der göttlichen Gerechtigkeit nichts mehr zu thun übrig bliebe. Wenn Anicet (Nr. 1 ff.) einschärft, daß ein

Bischof von wenigstens drei Bischöfen, der Metropolit von allen Bischöfen der Provinz ordinirt werden müsse, und daß nicht jeder Metropolit sich Primas nennen dürfe, so kann man dies wieder auf die irregulären Verhältnisse der Bretagne beziehen, wo mit einem Male 7 neue Bischöfe auftraten, und der von Dole als einziger Metropolit des Landes, dem Plane des Herzogs Nomenoius gemäß wohl als Primas der Bretagne. In diesem Sinne läßt sich speziell deuten bei Stephan (Nr. 9): Kein Metropolit oder anderer Bischof soll Primas genannt werden, als der u. s. w. Denn der oktroyirte Erzbischof von Dole war kirchenrechtlich nur ein gewöhnlicher Bischof. Ebenso paßt dazu Anicet (Nr. 3): es dürften keine neuen Primatialstühle errichtet werden außer in neu bekehrten Ländern. Auch hier verdient wieder bemerkt zu werden, daß Pseudo-Isidor diesen Gegenstand mit besonderem Interesse behandelt, während derselbe von Benedikt nur nebenbei berührt wird[1]). Das besonders oft wiederholte Verbot (bei Pontian Nr. 3 und sonst), daß Laien oder Menschen von verbrecherischem Wandel Bischöfe nicht anklagen dürften, kann man wieder auf den revolutionären Herzog Nomenoius beziehen. Unter denjenigen Verbrechern, welche als Ankläger zurückgewiesen werden, sind bei Eutychian (Nr. 8) auch die aufgeführt, welche sich an die sortilegi magique wenden. Eine der erwähnten Anfragen der Bischöfe aus der Bretagne an Leo IV. bezieht sich auf die sortes. Wahrsagerkünste scheinen also in der Bretagne, speziell wohl am Hofe des Nomenoius, in Ansehen gestanden und vielleicht bei der projektirten Revolution eine Rolle gespielt zu haben. Auch das dem Nomenoius vorgeworfene Verbrechen des Kirchenraubes scheint von Pseudo-Isidor berücksichtigt zu sein. Bei Stephan (Nr. 4) wird über die Verfolgung der Bischöfe geklagt, welche zugleich als günstige Gelegenheit zu Kirchenplünderung benützt werde. In den Synodalakten des Symmachus droht Pseudo-Isidor (p. 681 H.) denjenigen, qui facultates ecclesiae sub specie largitatis regiae vel cuiuscunque potestatis improba subreptione pervaserint, und klagt, daß

[1]) Vgl. Hinschius Prol. p. 158.

quaecunque vel pro remedio peccatorum vel salute vel requie animarum suarum unusquisque venerabili ecclesiae contulerit aut certe reliquerit, ab his, quibus maxime servari convenit, i. e. christianis et Deum timentibus et super omnia principibus et primis regionum in alia transferri vel converti. Die Pariser Synode von 849 hält aber unter anderm Romenoius vor: possessiones ecclesiarum quae fuerunt vota fidelium, redemtio animarum, patrimonia pauperum, illicite in tuos usus redacta. Endlich ist bei Pseudo-Isidor im Widerspruch zu dem mehrerwähnten Reskripte Leo's IV. und zu den früheren Kanones, selbst noch zu der Kapitulariensammlung Benedikt's mit Nachdruck ausgeführt, daß verbrecherische Bischöfe zur Buße zugelassen werden und in ihren Ämtern verbleiben könnten. Das war es aber gerade, was die Bischöfe in der Bretagne verlangten, und was der Papst ihnen im Jahre 849 zunächst abgeschlagen hatte. Bei unserer Annahme begreift sich, warum Pseudo-Isidor gerade diesen Punkt so stark betont, wohl wissend, daß die Hoffnung auf Restitution für jene Bischöfe lediglich von der Anerkennung dieser durch ihn aufgebrachten Neuerung bedingt war. Den P. Silvester läßt er deshalb in den Synodalakten (Nr. 10) die von Tyrannen Vertriebenen restituiren unter der Bedingung der Satisfaktion, und sie so gereinigt wieder aufnehmen, um für die Zukunft ein Beispiel zu geben, wie man Bischöfe aus der Hand ihrer Verfolger retten soll. Nachdrücklich wird auch bei Kallist (Nr. 20) als Irrthum getadelt, daß Bischöfe nicht zur Buße zugelassen werden und, wofern sie sich dann gut führten, in ihren Ämtern verbleiben könnten[1]).

[1]) Ohne Zweifel passen alle diese Ausführungen weit besser auf die Angelegenheit der Bretagne, als auf die Ebo's von Rheims, auf welche man in neuerer Zeit meist das bei Pseudo-Isidor vorkommende prozessualische Material bezogen hat. Eine direkte Bezugnahme auf die Ebo'sche Angelegenheit, welche auch Hinschius (Prol. p. 212) in einzelnen Stellen findet, können wir nicht zugeben. Die Worte bei Felix I. (Nr. 10): in detentione aliqua a suis ovibus sequestrato passen zwar auf Ebo, aber ebenso gut auch auf andere Bischöfe im Falle der sedes impedita. Ähnliches gilt von andern, weniger speziell lautenden Stellen.

3. Die Capitula Angilramni, welche auch von Pseudo-Isidor erdichtet wurden, und gleichsam den Übergang von der Kapitulariensammlung Benedikt's zu den falschen Dekretalen bilden[1]), enthalten fast ausschließlich Bestimmungen über das Verfahren gegen Bischöfe, mit Weglassung des sonstigen, in jener Kapitulariensammlung zusammengehäuften Materials. Hatten Benedikt's „kanonische Sentenzen" in Rom keinen Eindruck gemacht, so durfte man von diesen Kapiteln oder Kanones schon etwas Anderes erwarten. Sie gaben sich nach der Überschrift aus für Auszüge aus Synodalschlüssen, päpstlichen Dekretalen und Kaisergesetzen, entsprachen also ungefähr der Forderung Leo's IV., der nur Kanones und Dekretalen als kirchliche Rechtsquellen gelten lassen wollte. Außerdem deckte der Kompilator seine Zusammenstellung mit der Autorität des Papstes Hadrian I., welcher der Überschrift gemäß dieselbe dem Bischof Angilramnus von Metz in Rom überreicht haben sollte. Wie gut aber diese Kapitel in der Angelegenheit der Bretagne zu verwenden waren, zeigt eine in drei dem 10. Jahrhundert angehörenden Handschriften vorkommende Notiz, nach welcher der „gegenwärtige" Papst Hadrian II. sie dem Herzoge Salomon von der Bretagne zur Nachachtung zugeschickt hat, mit dem Bemerken: benachbarte Bischöfe beklagten sich über die [in der Bretagne] ihnen aufgezwungenen Kollegen, und statt von Synoden werde von weltlichen Tribunalen über Bischöfe gerichtet[2]). Diese Notiz ist, ihre Echtheit vorausgesetzt, noch zur Zeit Hadrian's II., also zwischen 867 und 872 geschrieben. Ihre Glaubwürdigkeit wird dadurch bestätigt, daß dieser Papst in einem Briefe an den Erzbischof Herard von Tours vom 8. März 868 erwähnt, er habe dem Herzoge und dem Volke der Bretagne geschrieben über die Verletzung der Metropolitanrechte von Tours, und eine Abschrift dieses Briefes dem

---

[1]) Hinschius' Annahme, daß auch der vierte Anhang zu der Sammlung Benedikt's von Pseudo-Isidor verfaßt sei, können wir nicht theilen. In demselben kömmt viel Pseudo-Isidor fremdartiges Material vor, und c. 6 wird, was der Lehre Pseudo-Isidor's widerspricht, ausgeführt, daß büßende Geistliche in ihren Ämtern nicht geduldet werden könnten.

[2]) Abgedruckt in der Ausgabe von Hinschius.

Bischofe Aktard für ihn (Herard) mitgegeben[1]). Die in jener Notiz vorkommenden Worte des Papstes bilden sicher ein Fragment dieses sonst nicht mehr erhaltenen Briefes an Salomon. Selbst eine Redewendung in diesem Fragmente: rapitur, si quidem remanserat subsidium findet sich in dem gleichzeitigen Briefe an Karl den Kahlen: sublatis, si quae remanserant, rebus und ähnlich in den Briefen an die Synode von Soissons und an den Bischof Aktard[2]). Auf Grund dessen ist anzunehmen, daß Hadrian II. jene Capitula im Jahre 868 dem Herzog Salomon überschickte. Unter diesen Umständen wird es wahrscheinlich, daß der vertriebene Bischof Aktard von Nantes in der Bretagne, der damals im Auftrage Karl's des Kahlen und der Synode von Soissons nach Rom ging, die Capitula dorthin brachte, damit sie, von Hadrian II. gleichsam sanktionirt, dem Herzoge der Bretagne als päpstliche Vorschriften zugestellt würden[3]). Jedenfalls aber ist ersichtlich, daß die Capitula in der Angelegenheit der Bretagne vortrefflich zu verwenden waren und faktisch verwendet wurden.

4. Die Beziehung der falschen Dekretalen auf die Angelegenheit der Bretagne scheint uns ferner aus der Vorrede zu erhellen, welche Pseudo-Isidor seinem Werke vorgesetzt hat. Dieselbe nimmt, wie uns dünkt, deutlich Bezug auf das erwähnte Reskript Leo's IV. In diesem hieß es mit Bezug auf eine Anfrage über kirchliche Kompetenz: ecclesiasticus ordo episcopis et clericis ordinatis pertinet, jedenfalls um die Eingriffe der Laien, hier des Herzogs der Betragne, in die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse zurückzuweisen. Pseudo-Isidor verspricht in der Vorrede eine Konzilsordnung mitzutheilen, damit die, welche nostrum ordinem befolgen wollten, wüßten wie sie zu verfahren hätten;

[1]) Bei Mansi 15, 827.

[2]) Ebend. S. 823. 824. 828.

[3]) Vielleicht erzeugte die Erinnerung an die Überbringung der Capitula durch Aktard nach Rom unter Hadrian II. die unrichtige Variante in der Überschrift, nach welcher der B. Angilramnus sie dem Papste Hadrian I. überreicht haben sollte, da seine Sache verhandelt wurde, während nach der richtigen Leseart die Fiktion zu Grunde liegt, daß Hadrian I. sie jenem Bischofe ausgehändigt habe.

wiederum nennt er den Inhalt der Kirchengesetze die Disziplin des ecclesiasticus ordo. Leo IV. bezeichnet die kirchenrechtlichen Normen zweimal als regulae; auch Pseudo-Isidor verheißt die regulae der Väter zusammenzustellen. Der Papst spricht von den canonicae sententiae; Pseudo-Isidor sagt, viele Bischöfe und andere Diener Gottes hätten ihn aufgefordert, canonum sententias zusammenzustellen. Jener will auch gelten lassen die Aussprüche der Väter si reperta fuerint; dieser gibt die Dekretalen bis Silvester, quas hactenus reperire potuimus, und bemerkt hernach, er finde (reperimus) von dem Nicänischen Konzil mehr als die 20 Kanones. Dazu ist zu vergleichen in dem Briefe des Aurelius an Damasus, den Pseudo-Isidor fingirte: statuta quae reperire poteritis. Der Papst verlangt, daß Alle, sive ut episcopus sive clericus sive laicus die Kanones anerkennten; Pseudo-Isidor verspricht, sie zusammenzustellen, damit die Bischöfe, die Kirchendiener wie das Volk sie vor Augen hätten. Glauben wir durch diese Parallelen die Annahme bestätigt zu finden, daß das Reskript Leo's IV. mit seiner erwähnten Forderung die pseudo-isidorische Kompilation hervorrief, so wird die ganze Tendenz derselben in der Vorrede gleichfalls deutlich genug bezeichnet. Nach ihr haben die Väter die Kanones aufgestellt, weil Viele aus Schlechtigkeit und Habgier die Priester verfolgten. Viele klagten Andere an, um sich zu entschuldigen oder sich zu bereichern. Gute Christen aber schwiegen dazu, weil sie die Dokumente entbehrten, wodurch sie vor den Richtern Beweise erbringen könnten. Mit diesen natürlich nur tendenziösen und, wie uns dünkt, gegen Nomenoius gerichteten Bemerkungen wird dann sofort der Grundsatz verbunden, kein von seinem Stuhle vertriebener Bischof dürfe vorgefordert oder verurtheilt werden, ehe er vollständig restituirt worden. Ankläger aber, welche (wegen eigener Verbrechen) das weltliche Gesetz zurückweise, dürften auch nach dem kanonischen nicht zugelassen werden. Das Recht, Synoden zu berufen, habe bloß der apostolische Stuhl, und kein Synodalbeschluß sei gültig, der sich nicht auf dessen Autorität stütze. So gibt Pseudo-Isidor durch die Vorrede klar zu erkennen, daß er seine Sammlung zum Schutze vertriebener Bischöfe ver-

anstaltet hat, und besonders die Bezugnahme auf den Brief Leo's IV. zeigt, welche er dabei im Auge hatte.

Ist es uns so wahrscheinlich geworden, daß die falschen Dekretalen zunächst jener Angelegenheit in der Bretagne ihre Entstehung verdanken, so können wir der Frage näher treten, wer sie wohl, wie wir fanden 850 oder 851, kompilirt haben könnte. Natürlich wandte sich in Sachen der bei ihm ihre Zuflucht suchenden Bischöfe aus der Bretagne auch Karl der Kahle an den Papst. Im November 849 fand eine große Reichssynode in Paris statt, welche ein scharfes Schreiben an Nomenoius erließ. Dasselbe war verfaßt von dem Abte Servatus Lupus von Ferrières und rügt nach Aufzählung aller Verbrechen, welche der Herzog begangen, als das schlimmste, daß er die Annahme eines an ihn gerichteten päpstlichen Briefes verweigert habe. Die Synode erklärt sich bereit, durch den „Legaten des apostolischen Stuhles" zum zweiten Male ihm den Brief zuzustellen. Ein Mitglied des römischen Klerus oder ein italischer Bischof war auf der Synode nicht anwesend. Wer war also jener Legat? Wir wissen von Lupus selbst aus seinem lib. de trib. quaestt., daß er 849 sich in Italien befand, und aus ep. 103, daß er als „Gesandter", ohne Zweifel seines Königes, zu Leo IV. geschickt wurde. Das führt zu der Kombination, daß der König ihn in Sachen der Bretagne nach Rom gesandt hatte, und er nun mit einem päpstlichen Schreiben für Nomenoius zurückgekehrt war. Bestätigt wird dies dadurch, daß Lupus (ep. 85) von seiner Expedition in die Bretagne redet, und daß er im Dezember 849 bei dem Könige an dem Hoflager von Bourges verweilte[1]). Hier wird es sich hauptsächlich um die eben abgehaltene Synode von Paris und deren Hauptangelegenheit, um die der Bretagne gehandelt haben. Lupus erscheint in dieser dem Könige viele Sorge bereitenden Sache als dessen kanonistischer Berather und Helfer; niemand im Reiche Karl's stand dieser Sache so nahe wie er.

In der Formulirung von Kanones, in der Abfassung von Synodalschreiben u. s. w. war Servatus Lupus der geübteste

---

[1]) Vgl. Chron. Fontan. bei Pertz, Mon. 2, 302 mit ep. 128.

Mann des westfränkischen Reiches. Er hatte 844 die Kanones von Verneuil, einer großen, von Karl berufenen Reichssynode konzipirt. Namentlich bediente sich sein Bischof Wenilo von Sens wiederholt seiner Feder. In dessen Auftrag verfaßte er gleichfalls 844 oder bald nachher ein amtliches Schreiben an den Erzbischof Amulo von Lyon (ep. 81). Daß der Brief der in Sachen der Bretagne berufenen, die Kirchenprovinzen von Tours, Sens, Rheims, Rouen umfassenden Pariser Synode von 849 (ep. 84) aus seiner Feder stammt, wurde bereits erwähnt. Gleichfalls konzipirte er das Schreiben einer kleinen Synode von Morette in dem Metropolitansprengel von Sens an den Bischof von Paris im Jahre 850 (ep. 115). Wiederum den Brief des Pariser Klerus (ep. 98) und vielleicht auch den Wenilo's und seiner Suffraganbischöfe über die Wahl des Äneas zum Bischofe von Paris (ep. 99) im Jahre 853. Neben einem eigenen Empfehlungsschreiben für zwei seiner Mönche, welche eine Romreise unternahmen, verfaßte Lupus ein solches für sie auch im Namen Wenilo's, des Erzbischofs von Sens; endlich auch den Brief Wenilo's und seiner Suffraganbischöfe an den Papst Nikolaus I. von 858 (ep. 130). Auch sonst hielt man Lupus für besonders geeignet, einen Stoff zu gestalten, gegebenes Material zu redigiren. Der Abt Brun von Hersfeld schickte ihm das Material zu einer Biographie Wigbert's, des Abtes von Fritzlar. Lupus schließt dieselbe mit folgenden charakteristischen Bemerkungen: Haec inchoata, ut voluistis, quam absoluta oratione direxi, qua neque commentitium aliquid extrinsecus addidi, et quae vestra solertia iussit inserenda servato tramite veritatis expressi ... Wigbertus ... vobis, qui ministrastis materiam, una mecum qui hanc in aliquam redegi formam, intercessionis vicem compensare dignetur. Zur Redigirung gelehrten, besonders auch kanonistischen Materials, sei es nun echten, oder unechten, war also Lupus besonders geeignet.

Aber nicht bloß dies. Servatus Lupus war nicht nur der gewandteste und geschmackvollste Schriftsteller im Reiche Karl's, sondern auch unstreitig der gelehrteste. Unermüdlich zeigte er sich, wie man schon seinen Briefen entnimmt, in der Herbei-

schaffung und Ausnutzung alter Autoren, profaner wie kirchlicher. Niemandem im westfränkischen Reiche stand das umfangreiche Material, welches in den pseudo-isidorischen Dekretalen verarbeitet ist, so zu Gebote wie ihm. Ganz speziell aber werden wir durch einen von Pseudo-Isidor benutzten Schriftsteller auf ihn hingewiesen. Pseudo-Isidor benutzt nämlich einen sonst damals völlig ungekannten Autor aus der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts, den Marius Merkator. Hinschius hat zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß die Überschrift der Vorrede: Isidorus Mercator servus Christi lectori conservo suo et parens in Domino fidei salutem dem Marius Merkator entlehnt, und nur statt Marius gesetzt ist Isidorus,[1]) wobei wir nur bemerken, daß et parens bei Marius eine unrichtige Leseart ist für parem, wodurch denn auch über die Variante et parens und et parenti bei Pseudo-Isidor entschieden wäre. Das bereits unrichtige et parens ist in das ebenso unrichtige et parenti „korrigirt" worden. Wir fügen noch bei, daß Marius Merkator sich auch sonst servus Christi zu nennen pflegt. So lautet die Überschrift zu seiner Widerlegung des Bekenntnisses Theodors von Mopsuestia: M. M. Christi servus lectori conservo suo salutem, und ähnlich die zwischen dem dritten und dem vierten Sermo des Nestorius: M. M. servus Christi lectori conservo salutem. Marius Merkator, ein Schüler des Augustinus, wahrscheinlich in Rom wohnhaft, hatte gegen die Pelagianer und Nestorianer geschrieben, wurde dann römischer Seits (anonym) im Dreikapitelstreit benutzt von Facundus von Hermiane und dem Papst Pelagius II., ist aber später völlig verschollen. Niemals wurde er in späterer Zeit zitirt, und heutzutage besitzen wir nur zwei Handschriften

---

[1]) Zeitschrift für Kirchenrecht 6, 148 ff. Hier ist auch darauf hingewiesen, daß Mar. Merk. in einer Anaklet angedichteten Dekretale benutzt ist. Wir machen noch auf den Umstand aufmerksam, daß Mar. Merk. sich meist mit Übersetzen griechischer Schriften beschäftigte, und wohl mit Bezug darauf auch Pseudo-Isidor seine Vorrede beginnt: er wolle dem Wunsche vieler Bischöfe und anderer Diener Gottes gemäß die Kanones sammeln, obwohl es von den griechischen Kanones sehr verschiedene Übersetzungen gebe, und die schwierige Aufgabe nun darin bestehe, die richtige herauszufinden.

von ihm, eine in der Vatikana, der Heidelberger Sammlung angehörend, und eine in Beauvais — letztere wieder als Zeugin für das Vorhandensein des sonst unbekannten Schriftstellers im westfränkischen Reiche. Wie gerieth der gänzlich vergessene Schriftsteller in die Hände Pseudo-Isidor's? Lupus war 849 nach Rom gekommen, als eben die Gottschalk'sche Prädestinationsstreitigkeit begonnen hatte. Bei seinem eifrigen Suchen nach alten Handschriften und bei der Erwähnung jener Streitigkeit in Rom kann man ihm leicht ein dort am ehesten noch vorhandenes Exemplar des Marius eingehändigt haben. Lupus selbst war Augustinianer und in der Gottschalk'schen Sache ein Gegner Hinkmar's. Bei der Annahme, daß er die falschen Dekretalen kompilirt habe, würde es sich erklären, daß er zur Zeit jener heftigen Fehde sich den Namen jenes Schriftstellers angeeignet, sowie auch, daß er — was allerdings auffallend erscheint — in dem ganzen Werke, in welchem fast alle jene Zeit bewegenden Fragen irgendwie berührt werden, der Prädestinationsfrage mit keiner Silbe gedenkt, in welcher der König mehr auf der Seite Hinkmar's stand. Den Namen Isidor nahm der Kompilator an, um eine schon bald vorkommende Verwechslung der nach Isidor von Sevilla benannten Kanonensammlung mit dieser neuen nahe zu legen. Dann aber auch wohl, weil die Freunde Gottschalk's, wie wir durch Hinkmar (de praedest. 2, 9) erfahren, und wie wir speziell an Servatus Lupus sehen (ep. 128. Lib. de trib. quaestt.), sich für die doppelte Prädestination auf Isidor beriefen. In dieser Hinsicht ist namentlich noch die bereits erwähnte Äußerung des Prudentius (c. Scot. c. 3) bemerkenswerth, daß Leo IV. in seinem Briefe von 849 den Isidor unter den Vätern aufzähle, an die man sich bei allen von den Kanones nicht entschiedenen Fragen zu halten habe. „Isidorus Merkator“ bedeutete also unter den damaligen Verhältnissen so viel als „Augustinianer“, und ein solcher war auch Servatus Lupus.

An der Synode von Soissons (853), auf welcher die falschen Dekretalen zitirt wurden, hatte Lupus selbst Theil genommen. Sicher gehörte er also zu denen, welche zuerst um ihre Existenz wußten. Wenn er nun fünf Jahre später im Auftrage der

Provinzialsynode von Sens an den Papst Nikolaus schreibt (ep. 130), es verlaute, daß Papst Melchiades befohlen habe, daß kein Bischof ohne Zustimmung des Papstes abgesetzt werden dürfe, Nikolaus möge den vollständigen Text jener Dekretale herüberschicken, so lag darin eine Simulation. Lupus kannte jene Dekretale sehr wohl, und wurde dem Papste diese Bitte nur ausgesprochen, um ihn auf dieselbe aufmerksam zu machen. Lupus muß also ein besonderes Interesse gehabt haben, die falschen Dekretalen zu Ansehen zu bringen. Auch dies erklärt sich besonders gut, wenn er selbst der Kompilator war.

Es liegt nun nahe, die Schriften des Lupus darauf anzusehen, ob sie Ähnlichkeiten mit pseudo-isidorischen Stellen aufweisen. Dies Verfahren verheißt zwar wenig Ausbeute, weil beinahe das ganze Werk aus fremdem Material kompilirt ist. Aber schon die ersten (selbständigen) Sätze der Vorrede bieten Parallelen dar. Hier treffen wir das Wort stylus, dessen sich Lupus öfter, wie ep. 128, Vita Wigberti praef., auch Vita Maxim. praef. und c. 15, wenn diese Schrift echt ist, bedient. Wenn Pseudo-Isidor den „Leser" in der Vorrede anspricht, so stimmt auch das zu der Gewohnheit des Lupus: Collect. de trib. quaestt.; Vita Wigberti praef. Die Verbindung tam episcopi quam reliqui servi Dei kehrt bei Lupus wieder: praef. canon. Vern., und nochmals ep. 101: episcopi et ceteri fideles. Auch die Anschauungsweise des Lupus stimmt mit der Pseudo-Isidor's überein. Das Verhältnis zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt stellt Lupus ganz im pseudo-isidorischen Geiste dar (ep. 81): Christus vertheilte seine Gewalt so unter die Priester und Fürsten, daß, was jene lehren, diese auszuführen haben. Das Recht der Besetzung der Bischofsstühle durch den König führt er bei dieser Gelegenheit auf ein vom Papste Zacharias dem Pipin verliehenes Privilegium zurück. Dem entsprechend läßt Lupus die Bischöfe von Verneuil in den von ihm konzipirten Kanones dem Könige Ermahnungen ertheilen und ihn daran erinnern, daß er, gleich den andern Gläubigen, ihrer Seelsorge anvertraut sei. Den Papst stellt Lupus sehr hoch. Ep. 84 schreibt er ihm den Primat über die ganze Erde zu,

und erklärt unter allen Verbrechen des Nomenoius das für das schlimmste, daß er die Annahme eines päpstlichen Briefes verweigert habe. Den Papst Nikolaus aber ersucht er (ep. 103), zwei seiner Mönche, die er nach Rom gesandt, über die römischen Kirchengebräuche zu belehren, damit die römische Lehre bei ihnen und überall verbreitet werde; Verschiedenheit in kirchlichen Dingen rufe Zweifel hervor; an die Stelle glaubten sie sich wenden zu müssen, von welcher der Glaube seinen Anfang genommen. Gleichwohl scheint auch Lupus wie Pseudo-Isidor das Episkopal- und das Papalsystem mit einander verbinden zu wollen. Die Bischöfe sind ihm (ep. 98) die principes religionis, bonorum omnium auctores, und, wenn er auch ep. 99 verfaßt hat, Christi vicarii visibiles.

Es läßt sich schwer denken, daß eine so bedeutende Rechtssammlung wie die pseudo-isidorische in dem westfränkischen Reiche ohne Vorwissen des Königs sollte entstanden und verbreitet worden sein. Die Erhebung der geistlichen Gewalt über die weltliche bei Pseudo-Isidor, welche übrigens nach unserer Annahme gegen des Königs Feind, Nomenoius, gerichtet gewesen wäre, spricht nicht dagegen. Daß Geistliche nicht von Laien dürften gerichtet werden, stand schon längst in den fränkischen Kapitularien, und die gerade von Lupus an den König gerichteten Briefe, wie die gleichfalls von diesem Abte verfaßten Kanones von Verneuil zeigen, daß damals die Fürsten von der Geistlichkeit oft ganz nach der Lehre Pseudo-Isidors behandelt wurden. Umgekehrt darf man in der eifrigen Betonung der Primatialwürde wohl einen positiven Beweis dafür finden, daß der Kompilator im Sinne des Königs gearbeitet hat. Die Errichtung je eines Primatialstuhles in einem Lande lag nie im Interesse Roms, welches im Gegentheil bemüht war, alles Landeskirchenthum zu Gunsten seiner universellen Macht niederzuhalten. Die Fürsten dagegen strebten danach, die Spitze ihrer Hierarchie im eigenen Lande zu haben und suchten darum Einen ihrer Metropoliten als Primas an die Spitze der Landesgeistlichkeit zu stellen. Schon der Kaiser Lothar hatte Leo IV. ersucht, Hinkmar zum päpstlichen Vikar für das ganze fränkische Reich zu ernennen, was allerdings formell eine andere

Stellung als die eines Reichsprimas gewesen wäre, aber allmählich zu dieser hätte führen können. Hinkmar erhielt jedoch bloß das Recht, bei allen Funktionen das Pallium zu tragen, und blieb auf seine Metropolitanjurisdiktion beschränkt. Er selbst sprach sich gelegentlich folgendermaßen darüber aus: Papst Hormisdas habe den Remigius zum päpstlichen Vikar für das Frankenreich ernannt, Papst Hadrian den Tilpin; auch er (Hinkmar) habe von Leo IV. und Benedikt III. besondere Privilegien erhalten, aber er begnüge sich schon mit seinen Rechten als einfacher Metropolit.[1]) Ohne Zweifel also lag Karl dem Kahlen das Streben nahe, den Stuhl von Rheims zum ersten in seinem Reiche zu erheben. Die bereits erwähnte auffallende Thatsache, daß die Gottschalk'sche Angelegenheit in dem ganzen Werke nirgends zur Sprache gebracht ist, während gerade für sie die patristische und Konzilsliteratur der älteren Zeit ein reiches Material enthielt, erklärt sich auch sehr wohl bei der Annahme, daß ein Augustinianer im Einverständnis mit dem Könige, der auf Seiten der Gegner Gottschalk's stand, der Kompilator war: es blieb ihm nichts übrig, als über jene Angelegenheit zu schweigen. Daß zwischen dem Könige und Servatus Lupus die Prädestinationsfrage speziell zur Sprache kam, wissen wir bestimmt durch Letzteren selbst (ep. 128), und zwar geschah dies eben während seines Aufenthaltes am königlichen Hoflager von Bourges im Dezember 849. Durch Hinkmar selbst der Heterodoxie in diesem Punkte verdächtigt, war Lupus sogar genöthigt, durch einen Brief an den König und die Schrift de tribus quaestionibus sich eigens zu rechtfertigen. So bestätigt also das Vorbeigehen Pseudo-Isidor's an der Gottschalk'schen Streitigkeit neben der auf sie hinweisenden Selbstbenennung des Verfassers als „Isidorus Merkator" die Annahme der Kompilation durch Lupus im Einverständnis mit Karl dem Kahlen.

Wir vermuthen darum: Servatus Lupus ließ, als päpstlicher Legat im Jahre 849 bei Nomenoius keine Aufnahme findend,

---

[1]) Op. in causa Hincm. Laudun. c. 15.

durch die Pariser Synode ihm das mitgebrachte Schreiben des Papstes über die Angelegenheit der Bretagne nochmals anbieten, und da der Herzog nicht zur Nachgiebigkeit zu bewegen war, begab er sich im Dezember 849 zu dem Könige Karl an das Hoflager von Bourges. Hier wurde dann das weitere Vorgehen gegen den aufständischen Vasallen berathen, und hinsichtlich der kirchlichen Verhältnisse der Entschluß gefaßt, die Rechtsnormen zusammenzustellen, nach welchen man zu Gunsten der vertriebenen Bischöfe und zur Aufrechthaltung des Metropolitanverbandes mit Tours Maßregeln ergreifen konnte. Zunächst versuchte Lupus dies mit den Capitula Angilramni, indem er aus der Kapitulariensammlung Benedikt's die Bestimmungen über das Verfahren gegen Bischöfe auszog, und, um sofort diesem Auszuge eine kirchliche Sanktion zu geben, dabei die Fiktion zu Grunde legte, daß Hadrian I. diese Kapitel dem Angilramnus von Metz ausgehändigt habe. Hatte Leo IV. erklärt, daß nur Bischöfe „kanonische Sentenzen" promulgiren könnten, und deshalb die Sammlung des Diakons Benedikt zurückgewiesen, so war jetzt der zunächst zu verwendende Auszug aus dieser Sammlung mit der geforderten kirchlichen Autorität umkleidet. Dann aber unternahm er, weil Leo IV. nur päpstliche Dekretalen und Kanones anerkennen wollte, also um noch vollständiger der Forderung des Papstes zu genügen, das große Werk, die Sammlung Benedikt's und die genannten Kapitula in päpstliche Dekretalen und Konzilsbeschlüsse zu verarbeiten, wobei er über die erste gegen die Revolution in der Bretagne gerichtete Tendenz hinausgreifend, fast alle Fragen berührte, welche damals auf dem kirchlichen Gebiete brennend waren. So faßte er, von Nomenoius ausgehend, die Gewaltthätigkeiten überhaupt in's Auge, die damals von Fürsten und weltlichen Herren gegen Kirchen, Bischöfe und Geistliche begangen zu werden pflegten. So suchte er der Herrschsucht der Metropoliten entgegenzuwirken und den Bischöfen durch das nachdrückliche Betonen der Appellation an den Primas und in letzter Instanz an den Papst mehr Selbständigkeit zu verschaffen. Auch interessirte er sich für die Beseitigung der Chorbischöfe, die gerade

damals im westfränkischen Reiche vielfach bekämpft wurden.[1]) Im Jahre 850 wird Lupus sofort die mühsame Arbeit der pseudo-isidorischen Kompilation unternommen haben, und 852 macht bereits die darin vorkommende, zu Gunsten der simonistischen Bischöfe in der Bretagne erfundene Neuerung in der Rheimser Diözese großes Aufsehen, daß auch Geistliche nach geleisteter Buße in ihren Ämtern zu dulden seien.

Sollte die aufgestellte Hypothese richtig sein, so wären die pseudo-isidorischen Dekretalen von einer vierfachen Ironie des Schicksals betroffen worden. Seinen hauptsächlichsten Zweck hätte der Kompilator durchaus verfehlt. Denn trotz aller Bemühungen der folgenden Päpste gelang es erst Innocenz III., also unter ganz anderen Verhältnissen, die Losreißung der Bretagne von Tours wieder rückgängig zu machen. Ein im Dienste des Königs unternommenes Werk wäre ferner in späterer Zeit als Arsenal zur Unterjochung der weltlichen Gewalt unter die geistliche ausgebeutet worden. Die zum Schutze von Bischöfen veranstaltete Kompilation wäre nachher die Grundlage zur Zerstörung der Episkopalverfassung gewesen. Eine Fälschung, die durch die Bestimmung über simonistische Bischöfe sich in Widerspruch zu einer päpstlichen Entscheidung (Leo's IV.) setzte und auch sonst vielfach älteren Dekretalen widersprach, hätte als Fundgrube für die höchsten Prätensionen des Papstthums gedient.

---

[1]) Gerade die mehr erwähnte Pariser Synode von 849, deren Sprecher Lupus war, soll auch einen Beschluß gegen die Chorbischöfe gefaßt haben. Vgl. Mansi 14, 927.

Literaturbericht.

Themistokles. Studien und Beiträge zur griechischen Historiographie und Quellenkunde von Adolf Bauer. Merseburg, P. Steffenhagen. 1881.

Das vorliegende Buch ist nicht etwa, wie man annehmen könnte, eine Studie über Themistokles, sondern, wie bereits der Zusatz auf dem Titel andeutet, ein Versuch über die Geschichte und den Werth der antiken Überlieferung von diesem athenischen Staatsmann. Indem der Verfasser die sämmtlichen uns erhaltenen Angaben von Herodot bis auf Ailios Aristeides und die Anekdotensammler in chronologischer Ordnung kritisch behandelt und ihre gegenseitige Abhängigkeit oder Selbständigkeit aufzudecken bestrebt ist, sucht er die verhältnismäßig wenigen Daten festzustellen, welche auf historische Glaubwürdigkeit Anspruch erheben können. Dabei wird es freilich dem Leser selbst überlassen, die Resultate zu ziehen; auf ihre Verwerthung hat der Vf. vollends gänzlich verzichtet. Die hier angewandte Methode der Quellenuntersuchung ist — in solcher Ausdehnung wenigstens — bisher nicht gewöhnlich gewesen und verspricht eine treffliche Ergänzung zu der seit dem Ende der sechziger Jahre so eifrig betriebenen Untersuchung der Quellen der einzelnen späteren Historiker zu liefern; eine Menge von Zweifeln, welche auf dem letzteren Wege nothwendig bleiben müssen, lassen sich auf dem von Bauer eingeschlagenen lösen. Man würde indessen entschieden Unrecht thun, wenn man daneben die Vorzüge der bisherigen Forschungsweise verkennen wollte. Wenn Leute Aufgaben angreifen, welche für ihre Schultern zu schwer sind, wenn sie, guten Vorbildern folgend, an die Stelle des Geistes das Schema setzen oder gar falsche Gedanken, weil sie bequem sind, übertreibend zu Monstrositäten steigern, so ist freilich die Wissenschaft ob des Ballastes zu beklagen, mit dem sie sich eine Zeit lang herumschlagen muß; aber ein Forschungsgebiet zu verachten, weil es zu vielen schlechten Doktordissertationen den Stoff liefern mußte, liegt kein Grund vor. Es muß auch hervorgehoben werden, daß kaum eine dieser Untersuchungen ohne

irgend ein unantastbares Ergebnis, eine werthvolle oder wenigstens brauchbare neue Beobachtung geblieben ist und bei dem ameisenartigen, das aus bekannten Ursachen jeder auf das Alterthum gerichteten Thätigkeit anhaften muß, thut man wohl, solche Körnchen auch aus den größten Spreuhaufen herauszusuchen. Vor Allem aber darf man nicht vergessen, daß die Zahl der wenigstens in ihren Umrissen leidlich feststehenden Ergebnisse doch nicht ganz klein ist, sehr groß sogar, wenn man sie etwa mit dem vergleicht, was zur Zeit von Krüger's einst viel bewunderten „historisch-philologischen Studien“ vorlag, und daß Untersuchungen wie die vorliegenden ohne jene geschmähten Quellenuntersuchungen, jenes „banausische Zerzupfen des Materials“ gar nicht möglich gewesen wären. Es läßt sich sogar nicht leugnen, daß B., der diese Literatur genau kennt, hie und da noch mehr Nutzen aus ihr hätte ziehen können, als er gethan hat.

Ein Hauptvorzug von B.'s Betrachtungsweise liegt darin, daß er eingehend die Individualität der Autoren berücksichtigt, welchen wir Modernen unsere Nachrichten direkt verdanken; denn es ist eben, wie er mit Recht hervorhebt, nicht wahr, daß die Alten gearbeitet hätten wie die Verfasser der Hildesheimer und Altaicher Annalen. Das ist namentlich der Betrachtung Plutarchs zu gute gekommen, obwohl wir nicht ganz gewiß sind, ob B. dessen schriftstellerische Persönlichkeit und die Zwecke seiner Biographie vollständig scharf erfaßt habe. Es scheint so selbstverständlich zu sein und muß doch, wie die tägliche Erfahrung lehrt, noch immer gesagt werden, daß ein Historiker, dem man seine Quellen Satz für Satz nachweisen kann, darum noch immer kein Kompilator ist. Auch auf diesem Gebiete erkennt man den Meister nicht am wenigsten an dem, was er verschweigt, vor Allem aber an der Anordnung und Gestaltung des ihm überlieferten Stoffes.

Von besonderem Interesse ist es, an der Hand B.'s die wechselnde, von der Stimmung des Tages beeinflußte Beurtheilung des Themistokles im Alterthum zu verfolgen. Herodot steht ihm keineswegs wohlwollend gegenüber; Thukydides legt sich dann den Mann und seine Thaten nach seinem eigenen gewaltigen Urtheil zurecht, kühn sich Bahn brechend durch das Gestrüpp der Überlieferung und unbekümmert um die Heerstraßgräben der zeitgenössischen Meinungen, in einer Weise, welche doppelt grandios erscheint, wenn man sie etwa mit dem Verfahren des Polybios bei ähnlichen Anlässen vergleicht. Dann folgt weiter die Verwerthung des Themistokles als historisches Exempel bei

den Philosophen, dann seine Verherrlichung als Heros des National-kampfes und der nationalen Politik in der Schule des Isokrates und so fort und fort in den Zeiten, wo man an den Kämpfen jener vergangenen Tage gar kein gegenwärtiges Interesse mehr hatte, wo sie lediglich Stoff zu antiquarischer Forschung, rhetorischen Prunkstücken und hie und da zu rein menschlicher Betrachtung oder populär wissenschaftlicher Darstellung lieferten.

Das Gesammturtheil, zu dem B. über den historischen Werth dieser ganzen späteren Überlieferung gelangt, ist ein recht ungünstiges. Wir haben keinen Grund, dem im Allgemeinen zu widersprechen, wollen aber doch nicht verfehlen, in einem Punkte ausdrücklich unsere abweichende Meinung hervorzuheben. Es betrifft die rhetorische Geschichtschreibung der Schule des Isokrates. In dem Urtheil über die jämmerliche Persönlichkeit und den unheilvollen Einfluß des Schulhauptes selbst stimmen wir dem Vf., auch gegenüber dem neulichen Rettungsversuch eines umbraticus doctor, durchaus zu; aber was man von Isokrates weiß, so ohne Weiteres auf seine Schüler zu übertragen, ist mehr, als an und für sich erlaubt wäre, und vor Allem mehr, als unser positives Wissen über diese Schüler gestattet. Ephoros und Theopompos, zwei grundverschiedene Naturen, die öfter in einem Athem genannt zu werden pflegen, als ihrer richtigen Würdigung zuträglich ist, sind Historiker vom ersten Range und wir haben auch keine Veranlassung, sie als Menschen für unbedeutend zu halten, eher zum Gegentheil. Es dürfte schwer sein, einen Fall nachzuweisen, wo Ephoros um der Schönheit der Rede willen von der Wahrheit abgewichen wäre; die eigenthümliche Behandlungsweise Theopomp's aber entspringt nicht aus der Rhetorik, sondern hat ihre Wurzeln in seinem leidenschaftlichen Gemüth. Während Isokrates in seinen Gedanken von der Form beherrscht wurde, haben jene beiden Historiker bei ihm gelernt, die allzeit bereite und allzeit wirkungsvolle Form für ihre Gedanken zu finden. Über Theopompos' Stellung zu Themistokles läßt sich zur Zeit wenig sagen, hinsichtlich des Ephoros möchten wir warnen, zu viel aus dem „Excerpt des Diodor“ zu schließen. Namentlich darf man aber auch nicht vergessen, wie B. zuweilen zu thun scheint, daß so allgemeine Urtheile, wie sie hier über die Isokrateer gefällt werden, eine breitere Begründung fordern, als sie ein so kleiner Abschnitt ihrer Werke, wie der hier behandelte, zu gewähren vermag; vielleicht würde auch B. zu anderen Ergebnissen über Ephoros gekommen sein, wenn er z. B. seiner Behandlung der messe-

nischen Kriege nachgegangen wäre. Endlich möchten wir — nicht bloß B. gegenüber — darauf aufmerksam machen, daß den Zeitgenossen des Demosthenes eine sehr viel bedeutendere Literatur aus dem 5. Jahrhundert vorlag, als uns, daß sie verpflichtet waren, dieselbe zu benutzen, und sie benutzt haben. Ob immer mit richtigem Urtheil, — wer wollte darüber absprechen? Notizen aber, die auf Ephoros zurückgehen, bloß deshalb zu verwerfen, weil sie bei Herodot und Thukydides fehlen und rhetorisch verwendet werden konnten oder uns noch heute in rhetorischem Aufputz vorliegen, wäre das Verkehrteste, was man thun könnte, selbst wenn sie jenen beiden älteren Quellen direkt widersprechen. Thukydides polemisirt I. 137, 3 wahrscheinlich stillschweigend gegen Kritias; später sind die beiden sich widersprechenden Nachrichten mit einander kombinirt worden. Wer Recht hat, das wird sich mit absoluter Sicherheit schwerlich jemals entscheiden lassen, und wenn wir dem Thukydides den Vorzug geben, so müssen wir uns doch gegenwärtig halten, daß auch bei diesem die Möglichkeit eines Irrthums nicht ausgeschlossen ist.

Quisquilien, wie sie ein Rec. gewohnheitsmäßig aufzumutzen hat, könnten wir eine Anzahl vorbringen. Wir könnten dem Vf., ohne daß wir danach gesucht hätten, zwei andere Stellen nachweisen, wo Plutarch zu ähnlichen Zwecken dasselbe Zitat wiederholt verwendet, und solcher Fälle werden sich noch mehr finden lassen. Wir könnten bestreiten, daß Demosthenes in der Aristokratea den Themistokles als Muster der Einfachheit habe aufführen wollen. Wir könnten unser Erstaunen über die mystische und gänzlich unerweisliche Art ausdrücken, mit welcher der Vf. (S. 153), fast wie Niebuhr und Jacob Bernays, das Schicksal über die Erhaltung und Vernichtung von Schriftdenkmälern wachen läßt. Es hat das indessen bei einem Buche wie dem vorliegenden keinen Zweck, und wir sprechen zum Schluß nur den Wunsch aus, daß ähnliche Untersuchungen, womöglich über ein ausgedehnteres Gebiet, sich mehren möchten. **Franz Rühl.**

Über Entstehung und Zusammensetzung der altrömischen Volksversammlungen. Von Wilhelm Soltau. Berlin, Weidmann. 1880.

Vf. unternimmt es, die Hauptpunkte der altrömischen Verfassungsgeschichte einer eingehenden Revision zu unterziehen „im Hinblick auf die Stagnation des wissenschaftlichen Urtheils, welches durch das in ungelösten Gegensätzen sich bewegende Hin- und Herdebattiren über die wichtigsten Grundlagen der römischen Verfassung herbeigeführt" sei.

Es sollen feststehende Normen für die Zusammensetzung aller Comitien gefunden, das Auftreten jeder neuen Gattung genügend motivirt, der staatliche Einfluß einer jeden den andern, wie dem Senate gegenüber hinreichend festgestellt werden. Gegenüber der Niebuhr-Schweglerischen Richtung stellt sich der Vf. mit Entschiedenheit auf den Standpunkt Mommsens, dessen Resultate ihm „in ihren Grundlagen durchaus richtig“ erscheinen, und vindizirt seiner Arbeit die wesentlich apologetische Tendenz, „das unverwerfliche Erbtheil der Mommsen'schen Untersuchungen gegen unberufene (?) Angriffe nachdrücklich hervorzuheben und unter manchen kleinen Modifikationen nicht genügend begründeten Angriffen gegenüber zu vertheidigen.“ — Vf. besitzt eine viel zu große Selbständigkeit des Urtheils, als daß er dieses Programm strenge durchgeführt hätte. In sehr wesentlichen Punkten, wie z. B. in der Frage nach der Zusammensetzung der Curien, der Stellung des Patriziats und des Senats in der Königszeit, nach dem Charakter und der Zusammensetzung der Servianischen Tribus, in der Beurtheilung der Censur des Appius Claudius Cäcus, von zahlreichen anderen Differenzen zu schweigen, ist Vf. zu einer von Mommsen's Ansichten so entschieden abweichenden Auffassung gelangt, daß das Bild, welches er sich von der Entwicklung der römischen Verfassung konstruirt, doch wesentlich andere Züge zeigt, als dasjenige Mommsen's. Anzuerkennen ist die Gründlichkeit, Schärfe des Urtheils und umfassende Sachkenntnis, mit welcher der Vf. das vielverschlungene verfassungsgeschichtliche Detail zu entwirren sucht, so daß er in der That nach verschiedenen Seiten hin wie z. B. in der Frage nach dem ursprünglichen Charakter und der Entwicklung der „servianischen“ Institutionen, besonders der Tribus und des Zensus, dem zum Überdruß behandelten Stoffe neue anregende und fördernde Gesichtspunkte abzugewinnen vermocht hat. Ob es ihm nun aber gelungen ist, ein so wohlmotivirtes, einfaches und in sich zusammenhängendes Bild der römischen Verfassungsentwicklung zu schaffen, als er es sich wohl selbst vorstellt, darauf dürfte schwerlich allgemein eine bejahende Antwort erfolgen.

Schon die Basis, auf der sich das ganze Gebäude aufbaut, die Annahme patrizisch-plebejischer Curiatcomitien in der Königszeit und die damit zusammenhängende These, daß „die Plebejer seit den Anfängen des römischen Staates das volle Bürgerrecht besaßen“, daß „den nichtadlichen Bürgern schon damals kein wesentliches bürgerliches Recht fehlte“, fordert entschiedenen Widerspruch heraus. An der Auffassung des Patriziats als der ursprünglich allein berechtigten

Altbürgerschaft hat auch Mommsen mit der Niebuhr'schen Schule festhalten zu müssen geglaubt, um den Entwicklungsgang der Verfassung begreiflich zu finden; gewiß mit Recht! und es ist Rec. — zumal Angesichts der Bemerkung S.'s S. 69 Anm. 1 — unbegreiflich, warum Soltau „nicht abzusehen vermag, wie diese älteste in sich demokratisch organisirte Bürgerschaft den Einsassen gegenüber faktisch zur Aristokratie werden konnte". Wir können uns das sehr wohl denken und sind auch durch die Argumente des Vf. von der Existenz einer stimmberechtigten Plebs als eines organischen Bestandtheils des populus Romanus der vorrepublikanischen Zeit nicht überzeugt worden Speziell die Interpretation der Stelle des Lälius Felix bei Gellius Noct. att. 15, 27, 4 erscheint uns nicht beweisend, und ebensowenig die Deutung der S. 76 ff. angeführten Stellen des Livius und Cicero auf das Vollbürgerrecht der Plebs. Wenn Livius 1,13 und Cicero de republ. 2, 7, 13 die Aufnahme der unbesiegten Sabiner in den Staat berichten, so soll damit von ersterem „die Aufnahme der Plebejer in die Curien erwähnt" sein und bei Cicero gar die „Verleihung der Civität an die Unterworfenen". (!) Schon der vom Vf. in seiner Bedeutung gänzlich ignorirte Umstand, daß Cicero die Worte „adscivit in civitatem„ ebensogut auf die unbesiegten Sabiner, wie auf die unterworfenen Latiner anwendet (2, 18, 33), die doch kaum beide zu völlig gleichem Recht aufgenommen wurden, — spricht deutlich dafür, daß Cicero hier der technische Begriff des Vollbürgerrechts ferne lag. —

Auch die historische Motivirung der servianischen Centurienordnung kann nicht den Anspruch erheben, eine natürlichere und unbedenklichere zu sein, als die bisherigen Auffassungen. Diese Neuordnung ist nach dem Vf. das Werk des tuskischen „Eroberers" und „Militärdiktators" Mastarna, der im Sinne Deecke's mit Servius identifizirt wird. Es ist aber doch gewiß äußerst unwahrscheinlich, daß ein „fremder Militärdespot" und „Bandenführer", der „Rom mit Gewalt besetzt" hielt und der sich also nothwendig auf seine eigene tuskische Truppenmacht stützen mußte, der Schöpfer des national-römischen Volksheeres, des populus Romanus Quiritium, war, einer Organisation, die mit ihrer großen Vermehrung der Dienstpflichtigen die Wehrhaftigkeit der unterworfenen Nation gewaltig steigern, ihr die Waffen gegen den Unterdrücker selbst in die Hand geben mußte. Gerade das Gegentheil, Desorganisation und Entwaffnung waren von einem solchen Regime zu erwarten, und so hat man sich in der That auch, wie Plinius

h. n. 34, 39 bezeugt, das Verfahren des etruskischen Eroberers Porsenna gedacht. Wie sich daher Vf. die Sachlage vorstellt, wenn er meint, daß „zur Zeit einer solchen Militärdiktatur gerade das Heer an Einfluß gewinnen mußte", ist Rec. unverständlich. Nicht ohne gewichtige Bedenken ist ferner bei den Voraussetzungen des Vf. die Konstruktion des weiteren Verlaufs der Verfassungsentwicklung, insbesondere die Auffassung der Centuriatcomitien als eines Resultats der Revolution von 509. Durch den „Übergang fast aller politisch-wichtigen Funktionen von den Curiat- auf die Centuriatcomitien" mußte die Masse der Bürgerschaft, die ja nach der Voraussetzung des Vf. bereits in den Curiatcomitien stimmberechtigt gewesen, nothwendig verlieren, da sie sich hier durch die Klassenordnung, welche der ersten Klasse allein schon die Majorität gab, faktisch in der Regel von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen sah. Und diese Verfassung, die nach dem Vf. (S. 286) „nicht nur dem niedern Volke, sondern dem ganzen begüterten Mittelstand" das wichtigste politische Recht faktisch vorenthielt, die „dem Schaden noch den Schimpf gesellte" (S. 242), sollte sich eine seit Jahrhunderten im Besitz des Stimmrechts befindliche Bürgerschaft haben gefallen lassen? Den Leitern der Revolution von 509 sollte die Bethätigung dieser „schweren politischen Unklugheit und adlichen Kurzsichtigkeit" in einer Situation möglich gewesen sein, die nur mit Hülfe des überwiegend aus Plebejern bestehenden Heeres geschaffen war und die dem Patriziate nach S.'s Ansicht sogar die Nothwendigkeit auferlegte, Plebejer „in's Rathhaus" aufzunehmen.

Was die Methode S.'s betrifft, so ist es an sich gewiß wohlberechtigt, daß er von der Annahme der größeren Glaubwürdigkeit der Verfassungstradition ausgeht und von dem Rückschluß aus späteren Formeln und Institutionen reichlichen Gebrauch macht: allein er hat diese Auffassung, wie schon Rubino, durch zuweitgehende Konsequenzen übertrieben und die Beweiskraft der von diesem Standpunkt aus gewonnenen Argumente vielfach überschätzt. So mögen wir dem Vf. gerne zugeben, daß die übereinstimmenden Angaben der Autoren der ciceronianischen Zeit vollbeweisend sind für das im damaligen Rom verbreitete Urtheil der Gebildeten und „Kenner". Allein daß nun in allen Hauptfragen der königlichen und altrepublikanischen Verfassung ein derartiger consensus omnium stets einer wirklich genügenden Kenntnis des Staatsrechts und einer kontinuirlichen Tradition über dasselbe seine Entstehung verdanke, dürfte doch kaum so ohne Weiteres anzunehmen sein. Vf. hält es für undenkbar, daß „Cicero, Livius,

Dionys, Plutarch in einem Hauptpunkte der altrömischen Verfassung immer und immer wieder geirrt haben sollten" (73). Ja sein Vertrauen auf die relative Ungetrübtheit der Verfassungstradition und die Kenntnis „kompetenter" Autoren ist so groß, daß er z. B. die aus Cassius Dio geschöpfte Notiz des Zonaras (7, 9) über die Wahlfähigkeit zum Interrex in der Königszeit als genügend beglaubigte Überlieferung acceptirt, weil hier nicht ein einzelnes Faktum, sondern ein allgemeines Urtheil über einen der wichtigsten Bestandtheile des Staates, über den Senat, dem Dio selbst angehörte, gefällt werde (184). Warum sollten sich jedoch nicht durchgehende Irrthümer selbst in Hauptfragen bei Autoren finden, von denen z. B. Livius ebenso wie Dionys, der (S. 511) geradezu als urtheilslos bezeichnet wird, nicht einmal so fundamentale Faktoren der Verfassung wie Senatus consultum und Patrum auctoritas auseinanderzuhalten wußte, den „Patrizierkonvent" mit dem Senat verwechselt (210) und überhaupt „eine Unkenntnis der ‚wichtigsten Verfassungsänderungen' wie der Antiquitäten überhaupt an den Tag legt" (364)? In der That es bedarf nur einer Probe, um den consensus der Autoren seines Nimbus zu berauben. S. schließt sich — gewiß mit gutem Grund — Mommsen's Bemerkung an, daß die Centurienordnung augenscheinlich von Haus aus militärischer Natur gewesen sei, und daß bei dem ganzen weitläufigen Schema auch nicht ein einziger Zug begegne, der auf eine andere als die rein kriegerische Bestimmung hinwiese, ein Umstand welcher „allein für jeden, der in solchen Dingen zu denken gewohnt sei, genügen müsse, um ihre Verwendung zu politischen Zwecken für spätere Neuerung zu halten". Gut! Wie stimmt es aber zu der den antiken „Kennern" der römischen Verfassungsgeschichte zugeschriebenen Autorität, daß nicht nur Livius und Dionys, sondern mit ihnen auch Cicero unbedenklich der Centurienordnung von Anfang an politischen Charakter zuschrieben und übereinstimmend der Ansicht waren, dieselbe sei von Anfang zugleich politische Stimmordnung gewesen? (vgl. S. 234) Daß ihnen allen die „Unbegreiflichkeit dieser sogefaßten servianischen Verfassung bei patrizisch-plebejischen Curien" völlig entgangen, müßte gerade dem Vf. um so unverzeihlicher erscheinen, als nach seiner, für uns allerdings nicht überzeugenden Annahme „die bessere Tradition den wahren Sachverhalt erkannt und angedeutet hat" (264). Auch sonst ließe sich leicht erweisen, daß die „antiquarische Kenntnis" und „staatsrechtliche Akribie" gewisser Autoren, wie z. B. Cicero's, Festus u. s. w. vom Vf. allzuhoch veranschlagt worden ist. Was soll man

vollends zu der Behauptung sagen, daß, wenn wichtige Theile der römischen Bevölkerung von Alters (d. h. in der Königszeit!) außerhalb der Comitien gestanden und die Curien bedeutende Umgestaltungen durchgemacht oder der Begriff des populus eine vollständige Umwandlung erlitten hätte, in der annalistischen Tradition genügende Anhaltspunkte dafür vorhanden sein müßten" (69), in einer Tradition, die uns über die fundamentalsten Vorgänge der ältesten republikanischen und der Königszeit — und um die handelt sich's hier — im Dunkeln läßt!

Nicht zu billigen vermögen wir endlich, wenn gegen Niebuhr, von dem Vf. wenigstens soviel zugestehen muß, daß „er wie Wenige die Gabe besessen, sich lebendige Vorstellungen von geschichtlichen Dingen zu machen", Bröcker's boshaftes Motto wieder hervorgezogen wird (236), welches als Pendant zu Tieck's romantischer Dichtung und Schelling's romantischer Naturforschung Niebuhr's Werk als „romantische Geschichtsforschung" charakterisirt. Soweit wir über Niebuhr hinausgekommen, wer wollte unsere heutige Stellung zu ihm mit der der modernen Naturforschung zu Schelling auf ein Niveau stellen? Hat sich doch der Vf. selber der Anwendung von Niebuhr's Methode, „mittels der echten Theile der Tradition und mittels der Herbeiziehung der Analogie anderer Völker ein bestimmtes Bild über die älteren Verfassungszustände zu gewinnen", keineswegs völlig entschlagen können. Ja in der Anwendung der Analogie ist er einzelnen bedenklichen Aufstellungen so wenig entgangen, wie die Niebuhr-Schwegler'sche Richtung. Gegenüber Mommsen's Ansicht über das in der Klassenordnung zum Ausdruck kommende Zahlenverhältnis der Vollhufen zu den ³/₄ u. s. w. Hufen macht sich's S. doch gar zu leicht mit der Berufung auf die Analogie, wenn er meint, daß die Zahl der kleinen Grundbesitzer wohl in keinem Staate eine solche sei, daß sie nur ¹/₃ der Großgrundbesitzer, ¹/₆ aller Begüterten betrage (244); wobei sich Mommsen übrigens schon gegen die seltsame Auffassung seiner „Vollbauern" als „Großgrundbesitzer", aller übrigen Kategorien als „Kleinbesitzer" mit Recht verwahren dürfte. Die Art und Weise ferner, wie zur Beurtheilung der Frage nach dem Zusammenhang zwischen Grundbesitz und politischer Berechtigung die in dem modernen Hamburg durch das System der erbgesessenen Bürgerschaft herbeigeführten Zustände herangezogen werden (388), wird auf den Kenner der deutschen Rechtsgeschichte kaum einen günstigeren Eindruck machen, als gewisse Analogien Schwegler's auf den Vf. Wie stimmt es zu der vom Vf.

(S. 18) mit Recht geltend gemachten Forderung an die historische Analogie, wenn jenes in der mittelalterlichen Rechtsentwicklung überhaupt begründete und daher außerordentlich häufig auftretende System der erbgesessenen Bürger- oder Bauerschaft vom Standpunkt des 19. Jahrhunderts aus als „politische Mißgeburt", als „zopfig" und „als eine der sonderbarsten Institutionen" charakterisirt wird? Auch die Exemplifikation auf die attische Geschichte hält Rec. nicht für zutreffend. Um zu beweisen, daß, wie nach S.'s Ansicht die römische Plebs, so auch die nichteupatridischen Einwohner Attikas von Alters her des Vollbürgerrechtes theilhaftig gewesen seien (648), wird Hermann (Staatsalterthümer (5. Aufl.) 376) zitirt, obwohl derselbe nur sagt, daß in Athen die niederen Stände „nicht von dem allgemeinen Landesbürgerrechte ausgeschlossen waren, noch als eine bloß dienende rechtlose Klasse betrachtet werden dürfen". Vom Vollbürgerrecht ist das himmelweit entfernt; denn selbstverständlich erkennt Hermann, im vollen Widerspruch zu der ihm vom Vf. zugeschriebenen Ansicht (S. 304), an, daß das wesentlichste Attribut desselben, das jus suffragii (συνεκκλησιάζειν) auf die Gemeinen erst durch die solonische Verfassung ausgedehnt wurde. Von einer Analogie zu dem vom Vf. behaupteten Vollbürgerrecht der Plebs im ältesten Rom kann daher hier absolut keine Rede sein, vielmehr ließe sich die attische Verfassungsgeschichte gerade für das Gegentheil geltend machen.

Wenn uns der karg zugemessene Raum nur gestattete, einigen allerdings wesentlichen Punkten gegenüber unseren abweichenden Standpunkt zu betonen, so soll damit der Anerkennung für die vielen richtigen und treffenden Beobachtungen der fleißigen Arbeit kein Abbruch geschehen, einer Arbeit, mit der jede weitere Forschung auf diesem Gebiete sich wird auseinanderzusetzen haben, so sehr auch leider die Lektüre durch eine alles Maß überschreitende Breite der Darstellung erschwert wird. Robert Pöhlmann.

Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde. Von Heinrich Brunner. I. Berlin, Weidmann. 1880.

Es ist noch gar nicht lange her, daß die rechtsgeschichtliche Forschung nur aus den Rechtsquellen und nicht aus den Urkunden glaubte schöpfen zu sollen. Das ist seither freilich anders geworden, man zählt die Urkunden zu den wichtigsten Quellen der Rechtsgeschichte, aber die rechtliche Bedeutung der Urkunde selbst, also die Urkunde als Rechtsinstitut, harrte noch der Untersuchung. Selbst die diplomatische

Forschung hatte sich fast ausschließlich mit der Königsurkunde beschäftigt, die Privaturkunde war nur bei Ficker, aber doch auch bei diesem bloß für das eigentliche Mittelalter, eingehender berücksichtigt. Jetzt hat Brunner, dem die Wissenschaft schon so viele ausgezeichnete Einzeluntersuchungen über das Urkundenwesen des Mittelalters verdankt[1]), eine meisterhafte Rechtsgeschichte der römisch-germanischen Privaturkunde unternommen, deren jetzt vorliegender erster Band in drei Abhandlungen (1. die Privaturkunden Italiens, 2. das angelsächsische Landbuch, 3. die fränkische Privaturkunde) dem Romanisten wie dem Diplomatiker eine Fülle wichtiger Aufschlüsse gibt, für die deutsche, französische und englische Rechtsgeschichte aber geradezu neue Bahnen eröffnet. Wir geben eine Übersicht über die Hauptergebnisse, indem wir die in der ersten Abhandlung nebeneinander dargestellten römischen und langobardischen Urkunden getrennt betrachten und die nur aus äußeren Gründen vor die dritte gesetzte zweite Abhandlung an den Schluß stellen.

1. So lange bei den Römern der Formalakt vorherrscht, gibt es nur eine formlose Urkunde, in welcher der Erwerber über das Geschäft und die dabei anwesenden Zeugen referirt oder referiren läßt; der Werth der Urkunde liegt nicht in der Schrift (es ist gleichgiltig, wer sie schreibt, unterschrieben wird sie überhaupt nicht), sondern in der Namhaftmachung der Zeugen, sie ist eine schlichte Zeugenurkunde. Mit der Ausbildung der Konsensualverträge und des schriftlichen Testaments kommt daneben das von der handelnden Partei oder für dieselbe geschriebene griechische Chirographum in Gebrauch, dessen Bedeutung nicht in der vielfach nicht einmal nothwendigen Zuziehung von Zeugen, sondern in der Handschrift des Ausstellers oder seines Bevollmächtigten zu suchen ist. Mit der noch vor Justinian erfolgten Umwandlung der Stipulation aus einem Formalakt (Verbalkontrakt) in einem Urkundeakt verschwindet die schlichte Zeugenurkunde ganz und das Chirographum, nun meistens in subjektiver Form als Brief (epistola), behauptet das Feld. In manchen Fällen bleibt die Urkunde

[1]) Das Gerichtszeugnis und die fränkische Königsurkunde (in den Festgaben für Heffter, 1873). Carta und Notitia, ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der germanischen Urkunde (in den Festgaben für Th. Mommsen, 1877). Beiträge zur Geschichte und Dogmatik der Werthpapiere (in der Zeitschrift f. d. gesammte Handelsrecht XXII und XXIII). Das französische Inhaberpapier des Mittelalters (Berlin 1879). Endlich eine Anzeige über das Registrum Farfense in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung II.

bloßes Beweismittel (so bei Konsensualverträgen, Schuldscheinen, Quittungen), mehr und mehr aber wird sie zur dispositiven oder Geschäftsurkunde, bei welcher das Geschäft durch die Ausstellung der Urkunde (so beim Testament) oder durch die Hingabe derselben an den Erwerber (Destinatär) perfekt wird. Das Geben und Nehmen der Urkunde, welches durch die Formel post traditam angedeutet zu werden pflegt, ist bei allen Urkundenverträgen wesentlich, Hauptbeispiel die Stipulationsurkunde und die Veräußerungsurkunde bei Immobilien. Erst die römisch-kanonistische Doktrin des späteren Mittelalters faßte hier die Urkunde, statt als Perfektions-, als bloßes Beweismittel und führte so zu den Lehren von der Formlosigkeit der Verträge und von dem Eigenthumsübergange durch Vertrag. Einer Unterschrift bedurfte die Urkunde ursprünglich nicht; seit dem 5. Jahrhundert wurde sie für vereinzelte Fälle vorgeschrieben, allgemeines Erfordernis ist sie erst durch die italienische Urkundenpraxis des Mittelalters geworden. Immer aber unterschreibt nur der Handelnde als Aussteller, der Vertragsgegner (Destinatär) unterschreibt nicht, sondern nimmt Geschriebenes. Die Vollziehung (completio) der Urkunden durch den Notar ist erst von Justinian eingeführt und kommt daher im Abendlande nur in Italien (bei Römern und Langobarden) und Istrien vor. Die Formel dafür lautet complevi et absolvi, wobei complere die notarielle Bestätigung der Übereinstimmung des Inhalts mit den Erklärungen des Ausstellers, absolvere die Aushändigung der vollzogenen Urkunde bedeutet. Die bei Schenkungen vorgeschriebene und auch bei Kaufverträgen vielfach übliche Insinuation von Urkunden in die gesta publica wurde mehr und mehr fakultativ und kam endlich ganz ab; in Gallien wurde der Buchbeamte zum bloßen Notar, in Italien trat, unter dem Einflusse des langobardischen Rechts, das Gericht an seine Stelle.

2. Die Langobarden (bei denen zuweilen Eigenthümlichkeiten der beneventanischen Urkunde gegenüber der lombardisch-tuskischen hervortreten) haben die neurömische Urkunde als carta oder cartula einfach adoptirt, dieselbe dient aber nie als bloßes Beweismittel, sondern stets zugleich als Perfektionsmittel, ist also ausschließlich Geschäftsurkunde. Sie erscheint als ein Surrogat der wadia, die bald mit ihr verbunden, bald einfach durch sie ersetzt wird. Andererseits bedurfte das langobardische Recht für seine zahlreichen Formalakte einer eigenen Beweisurkunde; dies ist die an die altrömische schlichte Zeugenurkunde erinnernde notitia (auch breve, memoratorium), ein von dem Desti-

natär abgefaßtes oder veranlaßtes formloses Referat über das Geschäft und die Zeugen, zuweilen von diesen, dem Schreiber und dem Vertragsgegner, nie aber von dem Destinatär unterschrieben. Eine besondere Art der notitia ist das Gerichtsprotokoll (notitia s. breve judicati), das seit Ausbildung des Gerichtszeugnisses auf Grund richterlichen Urkundungsbefehls aufgenommen wird und auch bei Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit in Form von Scheinprozessen Anwendung findet. Die notitia judicati ist eine öffentliche Urkunde und bedarf daher keiner Zeugenangaben, während die Notariatsurkunden auch nach der Ausbildung des Notariatszwanges (seit dem 9. Jahrh.) Privaturkunden geblieben sind. Die notitia (adnotatio) und die notitia judicati, die letztere auch in ihrer Ausdehnung auf den Scheinprozeß, haben in Italien auch bei den Römern Eingang gefunden. Die carta muß vom Aussteller, falls er sie nicht selbst geschrieben hat, unterschrieben werden; sie muß bestätigen, daß die Zeugen nach rechtsförmlicher Aufforderung durch den Aussteller (rogatio) die Urkunde berührt haben (roboratio testium); auch der Schreiber (rogatarius) muß rechtsförmlich aufgefordert werden, er bestätigt das Geben und Nehmen der Urkunde (post traditam) und vollzieht sie mit der justinianeischen Vollziehungsformel (complevi et absolvi oder modifizirt complevi et dedi), die nur im Beneventischen regelmäßig fehlt.

3. Die fränkische Urkunde, mit welcher die alamannische und baierische im wesentlichen übereinstimmt, schließt sich durchaus an die italienische an. Der Unterschied zwischen carta (epistola, testamentum) und notitia ist derselbe wie bei den Langobarden, die carta ist regelmäßig Geschäftsurkunde (mit oder ohne wadia) und wird deshalb häufig auch nach ihrem Inhalte als donatio, cessio u. dgl. m. bezeichnet. Seit dem 9. Jahrhundert wird die strenge Unterscheidung zwischen carta und notitia vielfach nicht mehr beobachtet, es finden oft unverbundene Übergänge von der einen Form in die andere statt und die Geschäftsurkunde erscheint zuweilen geradezu in der Form der notitia. Öffentliche Urkunde (ohne Zeugen und unscheltbar) ist nur die Königsurkunde (die der Hausmeier erst seit Pippin und Karlmann, die der Herzöge im Gegensatze zu den langobardischen Herzögen nie) und die deshalb häufig für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Scheinprozeßform benutzte notitia judicati des Königsgerichts, während die Urkunden der Gerichte nach Volksrecht, da diesen das Recht des Gerichtszeugnisses abgeht, im Gegensatze zu Italien bloße Privaturkunden sind. Das Institut der Gerichtschreiber in den Gerichten nach Volksrecht findet

sich zuerst bei den Ribuariern, dann auch bei Saliern und Alamannen; die Baiern kennen kein Gerichtschreiberthum, überhaupt kein ständiges Schreiberwesen, sondern bedienen sich eines mit bischöflicher Erlaubnis (daher „jussus“) fungirenden Klerikers. Eine besondere Art der notitia judicati ist der dem Verruf verlorener Urkunden dienende appennis[1]). Dagegen sind die in Septimanien und der spanischen Mark, sowie in Neapel an Stelle des fränkischen Urtheilerfüllungsgelöbnisses (fides facta) vorkommenden cartae recognitionis s. evacuationis der unterliegenden Prozeßpartei von den notitiae judicati völlig verschieden, sie gehören zu den cartae. Die carta muß von dem Aussteller und den Zeugen (häufig wird auch der Aussteller zu diesen gerechnet) mit der firmatio (Unterschrift oder Handzeichen) versehen oder doch mindestens mit der Hand berührt werden (daher manum mittentes, manumissores). Die firmatio wird in der Regel mit der vielumstrittenen Klausel stipulatione subnixa angekündigt, die nur in den Fuldaer Urkunden des Asger auf den fränkischen Halmwurf zu beziehen ist, sonst aber, wie der Vf. überzeugend nachweist, aus der in den römischen Stipulationsurkunden gebräuchlichen Klausel stipulatione interposita entstanden ist; während diese sich auf den Verbalakt bezog, ist die fränkische Klausel von der Unterschrift des Ausstellers und der Zeugen verstanden und hat eine ähnliche Bedeutung wie die Korroborationsformel der Königsurkunden. Die Ausführungen des Vf. in dieser Richtung sind inzwischen durch Belege aus Straßburger Urkunden bestätigt worden[2]), denen wir noch einige baierische Belege folgen lassen; haec omnia — — cum testium firmatione subnexa sunt (Meichelbeck, Hist. Fris. I, 2, 124), cum testium subnexione munivit (ebenda 296), cum testium munitione subnexit (ebenda 298), stilo subnexa (ebenda 60). Daneben erscheint in den Freisinger Urkunden vielfach noch die ursprüngliche römische Formel stipulatione interposita (ebenda 80. 87. 97. 179. 208. 218), die offenbar von Rhätien aus eingedrungen war und wohl von Freising durch den Mönch Arno nach St. Amand und so in das St. Amand-Salzburger

---

[1]) Vgl. K. Zeumer, Über den Ersatz verlorener Urkunden im fränkischen Reiche (Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abtheilung 1, 89—123).

[2]) Vgl. L. Seuffert, Materialien zur Deutung von stipulatio in mittelalterlichen Urkunden (Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abtheilung 2, 115 ff).

Formelbuch gelangt ist[1]). Die Vollziehungsformel der italienischen Urkunden fehlt den fränkischen, alamannischen und baierischen Urkunden gänzlich, ebenso die Rogationsformel, dagegen finden sich Subskriptionsformeln der Schreiber in großer Mannigfaltigkeit. Die Begebung der Urkunde scheint (analog dem italienischen post traditam) durch die Klausel datum oder data angedeutet zu werden. Auf die Beziehung der carta zum wadium deutet der Umstand, daß sie gleich diesem (namentlich der festuca) dem Destinatär häufig zugeworfen wird (daher carta gurpitoria, S. 212). Die rechtsförmliche Aushändigung des Pergamentes an den Schreiber (levatio cartae) wurde bei den in Italien abgefaßten fränkischen Urkunden regelmäßig bezeugt, zuweilen aber auch in der Heimat (S. 107), sie begegnet im 11. Jahrhundert auch in Burgund (Loersch und Schröder, Urkunden I² Nr. 82).

4. Die Angelsachsen kennen nur die Privaturkunde, auch die Königsurkunde ist Privaturkunde mit Zeugen, erst mit der normännischen Eroberung dringt die fränkische Königsurkunde ein. Der Urkundungsakt ist ein Formalakt, die angelsächsische Urkunde ist eine carta, deren rechtsförmliche Begebung Aussteller und Zeugen durch ihre Unterschrift oder durch Berührung der Urkunde zu bestätigen haben. Die in der Urkunde enthaltene Willenserklärung des Ausstellers muß vor oder bei der Übergabe mündlich abgegeben werden (grant, dispositio). Die Sanktionsformel besteht in der Regel aus der von einem anwesenden Geistlichen ausgesprochenen Verwünschung aller, welche die Urkunde anfechten würden. Eine Vollziehungsklausel wird nicht beigefügt, auch das dieselbe bei den Franken ersetzende datum fehlt, weil die Angelsachsen kein gewerbsmäßiges Schreiberthum, nicht einmal einen königlichen Kanzler besaßen. Der dispositiven Urkunde (bôc) steht die Privatnotiz gegenüber. Den fränkischen Polyptichen oder Urbaren entsprechend, legten auch die angelsächsischen Kirchen Sammlungen solcher Notizen an, welche Christes bôc genannt wurden und einen durchaus privaten Charakter trugen.

5. Von hervorragendem rechtsgeschichtlichen Interesse sind die über das ganze Buch zerstreuten Ausführungen des Vf. über die Bedeutung der Urkundentradition bei Immobiliarveräußerungen. B. weist zunächst (S. 113 ff.) überzeugend nach, wie das römische

---

[1]) Ich hoffe demnächst an anderer Stelle den Nachweis zu führen, daß das sog. Salzburger Formelbuch des Erzbischofs Arno in seinen salfränkischen Theilen nach St. Amand gehört.

Vulgarrecht des Abendlandes allmählich dahin gelangte, bei Immobilien die Übergabe der Veräußerungsurkunde der Übergabe des Besitzes gleichzustellen, so daß die traditio cartae die traditio rei ersetzte und sofortigen Eigenthumsübergang bewirkte. Nach dem Vorbilde des römischen Rechts hat auch das langobardische Recht (S. 130 ff.) das obligatorische Veräußerungsgeschäft und den Übereignungsvertrag in einen Akt, den vor Zeugen stattfindenden öffentlichen Urkundungsakt (traditio) zusammengezogen. Außerordentlich interessant ist die Gestaltung des angelsächsischen Immobiliarsachenrechts, die der Vf. auf den durch die Kirche vermittelten Einfluß des römischen Vulgarrechts zurückführt. Wir kommen hier zu dem Hauptgegenstande der zweiten Abhandlung, vielleicht der glänzendsten Partie des Werkes. Das Immobiliarsachenrecht der Angelsachsen wurde, wie das der Salier, ursprünglich von dem Gedanken des Bodenregals beherrscht: es gab nur ager publicus, der aber dem beschränkten angelsächsischen Königthume entsprechend als Volkland und nicht wie bei den Franken als Königsgut angesehen wurde. Dem fränkischen Salgute, d. h. dem vom Könige zu Herrenrecht verliehenen Grundbesitz, scheint der seit Anfang des 10. Jahrhunderts veraltete êdhel entsprochen zu haben. Sonst vollzog sich der Übergang von Volkland in Privateigenthum durch Übergabe einer königlichen Urkunde (landbôc, liber terrae), während die Übertragung zu Leihe- oder Lehnrecht ohne Königsbrief, wahrscheinlich unter Anwendung altvolksrechtlicher Investitursymbole, erfolgte. Deshalb wurde der im Privateigenthum befindliche Grundbesitz als Buchland bezeichnet[1]). Dabei konnte das Landbuch von vornherein Eigenthumsbeschränkungen (z. B. Stammgutsqualität oder Belastung mit Renten) vorschreiben, wie sie in den anderen Stammesrechten in sehr viel späterer Zeit und zum Theil erst auf Umwegen Eingang gefunden haben. Das eigenthümlichste aber war, daß auch die Weiterveräußerung von Buchland nicht anders als durch Begebung des Landbuches, also der ursprünglichen Erwerbsurkunde, erfolgte (ähnlich der Weiterbegebung der Sklavenkaufbriefe im römischen Recht). In dieser Verwendung wurde das Landbuch Urbuch oder liber antiquus

---

[1]) Der Vf. (S. 300 ff.) vergleicht das friesische boklond, d. h. das durch traditio cartae (die Veräußerungsurkunde) erworbene Land im Gegensatze zu dem Erwerbe in volksrechtlicher Form. Aus den beigebrachten Zeugnissen scheint uns übrigens nur hervorzugehen, daß Schenkungen an den Altar einer Kirche durch traditio cartae erfolgen konnten.

genannt; eines Traditionsvermerks auf demselben bedurfte es nicht; die Übergabe einer Veräußerungsurkunde (Neubuch) war nur dann erforderlich, wenn das Urbuch verloren gegangen war und deshalb die Verrufung desselben in dem Neubuche ausgesprochen wurde. Die Übergabe des Landbuches unterblieb, wenn nur abgeleitetes Recht übertragen werden sollte, wie bei Leihe, Satzung, Vergabung von Todes wegen, dagegen war sie bei Vergabungen mit Vorbehalt der Leibzucht ebenso nothwendig wie bei Eigenthumsübertragungen auf Widerruf (z. B. Proprietätspfand). Mit der normännischen Eroberung verlor das Landbuch seine Bedeutung, mit der fränkischen Königsurkunde und dem fränkischen Bodenregal hielt auch der fränkische Dualismus von sala und investitura seinen Einzug.

Die Eigenthumsübertragung durch Übergabe der Veräußerungsurkunde im Sinne des römischen Vulgarrechts und des langobardischen Rechts hat auch Eingang in das westgothische, burgundische und baierische Recht gefunden (S. 266. 299). Das letztere verlangte, zumal bei Vergabungen mit Vorbehalt der Leibzucht, nach Art der im fränkischen Rechte vorgeschriebenen Erneuerung der Prekarienurkunden, von Zeit zu Zeit eine wiederholte Übergabe der ursprünglichen Urkunde, die sog. iterata traditio oder firmatio (S. 266 ff.). Bei den Alamannen war, wie es scheint, wenigstens für Erwerbungen der Kirche die Hinterlegung der Veräußerungsurkunde auf dem Altar ausreichend (S. 266. 299). Dagegen zweifeln wir, ob die traditio cartae auch bei weltlichen Vergabungen ausgereicht hat, insbesondere aber tragen wir Bedenken, dem Vf. in seinen Ausführungen über das fränkische Recht ganz beizustimmen. Wir berühren hier die vielfach, namentlich zwischen B. und Sohm verhandelte Streitfrage über die Entstehung der Investitur und Auflassung. Nach Sohm hat nur das fränkische Recht zu dem Veräußerungsgeschäft (sala) die rechtsförmliche Besitzeinweisung (investitura) des Erwerbers und die rechtsförmliche Besitzentsagung des Veräußerers (exfestucatio, warpitio, Auflassung) verlangt und ist die Aufnahme dieses Dualismus bei den meisten übrigen Stämmen erst auf das Übergreifen des fränkischen Rechts zurückzuführen. Dem gegenüber nehmen wir mit B. an, daß die reale Investitur durch Überreichung einer Erdscholle u. dgl. ursprünglich germanisches Gemeingut gewesen ist, nur der Auflassungsakt dürfte entschieden fränkischer Herkunft sein (obwohl der Verzicht der Sachsen mit gekrümmtem Finger eine ähnliche Bedeutung gehabt zu haben

scheint). B. behauptet, daß die römische traditio cartae dann allgemein rezipirt und theils an die Stelle der volksrechtlichen Investitur, theils neben dieselbe getreten sei. Bei den Franken hat nach ihm zunächst eine eigenthümliche Verbindung der römischen und der volksrechtlichen Form stattgefunden, indem man die Erdscholle auf die Urkunde legte und dann beides zusammen vom Boden aufhob und dem Erwerber überreichte; so sei einerseits die Sitte der levatio cartae (S. 303 ff.), andererseits die nicht mehr nothwendig auf dem Grundstück selbst vorzunehmende symbolische Investitur entstanden (S. 109 ff., 263 ff., 302 ff.), dann aber habe sich die letztere vielfach von dem Urkundungsakte losgelöst und so seien einerseits die traditio cartae, andererseits die symbolische Investitur zu selbständigen Eigenthumsübertragungsakten neben der realen Investitur des älteren Volksrechts, geworden (S. 305). Nachgewiesen hat B. jedenfalls, daß die symbolische Investitur erheblich älter ist, als Sohm annimmt; ob sie freilich zunächst nur in Verbindung mit der traditio cartae vorgekommen, muß dahingestellt bleiben. Aber darin pflichten wir Sohm bei, daß die Franken, abgesehen von dem Falle des praeceptum regis (analog dem angelsächsischen Landbuche), den bloßen Urkundungsakt nicht als Eigenthumserwerbsakt aufgefaßt haben. Die von B. für seine Ansicht angeführten Belege dürften, wie auch aus Cartularium langobardicum Nr. 2. 8. 12 (Mon. Germ. Leg. 4, 595 ff.) zu schließen ist, sämmtlich von der mit den Investitursymbolen verbundenen Urkunde zu verstehen sein, da man diese Verbindung offenbar als so selbstverständlich ansah, daß man es oft nicht für nöthig hielt, sie ausdrücklich hervorzuheben[1]).

Wie wichtig die in B.'s Werk eingeflochtenen Untersuchungen über die Investitur sind, zeigt am besten der Ausblick am Schlusse (S. 307): die notitiae judicati über die gerichtlichen Auflassungen haben im Laufe der Zeit zu dem Grundbuchsystem geführt, während die Lehre des französischen Rechts vom Eigenthumserwerb durch Vertrag (Code civil 938. 1138) der Bedeutung der traditio cartae im römischen, westgothischen und burgundischen Recht ihre Entstehung verdankt. R. Schröder.

[1]) Ich verdanke diese Auffassung einer mündlichen Mittheilung Sohm's, der seine frühere Ansicht insoweit zu modifiziren geneigt ist.

Fränkisches Recht und römisches Recht. Prolegomena zur deutschen Rechtsgeschichte von Rudolf Sohm. (Abdruck aus der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. 1. Bd.) Weimar, H. Böhlau. 1880.

Wie der 1861 erschienene erste Band der Zeitschrift für Rechtsgeschichte den bahnbrechenden Aufsatz von P. Roth „Die rechtsgeschichtliche Forschung seit Eichhorn“ an der Spitze trug, so eröffnet die unter den Auspizien der Savignystiftung begonnene „Neue Folge“ jener Zeitschrift ihre germanistische Abtheilung mit einer glänzenden Arbeit Sohm's, durch welche der Methode der rechtsgeschichtlichen Forschung abermals neue Wege gewiesen werden. Damals galt es den Kampf gegen die Einseitigkeit der älteren Schule, welche in übermäßiger Verehrung des Sachsenspiegels alle von diesem abweichenden Rechtssätze anderer Quellen als der Berücksichtigung kaum werthe Entartungen ansah. Erst jetzt kamen (was übrigens schon Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer S. 36 ff. 258 ff. als nothwendig bezeichnet hatte) die Verschiedenheiten der Stammesrechte zur Anerkennung und die so lange vernachlässigten Rechtsgebiete Süddeutschlands, Westfalens, Frieslands, namentlich aber das fränkische Recht übten eine immer größere Anziehungskraft auf die Forscher aus. Allein die an sich so berechtigte Reaktion führte zu einer neuen Einseitigkeit: wie früher auf die vermeintliche Einheit, so legte man jetzt alles Gewicht auf die Mannigfaltigkeit der Gestaltungen, man suchte nach immer engeren Gruppirungen, vielfach im unmittelbaren Anschluß an die der sprachlichen Dialekte, und war in Gefahr, den Blick für die einheitlichen Elemente unseres Rechtes zu verlieren. Unternehmungen, die wie der Deutschen- und der Schwabenspiegel schlechthin das deutsche Recht oder gar wie das kleine Kaiserrecht das Recht der gesammten abendländischen Christenheit zum Gegenstande hatten, erschienen als Utopien und selbst der Sachsenspiegel fand Tadel, weil er die Abweichungen des westfälischen Rechtes unberücksichtigt läßt. Allmählig fing man an, sich von dieser Einseitigkeit loszumachen, man erkannte das siegreiche Vordringen des gesammten öffentlichen Rechtes der Franken in den ihrer Herrschaft unterworfenen Ländern und auf dem Gebiete des Privatrechts wurde wenigstens für Süddeutschland und Thüringen der prävalirende Einfluß des fränkischen Rechtes festgestellt, auch die vielfachen über Länder des sächsischen Rechtes sich ergießenden Ströme desselben blieben nicht unerkannt, aber erst S. hat den Muth und die Konsequenz gehabt, das wahre Verhältnis mit voller Schärfe und Klarheit hinzustellen. Nach ihm ist die Verschiedenheit der Stammes-

rechte nur in der vorfränkischen Zeit maßgebend, nur für diese Periode ist auch die Heranziehung der nordischen Rechte berechtigt und nothwendig. Unter den Merovingern beginnt die Überwältigung des ribuarischen, zum Theil auch des alemannischen und des baierischen Rechtes durch das salische; eine bewußte Nivellirung aller im Frankenreiche vereinigten Stammesrechte sowie des römischen Rechtes im nördlichen Frankreich wird aber von den Karolingern, zumal seit Wiederherstellung des Kaiserthums, unternommen; königliches Amtsrecht in Verordnungen (capitula per se scribenda) und Gerichtspraxis (Hofgericht, missatisches Gericht) und die Gesetzgebung (capitula legibus addenda) gehen Hand in Hand auf dasselbe Ziel los. Wie in der neuesten Justizgesetzgebung des deutschen Reiches, so wird auch hier zunächst die Gerichtsverfassung, das Verfahren und das Strafrecht in Angriff genommen, die Reform erfolgt überall auf salfränkischer Grundlage. Die Rezeption des fränkischen Privatrechts ist dann in den folgenden Jahrhunderten von selbst nachgefolgt; nur Italien, das römische Recht in Südfrankreich und das friesische Recht bleiben unberührt. Das deutsche Privatrecht des Mittelalters ist fränkisch gleich dem französischen, die Stammesrechte sind aufgesogen, und was von partikularrechtlichen Eigenthümlichkeiten fortdauert, ist nicht auf geschlossene Stammesrechte zurückzuführen, sondern bloße lokal gefärbte Erscheinungsform des fränkischen Rechtes. Mit den Normannen geht das letztere auch nach England hinüber, wo es sich an die Stelle des angelsächsischen Rechtes setzt, und von England aus erobert es die Welt. Es ist das einzige dem römischen Rechte ebenbürtige Weltrecht, dessen Darstellung sich einst, wenn auch mit unzureichenden Kräften, der Verfasser des kleinen Kaiserrechts zur Aufgabe gestellt hatte.

Im wesentlichen können wir dem nur zustimmen. Der Sieg des fränkischen Rechts über das römische im nördlichen Frankreich ist notorisch, auch der fränkische Charakter des anglonormannischen Rechts steht außer Zweifel. Neuerdings ist durch die verdienstvolle Arbeit v. Brünneck's das gleiche Resultat für das normannische Recht auf Sicilien gewonnen worden[1]). Daß im übrigen, abgesehen von dem aus dem Frankenreiche eingewanderten Lehnrecht, Italien und das römische Recht in Südfrankreich unberührt geblieben sind, steht außer

[1]) Siciliens mittelalterliche Stadtrechte. Nach alten Drucken und Handschriften mit einer Einleitung herausgegeben und dem Inhalte nach systematisch dargestellt von Wilhelm v. Brünneck. Halle, Max Niemeyer. 1881.

Zweifel. Die Sonderstellung Frieslands können wir nicht zugeben; die neuesten Untersuchungen v. Richthofen's[1]) haben dargethan, daß es mit der bisher angenommenen eigenthümlichen Gestaltung des öffentlichen Rechtes bei den Friesen nichts auf sich gehabt hat, es war ebenso gut fränkisch wie bei den übrigen Stämmen, und auch dem materiellen Recht der Friesen hat es an fränkischen Einflüssen nicht gefehlt. Stärker freilich sind diese Einflüsse bei den Sachsen gewesen, aber immer noch nicht so stark, daß wir die Bezeichnung ihrer partikularrechtlichen Eigenthümlichkeiten als bloßen Dialekt des fränkischen Rechts zugeben könnten. Freilich besteht ein geschlossenes sächsisches Stammesrecht nicht mehr, aber bedeutende Reste des alten westfälischen wie ostfälischen Rechtes sind stehen geblieben und durch den Hinzutritt fränkischer Elemente ist wie in den eigenthümlichen Gestaltungen des böhmisch-mährischen Rechtes eine Mischung entstanden, in der bald das heimische, bald das eingewanderte Element überwiegt. Dagegen billigen wir die Auffassung S.'s hinsichtlich des schwäbischen, bairisch-österreichischen und thüringischen Rechtes vollständig.

Um die Rezeption des fränkischen Privatrechts zu beweisen, beruft der Verfasser sich vornehmlich auf das Lehnrecht[2]), das eheliche Güterrecht und die in ausgezeichneter Untersuchung von ihm auf fränkische Grundlagen zurückgeführten Institute der Investitur, der Auflassung und der rechten Gewere. Wir verweisen daneben insbesondere noch auf das dem salischen Rechte entstammte Bodenregal mit seinen zahlreichen bedeutenden Konsequenzen; auch das Verschwinden des Prinzips der persönlichen Rechte vor dem Territorialprinzip erklärt sich aus dem Siege des fränkischen Rechts. Die Veranlassung dieses Sieges findet S. besonders in der Einführung des fränkischen Prozesses, in der starken fränkischen Einwanderung, der Verbreitung des Krongutsbesitzes, dem Überwiegen des fränkischen Elementes in dem höheren Beamtenstande, den beständigen Beziehungen der Großen zum Hofe und dem Hofgericht, endlich in dem Einflusse des Lehnrechts. Nicht zu unterschätzen war jedenfalls auch die Idee von der Fortdauer des fränkischen Reiches, auf Grund deren der König nach fränkischem Rechte lebte (vergl. H. Schulze in der Zeitschr. für Rechtsgeschichte 7, 401 ff.) und die Krongüter dem Frankenrechte unterlagen. Von größter Bedeutung wurden dann seit dem 12. Jahrhundert die nieder-

[1]) Untersuchungen über die friesische Rechtsgeschichte. I. Berlin, Hertz. 1880.

[2]) Vgl. auch Ficker in den Forschungen z. deutsch. Geschichte 11, 316 ff.

ländisch-flämischen Kolonien. Man darf auch nicht vergessen, daß der Frankenstamm von vorn herein eine Ausdehnung besaß, welche der der übrigen Stämme zusammengenommen mindestens gleichkam. Und die weitaus größte Zahl der Franken selbst lebte nach salischem Recht, die eigentlichen Salier sowohl wie ihre chattischen Stammesverwandten, die Oberfranken. Damit war innerhalb des fränkischen Rechtsgebietes das Übergewicht des salischen Rechtes vor dem ribuarischen von Hause aus angezeigt, selbst wenn die Reichsgründung nicht von den Trägern des ersteren ausgegangen wäre.

S. betrachtet das in Deutschland aufgenommene fränkische Recht als westfränkisch; die Rezeption desselben vergleicht er mit der Aufnahme der zuerst von den Cluniacensern entwickelten neuen kirchlichen Ideen, mit dem Einflusse der französischen Dichter, des französischen Ritterthums und Frauenkultus und der Herübernahme des gothischen Baustils. „Es ist ein Recht gothischen Stils, welches Sachsenspiegel und Schwabenspiegel verzeichnen. Die Geschichte des Mittelalters ist die Geschichte der Sättigung des deutschen Geistes mit französischem Geist.“ Merkwürdigerweise hat man diese Worte mehrfach als unpatriotisch verurtheilt, als ob es unpatriotisch wäre, frei und dankbar anzuerkennen, was wir der Fremde verdanken! Warum soll den Franzosen gegenüber unerlaubt sein, was gegenüber den Geistesleistungen der Griechen und Römer als historische Wahrheit überall anerkannt wird? Sachlich freilich erscheint S.'s Ausspruch auch uns nicht ganz gerechtfertigt. Mag die Lex Salica in Nordfrankreich zuerst aufgezeichnet sein, so enthielt sie doch das Recht eines weit darüber hinaus verbreiteten deutschen Volksstammes, der seine deutsche Sprache größtentheils bis heute bewahrt hat, und erst die ribuarischen Karolinger haben auf salischer Grundlage den gewaltigen Bau errichtet, der dazu bestimmt war, alle einzelnen Stammesrechte in sich aufzunehmen. Deutschland und Frankreich sind gemeinschaftlich bei ihnen zu Gaste gegangen, das deutsche und das französische Recht, das letztere mit Einschluß des ihm entstammten englischen, sind die Kinder derselben Mutter. Hat fortan die deutsche Rechtsgeschichte das fränkische Recht in den Mittelpunkt zu stellen, so liegt die hervorragende Bedeutung, die auch wir den französischen und englischen Rechtsquellen beizumessen haben, auf der Hand.

In Deutschland tritt seit dem 16. Jahrhundert das fränkische Recht vor dem von der scholastischen Doktrin praktisch zurechtgelegten, durch das kanonische Recht und die italienisch-lombardische Praxis

hindurchgegangenen römischen Rechte in den Hintergrund. In Frankreich und England dagegen hält man an dem Rechte der Väter unentwegt fest, dank theils der kräftigeren Handhabung der Rechtspflege gegenüber den erbärmlichen Zuständen des deutschen Mittelalters, theils dem eigenthümlichen Umstande, daß die französischen Juristen (Cujacius, Donellus) keine scholastische, sondern eine humanistische Richtung verfolgten, welche das römische Recht in seiner antiken Reinheit zur Erkenntnis brachte, eben darum aber keinen Einfluß auf die Praxis erlangte. Dauerte doch selbst in Südfrankreich das von dem klassischen römischen Rechte sehr verschiedene, stark fränkisch angehauchte romanische Vulgarrecht fort. So beginnt denn auch in Deutschland, nachdem die Naturrechtsschule des 18. Jahrhunderts vorgearbeitet hat, der Kampf gegen die praktische Anwendung des römischen Rechts unmittelbar mit der Wiederentdeckung des reinen römischen Rechts durch die historische Rechtsschule. Unser Jahrhundert ist die Zeit der rechtsgeschichtlichen Forschung und der modernen Gesetzgebung. Die letztere aber nimmt ihre Vorbilder für öffentliches und privates Recht vornehmlich aus England und Frankreich, wo die Gunst der Umstände das fränkische Recht, das auch unser Erbtheil war, erhalten und den modernen Bedürfnissen angepaßt hat. In diesem Sinne darf man unsere Zeit mit S. abermals als eine Zeit der Rezeption, wenn auch nicht des französischen, so doch des neufränkischen Rechtes bezeichnen.

R. Schröder.

Älteste germanische Staatenbildung. Eine historische Untersuchung von Louis Erhardt. Leipzig, Duncker & Humblot. 1879.

Der Verfasser sucht in einem ersten Abschnitt die germanische Herkunft der belgischen Germanen sowie der Nervier und Trevirer, in einem zweiten die besonders enge Verwandtschaft der Germanen und Kelten und die wesentliche Übereinstimmung ihrer Institutionen zu erweisen und sodann, gestützt auf diese Prämissen, in zwei weiteren Abschnitten die ursprünglichen staatlichen Zusammenschlüsse und deren Weiterbildungen zu ermitteln. Da wir die Ergebnisse der beiden ersten Abschnitte für unrichtig halten, so fehlen uns die nothwendigen Voraussetzungen, um dem Vf. auf den im dritten Abschnitt eingeschlagenen Wegen folgen zu können. Nach ihm haben sich zunächst kleine Heerkönigreiche gebildet, die dann mit dem Eintritt der Germanen in die Geschichte als monarchisch regierte Gaue (pagi) zu Bundesstaaten (civitates) zusammengetreten sind. Die principes pagorum sind die alten

Heerkönige. Mit der späteren Hundertschaft haben jene pagi nichts gemein. Die centeni ex plebe comites sind ein Ausschuß von hundert Gaubewohnern, der „Senat“ der Nervier, Ubier und Friesen, die majores natu der Usipier und Tencterer. Obwohl wir die Resultate des Vf. nicht annehmen können, erkennen wir doch die Sauberkeit seiner Untersuchung und den auf dieselbe verwendeten Scharfsinn unumwunden an. Einzelne Nebenbemerkungen haben unsere unbedingte Zustimmung. Die Literatur hätte der Vf. reichhaltiger in Betracht ziehen sollen. R. Schröder.

E. v. Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage besorgt von Felix Dahn. II. Mit einem Sachregister und einer Literaturübersicht. Leipzig, T. O. Weigel, 1881.

Bei der Herausgabe des zweiten und letzten Bandes dieses Werkes, der dem 4. Bd. der Arbeit v. Wietersheim's entspricht, konnte Dahn seine Aufgabe anders auffassen als bei dem ersten Bande. Während aus Bd. I—III, womit W. seine Darstellung bis zum großen Hunneneinfall des 4. Jahrhunderts führte, umfangreiche Abschnitte als nicht zur Sache gehörig oder veraltet weggelassen werden mußten, sehen wir hier das Bemühen des Herausgebers, die erforderlichen Änderungen anf das möglichst geringe Maß zu beschränken. Seiner entgegenstehenden Ansicht verleiht er fast nur Ausdruck durch Einfügung von Fragezeichen oder kurzen vielfach in Anmerkungen untergebrachten Hinweisen auf abweichende Resultate anderer Forschungen, insbesondere seiner „Könige der Germanen“.

Verhältnismäßig Weniges erfuhr eine sofort in die Augen fallende Umgestaltung. So ist die Einleitung (W. 4, 1—6) mit ihren allgemeinen Betrachtungen und die ethnologische Auseinandersetzung über die ostasiatischen Völker und ihre Verwandtschaft mit den Hunnen (4, 24—49) gestrichen. Das Kapitel, worin v. W. die Verbreitung und den Einfluß des Christenthums auf die Germanen behandelte, arbeitete D. vollständig um, in der Absicht seine ganz entgegengesetzte Auffassung zu dokumentiren, die er unlängst auch wieder in dem Aufsatze „Zur älteren deutschen Geschichte“ (Deutsche Revue 4, Heft 1—3) gegenüber Arnold's neuestem Werke „Fränkische Zeit“ nachdrücklich betont hat.

Der Nachtrag zu Aëtius (4, 389 ff.) und die Beilage A. „Über die Örtlichkeit der Attilaschlacht“ (4, 393 ff.), welche bei W. den Fortgang der Erzählung in störender Weise unterbrechen, erhielten als

Exkurse im Anhang ihre richtige Stelle. Mit der Beseitigung der in Form eines Nachtrags gebrachten Polemik W.'s gegen A. Thierry (4, 580 ff.) wird man sich gleichfalls nur einverstanden erklären können. Auch in den Noten des Anhangs ist in Übereinstimmung mit den Änderungen des Textes viel gekürzt, auf Stellen aus Claudian, Orosius, Jordanes u. A., die W. in extenso zitiren zu müssen glaubte, nur verwiesen. So gelang es D. Raum zu gewinnen für ein ausführliches alphabetisches Sachregister zu beiden Bänden, das man bei W. vermißte, wo die Indices der einzelnen Bände lediglich die Personen-, Völker- und Ortsnamen des Textes, nicht einmal die der Anmerkungen, enthielten.

Ebenfalls neu ist die Quellen- und Literaturübersicht, nicht alphabetisch, sondern systematisch geordnet, die Quellen nach den Zeiten, die Literatur nach den Gegenständen. Diese Zusammenstellung werden bei der Massenhaftigkeit und Zerstreutheit der über die Anfänge germanischer Geschichte bereits vorliegenden größeren und kleineren Arbeiten gewiß Viele begrüßen, die sich mit Spezialstudien über einzelne Perioden befassen. D. gesteht selbst zu, (S. 467 Anm.), daß eine auch nur annähernde Vollständigkeit seiner Übersicht von ihm weder erreicht noch beabsichtigt sei. Daß sich die Titel mancher Werke mehrmals vorfinden, kann nicht auffallen, da die systematische Anordnung eine solche Wiederholung mit sich brachte. Dagegen fielen uns eine Anzahl Irrthümer auf, die wir in einem bibliographischen Verzeichnisse gern vermieden gesehen hätten. So fehlt die Angabe des 1881 erschienenen 2. Bd. von G. Kaufmann's deutscher Geschichte (S. 502), während die gleichzeitig herausgekommene zweite Auflage von H. v. Sybel's „Entstehung des deutschen Königthums" erwähnt ist (S. 503). Arnold's „Urzeit" (3. Aufl. 1881) ist nur in der ersten Auflage (1879) zitirt (S. 502). Die 1866 zu Münster veröffentlichte Dissertation H. Atorf's über Probus erhält (S. 512) den falschen und unvollständigen Titel „De M.' Aurelio"; das von uns und R. Suchier 1873 herausgegebene „Römerkastell und Todtenfeld in der Kinzigniederung bei Rückingen" ist S. 514 zuerst unter dem Namen Duncker, dann in derselben Gruppe nochmals ohne Namen des bzw. der Vf. aufgeführt. Auf der gleichen Seite vermißt man beim Citat von E. Hübner's Abhandlungen über den germanischen und britannischen Limes dessen ersten schon 1879 in den Bonner Jahrbüchern (H. LXVI, 13 ff.) publizirten „Nachtrag". Unter der Literatur, welche die Entstehung der Romanen zum Gegenstand hat, sind das neueste Werk

J. Jung's „Die romanischen Landschaften des römischen Reichs", Innsbruck 1881 und A. Budinszky's zu Ende 1880 in Berlin erschienene „Ausbreitung der lateinischen Sprache über Italien und die Provinzen des römischen Reichs" nicht erwähnt. Solche Bücher sucht man eher in dieser Zusammenstellung als z. B. Schierenberg's historischen Spaziergang von Tropaea Drusi über den Externstein nach dem Campus Idistavisus! Bei den Werken, die sich mit der bonifatianischen Zeit beschäftigen (S. 520), durfte, wenn Werner, Pfahler und Fischer genannt wurden, wohl auch Ebrard's Schrift über die iroschottische Missionskirche nicht fehlen.

An Druckfehlern notiren wir: Lylibäum (S. 194), aus W. 4, 287 mit übernommen, S. 501 Groß statt Goos, S. 510 Hock statt Höck, S. 513 Bekker statt Becker, wobei auch bemerkt sein mag, daß das Becker'sche Verzeichnis der römischen Inschriften des Mainzer Museums nicht 1876 sondern 1875 erschien. S. 514 ist Obernburg für Obernberg zu lesen. Von H. Genthe's Abhandlungen über den etruskischen Tauschhandel nach dem Norden kam die zweite Auflage nicht 1872 heraus, wie auf S. 500 angegeben wird. Vielmehr erschien die Schrift erst 1873 als Frankfurter Gymnasialprogramm; die neue erweiterte Bearbeitung folgte ihr 1874.

Doch trotz dieser und ähnlicher kleiner Irrthümer kommt D.'s Übersicht jetzt um so erwünschter, als seit der letzten Auflage der Dahlmann-Waitz'schen Quellenkunde an sieben Jahre verstrichen sind. Ohnehin wird eine neue von den Gelehrten längst ersehnte Ausgabe des letztgenannten wichtigen Hülfsmittels zu historischen Studien schon der Natur der Sache nach die neuere Literatur über die Völkerwanderung nebst ihren Ursachen und Folgen bei weitem nicht in dem Umfange berücksichtigen können, wie es hier von D. geschah.

Albert Duncker.

Thomas Hodgkin, Italy and her invaders 376—476. Vol. I: The Visigothic invasion. Vol. II: The Hunnish invasion. The Vandal invasion and the Herulian mutiny. Oxford, At the Clarendon press. 1880.

Der Vf. hat durch dieses Werk weniger die Wissenschaft bereichern, als der englischen Leserwelt eine ausführliche Darstellung des letzten Jahrhunderts des römischen Westreiches auf Grund eigener Durchforschung des Quellenmaterials geben wollen. Die sturmerfüllte Zeit des letzten Ringens der römischen Welt, in der Katastrophe auf Katastrophe folgt, in der die seltsamsten Gegensätze des historischen Lebens

in die Erscheinung traten, hat das Interesse des Vf. mächtig erregt. Wohl um den Genuß, den er bei seinen Forschungen gehabt, und die großen Eindrücke, welche er durch dieselben empfangen hat, auch anderen mitzutheilen, hat er dieses Buch geschrieben, und seine frische, lebensvolle, oft geistreiche Darstellung kann in England gewiß auf zahlreiche und dankbare Leser rechnen. Der Vf. hat die Gegenden, in denen sich die Ereignisse abspielten, auf Reisen kennen gelernt. Und überall da, wo er die eigene Anschauung verwerthen konnte, erfreut die lebendige Schilderung besonders. Die Darstellung lehnt sich möglichst eng an die Quellen an. Sehr oft werden große Partien aus ihnen wörtlich übersetzt, namentlich Auszüge aus den Schriften der Autoren, welche an den Vorgängen selbst betheiligt waren, wie Claudian und Apollinaris Sidonius, zur Schilderung des sozialen und moralischen Zustandes der römischen Welt umfangreiche Exzerpte aus Salvian gegeben. Ein Verfahren, das besonders geeignet ist, das Interesse des mit diesen Dingen unbekannten Lesers zu erregen.

Wie natürlich beschränkt sich der Vf. nicht ausschließlich auf die Geschichte Italiens der Zeit unter der Regierung Theodosius I.; wenigstens bringt es die Lage der Dinge mit sich, daß er eine Geschichte des Gesammtreiches oder doch der europäischen Theile desselben geben muß. Für die spätere Zeit berücksichtigt er die Vorgänge in den übrigen Provinzen nur insoweit, als sie die Geschicke Italiens beeinflussen. Er erzählt jedesmal auch die Vorgeschichte der Barbarenstämme, mit denen er auf dem Boden des Römerreiches zu thun hat. Ja er trägt sogar gelegentlich der Vorgeschichte der Hunnen die älteste chinesische Geschichte nach Desguignes vor, obwohl ihm die Bedenken, welche gegen die Hypothese Desguignes' von der Identität der Hiongnu und Hunnen erhoben sind, wohl bekannt sind. Mag auch diese Partie wegen ihres exotischen Fabeldunstes manchem seiner Leser behagen, so scheint sie uns doch in diesem Buche nicht wohl am Platze zu sein. Die Auffassung des Wesens der Germanenstämme, ihres Kulturzustandes und ihrer Kulturbefähigung, ist durchaus die in Deutschland heimische; die Charakterisirung namentlich des Gothenstammes, dem der Vf. besonders geneigt ist, wahr und schön.

Können wir den Vorzügen des Buches, der durchweg verständigen Auffassung, dem gesunden Urtheil und namentlich dem bedeutenden schriftstellerischen Talent des Vf. unsere Anerkennung nicht versagen, so muß das Urtheil über dasselbe als wissenschaftliches Produkt wesentlich anders ausfallen. Die Stufe, auf der die Forschung darin steht,

ist heute längst überschritten. Von der deutschen Literatur kennt der Vf. herzlich wenig, und zwar mit Ausnahme des Buches von Binding nur ältere Sachen, wie Aschbach, Wietersheim, Pallmann. Die Werke Dahn's, Richter's und so manches andere sind ihm unbekannt geblieben, von unsern zahllosen Monographien ganz zu geschweigen. Die Kenntnis und Durchforschung der Quellen ist mangelhaft. Um wenigstens ein Beispiel anzuführen: Der Vf. wirft die Frage auf, ob der Nachricht des Marcellin, daß Attila seinen Bruder Bleda ermordet habe, bei dem Schweigen des Priscus Glauben zu schenken sei, und weiß nicht, daß zwei gleichzeitige Chronisten die Angabe Marcellin's bestätigen. Der wichtige Continuator Prosperi Havniensis ist ihm, obgleich er ihn einmal — wie es scheint nach einem Citat bei Binding — anführt, unbekannt geblieben, ebenso natürlich der sogenannte Severus Sulpitius. Unter seinen Quellen citirt er die Historia Miscella, deren theilweise Autorschaft „man gemeinhin dem Paulus Diakonus von Aquileia zuschreibe", während die Hist. Misc. kein Wort enthält, das ihm nutzbar sein konnte, manches aber die Historia Romana des Paulus. Die ungenügende Bekanntschaft mit der bisherigen Forschung läßt ihn natürlich in manche Irrthümer verfallen, öfter noch in den Noten, welche gerade für die Fachleute bestimmt sind, Irrthümer bekämpfen, welche längst abgethan sind. Die Quellenkritik hält sich in bescheidenen Grenzen. Was berichtet ist, wird allenfalls mit einem Zweifel ob der Richtigkeit mitgetheilt. Man bekommt da oft den Eindruck, als ob es dem Autor nicht so sehr um Erkenntnis der Wahrheit zu thun ist, als darum, seine Leser durch die mitgetheilten Histörchen zu amüsiren. Die Ver- und Ineinanderarbeitung des so disparaten Quellenmaterials des 5. Jahrhunderts ist gewiß keine leichte Aufgabe, aber sie ist hier auch nur zum kleinen Theil gelöst. Der Autor läßt sich durch die Quellen vollständig leiten, statt daß er sie beherrscht und daraus zusammenliest, was er für seinen Zweck gebraucht. Wir erfahren z. B. nicht so sehr, was in den Jahren 467—470 im allgemeinen vorging, als was Apollinaris Sidonius in den Jahren that, schrieb und zu den Ereignissen sagte, weil wir von ihm gerade einige inhaltreiche Briefe aus dieser Zeit haben. Bei der Dürftigkeit der Quellen hat die ausmalende Phantasie einigemal zu viel Spielraum erhalten. Der Vf. ist da wohl dem Beispiel weiland Amédée Thierry's zu sehr gefolgt, dessen „Romane mit historischen Gewissensbissen" — nach dem Ausdruck G. Kaufmann's — er unter seinen „Guides" aufführt, obwohl ihm dessen Fehler wohl bekannt sind. Gelegentlich

hat die Feuilletonmanier für unsern Geschmack sich zu breit gemacht, als deren besonders unangenehmen Auswuchs wir es betrachten, wenn zahllose Male moderne historische Figuren zur Folie für die Akteurs des 5. Jahrhunderts benutzt werden. Da ist Jovius bald Talleyrand, bald Macchiavell, Stilicho bald Wallenstein, bald Napoleon, und dem entsprechend sein Gegner Alarich natürlich der große Wellington, oder auch umgekehrt; Orosius Herr Veuillot neueren Gedenkens, wodurch dann wieder Herr Gambetta zu der Ehre kommt, Stilicho für einen Moment vorzustellen; der Exkaiser Attalus gleicht dem Expräsidenten Ul. Grant. Für Placidia und Valentinian IV. müssen Maria Theresia und Joseph II., für Genserich gar Fürst Bismarck herhalten — natürlich konnte der nicht fehlen! — noch lächerlicherer Gleichnisse nicht zu gedenken.

Die Ausstattung des Buches ist von einer Schönheit und Gediegenheit, wie sie einem ähnlichen deutschen Buche gewiß nie zu Theil geworden ist. Auch Karten und sehr schöne Abbildungen der bedeutendsten Ravennater Baudenkmäler und von Münzen sind beigegeben.

O. Holder-Egger.

Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Von Ad. Arndt. Halle, C. E. M. Pfeiffer. 1879.

Der Vf. stellt sich in Opposition zu der herrschenden Auffassung der deutschen Rechtshistoriker, wonach das Bergregal in Deutschland bis zum 11. oder 12. Jahrhundert nicht bestanden habe, dann von den deutschen Kaisern mißverständlich oder anmaßend beansprucht wurde, und die Bergbaufreiheit wie das Bergregal ohne Zusammenhang mit dem römischen Recht stehen und wie die übrigen bergrechtlichen Gewohnheiten einen autochthonen und rein deutschen Ursprung haben. Nicht minder bekämpft er die Ansicht, daß die Bergbaufreiheit ganz oder doch theilweise unabhängig von dem Bergregal entstanden sei. Vielmehr sucht er die Auffassung der Bergrechtslehrer des vorigen Jahrhunderts wieder zu Ehren zu bringen, auf deren Standpunkt die meisten Franzosen, Engländer und Italiener noch heute stehen, daß das deutsche Bergregal und die Bergbaufreiheit aus Einrichtungen des römischen Rechts sich entwickelt haben, nicht auf Anmaßung oder Mißverständnis beruhen, und die Bergbaufreiheit kein neben dem Bergregal hergehendes Rechtsinstitut, sondern lediglich dessen Folge sei. Der König ist der Regalherr; auf seinem Willen beruht die Freiheit des Bergbaues; in Kraft des Regals ist sie von ihm erklärt.

Es wird sich nicht sagen lassen, daß der Versuch geglückt sei, und es kann wohl auch nicht gelingen nach der Beschaffenheit der Quellen und nach der erkennbaren Gesammtentwicklung der öffentlichen Gewalt und der öffentlichen Finanzen in Deutschland insbesondere. Der Vf. geht offenbar von ganz falschen Voraussetzungen aus; die Reichsgewalt und besonders die Verwaltung der Könige in der nachkarolingischen Periode nimmt er viel zu entwickelt an. Die römischen Traditionen, die noch am Hofe der Merowinger gelebt haben mochten, sind der deutschen Verwaltung während des 8.—11. Jahrhunderts vollständig verloren gegangen. Die Macht der Grundherrn übersieht er ganz; in ihre Hände war aber schon in der späteren Karolingerzeit der Schwerpunkt der Administration gelegt, und Jahrhunderte lang haben sie sich diese Stellung bewahrt. Auch ist ja wohl darauf zu achten, wie wenig die mannigfachen Versuche der Könige, Abgaben vom Grundbesitz zu erheben, mit dem Gedanken der Regalität zusammenhängen; so dürfen denn auch Stellen, die nur von Bergwerksabgaben handeln, nicht zum Beweise des Bergregals herangezogen werden. Und wie weit war doch das frühere Mittelalter von einem Mühlenregal entfernt, das der Vf. ganz allgemein anzunehmen geneigt ist!

Jedenfalls hätte genau unterschieden werden müssen zwischen der königlichen Gewalt in den Marken, wo in der That ein weitgehendes Recht des Königs auf den herrenlosen Grundbesitz geübt wurde und in den von Alters her mit deutscher Bevölkerung besetzten Gebietstheilen des Reiches, wo der König überwiegend nur Herrscher- und Grundbesitzerrechte, aber sonst kein Verwaltungsrecht hatte. Die Quellen lassen das deutlich genug erkennen; nur in der oft geradezu rücksichtslosen Weise, mit welcher der Vf. dieselben für seine Thesen benutzt, gewinnen sie den Anschein beweiskräftiger Urkunden; eine Nachprüfung lichtet das vom Vf. herangezogene Beweismaterial ganz beträchtlich, wie z. B. in Bezug auf die Gruppe von Urkunden, welche Bergwerke im Besitz von Privaten erwähnen, wo der Vf. fast unbesehen immer einen König als Geschenkgeber annimmt.

Aber dennoch ist das Buch nicht ganz abzuweisen. Abgesehen davon, daß es durch die Reichhaltigkeit des Quellenapparats und durch die Vergleichung der verschiedensten Bergrechte und Gewohnheiten lehrreich ist, so möchten wir auch die beiden Gedanken nicht von der Hand weisen, daß das deutsche Bergregal an römisches Bergwerksrecht anknüpft und daß die Bergbaufreiheit eine Manifestation des Regals

und keineswegs mit dem Allmendrecht in Zusammenhang gestanden sei. Aber es wird in erster Hinsicht zu untersuchen sein, inwieweit Ideen des römischen Staatsrechts insbesondere durch die Einflüsse des Clerus in die deutsche Reichsverwaltung hineingetragen wurden; und in Bezug auf den zweiten Punkt bildet eine eindringliche Prüfung der Lebensäußerungen der deutschen Markgenossenschaften die unerläßliche Voraussetzung für eine sichere Begründung. Im Ganzen genommen rechtfertigt sich nach der Beschaffenheit der Quellen die bedächtige Auffassung von Waitz (Bd. 8 Verf. Gesch.) noch immerhin mehr, als die in ihren Resultaten zwar bestimmtere, aber doch gewiß in Vielem unrichtigere Darstellung von A. Verdienstvoll und für die Lösung des Problems förderlich aber bleibt sie trotzdem. J. — St.

Les registres d'Innocent IV., recueil des bulles de ce pape, publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux du Vatican et de la Bibliothèque nationale. Par Élie Berger. (Aus der Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome.) Paris, Ernest Thorin. 1881. 1882.

„Der Zutritt zum päpstlichen Archive“ schrieb Joh. Friedrich Böhmer im Jahre 1840, „wird nicht durch Mißtrauen, sondern durch Stumpfsinn und Geldgier versperrt oder erschwert.“ Trotz seiner stark hervortretenden Neigung zum Ultramontanismus hat dieser berühmte Historiker im vatikanischen Archiv nichts arbeiten können. Später wurde von Pius IX. als Nachfolger Augustin Theiner's ein Kardinal installirt, der bekanntermaßen zum Archivar weder die nöthigsten Kenntnisse, noch das geringste Interesse besaß; da verbreitete sich in Rom boshafter Weise ein angeblicher Ausspruch des Papstes, gerade er sei der Geeignetste für das Archiv; so werde niemand Eintritt finden und jeder Mißbrauch von vornherein ausgeschlossen sein. Und diese Maßregel erwies sich leider als nur zu wirksam. Auch Schreiber dieser Zeilen erfuhr es seinerzeit, daß trotz der glänzendsten Empfehlung, trotz der Verwendung eines im Vatikan hochangesehenen Prinzipe aus dem Archive nicht einmal die oft edirte Handschrift des Registers Johann's VIII. zu erlangen war. Man gab es allmählich auf, in absehbarer Zeit auf Änderung in diesem System zu hoffen. Nur so kann man die Begeisterung verstehen, mit der die Kunde von der Berufung Hergenröther's zum Präfekten der vatikanischen Archive überall aufgenommen wurde. Und Leo XIII. blieb dabei nicht stehen. Er gestattete, daß das nun wieder wissenschaftlich verwaltete Institut seine Thore der gelehrten Forschung öffne und — welcher Wechsel seit

wenigen Jahren! — heut füllen den dortigen Arbeitssaal die Historiker aller Nationen, und fast wie aus den Tiefen eines lange verschütteten Bergwerks wird ein reiches Material an's Licht des Tages geschafft. Es ist ein schönes Zusammentreffen, daß auch hier mit der intensiveren kritischen Forschung die ergiebigere stoffliche Ausbeute Hand in Hand geht.

Den Anfang der Publikationen aus dem vatikanischen Archive machen die Register Innocenz IV. Rasch sind sich die ersten drei Lieferungen gefolgt und in ihnen liegt uns bereits in der gewaltigen Anzahl von 3049 Nummern die Korrespondenz der vier ersten Pontifikatsjahre vor. Innocenz wurde am 25. Juni 1243 gewählt, am 28. konsekrirt. Seine ersten vier Amtsjahre reichen also vom 28. Juni 1243 bis zum 27. Juni 1247. Am reichsten ist davon das vierte Jahr. Es zählt fast 1000 Briefe. Eine Lücke, wohl durch die Reise nach Lyon verursacht, ist im Anfang des zweiten Jahres, wo die Monate Juli bis Dezember fehlen. Für diese Zeit haben wir ohne das Register ca. 40 Briefe. Doch was bedeutet das? Im Ganzen wird die Summe der Korrespondenz von Innocenz IV. in den Regesten auf ca. 8600 Nummern angegeben!

Es war nicht leicht, eine solche fast erdrückende Masse zu bewältigen, ohne den Leser vor ein Labyrinth von Bullen, Indulten, Dekreten zu führen. É. B. hat in glücklicher Weise dieses Problem gelöst und wir können den Weg, den er bei seiner Publikation wählte, nur dankbar als den zugleich kürzesten und zweckentsprechendsten willkommen heißen. B.'s Prinzip ist folgendes: Die Reihe, wie die Regesten in das vatikanische Kopialbuch eingetragen sind, ist genau eingehalten, so daß das Bild des Originalmanuskriptes sich treu in der Edition abspiegelt. Wenn B. die Regesten der verschiedenen Jahre seinerseits mit laufenden Zahlen versieht, so gibt er doch stets die abweichende Nummer und die Folioseite der Handschrift auch an. Jedes Regest beginnt mit einer kurzen Inhaltsangabe und dem Datum. B. beschränkt sich auf diese Inhaltsangabe und sieht von der Mittheilung des Briefes in extenso ab bei zwei Kategorien von Briefen. Erstens wenn sie, auch falls unedirt, einen unwesentlicheren, formelhaften Inhalt bieten, wobei nur die Subskriptionen der Bullen auch angegeben werden. Zweitens wenn der betreffende Brief bereits bekannt ist. Nur bei ganz ungenügenden früheren Drucken wird von letzterem Prinzip einige Male abgewichen. Den eigentlichen Maßstab, ob etwas edirt sei oder nicht, geben aber Potthast's Regesten. Neben

ihnen sind nur noch die nicht zahlreichen, später von Hauréau edirten Briefe Innocenz' IV. in Betracht gezogen, und Potthast und Hauréau werden — mir ist wenigstens nur Nr. 575 aufgefallen, wo Potthast 11350 fehlt — auf's sorgfältigste citirt. Man könnte einwenden, daß sich damit der Herausgeber die Sache sehr leicht gemacht habe. Aber es ist keine Frage, daß ein erschöpfendes Durcharbeiten der meisten Urkundenpublikationen eine Arbeit ist, die zu dem etwaigen Resultat in einem traurigen Verhältnis steht. Freilich irrt nun B., wo entweder schon Potthast etwas versah, oder Briefe nach diesem an's Tageslicht traten. Aber dieses Prinzip zugegeben, ist die Edition trefflich durchgeführt. Vielleicht, daß sich B. über Namen noch genauere Rechenschaft hätte geben sollen. Das Kloster „Rune" z. B., welches bei ihm Nr. 1101 und sonst vorkommt und welches höchst wahrscheinlich so im Originalcodex steht, hätte sich ihm dann als „Rane", d. h. Rain, ergeben. Vielleicht, daß noch mehr Nummern nur in der Inhaltsangabe (so z. B. die Palliumverleihung in Nr. 435, 1117) mitzutheilen räthlich gewesen wäre. Doch ist das in vielen Fällen gleichsam Geschmackssache. Mit größerer Berechtigung läßt sich B. nachrühmen, daß er wirklich wichtige Urkunden stets in extenso gibt. Nur bei Nr. 1089 „regem regnumque Dacie sub protectione b. Petri suscipit" hätte ich auch den vollständigen Text gewünscht.

Von großem Interesse ist es nun, eine vergleichende Zahlenstatistik zwischen der neuen Publikation und dem Potthast'schen Verzeichnisse vorzuführen. In ihr wird der Werth und die hohe Bedeutung der ersteren am handgreiflichsten zum Ausdruck kommen. Potthast kennt, sein Supplement eingerechnet, für die ersten vier Jahre von Innocenz 1608 Regesten. Wie vorhin erwähnt, finden wir für diesen Zeitraum bei B. 3049. Aber die Differenz dieser Zahlen, 1441, offenbart an sich noch keineswegs den ganzen Zuwachs. Denn ein bedeutender Bruchtheil des Potthast'schen Verzeichnisses steht, worauf ich noch zurückkommen werde, nicht im Register. Allein im ersten Jahre hat Potthast ca. 200 solcher ihm allein angehörenden Acte. Unter ihnen viele Privilegien, aber doch auch nicht wenige politische Briefe.

Nach drei Seiten vorzüglich hat nun die neue Publikation einen außerordentlichen Werth. Die erste möchte ich die antiquarische nennen. Kirchenrecht, Theologie, die Sprache des Mittelalters bekommen neue Aufschlüsse. Statt vieler Beispiele nur eines. Der Satz der Annales Moguntini „clerici sunt quintati" hatte bisher zu mannigfachen Korrekturen und Kombinationen Anlaß gegeben. Pertz druckte in MG.

SS. XVII „clerici sunt communicati“. Die Regesten Innocenz' Nr. 654. 655 führen den Beweis, daß quintati richtig ist und einen doppelten Zehnten der Kleriker bedeutet. (Vgl. Neues Archiv 7.)

Sodann werfen diese Publikationen wieder neues Licht auf die Einrichtungen der päpstlichen Kanzlei. Auch hier ist, wie in den Regesten Innocenz' III., bei weitem nicht Alles aufgenommen, was auch nur von eigentlich politischer Korrespondenz von der Kurie ausging. Mancherlei große Aktionen, über die Briefe ausgestellt worden sind, bleiben ganz übergangen. Den Beweis dafür erbringt das Plus an politischen Briefen bei Potthast. Es muß auf's höchste befremden, daß Potthast 11118. 11158. 11215 ꝛc., 11189. 11192 ꝛc. u. a. eine Masse von Briefen an die Minoriten und an den deutschen Orden in Preußen im Register fehlen. Vergeblich sucht man die von Winkelmann Acta Imperii Nr. 690. 705 erwähnten vier Briefe bei B. Schreiben endlich, die schon Matthäus Parisiensis mittheilt, finden wir nicht in's Register eingetragen. Briefe an den Papst, wie es früher noch vorkommt, sind, wenn wir von den wenigen Schreiben der Sultane von Ägypten und Damascus absehen, gar nicht mehr aufgenommen. Die Reihenfolge ist weder eine streng chronologische, es springen die Daten zuweilen um Wochen und Monate hin und her, noch eine sachliche, den Gegenständen nach geordnete. Freilich hat bereits Munch (in seinen Aufschlüssen über das päpstliche Archiv) eine leise Andeutung der Eintheilung der Briefe nach der Materie darin wahrgenommen, daß hinter dem 2., 3., 4., 9. Buch des Registers von Innocenz IV., die „litterae curiales“, d. h. Instruktionen für die Gesandten und andere Schreiben mehr diplomatischer Natur folgten. Solche Reihen der Kurialbriefe, fast die wichtigsten des Registers, stehen in der That hinter dem 2. Jahr 13, hinter dem 3. Jahr 30, hinter dem 4. Jahr 133. Aber völlig durchgeführt wird man auch hier die Absonderung nicht finden. Und nehmen wir zu diesem Mangel an chronologischer und sachlicher Ordnung im Einzelnen hinzu, daß selbst falsche Daten und Versetzungen von Briefen unter die Korrespondenz ganz anderer Jahre (vgl. 2053. 2024. 2052. 2076 u. s. w.) nicht ausgeschlossen sind, so möchte ich es dem verdienten Herausgeber dringend an's Herz legen, durch Indices verschiedener Art das Aufsuchen in solchem Chaos zu ermöglichen. In dem interimistischen Vorwort ist ein Index der Namen verheißen. Das genügt nicht. Zwei andere Indices, einer der Initien und einer, der die Nummern in richtiger chronologischer Folge zusammenstellt, sind unumgänglich nothwendig.

Und nun zuletzt der eigentlich historische Werth. Ihm in dieser Anzeige auch nur im Entferntesten gerecht zu werden, ist natürlich unmöglich. Nehmen wir die vorliegenden 3049 Briefe durch, so sind freilich die Majorität auch hier Privilegien, Indulte, Dispense, Dekrete. Aber da in der einen Spitze der christlichen Kirche weltliches und geistliches Regiment vereinigt war, wie sollte so nicht auch die ganze römische Technik der Kirchenleitung eine entschieden politische Färbung erhalten? Und wie viel des Neuen tritt uns da für alle Länder, für alle Gebiete des damaligen Lebens entgegen. Jeder der sechs großen Kreuzzüge, die jene vier Jahre mit Waffenlärm und Ablaß erfüllten, der im heiligen Lande, wie die gegen die Tartaren und heidnischen Preußen, die gegen die Albigenser und gegen die Mauren in Spanien, und zuletzt der gegen den „neuen Pharao", gegen Friedrich II., sie alle werden mit neuen wichtigen Aufschlüssen uns vorgeführt. Die großartige Geschäftigkeit der Kurie setzt uns in nicht geringes Erstaunen, wenn sie gleichzeitig für alle diese Unternehmungen sorgt, sie antreibt, ihnen finanzielle Mittel gewährt, jeden Widerstand ihnen aus dem Wege räumt. Die neue waffenlose Schlüsselgarde, die Minoriten und Prädikatoren werden nach allen Ländern entsandt, überall empfohlen und privilegirt. Bis nach Island und Tunis erstreckt sich das Gebiet der Sorge der Kurie. Und schließlich spitzt sich das ganze gewaltige System zu dem erbarmungslosen Kampfe gegen den Kaiser, diese eigenthümlichste Erscheinung des Mittelalters, zu. Friedrich's wegen wird um die Gunst Frankreichs gebuhlt, seinetwegen überall in die italienischen Kommunen eingegriffen. Die ganze Christenheit theilt sich für Innocenz in Gegner und Anhänger des Kaisers, d. h. in Freunde und Feinde der Kirche. Wie viel des Wichtigen ist da an neuen Briefen gegen Friedrich und seine Anhänger, an Dekreten über die inneren Verhältnisse der italienischen Städte, an Informationen für den Gesandten in Deutschland, der das Königsthum Heinrich's von Thüringen unterstützen sollte! Wir sind eben in der Kanzlei der römischen Kurie im Zentrum des damaligen großen politischen Lebens. Die Kopialbücher der Kanzlei geben uns die authentischen eigensten Äußerungen des Papstes, der ein internationales Richteramt führte. So weit sich damals der päpstliche Einfluß erstreckte, jede Nation hat ihren historischen Gewinn in der Publikation dieser Regesten. Und wie die École française den Wechsel des Systems im vatikanischen Archiv mit regem Eifer wahrnahm, so beschränkt sie ihre Mittheilungen nicht auf Innocenz IV.

Bereits beschäftigt sich Thomas damit, das wichtigste Register vom Ende des 13. Jahrhunderts, das von Bonifaz VIII., zu ediren. Bei diesem liegt das besondere Interesse, welches gerade ein französisches Institut an der Herausgabe der Regesten hat, klar zu Tage. Aber ähnlich steht es überhaupt mit den päpstlichen Akten des 13. Jahrhunderts. Auch schon das Register Innocenz' IV., wenngleich anscheinend erfüllt von dem Konflikt mit Friedrich, hatte einen eigenen Bezug zu Frankreich. Der Sieg des Papstthums über das Kaiserthum ist unter Innocenz III. erfochten worden, damit das triumphirende geistliche Schwert dem sich mächtig entwickelnden Frankreich zufalle. Ich unterschreibe diesen Gedanken eines geistreichen französischen Historikers. Die französische Politik der Kurie in Avignon hat ihre Vorgeschichte in Rom. P. Ewald.

Die Romfahrt Kaiser Heinrich's VII. im Bildercyklus des Codex Balduini Trevirensis herausgegeben von der Direktion der kgl. preußischen Staatsarchive. Erläuternder Text bearbeitet (unter Benutzung des literarischen Nachlasses von L. v. Eltester) von Georg Irmer. Berlin, Weidmann. 1881.

Ein Bilderwerk des deutschen Mittelalters, dessen Vervielfältigung von vielen Seiten längst begehrt und wiederholt angestrebt wurde, ist von der Direktion der preußischen Staatsarchive durch die vorliegende schöne Publikation, welche das Original ersetzt, weiten Kreisen der Geschichtsforscher und des kunstliebenden Publikums zugänglich gemacht worden. Es wäre zu wünschen, daß in unserer Zeit, wo illustrirte Werke über Ägypten, Indien, Palästina zahlreiche Käufer finden, wo wiederholte Versuche, die Geschichtsdarstellung durch Wiedergabe authentischer Abbildungen zu beleben, beifällig aufgenommen wurden, dieses eigenartige Werk, das die Geschichte eines der edelsten, von romantischem Schimmer verklärten Kaisers darstellt und eine Fülle anregender Belehrung in eindringlicher Form gewährt, allgemeine Beachtung fände.

Auf 37 Tafeln, in 73 bunten Bildern führt dieser Cyklus die Geschichte Kaiser Heinrich's VII. von Luxemburg vor, wie sie ein gleichzeitiger Maler auf Befehl des Erzbischofs Balduin von Trier, Heinrich's Bruder, in einem ehemals Trierer, jetzt Koblenzer Pergamentcodex dargestellt hat. Das erste Bild zeigt die Konsekration Balduin's durch den Papst zu Poitiers im März 1308. Die Erhebung des jugendlichen Klerikers zum Erzbischof von Trier wenige Monate vor einer neuen Königswahl war das erste Moment in der Reihe überraschender

Erfolge, welche das bisher so unbedeutende Grafengeschlecht für ein Jahrhundert zum Beherrscher der deutschen Geschicke machte. Wir begleiten Heinrich zur Wahl, zur Königskrönung, zum Speierer Hoftag. Wir sehen, wie er hier durch die Verleihung Böhmens an seinen Sohn Johann mühelos sein Haus unter die mächtigsten Fürstendynastien Deutschlands stellte; wir ziehen mit ihm zur Geltendmachung alter, lange nicht geübter Rechte nach Italien und zur Kaiserkrönung nach Rom, wir durchleben die Kämpfe mit, in denen deutsche Tapferkeit gegen welsche List noch einmal sich abmühte, das Kaiserthum der Staufer aus der Asche erstehen zu lassen, und treten mit getheilten Gefühlen an das Todtenbett des Kaisers, auf dem kühne Pläne und undurchführbare Entwürfe ein jähes Ende fanden. Den rein historischen Werth dieser Bilder, deren Gegenstand durch gleichzeitige Unterschriften ausführlich gekennzeichnet ist, wird man nicht überschätzen dürfen, so wenig zu bezweifeln ist, daß der Maler im Gefolge Balduin's an der Romfahrt Theil genommen hat. Häufig wiederkehrende Begebenheiten, wie der Weiterzug des Heeres, die Belagerung und Übergabe einer Stadt, sind in stereotyper Weise dargestellt. Es ist mehr als zweifelhaft, daß in jedem einzelnen Falle in der Umgebung des Kaisers gerade diejenigen Personen zu suchen seien, welche auf den Bildern, an ihren Fahnen erkennbar, in seiner Nähe erscheinen. Manche Einzelheiten der bildlichen Darstellung widersprechen dem, was wir aus dem sonstigen reichen Quellenmaterial wissen oder für wahrscheinlich halten müssen. Der Verfasser des begleitenden Textes hat wiederholt solche Auffälligkeiten zu konstatiren gehabt. Einige Mal hat Erzbischof Balduin selbst durch Zuschriften am Rande kleine Ergänzungen oder Berichtigungen geliefert. — So eckig die Gestalten sind, so verzeichnet die Pferde, so ist doch die Komposition der Bilder und die Wahl der Farben nicht ungeschickt. Vollkommener in der Ausführung sind die drei großen Initialen, welche, einem andern Codex aus der Kanzlei Balduin's entnommen, schöne Zeugnisse der rheinischen Miniaturmalerei und eine besondere Zierde des Bandes bilden. Die Beigabe einer Photolithographie des Grabmals Heinrich's VII. in Pisa ist nebenbei auch zur Vergleichung der italienischen Kunst jener Zeit mit dem deutschen Bilderwerke von Interesse. Man hätte auch eine Zeichnung des Grabmonumentes der Königin Margaretha, seiner edlen, liebenswürdigen Lebensgefährtin, liefern können. Der Verfasser des begleitenden Textes behauptet auf S. 61 mit Unrecht, daß kein Denkmal ihre Ruhestätte verrathe. Kein Geringerer als Giovanni Pisano wurde

vom Kaiser ausersehen, das Grabmonument in der Franziskanerkirche zu Genua zu schaffen, er, der in Perugia ein so herrliches Denkmal für Benedikt XI. gemeißelt hatte. Eine Zeichnung des fragmentarisch erhaltenen und erst 1874 wieder aufgefundenen Grabreliefs der Königin findet sich in den Atti della Società Ligure di Storia Patria vol. X fasc. IV p. 400.

Liefert der Bildercyklus dem politischen und Kunsthistoriker ein neues schönes Material, so wird vor allem die kulturgeschichtliche Forschung reiche Ausbeute daraus zu gewinnen wissen. Für die Waffen-, Wappen- und Kostümkunde Deutschlands und Italiens sind diese Bilder eine Fundgrube. Ein interessantes Gegenstück würde die Wiedergabe der 18 Miniaturen eines Pariser Codex liefern, welche die Hauptszenen des Besuches Kaiser Karl's IV. in Paris im Jahre 1378 darstellen. — Der beigegebene Text, der in knapper Form eine sich eng an die Bilder anschließende Darstellung der Hauptereignisse der Regierung Heinrich's gibt, ist vom Archivsekretär Irmer verfaßt. Für wenige Epochen des Mittelalters fließt das Material so reichlich, wie für den Römerzug Heinrich's. Die Auswahl des Stoffes war durch den Zweck einer Erläuterung des Bilderwerkes vorgeschrieben. Der Vf. mußte darauf verzichten, den vielverschlungenen diplomatischen Fäden nachzugehen, welche zwischen den guelfischen Kommunen, dem Hause Anjou, der Krone Frankreich und der Kurie gegen Heinrich gesponnen wurden, da der Maler davon begreiflicherweise keine Notiz genommen hatte. Wo J. das diplomatische Gebiet berührt, läßt sich mancher Widerspruch gegen seine Darstellung erheben. Auch ohne Kenntnis meiner Abhandlung „Klemens V. und Heinrich VII.; die Anfänge des französischen Papstthums", welche gleichzeitig mit dem Bildercyklus ausgegeben wurde, wäre z. B. die Wahl Heinrich's mit Rücksicht auf die Dissertation von Thomas und den kleinen Aufsatz von Poehlmann, den J. zitirt, anders darzustellen gewesen. Die Beurtheilung der Politik König Robert's von Neapel gegenüber Heinrich als schwächlich und schwankend ist neu, aber für mich keineswegs einleuchtend. Poehlmann scheint mir die Zurückhaltung Robert's gegenüber den guelfischen Kommunen, die ihn offen gegen Heinrich als ihren Führer in's Feld stellen wollten, hinreichend durch den Gedanken motivirt zu haben, daß, je gefährlicher die Lage der Guelfenstädte werde, um so bedingungsloser sie sich ihm würden in die Arme werfen müssen. Diese Berechnung hat sich bestätigt. Außerdem war Robert durch Rücksicht auf den Papst, seinen Lehnsmann, der nur sehr langsam von seiner

freundlichen Haltung gegen Heinrich abzubringen war, entschieden gezwungen, sein feindseliges Verfahren gegen Heinrich zu mäßigen und zu verschleiern.

Eine Vorarbeit von W. v. Mauetz, das Gefolge Kaiser Heinrich's VII. in der Zeitschrift für vaterländische (westfälische) Geschichte und Alterthumskunde 11, 117—192 im Anschluß an das Verzeichnis bei Dönniges, Acta 2, 221 finde ich nicht angeführt. Auch ein Aufsatz von Martin Runkel, die Urkundensammlung des Erzbischofs Balduin von Trier in derselben Zeitschrift 10, 300—321 und die Beschreibung der Bilderhandschrift durch Bonaini im Archivio storico Italiano, appendice 2, 329—334 hätte in der Einleitung Erwähnung finden können.

J. vermuthet, daß die Bilder des Codex als Vorlage für Wandgemälde im erzbischöflichen Palaste zu Trier hätten dienen sollen, auf welchen Balduin nach einer Notiz Johann's v. Victring (Böhmer, fontes 1, 377) die Thaten seines Bruders verherrlicht hat, während in Wahrheit, wie J. bemerkt, diese Absicht wohl unausgeführt geblieben ist. Karl Wenck.

Die Korrespondenz des schwäbischen Bundeshauptmanns Ulrich Artzt von Augsburg aus d. J. 1524 und 1525. Ein Beitrag zur Geschichte des Bauernkrieges in Schwaben. Von Wilhelm Vogt. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Histor. Vereins für Schwaben und Neuburg, 6. Jahrg. 3. Heft.) Augsburg. 1880.

Ulrich Artzt fand sich bei der Leitung der Angelegenheiten des Schwäbischen Bundes während einer der wichtigsten Aktionen, welche diesem Bunde jemals beschieden gewesen, — der Aktion gegen die große aufständische Bewegung von 1524/25 —, in dreifacher Stellung betheiligt. „Erstens war er als Bundeshauptmann nebst dem gewählten Ausschuß der drei Bänke Beisitzer im eigentlichen Bundesrath d. h. bei den Bevollmächtigten der Bundesmitglieder. Zweitens hatte er als gewählter Hauptmann der Städte die Vertretung derselben in allen Angelegenheiten, die sie an ihn gelangen ließen. Endlich drittens hatte ihn Augsburg als seinen Gesandten zum Bunde verordnet", in de ssen „gemeiner Versammlung" er offenbar als alter und erfahrener Beisitzer eine sehr geachtete Rolle spielte. Man begreift, wie darnach nicht bloß er selbst eine sehr erhebliche Korrespondententhätigkeit zu entwickeln veranlaßt war, sondern auch bei ihm das mannigfaltigste ein- und zusammenlief. Auch an Zahl und Qualität der ihm zu Gebote stehenden Arbeitskräfte mochte seine Kanzlei vor

denen der anderen Bundesgesandten hervorragen, nach den Mitteln, welche seine reiche Stadt — darin glücklicher als selbst die, damals fast ausnahmslos in Geldnoth steckenden Fürsten — dafür aufwenden konnte. „Zum Dank für diesen Aufwand verblieb dieser städtischen Kanzlei, man darf wohl sagen, der schätzbarste Theil des bündischen Aktenmaterials aus dem Bauernkriege."

Wie sich von selbst versteht, war nun für die Veröffentlichung dieses massenhaften Materials schon durch die Natur der Zeitschrift, in welcher sie geschehen sollte, ein Maß gegeben. Nicht bloß, daß unmöglich alles auf einmal geliefert werden konnte, — das meiste wird auch nur in Regestenform mitgetheilt; die Datirung ist in der Regel zur Adresse gezogen, ist aus den Ausdrücken der Schriftstücke einfach in den Monatstag umgesetzt, und noch sonst wird manche Abkürzung angebracht. In dieser gekürzten Form bietet aber das Heft, dem Inhalte nach, mehr als man nach dem Titel: Korrespondenz des B.-H. A. zu erwarten berechtigt ist. Die mannigfaltigsten Papiere, welche irgendwie in die Kanzlei des Hauptmanns ihren Weg und schließlich in derselben ihre Stätte fanden, verdienten Beachtung als werthvolle Beiträge zur näheren Erkenntnis einer der bewegtesten Epochen unserer vaterländischen Geschichte.

Daß in ausführlicherer Fassung, bzw. dem Wortlaute nach, vorzüglich solche Schriftstücke, die aus den Bauernlagern kamen, mitgetheilt werden, geschieht in gerechter Rücksicht darauf, daß „gerade von dem, was die Bauern gesprochen und geschrieben, im Vergleich mit ihren Gegnern recht wenig auf uns gekommen ist." In die Differenzen zwischen einzelnen Gemeinden oder Landschaften und ihren Herrschaften, die Versuche zu gütlicher Ausgleichung und das Verhalten der Bundesbehörden dazu, wird uns mancher vortreffliche Einblick eröffnet. Ein sehr interessantes Licht fällt aber auch auf die Verschiedenheit und den Wechsel von Ansichten und Neigungen im Innern des Bundes selbst. Man sieht die Spannung, welche hier durch den Einbruch des Herzog Ulrich in sein Land hervorgebracht wird, dann, nach Abweisung dieser Gefahr, das Überwiegen derjenigen Partei im Bundesrathe, welche ein energisches Vorgehen gegen die Bauern verlangte. Die durch die Städte vertretene Politik der Mäßigung konnte nicht bestehen vor der Macht der Verhältnisse und vor der Entschiedenheit, mit welcher der Gegensatz durch den bedeutendsten Politiker des Bundes, den bairischen Kanzler Leonhard v. Eck, zur Geltung gebracht wurde, und auch Ulrich Artzt war nicht der Mann, um mit fester Ruhe der Sache des

Friedens das Wort zu reden. Steht er doch auch selbst, nach des Herausgebers Ausdruck, mit seinem Leben und Denken im Boden der alten Zeit, ganz besonders mit seinen Ansichten über Kirchliches, so daß er wohl, falls einer der Prediger der Neuerung in seine Hände fiele, einen solchen „selbs schinden und mynder parmherzigkait mit ihm haben wöllt als mit aim hund". (S. 114).

Die im vorliegenden Hefte enthaltenen Schriftstücke reichen bis zum 31. März 1525, schließen also unmittelbar vor der Zeit ab, wo, mit den Treffen von Leipheim und Wurzach, die größeren Zusammenstöße zwischen den Aufständischen und ihren Gegnern den Anfang nahmen. **W. Wenck.**

Johannes Turmair's, genannt Aventinus, sämmtliche Werke. Auf Veranlassung Sr. Majestät des Königs von Baiern herausgegeben von der kgl. Akademie der Wissenschaften. I. Kleinere historische und philologische Schriften. München, Christian Kaiser. 1881.

Diese bei der vierhundertjährigen Wiederkehr des Geburtstages Aventin's (4. Juli 1877) beschlossene Gesammtausgabe seiner Schriften wird von dem Hof- und Staatsbibliothekdirektor v. Halm redigirt, der zudem für den gegenwärtigen Band die lateinischen Texte übernahm, während Dr. F. Muncker die deutschen besorgte. Es sind zum Theil Gelegenheitsschriften, von Aventin für Freunde und Gönner verfaßt: Annalen und Chroniken der Stifte Scheiern, Altötting, Ranshofen, Urgeschichten von Passau und Regensburg; oder auch durch die Zeit hervorgerufen, so die Türkenwarnung, der Aufsatz vom römischen Kriegsregiment, die panegyrische Anrede Karl's V.; ferner ein Entwurf und ein Auszug seiner Geschichte Baierns, das vorhandene Bruchstück seiner Beschreibung Deutschlands; dann für Unterrichtszwecke Bestimmtes: eine Grammatik der lateinischen Sprache, ein encyklopädischer Abriß, eine Musiklehre; Vorreden zu herausgegebenen Schriften; Gedichte aus den Jahren 1508—1525, endlich Familiäres: Briefe von und an A. (1500—1530) und Aufzeichnungen in einem Kalender. Das Meiste war schon früher veröffentlicht, nur die Ranshofener Chronik, bzw. ihr Kapitel über den Landshuter Erbfolgekrieg, dann einige Briefe und Poesien erscheinen zum ersten Male. Für die Mehrzahl der Stücke fanden sich Handschriften vor. Die Korrektheit der Texte im allgemeinen ist schon durch die Namen der Editoren verbürgt; auch der kritische Apparat, Varianten und Konjekturen, Quellennachweise, Sach- und Namenerläuterungen sind mit dem feinen Sinn des Philologen bemessen.

Nur in wenigen Fällen, meist Eigennamen betreffend, wäre noch beim Historiker anzufragen gewesen. So z. B. wegen des „Valtogeium" im Briefe Nr. VI, der nur in einem älteren Druck vorlag. Es muß ja Valtogerum oder Valtogerium heißen, denn offenbar (und auch mit besserem Rechte als späterhin den Vorgänger Wenzel) hielt Aventin zu jener Zeit den Abt Waltger von Niederaltaich (1069—1098) für den Verfasser der Altaicher Annalen. Oder wenn eine der Kalendernotizen, deren Original verloren ging, zum Jahre 1505 behauptet: Gelchia domita est a Caesare, so läßt sich Gelchia zur Noth als Latinisirung von „Jülich" betrachten, näheres Zusehen aber ergibt, daß „Geldria" emendirt werden muß. Auf Seite 685 gehört die Monatsangabe „Okt." erst zur 25. Zeile. — Von den deutschen Schriften besitzen jene, welche die Türkengefahr hervorrief, schon eine kleine Literatur (S. 171). Muncker hat nämlich die Studien, die er für ihre Herausgabe machte, in einem eigenen Buche[1]) veröffentlicht. Es handelt im wesentlichen von der Zeit und Geschichte der Entstehung, von den Handschriften, von der muthmaßlich frühesten Gestalt der beiden Schriften, exponirt den Inhalt derselben, untersucht die Quellen ihrer historischen Theile und zieht einen Vergleich zwischen Aventin's, Luther's und Hutten's Schriften über die Türken. In den drei ersten Punkten trat dem Verfasser der Akademiker v. Druffel entgegen. Und zweifelsohne wird die größere Schrift, welche Muncker nach Goldast's Vorgang „Ursachen des Türkenkrieges" betitelt, der authentischen Überschrift und dem Zwecke entsprechender „Türkenwarnung" genannt. Hingegen ist daran festzuhalten, daß Aventin dieser im Jahre 1529 in vier Kapiteln verfaßten Schrift — frühestens im Jahre 1532 — ein fünftes Kapitel „Von dem Herkommen und Kriegen der Sarracen und Türken" beigefügt hat. Als Grund, warum dieser Nachtrag in den erhaltenen Abschriften hinter der zweiten Schrift „Vom römischen Kriegsregiment" steht, läßt sich vermuthen, daß Aventin die leeren Schlußblätter einer Handschrift benützte, welche die „Türkenwarnung" und darauf folgend das „Römische Kriegsregiment" enthielt. Die beiden Absätze aber, die in der neuen Ausgabe am Schlusse der zweiten Schrift in Klammern stehen und von Muncker für nicht aventinisch gehalten werden, sind m. E. der erste und dritte Absatz des fünften Kapitels der „Türkenwarnung", das sich also folgender-

[1]) Über zwei kleinere deutsche Schriften Aventin's. München, Theodor Ackermann, 1879.

maßen zusammensetzt: S. 226 Z. 35—36; S. 253 Z. 21—29; S. 226 Z. 37 bis S. 229 Z. 11; S. 253 Z. 30 bis S. 254 Z. 10; S. 229 Z. 12 bis S. 230 Z. 9; S. 230 Z. 18 bis S. 242 Z. 9, während Z. 10—13 wahrscheinlich auf den Zug von 1541 gehen und somit von einem Anderen herrühren.

Dem Bande vorangestellt ist Aventin's Bildnis nach einem Holzschnitte von H. S. Lautensack und „Aventin's Leben" von Dr. W. Vogt. Dieser bringt für den äußeren Lebensgang nur das Bekannte; doch übt er an Wiedemann's Biographie in einigen Punkten Kritik. Als Hauptaufgabe erscheint ihm, das innere Wesen Aventin's zu schildern, sein soziales, politisches, religiöses Denken, sein Wollen und Können als Historiograph. So kommt der Verfasser gewiß dem Bedürfnisse weiterer Kreise entgegen. Aber den noch immer versagten tieferen Einblick in den Entwicklungsgang und in die Kämpfe des großen Mannes könnte uns eben doch nur erneute Quellenforschung gewähren.

v. Oefele.

Der Erzbischof von Köln Johannes Kardinal v. Geissel und seine Zeit. Von Baudri. Köln, Bachem in Komm. 1881.

Vorliegende Schrift verdankt ihr Entstehen nicht einem eigentlich biographischen Interesse oder Bedürfnisse. Eine weit ausführlichere Biographie des 1864 verstorbenen Kirchenfürsten erschien bereits 1873 (Speier, F. Kleeberger) aus der Hand des Domherrn Remling, deren in dieser zweiten Lebensbeschreibung mit keiner Silbe gedacht wird. Man kann auch nicht sagen, daß diese neue Bearbeitung sich an Geist und Haltung über die ältere erhebt oder einer andern Auffassung zu dienen bestimmt ist als sie. Beide Verfasser stehen auf dem entschieden ultramontanen Standpunkte. Die ältere Schrift hat sogar, abgesehen von der größern Ausführlichkeit, vor der neuern voraus, daß sie mit mehr Ehrlichkeit, wenn auch nur andeutungsweise, den Leser erkennen läßt, daß Geissel in jüngern Jahren nicht der streng kirchliche und frömmelnde Priester war, als welcher er unter dem Bischofs- und Cardinalshut aufzutreten liebte.

Baudri verfolgt bei seiner Schrift eine kirchlich-politische Tendenz. An dem Lebensbilde Geissel's sucht er zu zeigen, wie nach den durch dessen Vorgänger Clemens August hervorgerufenen Wirren ein vollkommener Friede zwischen Staat und Kirche geherrscht habe, um den gegenwärtigen Staatslenkern ein Beispiel vor Augen zu halten, dem sie zur Beilegung des „Kulturkampfes" folgen sollen. Der erste Satz

des Vorworts handelt darum sofort von dem „so unerwartet als gewaltsam gestörten Frieden", und knüpft der Vf., wo es eben geht, den Gedanken an, daß der Staat allein der schuldige und die Kirche der leidende Theil in dem gegenwärtigen Kampfe sei. Das Leben G.'s eignete sich insofern gut zu dieser Tendenz, als derselbe ein Vorkämpfer für die völlige Freiheit der römischen Hierarchie in Deutschland war, mächtig zur Förderung des Klosterlebens, besonders des Jesuitenordens wirkte, und überhaupt die Zustände herbeiführen half, denen die Regierungen nun ziemlich rathlos gegenüberstehen. Interessant ist die Mittheilung, daß der Kardinal gegen Ende seines Lebens, nach dem Tode Friedrich Wilhelm IV., eine antihierarchische Reaktion befürchtete; und sein Biograph (S. 210), sich beklagend, daß er bei der preußischen Regierung persona minus grata sei, scheut sich nicht, (S. 226) alles Unheil aus der preußischen Hegemonie in Deutschland seit 1866 herzuleiten, (S. 242) von den „angeblichen landesherrlichen Rechten" auf kirchlichem Gebiete zu reden, (S. 247) über den „kirchenfeindlichen Einfluß" zu klagen, der sich schon am Hofe des „Prinzen von Preußen" in Koblenz geltend gemacht habe. Auch das Fest der Vollendung des Kölner Doms, an dem er sich amtlich betheiligen mußte, ist ihm wegen des „Kulturkampfes" ein Dorn im Auge (S. 265).

Die Schrift verdient demgemäß eine gewisse Beachtung besonders in den Kreisen der Staatsmänner, weil in ihr die Anschauungen und Forderungen des Ultramontanismus mit dankenswerther Offenheit ausgesprochen werden. X.

Das Schleswiger Stadtrecht. Untersuchungen zur dänischen Rechtsgeschichte von P. Hasse. Kiel, Lipsius & Tischer. 1880.

Der Vf. weist in scharfsinniger, auf umfassender Quellenkenntnis gestützter Untersuchung nach, daß das Schleswiger Stadtrecht nicht, wie man früher annahm, gegen 1200, sondern erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden ist, wahrscheinlich zwischen 1253 und 1257 unter König Christof und Herzog Waldemar. Dem entsprechen die staatsrechtlichen Beziehungen, die Bestimmungen des Stadtrechts über das Strandrecht, endlich auch die in demselben hervortretenden Gilden, die um diese Zeit aus dem dänischen Rechte herübergenommen wurden; die Annahme einer sehr viel älteren Entstehung der Schleswiger Gilden beruht auf der frühestens Ende des 13. Jahrhunderts aufgezeichneten Sage von der Ermordung des Königs Niels. Auch die Beziehungen des Stadtrechts auf König Suen beruhen auf Legende

und das dem letzteren zugeschriebene vermeintlich älteste Schleswiger Privileg von 1156 ist eine moderne Fälschung des Ulrich Petersen. Die Schleswiger Urkunde von 1256 gehört dem 14. Jahrhundert an, wahrscheinlich dem Jahre 1356. Das älteste unanfechtbare Privileg für Schleswig ist das Christof's I. von 1252. Im Jahre 1272 hat das Stadtrecht jedenfalls schon bestanden, nur die Art. 84—91 scheinen spätere Zusätze zu sein. Das Flensburger Stadtrecht von 1284 ist eine offizielle Bearbeitung des Schleswiger Stadtrechts. Das letztere galt wohl auch in Aarhus, Wiborg und Horsens und wurde 1317 von Horsens auf Ärletoft übertragen. Diesem Umstande verdankt wahrscheinlich der Ärletofter Codex des Schleswiger Stadtrechts seine Entstehung, der nicht, wie man sonst annahm, verloren gegangen ist, sondern sich in Kopenhagen befindet. Unter den Quellen des Schleswiger Stadtrechts nimmt neben einigen Verordnungen Waldemar's II. eine Landrechtsquelle, welche auch dem Jütischen Lov und dem Gesetzbuch Andreas Sunesons als Grundlage gedient hat, den ersten Rang ein. Im Anhange gibt der Vf. eine Übersichtstabelle zur Vergleichung des Schleswiger Stadtrechts mit dem von Flensburg und dem Jütischen Lov. Den Schluß bilden einige Urkunden. R. Schröder.

Die Burg Dankwarderode. Von O. v. Heinemann. Braunschweig, O. Häring & Co. 1880.

Als man vor zwei Jahren am Domplatze zu Braunschweig die Reste der alten Burg Heinrich's des Löwen fand, erwachte sehr bald der Wunsch, an derselben Stelle den Pallas restituirt zu sehen. v. Heinemann hat den vorliegenden orientirenden Vortrag im Architekten- und Ingenieur-Verein zu Braunschweig gehalten, um auch das Interesse weiterer Kreise für den Plan zu wecken. In geschmackvoller Darlegung werden die Schicksale der Burg Dankwarderode vorgeführt, von der Entstehung der Villa des Tanquard in der Brunonenzeit, dem Aufbau des Pallastes durch Heinrich den Löwen nach dem Muster des Goslarer Kaiserhauses bis zur traurigen Herabwürdigung in neuester Zeit, wo man die äußerlich einen Renaissancebau darstellenden Reste als Kaserne benutzte. Jetzt darf man vielleicht hoffen, bald den ältesten Profanbau braunschweigischer Lande neu erstehen zu sehen, zur Zierde des Domplatzes und der ganzen ehrwürdigen Stadt Braunschweig. O. Meinardus.

Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen, dargestellt von H. Wilh. H. Mithoff. VII. Fürstenthum Ostfriesland und Harlingerland. Schlußwort mit Übersichtskarte und Ortsregister zu Band I—VII. Hannover, Helwing. 1880.

Mit diesem Bande ist das große, von allen Seiten mit verdientem Beifall aufgenommene kunsthistorische Werk der Provinz Hannover zu Ende geführt. Derselbe behandelt Ostfriesland, diejenige Provinz des ehemaligen Königreichs Hannover, deren Geschichte einen wesentlich andern Entwicklungsgang genommen hat als die der andern Landestheile. Dies ist auch wohl der Grund, weshalb der Vf. der historischen Einleitung einen etwas breiteren Raum als bei den früheren Bänden eingeräumt hat. Einer hervorragenden Kunstthätigkeit kann sich Ostfriesland nicht rühmen, es fehlten dazu alle Vorbedingungen, ein großer Bischofssitz, eine festgewurzelte Dynastie, ein thatkräftiges Bürgerthum, ein reicher Adel und eine gewisse Kontinuität der historischen Entwicklung. Statt dessen ist die Geschichte des kleinen Landes mit Fehden nach außen und ewigen inneren Unruhen erfüllt. Aber trotzdem bietet Ostfriesland doch immer noch manches Beachtenswerthe auf dem Gebiete der Architektur.

Die Entwicklung des kirchlichen Baustiles von Ostfriesland haben die Diöcesen Bremen und Münster, zu denen das Land in kirchlicher Beziehung gehörte, ohne Zweifel beeinflußt; bei der Einrichtung der Klöster scheint sich aber auch aus dem Westen der Ems ein Einfluß geltend gemacht zu haben, da mehrere derselben von dort aus gestiftet sind. Als im 16. Jahrhundert infolge der spanischen Bedrückungen zahlreiche Emigranten aus den Niederlanden nach Ostfriesland kamen und die politische Macht der Generalstaaten sich hier später geltend machte, so gewann hier, nach dem Vorgange von Emden, von da ab die niederländische Bauweise die Herrschaft.

Ostfriesland hat eine nicht geringe, den verschiedensten Orden angehörige Zahl von Klöstern, auch viele Johanniter-Kommenden. Aber die Zeiten der Reformation haben nirgends wie hier damit aufgeräumt. Unter Enno II. verließen die meisten Mönche die ausgeplünderten Klöster, alsdann nahm man allmählich die Gebäude der katholischen Geistlichkeit und der Klöster in Besitz, die man theils abbrach, theils zu anderen Zwecken benutzte. Die goldenen und silbernen Kirchengeräthe, die werthvollen Meßgewänder und das baare Geld hatte Enno sich bereits vorher einhändigen lassen; der Erlös daraus wurde zur Anwerbung von Landsknechten verwandt. So ist es denn nicht zu verwundern, daß von allen klösterlichen Gebäuden

kaum mehr als die Kirche zu Reepsholt und die sog. Gasthauskirche zu Emden sich unter Dach befindet. — Wann die ältesten Pfarrkirchen gegründet sind, darüber fehlt es an zuverlässigen Nachrichten. Zur Ermittlung des Alters der Kirchen bleiben meist nur die aus dem Baustile sich ergebenden Anhaltspunkte übrig. Hiernach wird an den vorhandenen Gotteshäusern kaum etwas nachzuweisen sein, das über das 12. Jahrhundert hinaufreichte.

Die Grundform der Kirche ist meist ein einfaches Oblong, an dieses schließt sich hin und wieder bei Kirchen aus der Zeit des romanischen Stils im Osten eine halbrunde Apsis, bei denen aus der Periode der Gothik ein polygonales Altarhaus an. Statt eines mit der Kirche verbundenen Thurmes findet sich in vielen Fällen in einiger Entfernung von derselben ein Glockenhaus. Bei den alten einschiffigen Kirchen ist, wenn sie nicht vollständig überwölbt sind, häufig der Chor mit einem Steingewölbe, das Schiff aber mit einer Holzdecke versehen. Alle ostfriesischen Kirchen sind aus Steinen erbaut, und zwar entweder aus erratischen Blöcken, wo diese vorkommen, oder aus Backsteinen, oder endlich auch aus Tuffsteinen. Formsteine aus gebranntem Thon haben nicht selten zu Thüreinfassungen, Meßwerk u. s. w. Verwendung gefunden, zeigen aber nur eine handwerksmäßige Ausführung. An der Außenseite der Kirche kommen nur sparsam Bildwerke von Sandstein vor. Von sehr großem Umfange waren jedoch die Skulpturen bei der Kirche in Marienhafe, welche nicht nur zahlreiche Einzelgestalten in Nischen, sondern auch ganze Friese von Figurengruppen, phantastischen Geschöpfen, Thieren und sogenannten Spottbildern in ihrem Äußern zur Schau trug. Alle diese Bildwerke sind bis auf geringe Überbleibsel verschwunden, doch sind Zeichnungen davon vorhanden, die uns den Charakter der Originale erkennen lassen. Theils im Texte bei der Beschreibung der Kirche von Marienhafe, theils auf einer besonderen Tafel ist das Wichtigste davon wiedergegeben.

Von Schmuck der Kirchen, heiligen Geräthen, Paramenten u. s. w. ist aus den oben angeführen Gründen nur wenig auf uns gekommen. Einzig in ihrer Art ist die sog. Fürstengruft in der Großen Kirche zu Emden sowohl hinsichtlich ihrer architektonischen Ausstattung in französisch-niederländischer Renaissance, der sich reichlicher Schmuck an figürlichen Reliefs und Statuenwerk zugesellt, als auch wegen des in ihrer Mitte um 1548 errichteten Denkmals des Grafen Enno II., welches auf steinernem Unterbau die auf einem Sarkophage ruhende, ursprünglich aus Alabaster gearbeitete Figur desselben zeigt.

Von der profanen Architektur ist nicht viel zu sagen. Von den zahlreichen Burgen, die Ostfriesland besaß, weil fast jedes Dorf einen Häuptling hatte, ist wenig mehr vorhanden, doch werden die meisten dieser Burgen nur mit Graben umgebende massive Häuser gewesen sein. Unter den öffentlichen Profanbauten steht das im Jahre 1574 begonnene stattliche Rathhaus zu Emden obenan, in dessen Stil und Ausführung sich die niederländische Bauweise geltend macht. Das Innere birgt manche kunstgewerbliche Alterthümer, so das Raths-Silberzeug, alte Schränke und vor allem die reiche Sammlung der Rüstkammer.

Den Schluß des Bandes bildet ein alphabetisches Register und ein Schlußwort, welches eine gedrängte Angabe des Hervorragenden und Charakteristischen der beschriebenen Leistungen der Kunst und Technik in der Provinz Hannover enthält. Eine sehr dankenswerthe Beigabe ist eine Übersichtskarte mit Angabe des Vorkommens der mittelalterlichen Baustile. C. J.

Chronik und Urkundenbuch der Herrschaft Gimborn-Neustadt, Grafschaft Mark, im Kreise Gummersbach, Reg.-Bez. Köln. Von Friedrich v. Sybel, Gummersbach, F. Luyken. 1880.

Der hohe Werth lokalgeschichtlicher Forschungen ist allgemein anerkannt, nur vermißt man auf diesem Gebiete gar zu häufig die unentbehrliche fachmännische Kenntnis und den über die engen Grenzen des behandelten Gegenstandes hinausgehenden, weiteren Blick. Von der vorliegenden Schrift gilt dies nicht: sie ist mit gutem Material und tüchtigen Kenntnissen solide gearbeitet und liefert einen dankenswerthen Beitrag für die Geschichte eines einst dem rechtsrheinischen Ribuarien angehörigen, aber stark von westfälischen Einflüssen beherrschten Landestheils, der ursprünglich eine Cent des Auelgaues und in kirchlicher Beziehung eine unter St. Severin in Köln stehende Dekanie bildete. Die von Westfalen über den Niederrhein bis nach Brabant sich erstreckende Zone der Einzelhofwirthschaft, die wahrscheinlich nicht auf deutsche, sondern auf keltische (menapische) Ansiedlungsformen zurückgeht, ergreift auch die Herrschaft Gimborn-Neustadt, die ursprünglich zwölf Bauerschaften (Honschaften) umfaßte und erst im Laufe der Zeit auch einzelne geschlossene Ortschaften erhalten hat. Der Mittelpunkt war ursprünglich Gummersbach mit seiner Pfarrkirche, deren Filialkirchen später zum Theil ebenfalls zu Pfarrkirchen mit eigenen Kirchspielen erhoben wurden. Als Schirmvögten von

St. Severin gelang es den Grafen von Berg, die Landeshoheit in diesem Gebiete zu erwerben, doch konkurrirten mit ihnen mehrfach die Grafen von Sayn, bis in Folge von Verpfändungen die Grafen von der Mark an beider Stelle traten (14. Jahrh.). Seit Gründung der Stadt Neustadt bildete die Landschaft die Amtmannschaft Neustadt und die Vogtei oder Veste Gummersbach unter einem märkischen Drost oder Amtmann. Neben dem Vogteigerichte oder der Veste zu Gummersbach bestand das „heimliche Gericht vor und bei der Neustadt" und das Stadtgericht von Neustadt. Neben der mit der Amtmannschaft belehnten Familie von Neuhoff kamen die in der Reformationszeit allein katholisch gebliebenen Grafen von Schwarzenberg, Besitzer von Gimborn, durch ausgedehnten Grunderwerb mehr und mehr empor, bis es, nachdem die Landschaft mit der Grafschaft Mark in brandenburgischen Besitz übergegangen war, dem Grafen Adam von Schwarzenberg, dem bekannten einflußreichen Minister des Kurfürsten Georg Wilhelm, gelang, das ganze Amt von Brandenburg zu rechtem Mannlehen, und zwar nach kaiserlicher Bestätigung als freie Reichsherrschaft, zu erwerben. Dem Kurfürsten blieb infolge dessen nur die Lehnsherrlichkeit, die Landeshoheit ging vollständig auf Schwarzenberg über, und nur in kirchlicher Beziehung wußten seine protestantischen Einwohner den Zusammenhang mit der Kirche der Grafschaft Mark zu wahren. Von dem 1670 in den Reichsfürstenstand erhobenen Hause Schwarzenberg ging das Ländchen 1782 durch Kauf an den in den Reichsgrafenstand erhobenen General von Wallmoden über. Nach Beseitigung der französischen Herrschaft, während deren das Land einen Theil des Großherzogthums Berg gebildet hatte, wurde es dem preußischen Staate einverleibt. Die standesherrschaftlichen Rechte der Grafen Wallmoden wurden 1818 abgelöst. Neben der äußeren Geschichte hat der Vf. die Rechts- und Kulturzustände und besonders die kirchlichen Verhältnisse des Ländchens eingehend berücksichtigt. Wir erhalten dabei manche werthvolle Notiz; von Interesse ist namentlich die Fortdauer des deutschen Rechts, zumal die Auflassung in ihren vollen fränkischen Formen (S. 44). Der Anhang (S. 67—117) enthält 40 zum größeren Theil noch ungedruckte Urkunden vom 12. bis 17. Jahrhundert (Nr. 8 das Stadtrecht von Neustadt von 1369). Den Schluß bildet der Abdruck einer Landkarte von 1802.

R. Schröder.

Codex diplomaticus Salemitanus. Urkundenbuch der Cisterzienserabtei Salem, herausgegeben von Friedrich v. Weech. Lief. 1 u. 2. Karlsruhe. 1881. 1882.

Der in annähernder Vollständigkeit jetzt in Karlsruhe bewahrte Urkundenschatz der im Jahre 1134 gestifteten und 1803 aufgehobenen Abtei Salem ist zwar schon oft für wissenschaftliche Zwecke herangezogen, aber lange nicht erschöpft worden, und eine zusammenhängende Veröffentlichung, bei welcher erst die Lokalforschung zu ihrem Rechte kommt, war sowohl aus diesem Grunde erwünscht, als auch weil die früheren Herausgeber einzelner Stücke sich meist mit dem allerdings sehr schönen, schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts angelegten Kopialbuche des Klosters (in 4 Bänden) hatten begnügen müssen und nur in seltenen Fällen die Originalurkunden vor sich gehabt hatten. Diese befanden sich zum kleinsten Theile in den Staatsarchiven zu Stuttgart und Karlsruhe, zum größeren aber im Besitze des jüngst verstorbenen Markgrafen Maximilian von Baden, dessen Unterstützung endlich die Gesammtpublikation ermöglichte. Vorbereitet durch den zu früh geschiedenen Gmelin und durch Fr. v. Weech jetzt in glänzender Ausstattung begonnen, wird sie, falls ihr, wie sehr zu wünschen ist, gleiche Förderung seitens der Rechtsnachfolger des erlauchten Protektors zu Theil wird, in ihrer Vollendung für den Südwesten des Reiches von keiner geringeren Bedeutung sein als das ebenfalls durch fürstliche Munifizenz ermöglichte Fürstenbergische Urkundenbuch.

Die bisher erschienenen zwei Lieferungen bringen 219 Urkunden aus den Jahren 1140—1243 und zwar die meisten in vollständigen Texten. Der Herausgeber hat sich hauptsächlich nur bei Wiederholungen einer Vorlage oder rücksichtlich der ganz formelhaften päpstlichen Erlasse Kürzungen gestattet, während vom Beginne des 14. Jahrhunderts ab mit dem Anschwellen der Urkundenmasse die Regestenform vorherrschen soll. Der Abdruck der Texte erfolgt, wo Originale vorhanden sind, natürlich nach diesen, sonst nach dem übrigens sehr zuverlässigen Kopialbuche, stets aber in getreuem Anschlusse an die Schreibart der Quelle, so daß nur für den Anfangsbuchstaben der Eigennamen regelmäßig die Majuskel eingesetzt wurde. Die Zierschrift, welche an bestimmten Stellen der Urkunden vorkommt und besonders am Anfange derselben, ist durch halbfetten Druck angedeutet, obwohl dies einige Male übersehen zu sein scheint, und bei Originalen ist auch die Abtheilung der ersten Zeilen angegeben. Ein kurzes Regest geht jedem Texte voran, ihm folgt dann, leider durch die Typen nicht unterschieden, die Be-

zeichnung seiner Quelle, des Originals oder des Kopialbuches oder auch beider, die Beschreibung der äußeren Merkmale, besonders der Siegel, endlich in kleinerem Drucke ein Hinweis auf frühere Ausgaben und gelegentlich noch eine knappe Erörterung über Chronologie oder Ähnliches der Art. Die Bestimmung der Örtlichkeiten ist dem künftigen Register vorbehalten geblieben.

Das ist ein Verfahren, welches im allgemeinen nur gebilligt werden kann, obwohl ich nicht einzusehen vermag, welchen Vortheil es bieten soll, daß der Herausgeber die alte Schreibart selbst des Kopialbuchs im Gebrauche von i und j, ſ und s, u und v kopirt hat. Wollte er aber das äußere Bild der Originale möglichst getreu reproduziren, dann durfte er andererseits die Zierschrift des Anfangs nicht wie eine Art Überschrift behandeln und mit dem ersten Worte in gewöhnlicher Urkundenschrift nicht ein neues Alinea beginnen, wodurch die des diplomatischen Gebrauchs weniger Kundigen zu einer ganz falschen Vorstellung verführt werden müssen, besonders da er dabei nicht ganz konsequent gewesen ist. Nützlich mag es sein, daß bei den nach Originalen gedruckten Stücken auch ihre Stelle im Kopialbuche angeführt wird, aber daß sehr oft auch die manchmal recht umständlichen Überschriften aus dem Kopialbuche mitgetheilt werden, scheint mir durchaus überflüssig. Ein Vorwurf gegen den Herausgeber soll das natürlich nicht sein, daß er sich mehr aufgebürdet hat, als nothwendig verlangt werden muß, um so weniger als im übrigen die Ausgabe durchaus mit Sorgfalt und wie gesagt zweckentsprechend gemacht ist.

Die Zahl der in diesen beiden Lieferungen enthaltenen Kaiserurkunden ist verhältnismäßig sehr beträchtlich: es sind ihrer, wenn ich richtig gezählt habe, 32 und daß sie meist auf Originale zurückgehen, wiegt den anderen Umstand einigermaßen auf, daß keine derselben völlig neu ist. Auch diejenigen Stücke außer ihnen, bei welchen der Herausgeber keinen Druck anführt, sicherlich nur aus Mangel an literarischen Hülfsmitteln, sind schon gedruckt gewesen. Einzelne veranlassen mich noch zu einigen Bemerkungen. Sollte Nr. 7 (St. 3886) nicht bloß in der Kanzlei Friedrich's I. besiegelt sein? Bei Nr. 26 (St. 4359) von 1183 Juni 20 wird eine auf der Rückseite befindliche gleichzeitige Notiz Beachtung verdienen: Datum Constancie in die conventionis et pacis facte inter imperatorem et consules civitatum Italie. — Da Nr. 46, das Original von St. 4798, wirklich dat. apud Mosebach 3. idus maii hat, scheint Stumpf's Annahme, daß maii für

martii verschrieben sein möchte, schon an sich bedenklich. Es kommt hinzu, daß dem Aufenthalt Heinrich's VI. zu Mosbach (östlich, nicht westlich von Heidelberg, wie es bei St. und auch bei Ficker, Urkundenlehre 1, 132 heißt) nach unserer Urkunde selbst ein Aufenthalt zu Lampertheim südöstlich von Worms vorherging, die Richtung aber dieses Itinerars (Worms-Lampertheim-Heidelberg-Mosbach) durchaus nicht in den März paßt, in welchem Heinrich VI. umgekehrt von Osten nach Westen, von Würzburg nach Speier gegangen ist. Ich glaube deshalb, daß Vf. ganz Recht hat, wenn er, freilich ohne weitere Begründung, den 13. Mai festhält. Wenn St. 4812 ebenfalls vom 13. Mai aus Frankfurt datirt ist, so wird hier eben der Ort der Handlung mit der Ausstellungszeit verbunden worden sein. Wir hätten dann im Mai das Itinerar Frankfurt- (Worms?) Lampertheim-Mosbach-Würzburg, was sich allenfalls verstehen läßt. — Bei Nr. 56 hätte der einzige frühere Druck (Phil. von Schwaben S. 545) angeführt und auf die Ungewöhnlichkeit der Datirung 18. kal. aug. hingewiesen werden können. — Nr. 66 (B.-F. Nr. 155) ist bei Böhmer acta Nr. 225 und bei W. nach derselben Quelle, nämlich nach dem Kopialbuche gedruckt worden, handelt dort indessen von der Saline in Waltprunnen, während W. abweichend Mulbach liest. Es muß hier irgend ein Versehen vorliegen, das ich nicht aufklären kann, da einerseits das Rubrum des Kopialbuches lautet: Priv. Phil. regis super salina in Waltprunnen, andererseits die Bestätigung durch Friedrich II., welche Huill.-Bréh. 1, 259 nach dem Kopialbuche gibt, wieder Mulbach hat und so auch die Aufschrift des von W. Nr. 85 nicht vollständig mitgetheilten Originals dieser Bestätigung. — Nr. 69 ohne Jahr, bloß mit Ulm März 29, ist von B. F. 44 wohl richtig zu 1200 eingereiht, war übrigens, was nicht erwähnt ist, vorher schon zweimal gedruckt, wie Nr. 71 auch schon in Acta imp. ined. Nr. 24 stand. — Sehr merkwürdig sind die bisher nur aus dem Kopialbuche bekannten Nr. 75 und 76, zwei Urkunden Friedrich's II. 1210 Jan. für Salem, die ersten auf Deutschland bezüglichen Akte des Königs von Sicilien aus einer Zeit, in welcher noch niemand an Entthronung Otto IV. dachte, s. Otto IV. S. 139, 231. Von der ersten bringt W. nun das Original, welches wohl wegen der vom deutschen Kanzleigebrauch so ganz abweichenden sicilischen Merkmale die Aufnahme unter die „Kaiserurkunden in Abbildungen" verdienen möchte. Zu meiner freudigen Überraschung begegnete ich hier in W.'s Beschreibung wieder dem von mir sonst nur in sicilischen Archiven bemerkten, im Otto IV. S. 498

besprochenen und höchst merkwürdigen ältesten Siegel Friedrich's II., das bisher nie veröffentlicht worden ist. Dieses und das von der gleichzeitigen ebenfalls in Karlsruhe vorhandenen Urkunde für Tennenbach dürften wohl die einzigen Exemplare im Norden der Alpen und in gleich guter Erhaltung auch kaum in Sicilien zu finden sein. — In anderer Beziehung fordert Nr. 87 Beachtung. Während nämlich in diesem Originale Friedrich's II., datirt Überlingen 1213 Sept. 1 die Zeugenreihe mit dem Marschall Heinrich v. Kalden endet, bringt die Abschrift im Kopialbuche, welche nach W.'s Versicherung dem Originale sonst bis in's Kleinste folgt und nach welcher Huill.-Bréh. 1, 275 gedruckt hat, noch eine Menge Zeugen untergeordneten Ranges aus der Gegend von Salem und Überlingen. Man wird entweder annehmen müssen, daß es außer dem uns vorliegenden Originale noch eine zweite Ausfertigung mit der vollständigen Zeugenreihe gegeben oder daß der Kopist die Zeugen der der Urkunde des Königs zu Grunde liegenden Privaturkunde der königlichen Zeugenreihe angeschweißt hat. — Nr. 89 ist eine wohl mit Zeugen ausgestattete, aber sonst des Eschatokolls ganz ermangelnde Urkunde Friedrich's II., der darin eine Handlung des Grafen v. Montfort erwähnt, welche vor ihm in publica curia nostra Ulme geschehen und von jenem selbst noch 1214 (W. Nr. 90) beurkundet ist. Ich möchte diese Ausfertigung nun nicht gerade auf Friedrich's Aufenthalt in Ulm 1214 Juni beziehen, sondern sie eher für eine nachträgliche Beurkundung von 1215 halten, in welchem Jahre der unter den Zeugen erscheinende Bischof von Policastro am Hofe Friedrich's nachweisbar ist (B.-F. Nr. 808). — Nr. 92 war bisher keineswegs ganz unbekannt, s. Österr. Notizenblatt 1852 S. 181 und Acta imp. ined. Nr. 133. Wegen der Zeugen der gleichzeitigen Nr. 93 ist Ficker, Neue Beitr. 1, 24 zu vergleichen. — Die Urkunde Heinrich's VII. Nr. 136 gehört nicht nach 1224, sondern nach 1225, zu welchem Jahre ich sie schon Acta Nr. 451 gegeben hatte. — Die gegen Nr. 172 Heinrich VII. 1231 Aug. 9 (B. F. 4215) erhobenen Bedenken, denen noch die alleinige Erwähnung des Actum und die diesem erst folgende Zeugenreihe beigefügt werden könnten, werden sich durch die Annahme erledigen, daß die Urkunde von einem Mönche des Klosters geschrieben und in der königlichen Kanzlei bloß besiegelt worden ist. — Endlich bei Nr. 214 Konrad IV. 1241 Okt. (B. F. 4443) ist die doppelte Ausfertigung und der Umstand zu beachten, daß der König an beide Ausfertigungen auch noch den Abt von Salem und den Notar Konrad ihre Siegel anhängen ließ.

Diese Bemerkungen sollen weniger die verdienstliche Arbeit des Herausgebers ergänzen als vielmehr auf die Förderung hinweisen, welche sich aus ihr unter anderem auch für die Diplomatik der Kaiserurkunden gewinnen läßt. Ich muß es andern überlassen, in ähnlicher Weise die ebenfalls ziemlich zahlreichen Papsturkunden oder die Eigenthümlichkeiten mancher Urkunden der Bischöfe von Konstanz und der mit dem Kloster in Beziehung stehenden Dynasten zu prüfen. Ein weiterer Stoff ist der Forschung in den 25 Siegelabdrücken zugeführt, für welche der Lichtdruck — aus der Baeckmann'schen Anstalt in Karlsruhe — sich vortrefflich bewährt hat, außer etwa bei dem Siegel 19, dessen hoher Rand zu sehr das Siegelfeld verdunkelte. Die folgenden Lieferungen werden noch andere Siegel und unter anderem auch das oben besprochene Friedrich's II. bringen und durch solche schätzbare Zugabe das Interesse vermehren, auf welches diese Publikation gerechten Anspruch hat.

Winkelmann.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg. 1.—3. Heft. Nürnberg, Selbstverlag des Vereins. 1879—1881.

Im 32. Bd. der H. Z. (S. 179) ist Angesichts der glänzenden Leistungen der Nord- und Ostseestädte für die vaterländische Geschichte mit Recht darauf hingewiesen worden, daß der Antheil der nichtgelehrten Kreise an dem Aufschwung der deutschen Geschichtswissenschaft im Norden ein ungleich größerer gewesen ist, als im Süden. In der That, wo sind die Nürnberg, Regensburg, Augsburg und viele andere oberdeutschen Städte geblieben, als Hamburg, Lübeck, Bremen ihre Urkundenbücher schufen, die unschätzbaren Rüstkammern für die allseitigste Erkenntnis der Entwicklung ihres Kulturlebens? Daß, soweit es bei den zum Theil beschränkteren Mitteln möglich, der Süden auch in dieser Hinsicht in die Fußtapfen des Nordens trete, ist um so mehr zu wünschen, je hervorragender dereinst die Stellung gerade der oberdeutschen Städte gewesen ist. Jedes Anzeichen, daß auch hier eine Wendung zum Bessern sich vorbereitet, darf daher gewiß auf allgemeinere Beachtung Anspruch machen. Als ein solch' erfreuliches Symptom begrüßen wir unter anderem die in drei Jahrgängen vorliegenden Mittheilungen des neubegründeten Vereins für die Geschichte der Stadt Nürnberg, einer Geschichte, die auf's innigste mit der allgemeinen politischen, geistigen und materiellen Entwicklung der Nation, wie mit den Geschicken unseres Kaiserhauses verflochten ist.

Schon das 1. Heft der Mittheilungen enthält Arbeiten von nicht rein lokalgeschichtlichem Charakter. So vor allem die auf ungedruckten Vehmprozeßurkunden des 15. Jahrhunderts beruhende Abhandlung über „Nürnberg im Kampf mit der Vehme“ von Mummenhoff, der sich bereits durch seine etymologische Studie über den Begriff der Vehme (Zeitschr. für rhein-westf. Geschichtsf. 3, 582) vortheilhaft bekannt gemacht und nun hier eine anschauliche und höchst anziehende Darstellung eines an den Freistühlen zu Brunninghausen und Brackel bei Dortmund gegen die Stadt Nürnberg und einen ihrer Bürger geführten Vehmprozesses gegeben hat. Von Interesse besonders für die Wirthschaftsgeschichte ist das ebenfalls von Mummenhoff bearbeitete und — im 2. Heft — zum ersten Male herausgegebene „Baumeisterbuch der Stadt Nürnberg“ von Lutz Steinlinger vom Jahre 1452, ein älteres Pendant zu Tucher's Baumeisterbuch, welches Lexer in der Bibliothek des Stuttgarter literarischen Vereins Bd. 64 veröffentlicht hat. Nennen wir zu dem noch — von den mehr lokalgeschichtliches Interesse bietenden Arbeiten abgesehen — die von dem verdienten Vereinsvorstand v. Kreß (Heft 1, S. 66) publizirten Briefe Willibald Pirkheimer's, den hübschen Aufsatz Kamann's: „Über die Pilgerfahrten Nürnberger Bürger nach Jerusalem“ im 15. Jahrhundert, besonders über die Reiseberichte des Dr. med. Hans Lochner und Georg Pfinzing (2. Heft); ferner (im 3. Heft) Günther's Aufsatz „über die mathematischen und Naturwissenschaften an der Nürnberger Universität Altdorf“ und das von Loose nach der Dresdener Handschrift herausgegebene Kriegstagebuch des Hieronymus Kreß, Fähnrichs im deutschen Söldnerregiment des Grafen Lodron, welches unter Don Juan d'Austria 1571—1574 im Türkenkrieg mitkämpfte, — so darf man für diese Publikationen wohl auf ein allgemeineres Interesse rechnen, als es viele andere lokalgeschichtliche Leistungen zu erwecken vermögen. Möge es den tüchtigen Kräften, die hier auf keineswegs sehr günstigem Boden in selbstloser Hingebung thätig sind, gelingen, dem Unternehmen seinen wissenschaftlichen Charakter zu bewahren. Mögen ihre Bestrebungen endlich zur Verwirklichung jener Aufgabe führen, die vor allem noththut, zur Herstellung eines Urkundenbuches der alten Reichsstadt. Möge man auch in Nürnberg anerkennen, daß man „ein solches Werk der deutschen Wissenschaft überhaupt und zugleich der eigenen Ehre schulde“, wie das vor Jahrzehnten schon in Bremen Senat und Bürgerschaft beim Beschluß des Urkundenbuches hochherzigen Sinnes ausgesprochen haben.

Robert Pöhlmann.

Frederik Muller, Beredeneerde Beschryving van Nederlandsche Historieplaten, Zinneprenten en Historiekaarten. 3 Theile. Amsterdam, Frederik Müller u. Cie. 1879.

„Mit großer Dankbarkeit sehe ich durch die Ausgabe dieses dritten Theils meiner Beschryving u. s. w. die Aufgabe erfüllt, die ich mir vor 20 Jahren selbst gestellt habe, die Geschichte der Niederlande in Abbildungen zu geben; aber wenn ich mir beim Anfang irgend welchen Begriff von der Zeit, der Mühe und den Kosten, welche dieses Werk erfordert hat, gemacht hätte, so würde ich es wohl nicht unternommen haben." Man kann dem eifrigen, verdienstvollen Manne, den der Tod vor etwa einem Jahre seiner Wirksamkeit entrissen hat, nur Dank wissen, daß er mit diesem Werke eine Arbeit geliefert hat, so umfangreich und so vollständig, wie sie kein anderes Land besitzt. Welche Erleichterung für den Gelehrten, der sich die Untersuchung einer bestimmten Periode vorgenommen hat, wenn er eine genaue und gewissenhafte Beschreibung der ernsten sowohl wie der humoristischen Holzschnitte über die Tagesereignisse rathpflegen kann. Selbstverständlich sind die zwei ersten Bände, welche bis zum Jahr 1795 gehen und zusammen 5309 Nummern enthalten, die interessantesten, und man bewundert dabei den ebenso naturwüchsigen wie feinen Humor des Vorgeschlechtes. Th. W.

Christiaan Sepp, drie Evangeliedienaren uit den tyd der Hervorming. Leiden, E. J. Brill. 1879.

Der verdienstvolle Forscher auf kirchenhistorischem Gebiete — seine bedeutendsten früheren Werke sind: Proeve eener pragmatische Geschiedenis der Theologie in Nederland van 1787—1858 (Leiden 1869); ferner: Het godgeleerd onderwys in Nederland gedurende de 16de en 17de eeuow (Leiden 1873, 2 Theile); außerdem Johannes Stinstra en zyn tyd; eene bydrage tot de geschiedenis der Kerk en school in de 18de eeuw (Amsterdam 1865) — hat mit dieser Arbeit einen neuen wichtigen Beitrag zur näheren Kenntnis der theologischen Bewegung im 16. Jahrhundert, die ja von der politischen nicht getrennt werden kann, gegeben. Er führt uns drei Gestalten vor, die füglich als Repräsentanten der damals in der reformirten Kirche der Niederlande herrschenden Strömungen angesehen werden können. Der erste ist Jean Taffin, der Diener der organisirten Kirche, der in Amsterdam als Prediger der wallonischen Gemeinde starb; die zwei andern sind Pieter de Zuttere, genannt Overhaag, das Urbild religiöser Toleranz in jener erregten Zeit, und Agge van Albada, einer der wenigen oder vielleicht der

einzige Anhänger Schwenckfeld's. Während Taffin's theologische Anschauungen sich strenge an die kirchliche Lehrform hielten und deshalb namentlich die Wiedertäufer strenge verurtheilten, nahmen die beiden andern die Möglichkeit einer freien Vereinigung an, deren einziges Band nur der Glaube und das äußere christliche Leben, keineswegs aber eine obrigkeitlich festgestellte kirchliche Formel sein sollte. Das Buch von Sepp ist für den Geschichtsforscher deshalb merkwürdig, weil man hier schon die Keime und Anfänge der im Schoße der niederländischen reformirten Kirche später ausgebrochenen Zwistigkeiten erkennt, die auch auf politischem Gebiet ihre traurigen Spuren hinterlassen haben. Während Overhaag der Heterodoxie angeklagt und überführt wurde, wurde Albada fast nicht bemerkt, und auch seine lateinisch geschriebenen Werke, in denen er seine Geringschätzung gegen Bibel und äußere Ceremonien offen darlegt, wurden ignorirt. Zu wünschen wäre gewesen, daß S. das responsum Taffin's an Graf Johann von Nassau vollständig gegeben hätte, wo er als Friedensstifter in den von Modet und Dathenus hervorgerufenen Zänkereien auftritt, während es nur dem Hauptinhalte nach (S. 50 u. 51) und nicht wörtlich mitgetheilt ist. In seinem neuesten Werke: „Polemische en irenische Theologie“ 1881 hat S. über Taffin (S. 81—104) noch einige interessante Nachträge gegeben. Th. W.

Philipp's II. Abschied von den Niederlanden. Ein Beitrag zur Geschichte der Erzherzöge Albert und Isabella von H. Schmolke. Berlin, Karl Heymann. 1878.

Vorliegende Schrift sucht die Ursachen auseinanderzusetzen, welche Philipp II. bestimmt haben, die Niederlande seiner Tochter und deren Mann abzutreten. Dieselbe ist in angenehmem, leicht lesbarem Ton geschrieben. Zu bedauern ist, daß dem Vf. die schon im Jahre 1861 erschienene größere Arbeit Fruin's: „Tien jaren uit den tachtigjarigen oorlog, 1588—1598“ unbekannt geblieben ist, da ihm dann nicht nur reichlicheres Quellenmaterial zur Verfügung gestanden wäre, sondern er diesem Staatsakte auch entschieden neue Seiten abgewonnen hätte (Fruin, a. a. O. 411 ff). Der dem Übertragsinstrument zugefügte geheime Artikel, nach welchem die vornehmsten Städte des Landes spanische Besatzungen behalten mußten, ist nicht genügend als solcher präcisirt; nach S.'s Darstellung könnte man den 3. Artikel (Aufrechterhaltung der katholischen Religion) dafür halten (S. 34). Außerdem ist diese geheime Klausel nicht erst durch Gachard entdeckt, schon die Zeitgenossen wußten darum (Fruin a. a. O. 410). Th. W.

Correspondance du Cardinal de Granvelle 1565—1568, publiée par M. Edmond Poullet, faisant suite aux Papiers d'État du Cardinal de Granvelle, publiés dans la Collection de documents inédits sur l'histoire de France. I. 1565—1566. Bruxelles, F. Hayez. 1877.

Die auf Veranlassung der französischen Regierung von Weiß besorgte Herausgabe der „Papiers d'État du Cardinal de Granvelle" hört bekanntlich mit dem 9. Theile auf, und der letzte in dieser Ausgabe vorkommende Brief des Kardinals ist vom 25. November 1565, mit welcher Zeit das Hauptinteresse dieser Sammlung für die französische Geschichte aufhörte, während dasselbe gerade für die niederländische Geschichte von diesem Augenblicke an ein sehr bedeutendes ist; hat ja Groen van Prinsterer, nachdem er das Archiv von Besançon, wo sich Granvella's Papiere befinden, untersucht hatte, den ersten Theil seiner Archives einer vollständigen Neubearbeitung unterzogen. Sobald man in Belgien Gewißheit darüber erlangt hatte, daß man französischerseits nicht gesonnen sei, die Herausgabe der Papiers d'État fortzusetzen, beauftragte die Regierung die Historische Kommission der kgl. Akademie in Brüssel, einen Plan zur Fortsetzung der Herausgabe auszuarbeiten, was denn auch unter der Leitung Gachard's geschah. Edmond Poullet, Professor in Löwen, wurde mit der Herausgabe betraut, und er hat dem nunmehr erschienenen ersten Theil eine längere Einleitung vorangeschickt, in der die Entstehung der Correspondance und der Plan der Herausgabe derselben auseinandergesetzt werden. Als Grundlage diente natürlich das in Besançon vorhandene Quellenmaterial, doch sollten auch alle andern Briefe, deren man sonst habhaft werden konnte, in die Herausgabe inbegriffen werden, wozu die Bibliothek in Brüssel und die Archive in Rom einen reichlichen Beitrag geliefert haben. Die Einleitung Poullet's ist aber auch deshalb sehr lesenswerth, weil er jedesmal in besonderen Anmerkungen auf den Unterschied hinweist, der sich aus den hier mitgetheilten Bescheiden in Vergleich zu früheren Anschauungen und Thatsachen hinsichtlich der Stellung und Wirksamkeit Granvella's ergibt. Die Vorrede enthält eine gut und sicher geschriebene Abhandlung über die politische Lage der Niederlande im Jahre 1564, während ein Anhang noch 29 bis jetzt noch nicht bekannte Briefe aus den Jahren 1561—1565 gibt. Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß ein alphabetisches Personen- und Sachregister den Gebrauch des Werkes ungemein erleichtert: ein Vorzug, den man bekanntlich nicht allen derartigen Ausgaben nachrühmen kann.

Th. W.

History of the Administration of John de Witt, Grand Pensionary of Holland. By James Geddes. I. 1623—1654. The Hague, Martinus Nyhoff. 1879.

Als im Jahre 1835 das dreibändige Werk „Johan de Witt en zyn tyd“ von P. Simons erschienen war, sagte Thorbecke in seinen „Historische Schetsen“, worin er das genannte Werk einer ziemlich vernichtenden Kritik unterzog, daß derjenige, der eine Lebensbeschreibung liefere, die dieses Mannes würdig sei, sich für immer einen Ehrenplatz unter den Geschichtschreibern gesichert habe. Und in der That ist es vielleicht eine der schwierigsten Aufgaben, die man sich auf dem Gebiete der Geschichtschreibung denken kann, den großen Rathspensionär in einer Weise zu schildern, daß nicht nur die volle Bedeutung des Mannes zu ihrem Rechte kommt, sondern daß sich derselbe auch von dem ungemein mannigfaltigen und reichen historischen Hintergrunde künstlerisch abhebt, ohne daß der letztere in zu unbestimmten und verschwommenen Strichen dargestellt wird. Insonderheit verdient der Fremde, der den Muth hatte, sich an die Lösung einer solchen Riesenaufgabe zu wagen, unsere volle Anerkennung, wenn auch das Können hinter dem Wollen und das Finden der Wahrheit hinter dem ernstlichen Streben nach derselben zurückgeblieben ist und der Natur der Sache nach zurückbleiben mußte. Denn nicht nur hat Geddes die Folianten Aitzema's und de Wicquefort's gründlich studirt, nicht nur hat er die Schmäh- und Streitschriften der damaligen Zeit, so viele er deren habhaft werden konnte, benutzt, sondern er hat auch die Resolutionen der Staaten von Holland, die noch nicht herausgegebenen Resolutionen der Generalstaaten, die Archive im Haag und in Dordrecht, sowie eine Menge noch nicht gedruckter Briefe de Witt's verwerthet. Auch auf die Archive von London und Paris hat er, wiewohl mit geringem Erfolge, seine Nachforschungen ausgedehnt; denn was er z. B. aus französischen Archiven mittheilt, beschränkt sich auf einzelne Depeschen des französischen Gesandten in London, Bourdeaux-Neufville, wovon das meiste schon aus den Thurloe-State-papers bekannt ist. Wenn einmal das in Aussicht gestellte Werk von Lefèvre-Pourtalès „Le Ministère du Grand Pensionnaire de Witt“, erschienen sein wird, worin nicht nur die Archive des französischen Ministeriums des Äußern, sondern auch das Hausarchiv der Condés benutzt sind, so wird man jedenfalls hier eine reichliche und interessante Nachlese halten können.

Die erste Bedingung einer richtigen Auffassung dieser Periode ist

die gründliche Kenntnis des damals in den Niederlanden herrschenden Staatsrechts, des Verhältnisses der Einzelstaaten zur Generalität und der einzelnen hervorragenden Städte zu den beiden letztern. Das Verständnis dieser manchmal sehr komplizirten Fragen ist aber geradezu unmöglich, wenn man sich nicht die Mühe nimmt, die Entstehung dieser Rechtsverhältnisse bis zu ihren Wurzeln zu verfolgen, mit andern Worten: bis zur Union von Utrecht und zur Wirksamkeit Oldenbarneveld's aufzusteigen. Dies hat aber G. nicht gethan, und daraus erklärt sich nicht nur sein schiefes und geradezu ungerechtes Urtheil über die sich gegenseittig bekämpfenden Parteien, die er rein mechanisch und atomistisch und nicht nach ihrem historischen Entwicklungsprozeß auffaßt, sondern auch die vollständige Unterlassung einer Auseinandersetzung des neuen Zustandes, in dem sich die statthalterlose Republik befand. Niemand wird sich aus der Darstellung von G. klar darüber werden können, welche Machtbefugnisse die verschiedenen Faktoren hatten und in welcher Weise die Konstitution geändert wurde, nachdem mit dem Tode Wilhelm's II. die statthalterliche Würde einging; denn um einen deutlichen Begriff von der statthalterlosen Zeit zu geben, wäre vor allem eine genaue Umschreibung der dem Statthalter zustehenden Befugnisse nöthig gewesen, und dann hätte gezeigt werden müssen, welche Funktionen nach dem Wegfall der Würde unausgefüllt geblieben sind. G. hat zwar in der Einleitung den Versuch gemacht, die politische Umgebung, in der de Witt aufwuchs, zu schildern, allein sie setzt uns durchaus nicht in den Stand, die folgenden Ereignisse in ihrem vollen Umfange und Zusammenhange zu begreifen. Über die Aufgabe des Rathspensionärs sagt er zwar: „He attended the delegates, sent by the States of Holland to the States-General, and was in fact the hand and head and minister of his province, both in its own assembly and in the States-General. It was chiefly through him that the States of Holland exercised their influence of the other provinces, and on the internal and foreign policy of the Union“ u. s. w.; allein diese Bemerkungen, die ohnedies sehr allgemein gehalten sind und in jedem Lehrbuch der niederländischen Geschichte stehen, geben weder von der Stellung und dem Wirkungskreis eines Rathspensionärs ein anschauliches und deutliches Bild, noch erklären sie auch das Verhältnis, auf welches es hier in erster Linie ankommt, nämlich daß die auswärtigen Angelegenheiten, die durch die Utrechter Union den einzelnen Provinzen entzogen und der Generalität übertragen worden waren, doch von einem Rathspensionär verwaltet

wurden, der nicht im Dienst der Generalität, sondern einer einzelnen Provinz stand. Daß G. überhaupt keinen deutlichen und richtigen Begriff von diesen Verhältnissen hatte, beweist die geradezu sinnlose, wenn nicht komische Bemerkung: „In the States of Holland the right of presiding travelled round the various towns by weekly succession“, als ob nicht das Vorsitzeramt in den Staaten von Holland die erste und vornehmste Funktion des Rathspensionärs gewesen wäre!

Die statthalterliche Partei greift er hauptsächlich wegen ihrer äußern Politik an. Wenn allerdings nicht geleugnet werden kann, daß die Fortsetzung des Krieges gegen Spanien nur im Vortheile Frankreichs lag und daß der Bruch des Friedens von Münster sowie die Restaurationsversuche Karl's II. dem Handel und der Schiffahrt in den Niederlanden nur tiefe Wunden schlagen konnten, ohne irgend welchen greifbaren Vortheil in Aussicht zu stellen, so muß man auf der andern Seite auch anerkennen, daß ein so feuriger und unternehmender Charakter wie Wilhelm II., der ohnedies in den Traditionen Wilhelm's I. erwachsen war, doch ein höheres Ziel verfolgte, als nur Eigeninteresse und eitle Ruhmsucht. Schon die Thatsache, daß dieselbe Politik auch nach dem Tode Wilhelm's II. während des Krieges gegen England auf's neue Boden gewann und namentlich in Seeland allgemein gebilligt wurde, daß der frühere Plan Wilhelm's II., die englische Republik in Verbindung mit der royalistischen Partei in Schottland und Irland und im Bunde mit Frankreich anzugreifen, wieder auftauchte (ein Plan, den Cromwell mit Besorgtheit sah und dem er den ostentativen Allianzabschluß mit Schweden entgegensetzte) — dies allein hätte G. in der Beurtheilung dieser Politik etwas maßvoller und gerechter machen müssen.

In gleich unbilliger Weise verfährt er gegen die staatische Partei, der er die Richtung ihrer innern Politik zum Vorwurf macht. Unter den Händen von G. wird de Witt zur förmlichen Karrikatur, dessen Ideal es gewesen sei, aus jeder Stadt einen souveränen Staat zu machen. Thatsache ist vielmehr, daß de Witt stets die Einheit Hollands im Auge hatte, was sich naturgemäß schon aus seinem Streben, seiner Provinz das Übergewicht zu sichern, ergeben mußte. Daß er die Anmaßungen einzelner Städte in die gebührenden Schranken zurückweisen konnte, beweist das Beispiel Amsterdams, das sich im Jahre 1661 den Staaten fügen mußte.

Wie aus dem Anfange des Werkes hervorgeht, wollte G. ursprünglich nur eine Biographie de Witt's liefern: unwillkürlich und, wie man wohl

sagen darf, mit innerer Nothwendigkeit verwandelte sich die Biographie unter seinen Händen in eine Geschichte der Republik unter der Verwaltung de Witt's. Denn nur so läßt sich der ziemlich breit angelegte Anfang über die Erziehung, das Studentenleben, die vollständige Mittheilung unbedeutender Familienbriefe erklären. Übrigens hat G. das Geburtsjahr de Witt's unrichtig angegeben: derselbe ist nicht am 24. September 1623, sondern an demselben Tage des Jahres 1625 geboren, wie aus Balen's Beschreibung von Dordrecht hervorgeht.

Mit Interesse darf man dem baldigen Erscheinen des 2. Bandes entgegensehen. Th. Wenzelburger.

Missio Foederati Belgii seu Missionis Batavae descriptio quam R[mus] D[nus] Theodorus de Cock deposito provicarii munere S. R. congregationi obtulit. Anno 1706. Nunc primum edidit A. van Lommel, S. J. Hagae Comitis, Martinus Nyhoff. 1879.

Vorstehendes Werk, von Paulus Doncker aus Gouda am Anfang des vorigen Jahrhunderts verfaßt, beschreibt die Vorgänge in der katholischen Kirche der nördlichen Niederlande nach der Absetzung des Erzbischofs Codde. Der Streit zwischen der bischöflichen Autonomie, deren Vorfechter der niederländische Episkopat von jeher gewesen, und dem von den Jesuiten vertretenen Centralisationssystem, das im Dogma der Unfehlbarkeit gipfelt, ist hier von einem der letztern Richtung ergebenen Katholiken geschildert, und man darf sich deshalb nicht wundern, wenn die Darstellung eine sehr parteiische ist. Wenn man weiß, daß Theodor de Cock hauptsächlich infolge unbefriedigten Ehrgeizes aus einem Anhänger Codde's, dem er sich beim Antritt seines erzbischöflichen Amtes förmlich aufgedrängt hatte, zu einem wüthenden Gegner desselben wurde, so wird man sich über die Motive dieses Mannes und seinen angeblichen Eifer für die Kirche ein anderes Urtheil bilden. Ich verweise übrigens, was die Einzelfragen betrifft, auf meine in dieser Zeitschrift erschienene Abhandlung „Der Erzbischof Codde von Utrecht". Th. W.

Histoire de la Belgique au commencement du XVIII. siècle. Par M. Gachard. Bruxelles, C. Marquardt. 1880.

Der verdienstvolle belgische Geschichtsforscher gibt uns hier in einem 600 Seiten starken Bande eine Darstellung der Schicksale seines Vaterlandes während einer geradezu jammervollen Zeit. Die Schilderung des Zustandes von Land und Volk vor und während des Erbfolgekrieges bilden den Inhalt der sechs ersten Kapitel, während

G. mit weiser Mäßigung die Erzählung der Kriegsereignisse auf etwa 100 Seiten beschränkt, dagegen mit ziemlicher Ausführlichkeit — und hier tritt die Natur des Archivars wieder deutlich in ihre Rechte — die Arbeit der Diplomatie mit ihren Kongressen und Traktaten gibt. Das Los der Belgier während dieser Zeit war ein äußerst hartes, aber auch unter Österreich änderte sich ihr Schicksal kaum zum Besseren, bis endlich die französische Revolution der unnatürlichen Zwitterexistenz dieses Staatswesens ein Ende machte.

Bei der Darstellung der diplomatischen Verhandlungen nach der Beendigung der Feindseligkeiten räumt G. der Thätigkeit und dem Einfluß der niederländischen Generalstaaten eine größere Bedeutung ein als man sich im allgemeinen vorzustellen pflegt: dieselben wußten ihren Willen Österreich gegenüber manchmal in ebenso zäher wie energischer Weise geltend zu machen und durchzusetzen. In den ersten Jahren nach dem Frieden, ehe die Ausführung der verschiedenartigen Stipulationen beendigt war, waren die Generalstaaten die faktischen Herren des Landes; durfte doch Heinsius den Abgeordneten der Staaten von Brabant, Flandern und Hennegau, die auf dem Utrechter Kongreß erschienen waren, die Worte zurufen: „Souvenez-vous, Messieurs, que vous avez été conquis.“ Erst im Jahre 1714 verließen die Truppen der Alliirten das während des Krieges schrecklich heimgesuchte und nahezu vollständig verarmte Land, dem ein Hoffnungsschimmer aufzuleuchten begann, als Prinz Eugen von Savoyen im Jahre 1716 zum Statthalter des Kaisers ernannt wurde; aber schon fünf Tage später wurde sein Stellvertreter nach Belgien geschickt, der Piemontese de Prié, an dessen Namen sich die schlimmsten Erinnerungen für Belgien knüpften.

Den interessantesten, weil bis jetzt am wenigsten bekannten Theil des Werkes bilden die nach den originellen Aktenstücken mitgetheilten, fast bis zum Einmarsch der Sansculotten dauernden Differenzen und Unterhandlungen zwischen dem Wiener Hof und der Republik, welche Unterhandlungen schließlich immer der misera contribuens plebs theuer zu stehen kamen. In sehr lebhafter Weise schildert G. die Zeit unter Maria Theresia, die, obwohl von den besten Absichten beseelt, ihrem Sohne fast alle wichtigen Fragen unerledigt hinterließ. Zwar brachte es Joseph II. so weit, daß die Holländer sieben Grenzfestungen räumten, und nachdem man sich auf beiden Seiten in kleinlicher Weise eine Zeit lang schikanirt hatte, erklärte der Kaiser die Schelde für offen und frei, wodurch endlich der offene Bruch herbeigeführt werden sollte.

Bekanntlich kam es zu diesem nicht, sondern der Friede von Fontainebleau (9. Nov. 1785) schlichtete den Streit noch für kurze Zeit.

Offenbar hat G. in dem vorliegenden Werke auch seinerseits einen Festbeitrag zur 50jährigen Feier der Unabhängigkeit seines Vaterlandes liefern wollen. Bei dem guten Einverständnis mit dem nördlichen Nachbarstaat und den seit einer Reihe von Jahren mit sorgfältiger Pietät gepflegten Anknüpfungsversuchen hat G. in fein fühlendem Takte es verschmäht, dem großen Haufen folgend und ihm zu lieb, die Ereignisse von 1830 und 1831 zu erzählen und unliebsame Erinnerungen wachzurufen; er setzt die Gründe aus einander, die ihn bestimmt hätten, eine wenig erquickliche Periode der Geschichte seines Vaterlandes zum Gegenstand der Darstellung zu machen. Diese Zeit ist lehrreich, sagt er, und man muß den jammervollen Zustand kennen, um mit Dankbarkeit die Güter und Segnungen der Freiheit zu genießen; denen, welche jetzt die 50jährige Unabhängigkeitsfeier begehen, kann die Unterdrückung und Knechtung der Belgier im vorigen Jahrhundert zur heilsamen Lehre gereichen. Th. W.

Mr. Laurens Pieter van de Spiegel en zyne tydgenooten (1737—1800) uit de nagelaten papieren van den raadspensionaris, toegelicht door Mr. G. W. Vreede. Uitgegeven door het Zeeuwsch Genootschap der Wetenschappen. IV[e] deel, de toestand van Europa en van Nederland (1788—1815). Middelburg, J. C. & W. Altorffer.

Unter den Beiträgen zur näheren Kenntnis der niederländischen Geschichte des 18. Jahrhunderts nimmt diese Arbeit neben den in „het Nederlandsche Ryksarchief“ von de Jonge in den Jahren 1855, 1856 und 1857 veröffentlichten „Documents politiques et diplomatiques inédits sur les Révolutions de 1787 et 1795 dans la République des Provinces Unies. Mémoires et Correspondances du Baron de Kinckel“ einen sehr hervorragenden Rang ein. Hier erhalten wir eine Darstellung der inhaltsreichen Jahre von 1788 bis 1795; nicht nur sind die abgedruckten diplomatischen Korrespondenzen für die niederländische Geschichte selbst von großem Interesse, sondern sie illustriren die damalige Zeit überhaupt in sehr eigenthümlicher Weise. Besonders werthvoll sind einige von Spiegel selbst verfaßte Abhandlungen, wie auch die vom Herausgeber diesem Bande als Einleitung vorausgeschickte Abhandlung, in der wir ein lebendiges Bild von Spiegel's Persönlichkeit, seinen letzten Lebensjahren und seinem in der Verbannung erfolgten Tod bekommen. Mit diesem 4. Bande ist das verdienstvolle Werk vollendet. Th. W.

Th. Jorissen, De eerste Coalitie en de republiek der Vereenigde Nederlanden. Uitgegeven door de koninklyke Akademie van Wetenschappen te Amsterdam. Amsterdam, C. G. van der Post. 1877.

Wenn das zuletzt genannte Werk die Thätigkeit eines einzelnen Mannes, v. d. Spiegel, während einer für sein Vaterland unglücklichen, man darf geradezu sagen schmachvollen Zeit in den Vordergrund stellt, erhalten wir hier ein mit Meisterhand gezeichnetes Gesammtbild der Ereignisse und diplomatischen Verhandlungen jener traurigen Jahre, in denen die Republik, die schon ihr hippokratisches Gesicht zeigt, die letzten Anstrengungen macht, um durch eine Allianz mit England, Preußen und Österreich ihre Existenz zu fristen. Zu diesem Zwecke hat der Vf., der ja für diese Periode der niederländischen Geschichte anerkannte Autorität ist, viele Urkunden sowohl des Staatsarchives wie des weniger leicht zugänglichen kgl. Hausarchivs gebraucht, die er sämmtlich und vollständig als Anhang mittheilt. Die Darstellung J.'s beschränkt sich fast ausschließlich auf die diplomatischen Verhandlungen; die innern Vorgänge in der Republik sind zwar überall, wo es nothwendig war, berührt, aber nicht weiter ausgeführt, sondern dem niederländischen Leser als bekannt vorausgesetzt, was auch nach der ganzen Anlage der Abhandlung von selbst geboten war. Die Thatsache, daß die vorliegende Arbeit aus der schmalen Pforte der von der kgl. Akademie der Wissenschaften in Amsterdam veranstalteten Ausgaben gekommen ist, macht jede weitere Lobeserhebung über dieses auch in stilistischer Beziehung ausgezeichnete Werk überflüssig.

Th. W.

Het Rechtsboek van den Briel, beschreven in vijf tractaten door Jan Matthysen, op nieuw uitgegeven door J. A. Fruin en M. S. Pols. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff. 1880.

Rechtsbronnen der Stad Zutphen van het begin der 14ᵉ tot de 16ᵉ eeuw, uitgegeven door C. Pynacker-Hordijk. Aldaar 1881.

Verslagen en Mededeelingen (der) Vereeniging tot uitgave der bronnen van het oudvaderlandsche recht. No. 1. Aldaar 1880.

Vor zwei Jahren wurde ein Verein zur Herausgabe niederländischer Rechtsquellen gestiftet, der uns in den oben genannten Schriften die ersten Früchte seiner dankenswerthen Arbeit bietet. In den zuletzt genannten Mittheilungen werden mehrere kleine Beiträge: über die Hofrechte der Essener Güter in Sallant, ein Gutachten des Bischofs Guy von Utrecht aus dem Jahre 1309, ein gerichtlicher Ausspruch aus dem Dorfe Leeuden, einzelne Urkunden aus der Herrschaft Helmond,

veröffentlicht, außerdem noch die zukünftige Herausgabe der städtischen Willküren in Westfriesland besprochen. Pols (der zuerst mit Fruin die neue Ausgabe des Brielschen Rechtsbuches besorgte) theilt vorläufig seine nach mehreren Handschriften gemachten Bemerkungen mit; sie weisen auf eine gemeinsame Quelle. So wurde auch das Harlemer Stadtrecht dem der Mehrzahl der nordholländischen Städte zu Grunde gelegt; wie es zuerst nach Alkmar kam, ging das Alkmarer wieder auf Medemblik über, und wurde das Medembliker nachher an Enkhuizen, Hoorn, Grootebroek und Schellinkhout gegeben. Mehrere Dörfer, im 15 Jahrhundert zu Städten erhoben, wurden dann mit dem Schellinkhouter beschenkt. Zu diesem allgemeinen Rechte traten dann die örtlichen Vorschriften nach dem verschiedenen Bedürfnisse jedes einzelnen Ortes. Für die zeeländischen Städte gab Middelburg, für die geldrischen Zütphen das Mutterrecht ab. Eben von dieser Stadt sind jetzt von Prof. Pynacker-Hordijk die sämmtlichen Rechtsquellen herausgegeben. Nicht weniger als 12 Städte erhielten so ihre Rechte (Arnhem, Hardewijk, Wageningen, Elburg, Hattem, Nykerk, Doesburg, Doetinchem, Lochem, Groenlo, Gent und Emmerik); daher denn auch schon Boudam Zütphen „foecunda illa legum Gelricarum mater“ nennt, „a qua, veluti ab oraculo Delphino antiquitus, pleraeque civitates in causis arduis responsa petere solebant“. Es war nämlich den andern geldrischen Städten vorgeschrieben, „quod, quando scabini ibidem de aliqua sententia clauda dubitarint, iura a scabinis nostris maioris civitatis (Zütphen) quaerant et quod ipsi sint eorum caput“. Noch im Jahre 1473 wurde diese „Hoffahrt“ nach Zütphen von Karl dem Kühnen gehandhabt. v. Vl.

Geschiedenis van Amsterdam door J. ter Gouw. Eerste tijdperk. De Amsterdamsche Oudheid. Amsterdam, Scheltema en Holkema. 1879.

Nachdem Ter Gouw mehrere Schriften über seine Geburtsstadt Amsterdam veröffentlicht, unternahm er es in diesem Werke ihre Geschichte zu schreiben, die er in diesem Bande bis zum Jahre 1350 fortführt. Zu dieser Zeit fing, wie er bemerkt, eine neue Zeit in der Geschichte der holländischen Städte an, indem ihr Einfluß zu- und der des holländischen Adels, in den hoekschen und kabeljauwschen Zerwürfnissen, abnahm. Amsterdam, früher den Herren von Amstel gehörig, war damals erst seit kurzem eine freie Stadt, durch ihr vom Grafen Wilhelm IV. erworbenes Recht, in dem das ihr 1300 vom Bischof Guy von Utrecht zuerkannte weitere Ausbreitung erhielt. Im Dezember 1342 erwarb die Stadt mit dieser ihrer Freiheit auch das

Recht, ein eigenes Wappen zu führen, von dem aber keine Spur vor dem Jahre 1416 vorkommt. Es gehört zu den Verdiensten der Ter Gouw'schen Schrift, daß sie dem dreifachen Irrthume ein Ende macht, der früher in Ansehung dieses Wappens herrschte. Er zeigt, wie es weder das der Herren van Amstel, noch der Herren van Pesijn, noch eine Schenkung des Grafen Wilhelm war, sondern, wie das jeder andern freien Stadt, aus eigener Wahl hervorgegangen ist. Auch sonst erläutert er scharfsinnig diese und jene Unrichtigkeiten der früheren Geschichtschreibung. Zwei weitere Abtheilungen, das Zeitalter der Republik und die neuere Zeit umfassend, werden dieser ersten folgen. v. Vl.

De rekeningen der Grafelijkheid van Zeeland onder her Henegouwsche Huis, uitgegeven door H. G. Hamaker. Eerste en tweede deel. Utrecht, Kemink en Zoon. 1879 en 1880.

Für die innere Geschichte Zeelands während der Jahre 1318—1345 sind diese gräflichen Rechnungen nicht ohne Interesse, und würden noch interessanter sein, wäre nicht eine größere Zahl (zwischen den Jahren 1319 und 1330) verloren gegangen, gerade zur Zeit, wo die Rentmeisterschaft, die in den ersten Jahren das ganze Zeeland umfaßte, in die Zeelande östlich und westlich der Schelde zertheilt wurde. Seitdem traten statt eines zwei Rentmeister in Zeeland auf, deren Rechnungen, soweit sie erhalten sind, hier mit anerkennenswerther Genauigkeit von dem gewissenhaften Herausgeber mitgetheilt werden. v. Vl.

Geschiedkundige Aanteekeningen betreffende de portugeesche Israelieten in den Haag, en hunne Synagogen aldaar. Gedenkschrift, enz. door Henriquez Pimentel. 's Gravenhage, Gebroeders Belinfante. 1876.

Außer Amsterdam standen nirgend in den Niederlanden die aus Spanien und Portugal ausgewanderten Juden in höherem Ansehen als im Haag. Es war daher ein glücklicher Gedanke der Sekretärs ihrer Gemeinde, bei der anderthalbhundertjährigen Feier ihrer jetzigen Synagoge eine Denkschrift über ihre Auswanderung und weitere Entwicklung in der neuen Heimat herauszugeben. Konnte in den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts der aus Amsterdam verbannte Spinoza im Haag in Ruhe wohnen, so wurde im Anfang des 18. Jahrhunderts auch hier der Bann über zwei Würdenträger der Gemeinde verhängt, doch nur für kaum eine Stunde. Denn während der Oberrabbiner David Nunes Torres den Bann bei dem Anfang seiner

Predigt aussprach, hob er ihn an deren Ende wieder auf. Auch so aber ärgerte sich die Gemeinde an seiner Anmaßung, und es wurde ihm wie seinen Nachfolgern verboten, künftig den Herem ohne Erlaubnis der Gemeinde zu sprechen oder aufzuheben. v. Vl.

Lettres et Memoires de Marie, reine d'Angleterre, épouse de Guillaume III. Collection de documents authentiques inédits, conservés aux archives des comtes d'Aldenbourg-Bentinck et du baron de Heekeren de Wassenaer, publiée par Mechtild, comtesse Bentinck, née Ctesse de Waldeck-Pyrmont. Haag, Martinus Nyhoff. 1880.

Wie aus dem Titel und der Vorrede des vorliegenden prachtvoll ausgestatteten Werkes hervorgeht, hat die Gräfin Bentinck die Briefe und Memoiren Maria's aus dem Archiv ihres Schlosses Middachten veröffentlicht. Dieses Archiv stammt von der Gräfin Bentinck her, die eine geborene Gräfin von Aldenburg, in der Geschichte der Diplomatie durch ihre Wirksamkeit an den Höfen Friedrich's des Großen und Maria Theresia's sich einen Namen gemacht hat. Ursprünglich gehören die hier veröffentlichten Stücke zum Archiv des Schlosses Twickel, das vor einem halben Jahrhundert durch Heirat an das Geschlecht van Heekeren kam und zwar als Erbschaft des letzten weiblichen Nachkömmlings aus der Linie des Hauses van Duivenvoorde, das 1656 Wassenaer kaufte und den Namen dieser Herrschaft annahm. Der Sohn des Admirals, der wegen seines Adelstolzes bekannte General von Wassenaer-Obdam, gelangte durch Heirat in den Besitz des Schlosses Twickel; die nicht minder stolze Schwester des Generals ist die in den vorliegenden Briefen genannte Mademoiselle d'Obdame, und da letztere unverheiratet starb, so ist es wohl möglich, daß diese Briefe später auf das Schloß Twickel gebracht worden sind.

Es sind 18 Briefe dieser Königin, der Macaulay ein so schönes Denkmal gesetzt hat und welche das Bild, das der große Geschichtschreiber von ihr entworfen hat, vollkommen bestätigen. Der erste Brief ist aus der Zeit datirt, wo Maria die Niederlande verließ; der letzte ist nur wenige Monate vor ihrem Tod geschrieben. Gegen die Echtheit derselben haben sich wichtige Stimmen erhoben. Abgesehen von einigen chronologischen Unmöglichkeiten befremden auf den ersten Blick hauptsächlich die zwischen Maria und ihrem Vater Jakob II. gepflogenen theologischen Verhandlungen, daß man nicht mit Unrecht an die Pamphletenliteratur jener Tage denken muß; überdies muß es auffallend erscheinen, daß Jakob seiner Tochter in sehr eingehender Weise über seinen Austritt aus der episkopalen Kirche Rechenschaft

gibt, ihr, die durch ihre Erziehung, ihre Heirat und ihre Umgebung den Katholicismus glühend haßte und verabscheute. Dem gegenüber steht aber die Thatsache fest, daß Burnet von einem zwischen Vater und Tochter gepflogenen Briefwechsel spricht, und wenn man sich in jene Zeit versetzt, so wird man wissen, daß kaum ein Menschenalter vorher die Auseinandersetzung theologischer und religiöser Gegenstände und Streitfragen ein sehr beliebtes Gesprächs- und Briefsthema nicht nur der Fachgelehrten, sondern auch der weniger Gebildeten aus der Mitte des Volkes war. Dieselbe Frage hinsichtlich der Echtheit tritt uns noch stärker entgegen bei dem Briefwechsel zwischen Anna und Maria über ihren unglücklichen Bruder aus der zweiten Ehe ihres Vaters, den Wilhelm III. wiederholt den „putativen Prinzen von Wales“ nannte. Vielleicht mit noch viel mehr Recht könnte man hier an die bei diesem Anlaß entstandene Schmähschriftenliteratur denken, die ihren Weg natürlich auch nach Holland gefunden hatte; einzelne dieser Briefe sind in ziemlich inquisitorialem Tone geschrieben, denn die 16 Fragen, welche Anna von Maria zur Beantwortung vorgelegt werden, verrathen weit mehr einen gewiegten Juristen als eine feinfühlende Frau, und der theilweise sehr anstößige Inhalt einiger derselben spricht ebenfalls nicht für die Würde Maria's. Dagegen kann man aber mit Recht anführen, daß bei der Abfassung der Briefe der Prinz selbst seine Hand recht wohl im Spiele gehabt haben kann, da er doch ein großes Interesse daran haben mußte, von zuverlässiger Seite alle Einzelheiten über die Niederkunft der englischen Königin zu erfahren, um sich ein eigenes Urtheil bilden zu können, ob der neugeborene Prinz wirklich ein untergeschobenes Kind sei oder nicht. Auch kommen, wie Gräfin Bentinck in der Vorrede auch mittheilt, die Briefe Anna's an ihre Schwester vom 31. Januar bis 22. Juni 1688 im Auszuge auch in den „Memoirs of Great Britain by Sir John Dalrymple“ vor, die in London erschienen. Übrigens ist die Frage nach der Echtheit oder Unechtheit dieser Briefe eine ziemlich gleichgültige, da denselben neue Gesichtspunkte oder bisher unbekannte Vorgänge nicht abgewonnen werden können; wohl aber bilden die auf S. 57—102 unter dem Titel „Papiers de la Reine Marie copiés des originaux de la main propre“ einen wünschenswerthen Beitrag zur Charakteristik dieser „good Queen Mary“. Es sind hauptsächlich Betrachtungen, Gebete, manchmal Aufzeichnungen über die Vorgänge ganzer Tage, und es kommen hier so sprechende, aus dem innersten Gemüthsleben hervorgehende Einzelheiten vor, daß man wenigstens

hier kaum an eine Fälschung wird denken können. Der Abschied Maria's von Wilhelm, der sich eben zu seiner Expedition nach England anschickte, ist so natürlich und ergreifend geschildert, die einzelnen Vorfälle dabei so einfach und anspruchslos ohne alle künstliche Rhetorik erzählt, daß hier die Annahme einer absichtlichen oder unabsichtlichen Fälschung schon aus psychologischen Gründen ausgeschlossen ist. Wenn sie in heftigem Seelenkampfe und in einer schwer zu entscheidenden Antinomie zwischen ihrer Pflicht als Tochter gegen den Vater und der an sie herantretenden Forderung, Kirche und Staat zu retten, in die Worte ausbricht: „Ce sont des réflexions les plus affligeantes, et ne seraient pas même supportables sans l'assistance de Dieu, et une confiance ferme et inébranlable en lui, sa grâce s'étendant par dessus tout ce qu'il a fait“, so ist dies auch wieder nur die Äußerung eines echt weiblichen Herzens. Th. W.

Lettres de Louise de Coligny princesse d'Orange à sa belle-fille Charlotte Brabantine de Nassau duchesse, de la Trémoille, publiées d'après les originaux par Paul Marchegay. Paris 1877.

Louise de Coligny. Lettres à Henri la Tour vicomte de Turenne, publiées d'après les originaux conservés aux Archives nationales par Aug. Laugel. Paris 1877.

Luise de Coligny, die Schwester des bekannten französischen Admirals und die vierte Frau Wilhelm's von Oranien, dessen Lebensabend sie verschönte, tritt uns hier in der vollen Entfaltung ihres edlen, echt weiblichen Charakters entgegen. Charlotte Brabante, eine Tochter Wilhelm's aus dessen Ehe mit Charlotte de Bourbon, hatte in jugendlichem Alter ihre beiden Eltern verloren und wurde mit drei andern Schwestern von ihrer Stiefmutter Louise de Coligny erzogen. Im Jahre 1598 verheiratete sie sich mit Claude de la Trémoille, Duc de Thouars, und von dieser Zeit unterhielt sie mit ihrer zweiten Mutter einen lebhaften Briefwechsel. Es sind 68 Briefe, die hier abgedruckt sind; der letzte ist vom 7. März 1620, also aus dem Jahre, in dem Louise starb: gewiß ein Beweis des innigen Einvernehmens zwischen beiden Frauen. — Die Briefe der Prinzessin an Turenne, den Vater des berühmten Marschalls, der 1588 nach dem Tode seines Schwagers das Herzogthum Bouillon erbte und 1595 sich zum zweiten Male mit Elisabeth von Nassau, einer ältern Schwester von Charlotte Brabantine, verheiratete, sind aus den Jahren 1590 und 1591, und auch sie bekunden auf jeder Seite die mütterliche Sorgfalt der edlen Prinzessin für das Wohl ihrer Tochter; dieselben sind sämmtlich aus

Middelberg datirt. — Ein vollständiges Portrait dieser ausgezeichneten Frau hat vor einigen Jahren J. K. J. de Jonge, der bekannte Quellenforscher und Geschichtschreiber des niederländischen Kolonialreichs, entworfen (Louise de Coligny door Mr. J. K. J. de Jonge, s'Gravenhage), und dasselbe mag jedem empfohlen sein, der sich für die Gattin des Schweigers näher interessirt; was man in den beiden zuerst angeführten Ausgaben von Marchegay und Laugel zerstreut und scheinbar ohne äußern Zusammenhang findet, ist hier zu einem harmonischen Ganzen verwoben. Th. W.

Archives de l'Orient latin publiées sous le patronage de la Société de l'Orient latin. Paris, Leroux. 1881.

Es wird den Lesern dieser Zeitschrift bekannt sein, daß unter dem Präsidium des Marquis de Vogué, welchem Schefer, die Grafen de Marsy, Riant, de Mas Latrie und andere Kapazitäten zur Seite stehen, sich in Paris eine Gesellschaft gebildet hat, deren Zweck die Publikation von Texten bildet, welche sich auf die Geschichte und Geographie des lateinischen Orients bis zum Jahre 1500 hinab beziehen. Da der Recueil des historiens des croisades nur die größeren Chroniken bieten soll, die geographischen Texte aber ganz ausschließt, so werden also die Arbeiten der Gesellschaft jenem größeren Werke zur Ergänzung dienen. In gewisser Weise tritt sie in Konkurrenz mit den Bestrebungen des deutschen Palästina-Vereins, aber doch unterscheiden sich die Arbeitsgebiete beider insofern, als der letztere, bis jetzt wenigstens, die Topographie Palästinas und Jerusalems mehr in den Vordergrund treten läßt. Jetzt erscheint unter der Leitung des unermüdlich thätigen Grafen Paul Riant sogar eine eigene Zeitschrift, welche, nach dem Vorbilde des Archivs für ältere deutsche Geschichtswerke angelegt, den Zweck verfolgt, zunächst auf unbekannte Materialien hinzuweisen, sie auszugsweise oder vollständig zum Abdruck zu bringen, kritische Fragen zu erörtern, dann aber auch in kleineren historischen und archäologischen Studien, endlich in bibliographischen Zusammenstellungen die Arbeit zu fördern. Der Inhalt ist gegliedert in fünf Abschnitte: Quellenkritik, Beschreibung von Handschriften mit Auszügen, Dokumente (Briefe, Urkunden, Gedichte), historische und archäologische Studien, Register und als fünfter Abschnitt (75 SS.) eine Bibliographie (von 1878—1880 incl.). An der Spitze steht ein Inventaire critique des lettres historiques des croisades (S. 1—225) vom Grafen Riant, das eine erstaunliche Fülle von Material verarbeitet, kritisch behandelt oder zum ersten Male der Forschung zugänglich

macht; der Studie, die Hagenmeyer (Literar. Centralbl. 1882 Nr. 8) und H. v. Sybel in seiner neuesten Auflage der Geschichte des ersten Kreuzzugs in ihrem hohen Werthe anerkennen, gebührt unstreitig die Palme vor allen übrigen Arbeiten unseres Bandes. Unter den folgenden Stücken heben wir eine Studie von M. Schwab und zwei gründliche Untersuchungen des größten Kenners mittelalterlicher Jerusalemfahrten, des Prof. W. A. Neumann, hervor; Beschreibungen von Handschriften geben auch Riant, Ignazio Giorgi, Aug. Molinier; Briefe und Urkunden, zum Theil von der größten Wichtigkeit, alle aber bisher unedirt (14 im Ganzen), bieten Riant, Viellard, Tononi, de Mas Latrie, Delaville le Roulx, Desimoni, A. de Barthélemy, Roman, Durrieu und der Unterzeichnete. Von den lateinischen Gedichten ist am interessantesten das von Wattenbach aufgefundene und edirte Fragment aus dem verlorenen Solymarius von Gunther; ihm stehen zur Seite ein langes Gedicht von Achard d'Arrouaise über das Templum Domini und zwei kleinere, die sich auf den dritten Kreuzzug beziehen. Höchst werthvoll sind auch die von Charles Schefer gegebenen Auszüge aus dem Pilgerbuch des Abu'l Hassan Ali el Herewi und die usages de Naxos, welche Paul Viollet publizirt. Der Unterzeichnete bietet zwei Studien über die letzten Jahre des Königreichs Jerusalem (den Kreuzzug des Prinzen Eduard von England, die Schlachten von Hims 1281 und 1289). Gustav Schlumberger, ein Meister der Numismatik, behandelt mit Mordtmann Bullen und Siegel, de Mas Latrie einen Abschnitt aus der Geschichte Muhammed's II., Riant spricht in einer Studie über die Archive der christlichen Institute im heiligen Lande; Zusätze, Verbesserungen und ein äußerst sorgfältiges Register schließen den Haupttheil, dem eine ebenso übersichtlich geordnete wie gründliche, man möchte sagen lückenlose Bibliographie (1200 Nummern) unter besonderer Paginirung beigegeben ist.

Ohne Zweifel ist das ganze Werk das Zeugnis einer umsichtigen und sorgfältigen Leitung, die es verstand, einen großen Plan, ein gewaltiges Arbeitsgebiet fest und sicher zu zeichnen, einzutheilen und von allen Seiten Kräfte dafür heranzuziehen. Kein Forscher auf dem Gebiete der mittelalterlichen Geschichte und Geographie wird es entbehren können; denn die Ziele und Leistungen, die wir hier sehen, reichen weit hinaus über die Grenze, durch die sich sonst eine kleine Territorial-Geschichte oder Geographie von dem großen Ganzen der Staaten- und Weltgeschichte scheidet. Das heilige Land mit seiner Geschichte ist eben ein Boden, über den Millionen Menschen, zu allen

Zeiten, aus allen Völkern des Abend- und Morgenlandes hinweggeschritten sind. In diesem Sinn können wir dem Werk selbst nur ein uneingeschränktes Lob ertheilen und wünschen ihm von ganzem Herzen einen recht glücklichen Fortgang. Reinhold Röhricht.

Liv-, est- und kurländische Urkundenregesten bis zum Jahre 1300. Von F. G. v. Bunge. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1881.

Seitdem das aus sechs Bänden bestehende Urkundenbuch v. Bunge's für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands 1853—1873 erschienen ist, ist bis in die neueste Zeit noch eine solche Fülle von neuen Urkunden für die Zeit bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts aus den Archiven aufgestöbert worden, daß ihre Zahl die des 1. Bandes, welcher die Urkunden bis zu dieser Zeit enthält, um das Doppelte übertrifft. Obgleich der größte Theil derselben von B. nachträglich im dritten und sechsten Theile des Urkundenbuchs gebracht worden ist, ist es doch ein höchst willkommenes Werk des verdienten Historikers, das an diesen verschiedenen Stellen zerstreute Material in ein Kompendium und zwar so zusammengefaßt zu haben, daß alle bis auf die neueste Zeit, auch nach dem Erscheinen des 6. Bandes, noch edirten Urkunden und zwar in streng chronologischer Ordnung und mit Berücksichtigung der auf dieselben bezüglichen zahlreichen neueren, besonders chronologischen Untersuchungen (Bonnell, Rathlef, Höhlbaum, Toll, Perlbach) aufgeführt werden. Das Ganze zerfällt in zwei Theile, deren erster die Urkundenregesten in gedrängter Fassung, deren zweiter die bisher in verschiedenen Werken unrichtig und mangelhaft datirten Urkunden (265) nach der Zeitfolge der irrigen Daten verzeichnet und das richtige Datum festzustellen sucht. Dazu kommt noch ein Anhang, in welchem die gefälschten Urkunden (9) angeführt werden.

Bezüglich des zweiten Theils ist B. bei der Einreihung von Urkunden, die mehrere von einander abweichende Daten enthalten oder deren Datum mit dem Inhalt in Widerspruch steht, so verfahren, daß er 1. der Ortsangabe folgt, wenn zwischen dem Ausstellungsorte und der Ausstellungszeit ein Widerspruch stattfindet; 2. bei Urkunden, deren Datum von den Kalenden des Januar zurückgerechnet wird, die beigefügte Jahreszahl auf den Dezember bezieht (dies hängt mit der Stellung zusammen, die B. zu der viel erörterten Frage über den Jahresanfang in Livland einnimmt; nachdem Hansen und Engelmann darzuthun versucht hatten, daß man im 13. Jahrhundert und bis in's 14. hinein das Jahr mit dem 25. März, Mariä Verkündigung, begonnen

habe, ward von Bonnell, Rathlef, v. Toll erwiesen, daß dies sog. Marienjahr nur bis 1230 vorherrschend im Gebrauch gewesen sei; die andere Frage freilich, ob an dessen Stelle das Weihnachts- oder das Januarjahr getreten sei, ist bis jetzt noch unentschieden; B. neigt sich mehr der ersteren Annahme zu). 3. Bei Urkunden mit mehreren Daten, z. B. der Jahre nach Christo oder der Indiktion ꝛc., gibt er dem ersteren den Vorzug, und endlich 4. bei Widersprüchen zwischen dem Datum einer Urkunde und ihrem Inhalte reiht er dieselbe nach ihrem Datum, nicht ihrem Aktum ein.

Mit diesem äußerst mühsamen Werke beschließt B. seine nahezu sechzigjährige für die Geschichte der Ostseeprovinzen so erfolgreiche und bisweilen grundlegende schriftstellerische Laufbahn. Das schwindende Augenlicht nöthigt den um seine Frische, Thatkraft und Arbeitslust beneidenswerthen Greis, die überaus thätige Feder aus der Hand zu legen. William Fischer.

Die libri redituum der Stadt Riga. Nach den Originalhandschriften herausgegeben von J. G. L. Napiersky. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1881.

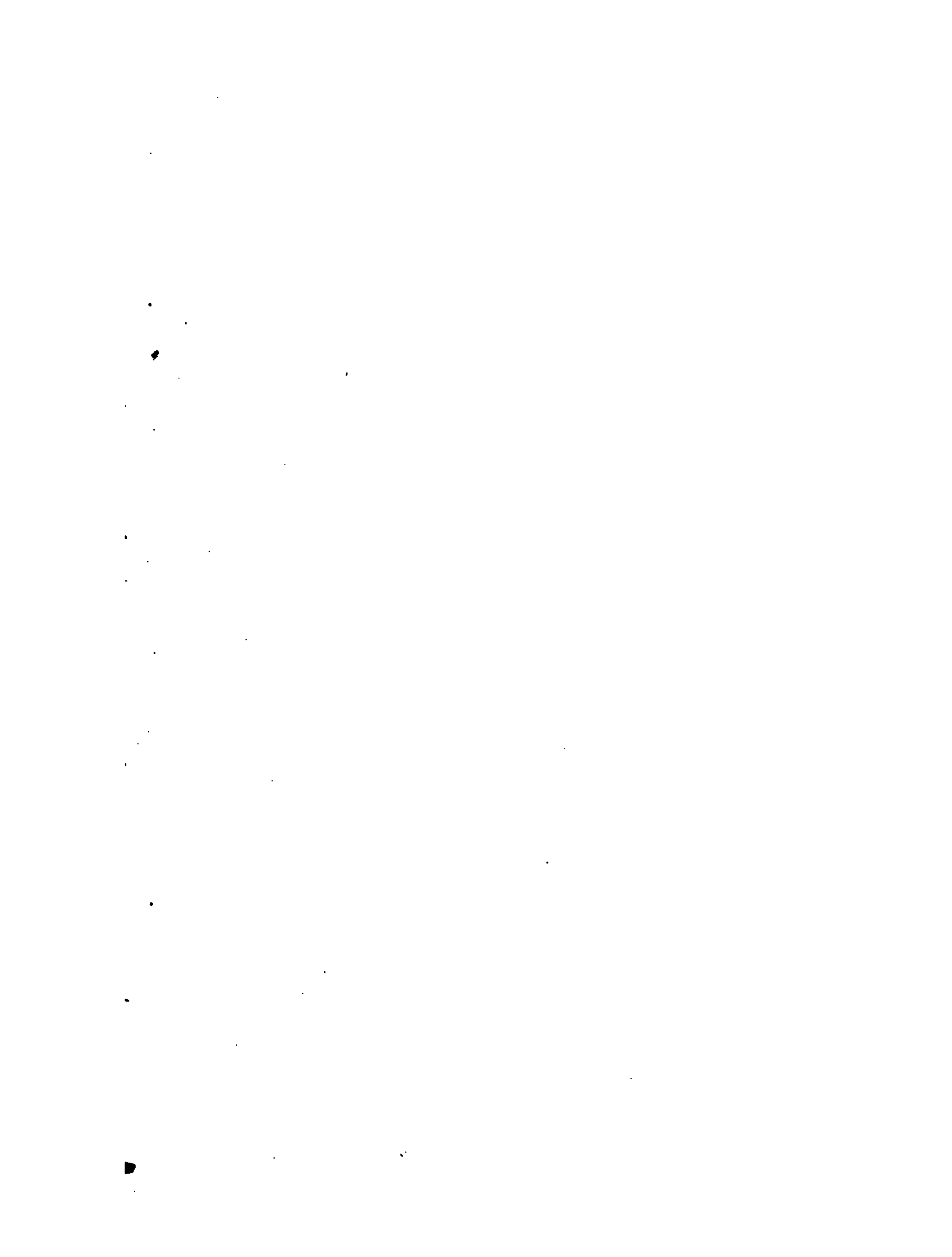
Von den älteren Stadtbüchern Rigas ist bisher nur das älteste, das Schuldbuch, und zwar von H. Hildebrand (Petersburg 1872) veröffentlicht worden. Die der Zeit nach nächsten sind die vorliegenden libri redituum, d. h. Verzeichnisse der Einkünfte aus dem städtischen Grundbesitze und aus den in zinspflichtiges Nutzungseigenthum Einzelner übergegangenen städtischen Immobilien, Verzeichnisse also, die man sonst anderwärts Einkommenbücher, Grundzinsbücher, Rentebücher ꝛc. nennt. Riga besitzt deren drei. Das erste, vier Jahre nach der Eroberung der Stadt durch den Deutschordensmeister Eberhard von Monheim angelegt, ist in zwei Redaktionen erhalten und zwar in der einen von 1334 bis 1340, in der jüngeren reichhaltigeren aber von derselben Zeit an mit Einträgen bis zum Jahre 1344. — Während dieses Buch kurz, einfach und mitunter etwas bunt erscheint, sind die zwei folgenden von größerer Fülle und Planmäßigkeit: ein Umstand, der sich leicht aus dem Wiederaufblühen der Stadt und der besseren Ausnutzung des städtischen Grundbesitzes erklären läßt. Das zweite Buch besteht aus zwei selbständigen Büchern, einem älteren und einem jüngeren Theile, deren erster gegen Ende des Jahres 1349 angelegt und bis 1380 geführt, letzterer 1380 neu angelegt und bis 1406 fortgeführt wurde. Obgleich wohl gegen dreißig verschiedene Hände an dem leider sehr schlecht erhaltenen Buche gearbeitet haben, ist doch die

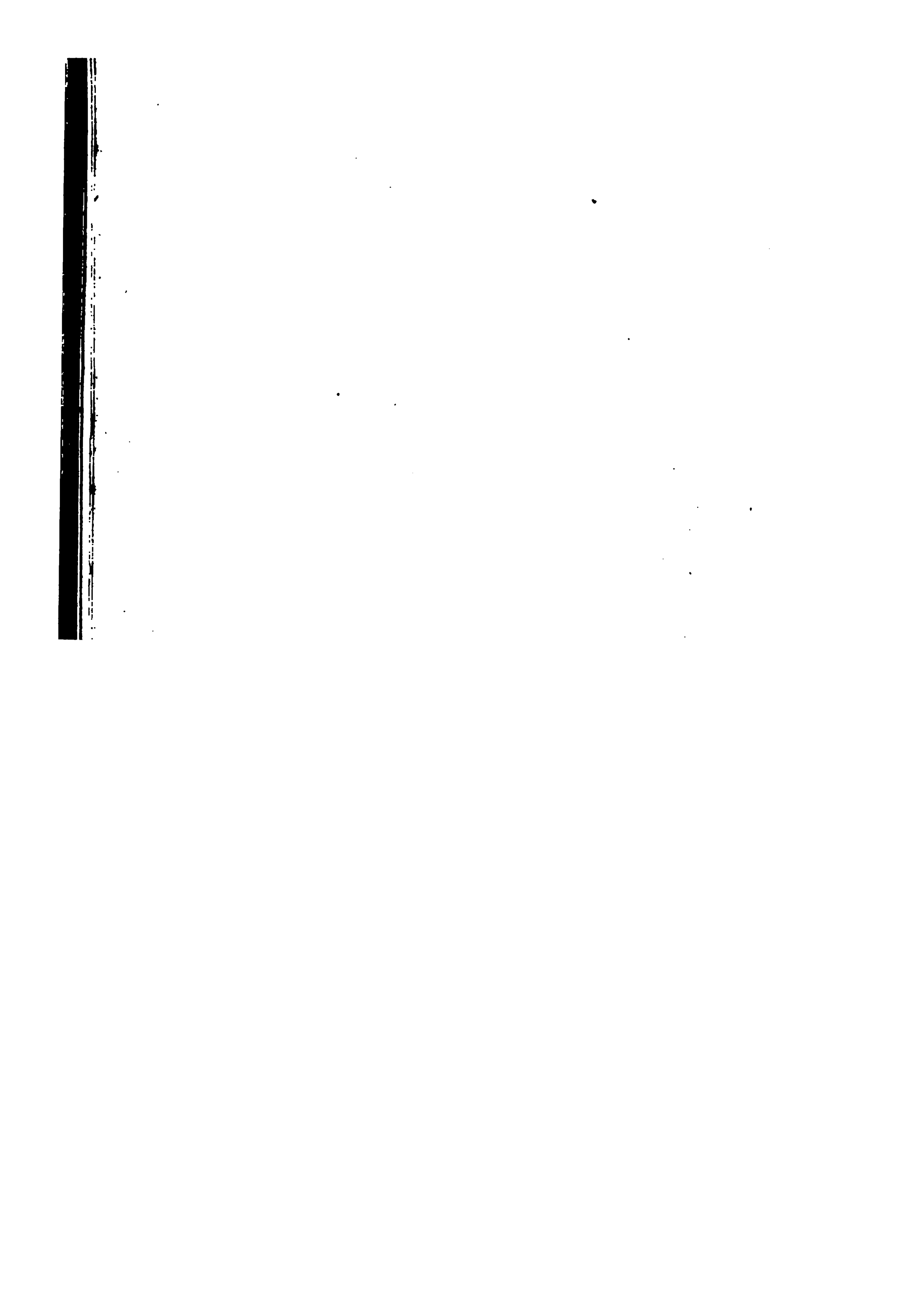
an und für sich schon ganz anders als die des ersten Buches getroffene Eintheilung eine ziemlich gut geordnete und planmäßig durchgeführte. Das hier angewendete System gründet sich auf die Termine des Einfließens der Einkünfte.

Durch noch größere Sorgfalt in Anlage und Führung zeichnet sich das dritte Buch aus. Es reicht von 1488 bis 1574. Es ward in ersterem Jahre beendet von einem Schreiber, der seine Aufzeichnungen fast sämmtlich aus einem älteren verlorenen Buche schöpfte; ein zweiter Schreiber (von 1488 bis 1502) war der Stadtschreiber Johannes Prange, sonst bekannt durch die Anlegung des liber praefecturae ruralis, des Landbuchs, 1494; einer der letzten ist der Stadtsekretär Johannes Tastius. Statt der Systematik des zweiten Buches ist in diesem eine Rubrizirung nach topographischen Gesichtspunkten angenommen, die der des ersten Buches verwandt, aber viel sorgfältiger ist.

Mit den Grundsätzen, welche den verdienten Herausgeber leiteten, kann man nur einverstanden sein. Das Verdienst desselben würde ein noch größeres sein, wenn er, wie es Koppmann für seine Kämmereibücher von Hamburg gethan hat, in einer im allgemeinen orientirenden Einleitung die Hauptergebnisse des in diesen Büchern vorliegenden Stoffes zusammengefaßt hätte. William Fischer.

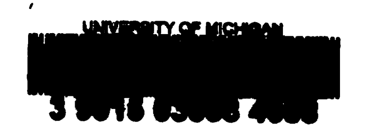
541

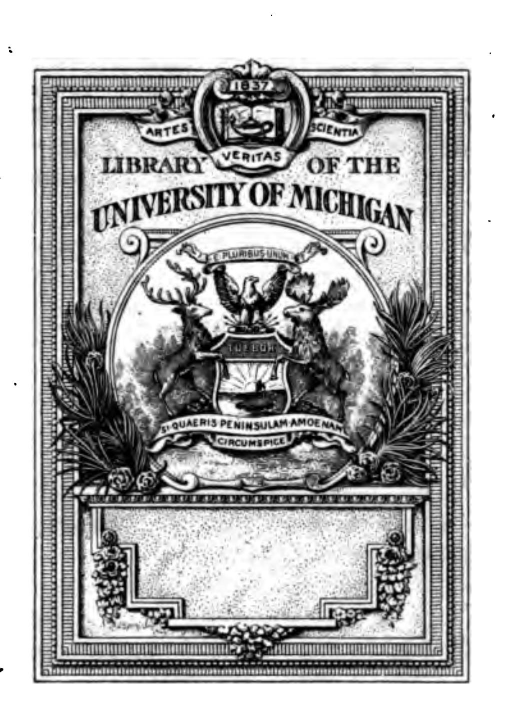











1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

